

Rekonfigurationen  
regionaler Ordnungen

Die religiösen Gemeinschaften in Lothringen  
und das Papsttum (ca. 930–1130)

von  
Hannes Engl

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN



FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE  
DES MITTELALTERS  
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

---

49

---

HERAUSGEGEBEN VON DER

ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
– REGESTA IMPERII –

UND DER

DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER  
REGESTA IMPERII  
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER  
LITERATUR · MAINZ

Rekonfigurationen  
regionaler Ordnungen

Die religiösen Gemeinschaften in Lothringen  
und das Papsttum (ca. 930–1130)

von  
Hannes Engl

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Das Vorhaben *Regesta Imperii*: „Beiheft-Reihe“  
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur  
wird im Rahmen des Akademienprogramms  
von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-412-52821-8

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

© 2023 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz  
Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in  
elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung  
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche  
Genehmigung der Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, Krailling  
Druck: Memminger MedienCentrum, Druckerei und Verlags-AG  
Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.  
Printed in Germany

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am 22. Juni 2020 von der Fakultät für Geisteswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften (FHSE) der Universität Luxemburg als Dissertation angenommen. Im Rahmen der Druckvorbereitung ist sie an manchen Stellen überarbeitet worden.

Angeregt wurde sie durch meinen Doktorvater Prof. Dr. Michel Margue (Luxemburg). Ihm gilt mein besonderer Dank zunächst für die vier schönen Jahre, in denen ich als sein *Assistant-doctorant* im kollegialen und internationalen Klima des Historischen Instituts (IHIST) der Universität Luxemburg die Arbeit vorantreiben durfte. Ihre Entstehung hat er von Anfang an mit großem Interesse und wachsamen Augen verfolgt, in zahlreichen Gesprächen aktiv mitbegleitet und mir dennoch viele Freiräume gelassen. Auch dafür sei ihm herzlich gedankt! Gleichermaßen gilt mein besonderer Dank meinem ersten akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Klaus Herbers (Erlangen). Er steckte mich mit seiner Faszination für die Papstgeschichte an und gab mir die Möglichkeit, bei der Arbeitsstelle der *Regesta Imperii* in Erlangen zunächst als studentische Hilfskraft und später als Elternzeitvertretung für Dr. Veronika Unger das Regestenhandwerk zu erlernen. Als sich abzeichnete, dass ich seinen Lehrstuhl verlassen würde, erklärte er sich umgehend dazu bereit, als Zweitbetreuer der Arbeit zu fungieren, und gab mir sowohl während der vier Jahre in Luxemburg als auch danach zahlreiche Hilfestellungen. Den Herren Prof. Dr. Michel Pauly (Luxemburg), Prof. Dr. Harald Müller (Aachen), Prof. Dr. Rolf Große (DHI Paris) und Frau Prof. Dr. Claudia Zey (Zürich) danke ich für die konstruktiven Hinweise im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit als Mitglieder der Prüfungskommission. Herrn Prof. Dr. Steffen Krieb (Mainz) gebührt mein Dank für die kritische Durchsicht des Manuskripts und dessen Aufnahme in die Beihefte der *Regesta Imperii*.

Von den Personen, die mir ansonsten bei der Fertigstellung dieses Buches geholfen haben, möchte ich mich zuerst bei Dr. Timothy Salemmé (Luxemburg) bedanken, vor allem für seine unermüdliche Geduld im Beantworten diplomatischer Fragen und seine Hilfsbereitschaft in den lothringischen Archiven. Meinen ehemaligen Weggefährten Dr. Éloïse Adde (jetzt CEU Vienna), Dr. Antoine Lazari (Luxemburg), Dr. Christa Birkel (jetzt Düsseldorf), Dr. Jessika Leuck, Dr. Tom Sadler, Dr. Hérold Pettiau (Luxemburg), Jean-Daniel Mougeot M.A. (jetzt Nancy), Dr. Solal Abélès und Bastien Dubuisson M.A. (Luxemburg, Namur) danke ich für die gemeinsame Zeit in Belval, die ich nicht vergessen werde. Dr. Tristan Martine (jetzt Lille) danke ich dafür, mir durch die Einladung auf eine Tagung in Lyon im Mai 2018 erstmals *en direct* einen Einblick in die französische Forschungslandschaft gewährt zu haben, sowie für den nach wie vor regelmäßigen Austausch über das mittelalterliche Lothringen und andere Fragen der deutschen und französischen Mediävistik. Dr. Giuseppe Cusa (Siegen) und Julia Samp M.A. (Aachen) sei für ihre freundliche Unterstützung des Korrekturlesens im Vorfeld der Drucklegung gedankt; Robin Moens M.A. (Aachen, Namur) für seine Hilfe bei der Erstellung der Karte und der Vorbereitung des Drucksatzes.

Dem Historischen Institut der Universität Luxemburg bin ich für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses zu Dank verpflichtet.

Zu guter Letzt muss ich mich bei meinen Eltern bedanken. Sie haben meinen Wunsch, Mittelalterforschung zu betreiben, zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt, und mich in allen Lebenssituationen, die ein solcher Wunsch mit sich bringt, ohne zu zögern unterstützt. Ihnen sei dieses Buch daher in Dankbarkeit gewidmet.

Aachen, im August 2022

Hannes Engl

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	VII
<b>1 Einführung</b> .....	1
1.1 Vorhaben .....	1
1.2 Räumlich-strukturelle Voraussetzungen .....	1
1.3 Forschungsstand .....	11
1.4 Fragestellung und Methode .....	16
<b>2 Hinführung: Die Beziehungen zum Papsttum in der Karolingerzeit</b> ..	20
<b>3 Funktionszuweisungen und normative Ordnungen</b> .....	27
3.1 Monastische „Reformen“ als Impuls (ca. 930–1030) .....	27
3.1.1 Metz .....	31
3.1.2 Toul .....	37
3.1.3 Verdun .....	43
3.1.4 Zwischenresümee .....	54
3.2 Zwischen Reichskirche und Kirchenreform (ca. 1049–1070) .....	58
3.2.1 Die Bedeutung Leos IX. ....	58
3.2.2 Die Reformen Udos von Toul .....	76
3.2.3 Zwischenresümee .....	83
3.3 Prozesse der Intensivierung und Differenzierung im Zeitalter der „gregorianischen Reform“ (ca. 1073–1130) .....	87
3.3.1 Wahl und Amtseinsetzung der Vorsteher .....	95
3.3.2 Die Regelung des institutionellen und religiösen Zusammenlebens .....	108
3.3.3 Die Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs	113
3.3.4 Die Vogtei .....	131
3.4 Fazit .....	142
<b>4 Formen und Faktoren der Interaktion</b> .....	145
4.1 Strategien und Wege zur Erlangung von Papsturkunden .....	145
4.1.1 Fiktive und ideologisch konnotierte Rombezüge .....	145
4.1.2 Institutionenübergreifende Absprachen der Empfänger .....	148
4.1.3 Überlappungen und Verkettungen von Interaktionen .....	153
4.2 Nähe als Faktor .....	158



4.2.1	Sakrale Handlungen Leos IX. in Lothringen .....	158
4.2.2	Persönliche Verbindungen nach Rom .....	166
4.2.3	Die Frankreichreisen der Reformpäpste .....	168
4.3	Aktionsfelder und Handlungsspielräume päpstlicher Beauftragter und Legaten .....	173
4.3.1	Päpstliche Legaten und Bischofserhebungen .....	175
4.3.2	Hermann von Metz (1074–1090) .....	178
4.3.3	Richard von Albano (1103–1109) .....	187
4.4	Fazit .....	196
<b>5</b>	<b>Die Reichweite päpstlicher Entscheidungen in ihrer Wirkung .....</b>	<b>199</b>
5.1	Klösterliche Immunität als Wirkungsbereich .....	199
5.1.1	Saint-Vanne .....	201
5.1.2	Gorze .....	205
5.2	Päpstliche Gerichtsprozesse: Der Streit zwischen Chaumousey und Remiremont (ca. 1103–1107) .....	210
5.2.1	Überlieferung .....	213
5.2.2	Verlauf und Ursachen .....	216
5.2.3	Wirkungen .....	237
5.3	Langfristige Wirkungen im Bereich lokaler Schriftlichkeit: Das sog. <i>Cartulaire B</i> des Domkapitels zu Toul (Exkurs) .....	241
5.3.1	Äußere Beschaffenheit .....	243
5.3.2	Inhalt .....	248
5.3.3	Entstehung und Funktion .....	259
5.4	Fazit .....	267
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>270</b>
	<b>Abbildungen und schematische Darstellungen .....</b>	<b>278</b>
	<b>Abkürzungen und Siglen .....</b>	<b>283</b>
	<b>Quellen und Literatur .....</b>	<b>287</b>
	<b>Register der Orts- und Personennamen .....</b>	<b>335</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Vorhaben

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Prozesshaftigkeit des Dialogs zwischen den Regionen des lateinisch geprägten Europas und dem Papsttum im ausgehenden Früh- und beginnenden Hochmittelalter. Der Fokus liegt dabei auf den religiösen Gemeinschaften des mittelalterlichen Lothringens und den Voraussetzungen, Formen und Auswirkungen ihrer Interaktionen mit den römischen Bischöfen und deren Stellvertretern. Zentrales Anliegen der Arbeit ist es, danach zu fragen, welchen Anteil diese Gemeinschaften an der Etablierung des Papsttums in der untersuchten Region hatten. Ebenso wird der Frage nachgegangen, in welchem Maße das Papsttum in die „Ordnungskonfigurationen“ im lothringischen Raum einbezogen wurde oder selbstständig eingreifen konnte. Unter besagtem Begriff werden in Anlehnung an Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER „Wege, Modelle und Formen der realen Umsetzung bestimmter Werte und Ordnungsvorstellungen“ bzw. die „Wechselbeziehung von gedachter und etablierter Ordnung“<sup>1</sup> verstanden. Untersucht werden daher sowohl regional entwickelte Vorstellungen von der Autorität und den Zuständigkeitsbereichen des Papsttums als auch damit zusammenhängende Initiativen zur praxisorientierten Modellierung oder Transformation sozialer Ordnungen, die sich in wechselseitigen Rechts- und Abhängigkeitsverhältnissen widerspiegeln.

## 1.2 Räumlich-strukturelle Voraussetzungen

Den geographischen Ausgangspunkt der Untersuchung bilden die drei Trierer Suffraganbistümer Metz, Toul und Verdun. Mit Ausnahme des bis in das Gebiet der heutigen Westpfalz ausgreifenden Sprengels von Metz deckt sich dieser Raum weitgehend mit der einstigen französischen Region *Lorraine* (dt. Lothringen), die auf Beschluss der französischen Nationalversammlung am 1. Januar 2016 im sog. *Grand-Est* aufgegangen ist.<sup>2</sup> In diesem Sinn sind im Folgenden ebenso wie im Titel der Arbeit Begriffe wie „Lothringen“ oder „lothringisch“ zu verstehen. Dieser Hinweis ist wichtig, weil die deutsche Forschung mit diesen Begriffen häufig auf den erheblich größeren Bezugsrahmen der *Lotharingia* verweist. Folglich begegnen mitunter auch Begriffe wie „Niederlothringen“ und „Oberlothringen“, obwohl es eigentlich „Niederlotharingien“ bzw. „Oberlotharingien“ heißen müsste.<sup>3</sup> Der Begriff „Oberlotharingien“ erwies sich für die vorliegende Untersuchung allerdings als irreführend, da das geographische Ausmaß dieses im 10. Jahr-

---

1 Vgl. SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER: Ordnungskonfigurationen, bes. S. 8.

2 Vgl. dazu auch MARTINE/NOWAK: La Lotharingie, S. 5 f.

3 Vgl. etwa SCHIEFFER: Die lothringische Kanzlei; BOSHOF: Oberlothringen und das Papsttum; WEL-  
LER: Diplome für weltliche Empfänger in Lothringen. Derartige Begrifflichkeiten begegnen auch  
in jüngeren einschlägigen Handbüchern, z. B. in BOSHOF: Die Salier, S. 102–105. Die jüngere fran-

hundert geschaffenen Herzogtums im Wesentlichen demjenigen der gesamten Trierer Kirchenprovinz entsprach.<sup>4</sup> Deshalb wird im weiteren Verlauf der Arbeit meist von „Lothringen“ die Rede sein.

Von den drei lothringischen Suffraganbistümern der Metropole Trier war Toul flächenmäßig gesehen die größte Diözese und verfügte auch über die meisten monastischen Einrichtungen.<sup>5</sup> Der Bischofssitz befand sich vom Zentrum aus gesehen in nordwestlicher Richtung, dort, wo die Mosel der Maas am nächsten kommt. Westlich lag die bedeutende Grafschaft Bar. Auf halbem Wege zwischen ihrem Machtzentrum Bar-le-Duc (dép. Meuse) und der Bischofsstadt besaßen die Grafen von Bar einen wichtigen Stützpunkt in Commercy (dép. Meuse), von dem ein Teil zu Beginn des 12. Jahrhunderts in den Besitz der Bischöfe von Toul übergehen sollte.<sup>6</sup> Im weitläufigen Süden befand sich bei Neufchâteau (dép. Vosges) ein wichtiger Handelsknotenpunkt, in dessen Umland mehrere lothringische, zum Teil auch burgundische Klöster und die als „Châtenois“ bezeichnete Linie der Herzöge von Oberlotharingen fußzufassen suchten.<sup>7</sup> Die Grenze nach Osten bildete der Kamm der Vogesen. Ansonsten war der Osten landschaftlich vor allem durch die Flussebenen von Mosel und Meurthe geprägt, deren Läufe sich nördlich von Nancy vereinen.

Die Diözese Metz war flächenmäßig nur etwas kleiner als die Diözese Toul. Auch hier lag der Bischofssitz weitab vom geographischen Zentrum. Er befand sich im Südwesten des Bistums, am Zusammenfluss von Seille und Mosel. Westlich der Stadt, hinter den *côtes de Moselle* erstreckt sich die Woëvre, ein abgeschiedener Landstrich mit zahlreichen Hügeln und einzelnen Waldflecken, der Lothringen von Norden nach Süden zwischen den Läufen von Maas und Mosel durchzieht. Als bedeutende Orte dieser Landschaft können innerhalb der Diözesangrenzen das Kloster Gorze und die von den Grafen von Bar kontrollierte Burg von Briey (dép. Meurthe-et-Moselle) gelten, die mit ihrem Umland gegen Ende des 11. Jahrhunderts zum lothringischen Erbe Mathildes von Tuszien gehörte.<sup>8</sup> Im Osten wurde die Diözese nach Süden und Norden hin zusehends weitläufiger. Sie reichte hier noch jeweils mehrere Kilometer über Saar und Blies hinaus und umfasste damit große Teile der Grafschaften Dagsburg und Saarbrücken.

Verdun war mit Abstand das kleinste der drei Trierer Suffraganbistümer. Im Unterschied zu den beiden anderen Diözesen befand sich der an der Maas gelegene Bischofssitz jedoch ungefähr im geographischen Zentrum des Bistums. Östlich von Verdun liegt die bereits erwähnte Woëvre. Hier traten als einflussreiche Akteure bis ins ausgehende 10. Jahrhundert zunächst die Bischöfe von Metz,

---

kophone und italienische Forschung unterscheiden hingegen klar zwischen *Lotharingie* und *Lorraine* bzw. zwischen *Lotharingia* und *Lorena*.

4 SCHNEIDER/MARTINE: La production d'un espace; MARGUE: De la Lotharingie à la Lorraine, S. 490; PARISSÉ: Austrasie, Lotharingie, Lorraine, S. 77 f.; PARISOT: Histoire de Lorraine I, S. 188–208.

5 Siehe zu den folgenden drei Absätzen auch die Karte im Anhang auf S. 281.

6 PARISSÉ: Bar au XI<sup>e</sup> siècle; FRANÇOIS-VIVES: Les seigneurs de Commercy; siehe auch Kap. 5.3.3.

7 BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 239–242, 260 f. und 326–329.

8 SCHLEEF: Structures foncières I, S. 55–58.

danach vor allem die Herren von Apremont hervor.<sup>9</sup> Die Grenze nach Westen bildeten die Wälder der Argonnen, die im Norden in die Ardennen übergehen. Der Süden und zum Teil auch die Bischofsstadt selbst standen unter dem Einfluss der Grafen von Bar. Die Entfernung zwischen ihrem herrschaftlichen Zentrum Bar-le-Duc (départ. Meuse) und der südlichen Bistumsgrenze betrug nur rund 15 km. Zudem besaßen sie mit dem Kloster Saint-Mihiel, über das sie die Vogtei ausübten, auch einen wichtigen Stützpunkt innerhalb der Diözesangrenzen.<sup>10</sup>

Im Uhrzeigersinn wurden die drei Trierer Suffraganbistümer im Norden von der Diözese Trier, im Osten von den Diözesen Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel, im Süden von den Diözesen Besançon und Langres und im Westen von den Diözesen Châlons-en-Champagne und Reims umschlossen. Sowohl innerhalb dieses Raumes als auch zu den Nachbardiözesen waren die Grenzen nur selten natürlicher Art. Zu nennen sind hier lediglich die Argonnen im Westen der Diözese Verdun, der Vogesenkamm als Trennlinie zwischen den Diözesen Toul, Straßburg und Basel sowie ein etwa 30 Kilometer langer Abschnitt der Mosel, der von der Mündung der Meurthe bis kurz vor die Mündung des Flüsschens Rupt de Mad reicht und dort die Grenzen zwischen den Bistümern Metz und Toul bildete.<sup>11</sup>

Gleichwohl ist in der Rückschau nur noch schwer zu ermitteln, inwieweit und ab wann diese und andere Grenzen überhaupt als solche wahrgenommen wurden. Für den lotharingischen Raum unterstrich insbesondere Jens SCHNEIDER, dass das Bedürfnis, feste und eindeutig markierte Grenzlinien zu ziehen, erst im Zuge dichter Besiedlung ab dem ausgehenden Hochmittelalter und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, (kirchen-)politische Einflussbereiche von privatem Besitz zu trennen, aufgekommen sei.<sup>12</sup> Auf die Diözesanstruktur bezogen, dürfte das Raumbewusstsein in Lotharingen zunächst von der Zugehörigkeit einzelner monastischer Einrichtungen und grob definierter Verwaltungsbezirke zum stabil bleibenden Bezugspunkt des Bischofssitzes geprägt gewesen sein.<sup>13</sup> Dafür sprechen auch die ab dem ausgehenden 9. Jahrhundert vielerorts fassbaren Versuche von Bischöfen, sich durch Klostergründungen in den äußersten Randgebieten ihrer Diözesen gewissermaßen neuen Raum anzueignen.<sup>14</sup> Bei den Vorstehern der angrenzenden Bistümer rief dies oftmals entsprechende Gegenreaktionen hervor, so etwa im Fall von Montfaucon-en-Argonne, das am östlichen Rand der Erzdiözese Reims in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bistum Verdun gelegen war. Hier versuchten die Bischöfe Dado (880–923) und Berengar (939–959) von Verdun, durch das Erwirken kaiserlicher Privilegien und das Abhalten von Reliquien-

9 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 358; PARISSE: Noblesse et chevalerie, S. 140–144.

10 GILLEN: Saint-Mihiel, S. 122–155, bes. S. 136 f.; POUILLÉ, La maison de Bar, passim; BOSCHOF: Kirchengogtei, S. 78 ff.

11 Siehe auch die Karte Nr. 1 bei GAILLARD: D'une réforme à l'autre, S. 34.

12 SCHNEIDER: Auf der Suche, S. 181.

13 Zur Diözesanstruktur als Faktor der Raumbildung in Lotharingen vgl. BAUER: Lotharingen, S. 91–103 und 211–288; vgl. dazu im Allgemeinen MAZEL: L'évêque et le territoire, S. 172–178 und 256–290, bes. S. 271 ff. sowie zuletzt auch LAUWERS: Ecclesia et spatialisisation, S. 35 ff.

14 MAZEL: L'évêque et le territoire, S. 256–268; DERS.: Fondations épiscopales; HIRSCHMANN: Verdun II, S. 107 f.

translationen den von den Reimser Metropolen beanspruchten Raum zurückzugewinnen – anscheinend mit Erfolg, denn laut Flodoard sahen sich die in Montfaucon lebenden Kanoniker aufgrund des Drucks, den die beiden Verduner Bischöfe auf sie ausgeübt hatten, dazu gezwungen, ihr Kloster aufzugeben und mitsamt ihrem Schutzheiligen wieder nach Reims zurückzukehren.<sup>15</sup>

Auch mit Blick auf die diözesane Verwaltungsstruktur lassen sich keine eindeutigen Trennlinien in oder um Lothringen ziehen. Im Unterschied zu Trier, wo sich dem Vorbild Hinkmars von Reims folgend bereits im 10. Jahrhundert eine Unterteilung in geographisch freilich noch recht vage umrissene Amtsbezirke (Archidiakonate) herausgebildet zu haben scheint,<sup>16</sup> sind vergleichbare Strukturen in den drei lothringischen Bistümern erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sicher belegt.<sup>17</sup> Dieser Befund deckt sich im Wesentlichen mit neueren Untersuchungen zum westfranzösischen Raum.<sup>18</sup> Zudem scheinen sich die Bischöfe von Verdun in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zeitweilig zur Metropole Reims orientiert zu haben, denn der eben erwähnte Berengar und sein Nachfolger Wigfried (959–983) sind als Teilnehmer an Reimser Provinzialsynoden und Weihen der dortigen Erzbischöfe bezeugt.<sup>19</sup> Bereits auf der strukturellen Ebene der Diözesanverwaltung zeichnen sich also innerhalb des oberlotharingischen Raumes Binnenräume, aber auch Verbindungslinien zum westfränkischen Einflussbereich ab.

Darüber hinaus bestanden trotz der prinzipiellen Oberhoheit des Diözesanbischofs über die in seinem Bistum gelegenen monastischen Einrichtungen eine ganze Reihe weiterer struktureller Binnenräume, die dieses kirchenrechtliche Prinzip bisweilen erheblich aufweichen konnten. Dies betrifft in erster Linie kirchlichen Fernbesitz, also Priorate, Exklaven und außerhalb des eigentlichen Einflussbereichs des Diözesanobersten gelegene bischöfliche Eigenklöster.

Was die Priorate anbelangt, können die vom Verduner Kloster Saint-Vanne abhängige *abbatia sancti Amanii* im südfranzösischen Rodez<sup>20</sup> und das an der

15 Flodoard von Reims: Ann. a. 941 (LAUER: Les Annales de Flodoard, S. 81): *Canonici Montisfalconis, oppressione Virdunensis episcopi praegravati, deserentes coenobium suum, corpus sancti Balderici, patroni sui, deferunt Remis*; vgl. dazu auch MAZEL: Fondations épiscopales, S. 445–448.

16 AVRIL: La « paroisse »; MÉRIAUX: Saints et sanctuaires, S. 15 f.; ANTON: Trierer Kirche; HIRSCHMANN: Verdun I, S. 69 f.

17 Nach CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 7, DENAIX: Hattonchâtel, S. 26 f. und GAILLARD: D'une réforme à l'autre, S. 194 hätten in den drei Trierer Suffraganbistümern bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts Archidiakonate bestanden. Sie berufen sich dabei auf die Nennung mehrerer Archidiakone in ein- und derselben Urkunde, räumen aber gleichzeitig ein, dass diese darin nicht als Vorsteher eines bestimmten Verwaltungsbezirks bezeichnet werden. In Toul sind sie als solche erst ab den 1060er-Jahren fassbar, siehe Kap. 3.2.2. Die Quellengrundlage von DAHLHAUS: Das bischöfliche Wirken, S. 43 f., der in Bezug auf Toul in eine ähnliche Richtung wie CHOUX und GAILLARD argumentiert, enthält ebenfalls keine spezifische Zuordnung der Archidiakone zu einem Amtsbezirk. Auch in Verdun ist die Verbindung des Archidiakonats mit einer geographisch definierten Verwaltungseinheit erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts belegt, vgl. HIRSCHMANN: Verdun I, S. 70 und 226 f. mit Anm. 1055; siehe dazu auch Kap. 4.2.1.

18 MAZEL: L'évêque, S. 308–318.

19 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 53 und 56.

20 Vgl. dazu ebd., S. 187–190.

oberen Seille, am südlichen Rand des Metzzer Bistums gelegene Salonnès wohl als die markantesten Beispiele gelten. Letzteres wurde im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts von den Mönchen von Saint-Mihiel (D. Verdun) in Zusammenarbeit mit den Grafen von Bar sukzessive aus dem Einflussbereich von Saint-Denis (D. Paris) herausgelöst. Allerdings konnten die Verbindungen zu Saint-Denis nicht vollständig gekappt werden. Mithilfe des Papsttums gelang es dem Abt Suger von Saint-Denis (1122–1151), einige der auf eine Schenkung Pippins des Jüngeren zurückgehenden Hoheitsrechte seiner Abtei weiterhin aufrechtzuerhalten und den Mönchen von Saint-Mihiel als Gegenleistung für den Besitz des Priorats Salonnès einen jährlichen Zins abzuverlangen.<sup>21</sup>

Von den Exklaven ist das im Süden des Trierer Bistums bei St. Wendel im Saarland gelegene und wohl noch in der Merowingerzeit dem Bistum Verdun zugeschlagene Tholey von größerer Wichtigkeit, da dort einige Bischöfe von Verdun die Abtswürde bekleideten und auch beigesetzt wurden.<sup>22</sup> Während die Zugehörigkeit Tholeys zu Verdun offensichtlich nie ernsthaft bestritten wurde, gab es andere Exklaven, in denen die Situation deutlich konfliktgeladener war. Dies betrifft etwa den Archidiakonats La Blaise, der dem Bistum Toul unterstand und auf den zu Beginn des 12. Jahrhunderts auch das Domkapitel von Troyes Ansprüche anmelden sollte.<sup>23</sup> Ebenso zu nennen ist hier das zwischen Châlons-en-Champagne und Toul lange Zeit umkämpfte Kloster Montier-en-Der mitsamt seinen in der Diözese Toul gelegenen Besitzungen, insbesondere der Kirche von Ville-en-Blasois.<sup>24</sup> Im weiteren Sinne könnte auch das ursprünglich dem Bischof von Toul unterstehende Stift Étival in den Vogesen als Exklave gelten, denn es soll unter Karl III. dem elsässischen Kloster Andlau im Bistum Straßburg unterstellt worden sein.<sup>25</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem im äußersten Südwesten der Trierer Diözese gelegenen Kloster Juvigny-les-Dames, welches auf Betreiben Mathildes

---

21 GROSSE: PUU Frankreich, S. 156 f. Nr. 39, 170 f. Nr. 46 und 175 f. Nr. 49; zur Sache vgl. PARISSE: *In media Francia*; GILLEN: Saint-Mihiel, S. 48–51 und 228 f.

22 Dazu mit weiteren Hinweisen HIRSCHMANN: Verdun I, S. 94–100.

23 Er lag südwestlich des Bistums Toul, wo die Grenzen der Diözesen Troyes, Châlons-en-Champagne und Langres zusammenlaufen, siehe dazu mit den entsprechenden Hinweisen Kap. 5.2 Anm. 67.

24 Während seines ersten Aufenthaltes in Toul im September 1049 bestätigte Leo IX. Ville-en-Blasois als ein dem Kloster Montier-en-Der unterstehendes Priorat, siehe BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 602. Wenig später musste er auf der Synode von Reims die Eingliederung dieses Klosters in den Diözesanverband von Châlons hinnehmen, siehe ebd., Nr. 626 und Nr. 627; vgl. dazu auch MORELLE: *Le concile de Reims. Der Streit um Ville-en-Blasois* fachte gut 20 Jahre später unter Alexander II. erneut auf und wurde abermals zugunsten von Montier-en-Der entschieden. Doch konnte sich Bischof Pibo von Toul zumindest zu Lebzeiten des damals in Ville-en-Blasois amtierenden Kaplans noch einige Rechte an dieser Kirche sichern, siehe PARISSE: *Bullaire*, Nr. 55; PFLUGK-HARTUNG: *Acta I*, S. 45 Nr. 45; vgl. dazu auch CHOUX: *L'épiscopat de Pibon*, S. 4, 50, 52 und 74.

25 GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 69 f. Die älteren Urkunden Étivals sind Teil eines umfassenden Fälschungskomplexes des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, der bislang erst in Teilen aufgearbeitet wurde. Für die Frühgeschichte dieses um die Mitte des 12. Jahrhunderts in eine Prämonstratenserabtei umgewandelten Stifts sind sie daher nur unter größtem Vorbehalt heranzuziehen, vgl. dazu bislang PERRIN: *Recherches*, S. 339–362.

von Tuszien zumindest zeitweise unter die weltliche Hoheit des Bischofs von Verdun gelangte.<sup>26</sup>

Bischöfliche Eigenklöster außerhalb der Diözesangrenzen sind ansonsten jedoch vor allem für das Bistum Metz verbürgt. Dazu zählten Neuvillers und Marmoutier in der Diözese Straßburg, Épinal und Senones in der Diözese Toul und Saint-Trond und Waulsort sowie das zu letzterem gehörige Hastière in der Diözese Lüttich.<sup>27</sup> Größtenteils befanden sie sich wie das eben erwähnte Priorat Salottes ursprünglich auf Eigenbesitz der karolingischen Herrscherfamilie;<sup>28</sup> Saint-Trond gelangte indes schon unter den Merowingern in die Abhängigkeit des Metzger Bischofs.<sup>29</sup> Dass hier ausgerechnet die Metzger Bischöfe Nutznießer waren, braucht aufgrund der engen familiären Bindungen der Karolinger zu dieser Stadt nicht weiter zu verwundern. Wichtig für die dieser Arbeit zugrundeliegende Fragestellung (Kap. 1.4) ist vielmehr, dass das Papsttum an den jeweiligen Entscheidungsprozessen nicht direkt beteiligt worden zu sein scheint, jedenfalls lassen die zeitgenössischen Quellen nichts darüber verlauten. Zumindest unter den Merowingern und Karolingern fungierten in Lotharingen offenbar sowohl bei Priorats- als auch bei den besagten Eigenklostergründungen überwiegend weltliche Herrscher als externe Entscheidungsträger und Bestätigungsinstanzen.<sup>30</sup>

Die Diözesanstruktur übergreifende Binnenräume und Verbindungslinien konnten sich darüber hinaus durch eine ganze Reihe weiterer Faktoren ergeben, etwa durch Reformbewegungen und andere religiöse Strömungen, durch die *memoria* (Gebetsverbrüderungen, Einträge in Nekrologien, etc.) und die damit zusammenhängenden personellen Netzwerke, die ohnehin weltliche und kirchliche Herrschaftsgrenzen überschritten, aber auch durch familiäre Verbindungen zwischen einzelnen Adelshäusern. Als deren prominentestes Beispiel kann zweifelsohne das Ardenner Grafenhaus gelten, aus dem die Grafen von Bar hervorgehen sollten. Diese Familie stellte vom 10. bis zum 12. Jahrhundert mehrere Bischöfe in Laon, Reims, Metz, Verdun und Trier.<sup>31</sup> Auch auf der Mikroebene lassen sich keine klaren Grenzen oder Trennlinien zwischen dem ost- und westfränkischen Einflussbereich ziehen. Dies zeigt sich unter anderem im Einfluss des Adels auf die Besetzung der Pfarreien bzw. auf das Pfarrkirchenwesen im Allgemeinen. In den lothringischen Gebieten westlich der Maas spielten hier vor allem Familien aus der Champagne und dem unter französischen Einfluss stehenden Teil Burgunds eine entscheidende Rolle.<sup>32</sup>

---

26 Vgl. BOSHOF: GP X, S. 302 f.

27 GATZ: Bistümer, S. 453.

28 Unter ihnen ist Saint-Goéry in Épinal die späteste Gründung. Sie geht auf Dietrich I. von Metz zurück, der in den frühen 980er-Jahren zunächst eine Burg in Épinal errichtete, um die dort gelegenen Güter seiner Bischofskirche gegen potentielle Invasoren aus dem burgundischen Raum und andere Übergriffe zu schützen, vgl. dazu MARTINE: *Imitatio Episcopi*, S. 110 ff.

29 Dazu WERNER: *Lütticher Raum*, S. 73 f.

30 Siehe dazu auch unten Kap. 2.

31 MARGUE: *Les Adalbéron*; LE JAN: *Famille et pouvoir*, S. 417 f.

32 PARISSÉ: *Recherches sur les paroisses*, S. 360 f.

Die politische Entwicklung des zu untersuchenden Raumes vollzieht sich ebenfalls in einem größeren Rahmen als dem der Diözesangrenzen. Da die drei Trierer Suffragane im Zuge des Teilungsvertrages von Verdun (843) dem Reich Lothars II. zufielen, rückten sie nach dessen Tod (869) zunächst in den Fokus der Expansionsbestrebungen der benachbarten karolingischen Teilreiche im Westen, Süden und Osten.<sup>33</sup> Spätestens nach dem Tod Karls des Kahlen (877) wurde Lotharingien sukzessive in das ostfränkische Reich eingegliedert.<sup>34</sup> Ein wesentlicher Einschnitt ergab sich erst mit der Erhebung Zwentibolds, der auf einem Reichstag zu Worms im Jahr 895 von seinem Vater Arnulf von Kärnten *in Burgundia et omni Hlotharico regno receptis eiusdem regni primoribus rex creatus est*,<sup>35</sup> weil damit das 869 untergegangene Reich Lothars II. vorläufig wiederhergestellt wurde.<sup>36</sup>

In den folgenden fünf Jahren der Herrschaft Zwentibolds gelangte Lotharingien wieder zu einer gewissen Eigenständigkeit, was sich unter anderem in der Tätigkeit und dem Personal der Kanzlei widerspiegelt, die er unmittelbar nach seiner Erhebung ins Leben gerufen hatte.<sup>37</sup> Wenngleich die Wiederherstellung Lotharingiens auf die Initiative Arnulfs von Kärnten zurückging und sich aus dessen Bestreben erklärt, seinen illegitimen Sohn mit einem Herrschaftsraum auszustatten und damit zugleich ein Gegengewicht zu Rudolf von Hochburgund zu schaffen,<sup>38</sup> so klingt in der eben zitierten Passage der Fuldaer Annalen bereits an, dass zur Verwirklichung dieser Absichten kein Weg am lotharingischen Adel vorbeiführte. Ein Jahr zuvor, ebenfalls auf einer Reichsversammlung in Worms, war Arnulf von Kärnten mit der Erhebung seines Sohnes zum König von Lotharingien noch am Widerstand des Adels gescheitert.<sup>39</sup>

Noch deutlicher tritt die Rolle des Adels in den Jahren nach Zwentibold zu Tage. Der ab 911 in Lotharingien wieder erstarkende Einfluss der westfränkischen Karolinger ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der damals mächtigste Adelige Lotharingiens, Reginar Langhals, Karl den Einfältigen dazu aufgefordert hatte, die Herrschaft im einstigen Reich Lothars II. zu übernehmen.<sup>40</sup> Sein Sohn Giselbert, der in Lotharingien erstmals den Titel *dux* führte, wandte sich hingegen Heinrich I. zu und ebnete damit zu Beginn der 920er-Jahre den Weg für die langfristige Eingliederung Lotharingiens in das ostfränkische Reich, die – zumindest formell – auch über das Mittelalter hinaus Bestand haben sollte. Da der Sohn und Nachfolger Heinrichs I., Otto I., bei der Integration Lotharingiens in das Reich weniger auf Zusammenarbeit mit dem regionalen Adel setzte, sondern eher eigenmächtig agierte, formierte sich unter der Führung Giselberts Ende der 930er-Jahre

---

33 Vgl. dazu etwa HARTMANN: Das Reich Lothars II., S. 284–287 und 294 ff.; LAURANSON-ROSAZ: *Francia Occidentalis*, S. 319 f.

34 Zum damaligen Verlauf der Grenzen vgl. SCHNEIDER: Auf der Suche, S. 98 ff.

35 Ann. Fuldenses a. 895 (MGH SS rer. Germ. [7], S. 126).

36 Dazu im Einzelnen HLAWITSCHKA: Lotharingien, S. 114–157.

37 SCHIEFFER: Die lothringische Kanzlei; vgl. zuletzt auch MARGUE: *Pouvoir et légitimation*, S. 75–80.

38 HLAWITSCHKA: Lotharingien, S. 114 und 125–132.

39 Ebd., S. 125 f.

40 Ebd., S. 194–198.



eine Revolte, deren Höhepunkt der von ihm initiierte Einmarsch Ludwigs IV. von Westfranken markierte. Der Versuch Giselberts, Lotharingien wieder an das Westfrankenreich anzubinden, scheiterte jedoch. Zusammen mit anderen Aufständischen fand er in einem Gefecht gegen Otto I. an den Ufern des Rheins sein Ende.<sup>41</sup> Als Reaktion auf diese Revolte erhob Otto I. seinen jüngeren Bruder, den Erzbischof Brun von Köln, zum *dux*. Dieser ließ Lotharingien im Jahr 959 in zwei verschiedene Verwaltungsbezirke aufteilen, aus denen die beiden Herzogtümer Ober- und Niederlotharingien hervorgehen sollten.<sup>42</sup>

Auch in der Folgezeit widersetzte sich der lotharingische Adel häufig gegen die Politik der deutschen Könige. Hervorzuheben sind hier die Versuche der Ardenner Grafen, sich bei der Besetzung der Bischofsstühle von Metz und Trier gegenüber Heinrich II. zu behaupten, die Erhebung zahlreicher lotharingischer Adelige anlässlich der Wahl Konrads II. (1024) sowie der Konflikt zwischen Heinrich III. und Gottfried dem Bärtigen um die Herzogswürde in Lotharingien. Daneben kam es auch nach dem Herrschaftsantritt Hugos Capet (987) noch zu Versuchen von französischer Seite, in Lotharingien Fuß zu fassen. Besonders deutlich wird dies während der militärischen Expansionsbemühungen Odos II. von Blois, der erst im Jahr 1037 durch ein lotharingisches Aufgebot bei Bar-le-Duc unter der Führung Herzog Gotzelos I. gestoppt werden konnte.<sup>43</sup>

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist in diesem Zusammenhang, dass sich die deutschen Herrscher seit Otto I. verstärkt darum bemühten, die lotharingischen Bistümer durch Personen verwalten zu lassen, deren Loyalität sie sich sicher sein konnten. Vor allem in Verdun begegnen deshalb im 10. Jahrhundert sogar Bischöfe sächsischer und bayerischer Herkunft, die keinerlei Verbindungen zum regionalen Adel hatten.<sup>44</sup> In peripheren Regionen, die weitläufigere Grenzen zum Herrschaftsgebiet der westfränkischen und französischen Könige hatten und für diese gewissermaßen das Einfallstor nach Lotharingien bildeten, ist hingegen ein anderes Vorgehen zu beobachten. Bistümer wie Cambrai und Toul wurden ab dem 11. Jahrhundert von Personen verwaltet, die zwar in enger Verbindung zum Herrscherhaus standen, die aufgrund ihrer Kontakte und sprachlichen Fähigkeiten aber gleichzeitig das Potential hatten, als Mittler zwischen Frankreich und dem Reich aufzutreten.<sup>45</sup> Gerhard I. von Cambrai (1012–1051) hatte seine religiöse und intellektuelle Ausbildung in Reims erfahren und wirkte, bevor er Bischof wurde, mehrere Jahre in der Hofkapelle Heinrichs II.<sup>46</sup> Bruno von Toul (1026–1049/51), der seine spätere Papstwürde vor

---

41 MARGUE: Pouvoir et légitimation, S. 73 f., 83 ff., 95–99 und 126; zur Beurteilung Giselberts vgl. jüngst auch KUPPER: Un implacable portrait du duc Gislebert.

42 Siehe oben Anm. 4.

43 MARGUE: De la Lotharingie à la Lorraine, S. 481–485 und 490 f.; VOSS: Herrschertreffen, S. 68 ff.; DAHLHAUS: Das bischöfliche Wirken, S. 55 f.; zu den westfränkischen Expansionsbestrebungen nach Lotharingien in den 980er-Jahren vgl. zuletzt BYTTEBIER: Sièges et évêques.

44 Siehe Kap. 3.1.3 und Kap. 4.2.1.

45 MARGUE: De la Lotharingie à la Lorraine, S. 488.

46 Zu seiner Person und Amtszeit vgl. zuletzt JÉGOU: Autorité sacrée; zu seiner Zeit und Funktion in der Hofkapelle Heinrichs II. vgl. ferner FLECKENSTEIN: Hofkapelle II, S. 186, 203, 260 und 290.

allen Dingen Heinrich III. zu verdanken hatte, war ein Cousin Konrads II. und vor seiner Erhebung zum Bischof ebenfalls Mitglied der Hofkapelle gewesen.<sup>47</sup>

Auch wenn der geographische Zugriff der vorliegenden Arbeit über die stabil bleibenden Diözesangrenzen der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun erfolgt,<sup>48</sup> dürften die eben skizzierten kirchlichen und politischen Entwicklungen deutlich gemacht haben, dass es sich bei diesem Raum um eine heterogene und zunächst nur lose mit dem Reich verbundene Grenzregion handelte. Diese war, abgesehen von der mitten durch sie hindurch verlaufenden Sprachgrenze,<sup>49</sup> sowohl nach innen wie nach außen durch zahlreiche strukturelle Binnenräume und Querverbindungen geprägt. Trotz ihrer nominellen Zugehörigkeit zum Reich bildete sie letztlich eine von fluiden Grenzen geprägte Übergangszone zwischen diesem und dem westfränkisch-französischen Einflussbereich.<sup>50</sup>

Als ein wesentliches Charakteristikum der sich innerhalb dieses Raumes konstituierenden Klosterlandschaft können ebenso wie in Niederlotharingien und den zur Erzdiözese Trier gehörenden Teilen Oberlotharingiens die vergleichsweise hohe Anzahl und Langlebigkeit monastischer Einrichtungen gelten.<sup>51</sup> Auffallend hoch ist die Dichte solcher Einrichtungen in der Bischofsstadt Metz und auf der Westseite der Vogesen (Senones, Saint-Dié, Étival, Bonmoutier, Moyemoutier, Remiremont).<sup>52</sup> Hier reichen die Gründungen zum Teil bis ins 7. und 8. Jahrhundert zurück. Klöster, deren Anfänge in dieser Zeit liegen, befanden sich aber auch im Tal der Maas (Saint-Mihiel) und in anderen abgeschiedenen Landstrichen wie der Woëvre (Gorze), den Argonnen (Vasloge) oder den westlichen Ausläufern des Pfälzer Waldes (Hornbach).<sup>53</sup> Eine zweite Gründungswelle setzte in den 930er-Jahren im Zuge der sog. lothringischen Klosterreform ein. Hierbei spielten insbesondere die Bischöfe eine maßgebliche Rolle.<sup>54</sup> Bei der dritten Gründungswelle während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts muss hingegen deutlicher zwischen Impulsen, die von den Bischöfen ausgingen, und Initiativen aufstrebender adeliger Familien zu Errichtung sog. Hausklöster unterschieden werden.<sup>55</sup> Eine vierte Gründungswelle ist schließlich für das ausgehende 11. Jahrhundert zu verzeichnen. Sie vollzog sich im Kontext der Kanonikerreform und markiert den Beginn der Etablierung der Regularkanoniker in Lothringen.<sup>56</sup> Vor dem Einzug

---

47 Ebd., S. 192 und 204.

48 Siehe zu den Gründen unten Kap. 1.4.

49 HAUBRICHS: *Structuration linguistique*; PFISTER: *Sprachliche Situation*.

50 Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangten jüngst auch MARTINE/NOWAK: *La Lotharingie*; PARISSE: *Observations sur les frontières*; MÜLLER: *Lotharingia pontificia*, S. 246 f.

51 MARGUE: *Lotharingien als Reformraum*, S. 25; BERGER: *Diözese Lüttich*, S. 111 f.; PARISSE: *Noblesse et monastères*, S. 169 und 172; siehe ferner auch BÖNNEN/HAVERKAMP/HIRSCHMANN: *Religiöse Frauengemeinschaften*, Karte 1.

52 Siehe dazu auch im Anhang die Karte auf S. 281.

53 Dazu GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 58–86.

54 Siehe Kap. 3.1.

55 Aussagekräftige Beispiele hierfür sind etwa Bouzonville (D. Metz) und Bleurville (D. Toul), siehe dazu Kap. 3.2.1.

56 Siehe dazu Kap. 3.3.2.

der Zisterzienser und Prémonstratenser in den 1130er-Jahren<sup>57</sup> stellt sich die Lage in den Bistümern Metz, Toul und Verdun der Reihenfolge nach wie folgt dar:<sup>58</sup>

<b>Kloster/Stift</b>	<b>institutionelle Ausrichtung</b>	<b>Gründung</b>
Domkapitel (Saint-Étienne)	Säkularkanoniker	8. oder 9. Jh.
Metz, Saint-Arnoul	Benediktiner	7. Jh.
Metz, Saint-Pierre-aux-Nonnains	Benediktinerinnen	7./8. Jh.
Metz, Sainte-Glossinde	Benediktinerinnen	7./8. Jh.
Metz, Saint-Symphorien	Benediktiner	erste Hälfte 10. Jh.
Metz, Saint-Vincent	Benediktiner	um 960
Metz, Sainte-Marie-aux-Nonnains	Benediktinerinnen	um 1000
Metz, Saint-Clément	Benediktiner	Ende 11. Jh.
Metz, Saint-Sauveur	Säkularkanoniker	um 1050
Saint-Martin-devant-Metz	Benediktiner	9. Jh.
Gorze	Benediktiner	um 750
Longeville	Benediktiner	erste Hälfte 8. Jh.
Saint-Avold	Benediktiner	8. Jh.
Vergaville	Benediktinerinnen	Ende 10. Jh.
Hornbach	Benediktiner	erste Hälfte 8. Jh.
Neumünster	Benediktiner	zweite Hälfte 9. Jh.
Hesse	Benediktinerinnen	erste Hälfte 11. Jh.
Bouzonville	Benediktiner	erste Hälfte 11. Jh.
Saint-Pierremont	Regularkanoniker	um 1095
Domkapitel (Sainte-Marie-et-Saint-Étienne)	Säkularkanoniker	8. oder 9. Jh.
Toul, Saint-Èvre	Benediktiner	Anfang 7. Jh.
Toul, Saint-Mansuy	Benediktiner	erste Hälfte 10. Jh.
Toul, Saint Gengoul	Säkularkanoniker	zweite Hälfte 10. Jh.
Toul, Saint-Sauveur	Benediktiner	um 1069
Toul, Saint-Léon	Regularkanoniker	um 1090
Bouzières-aux-Dames	Benediktinerinnen	um 930

57 Siehe zu diesem Zeitabschnitt unten Kap. 1.4.

58 Klöster, über deren Geschichte nach dem 9. Jahrhundert nichts weiter bekannt ist, wurden in dieser Auflistung nicht berücksichtigt. Dies sind etwa Merkingen, Herbitzheim und Saint-Pient in der Diözese Metz und Gellamont in der Diözese Toul, vgl. zu ihnen GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 12, 28, 65 ff., 75 f. und 238; zu den frühen Gründungsdaten der aufgelisteten Klöster vgl. ebd., passim.

Kloster/Stift	institutionelle Ausrichtung	Gründung
Saint-Remi de Lunéville	Benediktiner	Ende 10. Jh.
Poussay	Benediktinerinnen	Anfang 11. Jh.
Senones	Benediktiner	7. Jh.
Saint-Dié	Säkularkanoniker	7. Jh.
Étival	Säkularkanoniker	7. Jh.
Moyenmoutier	Benediktiner	7. Jh.
Bonmoutier (Saint-Sauveur)	Benediktinerinnen	7. Jh.
Remiremont	Benediktinerinnen	7. Jh.
Hérival	Eremiten	Ende 11. Jh.
Saint-Goëry d'Épinal	Benediktinerinnen	Ende 10. Jh.
Bleurville	Benediktinerinnen	erste Hälfte 11. Jh.
Chaumousey	Regularkanoniker	um 1090
Froville	Priorat von Cluny	um 1080
Domkapitel (Sainte-Marie)	Säkularkanoniker	9. oder Anfang 10. Jh.
Verdun, Saint-Vanne	Benediktiner	um 950
Verdun, Saint-Paul	Benediktiner	um 970
Verdun, Saint-Maur	Benediktinerinnen	1000–1030
Verdun, Sainte-Marie-Madeleine	Säkularkanoniker	um 1020
Verdun, Saint-Airy	Benediktiner	um 1037
Beaulieu-en-Argonne (Vasloge)	Benediktiner	Anfang 8. Jh.
Saint-Mihiel	Benediktiner	um 750

### 1.3 Forschungsstand

Um die Erfassung der bis 1198 nach Lothringen ergangenen Papsturkunden und die Aufarbeitung ihrer Überlieferung haben sich in erster Linie Hermann MEINERT, Michel PARISSÉ und Johannes RAMACKERS verdient gemacht.<sup>59</sup> Zum Teil erfuhren deren Arbeiten durch die bislang erschienenen Papstregestenbände der Regesta

---

<sup>59</sup> MEINERT: PUU Frankreich; PARISSÉ: Bullaire; Johannes RAMACKERS bereiste seit 1957 die Archive und Stadtbibliotheken der Champagne und Lothringens, um einen Nachtrag zum Band von MEINERT vorzubereiten. 1966 legte Percy Ernst SCHRAMM der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen einen umfassenden Archivbericht von RAMACKERS vor, der ursprünglich als achter Band der Neuen Folge der *Papsturkunden in Frankreich* vorgesehen war, aber unveröffentlicht blieb. Das Typoskript befindet sich gegenwärtig im Nachlass von Ludwig FALKENSTEIN am DHI in Paris. Für diesen wichtigen Hinweis ebenso wie für die Möglichkeit zur Einsichtnahme danke ich Prof. Dr. Rolf GROSSE und Sebastian GENSICKE M.A.

Imperii wichtige Ergänzungen, etwa in Bezug auf Fragen der Echtheit oder weitere Überlieferungsträger;<sup>60</sup> dies betrifft vor allem den Pontifikat Leos IX. (1049–1054).<sup>61</sup> Zahlreiche nützliche Hinweise zur Echtheit sowie zu äußeren Merkmalen einzelner Stücke finden sich ansonsten vor allem in den Akten der Pius-Stiftung für Papsturkundenforschung.<sup>62</sup> Die neuzeitliche Überlieferung hat darüber hinaus Joachim DAHLHAUS präzise aufgearbeitet.<sup>63</sup> Über den Trierer Metropolitens zustande gekommene oder diesen erwähnende Papstkontakte sind in dem von Egon BOSHOF bearbeiteten Papstregestenband zur Erzdiözese Trier dokumentiert.<sup>64</sup>

Mit „Papstkontakten“ ist ein wichtiges Stichwort angesprochen. Den gängigen Richtlinien der *Papsturkunden in Frankreich* folgend, verzeichneten MEINERT und RAMACKERS nämlich überwiegend Privilegien und Schreiben der päpstlichen Kanzlei; das gleiche gilt für das *Bullaire de la Lorraine* von PARISSE. An den Papst ergangene Schreiben oder durch erzählende Quellen verbürgte Interaktionen mit dem apostolischen Stuhl und seinen Stellvertretern (Weihehandlungen, Exkommunikationen, Ein- bzw. Absetzungen von Bischöfen und anderer kirchlicher Würdenträger, einzelne Handlungen am päpstlichen Gerichtshof, etc.) wurden von ihnen hingegen kaum berücksichtigt. Gerade letztere machen jedoch einen erheblichen Teil der lothringischen Papstkontakte aus. Zudem gewähren sie oft tiefere Einblicke sowohl in die dem Papsttum vonseiten lothringischer Akteure zugeschriebenen Funktionen als auch in die Wahrnehmung und Wirkung päpstlicher Interventionen vor Ort.

Doch liegen für die Zeit vom Ende des Pontifikats Leos IX. (1054) bis zum Tod Alexanders III. (1181) und die letzten drei Jahre des Pontifikats Coelestins III. (1195–1198) noch keine Regestenwerke vor, in denen derartige Interaktionen verzeichnet sind. Hinzu kommt, dass viele Urkundeneditionen, die MEINERT in seinem Archivbericht angekündigt hat, im dazugehörigen Anhang entweder nicht vorzufinden sind oder nur fragmentarisch abgedruckt wurden.<sup>65</sup> Auch bei PARISSE sind

60 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5; BÖHMER/FRECH: RI III,5,1; III,5,2; BÖHMER/BAAKEN/SCHMIDT: RI IV,4,4,1; IV,4,4,2; BÖHMER/SCHMIDT: RI IV,4,4,3; IV,4,4,4; IV,4,4,5.

61 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, S. 71–629.

62 Sie werden derzeit in Erlangen aufbewahrt. Mein aufrichtiger Dank gilt dem Sekretär der Pius-Stiftung Prof. Dr. Klaus HERBERS, mir vor Ort Einblick in diese Akten gewährt zu haben; vgl. zu deren Potential auch DERS.: Vorarbeiten, S. 7 f. In ihnen begegnen mehrere Hände. Eine dürfte auf einen gewissen G. BONWETSCH zurückgehen, der auch am Regestenband von BRACKMANN: GP III zu den südlichen Mainzer Suffraganbistümern mitgearbeitet hat. Sein Name steht jedenfalls auf zwei Bestellscheinen, die lose zwischen einzelnen Blättern liegen. Eine weitere Hand, die vorwiegend in Transkriptionen und Analysen einzelner Urkunden begegnet, gehört wohl zu Johannes RAMACKERS. Zumindest deckt sich ihr Schriftbild mit demjenigen der zahlreichen handschriftlichen Anmerkungen in einem Exemplar von MEINERT: PUU, welches dieser an RAMACKERS übersandt hatte und das bei der Auflösung der Aachener Privatbibliothek von Ludwig FALKENSTEIN im Sommer 2021 gesichert werden konnte; zur Archivreise von Johannes RAMACKERS nach Lothringen siehe oben Anm. 59.

63 DAHLHAUS: Lothringen – Paris; zur Situation in der Diözese Verdun vgl. ferner BOSHOF: Bistum Verdun, S. 79–84.

64 BOSHOF: GP X.

65 Vgl. etwa auch PARISSE: Bullaire, S. 8; RAMACKERS: PUU Niederlande, S. 5 f.; BOSHOF: Bistum Verdun, S. 103; HERBERS: Vorarbeiten, S. 6.

die Angaben zur Überlieferung mitunter unvollständig und in wenigen Fällen sogar fehlerhaft.<sup>66</sup> Außerdem hat er gefälschte oder stark verdächtig erscheinende Urkunden nicht immer entsprechend gekennzeichnet.<sup>67</sup> Für die Vorbereitung der vorliegenden Arbeit war daher eine möglichst umfassende Ergänzung seines *Bullaire de la Lorraine* unerlässlich. Zu den 102 Regesten, die PARISSE für die Zeit vom Ende des Pontifikats Leos IX. (1054) bis zum Beginn des Pontifikats Innozenz' II. (1130) erstellt hat, kamen so insgesamt 154 neue Regesten hinzu; bereits vorhandene Regesten wurden zudem um Kommentare zur Urkundenkritik und Überlieferung erweitert. Aus Platzgründen wurden diese Regesten jedoch nicht in die Druckfassung der vorliegenden Arbeit mitaufgenommen.<sup>68</sup> Auf etwaige Unstimmigkeiten bei MEINERT und PARISSE, Fragen der Echtheit oder Interaktionen mit dem apostolischen Stuhl, die nur durch erzählende und andere nicht-urkundliche Quellen belegt sind, wird deshalb im Folgenden entweder im Fließtext oder in den betreffenden Fußnoten verwiesen.

Die eben geäußerte Kritik an den Werken von MEINERT und PARISSE soll deren Verdienste jedoch keineswegs schmälern. Beide konnten eine Fülle zuvor unerschlossenen Materials ans Licht bringen, das Michel PARISSE noch dazu in einer sehr übersichtlichen Weise zugänglich gemacht hat. Sein *Bullaire de la Lorraine* wird bis auf Weiteres ein unumgängliches Nachschlagewerk für die lothringischen Papsturkunden bis 1198 bilden. Dank ihrer Arbeiten und den daran vorgenommenen Ergänzungen fußt die Erfassung der lothringischen Papstkontakte zumindest bis zum Jahr 1130<sup>69</sup> auf einer soliden Grundlage.

Was eingehendere Untersuchungen der Beziehungen Lothringens zum Papsttum betrifft, so galt das Hauptinteresse der Forschung bislang der Person Leos IX.<sup>70</sup>

---

66 So verzeichnete er das durch ein Transsumpt von 1497 überlieferte Privileg Calixts II. für das Metzzer Domkapitel vom 5. April 1123 (PARISSE: *Bullaire*, Nr. 129; JL 7054) als Original; vgl. zu dessen Überlieferung auch MEINERT: *PUU Frankreich*, S. 171. Bei den Privilegien Calixts II. und Honorius' II. für Senones (D. Toul) (PARISSE: *Bullaire*, Nr. 126 und Nr. 136; JL 7046 und 7200) fehlt der Verweis auf die Originale, obwohl diese schon der älteren Forschung bekannt waren, siehe ROBERT: *Bullaire II*, S. 156 Nr. 376 und MEINERT: *PUU Frankreich*, S. 103; siehe zu den beiden letztgenannten Urkunden auch Kap. 3.3.4.

67 So etwa eine auf Nikolaus II. angefertigte Fälschung für Saint-Vanne in Verdun (PARISSE: *Bullaire*, Nr. 49; JL †4454), vgl. dazu BLOCH: *Urkunden II*, S. 63 f.; siehe dazu auch Kap. 5.1.1. Das gleiche gilt für die bereits von MEINERT: *PUU Frankreich*, S. 188 und BRACKMANN: *PUU des Nordens*, S. 122 verdächtigten Urkunden Paschalis' II. und Calixts II. für Saint-Léon in Toul; siehe dazu Kap. 3.3.2 Anm. 475. Verdächtig erscheinen außerdem die Privilegien Calixts II. für Saint-Clément in Metz (PARISSE: *Bullaire*, Nr. 124) und Saint-Gengoul in Toul (ebd., Nr. 134; JL 7172); siehe zu ersterem Kap. 4.1.2 Anm. 38; das Privileg für das Stift Saint-Gengoul muss im Nachhinein interpoliert worden sein, denn an zwei Stellen der Besitzliste wird in Bezug auf die dort ansässige Kanonikergemeinschaft das Personalpronomen der 1. Person Plural verwendet, siehe ROBERT: *Bullaire II*, S. 350 ff. Nr. 516.

68 Sie bilden den Anhang der an der Universität Luxemburg eingereichten Dissertation und sollen sukzessive in die für die Trierer Suffraganbistümer vorgesehenen Teilbände der *Regesta Pontificum Romanorum* eingearbeitet werden. Ein erster Teilband ist für die Diözese Verdun geplant. Mit dessen Bearbeitung habe ich auf Vermittlung des Sekretärs der Pius-Stiftung Prof. Dr. Klaus HERBERS im September 2020 begonnen.

69 Siehe zu diesem Zeiteinschnitt unten Kap. 1.4.

70 DAHLHAUS: *Papst Leo IX.*; BOSHOFF: *Lothringen, Frankreich und das Reich*; PARISSE: *Léon IX*, page

Aufgrund seiner Herkunft<sup>71</sup> und Amtszeit als Bischof von Toul (1026–1052)<sup>72</sup> hatte dieser Papst enge Verbindungen nach Lothringen, die er sich nicht nur im Zuge seiner beiden dorthin unternommenen Reisen in den Jahren 1049 und 1050,<sup>73</sup> sondern auch darüber hinaus zu Nutzen machte. Ein wichtiger Mittelsmann war etwa der von ihm zwischenzeitlich zum Vorsteher der päpstlichen Kanzlei berufene Primicerius des Toulser Domkapitels Udo, der überdies seine Nachfolge als Bischof von Toul antrat.<sup>74</sup> Daneben führte Leo IX. eine ganze Reihe lothringischer Geistlicher mit nach Rom, von denen insbesondere Humbert von Moyenmoutier, Hugo von Remiremont und Friedrich, der Sohn Herzogs Gozelo I. von Niederlotharingen und spätere Papst Stephan IX. (1057–1058),<sup>75</sup> zu wichtigen Persönlichkeiten und Entscheidungsträgern der römischen Kirche avancieren sollten. Lange Zeit ging man auch davon aus, Leo IX. und sein Gefolge hätten in Lotharingen entwickelte Vorstellungen von einer grundlegenden Reform der Kirche nach Rom gebracht und so den Weg für die „gregorianische Reform“ geebnet.<sup>76</sup> Im überregionalen Kontext erfuhr die Person Leos IX. von der Papstgeschichtsforschung ferner deshalb reges Interesse, weil auf ihn eine einschneidende und wegweisende Rekonfiguration des Layouts der mittelalterlichen Papsturkunde zurückgeht, die trotz aller im Nachhinein vorgenommenen Modifikationen langfristig Bestand haben sollte.<sup>77</sup> Konkret auf den Kontext der lothringischen Empfängerlandschaft bezogen, standen einerseits die „Klosterpolitik“ Leos IX. sowie die von ihm im Zuge seiner beiden Reisen vollzogenen sakralen Amtshandlungen im Vordergrund. Während erstere vorwiegend als ein Anknüpfen an bestehende Traditionen beurteilt wurde, sah man in letzteren eine grundlegende Neuerung päpstlicher Politik.<sup>78</sup>

Für die darauffolgende Zeit sind vor allem die Studien von Egon BOSHOF und Franz Reiner ERKENS zu nennen. Beide richteten ihr Hauptaugenmerk jedoch in erster Linie auf die Bischöfe.<sup>79</sup> Religiöse Gemeinschaften spielen zwar bei ERKENS

---

européen; PARMONTIER: Léon IX et Saint-Dié; CHOUX: Les bulles de Léon IX; MORHAIN: Saint Léon et le diocèse de Metz; PAULIN: Leo IX. und Lothringen; DUHAMEL: Léon IX et les monastères de Lorraine.

71 PARISSÉ/GOULLET: Vie du pape Léon IX, S. IX–XIV; LEGL: Herkunft; MATHIEU: La lignée maternelle.

72 BYTTEBIER: The pope as bishop; McDOLÉ: Vita Sancti Gerardi; DAHLHAUS: Wirken Brunos von Toul; CHOUX: Bruno de Dabo.

73 Dazu zuletzt SCHIEFFER: Der Papst unterwegs, S. 59–62.

74 Zu seinen Tätigkeiten als Vorsteher der Kanzlei siehe SANTIFALLER: Elenco I, S. 150–155; zu seiner Amtszeit als Bischof von Toul vgl. BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 51–55.

75 Zu Humbert von Moyenmoutier siehe DISCHNER: Humbert von Silva Candida. Hugo von Remiremont war Legat Alexanders II. in Spanien und trug entscheidend zur Annäherung Aragóns an die römische Kirche bei, vgl. dazu zuletzt SÉNAC: Barbastro, S. 129–132; zu Stephan IX. vgl. HÄGERMANN: Papsttum, S. 11–56.

76 Siehe Kap. 3.2.1 Anm. 186 mit den entsprechenden Hinweisen.

77 FRECH: Urkunden Leos IX.; DAHLHAUS: Aufkommen; SANTIFALLER, Neugestaltung; RABIKASKAS: Römische Kuriale, S. 87–90 und 199–204; vgl. zuletzt auch ENGL: Rupture radicale, S. 179–182.

78 OBERSTE: Papst Leo IX., S. 426–431; BLOCH: Klosterpolitik; IOGNA-PRAT: Pape consacré; LAUWERS: Naissance du cimetière, S. 146–151; LONGO: Leone IX, S. 300 ff.; zur Klosterpolitik Leos IX. im Allgemeinen vgl. zuletzt RENNIE: Freedom and Protection, S. 168–183.

79 ERKENS: Vorabend; DERS.: Trierer Kirchenprovinz; BOSHOF: Oberlothringen und das Papsttum.

eine wichtige Rolle, er behandelt sie aber zumeist vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzungen des sog. Investiturstreits. Den Erwerb eines kaiserlichen Diploms oder das Ausbleiben einer Papsturkunde deutet er häufig als Überwechseln der betreffenden Institution „in das Lager“ der einen oder anderen „Partei“. <sup>80</sup> Ob der bloße Empfang eines Rechtsdokuments als eine klare Positionierung im Konflikt zwischen Kaiser und Papst verstanden werden muss, ist allerdings fraglich und wird im Verlauf der Arbeit noch eingehender zu überprüfen sein. Dennoch ist es ein maßgeblicher Verdienst von BOSHOF und ERKENS, im Bereich der adeligen Herrschaftsstrukturen Wechselwirkungen zwischen dem französischen und deutschen Machtbereich offengelegt zu haben. <sup>81</sup> Damit haben sie entscheidend zur heutigen Sicht der Forschung auf Lotharingen bzw. Lothringen beigetragen. <sup>82</sup> Zudem verwies ERKENS auf strukturelle Faktoren, die jenseits des Konflikts zwischen Kaiser und Papst lagen und in Lothringen während des sog. Investiturstreits dennoch zu schwerwiegenden militärischen Auseinandersetzungen mit dem deutschen Herrscher führen konnten. <sup>83</sup>

Bei den übrigen Untersuchungen zu Lothringen und dem Papsttum handelt es sich entweder um überblicksartige Darstellungen <sup>84</sup> oder Detailstudien. Letztere beschränken sich entweder auf kürzere Zeitabschnitte oder betreffen nur ein einzelnes Bistum. So skizzierte Michel PARISSÉ die Papstbeziehungen dieser Region unter Urban II. (1088–1099). <sup>85</sup> Ferner stellte er unter Hinweis auf die zeitliche Nähe einiger Ausstellungsorte die These auf, lothringische Empfänger hätten sich bisweilen in Gruppen zusammengeschlossen, um gemeinsam zum Papst zu reisen und dort Privilegien zu erbitten. <sup>86</sup> Auch dies wird im Verlauf der Arbeit noch genauer zu überprüfen sein. <sup>87</sup> Egon BOSHOF nahm für die Diözese Verdun die Romkontakte in einer längeren Zeitspanne in den Blick, beschränkte sich dabei aber vorwiegend auf Fragen der Überlieferung und ging nur am Rande auf die jeweiligen Hintergründe der Kontaktaufnahme ein. <sup>88</sup> Ansonsten ist lediglich eine jüngere Studie von Jean Baptiste RENAULT zum Einfluss der Papsturkunde auf die inneren und äußeren Merkmale der Metzser Bischofsurkunden im 12. Jahrhundert hervorzuheben. <sup>89</sup>

Wenngleich die Erfassung der lothringischen Papstkontakte bis 1198 weit vorangeschritten ist, so bleiben im Hinblick auf deren Auswertung weiterhin viele Fragen offen. Weitgehend ungeklärt sind zum einen die jeweiligen Hintergründe der Interaktionen mit dem apostolischen Stuhl und zum anderen die Reichweite päpstlicher Interventionen in ihrer unmittelbaren wie längerfristigen Wirkung.

---

80 Vgl. etwa ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 189.

81 Ebd., S. 272 ff.; BOSHOF: Kirchenvogtei, S. 116.

82 Siehe dazu oben Kap. 1.2.

83 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 280 f.

84 PARISSÉ: Remarques.

85 PARISSÉ: Urbain II et la Lorraine.

86 DERS.: Remarques, S. 70 ff.

87 Siehe Kap. 4.1.2.

88 BOSHOF: Bistum Verdun.

89 RENAULT: L'influence.



Ebenso wenig sind bislang die Auswirkungen regional initiierteter Klosterreformen des 10. und 11. Jahrhunderts abzuschätzen, geschweige denn die Folgen der sog. „gregorianischen Reform“ in ihrer gesellschaftsbezogenen Bandbreite. Darüber hinaus bedarf es auch einer breiteren Kontextualisierung des Pontifikats Leos IX., um dessen Bedeutung für die langfristige Entwicklung der lothringischen Papstbeziehungen angemessen beurteilen zu können.

## 1.4 Fragestellung und Methode

Dass der interaktive Dialog zwischen den Regionen des lateinisch-christlichen Europas und dem apostolischen Stuhl maßgeblich zur Etablierung des päpstlichen Führungsanspruches während des Hochmittelalters beigetragen hat, kann mittlerweile als gängige Lehrmeinung der Papstgeschichtsforschung gelten. Verbunden mit der Einführung dieses Forschungsparadigmas war notwendigerweise das Bedürfnis an regionalen Einzelstudien, die dabei helfen, diesen auf Wechselseitigkeit beruhenden Entwicklungsprozess in differenzierter Weise zu beschreiben.<sup>90</sup> Umfassendere Studien, die sich derartigen Fragen widmen, liegen derzeit nur für Regionen an der Peripherie des päpstlichen Einflussbereiches vor und behandeln vorrangig Aspekte bischöflicher und weltlicher Territorialpolitik.<sup>91</sup> Weiterhin zu klären bleibt jedoch, wie der Prozess der Einwurzelung päpstlicher Autorität innerhalb der west- und mitteleuropäischen „Klosterlandschaften“ verlief.<sup>92</sup>

Dieser Frage soll im weiteren Verlauf der Arbeit anhand des lothringischen Raumes weiter nachgegangen werden – eines Raumes also, der aufgrund seiner hohen Dichte und weit zurückreichenden Tradition monastischer Einrichtungen, aber auch aufgrund seines Charakters als Übergangszone zwischen Frankreich und dem Reich von Dynamiken geprägt war, die sich potentiell als günstig für vermehrte Interaktionen mit dem apostolischen Stuhl erweisen könnten.<sup>93</sup> Unter besonderer Berücksichtigung der in diesem Raum angesiedelten religiösen Gemeinschaften sollen die Voraussetzungen, Ursachen, Umstände, Formen und Folgen dieser Interaktionen näher beleuchtet werden.

---

90 Der maßgebliche Impuls ging aus von JOHRENDT/MÜLLER (Hrsg.): *Römisches Zentrum*; DIES. (Hrsg.): *Rom und die Regionen*; vgl. auch PACIOCCO: *Commistioni e ambiguità*, bes. S. 817–820. Aufgegriffen bzw. weiterentwickelt wurde dieser Ansatz dann in JOHRENDT/HERBERS (Hrsg.): *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien*; HERBERS/ENGEL/LÓPEZ ALSINA (Hrsg.): *Das begrenzte Papsttum*; HERBERS/FLEISCH (Hrsg.): *Erinnerung – Niederschrift – Nutzung*; HERBERS/MELVILLE/BLENNEMANN/ANDENNA (Hrsg.): *Die Ordnung der Kommunikation*; HERBERS/MÜLLER (Hrsg.): *Lotharingen und das Papsttum*.

91 ENGELS: *Schutzgedanke*; FRIED: *Päpstlicher Schutz*; HOLDONNER: *Kommunikation, Jurisdiktion, Integration*; BEISTAD: *An Almost Fanatical Devotion*; GIOANNI: *L' autorité pontificale*.

92 Bisherige Studien, die derartigen Fragen mit flächendeckendem Anspruch nachgehen, fokussieren einzelne Rechtsinstitute wie den päpstlichen Schutz oder die Exemtion. Hervorzuheben sind: BOSHOFF: *Traditio Romana*; FALKENSTEIN: *Exemption et protection apostolique*; RENNIE: *Freedom and Protection*. Der Begriff „Klosterlandschaft“ ist hier neutral als Ansammlung monastischer Einrichtungen innerhalb eines zunächst durch unterschiedliche machtpolitische Parameter strukturierten Raumes zu verstehen; vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen dieses Begriffs in der Mittelforschung zuletzt die Synthese von SCHNEIDER: *Monastères*.

93 Siehe dazu oben Kap. 1.2.

Unter religiösen Gemeinschaften werden jene Gruppen verstanden, die sich formell einer institutionell festgelegten Lebensweise verpflichtet fühlen und einer geistlichen Einrichtung innerhalb der drei Trierer Suffraganbistümer Metz, Toul und Verdun zuzuordnen sind. Die Ausrichtung der Untersuchung auf die Diözesangrenzen liegt darin begründet, dass bereits von den großen ökumenischen Konzilien der Spätantike die Unterstellung eines Klosters unter den jeweiligen Diözesanbischof kirchenrechtlich festgeschrieben worden war.<sup>94</sup> Sowohl auf den im Reich abgehaltenen Synoden<sup>95</sup> als auch auf den Konzilien der Reformpäpste wurde dies im Nachhinein immer wieder bekräftigt.<sup>96</sup> Ausdruck dieser Auffassung auf regionaler Ebene sind ferner die ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erstmals fassbaren Bestrebungen der Bischöfe, den Äbten ihrer Diözese die Leistung eines Gehorsamseides abzuverlangen.<sup>97</sup> Wenngleich eine jede religiöse Gemeinschaften in ein komplexes Netzwerk unterschiedlichster Akteure eingespannt war, so ist die durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs zumindest theoretisch der wichtigste Faktor für die Einbindung eines Klosters in übergeordnete Machtstrukturen.<sup>98</sup>

Zeitlich liegt der Fokus auf der Periode zwischen dem Beginn der sog. lothringischen Klosterreform in den 930er-Jahren und dem Ende des Pontifikats Honorius' II. (1130). Die erstgenannte Zeitgrenze erklärt sich aus dem Umstand, dass die Anzahl der Papstkontakte in Lothringen erst ab dem zweiten Drittel des 10. Jahrhunderts für eine systematische Analyse derselben ausreicht. Dem zweitgenannten Zeiteinschnitt liegen hingegen pragmatische Gründe zugrunde: Die sich durch das Innozenzianische Schisma von 1130<sup>99</sup> und die etwa zeitgleich einsetzende Etablierung der neuen Orden (Prämonstratenser und Zisterzienser)<sup>100</sup> ergebenden Problemhorizonte würden den Rahmen der vorliegenden Arbeit bei weitem sprengen und werden derzeit an anderer Stelle behandelt.<sup>101</sup> Im Rahmen eines

---

94 Vgl. dazu zuletzt RENNIE: *Freedom and Protection*, S. 41–48.

95 So etwa auf den Synoden von Koblenz (922) c. VI und Augsburg (952) c. V–VII, siehe HEHL: *MGH Conc.* VII/1, S. 69 und 193.

96 MAZEL: *L'évêque et le territoire*, S. 245 f.; CONSTABLE: *Abbatial Profession*, S. 114 f.; SCHILLING: *Calixt II.*, S. 574–581; VIOLANTE: *Pievi e parrocchie*, S. 702; vgl. auch die Diskussion von DERS. zum Beitrag von CONSTABLE: *Il monachesimo cluniacense*, S. 35.

97 Vgl. dazu zuletzt VANDERPUTTEN: *Abbatial Obedience*, S. 95 ff. sowie in Bezug auf den oberlotharingischen Raum SEIBERT: *Abtserhebungen*, S. 208 Anm. 910 mit weiterführenden Hinweisen; zum Verhältnis des Bischofs zu den geistlichen Einrichtungen seiner Diözese in früheren Zeiten vgl. PATZOLD: *Wissen über Bischöfe*, S. 118–122, 434–459 und 489–492; ANDENNA: *Riforme episcopali*; LUCIONI: *Rapporto*.

98 VILLEMEN: *Pouvoir d'ordre, passim*; FALKENSTEIN: *Monachisme et pouvoir hiérarchique*, S. 413–416.

99 Dazu DORAN: *Two Popes*; JOHRENDT: *Innozenzianisches Schisma*; SCHMALE: *Studien*.

100 PARISSÉ: *Les chanoines réguliers en Lorraine*, S. 359–381; DERS.: *La Lorraine monastique*, S. 63–97; DERS.: *Une flambée monastique*.

101 Die Bearbeitung dieses Themenfeldes habe ich im Januar 2021 im Rahmen des deutsch-luxemburgischen DFG-FNR Projektes „Lotharingien und das Papsttum. Interaktions-, Integrations- und Transformationsprozesse im Spannungsfeld zwischen zentraler Steuerung und regionaler Eigen-dynamik (11. bis Anfang 13. Jh.) [INTERLOR]“ an der RWTH Aachen unter der Leitung von Prof. Dr. Harald MÜLLER übernommen; vgl. zu dem Vorhaben des Projekts MÜLLER/ENGL/MAR-GUE/SALEMME: *Vorstellung des Forschungsprojekts INTERLOR*.

Exkurses<sup>102</sup> wird die Arbeit zwar über 1130 hinausreichen, ihr Fokus liegt aber ganz klar auf den Interaktionen zwischen dem Papsttum und den Gemeinschaften benediktinischer, welt-geistlicher und regularkanonischer Prägung vor 1130.

Bereits innerhalb dieses Zeitraums waren sowohl Lothringen als auch das Papsttum mehreren Dynamiken ausgesetzt, die *a priori* eine Veränderung in den wechselseitigen Beziehungen dieser beiden Pole erwarten lassen.<sup>103</sup> Zu nennen sind hier insbesondere die sog. lothringische Klosterreform,<sup>104</sup> die papstgeschichtliche Wende von 1046,<sup>105</sup> der Pontifikat des lothringisch-elsässischen Papstes Leos IX. (1049–1054),<sup>106</sup> der sog. Investiturstreit<sup>107</sup> und nicht zuletzt die „gregorianische Reform“.<sup>108</sup> Daraus ergibt sich zwangsläufig die Frage, inwiefern die Entwicklung der römisch-lothringischen Beziehungen durch regionale Dynamiken und inwiefern sie durch überregional wirksame Prozesse geprägt war.

Da das Papsttum in dem hier behandelten Zeitraum im Regelfall eine auf Anfragen reagierende Institution war,<sup>109</sup> gilt es jedoch zunächst danach zu fragen, wieso sich lothringische Akteure an den apostolischen Stuhl wandten und was sie damit bezwecken wollten. Welche Sinnzuweisungen trugen die religiösen Gemeinschaften in Lothringen an das Papsttum heran? Sind hier wesentliche Veränderungen während des Untersuchungszeitraums zu konstatieren, und wenn ja, liegen solchen Veränderungsprozessen vorwiegend regionale Dynamiken oder außerhalb des lothringischen Kontextes einsetzende Entwicklungsschübe zugrunde?

Zweitens ist zu untersuchen, wie sich der Prozess des Interagierens mit dem Papsttum genau gestaltete. Welche Faktoren konnten eine Kontaktaufnahme mit dem Papsttum begünstigen oder verhindern? Welche Bedeutung ist hier Impulsen zuzuschreiben, die in der päpstlichen Zentrale ihren Ausgangspunkt hatten, wie der vermehrten Entsendung von Legaten und den Frankreichreisen der Reformpäpste an der Wende zum 12. Jahrhundert? Darüber hinaus gelten für die drei Trierer Suffragane auch insofern besondere Bedingungen, als mit Leo IX. im Februar 1049 ein Toulser Bischof lothringisch-elsässischer Herkunft Papst wurde, der Lothringen nach seiner Erhebung noch zweimal über mehrere Wochen hinweg durchqueren sollte. Worin liegt die Bedeutung seines Pontifikats für die Entwicklung der lothringischen Papstbeziehungen? Trugen seine beiden Aufenthalte in Lothrin-

---

102 Kap. 5.3.

103 Zum Konzept der „Polarität“ als Beschreibungskategorie der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Regionen und dem Papsttum vgl. ANDENNA/BLENNEMANN: Papsttum und Orden, S. 304 ff.

104 Siehe dazu Kap. 3.1.

105 SCHIEFFER: Papstgeschichtliche Wende; DERS.: Reichweite; LAUDAGE: Papstgeschichtliche Wende; JOHRENDT: Papstgeschichtliche Wende, S. 103–109.

106 Siehe dazu Kap. 3.2.1 und Kap. 4.2.1.

107 Zur Problematik des Begriffs vgl. ZEY: Der sogenannte Investiturstreit; DIES.: Der Investiturstreit; GOUGUENHEIM: La réforme grégorienne, S. 33 f.; WEINFURTER: Canossa als Chiffre, S. 124 f. sowie zuletzt auch KOHL: Frankreich, das Reich und die Investitur, S. 30 ff.; zu den verschiedenen Herangehensweisen und Blickwinkeln der internationalen Forschung vgl. SCHIEFFER: Deutungen.

108 Siehe zu diesem Begriff und den damit verbundenen Forschungsmeinungen ausführlich Kap. 3.3.

109 Vgl. etwa JOHRENDT/MÜLLER: Zentrum und Peripherie; MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage; HERBERS/MELVILLE/BLENNEMANN:/ANDENNA: Die Ordnung der Kommunikation.

gen in den Jahren 1049 und 1050 zu einer langfristigen Annäherung dieses Raumes an das Papsttum bei? Lösten sie bei regionalen Akteuren womöglich ähnliche Reaktionen aus wie die Frankreichreisen der späteren Reformpäpste?

Drittes zentrales Anliegen der Arbeit ist es, die Reichweite der Interaktionen mit dem Papsttum in ihrer Wirkung zu analysieren. Im Fokus stehen hier einerseits klösterliche Immunitätsbezirke und Grundherrschaften sowie die Entwicklung der damit verbundenen Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse. In den Blick zu nehmen sind aber ebenso die Wirkungsbereiche und Effizienz päpstlicher Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten. Wann bzw. unter welchen Voraussetzungen kam das Papsttum hier überhaupt ins Spiel? Inwieweit wurden Anordnungen des Papsttums und seiner Stellvertreter befolgt, inwieweit wurden sie untergraben? Welche Folgen hatte dies für die betroffenen Personen? Ferner stellt sich hier die Frage nach der Reichweite päpstlicher Entscheidungen in ihrer längerfristigen Wirkung. Welche Spuren hinterließen Papstkontakte in mentalen Ordnungsvorstellungen und ihren unterschiedlichen schriftlichen Reproduktionsformen, also insbesondere in historiographischen Werken und Chartularen? Inwiefern können zunehmende Rombezüge in solchen Texten als Indiz für eine raumgreifende Anerkennung des päpstlichen Autoritätsanspruchs gelten?

Um der soeben entworfenen Fragestellung angemessen nachgehen zu können, ist es erforderlich, die Beziehungen der religiösen Gemeinschaften mit dem Papsttum nicht isoliert zu betrachten. Sie bedürfen einer umfassenden Kontextualisierung. Der inhaltlichen Analyse der in den Papsturkunden enthaltenen Rechtsbestimmungen sind daher – wenn möglich – ebenso Bischofsurkunden und Herrscherdiplome vergleichend an die Seite zu stellen. Erst dann lassen sich die spezifischen Sinnzuweisungen einzelner Gemeinschaften an das Papsttum näher bestimmen. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus zeitgenössische Quellen mit regionalem Fokus, die jenseits der Ebene der Urkundenausstellung oder aber parallel zu dieser über Interaktionen mit Papsttum berichten und Reaktionen auf päpstliche Entscheidungen thematisieren. Dies sind die Chronik Hugos von Flavigny,<sup>110</sup> die von Wolfger von Prüfening verfasste Vita des Elekten Theoger von Metz,<sup>111</sup> die auf Laurentius von Lüttich zurückgehende Fortsetzung der Verduner Bischofsgesta<sup>112</sup> und die Chronik des Abtes von Chaumousey (D. Toul).<sup>113</sup> Auscheiden muss hingegen das an sich vielversprechende Forschungsfeld der Kanonistik, da in Lothringen während des verfolgten Untersuchungszeitraums keine Kirchenrechtssammlungen entstanden zu sein scheinen.<sup>114</sup>

---

110 MGH SS VIII, S. 288–502; zur Entstehung und zum Autor vgl. LAWÖ: Studien, S. 1–36; HEALY: Chronicle, S. 89–99.

111 MGH SS XII, S. 450–479.

112 MGH SS X, S. 489–516.

113 MGH SS XII, S. 325–347; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey; siehe zu dieser Chronik Kap. 5.2.1.

114 Vgl. KÉRY: Kanonessammlungen, bes. S. 211; zum Potential dieses Forschungsfeldes für die Papstgeschichtsforschung vgl. ferner DIES.: Dekretalenrecht; DIES.: Kirchenrecht als Instrument; DIES.: Recht im Dienst der Reform; RENNIE: Freedom and Protection, S. 121–142.

## 2 Hinführung: Die Beziehungen zum Papsttum in der Karolingerzeit

Konkrete Bezüge zum Papsttum sind in Lothringen erst ab dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts fassbar. Ausgangspunkt ist die Stadt Metz. Der Legende nach soll der angeblich erste Bischof Clemens als Schüler des hl. Petrus dorthin entsandt worden sein, um den christlichen Glauben zu verbreiten. Den ersten Beleg für diese wohl schon früher in Metz verbreitete Legende<sup>1</sup> liefert die heute noch erhaltene, in Reimform niedergeschriebene Bischofsliste, die im Auftrag Bischofs Angilram (768–791) angelegt und später dem Sakramentar Bischofs Drogo (823–855) beigelegt wurde.<sup>2</sup> In der Fortsetzung dieser Liste, die größtenteils auf die gleiche Hand zurückgeht, decken sich zudem die Todesdaten der ersten Metzger Bischöfe mit wichtigen Gedenkfeiern einiger früher, zum Teil nicht sicher bezeugter Päpste.<sup>3</sup> Am linken Rand von fol. 127<sup>v</sup> trug dieselbe Hand nach, Clemens habe ferner die Kirchen Saint-Pierre-aux-Arènes, Saint-Clément und Saint-Arnoul gegründet und in den beiden letztgenannten auch seine Ruhestätte gefunden,<sup>4</sup> was als klares Indiz für einen bereits in dieser Zeit bestehenden Reliquienkult dieses Heiligen in Metz zu werten ist. Daneben reichen vor allem die durch die Namen und Todesdaten der Bischöfe Clemens und Caelestis hergestellten Parallelen zu den Päpsten Clemens I. und Calixt I. über das im frühmittelalterlichen Europa gängige Muster apostolischer Bistumsgründungen<sup>5</sup> hinaus.

Über die Gründe lässt sich letztlich nur mutmaßen. Womöglich besteht ein Zusammenhang mit der Romreise Karls des Großen von 774.<sup>6</sup> Vielleicht ging es auch um eine generelle Aufwertung des Metzger Bischofssitzes gegenüber der Metropole Trier.<sup>7</sup> Andererseits könnte diese über den Bezug zu Rom funktionierende Identitätskonstruktion der Metzger Kirche aber auch von Angilram gefördert

---

1 DUCHESNE: *Fastes épiscopaux*, S. 45; HARI: *Écrire l'histoire*, S. 16.

2 Paris, BnF, Ms. lat. 9428, fol. 126<sup>r</sup>–127<sup>v</sup>; MGH SS XIII, S. 303 ff., hier S. 304: *Cum Petrus aeterni dux summus Romula Regis, quae caput orbis erat ... claros quosque viros, summas caelestibus armis qui caperent arces, ad vitae gaudia mittit. E quorum Clemens vocitatus, ut ille qui Rome Petro successerat, intulit urbi huic, quam Mettis veteres dixere coloni, aegregius praesul divina voce salutem primusque hic domini digne fundavit ovile, aurea transmittens populis exempla futuris*; zur zeitlichen Einordnung vgl. DUCHESNE: *Fastes épiscopaux*, S. 44 f. sowie zuletzt auch HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 16 und 19 f., der jedoch eher von einer längerfristigen Entstehung vom 6. Jahrhundert bis zum Tode Angilrams ausgeht.

3 Paris, BnF, Ms. lat. 9428, fol. 127<sup>v</sup>–128<sup>r</sup>; vgl. auch DUCHESNE: *Fastes épiscopaux*, S. 50 f. und HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 20. Bei den letzten drei Bischöfen Adventius (858–875), Wala (876–882) und Ruotbert (883–917) handelt es sich eindeutig um einen späteren Zusatz, wohl aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts.

4 MGH SS XIII, S. 305: *Ipse construxit ecclesiam beati Petri in amfiteatrum et ecclesiam sancti Clementis, ubi ipse requiescit. Und: Ipse construxit ecclesiam sancti Arnulfi, ubi ipse requievit.*

5 Dazu BRANDES: Rechtsräume und Apostolizität.

6 Dazu ENGELS: Rombesuch; SCHIEFFER: Charlemagne and Rome.

7 Apostolizitätskonstruktionen werden in Trier erst unter Erzbischof Theoderich I. (965–977) fassbar (siehe BOSHOFF: GP X, S. 22 f. Nr. †1.) und waren mit einem völlig anderen Ziel verbunden, nämlich der Rechtfertigung der Primatsansprüche gegenüber Köln und Mainz. Vermutlich reichen

worden sein, um etwaigen Hemmnissen gegen die Umgestaltung der Liturgie nach römischem Vorbild entgegenzuwirken, die bereits sein Vorgänger Chrodegang in Gang gesetzt hatte und auch unter Angilram in Absprache mit dem Königtum erfolgte.<sup>8</sup> Dafür würden auch die Übernahme und textliche Ausgestaltung der Clemenslegende im *Liber de episcopis Mettensibus* des Paulus Diaconus sprechen,<sup>9</sup> denn dieser hatte erst auf Initiative Angilrams mit der Abfassung seines Werkes begonnen.<sup>10</sup> Außerdem ließ er nach eigenen Aussagen *iussu gloriosi regis Caroli* Epitaphien für im Metzener Kloster Saint-Arnoul beigesetzte Mitglieder der Königsfamilie anfertigen.<sup>11</sup> Genau wie Angilram war also auch Paulus Diaconus maßgeblich an der Aufwertung der Bischofsstadt beteiligt und handelte dabei im Auftrag des Königs. Demnach erhärtet sich der Verdacht, dass die Parallelitätskonstruktionen zwischen Metz und Rom in Verbindung mit der Kodifizierung der Clemenslegende dazu dienen sollten, dem Bestreben Karls des Großen nach Vereinheitlichung der liturgischen Praxis in seinem Reich Rechnung zu tragen.

Wenn hiervon Metz, aber nicht die beiden anderen Bischofsstädte Toul und Verdun betroffen waren,<sup>12</sup> so liegt dies zum einen daran, dass in Metz aufgrund der bereits vorherrschenden Tradition einer Clemenslegende<sup>13</sup> die Voraussetzungen denkbar günstig waren. Zum anderen dürfte Karl insbesondere in Metz an einer Angleichung der örtlichen Liturgie an das römische Modell interessiert gewesen sein, da die Stadt als Wiege der väterlichen Linie seiner Familie einen gewissen Vorbildcharakter besaß.<sup>14</sup>

Ansonsten sind weder im 8. Jahrhundert noch in früheren Zeiten Kontakte zwischen Lothringen und dem Papsttum verbürgt. Bei dem Privileg Johannes' IV. (640–642) für Remiremont (D. Toul) handelt es sich um eine spätere Fälschung ohne echte Grundlage,<sup>15</sup> ebenso bei den Berichten über die Beteiligung Pauls I.

---

sie jedoch ebenfalls bis in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück, vgl. DERS.: *Erzstift Trier*, S. 55–58.

8 Paulus Diaconus: *Liber de episcopis Mettensibus* (MGH SS II, S. 268); vgl. dazu VOGEL: *Saint Chrodegang*; DERS.: *Les motifs de la romanisation*; HEN: *The Royal Patronage of Liturgy*, S. 65 ff.

9 MGH SS II, S. 261.

10 Dies geht aus der Schlussbemerkung seines Werkes, insbesondere aus der direkten Anrede *pater sanctissime Angilramne* hervor; siehe ebd., S. 268.

11 Ebd., S. 265.

12 Für Verdun sind derartige Rombezüge nicht bezeugt. In Toul sind sie erstmals im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts belegt, wo der erste Bischof Mansuetus ebenfalls zu einem Petruschüler stilisiert wurde. Das Motiv bestand wohl in einer Aufwertung der Bischofsstadt gegenüber Metz und Trier, vgl. BOSHOFF: *Oberlothringen und das Papsttum*, S. 376 f.

13 Siehe oben Anm. 1.

14 OEXLE: *Stadt des hl. Arnulf*.

15 PARISSE: *Bullaire*, Nr. †1; JE †2046. Es existieren zwei weitgehend ähnliche Fassungen des Pseudo-Originals (BRIDOT: *Chartes*, S. 32–41 Nr. 2 und Nr. 3). Die Gestaltung der für die Zeit Johannes' IV. völlig unüblichen Unterfertigungssymbole von Rota und überdimensionierten Komma zeigen, dass ein Privileg Leos IX. als Vorlage gedient haben muss (siehe: Paris, BnF, nouv. acqu. lat. 2547, n° 4), womöglich dessen heute verlorenes Exemptionsprivileg (BÖHMER/FRECH: *RI III* 3,2, Nr. 505). Es besteht ferner ein Zusammenhang mit zwei weiteren Fälschungen auf Johannes IV., die mit Sainte-Colombe in Sens (JE †2044) und Luxeuil (D. Langres) (JE †2045; DE VRÉGLLE/LOCATELLI/MOYSE: *Gall. Pont. I*, S. 180 f. Nr. †) ebenfalls Klöster betreffen, die im 7. Jahrhundert unter columbanischen Einfluss standen; vgl. zu den beiden letztgenannten Urkunden MOYSE:

(757–767) sowie eines anderweitig nicht näher bezeugten Papstes Johannes bei der Gründung und Ausstattung des Klosters Gorze (D. Metz).<sup>16</sup> Nachrichten über direkte Interaktionen zwischen lothringischen Akteuren und dem apostolischen Stuhl sind erst für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts belegt. Bekannt sind drei Fälle, die letztlich alle in den Kontext des Ehestreits Lothars II. gehören.

Bei dem ersten Fall handelt es sich um einen Eintrag der im November 862 zur Klärung des Ehestreits nach Lotharingien entsandten päpstlichen Legaten, Radoald von Porto und Johannes von Cervia,<sup>17</sup> sowie der Päpste Gregors IV. (827–844), Sergius' II. (844–847), Benedikts III. (855–858) und Nikolaus' I. (858–867) im sog. *Liber memorialis* von Remiremont.<sup>18</sup> Der Eintrag steht in Zusammenhang mit der Synode, die beide Legaten Mitte Juni 863 in Metz leiteten, um dort die Verstoßung von Lothars Ehefrau Theutberga zu verhandeln.<sup>19</sup> Auch wenn die genauen Hintergründe im Dunkeln bleiben, so steht immerhin fest, dass die Auftraggeberin des *Liber*, die Äbtissin Theuthild, mit dem Seneschall Adalhard verwandt war, der im Zuge der Ehestreitigkeiten Lothars II. aus dessen Reich verbannt worden war.<sup>20</sup> Aufgrund der bestehenden Namensähnlichkeit könnten die Äbtissin Theuthild und darüber hinaus noch weitere Personen in diesem Kloster, wie der Propst Theoderich und die Nonnen Theodrada und Theotberga, womöglich sogar in direkter verwandtschaftlicher Beziehung mit der verstoßenen Theutberga gestanden haben.<sup>21</sup> Es deutet jedenfalls alles darauf hin, dass die Klosterleitung von Remiremont an einer Regelung des Ehestreits zugunsten Theutbergas interessiert war.<sup>22</sup> Ob die Initiative des Eintrags von den Legaten oder der Äbtissin ausging, ist schwer zu sagen. Allerdings legt die zusätzliche Eintragung der erwähnten Päpste nahe, dass die beiden Legaten daran in irgendeiner Form beteiligt waren, wenngleich natürlich fraglich bleibt, weshalb der zwischen Sergius II. und Benedikt III. amtierende Leo IV. (847–855) nicht mit aufgenommen wurde. Es ist bemerkenswert, dass die Namen der Päpste und Legaten direkt an den Anfang der ihnen zugeteilten Säule im *Liber* gesetzt und zudem durch Capitalis gegenüber den restlichen Namen hervorgehoben wurden.<sup>23</sup> Überdies schließt der betreffende Abschnitt direkt an jenen

---

Luxeuil et la papauté, S. 182–186, MORELLE: La liberté de Luxeuil, S. 240 f. und RENNIE: Freedom and Protection, S. 71 f. Den ersten Beleg für die Existenz der falschen Johannes-Urkunde liefert ein Privileg Paschalis' II., in welchem erstmals die Modalitäten der Exemption Remiremonts näher ausgeführt werden; siehe dazu unten Kap. 3.3.3. Es wäre somit auch denkbar, dass die Fälschung auf Johannes IV. zur Erlangung des besagten Paschalis-Privilegs angefertigt wurde.

16 Siehe dazu Kap. 4.1.1. Als sicher kann wohl lediglich gelten, dass Chrodegang von Metz in Rom von Paul I. Reliquien erhalten hat, mit denen er unter anderem die Klöster Gorze und Saint-Nabor (Saint-Avold) ausstattete, vgl. dazu JACOBSEN: *Miracula*, S. 32 ff. und GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 75.

17 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 594, 595, 596, 597 und 600.

18 MGH Libri mem. I/1, S. 46.

19 Zu den Hintergründen, Beschlüssen und Folgen siehe HARTMANN: MGH Conc. IV, S. 134–138 Nr. 14 und BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642.

20 PARISOT: *Le royaume de Lorraine*, S. 184 f.

21 GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 52 f.

22 Vgl. zur ihrer Position im Ehestreit AIRLIE: *Unreal Kingdom*, S. 342.

23 MGH Libri mem. I/1, S. 46; vgl. auch GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 44.

Teil an, in dem die Messen und Gebete aufgelistet werden, die von den Nonnen täglich abzuhalten waren.<sup>24</sup> Die besagten Päpste und Legaten erhielten also einen zentralen Platz innerhalb des klösterlichen Gebetsgedenkens und dürften dadurch über längere Zeit hinweg in Remiremont mental präsent geblieben sein.

Auch in den zweiten Fall waren die beiden Legaten verwickelt. Auf der Synode, die Mitte Juni 863 in Metz tagte, ließ der dortige Bischof Adventius eine Urkunde zugunsten des Klosters Gorze (D. Metz) ausstellen,<sup>25</sup> deren Inhalt auf zwei wesentliche Ziele des Metzger Prälaten schließen lässt: Erstens die Rückerstattung von verlorengangenen Besitz; zweitens die Einsetzung eines regulären Abtes nach dem Tod des ehemals von Lothar II. investierten Laienabtes Bivin, der ein Schwager Theutbergas war<sup>26</sup> und in der Urkunde mit geradezu typischer Reformrhetorik für den materiellen wie geistigen Niedergang des Klosters verantwortlich gemacht wird.<sup>27</sup> In der Arenga heißt es, die Reform der Metzger Klöster sei ebenfalls ein zentrales Thema auf der Synode gewesen, dort durch ein königliches Edikt bekräftigt und überhaupt erst durch die beiden päpstlichen Legaten initiiert worden. Die betreffende Formulierung *ubi etiam mandata per legata Romane sedis accepimus, ut facultates rerum ecclesie nostre reintegramus*<sup>28</sup> lässt jedoch im Unklaren, ob es sich bei den besagten *mandata* um schriftlich mitgeführte Schreiben der Legaten oder lediglich mündlich übermittelte Befehle handelte. Sie reicht jedenfalls nicht aus, um von einem in diesem Zusammenhang verliehenen Privileg Nikolaus' I. zur Restitution des Metzger Kirchenbesitzes auszugehen.<sup>29</sup> Sicher ist indes, dass die Synode auf Geheiß Nikolaus' I. zusammentrat und dass es dem Papst in erster Linie um eine kirchenrechtliche Verhandlung des Ehestreits Lothars II. ging.<sup>30</sup> Aus diesem Grund hatte er ja auch gut ein halbes Jahr zuvor seine beiden Legaten entsandt. Unzweifelhaft ist zudem, dass Adventius von der Anwesenheit der Legaten profitieren wollte, um Gorze wieder unter seine Kontrolle zu bringen, indem er seine in diese Richtung zielenden Beschlüsse durch die übergeordnete Autorität der römischen Kirche untermauern ließ. Gründe hierfür hatte er allemal, denn die wirtschaftliche Situation des Klosters unter dem Laienabt Bivin erweist sich bei einer genaueren Betrachtung der Urkunden keinesfalls als desaströs. Den Mönchen konnte also nicht unbedingt an der Einsetzung eines neuen Abtes gelegen sein, der nicht über dieselben

---

24 MGH Libri mem. I/1, S. 44 f.

25 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 106–110 Nr. 60.

26 NIGHTINGALE: Monasteries and Patrons, S. 32 mit Anm. 6.

27 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 108 Nr. 60: *Sed cum jam laicalibus derservire imperiis predictum locum Hlotharius rex censuit, Bivino cuidam comiti illud committens, paulatim deficientibus alimentorum et tegumentorum solaminibus regularis observatio minuebatur, religio monastica infirmabatur ...*

28 Ebd., S. 107; siehe auch die Formulierung im Anschluss an die Datierung, ebd. S. 110: *... presentem patrationis sue dictatum de integra restitutione suarum rerum, monasterium beati Petri apostoli et sancti Gorgonii martiris optinuit, sicut autoritas excellentissimi pape Nicholai per legatos suos in eadem urbe determinavit ...*

29 Vgl. auch die bei BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 637 geäußerten Bedenken.

30 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 642.



Beziehungen und Netzwerke wie Bivin verfügte, die für die Gewährleistung der materiellen Versorgung des Klosters entscheidend gewesen waren.<sup>31</sup> Ganz gleich, ob sie in diesem Fall auf Anweisung Nikolaus' I. handelten oder nicht, dürften die Legaten erkannt haben, dass die Einführung eines regulären Abtes in Gorze auch im Interesse des Papstes sein musste, stellte sie doch eine effektive Möglichkeit dar, eine wichtige Verbindungslinie zwischen Lothar II. und dem wohl bedeutendsten Kloster der Metzter Diözese abzuschneiden. Der König selbst konnte diesem Beschluss nur zustimmen. Für ihn stand zu viel auf dem Spiel. Wenn er die in Metz versammelten Bischöfe seines Reiches hinter sich bringen wollte, allen voran Adventius von Metz, durfte er in diesem Fall nicht auf der Einsetzung eines eigenen Klostersvorstehers beharren, wie er es bereits andernorts mehrmals getan hatte.<sup>32</sup>

Über den dritten Fall sind wir heute nur noch durch das Werk des in Trier wirkenden jesuitischen Historikers Christoph BROUWER bzw. dessen handschriftliche Aufzeichnungen unterrichtet. Das Problem dabei ist, dass BROUWER das von ihm offenbar als Original eingesehene, an den Bischof Hatto von Verdun gerichtete *rescriptum* Nikolaus' I. nicht wörtlich, sondern lediglich eine paraphrasierende Zusammenfassung von dessen Inhalt wiedergegeben hat.<sup>33</sup> Da die aus den handschriftlichen Aufzeichnungen BROUWERS rekonstruierbare Skriptum- und Datumzeile<sup>34</sup> keine Unstimmigkeiten aufweisen, ist das Stück in seiner Echtheit wohl nicht anzuzweifeln und mit HERBERS auf den Zeitraum von April bis Mitte August 865 zu datieren.<sup>35</sup> Es kann sich jedenfalls nicht um eine spätmittelalterliche oder neuzeitliche Fälschung handeln, denn Laurentius von Lüttich war das Schreiben ebenfalls bekannt.<sup>36</sup>

Den Angaben BROUWERS zufolge bestätigte Nikolaus I. dem Bischof Hatto von Verdun den Besitz der in der Diözese Trier gelegenen Exklave Tholey (Saarland, Kreis St. Wendel). Ferner kassierte er unter Androhung des Anathems deren wohl zuvor von Lothar I. veranlasste Veräußerung an einen gewissen Adalhelm und drohte offenbar auch sämtlichen anderen Personen, die es wagen würden, widerrechtlich Besitz oder Diener der Kirche von Verdun auszugeben, mit dem Anthem.<sup>37</sup>

Dies sind die Informationen, die in Bezug auf den konkreten Inhalt des Briefes als zuverlässig gelten können. Unklar ist indes, inwieweit es sich bei den unmittel-

31 Dazu NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 32–38.

32 Vgl. mit zahlreichen Beispielen PARISSE: *Noblesse et monastères*, S. 174 ff.

33 BROUWER/MASEN: *Metropolis ecclesiae Trevericae II*, S. 530: *Inspeximus olim peruetus rescriptum Nicolai pontificis...*

34 SAUERLAND: *Brief Nikolaus' I.*, S. 253 ff.

35 BÖHMER/HERBERS: *RI I,4,2,2*, Nr. 761.

36 MGH *SS X*, S. 490.

37 BROUWER/MASEN: *Metropolis ecclesiae Trevericae II*, S. 530: *peruetus rescriptum Nicolai pontificis ... quo deserte testatur extremo tempore pontificatus sui Theologium adhuc in potestate fuisse Hattonis; ubi et denuntiatione anathematis possessionum uanditionem Adelhelmo factam pontifex rescindit, quod illa non esset e re monasterii; quin et potentibus nonullis eandem poenam committatur, qui contra ius ecclesie Uirdumensis mancipia seruosque praesulis liberare et manumittere.*

bar daran anschließenden Bemerkungen BROUWERS um eine korrekte Wiedergabe des Inhalts des Briefes oder vielmehr um eine eigenständige Interpretation und Einordnung desselben in den historischen Kontext handelt. Es ist zwar durchaus möglich, dass Nikolaus I. den Bischof von Verdun im selben Atemzug dazu anhielt, sich von Lothar II. zu distanzieren. Die Behauptung BROUWERS, Nikolaus I. habe damals eingestanden, Hatto diese Benefizien und Privilegien verliehen zu haben, um sich diesen in seinen Verhandlungen des Ehestreits gewissermaßen gefügig zu machen,<sup>38</sup> geht aber wohl zu weit. Auch die folgende Bemerkung, Hatto habe aufgrund dieses Privilegs behaupten können, sich schnell auf die Seite Nikolaus' I. begeben zu haben, wengleich er ebenso in den Ehestreit verwickelt gewesen sei wie seine Amtskollegen Thietgaud von Trier, Adventius von Metz und Arnulf von Toul<sup>39</sup> dürfte letztlich eine auf BROUWER zurückgehende Interpretation sein.<sup>40</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass abgesehen von der knappen Bemerkung bei Laurentius von Lüttich keine weiteren Quellen bekannt sind, die über den Fall berichten.

Wengleich sich die Einzelheiten nicht mehr rekonstruieren lassen, so bleibt dennoch zu fragen, wieso sich Hatto von Verdun in dieser Sache an den Papst wandte. Ausschlaggebend hierfür war wohl die Lage Tholeys. Diese Exklave befand sich auf dem Gebiet des Bistums Trier und damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Bischofs von Verdun. Der Trierer Erzbischof dürfte demnach kein Interesse an einer Rückerstattung Tholeys gehabt haben, ebenso wenig Lothar II., denn sein Vater hatte ja erst die Veräußerung der Exklave veranlasst. Hatto blieb also gar keine andere Möglichkeit, als den Papst um Unterstützung zu bitten. Dass dieser von Hattos Notlage profitieren wollte, um ihn auf seine Seite zu ziehen, wäre zwar denkbar, doch lässt die mangelhafte Überlieferungssituation seines Schreibens diesbezüglich keine weiteren Rückschlüsse zu.

Trotz der markanten Unterschiede im Hinblick auf die Interaktionskonstellationen und -formen der drei soeben behandelten Fälle wird deutlich, dass das Papsttum in dieser Zeit mit einzelnen religiösen Gemeinschaften erst dann in Kontakt treten konnte, wenn es durch jemanden dazu aufgefordert wurde, der darin einen bestimmten Nutzen sah. Allerdings kann hier nicht von einer direkten bzw. unmittelbaren Interaktion die Rede sein, denn in allen drei Fällen wurde sie von dritten Personen, entweder Bischöfen oder päpstlichen Legaten, initiiert. Im Falle Hattos erleichterten zudem politisch und strukturell bedingte Hemmnisse regionaler Interventionsmöglichkeiten ein Eingreifen des Papstes. Im Fall von Gorze und

38 Ebd.: *Atque haec se beneficia ac priuilegia Nicolaus impertiri hactenus profitetur, ut quemadmodum Hatto sibi pareri ab alii uelit, ita sanctae Romanae ecclesiae imposterum et ipse morem gerat.*

39 Ebd.: *Unde et Hatto admoneri poterat, quo in causa diuortii Lotharii, qua non minus quam caeteri collegiae Thietgaudus et Aduentius et Arnulphus certe affliscatus est, ad Nicolai obsequium citius redire.*

40 Im Widerspruch zu dieser Interpretation steht der Brief Nikolaus' I. an den Episkopat Lothars II. vom 25. Januar 867, in dem er Hatto von Verdun ausdrücklich dazu aufforderte, neben einem schriftlichen Nachweis auch einen Boten zu senden, der ihm seine Unschuld im Ehestreit Lothars II. beweisen könne (BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2,2, Nr. 842); vgl. dazu CLOUËT: *Histoire de Verdun* I, S. 263.

Remiremont hatte der Papst hingegen selbst durch die Einberufung einer Synode bzw. die Entsendung von Legaten die Voraussetzungen für eine letztlich jedoch von lokalen Akteuren ausgehende Interaktion mit dem römischen Stuhl geschaffen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es sich insgesamt betrachtet um Ausnahmefälle handelt. Die zentrale Schutzmacht und der wichtigste Interaktionspartner für religiöse Gemeinschaften waren in dieser Zeit die Bischöfe und karolingischen Herrscher, daran lassen sowohl die Anzahl als auch der Inhalt ihrer Urkunden keinen Zweifel.<sup>41</sup> Dies wird in Bezug auf die weltlichen Herrscher umso deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, wie häufig diese bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts Klöster eigenen Familienmitgliedern oder anderen Personen übertrugen.<sup>42</sup> Anders als in Frankreich oder Norditalien, wo schon früher vermehrt Bestrebungen ersichtlich werden, der Verfügungsgewalt der weltlichen Herrscher und Bischöfe über den Weg zum Papsttum Einhalt zu gebieten,<sup>43</sup> ist in Lothringen bis auf die beiden Sonderfälle von Gorze und Tholey nichts dergleichen bekannt.

---

41 Einen relativ kurzen Überblick ermöglichen die Regesten im Anhang von GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 320–362.

42 Siehe oben Anm. 32.

43 Dazu umfassend RENNIE: *Freedom and Protection*, S. 59–81 und S. 89–110.

## 3 Funktionszuweisungen und normative Ordnungen

### 3.1 Monastische „Reformen“ als Impuls (ca. 930–1030)

Der Reformbegriff wurde in der Überschrift ganz bewusst mit Anführungszeichen versehen, um auf die Kontroversen zu verweisen, die in der jüngeren Forschung um ihn entstanden sind. Die lange Zeit prägende Ansicht von KASSIUS HALLINGER, die „lothringische Reform“ habe im Zentrum Gorze ihren Ausgangspunkt genommen und sich von dort aus neben der Reformbewegung von Cluny zur bedeutendsten religiösen Strömung des beginnenden Hochmittelalters entwickelt, gilt heute als überholt. HALLINGERS Vorgehensweise, anhand eines inhaltlichen Vergleichs mehrerer *consuetudines* Reformfiliationen bzw. der „lothringischen Reform“ inhärente Charakteristika zu identifizieren und gleichzeitig „liturgisch-monastische Gegensätze“ zu Cluny herauszuarbeiten,<sup>1</sup> erfuhr vor allem deshalb Kritik, weil er den normativen Charakter der *consuetudines*, d. h. deren Umsetzung in der Praxis, ebenso wenig hinterfragte<sup>2</sup> wie die zumeist toposhaft gehaltene Reformrhetorik der Quellen. Konkret wurde HALLINGER vorgeworfen, er habe zentrale Aspekte der Reform wie den Einfluss lokaler Eliten<sup>3</sup> sowie die in den Quellen durchaus fassbaren Diskurse zu Widerständen gegen die Reform und nicht zuletzt deren identitätsstiftende Bedeutung für einzelne religiöse Gemeinschaften weitgehend außer Acht gelassen.<sup>4</sup> In Folge dieser radikalen Infragestellung der Position HALLINGERS musste notwendigerweise auch die Existenz der von ihm postulierten Reformbewegung an sich in Frage gestellt werden bzw. das sie vermeintlich kennzeichnende Attribut „lothringisch“.<sup>5</sup> In bewusstem Gegensatz zu HALLINGER untersuchte die jüngere Forschung die unter dem Begriff „Reform“ zusammengefassten Veränderungen anhand konkreter Einzelfälle und vor dem Hintergrund des komplexen Nebeneinanders von Interessen der betreffenden Gemeinschaft, lokaler Akteure und *a priori* bedeutenderer Instanzen wie den Herzögen oder deutschen Herrschern.<sup>6</sup> Ohne personelle Verbindungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Beeinflussung im Sinne einer *correctio* völlig in Abrede zu stellen,<sup>7</sup> versteht sie „Reform“ nicht als die von einem bestimmten Zentrum aus planmäßig

---

1 HALLINGER: Gorze-Kluny, II, S. 868–983.

2 ROSÉ: Les moines et leur vie, S. 22 f. und 35; HOCHHOLZER: Die Lothringische („Gorzer“) Reform, S. 73 f.; wie unterschiedlich und flexibel sich Übernahme etwa cluniazensischer *consuetudines* gestalten konnte, zeigten zuletzt DIEHL/VANDERPUTTEN: Cluniac Customs Beyond Cluny.

3 VANDERPUTTEN: Introduction, S. XXII–XXVIII; DERS.: Monastic Reform as Process, S. 4 ff.; MARGUE: Lotharingien als Reformraum, S. 23 ff. und 30 f.

4 VANDERPUTTEN: Conflict Over Monastic Reform.

5 MARGUE: Lotharingien als Reformraum, S. 33: „[...] so dass Charakterisierungen wie „clunianzsisch“ oder „lotharingisch“ obsolet werden. „Reform“ wäre demnach lediglich das, was uns die jeweiligen Akteure dazu sagen wollen.“

6 VANDERPUTTEN (Hrsg.): Reform; DERS.: Monastic Reform as Process; DERS./MEIJNS (Hrsg.): Reflections; SELNER: Zwischen Krise und *correctio*; BLENNEMANN: Metzger Benediktinerinnen; NIGHTINGALE: Monasteries and Patrons; MARGUE: Aspects politiques.

7 Dazu SELNER: Zwischen Krise und *correctio*, S. 67–74, 214–218 und 421–424.

betriebene Ausbreitung und Kontrolle textlich fixierter Lebensweisen. Vielmehr umfasst der Begriff nun vorrangig auf lokaler Ebene stattfindende Prozesse der Interessensaushandlung, an deren Gestaltung verschiedene Akteure beteiligt waren und die von religiösen wie machtpolitischen Motiven gleichermaßen bestimmt sein konnten. Im Zentrum neuerer Forschungen stehen folglich zum einen die Motive, welche jene Personen, die in den Quellen zu Unterstützern oder Gegnern der Reform stilisiert werden, zu vermehrten Schenkungen oder Eingriffen in die Lebensform und personelle Zusammensetzung religiöser Gemeinschaften bewogen. Zum anderen wird nun verstärkt nach den sich aus solchen Reformprozessen ergebenden Folgen für die Stellung der daran beteiligten Akteure und die Entwicklung der davon betroffenen Institutionen gefragt. Trotz dieser differenzierten und im Vergleich zu HALLINGER völlig andersartigen Auffassung des Reformbegriffs dient der von ihm abgesteckte geographische Rahmen, der „Reformraum“ Lotharingen grundsätzlich weiterhin als Zugriffskategorie, wenngleich aufgrund des Postulats nach Fallstudien nun zumeist enger gefasste Untersuchungsräume und -felder in den Fokus rücken. Charakteristisch für diesen Raum seien jedoch weder ein einheitliches Reformprogramm noch das Vorhandensein klar zu umreißender oder kollektiv handelnder Gruppen von Religiösen, sondern allenfalls die verhältnismäßig hohe Anzahl und Langlebigkeit monastischer Einrichtungen, die den eben erwähnten Prozessen ausgesetzt waren.<sup>8</sup>

In Bezug auf den hier zu untersuchenden Raum und die sog. „lothringische Klosterreform“ des 10. Jahrhunderts wurde insbesondere vonseiten der deutschen Forschung immer wieder die zentrale Rolle der Bischöfe und deutschen Herrscher als wesentliches Merkmal hervorgehoben.<sup>9</sup> Gleichzeitig wurde betont, diese Reform sei letztlich von „innerkirchlichen Kräften angestoßen und verwirklicht worden“.<sup>10</sup> Damit würde sie sich maßgeblich von den Reformen in Niederlotharingen, Flandern und Cluny unterscheiden, bei denen Vertreter des regionalen Adels ein weitaus größere Rolle gespielt hätte.<sup>11</sup> Indes konnten jüngst John NIGHTINGALE und Gordon BLENNEMANN zeigen, dass die Trennlinie hier keineswegs so scharf zu ziehen ist.<sup>12</sup> Zwar versuchten lothringische Bischöfe vor allem in Gorze (D. Metz), Bouxières-aux-Dames (D. Toul) und Sainte-Glossinde über die Erteilung von Privilegien, Besitzverfügungen und das Herstellen personeller Verbindungen den Einfluss regionaler Adelsfamilien zurückzudrängen. Das taten sie jedoch nicht, weil sie – wie dies die Reformrhetorik der Quellen vielleicht suggerieren mag – eine „innere Beziehung zum Mönchtum“ hatten,<sup>13</sup> sondern weil sie

---

8 MARGUE: Lotharingen als Reformraum, S. 25.

9 BÜTTNER: Verfassungsgeschichte; BOSHOF: Kloster und Bischof; ERKENS: Gorze und St-Èvre; HOCHHOLZER: Die lothringische („Gorzer“) Reform.

10 Vgl. ERKENS: Gorze und St-Èvre, S. 125.

11 Ebd., S. 124 f. Eine differenzierte Sichtweise auf die Reformen im Flandern des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts eröffneten neben den oben zitierten Arbeiten von Steven VANDERPUTTEN auch MÉRIAUX/NOIZET: Moines, chanoines et espace; zu Cluny vgl. DEFLOU-LECA: Réforme.

12 NIGHTINGALE: Monasteries and Patrons, S. 71–86 und 132–168; BLENNEMANN: Metzger Benediktinerinnen, S. 75–87.

13 Vgl. BOSHOF: Kloster und Bischof, S. 245.

sich durch die besagten Familien in ihrer Amtsausführung bedroht sahen und gleichzeitig ihren eigenen Familien eine bestmögliche Ausgangsposition in einer Konkurrenzsituation um Besitz, *memoria* und die Nähe zu Heiligen verschaffen wollten. Nicht ohne Grund setzte der aus dem Ardenner Grafenhaus stammende Bischof Adalbero I. von Metz seine Nichte Himiltrud als Vorsteherin des Metzzer Klosters Sainte-Glossinde ein und übertrug ihr die von seinem Vater, dem karolingischen Pfalzgrafen Wigerich (ca. 870–922), gegründete, am südlichen Rand der Diözese Lüttich gelegene Abtei Hastière.<sup>14</sup> Vor einem ähnlichen Hintergrund ist sicherlich auch der Bericht in der *Vita Johannes'* von Gorze (c. 38) zu lesen, wonach es Adalbero ohne weiteres auf eine gewaltsame Auseinandersetzung mit dem Grafen Adalbert von Metz hätte ankommen lassen, als es um die Zurückerstattung des Gorzer Klosterbesitzes ging;<sup>15</sup> Adalbert war als Bruder des Bischofs Bernuin von Verdun (923/25–939) mit den Matfridingern verwandt und hatte offenbar einen Großteil der auswärtigen Gorzer Klostergüter inne.<sup>16</sup> Es ist sicher auch kein Zufall, dass der Onkel Adalberos I. von Metz, der diesem laut derselben Quelle (c. 55) zunächst als Berater für die bischöflichen Amtsgeschäfte zur Seite stand, später in Gorze das Amt des Propstes bekleidete, mit dem in erster Linie die Verwaltung des Klosterbesitzes verbunden war.<sup>17</sup>

Dass die sog. „Gorzer Reform“ bzw. die „lothringische Klosterreform“ in der Sehnsucht bestimmter Personenkreise nach einer monastischen Lebensweise ihren Ursprung hat und Vertreter dieser Gruppen in unterschiedlichen Klöstern wirken konnten, soll hier gar nicht in Abrede gestellt werden. Hinsichtlich der Mechanismen ihrer Umsetzung unterscheidet sie sich jedoch nicht fundamental von anderen bedeutenden Reformen dieser Zeit. Die Förderung einzelner Gemeinschaften durch die Bischöfe lag wohl weniger in deren Furcht vor einem „Aderlaß des Weggangs gerade der Besten“<sup>18</sup> – wie es etwa die *Vita* des Johannes von Gorze (c. 34–38)<sup>19</sup> und die Urkunde Bischof Berengars von Verdun für Saint-Vanne<sup>20</sup> in typischer Reformrhetorik behaupten –, noch in der „persönlichen Frömmigkeit“<sup>21</sup> der geistlichen Oberhirten begründet. Den Reformbischöfen dürfte es vielmehr darum gegangen sein, sich innerhalb eines von den handfesten Interessen lokaler Akteure getragenen Netzwerkes zu behaupten und sich selbst bzw. ihrer Sippe dort eine möglichst gute Ausgangsposition zu verschaffen. Wie wichtig die Unterhaltung eines eigenen Netzwerkes und der familiäre Rückhalt für die Sicherheit bischöflicher Amtsführung waren, verdeutlicht nicht zuletzt die Verstümmelung des nicht-lothringischen, aus Einsiedeln stammenden Bischofs Benno von Metz (927–929),

14 BLENNEMANN: Metzzer Benediktinerinnen, S. 75–79; DIERKENS: Abbayes et chapitres, S. 149–155.

15 MGH SS rer. Germ. 81, S. 240: *Nec multo post etiam terram eidem Adelberto sublatam, que res utique ad vim non minimam spectare videbatur, licet ei pre magnitudine devotionis postrema haberetur, monachis ex integro reddidit.*

16 Ebd., S. 240 ff. Anm. 212 und 215.

17 Ebd., S. 276 ff.

18 Vgl. BOSHOF: Kloster und Bischof, S. 229.

19 MGH SS rer. Germ. 81, S. 230–242.

20 ÉVRARD: Actes I, S. 37 ff. Nr. 15.

21 Vgl. BOSHOF: Kloster und Bischof, S. 230.

der auf der Duisburger Synode von 929 letztlich von seinem Amt zurücktreten musste.<sup>22</sup> Die Rückbesinnung auf die Benediktregel bot den Bischöfen einen soliden Vorwand, etablierte Gemeinschaften weltgeistlicher Prägung aufzulösen und sich damit eine handfestere Zugriffsmöglichkeit auf Einrichtungen zu verschaffen, über die sie zuvor keinen oder nur sehr wenig Einfluss gehabt hatten. Religiöses Eigenbewusstsein und Machtpolitik gingen hier also gewissermaßen Hand in Hand.

Wenn neben den Bischöfen vor allem die deutschen Herrscher als Förderer der Reform in Erscheinung treten, so liegt das daran, dass sie von den Bischöfen dazu aufgefordert wurden. Beinahe jedes Herrscherdiplom dieser Zeit wurde auf Bitten bzw. Intervention eines Bischofs ausgestellt. Darüber hinaus bot ihnen dies aber auch die Gelegenheit, nun ihrerseits Einfluss auf religiöse Einrichtungen auszuüben. Bisweilen gelang es ihnen sogar, weitreichende Abhängigkeitsverhältnisse zu erzeugen, etwa durch die Verleihung königlichen Schutzes, das damit oft zusammenhängende Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Vogtes oder Verfügungen über klösterlichen Besitz.<sup>23</sup> Die Vertretung königlicher Interessen und weniger eine persönliche Bindung zum benediktinischen Mönchtum dürften denn auch dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass Otto I. die drängenden Bitten der Kanoniker von Saint-Arnoul in Metz, wieder in ihr Kloster zurückkehren zu dürfen, hartnäckig zurückwies.<sup>24</sup>

Da einige der reformierten Klöster in dem hier untersuchten Raum Papsturkunden erhielten und zum Teil auch anderweitig mit dem Papsttum in Kontakt standen, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob bzw. inwiefern die Interaktionen mit dem apostolischen Stuhl in dieser Zeit vor dem Hintergrund der eben skizzierten Reformkontexte zu verstehen sind. Konkret gilt es also zunächst danach zu fragen, wer diese Interaktionen überhaupt initiierte, wer davon betroffen war und gegen wen sie sich richteten. Versuchten einzelne Gemeinschaften, sich über den Weg zum Papst von einer zu starken Einflussnahme der Reformbischöfe und anderer Instanzen zu emanzipieren? Nutzten die Bischöfe den Rückgriff auf das Papsttum neben den Herrscherurkunden als zusätzliches Legitimationsmittel für ihre eigenen Auseinandersetzungen mit regionalen Akteuren um die Einflussnahme auf monastische Einrichtungen? Nutzten diese regionalen Akteure womöglich ihrerseits das Papsttum, um die Ansprüche der Reformbischöfe zurückzudrängen? Anhand der in den folgenden Einzelkapiteln behandelten Beispiele soll also der Frage nachgegangen werden, warum bestimmte Personen oder Personengruppen in dieser Zeit den Aufwand auf sich nahmen, sich an eine so ferne und zunächst einmal völlig unbeteiligte Institution wie das Papsttum zu wenden. Eng verbunden damit ist die Frage, welche Bereiche klösterlichen Lebens von päpstlichen Interventionen betroffen waren und ob hier Überschneidungen oder Unterschiede zu den Interventionen anderer Instanzen festzustellen sind.

---

22 HEHL: MGH Conc. VI/1, S. 89–92.

23 BLENNEMANN: Metzger Benediktinerinnen, S. 79–87; MARGUE: Aspects politiques, S. 37–42, 44 ff. und 48–51.

24 MGH DD O I, S. 130 Nr. 45; GAILLARD: Cartulaire de Saint-Arnoul, S. 63–66 Nr. 56 und 57.

### 3.1.1 Metz

#### Gorze

Das Kloster Gorze erhielt im Juni 938 ein Privileg von Leo VII. (936–939), das im Chartular dieses Klosters aus dem 12. Jahrhundert überliefert ist<sup>25</sup> und von der Forschung bisweilen als interpoliert bzw. verdächtig eingestuft wurde.<sup>26</sup> Der letzte Editor des Stücks, Harald ZIMMERMANN, wies auf die für Papsturkunden untypische Ankündigung der Siegelung, die ungewöhnliche Ergänzung der Datierung um Epakten, Konkurrenten und das um eine Einheit zu hoch berechnete Königsjahr sowie die verhältnismäßig geringfügige Verwendung von Formularen aus dem *Liber diurnus* hin. Gleichzeitig räumte er aber ein, dass letzteres nicht zwingend auf eine Fälschung schließen lassen muss, sondern ebenso gut einer Empfänger-ausfertigung geschuldet sein kann,<sup>27</sup> wie sie in dieser Zeit ja durchaus üblich war.<sup>28</sup> Einem aufgrund dieser formellen Merkmale geäußerten Fälschungsverdacht wäre entgegenzuhalten, dass für die Formulierung der Arenga und Sanctio – also in Formularteilen, in denen das Papsttum seine Ansprüche und Amtsauffassung am ehesten zur Geltung bringen konnte – der *Liber diurnus* durchaus Verwendung fand,<sup>29</sup> dass die Indiktionsangabe mit dem Inkarnationsjahr übereinstimmt und der in der Skriptumzeile genannte Skriniar Leo auch an anderer Stelle bezeugt ist.<sup>30</sup> Zudem entspricht eine zusätzliche Datierung nach Konkurrenten und Epakten zwar nicht dem Regelfall, sie ist aber zumindest in Papsturkunden für lothringische Empfänger nicht so unüblich, wie das die der Edition vorausgehenden Bemerkungen ZIMMERMANNs vermuten lassen würden.<sup>31</sup> Nach formellen Gesichtspunkten ist eine Fälschung zwar nicht kategorisch auszuschließen, die Urkunde scheint aber zumindest in ihrem Kern echt zu sein.

25 J<sup>3</sup> 7611; D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 180 f. Nr. 97. Das Chartular wurde infolge eines 1944 von einem Wehrmachtssoldaten verübten Brandanschlages vernichtet, vgl. dazu WAGNER: Les manuscrits de la bibliothèque de Metz, S. 106–109. Es ist daher nur noch über die angeführte Edition zugänglich.

26 BOSHOFF: Kloster und Bischof, S. 225; NIGHTINGALE: Monasteries and Patrons, S. 84.

27 ZIMMERMANN: PUU I, S. 149.

28 KORTÜM: Urkundensprache; JOHRENDT: Empfängereinfluß.

29 ZIMMERMANN: PUU I, S. 149; SANTIFALLER: Liber Diurnus, S. 102.

30 SANTIFALLER: Elenco I, S. S. 80 und 283; JL I, S. 456.

31 Eine solche Datierung begegnet etwa auch im Schreiben Urbans II. an Abt Odalrich von Saint-Mihiel (D. Verdun), in dem er ihm für die Aufnahme der Äbte Rudolf von Saint-Vanne in Verdun und Lanzo von Saint-Vincent in Metz dankte (JL 5696; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 81; LESORT: Chronique et chartes, S. 311–316 Nr. 91). Hier gibt es keinen Grund von einer Fälschung auszugehen. Allerdings ist dieses Schreiben, ebenso wie die Urkunde Leos VII. für Gorze, in einem Chartular aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert; vgl. zu diesem PARISSÉ: In media Francia, S. 321 ff. Möglicherweise gehen diese Datierungen also auf Ergänzungen von den Schreibern der Chartulare zurück. Zumindest im Chartular von Saint-Mihiel scheinen auch bei anderen Papsturkunden die Datumzeilen überarbeitet worden zu sein. Dies legt jedenfalls das durch *quoque* ersetzte, von der päpstlichen Kanzlei standardmäßig verwendete *autem* in dem großen Schutzprivileg Paschalis' II. (JL 6036; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 90; LESORT: Chronique et chartes, S. 205–216 Nr. 60, hier S. 216) nahe; siehe zu diesem Privileg Kap. 3.3.3 und 4.1.1.



Verdacht erweckte die Urkunde jedoch in erster Linie wegen ihres Inhalts, insbesondere aufgrund ihres Passus über die Abtswahl.<sup>32</sup> Nach dem Ableben des gegenwärtigen Abtes Einold wird den Mönchen nämlich die Wahl eines Nachfolgers entweder aus den eigenen Reihen oder aus einem anderen Kloster zugestanden, mit dem wichtigen Zusatz, deren Ergebnis sei sowohl vom Bischof als auch von allen anderen Personen ohne Widerspruch anzuerkennen.<sup>33</sup> Ein etwaiges Mitspracherecht des Bischofs bei der Wahl des Abtes schließt die Urkunde Leos VII. also kategorisch aus.

Dies ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. In der Gründungsurkunde Bischof Chrodegangs von 757 war dies nämlich noch völlig anders. Hier wurde die Gültigkeit der Abtswahl, die zwar von den Mönchen durchzuführen sei, ausdrücklich von der Zustimmung des Bischofs abhängig gemacht.<sup>34</sup> Für den Fall, dass die Mönche in ihren Reihen selbst keinen geeigneten Nachfolger für das Amt des Abtes finden sollten, sei dieser vom Bischof mit ihrem Einverständnis aus einem anderen Kloster zu bestimmen.<sup>35</sup> Die Urkunde Chrodegangs erhebt also einerseits das gegenseitige Einverständnis zwischen Mönchen und Bischof zur Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Abtswahl, gewährt aber jenem dabei den eindeutig größeren Handlungsspielraum. Ihm ist es vorbehalten, der Wahl der Mönche zuzustimmen oder sie abzulehnen und ihm obliegt es, gegebenenfalls eine Person aus einem anderen Kloster auszuwählen.<sup>36</sup> In der Restitutionsurkunde Adalberos I. von Metz aus dem Jahr 936 wurden die Bestimmungen Chrodegangs weitgehend aufgegriffen, allerdings fiel der Passus *cum consensu et voluntate eorum* an der Stelle, wo es um die Erhebung eines auswärtigen Kandidaten geht, weg.<sup>37</sup> Hier oblag die Entscheidung allein dem Bischof. Konnten sich die Mönche jedoch auf einen Nachfolger aus ihrer eigenen Gemeinschaft einigen, hatte der Bischof kein Mitspracherecht mehr. Da dieses, wie bereits erwähnt, in der Urkunde Leos VII. ebenfalls wegfällt, könnte man in Bezug auf die Abtswahl durchaus von einem Emanzipationsversuch der Mönche gegenüber dem Bischof sprechen, der durch die Einschaltung des Papstes gewissermaßen seine letzte Stufe

---

32 BOSHOFF: Kloster und Bischof, S. 225; NIGHTINGALE: Monasteries and Patrons, S. 84.

33 ZIMMERMANN: PUU I, S. 149: *Post tuum vero discessum habeant monachi licentiam, vel de semetipsis vel de alio cenobio, qualemcumque personam suae salutis plenius convenientem reppererint, sine cuiuslibet aut episcopi aut alterius gradus contradictione, abbatem praeferre.*

34 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 9–13 Nr. 4, hier S. 11: *Cum abbas de ipso monasterio ad Dominum migraverit, quem unanimiter omni silla monachorum congregatio obtime regule compertum et vite meritis congruentem eligerint, una cum consensu et voluntate memorate urbis episcopi, ipsum habeant abbatem.*

35 Ebd., S. 11 f.: *Et si in ipsam congregationem, quod absit! non potuerit talem invenire qui eos regulariter regat, tunc ipse pontifex, cum consensu et voluntate eorum, de alio monasterio eligat abbatem...*

36 Zur Urkunde und deren Entstehungskontext vgl. zuletzt auch RENNIE: Freedom and Protection, S. 48.

37 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 170 Nr. 92: *Si autem, quod absit, in ipsa defuerit congregatione qui hoc implere valeat, ab ipso episcopo, de alia congregatione monachorum, religiosus et Deum toto corde timens ac diligens assumatur, et eis preponatur, qui eos prudenter sciat regere et in Dei voluntatem viamque dirigere.*

erreicht hat. Allerdings hat Peter Christian JACOBSEN zurecht darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht um eine generell, sondern lediglich für den Moment nach Einolds Tod (*Post tuum discessum*) geltende Regelung handelt.<sup>38</sup> Die komplette Ausschaltung des Bischofs bei der Abtswahl wurde also auf einen konkreten Einzelfall beschränkt und für künftige Zeiten ganz bewusst offengelassen. Damit blieb die Autorität des Metzger Oberhirten zumindest prinzipiell unangetastet.

Während NIGHTINGALE die Papsturkunde als „suspect“ einstuft, weil das darin gewährte Recht der freien Abtswahl durch das Diplom Ottos I.,<sup>39</sup> das lediglich Besitzbestätigungen enthält, nicht aufgegriffen wurde<sup>40</sup> – was freilich bei weitem nicht als Argument für eine (Ver-)Fälschung ausreicht – stand für BOSHOF die „völlige Ausschaltung des Bischofs aus der Abtswahl“ im Widerspruch zu der von ihm vermuteten Erwirkung der Urkunde durch Adalbero I. von Metz.<sup>41</sup> Jedoch enthält die Urkunde keinen konkreten Hinweis auf eine Mitwirkung Adalberos bei der Ausstellung. Im Unterschied zu den anderen nach Lothringen ergangenen Papsturkunden dieser Zeit wird in ihr der Bischof nämlich weder als Adressat noch als Intervenient genannt. Sie ist allein an Abt Einold gerichtet (*Agenaldo venerando abbati coenobii videlicet Gorziae*) und auf dessen Bitten hin ausgestellt worden (*quod a nobis postulas, filii karissime, libenter accipiens*).<sup>42</sup> Zwar bezeichnete der Papst Adalbero als *coepiscopus et filius noster*, bestätigte die in dessen Restitutionsurkunde erwähnten Besitzungen und dankte ihm für seine maßgebliche Unterstützung bei der Reform des Klosters.<sup>43</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass Adalbero aktiv in den Impetrierungsprozess dieser Urkunde eingebunden gewesen wäre, zumal von ihm im Unterschied zu Abt Einold nur in der dritten Person die Rede ist.

Letztlich geben also weder die formellen noch die inhaltlichen Gesichtspunkte Anlass, von einer Fälschung bzw. nachträglichen Verfälschung auszugehen. Selbst wenn man eine Fälschung in Betracht zieht, muss diese relativ zeitnah entstanden sein. Die Ausschaltung des Bischofs bei der Abtswahl bezog sich ja nur auf den konkreten Einzelfall des Nachfolgers Einolds. Nach dessen Tod hätten die Mön-

38 JACOBSEN: *Miracula*, S. 180 ff.

39 MGH DD O I, S. 149 ff. Nr. 70.

40 NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 84 mit Anm. 42.

41 BOSHOF: *Kloster und Bischof*, S. 225.

42 ZIMMERMANN: *PUU I*, S. 149.

43 Ebd.: ... *libenter accipiens praedictum monasterium cum omnibus rebus ad se pertinentibus, vel quas filius noster Adalbero, sanctae Mettensis ecclesiae episcopus, eidem loco benivola voluntate de sua ditione concessit, ita per hoc apostolicae auctoritatis privilegium vel tibi vel tuis successoribus omnique fraternitati confirmamus, ut testamentum illud, quod exinde vobis isdem coepiscopus et filius noster, praefatus Adalbero iam pridem fecit, stabile et invulsum perduret neque successores illius neque persona quaelibet aliqua praedictas res, vel quicquid ad vestram ditionem pertinet, inquietare vel usurpare praesumat. ... Adalberonem sane, qui locum illum vobis ad reparandum ordinem monasticum tradidit ... in Domino gratificamus ...*; die erste Passage bezieht sich eindeutig auf die im *testamentum* Adalberos (D'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 169–173 Nr. 92, hier S. 170 f.) genannten Besitzungen und nicht auf die darin enthaltenen Rechtsbestimmungen.

che somit keinen Nutzen mehr aus dieser Rechtsbestimmung ziehen können.<sup>44</sup> Über deren Wirksamkeit Überlegungen anzustellen, erübrigt sich schon allein aus dem Grund, dass Einolds Nachfolger Johannes vor seiner Erhebung selbst jahrelang Mönch in Gorze gewesen war. Indes machen die Existenz und der Inhalt dieses Privilegs deutlich – ganz gleich ob es nun echt ist oder nicht –, dass die Gorzer Mönche im Papst und nicht im König eine Möglichkeit sahen, sich gewisse Freiheiten gegenüber ihrem Bischof zu sichern. Über die Gründe hierfür lässt sich nur mutmaßen. Vielleicht hatte Johannes während seiner Italienreise Einsicht in ähnlich lautende Papsturkunden bekommen – die italienische Klosterlandschaft scheint er nach eigenen Aussagen jedenfalls relativ gut gekannt zu haben.<sup>45</sup> Den Anlass boten aber wohl die damaligen Auseinandersetzungen mit Adalbero I. von Metz um die Rückerstattung des in der Zeit vor der Reform vermeintlich verloren gegangenen Klosterbesitzes, die sowohl die *Vita Johannes’* von Gorze als auch die *Miracula s. Gorgonii* sowie einige Urkunden aus dieser Zeit im Chartular von Gorze an mehreren Stellen durchblicken lassen.<sup>46</sup> Offenbar wollte man in Gorze die Möglichkeit eines fremden, vom Bischof eingesetzten Abtes, der die Interessen der Mönche unter Umständen nicht angemessen vertreten würde, durch den Rückgriff auf das Papsttum von vornherein ausschließen.

### Saint-Vincent

Für das von Adalberos Nachfolger Dietrich I. (965–984) gegründete, auf der Moselinsel in unmittelbarer Nähe zur Kathedrale erbaute Kloster Saint-Vincent sind zwei päpstliche Privilegien bekannt: eines von Johannes XIII. (965–972), dessen Wortlaut Sigebert von Gembloux (ca. 1030–1112) in seiner *Vita* des besagten Bischofs vollständig inseriert hat<sup>47</sup> und auch ansonsten mehrmals zur Sprache bringt,<sup>48</sup> sowie das entsprechende Nachfolgeprivileg Benedikts VII. (974–983), das von Sigebert jedoch lediglich erwähnt wird.<sup>49</sup> Die Gründung des Vinzenz-Klosters gehört in den Kontext der Bemühungen Dietrichs um den Ausbau seiner Kathedralstadt. Damit knüpfte er direkt an die von seinem Vorgänger im städtischen Umfeld getätigten Baumaßnahmen an, intendierte darüber hinaus aber auch eine sakrale Aufwertung des zentralen Bereichs um die Kathedrale.<sup>50</sup> Wichtig für

---

44 Vgl. auch JACOBSEN: *Miracula*, S. 181.

45 MGH SS rer. Germ. 81, S. 232.

46 Dazu NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 80 f. und 85 f.

47 J<sup>3</sup> 7963; ZIMMERMANN: PUU I, S. 402 ff. Nr. 204; MGH SS IV, S. 471.

48 MGH SS IV, S. 474 und 480.

49 J<sup>3</sup> \*8094; ZIMMERMANN: PUU I, S. 524 f. Nr. 267; MGH SS IV, S. 480 f. Sigebert vermerkte wenigstens die Skriptumzeile des Privilegs, deren Wortlaut ebenso wie der darin genannte, auch anderweitig bezeugte Skriniar Bonizo als ein Indiz für die Echtheit zu werten sind, vgl. auch die Kommentare bei ZIMMERMANN: PUU I, S. 525 und BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 592.

50 MINN: *St. Vinzenz*, S. 42 f. Von den Bautätigkeiten Adalberos waren die Klöster Saint-Arnoul, Sainte-Glossinde und vermutlich auch Saint-Clément betroffen, vgl. HIRSCHMANN: *Stadtplanung*, S. 246 f.; zu Sainte-Glossinde vgl. insbes. auch BLENNEMANN: *Metzer Benediktinerinnen*, S. 77 f. Baumaßnahmen Adalberos sind darüber hinaus auch in Gorze bezeugt, um das er eine Befestigungsmauer anlegen ließ, vgl. NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 84.

das Verständnis der Entstehungshintergründe der beiden Papsturkunden ist zudem, dass Dietrich zur Ausstattung seiner Gründung auf Güter anderer Abteien zurückgriff, was verständlicherweise den Unmut der betroffenen Gemeinschaften hervorrief, insbesondere in Saint-Arnoul, wo Ressentiments gegen Saint-Vincent noch bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fassbar sind.<sup>51</sup>

Kurz nach der Gründung<sup>52</sup> begab sich der schon zuvor mehrmals in der Umgebung Ottos des Großen bezeugte Dietrich im Herbst 967 nach Italien, wo er sich dem kaiserlichen Gefolge anschloss.<sup>53</sup> Die Aufsicht über die Baumaßnahmen übertrug er unterdessen Odilbert, einem Mönch aus Gorze, der wenig später Abt in diesem Kloster werden sollte.<sup>54</sup> Wohl von Gagliano Aterno aus schickte er Ende September 970 seinen Diakon Rothald nach Rom, der vom Papst zahlreiche Reliquien, darunter angeblich auch einen Teil der Petersketten, ein umfangreiches Privileg sowie die Pontifikalien (Dalmatik und Sandalen) für das Vinzenz-Kloster erhielt.<sup>55</sup> Dies ist einer der ersten Belege für die Verleihung der Pontifikalien an ein Kloster.<sup>56</sup> In späteren Zeiten wurden diese eigentlich den Bischöfen vorbehaltenen Insignien im Rahmen von Exemptionsprivilegien verliehen, wohl um die Unabhängigkeit des Klosters gegenüber den liturgischen und sakralen Kompetenzen des Bischofs zu demonstrieren.<sup>57</sup> In Saint-Vincent war der Kontext jedoch ein völlig anderer. In der Urkunde Johannes' XIII. heißt es, der Abt von Saint-Vincent dürfe im Falle der Abwesenheit des Bischofs an kirchlichen Feiertagen mit Dalmatik und Sandalen bekleidet die Messe in der Kathedrale leiten.<sup>58</sup> Von einer Emanzipation gegenüber dem Bischof kann hier keine Rede sein, im Gegenteil. Die Urkunde war ja – wie es aus ihrem Wortlaut und dem Bericht Sigeberths von Gembloux hervorgeht – erst auf Betreiben Dietrichs ausgestellt worden, ganz abgesehen davon, dass er der alleinige Adressat ist. Auch an der uneingeschränkten Verfügungsgewalt Dietrichs über seine Gründung werden keinerlei Zweifel

51 MINN: St. Vinzenz, S. 44 f.; MÜLLER: St. Arnulf, S. 19; siehe auch GAILLARD: Cartulaire de Saint-Arnoul, S. 4 Nr. 3.

52 Dazu MINN: St. Vinzenz, S. 43 Anm. 24.

53 PARISSE: Thierry I<sup>er</sup>, évêque de Metz, S. 113. Dietrich erhielt seine Ausbildung in Halberstadt und in Köln unter Brun, dem Bruder Ottos I., vgl. dazu zuletzt WAGNER: Pouvoir épiscopal, S. 239.

54 Sigebert von Gembloux: Vita Deoderici c. 14 (MGH SS IV, S. 470); vgl. zu Odilbert auch JACOBSEN: Johannes von Gorze (MGH SS rer. Germ. 81), S. S. 310 Anm. 370 und DERS.: Miracula, S. 76 f., 81 und 90.

55 BÖHMER/OTTENTHAL: RI II,1, S. 231; BÖHMER-ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 468; zu den Reliquien und deren kultischem Potential vgl. ausführlich MÜLLER: St. Vinzenz, S. 46–52.

56 Jedoch nicht der erste wie ZIMMERMANN: PUU I, S. 404 Anm. 5 behauptet. Dieses Vorrecht verlieh nämlich bereits Stephan II. in den 750er-Jahren unter Fulrad von Saint-Denis (D. Paris) tätigen Diakonen, siehe GROSSE: PUU Frankreich, S. 74 Nr. 5a sowie ebd., S. 76 f., linke Spalte.

57 Vgl. dazu KÉRY: Exemption, S. 121 f. Der früheste Beleg hierfür ist eine Urkunde Leos IX. für Corbie (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 753).

58 ZIMMERMANN: PUU I, S. 404: *Si vero episcopus defuerit, liceat abbati in festiuis diebus ad sedem episcopalem accedere ibique cum dalmatica et sandaliis, quas illi mittimus, missas celebrare*. Die Formulierung *Si vero episcopus defuerit* ist m. E. nicht mit BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 469 als Sedisvakanz, sondern generell als Abwesenheit des Bischofs zu verstehen. Jedenfalls wurde sie dahin gehend in dem noch als Original erhaltenen Privileg Urbans II. (PARISSE: Bullaire Nr. 78; JL 5632; Charte Artem/CMJS n° 345) präzisiert, dort heißt es nämlich *si episcopus Metti defuerit*.

gelassen. Außer in dem Passus zur Wahl des Abtes, der allein vom Bischof zu bestimmen sei,<sup>59</sup> kommt sie insbesondere in der Formulierung *illud monasterium sancti Uincentii respiciens sit ad sedem episcopalem prothomartyris Christi Stephani* zum Ausdruck.<sup>60</sup>

Neben den Besitzbestätigungen und üblichen Drohungen gegen etwaige Widersacher fallen besonders die das Zusammenleben der religiösen Gemeinschaft bzw. deren Status betreffenden Passagen ins Auge. Unter Androhung des Anathems wird verboten, dass die Mönche von der Benediktregel abweichen oder in ein anderes Kloster wechseln.<sup>61</sup> Die Gemeinschaft solle zudem *inconcussa in unum* bestehen.<sup>62</sup>

Dietrich ging es also einerseits um die materielle und spirituelle Absicherung des von ihm gegründeten Klosters, dessen kultische Verankerung innerhalb des spirituellen Stadtgefüges und die Unterstellung unter seine eigene Verfügungsgewalt, andererseits aber auch ganz klar um eine symbolische Herausstellung Saint-Vincent's gegenüber den anderen städtischen Klöstern durch die Verleihung der Pontifikalien. Darin wird wohl neben dem Reliquienerwerb auch der Grund zu suchen sein, weshalb er sich für die erste Privilegierung seines Klosters an den Papst wandte und nicht an Otto I., in dessen Gefolge er sich zum Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegs schon beinahe drei Jahre befand und den er bereits im Vorfeld um Erlaubnis für den Klosterbau gefragt hatte.<sup>63</sup> Ein solches Recht konnte der Kaiser nicht gewähren. In dem einzig erhaltenen Herrscherdiplom für Saint-Vincent, das von Otto II. ausgestellt wurde, werden dagegen lediglich die Immunität und der Besitz des Klosters bestätigt. Die Immunität ist jedoch nicht als eine etwaige Freiheit des Klosters gegenüber dem Bischof, sondern wohl eher als Absicherung gegen mögliche Übergriffe auf Klosterbesitz durch andere Personen zu verstehen. Von der Abtswahl, dem Status der religiösen Gemeinschaft oder der Unterstellung unter den Bischof ist hingegen keine Rede. Dies ist umso bemerkenswerter, weil derartige Dinge in anderen Herrscherdiplomen dieser Zeit durchaus zur Sprache kommen. Somit könnte man Dietrich trotz seiner engen Bindung an das ottonische Herrscherhaus eine klare Wahrnehmung und Unterscheidung in Bezug auf die Autorität des Papstes und die des Herrschers sowie auf die mit beiden Ämtern verbundenen Kompetenzen unterstellen. Dafür spricht auch, dass er sich bei seiner zweiten Italienreise, wo er sich dem jungen Otto II. anschloss,<sup>64</sup> das Privileg Johannes' XIII. im April 981 von Benedikt VII. bestätigen ließ.<sup>65</sup> Dem

59 ZIMMERMANN: PUU I, S. 404: ... *iubemus atque abbas in potestate episcopi ipsius loci eligendus sit.*

60 Ebd.

61 Ebd., S. 403: *Nec cuiquam licentia prebeatur, ut refugiens rigorem studiosę sibi regulę huc illucque vagetur, vel aliis se conferre conetur monasteriis, quod nobis contra regulam sub anathematis vinculo prohibetur.*

62 Ebd.

63 MGH DD O II, S. 369 f. Nr. 313, hier S. 370: ... *monasterium sancti Uincentii foras muros civitatis suę Mettis vocatae constructum quod ipse cum licentia et consensu beatę memorię genitoris nostri Ottonis ... edificare cepit ...*

64 PARISSE: Thierry I<sup>er</sup>, évêque de Metz, S. 113 f.

65 Siehe oben Anm. 49.

Bericht Sigeberts von Gembloux (c. 20) zufolge war es identisch mit dem Vorgängerprivileg.<sup>66</sup> Jedenfalls wird die Bestimmung bezüglich der Pontificalien in dem noch als Original erhaltenen Nachfolgeprivileg Urbans II. ausdrücklich auf beide Päpste, auf Johannes XIII. und Benedikt VII. zurückgeführt.<sup>67</sup>

### 3.1.2 Toul

#### Bouxières-aux-Dames

Für das unweit von Nancy auf einer Anhöhe gelegene Kloster Bouxières-aux-Dames ist eine Urkunde Stephans VIII. (939–942) überliefert, deren Echtheit in der Forschung umstritten ist.<sup>68</sup> Einziger Überlieferungsträger ist heute eine Abschrift vom Ende des 18. Jahrhunderts in der Collection Moreau in der Nationalbibliothek zu Paris. Aus einem Vermerk unterhalb der eigentlichen Abschrift geht hervor, dass diese auf Grundlage eines wohl im Zuge der Revolutionswirren verlorengegangenen Pergaments, welches nach Aussage des Kopisten aus dem 12. Jahrhundert stammt, angefertigt wurde.<sup>69</sup> Fraglich bleibt jedoch, ob es sich hierbei um eine Abschrift des verlorenen Originals oder – wie es der letzte Editor der Urkunden von Bouxières, Robert-Henri BAUTIER, behauptete – um ein zum Zwecke der Erlangung des Privilegs Innozenz' II. angefertigtes Pseudo-Original handelte.<sup>70</sup> Harald ZIMMERMANN bemerkte in seiner Edition zwar die geringen Anklänge an das Formular des *Liber diurnus* und ging daher von einer Empfängerherstellung unter Benutzung der Gründungsurkunde Bischof Gauzlin's von Toul (922–962) aus. Letztlich konnte er aber keine handfesten Gründe, die einen Fälschungsverdacht nahelegen würden, ausmachen und beurteilte die Urkunde somit als echt. Die in Bezug zur Indiktion irrige Angabe des Pontifikatsjahres stuft er als einen Fehler des Kopisten ein. Als nachträglicher Zusatz sei lediglich die Bestimmung bezüglich der Zinsverpflichtungen gegenüber dem Bischof zu betrachten, da diese erst nach der Sanktionsformel steht.<sup>71</sup> Offenbar durch die Ansicht BAUTIER'S beeinflusst, revidierte ZIMMERMANN seine Meinung dann jedoch in der zweiten Auflage des von ihm herausgegebenen Papstregestenbandes und

66 MGH SS IV, S. 480 f.: ... *illud ipsum privilegium olim scriptum et signatum a papa Iohanne operae pretium duxit iterandum, Benedicti eo tempore apostolicas vices agentis auctoritate scriptum per manum Bonigonis notarii atque regionarii sanctae Romanae ecclesiae, in mense Aprili, indictione octava.*

67 Chartre Artem/CMJS n° 345: ... *secundum venerabilium predecessorum nostrorum Johannis et Benedicti statuta concedimus, ut si episcopus Metti defuerit, liceat tibi tuisque successoribus in festivis diebus ad sedem episcopalem accedere ibique cum dalmatica et sandaliis missarum sollempnia celebrare.*

68 <sup>3</sup>J †7633; ZIMMERMANN: PUU I, S. 170 ff. Nr. 97; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. †160.

69 Paris, BnF, Coll. Moreau 6, fol. 223<sup>r</sup>–223<sup>v</sup>, hier fol. 223<sup>v</sup>: *Cette pièce est une copie du 12<sup>e</sup> siècle en parchemin. Sans sceau. Large de 8 pouces et haute de 7 pouces, 8 li. Sans repli. Les lignes sont placés sur la largeur du parchemin.*

70 PARISSÉ: Bullaire: Nr. 165; JL 7773; BAUTIER: Origines, S. 134–137 Nr. 47; zur Echtheitsfrage der Urkunde Stephans VIII. vgl. ebd., S. 28 ff. und 83.

71 ZIMMERMANN: PUU I, S. 170.

versah die Urkunde mit einem Fälschungskreuz.<sup>72</sup> Das Vorhandensein von Formulierungen aus dem *Liber diurnus*<sup>73</sup> sowie die korrekte Amtsbezeichnung von den auch ansonsten bezeugten Kanzleibeamten, dem Skriniar Stephan und dem als Datar fungierenden Primicerius Nicolaus,<sup>74</sup> kann indes nicht anders erklärt werden, als dass der Schreiber des erwähnten Pergamentstücks eine echte Vorlage aus Bouxières-aux-Dames vor Augen hatte. Ein echtes Privileg Papst Stephans VIII. aus einem anderen Kloster zu besorgen, dürfte indes schon allein deshalb schwierig gewesen sein, weil für den gut zwei Jahre währenden Pontifikat dieses Papstes außer der hier untersuchten Urkunde nur ein einziges weiteres Schriftstück in der näheren Umgebung zum oberlotharingischen Raum belegt ist. Dabei handelt es sich um ein Schreiben an den Erzbischof Hugo von Reims, an dessen Ausstellung die beiden genannten Kanzleibeamten jedoch nicht mitwirkten.<sup>75</sup> Obgleich sich angesichts der Überlieferungssituation nicht mehr ermitteln lässt, welche Rechtsinhalte und Besitzbestätigungen – abgesehen von dem besagten Zinspassus – interpoliert sind und welche Verfügungen Bestandteil der ursprünglichen Fassung der Urkunde waren, können die Adresszeile, die Arenga und Narratio sowie die Skriptum- und Datumzeile wohl weiterhin als echt gelten.<sup>76</sup>

Ausgestellt wurde diese Urkunde auf Bitten Bischof Gauzlin von Toul.<sup>77</sup> Doch nach Rom übermittelt wurde die Petition durch den Abt Archembald von Saint-Èvre bei Toul,<sup>78</sup> der ein enger Vertrauter Gauzlin war und über weitreichende Verbindungen zu Klöstern im Westfrankreich verfügte,<sup>79</sup> u. a. zu Fleury – einem Kloster, das spätestens seit der von Leo VII. verliehenen Exemption in einer engen Beziehung zum Papsttum stand.<sup>80</sup> Alleiniger Adressat des Privilegs für Bouxières ist allerdings die Äbtissin Rothild.<sup>81</sup> Ihrer Leitung übertrug Stephan VIII. das Kloster und legte dafür die Benediktregel fest. Anschließend folgt die Bestätigung der im Einzelnen aufgelisteten Güter gemäß der Gründungsurkunde Gauzlin, von denen aber, wie gesagt, nicht bekannt ist, ob sie im einstigen Original auch in dieser Form aufgeführt waren.<sup>82</sup>

72 BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. †160; so auch J<sup>3</sup> †7633.

73 SANTIFALLER: *Liber diurnus*, S. 103.

74 DERS.: *Elenco I*, S. 79 u. 81 f.; zum Skriniar Stephanus vgl. auch KORTÜM: *Urkundensprache*, S. 409 ff.

75 J<sup>3</sup> \*7636; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 161.

76 So letztlich auch BAUTIER: *Origines*, S. 28 f.

77 ZIMMERMANN: *PUU I*, S. 171: *Unde ipse [i.e. Gauzlin] postulavit ... decrivimus corroborandum ...*

78 Ebd.: *Cognoscentes igitur per venerabilem abbatem Archenbaldum...*

79 NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 142–145.

80 <sup>3</sup>J 7605; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 142; vgl. dazu zuletzt RENNIE: *Freedom and Protection*, S. 104, 109 f. und 123 f.

81 ZIMMERMANN: *PUU I*, S. 170: *... dilectissimae filiae Rothildae, abbatissae ex monasterio sanctae Dei genitricis Mariae ...*

82 Ebd., S. 171: *... committimus tibi, filia Rothildis, tuisque successoribus, puellarum locum ... ad tuendum, regendum et gubernandum secundum regulam sancti Benedicti ...*; zur Urkunde Gauzlin vgl. die ausführliche Analyse von BAUTIER: *Origines*, S. 11–19; sie ist ebd., S. 72–76 Nr. 6 ediert.

Das Verhältnis zum Bischof betreffende Bestimmungen fehlen. Das Recht der freien Wahl der Äbtissin wurde den Nonnen wohl bereits durch Gauzlin gewährt<sup>83</sup> und dann knapp 20 Jahre später durch ein Diplom Ottos I. bestätigt, das den Toulser Bischof ebenfalls als Petent nennt.<sup>84</sup> Hierfür wandte man sich also nicht an das Papsttum. Dies lässt sich wohl damit erklären, dass Rothild durch die Urkunde Stephans VIII. implizit in ihrem Amt bestätigt wurde und eine Regelung des Wahlverfahrens erst wieder nach ihrem Tod Bedeutung erlangte. Inzwischen hatte nämlich ein gewisser Odalrich, der später Erzbischof von Reims werden sollte, die Verwaltung des Klosters übernommen. Er entstammte einer bedeutenden und weitverzweigten Familie. Sein Vater Hugo war ein Abkömmling Lothars II. und Graf im Chaumontois. Seine Mutter Eva verfügte über wichtige Besitzungen in der Gegend von Bouxières und ließ sich in diesem Kloster auch bestatten. Bereits seine Großmutter Hersinde spielte eine wichtige Rolle bei der Klostergründung, denn die erste erhaltene Schenkungsurkunde von Bouxières geht auf sie zurück; die Bestätigung dieser Besitzung, eines Allods bei Pixérécourt in der Urkunde Stephans VIII., unterstreicht dessen Bedeutung für das Kloster,<sup>85</sup> ganz gleich ob es sich nun um eine Interpolation handelt oder nicht. Die Einsetzung Rothildes, die aus der Familie der Bosoniden stammte<sup>86</sup> und von der die Vita des Johannes' von Gorze (c. 52) berichtet, sie habe sich aufgrund einer Predigt des damals noch nicht im Mönchsgewand wandelnden Johannes zu einem religiösen Leben entschieden,<sup>87</sup> kann demnach ebenso wie die nachmaligen Bestätigungen Ottos I. bezüglich der freien Äbtissinnenwahl und die enge Zusammenarbeit mit Archembald von Saint-Èvre bei der Reform von Bouxières als Strategie Gauzlins interpretiert werden, sich gegenüber der Familie Odalrichs eine möglichst günstige Ausgangsposition für die Einflussnahme auf das Kloster zu verschaffen. Gleichwohl verdeutlicht die Bestätigung der zahlreichen Schenkungen dieser und anderer bedeutender Familien in der Urkunde Gauzlins sowie in den von ihm erbetenen Privilegien Stephans VIII. und Ottos I., dass er auf diese Familien angewiesen war und mit ihnen zusammenarbeitete.

Dadurch wird das Bild einer bischöflichen Gründung bzw. des Bischofs als hauptsächlichem Förderer der Reform ein Stück weit relativiert. Wenngleich die Urkunde Stephans VIII. keine besonderen Rechtsbestimmungen enthält, ist sie als Bestätigung der Verfügungen Gauzlins ebenfalls vor dem Hintergrund der Aushandlung seiner Position in diesem komplexen Zusammenspiel sich teils überlagernder, teils divergierender Interessen der verschiedenen lokalen Akteure zu sehen. Sie griff die Verfügungen Gauzlins auf und bestätigte sie, verlieh ihnen aber zugleich eine zusätzliche, höhere Autorität. Die Effektivität bzw. die Reichweite

---

83 BAUTIER: *Origines*, S. 74: ... *ipsae sibi regularem abbatissam eligendi potestatem habeant* ... ; diese Stelle ist für BAUTIER Bestandteil der ursprünglichen Fassung der dann später verfälschten Gauzlinurkunde.

84 MGH DD O I, S. 291 f. Nr. 211.

85 NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 149–154, bes. S. 149.

86 Ebd., S. S. 154 f.

87 MGH SS rer. Germ. 81, S. 270; vgl. auch ebd., Anm. 288.



des Stephansprivilegs in ihrer Wirkung mag im Hinblick auf die Strategie Gauz-  
lins zumindest kurzfristig gesehen nicht sehr groß gewesen sein, sonst hätte sich  
Odalrich ja nicht in Bouxières durchsetzen können. Sie zeigt sich aber in ihrer  
langfristigen Bedeutung, wie es die Abschrift des frühen 12. Jahrhunderts und Ver-  
wendung als Vorlage für das Privileg Innozenz' II. deutlich machen.

### Saint-Dié

Für Saint-Dié ist die Überlieferungssituation der Papstkontakte während des hier  
untersuchten Zeitraums mit Abstand die schlechteste, was wohl in erster Linie auf  
den Brand zurückzuführen sein dürfte, dem das Archiv des Klosters im Jahre 1065  
zum Opfer fiel.<sup>88</sup> Lediglich aufgrund einer fragmentarisch bei Jean RUYR abge-  
druckten Notiz ist eine Urkunde Gregors V. (996–999) für diese Abtei bekannt.<sup>89</sup>  
Nach eigenen Angaben lag RUYR ein Manuskript vor, das aus der Hand des Val-  
candus stamme, eines Mönchs aus dem benachbarten Kloster Moyanmoutier, der  
als Verfasser der um die Jahrtausendwende entstandenen ersten Fassung des sog.  
*Liber de s. Hidulphi successoribus in Mediano monasterio* gilt.<sup>90</sup> Dieses sei aber  
so stark beschädigt gewesen, dass er große Mühe gehabt habe, es zu lesen und den  
restlichen Teil gar nicht entziffern habe können.<sup>91</sup> Die von RUYR wiedergegebene  
Passage lautet wie folgt:

*Institutionis Canonorum saecularium in Coenobio S. Deodati, sic, ut praemissimus, inceptae,  
vix obtineri secunda Confirmatio per quinquennium potuit, propter varias, ut credibile est, Pon-  
tificum Romanorum huius saeculi factiones; quamvis non defuerint, qui hoc negotium in Romana  
Curia modis omnibus satagerent, adeo res novae, gravesque motiones difficilem sortiuntur effec-  
tum. Diutino tamen post tempore, nempe circa annum Domini 996. Gregorius huius nominis  
quintus e Saxonia oriundus praefatae Ecclesiae rem omnem in statum quo nunc cernitur, erexit,  
ac Praeposituram, Personatus insuper seu Dignitates eiusdem titulis insignibus nobilitavit.*<sup>92</sup>

Angeichts dieser mehr als mangelhaften Überlieferungssituation lässt sich nicht  
mehr klären, ob es sich bei dem Privileg Gregors V. um eine Fälschung handelt  
oder nicht, geschweige denn, was genau dessen Inhalt war. Valcandus gibt ledig-

88 Der Brand wird auch in dem noch als Original erhaltenen Privileg des Gegenpapstes Clemens' III.  
von 1083 erwähnt (PARISSE: Bullaire Nr. 75; JL 5334; Charte Artem/CMJS n° 709; SCHÖNFELD:  
Urkunden der Gegenpäpste, S. 221 ff. Nr. 28, hier S. 221): ... *quęcumque decessorum nostrorum  
privilegiis confirmata sunt et concessa, quę tamen eiusdem ecclesię incendio consumpta audiui-  
mus* ...; vgl. dazu auch SOMMIER: Histoire de Saint-Diez, S. 90 f.; zum Privileg Clemens' III. siehe  
unten Kap. 4.2.2.

89 BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 748; RUYR: Recherches, S. 253.

90 MGH SS IV, S. 87–92; zur Verfasserfrage und Datierung des Werks vgl. zuletzt FLAMMARION: Les  
sources narratives en Lorraine, S. 301 f.

91 RUYR: Recherches, S. 253: *Aussi ne sera hors de propos, si a cęt endroit, ie rapporte vn bon trait  
de cęt Euenement annotę autrefois par le R. Valcandus Religieux de Moyanmonstier, qui vivoit,  
comme il semble, peu apres ce changement, duquel, i'ay extrait ces parolles ... Il semble deduire  
autres Euenements contemporains ou fort voisins des annęes qui suyirent immediatement, apres  
ce que nous auons rapporte cy dessus, mais l'Escriture en est tellement effacęe, qu'il ne m'a pas  
estę possible d'y rien lire, encor est pis de tout ce qui fuyt dudit fragment.*

92 Ebd.

lich an, Gregor V. habe darin die Propstverfassung sowie die Besitzungen der Abtei bestätigt. Aus der von RUYR abgedruckten Passage des Manuskripts geht aber immerhin hervor, dass man sich in Saint-Dié offenbar schon vor dem Erhalt eines Privilegs Gregors V. darum bemüht hatte, mit dem apostolischen Stuhl in Kontakt zu treten und dort eine Urkunde zu erwirken, und zwar in den fünf Jahren nach der Einführung der Kanonikerregel. Aufgrund der damals vorherrschenden Zwistigkeiten unter den Päpsten sei dies – so Valcanus – jedoch nicht möglich gewesen.

Die Einführung der Kanonikerregel in Saint-Dié ist auch anderweitig verbürgt. Laut dem aus älteren Quellen – womöglich sogar aus dem Manuskript des Valcanus – schöpfenden Bericht Richers von Senones (c. 10) aus den 1260er-Jahren vertrieb Herzog Friedrich I. von Oberlotharingen (959–978), der ein Bruder Adalberos I. von Metz und mit Beatrix, der Schwester Hugo Capets und Nichte Ottos I., verheiratet war, den Abt Enchebert und dessen Mönche, mit der Begründung, dieser habe den Besitz des Klosters verschleudert, um daraufhin Säkularkanoniker in Saint-Dié einzusetzen.<sup>93</sup> In einem Diplom Ottos II. von 975, das die Unterstellung von Saint-Dié unter den Bischof von Toul regelte, heißt es: *abbatiam quondam monachis, modo vero canonicis provisam*.<sup>94</sup> Auch wenn die ältere Literatur hierfür bisweilen konkrete Daten vorgeschlagen hat,<sup>95</sup> lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht mehr sagen, als dass die Umwandlung des Klosters in ein Säkularkanonikerstift auf die Initiative Herzog Friedrichs I. zurückgeht. Sie muss demnach nach seiner Erhebung zum Herzog, aber noch vor der Ausstellung des Diploms Ottos II. erfolgt sein.<sup>96</sup> Durchaus denkbar wäre, dass sich die Bemerkung des Valcanus hinsichtlich der *varias factiones* bei den Päpsten auf die Wirren der Jahre 963–965 bezieht, die nach der Absetzung Johannes' XII. durch Otto I. entstanden und infolge derer sich dessen Nachfolger, Leo VIII., gleich gegen zwei Gegenpäpste behaupten musste.<sup>97</sup> In diesem Fall wären die Einführung der Kanonikerregel in Saint-Dié ebenso wie der Versuch, sich dies durch eine Papsturkunde bestätigen zu lassen, in die erste Hälfte der 960er-Jahre zu datieren.

Die Entscheidung Friedrichs, die Reform in Saint-Dié durch den Papst absegnen zu lassen, ist sicherlich vor dem Hintergrund der Konflikte mit den Toulser Bischöfen um diese Abtei sowie um das benachbarte Moyennoutier zu sehen. Beide Abteien hatte Friedrich I. als Lehen inne. Deren Reform nahm er ohne jegliche Mitwirkung des Bischofs in Angriff, jedenfalls finden sich dafür in den Quellen keinerlei Anhaltspunkte.<sup>98</sup>

93 MGH SS XXV, S. 274 f.; zur Verwandtschaft der genannten Personen mit Friedrich I. vgl. PARISSE: *Noblesse lorraine* I, S. 21.

94 MGH DD O II, S. 112 f. Nr. 99, hier S. 113.

95 BOUDET: *Le chapitre de Saint-Dié*, S. 26.; OHL DE MARAIS: *Histoire de Saint-Dié*, S. 12 datiert dies auf 960.

96 Vgl. auch PARMENTIER: *Église et société*, S. 18 f.

97 Vgl. dazu grundlegend ZIMMERMANN: *Papstabsetzungen*, S. 77–98 und 235–272 sowie zusammenfassend auch HERBERS: *Geschichte des Papsttums*, S. 106 f.

98 *Lib. de successoribus s. Hidulphi* c. 7 (MGH SS IV, S. 89); Richer von Senones: *Gesta Senoniensis ecclesiae* c. 10 (MGH SS XXV, S. 274 f.).

Damit ergeben sich auffällig Parallelen zu den Reformen des *dux* Giselbert (†939) im zentral-lotharingischen Raum, nur mit dem Unterschied, dass Friedrich I. offenbar nicht die Unterstützung des Königs bei der Reform seiner beiden Klöster in Anspruch nahm.<sup>99</sup> In Moyennoutier setzte er einen gewissen Adalbert als Abt ein, der Valcandus zufolge Mönch in Gorze und überdies ein enger Vertrauter Giselberts war,<sup>100</sup> und übertrug ihm zusätzlich die Reform von Saint-Dié,<sup>101</sup> die jedoch, wie bereits erwähnt, scheiterte. Aus zwei Urkunden Ottos II.<sup>102</sup> und einer Urkunde Ottos III.<sup>103</sup> geht hervor, dass sich Gauzlin von Toul energisch um die Rückgewinnung der beiden Abteien bemühte und sich bereits von Otto I. die Unterstellung Moyennoutiers unter das Bistum Toul bestätigen ließ.<sup>104</sup> In der Urkunde Ottos III. heißt es, die Verfügung Friedrichs I. über die besagten Klöster sei nach dem Tod seiner Gattin und seines Sohnes Dietrichs (I.) nichtig; danach würden beide Abteien vollständig in den Besitz der Toulser Kirche zurückfallen.<sup>105</sup> Weiter heißt es, die Unterstellung der beiden Abteien unter die Toulser Kirche sei bereits durch ein (heute nicht mehr erhaltenes) Privileg Pip-pins des Jüngeren sowie durch ein päpstliches Privileg festgelegt worden.<sup>106</sup> Doch falls dieses überhaupt existiert haben sollte, kann es bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms Ottos III. nicht mehr vorhanden gewesen sein kann, denn ansonsten hätte man darin zumindest den Namen des Papstes genannt.

Ebenso wie der mehrmalige Gang der Toulser Bischöfe Gauzlin und Gerhard zum königlichen Hof lässt diese fast schon verzweifelt wirkende Berufung auf ein päpstliches Privileg vermuten, dass Herzog Friedrich I. und dessen Sohn Dietrich I. sich in Saint-Dié und Moyennoutier behaupten konnten, zumindest was die Vogtei anbelangt.<sup>107</sup> Die vom Herzog eigenständig durchgeführte Reform in Saint-Dié und sein Versuch, dies vom Papst bestätigen zu lassen, sowie das schließlich von seinem Sohn und Nachfolger erwirkte Privileg Gregors V., welches den Status als Säkularkanonikerstift und die Propstverfassung bestätigte, sind demnach als Strategie der oberlotharingischen Herzöge zu werten, die Abtei möglichst langfristig an sich und ihre Familie zu binden. Gleichzeitig wollten sie sich damit gegenüber Einflussmöglichkeiten von außen, insbesondere denen der Toulser Bischöfe absichern. Der von ihnen erbetene Eingriff des Papstes sollte die Toulser Bischöfe letzt-

---

99 Dazu MARGUE: *Aspects politiques*.

100 *Lib. de successoribus s. Hidulphi c. 7* (MGH SS IV, S. 89).

101 Richer von Senones: *Gesta Senoniensis ecclesiae c. 10* (MGH SS XXV, S. 274 f.).

102 MGH DD O II, S. 72ff Nr. 62 (hier S. 72) und S. 112 f. Nr. 99.

103 MGH DD O III, S. 395 f. Nr. 2.

104 Ebd., S. 396: *Similiter de abbazia Mediani monasterii quam praedecessor suus Gauzlinus episcopus ad relevandam paupertatem Tullensis ecclesiae adquisierat ab avo nostro cum regali praecepto ...*

105 Ebd.: *... post obitum iam dictae dominae eiusque filii Tullensis sedis tam dictus episcopus quam omnes successores sui eas abbatias in dies saeculi cum omni integritate et sine diminutione et contrarietate ... possideat.*

106 Ebd.: *... habente ad haec iam dicto episcopo regale ex hoc praeceptum et apostolicum Romanae sedis privilegium ...*

107 Vgl. dazu BÜTTNER: *Politische Erschließung*, S. 383 ff.

lich daran hindern, in Saint-Dié Mönche einzuführen und damit die Kontrolle über die Abtei zurückzuerlangen.

Selbst wenn es sich bei dem lediglich durch den Vermerk bei Valcandus bekannten Privileg Gregors V. um eine Fälschung gehandelt haben sollte, lässt dessen Bericht keinen Zweifel daran, dass man im benachbarten Moyennoutier von der Echtheit und Rechtmäßigkeit dieser Urkunde überzeugt war. Obwohl sie dem Brand von 1065 zum Opfer gefallen sein dürfte, erwies sie sich insofern als wirksam, als in Saint-Dié bis zur Auflösung des Stifts während der Französischen Revolution Säkularkanoniker lebten, was für eine so abgelegene Abtei zumindest im oberlotharingischen Raum des späten 10. Jahrhunderts durchaus ungewöhnlich ist.<sup>108</sup> Die Beispiele Saint-Dié und Moyennoutier liefern somit ein weiteres Argument dafür, dass die lange vorherrschende Forschungsmeinung von der „lothringischen Klosterreform“ als einer in erster Linie von den Bischöfen aus Gründen der persönlichen Frömmigkeit geförderten Bewegung weiterhin hinterfragt werden muss. Das gilt auch für die im selben Atemzug oftmals suggerierte lineare Entwicklungslogik hin zur dauerhaften Etablierung des benediktinischen Mönchtums in Lothringen. In Saint-Dié verlief die Reform gewissermaßen in entgegengesetzter Richtung. Gleichwohl unterschieden sich dabei die Motive der beteiligten Akteure und deren Strategien nicht wesentlich von den anderen Reforminitiativen in diesem Raum. Andererseits macht das Beispiel Saint-Dié deutlich, dass eine nicht dem Regelfall entsprechende Regelung des Status religiöser Gemeinschaften und ihrer Vorsteher eine Interaktion der hierfür verantwortlichen Personen mit dem Papsttum begünstigen konnte. Insofern weist dieser Fall auch Parallelen mit den oben behandelten Beispielen von Gorze und Saint-Vincent in Metz auf.

### 3.1.3 Verdun

#### Saint-Vanne

In Verdun setzte die Reform erst rund 15 Jahre später ein als in den anderen beiden lothringischen Kathedralstädten und betraf ausschließlich Einrichtungen im direkten Umfeld des Bischofssitzes. Das bereits damals traditionsreiche Kloster Saint-Mihiel im Südosten der Diözese unterhielt zwar über seine Vorsteher zum Teil ebenfalls enge Beziehungen zur bischöflichen Zentrale, doch erfolgten hier größere Veränderungen nur in Bezug auf die Vogtei, welche Herzog Friedrich I. von Oberlotharingen (959–978) erwarb und die später auf die von ihm abstammenden Grafen von Bar übergehen sollte. Ansonsten scheinen sich die Lebensweise und der Status der religiösen Gemeinschaft seit der Karolingerzeit jedoch nicht verändert zu haben.<sup>109</sup>

---

108 Anders dagegen in Niederlotharingen und Nordfrankreich. Hier dienten gerade weibliche Kollegiatstifte dem Adel oftmals als wichtige Stützpunkte territorialer Herrschaft, vgl. dazu etwa jüngst HEUCLIN/LEDUC: *Chanoines et chanoinesses*.

109 GILLEN: *Saint-Mihiel*, S. 63 ff., 157 und 122–125; PARISSÉ: *In media Francia*, S. 334 f.; POUILLÉ: *La*

Erst unter Bischof Berengar (939–959), einem Verwandten der Ottonen,<sup>110</sup> kam es in Verdun zur Reform einer städtischen Einrichtung. Die seit den 870er-Jahren in der Form eines Kanonikerstifts bestehende, auf einer leichten Anhöhe westlich der Stadt gelegene Kirche Saint-Vanne wandelte Berengar in ein Benediktinerkloster um, indem er die dort lebenden Kanoniker vertrieb und durch eine Mönchsgemeinschaft ersetzte. Zu deren Vorsteher ernannte er Humbert, den vormaligen Abt von Saint-Èvre in Toul und einstigen Gefährten und Berater Johannes' von Gorze.<sup>111</sup>

Auffällig gegenüber anderen Neugründungen dieser Zeit ist die in der Urkunde Berengars mehrmals hervorgehobene Zustimmung nicht nur Ottos I. und des lotharingischen Herzogs Konrads des Roten, sondern auch des Volkes und Klerus von Verdun zu dieser Neugründung sowie zur Einsetzung Humberts.<sup>112</sup> Im Diplom Ottos I. werden darüber hinaus Adalbero I. von Metz, Gauzlin von Toul und Ruotbert von Trier als Befürworter genannt.<sup>113</sup> Diese umfassende Konsenseinholung lässt sich wohl damit erklären, dass Saint-Vanne als die bedeutendste religiöse Einrichtung im unmittelbaren Umfeld von Verdun gelten kann, denn dort waren spätestens seit dem 8. Jahrhundert zahlreiche Bischöfe der Stadt beigesetzt worden; einige von ihnen fungierten überdies sogar als Vorsteher der dort ehemals ansässigen Kanonikergemeinschaft.<sup>114</sup> Zudem entstammten die Vorgänger Berengars seit dem letzten Drittel des 9. Jahrhunderts ganz überwiegend der Familie der Matfriede.<sup>115</sup> Mit Berengar kam also seit langer Zeit eine zunächst vollkommen ortsfremde Person auf den Verduner Bischofsstuhl und zwar offenbar – dies lässt seine Herkunft und Verwandtschaft mit den Liudolfingern vermuten – auf Betreiben Ottos I. Ebenso auffällig ist der lange Zeitraum von Berengars Erhebung (940) bis zur Reform von Saint-Vanne (ca. 950).

Dieser Umstand sowie die bereits erwähnte umfassende Absicherung der Reform durch möglichst viele Befürworter lassen keinen Zweifel daran, dass sich Berengar über die Tragweite seiner Entscheidung bewusst war und diese bereits lange im Voraus vorbereitet haben muss. Mit der Einsetzung eines regulären und noch dazu ortsfremden Abtes wie Humbert erschwerte Berengar seinen künftigen Nachfolgern zweifelsohne die direkte Einflussnahme auf die interne Organisation von Saint-Vanne. Zwar wurde die Unterstellung des Klosters unter den Bischof

---

maison de Bar, S. 7 f. und 17–20; vgl. zu Saint-Mihiel in der Karolingerzeit auch GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 70 ff.

110 *Gesta episcoporum Virdunensium continuatio* c. 2 (MGH SS IV, S. 45): ... *primi Ottonis imperatoris consanguinus, vir nobilis et Saxonicus* ...; Hugo von Flavigny (MGH SS VIII, S. 364): ... *in partibus Saxoniae ex magnatum ortus prosapia* ...; vgl. zu seiner Erhebung HIRSCHMANN: Verdun I, S. 51 f.

111 ÉVRARD: Actes I, S. 37 ff. Nr. 15; HIRSCHMANN: Verdun I, S. 123 f.; zum Abbatat Humberts in Saint-Èvre vgl. NIGHTINGALE: *Monasteries and Patrons*, S. 95; zu seinem Verhältnis zu Johannes von Gorze siehe die zahlreichen Bezüge in dessen *Vita* cc. 21, 23, 24, 26, 31–33, 50–52 (MGH SS rer. Germ. 81).

112 ÉVRARD: Actes I, S. 37 ff. Nr. 15.

113 MGH DD O I, S. 219 ff. Nr. 140, hier S. 220.

114 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 124 f.

115 Ebd., S. 47–51.

von Verdun sowohl in der Urkunde Berengars als auch in den Urkunden Ottos I.<sup>116</sup> und Johannes' XII. festgeschrieben,<sup>117</sup> und die Bischöfe von Verdun schienen sich auch in der Folgezeit ein Interventionsrecht im Falle strittiger Abtserhebungen gesichert zu haben, wie es etwa die Umstände der Wahlen von 1004 und 1075 nahelegen,<sup>118</sup> doch ist als Vorsteher von Saint-Vanne nach der Reform Berengars kein Verduner Bischof mehr bezeugt. Zugleich konnte sich Berengar durch die Reform von Saint-Vanne als Förderer des geistig-kulturellen Lebens seiner Bischofsstadt präsentieren und seinem bei den regionalen Eliten, allen voran den Matfrieden sicher nicht unumstrittenen Episkopat Legitimität verleihen.

Die an Berengar adressierte Urkunde Johannes' XII., die auf Grundlage seiner Gründungsurkunde und des Diploms Ottos I. angefertigt wurde,<sup>119</sup> gehört demnach in den Kontext der bereits erwähnten Konsenseinholung, zunächst auf lokaler und regionaler Ebene, dann durch den König und schließlich durch den Papst. Daher verwundert es auch nicht, wenn die Urkunde Johannes' XII. im Vergleich zu den beiden anderen Urkunden keine neuartigen Rechtsbestimmungen enthält. Die von Berengar an den Papst gerichtete Bitte zu deren Ausstellung<sup>120</sup> stellt somit den letzten Schritt in seiner umfassenden Absicherungskampagne dar. Mit dem Empfang der Papsturkunde hatte er das für ihn mögliche Maximum erreicht. Wie in Saint-Vincent in Metz fungierte das Papsttum auch in Saint-Vanne als Schutzinstanz im Verbund mit den Bischöfen und dem König, doch erteilte es hier keine besonderen Rechte, die das Verhältnis zum Bischof neu konfiguriert hätten.

### Saint-Paul

Der Nachfolger Berengars, Wigfried (959–983), war ebenfalls ein Ortsfremder. Laut den *Gesta episcoporum Viridunensium* stammte er aus Bayern.<sup>121</sup> Im Unterschied zu seinem Vorgänger stand er jedoch mit regional einflussreichen Familien in verwandtschaftlicher Beziehung.<sup>122</sup> Wie im Falle Berengars dürfte die Erhebung Wigfrieds in erster Linie durch das ottonische Herrscherhaus initiiert worden sein. Zumindest behauptet Sigebert von Gembloux rückblickend, Berengar habe sie Brun, dem Bruder Ottos I., zu verdanken, in dessen Domschule zu Köln er auch seine Ausbildung erhalten hatte.<sup>123</sup> Womöglich ist er sogar mit dem unter Brun tätigen Notar

---

116 MGH DD O I, S. 219 ff. Nr. 140, hier S. 221: ... *sanccimus, quatinus easdem res Viridunensis ecclesie pastoris consilio omni tempore ordinatas abbas predicti monasterii ac monachibus iusionibus illius obtemperantes quieto ordine habeant ...*

117 J<sup>3</sup> 7748; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 265; ZIMMERMANN: PUU I, S. 252–255 Nr. 139, hier S. 254: ... *deinceps in membro sibi subiecto consilio sui episcopi atque providentia gloriosi abbatis Humberti ...*

118 Vgl. HIRSCHMANN: Verdun I, S. 129; II, S. 456.

119 Vgl. auch die Vorbemerkung von ZIMMERMANN: PUU I, S. 253.

120 Ebd.

121 MGH SS IV, S. 46: ... *Wicfridus episcopus, de Bawariorum partibus vir teutonicus.*

122 Vgl. HLAWITSCHKA: Anfänge, S. 92 ff.

123 Vita Deoderici episcopi. c. 7 (MGH SS IV, S. 467): ... *Leucis praeerat Gerardus, Viriduni antistabat Wicfridus qui ... ex disciplina scilicet Brunonis inliti, cuius etiam iudicio ad gradum pontificatus meruerunt provehi.*

Wigfried identisch, der während des ersten Italienzuges Ottos I. (951/52) mehrere Urkunden dieses Herrschers aufsetzte.<sup>124</sup> Jedenfalls wird er in dem ersten erhaltenen Kaiserdiplom Ottos II. für Saint-Paul als *fidelis noster* bezeichnet.<sup>125</sup>

Den Anlass, am nördlich der Stadt gelegenen Zusammenfluss von Scance und Maas ein Kloster zu errichten, gab für Wigfried den *Verduner Gesta episcoporum* zufolge ein Wunder, das sich dort am Grab des Bischofs Paulus von Verdun (ca. 626–648) ereignet haben soll.<sup>126</sup> Doch dürften die hauptsächlichen Beweggründe Wigfrieds ähnlich wie bei seinem Vorgänger Berengar vor allem in der zusätzlichen Legitimierung seines Episkopats durch eine sakrale Aufwertung der Bischofsstadt zu suchen sein.

Bereits die Gründungsurkunde Wigfrieds behauptet, *consultu et permissu domini patris nostri Johannis [XIII] viri apostolici, piissimorum quoque augustorum Ottonis, eiusdemque nominis filii invictissimi imperatoris* ausgestellt worden zu sein.<sup>127</sup> Anders als sein Vorgänger Berengar, der seine Klostergründung zunächst auf regionaler Ebene absichern wollte, wandte sich Wigfried direkt an die denkbar höchsten auswärtigen Instanzen, die für einen solchen Schritt in Frage kamen, und zwar noch bevor er die Gründung durch die öffentliche Verlesung und Unterzeichnung seiner eigenen Urkunde in der Kathedrale zu Verdun offiziell machte.<sup>128</sup> Trotz der Schwierigkeiten, die sich aufgrund der Unstimmigkeit zwischen Inkarnationsjahr und Indiktionsangabe in der Gründungsurkunde Wigfrieds für eine exakte chronologische Rekonstruktion und Einordnung der Ereignisse ergeben und nicht mit letzter Gewissheit zu klären sind,<sup>129</sup> steht außer Frage, dass die Einholung der Zustimmung des Papstes allen anderen offiziellen Rechtshandlungen sowohl Wigfrieds als auch der beiden Ottonen vorausging. In dem bereits erwähnten Diplom Ottos II. werden die darin enthaltenen Rechtsbestimmungen nämlich ebenfalls *consultu videlicet et permissu domini pape Johannis viri apostolici* gewährt.<sup>130</sup> Dieses Diplom enthält in der Fassung, in der es im Chartular von

124 FLECKENSTEIN: Hofkapelle II, S. 35 f., 38 und 60, der ihn jedoch nicht weiter zuordnen konnte bzw. nicht mit dem gleichnamigen Bischof von Verdun identifizierte, vgl. S. 38; CLOUET: Histoire de Verdun I, S. 343.

125 MGH DD O II, S. 30 f. Nr. 22a, hier S. 30.

126 Vgl. dazu HIRSCHMANN: Verdun I, S. 215.

127 ÉVRARD: Actes I, S. 65–68 Nr. 27, hier S. 67.

128 Ebd.: ... *in pulpito ecclesiae per Bernerum corepiscopum palam clero et populo recitari praecipimus. Actum est Verduni in ecclesia maiori quarto idus aprilis, indictione prima, anno incarnationis dominicae nongentesimo septuagesimo primo, a cunctisque pastoribus est subscriptum et ab omnibus placet dictum et tertio amen acclamatum*; zur Rolle des Chorbischofs Berner vgl. HIRSCHMANN: Verdun I, S. 218 f.

129 Vgl. dazu ausführlich HIRSCHMANN: Verdun I, S. 216 ff., der sowohl die päpstliche Zustimmung als auch das Privileg Ottos II. (MG DD O II, S. 30 f. Nr. 22<sup>a</sup>) auf Weihnachten 970 und die Gründungsurkunde Wigfrieds folglich auf den 10. April 971 datiert; so auch ÉVRARD: Actes I, S. 65–68 Nr. 27. Anders dagegen BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 501, der die Zustimmung des Papstes in Anlehnung an BÖHMER/MIKOLETZKY: RI II,2, Nr. 599 auf Anfang Mai 972 ansetzt. Auch die älteren Editionen (HUGO: Annales I/2, probationes S. 321 ff. und CALMET: Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves S. 230 ff.) gaben der Indiktionsangabe in der Urkunde Wigfrieds den Vorzug und emendierten das Ausstellungsdatum folglich in 973.

130 Siehe oben Anm. 125.

Saint-Paul überliefert ist, keine Datierung, was eine zeitliche Einordnung der Gesamtzusammenhänge zusätzlich erschwert, dafür aber ein auf Rom verweisendes *Actum* sowie am Ende des Kontextes eine Ankündigung des kaiserlichen Siegels, der zufolge dieses in der Peterskirche gesetzt wurde.<sup>131</sup> Von einer persönlichen Anwesenheit des Papstes und einem direkten Mitwirken an der Ausstellung des Diploms ist also fest auszugehen. Von Johannes XIII. ist in diesem Zusammenhang zwar kein Privileg erhalten und wahrscheinlich auch nie ausgestellt worden, seine zentrale Rolle kommt aber sowohl in der Urkunde Wigfrieds als auch in dem Diplom Ottos II. gleich in mehrfacher Hinsicht unzweifelhaft zum Ausdruck. In ersterer wird ausdrücklich auf den Erwerb bedeutender Märtyrerreliquien aus den Händen des Papstes sowie von dessen Erlaubnis zur Einsetzung des regulären Abtes Blicher verwiesen.<sup>132</sup> Im Diplom Ottos II. bezieht sich die bereits zitierte Formulierung bezüglich der Zustimmung Johannes' XIII. auf sämtliche darin enthaltenen Verfügungen, also einerseits auf die Einführung der Benediktregel und die Verleihung des Rechts der freien Abtswahl,<sup>133</sup> aber auch auf die sich im Besitz des Klosters befindenden Güter, die nur mit Erlaubnis des Papstes ausgegeben oder getauscht werden dürfen.<sup>134</sup>

Zum Zwecke einer möglichst umfassenden Bestätigung der von ihm für seine Klostergründung vorgesehenen Modalitäten erreichte Wigfried also ein vielschichtiges Zusammenwirken von Kaiser und Papst, von dem sich heute nur noch die rechtliche Komponente in ihrer schriftlich fixierten Form greifbar machen lässt. Dass dies abgesehen von der Übergabe der Reliquien durch den Papst mit einer ganzen Reihe weiterer symbolischer Handlungen einhergegangen sein muss, steht außer Frage, wenngleich sich das genaue Prozedere und die Art dieser Handlungen im Einzelnen nicht mehr rekonstruieren lassen. Sicher ist lediglich, dass Wigfried zuerst die Zustimmung des Papstes einholte. Auf dieser Grundlage erfolgten dann alle weiteren Schritte, sowohl die Ausstellung des Diploms Ottos II. als auch der Gründungsurkunde Wigfrieds. Wie maßgeblich diese Zustimmung des Papstes für Wigfried war, kommt nicht zuletzt in deren abermaligen Erwähnung in der von ihm erwirkten Nachurkunde Ottos II. vom 10. Mai 977 zum Ausdruck.<sup>135</sup>

131 Ebd. S. 31: ... *hoc presens privilegium ... manu propria ... in ecclesia beati Petri illud firmavimus anulique nostri impressione iussimus roborari*; zum Chartular von Saint-Paul aus dem 13. Jahrhundert vgl. ÉVRARD: *Écrire à Verdun*; zu den darin überlieferten Papsturkunden vgl. DERS.: *Le cartulaire de Saint-Paul*; MEINERT: *PUU Frankreich*, S. 75 f.

132 ÉVRARD: *Actes I*, S. 65–68 Nr. 27, hier S. 65 f.: *Adduximus etiam reliquias beatorum martyrum Fabiani, Sebastiani et Caesarii a beatissimo Iohanne Romanae sedis pontifice nobis collatas ... . Locum vero ipsum una cum reliquiis et moderno coetu monachorum Blichero cuidam religioso optimique testimonii viro, quem iam dudum etiam per apostolicam licentiam abbatem ordinavimus coenobioque eidem praestituimus ...*; vgl. auch BÖHMER/ZIMMERMANN: *RI II,5*, Nr. 501, zu Blicher und der Bedeutung seiner Einsetzung vgl. HIRSCHMANN: *Verdun I*, S. 219 f.

133 MGH DD O II, S. 30 f. Nr. 22a, hier S. 31.

134 Ebd.: ... *de his que hactenus data sunt et ulterius per largifluam dei misericordiam conferenda, nullam auferendi aut subtrahendi vel inutiliter commutandi absque apostolica licentia habeant potestatem.*

135 MGH DD O II, S. 176 f. Nr. 156, hier S. 176.



Dieses gewissermaßen umgekehrte Vorgehen im Vergleich zu seinem Vorgänger ist umso erstaunlicher, als sich die Erhebung Wigfrieds unter ähnlichen Voraussetzungen vollzog wie diejenige Berengars. Beide waren ortsfremd und standen in enger Verbindung mit dem ottonischen Herrscherhaus bzw. waren überhaupt erst auf Betreiben Ottos I. zu ihrer Bischofswürde gelangt. Erklären lässt sich dies wohl am ehesten mit dem unterschiedlichen Kontext ihrer Klostergründungen. Bei Berengar handelte es sich um eine Neugründung bzw. Umwandlung einer bereits bestehenden Institution mit einer für die Kathedralstadt Verdun bedeutungsträchtigen Tradition; bei Wigfried hingegen um eine tatsächliche Gründung. Wigfried stellte also nicht bereits gewachsene Traditionen auf den Kopf, sondern gründete eine neue Institution im direkten Umfeld seiner Bischofsstadt und siedelte dort eine religiöse Gemeinschaft an. Der Grund für die direkte Hinwendung zum Papst dürfte demnach auch in der sakralen Aufwertung zu suchen sein, die sich Wigfried von der Übergabe der Märtyrerreliquien durch Johannes XIII. erhoffte und die gerade in Verbindung mit den erwähnten Rechtsakten eine wichtige Grundlage für das Fortbestehen seiner Gründung schuf.

Insgesamt ist somit eine gewisse Grundhaltung Wigfrieds, im Papsttum offenbar die wirkmächtigste Instanz zur Sicherung seiner Gründung zu sehen, nicht zu verkennen. In der Nachurkunde Ottos II. wurde die Zustimmung des Papstes ja, wie bereits erwähnt, abermals aufgegriffen. Die Urkunde an sich enthält aber keine neuen Rechtsbestimmungen. Lediglich die Besitzliste wurde in einigen Punkten ergänzt. Wenn sich Wigfried hierfür an Otto II. wandte, so ist dies sicherlich mit dessen damaligem Aufenthalt in Thionville (dt. Diedenhofen, dép. Moselle), dem Ausstellungsort der Urkunde, zu erklären.<sup>136</sup>

Zur Bestätigung eines zwischen ihm und seinem Neffen Arnulf abgeschlossenen Prekarievertrags wandte er sich hingegen wieder an den Papst. Das Anliegen des Bischofs übermittelte der bereits erwähnte Abt Blicher. Der betreffenden Urkunde Benedikts VII. vom 22. Mai 981 zufolge hatten sich auch der besagte Arnulf, dessen Bruder sowie weitere von Wigfried entsandte Zeugen beim Papst eingefunden, die dort allesamt die Urkunde unterzeichneten.<sup>137</sup> Maßgeblicher Initiator dieses Vorgangs war aber Wigfried, er ist der alleinige Adressat der Papsturkunde und die darin enthaltene Bestätigung des Prekarievertrags erfolgt gemäß der von ihm vorgegebenen Richtlinien, *sicut mandaveras*, wie es Benedikt VII. ausdrückte.<sup>138</sup>

Der heute nicht mehr erhaltene und nur noch über die Urkunde Benedikts VII. zu rekonstruierende Vertrag sah vor, dass die von Wigfried an seinen Neffen übertragenen und im Einzelnen aufgelisteten Güter nach dessen Tod wieder an das Kloster zurückfallen würden<sup>139</sup> – dies hätte man sich prinzipiell ebenso gut vom

---

136 Ebd.

137 J<sup>3</sup> 8095; BÖHMER/ZIMMERMANN: RI II,5, Nr. 593; ZIMMERMANN: PUU I, S. 525 f. Nr. 268, hier S. 526: *Preterea ad supplementum confirmationis huius cartae concessu et laude ipsius Arnulphi, qui presens adest, signum manus proprie et testium ex vestra parte transmissorum infra annotavimus.*

138 Ebd.

139 Ebd.: ... *monasterio supradicto ... cuique bonum illud post decessum Arnulphi habendum in secula tradistis ...*

weltlichen Herrscher bestätigen lassen können. Dass Wigfried hierfür jedoch den Papst einschaltete, ist indes nicht allein auf eine generelle Auffassung bezüglich der Zuständigkeitsbereiche und Autoritäten beider Instanzen zurückzuführen. Entscheidend dürfte vielmehr die im ersten Diplom Ottos II. enthaltene Bestimmung gewesen sein, die eine Zustimmung des Papstes zur *conditio sine qua non* für die Ausgabe und den Tausch von Klostergut erhob.<sup>140</sup> Außer in den Diplomen Ottos II. kam die Wirkung der Interaktion zwischen Wigfried und Johannes XIII. auf regionaler Ebene also auch mittelfristig zum Tragen, denn sonst hätten Blicher und Arnulf sowie die sie begleitenden Zeugen ja nicht den weiten Weg zum Papst auf sich genommen, um sich von diesem den Prekarievertrag bestätigen zu lassen.

Auch unter den Nachfolgern Wigfrieds scheint es zu Kontakten mit dem Papsttum gekommen zu sein. Deren Kontextualisierung erweist sich aufgrund der überaus problematischen Überlieferungssituation jedoch als schwierig.

Über einen Streit zwischen den Mönchen von Saint-Paul und Saint-Vanne um die an der Scance gelegenen Mühlen wird erst in zwei späteren Urkunden Bischofs Heinrich von Verdun (1117–1129) berichtet.<sup>141</sup> In einer davon heißt es, den Mönchen von Saint-Paul sei das Mühlenrecht an dem Flüsschen bereits von Wigfried und hernach durch Papst Gregor V. sowie drei ottonische Kaiser bestätigt worden.<sup>142</sup> Zurecht wies allerdings Harald ZIMMERMANN darauf hin, dass in der Gründungsurkunde Wigfrieds und den ersten beiden Diplomen Ottos II. zwar an einigen Stellen von Mühlenrechten die Rede ist, diese aber nirgends in einer konkreten Verbindung zum Fluss Scance stehen, noch in ihrer Anzahl präzisiert werden.<sup>143</sup> Dies geschah erst in dem Diplom Ottos II. vom 10. Mai 977.<sup>144</sup> In der Nachurkunde Ottos III. vom 20. Oktober 984 fehlt diese Bestimmung hingegen wieder.<sup>145</sup> Es ist also wohl von einer nachträglichen Interpolation des eben erwähnten Diploms Ottos II. auszugehen, zumal der diesbezügliche Passus dort ganz am Schluss der Besitzliste, unmittelbar vor der Siegelankündigung und am Ende einer längeren Passage steht, die vorwiegend auswärtige bzw. ferner gelegene Besitzungen thematisiert. Somit erhärtet sich der Verdacht, dass der Streit nicht in das ausgehende 10. Jahrhundert, sondern erst in die Zeit des Episkopats Heinrichs von Verdun zu datieren ist und letzterem gefälschte bzw. verfälschte Dokumente zur Bestätigung vorgelegt wurden.<sup>146</sup>

Ein weiterer Hinweis auf eine bislang übersehene Interaktion der Mönche von Saint-Paul mit dem Papsttum findet sich in dem Bericht der anonymen Fortset-

140 Siehe oben Anm. 134.

141 ÉVRARD: Actes II, S. 31 Nr. 12 und S. 36 Nr. 15.

142 Ebd., S. 36 Nr. 15: *De cursu aque Scancie contra ecclesiam s. Vitoni. ... Predecessor noster Wifridus episcopus, fundator monasterii beati Pauli, fratribus eiusdem loci ad usum IV molendinorum in territorio suo decursum Scancie concessit ... quod priuilegiis donni Gregorii pape triumque Ottonum imperatorum confirmatum est.*

143 Vgl. den Kommentar von BÖHMER/ZIMMERMANN: RI, II,5, Nr. 746.

144 MGH DD O II, S. 176 f. Nr. 156, hier S. 177: ... *cursum aque in Scancia cum IIII molendinis.*

145 MGH DD O III, S. 396 ff. Nr. 3.

146 Anders hingegen HIRSCHMANN: Verdun I, S. 222, der an der Existenz eines Schiedsspruchs Gregors V. in dieser Sache keine Zweifel hegt.

zung der *Gesta episcoporum Verdunensium*. Darüber berichtet jedoch nur eine Handschrift des 13. Jahrhunderts, die in Saint-Paul entstanden ist und nicht zum ursprünglichen Textkorpus der eigentlich in Saint-Vanne entstandenen Fortsetzung der *Gesta* zu gehören scheint. Thematisiert wird hier die Gründung des Klosters Saint-Airy durch die Bischöfe Rambert (1024–1039) und Richard I. (1039–1046).<sup>147</sup> Der maßgebliche Impuls wird dabei Rambert zugeschrieben. Er habe die vormals Saint-Paul unterstehende und dem hl. Martin geweihte Kirche, in der sich das Grab des einstigen und ebenfalls heiligen Bischofs Agericus von Verdun (554–591) befand, in ein eigenständiges Benediktinerkloster umwandeln und die Mönche von Saint-Paul dafür mit einem Tauschgeschäft entschädigen wolle. Dies sei jedoch durch den frühzeitigen Tod Ramberts verhindert worden.<sup>148</sup> Weiter heißt es, die Mönche von Saint-Paul hätten vor nichts auf der Welt zurückgeschreckt, in dieser Sache an den Papst zu appellieren.<sup>149</sup> Daraufhin habe der Nachfolger Ramberts, Richard I., dem Wunsch der Mönche stattgegeben und dies sei schließlich sowohl durch kaiserliche Diplome als auch durch päpstliche Privilegien bestätigt worden.<sup>150</sup> Was erstere betrifft, ist nur eine Urkunde Heinrichs III. bekannt, die explizit zu diesem Anlass ausgestellt worden ist.<sup>151</sup> Unter den Papsturkunden für Saint-Vanne und Saint-Airy sind zwei Stücke bekannt, in denen von diesem Tauschgeschäft die Rede ist.<sup>152</sup> Die Appellation der Mönche von Saint-Paul an den apostolischen Stuhl ist dem Autor der besagten Handschrift zufolge indes eindeutig auf den Episkopat Richards I. zu beziehen, der am 7. November 1046 starb.<sup>153</sup> Letztlich legt der Wortlaut dieser Passage sogar nahe, dass Richard I. das Tauschgeschäft erst vollzogen hat, nachdem dazu Bestätigungen von kaiserlicher und päpstlicher Seite ergangen waren.

---

147 MGH SS IV, S. 51; vgl. auch ebd., S. 39; zu dieser Fortsetzung der *Gesta* vgl. HIRSCHMANN: Verdun I, S. 19 f.

148 MGH SS IV, S. 51: ... *Rambertus ... ecclesiam sancti Martini ... reedificando ampliavit, et eam beato Agerico presuli, ordinatis ibidem monachis, ante expletum opus devote consecravit. Circa autem hanc ecclesiam efferendam tanta fuit huius diligentia, circa opus exequendum tanta huius instantia, ut locum ipsam sancto Paulo subditum monachorum prebende destinatum absolvere liberum facere non neglexeret nec differret. Sed recompensationem dicte ecclesie promiserat se facturum, si spes vite longior protraxisset. Sed mors eius immature superveniens fefellit animum, intercepti quod habebat desiderium.* Der Autor der Handschrift rückt Rambert in ein eher schlechtes Licht. Gestützt wird die Nennung von dessen frühzeitigem Tod als Hinderungsgrund für die Vollziehung des Tauschgeschäfts aber auch durch das zehnte Kapitel der *Gesta* (ebd., S. 50) und die Narratio einer Urkunde Heinrichs (MGH DD H III, S. 71 f. Nr. 54, hier S. 71), wonach Rambert auf einer Pilgerreise nach Jerusalem verstorben sei; vgl. dazu auch HIRSCHMANN: Verdun I, S. 237 und 278 f.

149 MGH SS IV, S. 51: ... *quod ut facilius optinerent, causam suam ad curiam Romanam deferendo, nulla difficultas, nulla eos removet inopportunitas.*

150 Ebd.: *Presul vero Ricardus ... desiderio Ramberti patris suum communicat desiderium, studio illius suum studium, dum eque et amplius valens beneficium reddidit illis apud suam curtem Lupilia. Quo dono regis carnis et apostolicis privilegiis confirmato, libertate illi loco adquisita, omnem absolvit querimoniam.*

151 MGH DD H III, S. 71 f. Nr. 54.

152 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 643 und Nr. 855.

153 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 66.

Wie im zuvor behandelten Fall bleibt auch hier vieles im Unklaren. Ob Gregor V. und die unmittelbaren Vorgänger Leos IX. wirklich Urkunden für Saint-Paul ausgestellt haben, wird sich aufgrund der mangelhaften Überlieferungssituation nicht mehr ermitteln lassen. Allerdings könnte der eben angesprochene Bericht der *Gesta* als ein Indiz dafür zu werten sein, dass man in Saint-Paul auch lange nach dem Tod Wigfrieds von der Wirksamkeit päpstlicher Interventionen überzeugt war. Nichtsdestotrotz sahen die Nachfolger Wigfrieds in Angelegenheiten, die Saint-Paul betrafen, insbesondere im deutschen König eine wirkmächtige Schutzinstanz. Davon zeugen zum einen die Bestimmungen des Diploms Ottos III., die auf eine Änderung der von Wigfried ursprünglich vorgesehenen Modalitäten der Abtwahl abzielen.<sup>154</sup> Zum anderen wandten sich Rambert und Richard im Zuge ihrer Bestrebungen, die von ihnen begründete Abtei Saint-Airy aus der Abhängigkeit von Saint-Paul zu lösen, zunächst und zuvorderst an die Salier.<sup>155</sup>

### Saint-Maur

Saint-Maur ist das erste Frauenkloster Verduns. Gegründet wurde es von Bischof Heimo (990–1025). Mit ihm kam nach einer rund zehn Jahre währenden Periode längerer Sedisvakanz und kriegerischer Auseinandersetzungen mit dem Westfrankreich, die von mehreren kurzen Episkopaten vorwiegend aus dem Ardenner Grafenhaus stammender Bischöfe gekennzeichnet war,<sup>156</sup> wieder ein Nicht-Lotharinger auf den Verduner Bischofsstuhl. Jedenfalls vermerkt der Fortsetzer der *Gesta*, Heimo sei sowohl der Herkunft als auch seinen Sitten nach „deutsch“ gewesen.<sup>157</sup> Wenngleich die Quellen darüber nichts verlauten lassen, scheint eine Beteiligung Ottos III. bei seiner Erhebung vor diesem Hintergrund mehr als wahrscheinlich.<sup>158</sup> Parallelen zu seinen ebenfalls ortsfremden und mit den Ottonen in enger Verbindung stehenden Vorgängern Berengar und Wigfried werden darüber hinaus in seinen Bemühungen um eine sakrale Aufwertung der Bischofsstadt erkennbar, die jedoch bei Heimo wesentlich umfassender waren und sowohl das geistig-religiöse Gefüge als auch das äußere Erscheinungsbild Verduns auf lange Sicht prägen sollten. Er ließ die Kathedrale neu erbauen, gründete das in einer Exklave in der Diözese Toul gelegene Stift Saint-Laurent bei Dieulouard sowie nördlich der Bischofsstadt das besagte Benediktinerinnenkloster Saint-Maur. Auch die durch seine Archidiakone betriebene Gründung des auf dem Cathedralberg und noch innerhalb der Stadtmauern gelegenen Stifts Sainte-Marie-Madeleine ist wohl letztlich auf seine Initiative zurückzuführen.<sup>159</sup> Über den genauen

---

154 MGH DD O III, S. 396 ff. Nr. 3, hier S. 397: ... *monachi ... liberum inter se eligendi abbatem habeant arbitrium, si talis inibi habetur qui ... idoneus esse videtur, sin autem, de monasterio beati Petri [i.e. Saint-Vanne] quod huic contiguum et quasi germanum est, eligatur.*

155 Siehe oben Anm. 150 und 151 sowie MGH DD H III, S. 96 f. Nr. 72.

156 Vgl. dazu HIRSCHMANN: Verdun I, S. 56–62; zur Familie der Ardenner Grafen und ihrer Bischofspolitik vgl. zuletzt MARGUE: Les Adalbéron.

157 MGH SS IV, S. 47: ... *tum genere tum moribus nobilissimum Heymonem ... meruit a Theutonica.*

158 Vgl. auch HIRSCHMANN: Verdun I, S. 62.

159 Ebd., S. 83–91; ÉVRARD: Culte de Marie-Madeleine, S. 331 f.

Zeitraum und Hintergrund der Gründung von Saint-Maur geben die Quellen keine Auskunft. Aus der von seinem Nachfolger Rambert erwirkten Papsturkunde geht jedoch hervor, dass zumindest der Bau der Klosteranlage zum Zeitpunkt von Heimos Tod noch nicht abgeschlossen war.<sup>160</sup>

In Bezug auf die Beweggründe Heimos zur Errichtung der Abtei Saint-Maur hat die Forschung vor allem auf dessen Bedürfnis verwiesen, in Anlehnung an seine beiden lothringischen Amtskollegen nun auch in seiner Bischofsstadt für Frauen, die sich nach einem geregelten religiösen Leben in Gemeinschaft sehnten, einen institutionellen Rahmen zu schaffen.<sup>161</sup> Dies erscheint plausibel, konkrete Anhaltspunkte liefern die Quellen, die über die Gründung der Abtei berichten, dafür jedoch nicht. Betrachtet man die Gründung von Saint-Maur im breiteren Kontext seiner Bautätigkeiten und der Gründungen von Saint-Laurent in Dieulouard und Sainte-Marie-Madeleine, scheint sich in ihr vielmehr das Bedürfnis Heimos widerzuspiegeln, seine eigene Position durch die sakrale Aufwertung seiner Bischofsstadt langfristig abzusichern. Es ist jedenfalls auffällig, dass gerade in Verdun, an der äußersten Peripherie des Reiches in erster Linie ortsfremde Bischöfe, die nur bedingt über Verbindungen mit dem regionalen Adel verfügten, als Bauherren, Klostergründer und Reformen hervortraten. Auch zu dem weiter oben behandelten Beispiel Dietrichs I. von Metz und der Gründung von Saint-Vincent sind die Parallelen unübersehbar.<sup>162</sup>

Wie bereits erwähnt, erwirkte jedoch erst Rambert, der Nachfolger Heimos, die am 2. Dezember 1028 ausgestellte Papsturkunde für Saint-Maur. An ihn ist sie adressiert und er erscheint auch als deren eigentlicher Empfänger.<sup>163</sup> Rechtsbestimmungen hinsichtlich der internen Organisation des Klosters oder seines Verhältnisses zu externen Instanzen sucht man darin vergeblich. Auch die in dem Privileg erwähnte Gründungsurkunde Heimos ist nicht erhalten.<sup>164</sup> Über die Beziehungen des Klosters zum Bischof von Verdun lassen sich also nur Vermutungen anstellen. Da es sich um eine bischöfliche Gründung handelt, dürfte dieses Verhältnis aber wohl relativ eng gewesen sein. Eine genauere Regelung und partielle Emanzipation scheint hier erst im Rahmen des Nachfolgeprivilegs Leos IX. erfolgt zu sein.<sup>165</sup> Über etwaige Mitspracherechte des Bischofs bei der Äbtissinnenwahl oder weitere mögliche Anhaltspunkte geben jedoch weder der Fortsetzer

---

160 ZIMMERMANN: PUU II, S. 1098 ff. Nr. 582, hier S. 1099: ... *monasterium ... quodque antecessorius episcopus Haimo pro tempore et posse construxit sanctimonialiumque tumula vitaeque monasticae regula decoravit, [sed quia] praeventu mortis implere non potuit ...*

161 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 239; PARISSE: Religieuses bénédictines, S. 266.

162 Siehe oben Kap. 3.1.1 (Saint-Vincent).

163 ZIMMERMANN: PUU II, S. 1099: ... *dilecto fratri Ramberto, Verdunensis ecclesiae episcopo ... concederemus atque confirmarem vobis videlicet monasterium.*

164 Die einzig erhaltene Abschrift der Urkunde (Bar-le-Duc, Arch. dép., H 15 1, n° 1) fußt zwar auf dem Original, ist aber lückenhaft, wohl weil der im 17. Jh. tätige Kopist Schwierigkeiten hatte, die römische Kuriale zu entziffern. Die betreffenden Abschnitte können aber durch das Nachfolgeprivileg Leos IX. (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 661; ed. DUHAMEL: Léon IX, S. 252) ergänzt werden. Darin heißt es: ... [*sicut in privilegio Haimonis episcopi] legaliter sunt firmata et corroborata.*

165 Siehe dazu weiter unten Kap. 3.2.1 Anm. 190.

der *Gesta* noch andere Quellen Aufschluss. Die *Gesta* berichten lediglich, dass Heimo die Güter zur Ausstattung des Klosters aus dem Eigenbesitz der Kathedrale heranzog und ihm das am Maasufer gelegene Kanonikerstift Sainte-Croix, das der Dompropst Amicus auf seine Anweisung hin erbaut hatte, zunächst offenbar gegen dessen hartnäckigen Widerstand unterstellte.<sup>166</sup>

Das Privileg Johannes' XIX., in dem diese Besitzungen bestätigt werden, ist vor allen Dingen insofern bemerkenswert, als es eine *Publicatio* enthält und unmittelbar im Anschluss daran die Intervention eines päpstlichen Kanzleibeamten, des Bischofs Petrus von Silva Candida und späteren Bibliothekars Benedikts IX., erwähnt wird.<sup>167</sup> Dies ist der einzige Beleg für eine Intervention durch eine im direkten Umfeld des Papstes bezeugte Person in dieser Zeit.<sup>168</sup> Über die Gründe ihres ausdrücklichen Vermerks in der Urkunde in Verbindung mit der *Publicatio* lässt sich letztlich nur mutmaßen. Angesichts der weit weniger ausgeprägten Standardisierung des Formulars von Papsturkunden im Vergleich zu späteren Zeiten und den Möglichkeiten, die sich daraus für die Empfänger ergaben, ist jedoch anzunehmen, dass Rambert hieran in irgendeiner Form beteiligt war. Womöglich wollte er damit den in der römischen Kurie vorherrschenden Konsens bezüglich der von ihm abgeschlossenen Klostergründung hervorstreichen. Zugleich ließ sich damit auf das performative Potential des Privilegs verweisen bzw. auf eine öffentliche Verlesung desselben durch den Papst in Rom. Ferner liefert die Singularität des Formulars der Urkunde Johannes' XIX. wichtige Hinweise für das der Ausstellung einer Papsturkunde in dieser Zeit zugrundeliegende Prozedere. Dem Vorsteher der päpstlichen Kanzlei oblag offensichtlich die Entscheidung darüber, ob das Anliegen eines Bittstellers vor den Papst getragen wurde oder nicht.

Auch im regionalen Kontext der lothringischen Empfängerlandschaft ist diese Papsturkunde bemerkenswert, denn sie ist das einzige sicher bezeugte päpstliche Privileg, das zwischen dem Beginn des 11. Jahrhunderts und dem Pontifikat Leos IX. an eine geistliche Einrichtung der Trierer Suffraganbistümer erging. Gleichwohl gilt es zur berücksichtigen, dass ihr Rechtsinhalt nicht über Besitzbestätigungen hinausgeht und die Verduner Bischöfe in dieser Zeit mehrere Herrscherprivilegien erwirkten,<sup>169</sup> die zum Teil präzise Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Bischof und Kloster enthalten.<sup>170</sup> Zur Vollendung einer

166 MGH SS IV, S. 47: *Nam eius exemplo eiusque desiderio Amicus praepositus aecclesiam sanctae Crucis aedificavit, canonicos duodecim locavit, quibus necessaria ex praediis suis et ex aliunde adquisitis providit. Ad ultimum petitione episcopi locum illum Sancto Mauro subdere non recusavit.*

167 ZIMMERMANN: PUU II, S. 1099: *Igitur noverint omnes Dei fideles, qualiter per interventum et petitionem dilecti filii nostri Petri, episcopi sanctarum Rufinae et Secundae atque archicancellarii nostri palatii, concederemus ...*; zur Tätigkeit Petrus' in der päpstlichen Kanzlei siehe SANTIFALER: *Elenco*, S. 136 f., 140 und 142 sowie HERRMANN: *Tuskulanerpapsttum*, S. 23.

168 Vgl. auch JOHRENDT: *Papsttum und Landeskirchen*, S. 37 f.

169 MGH DD K II, S. 219 ff. Nr. 166 (für Saint-Vanne); ebd., S. 44 f. Nr. 40 (für Sainte-Marie-Madeleine); ebd., S. 162 f. Nr. 117 (für Saint-Laurent-de-Dieulouard); MGH DD H III, S. 68 ff. Nr. 53 (für Sainte-Marie-Madeleine); ebd., S. 269 ff. Nr. 205 (für Sainte-Marie-Madeleine); ebd., S. 71 f. Nr. 54 (an Saint-Paul zwecks Saint-Airy); ebd., S. 96 f. Nr. 72 (für Saint-Airy).

170 So etwa MGH DD H III, S. 96 f. Nr. 72 für Saint-Airy.

anderen Gründung Heimos, Saint-Laurent-de-Dieulouard, wandte sich Rambert ebenfalls an den Kaiser. Gerade hier hätte man aufgrund der strukturellen Voraussetzungen und sich überlagernder Hoheitsbereiche eine Interaktion mit dem Papsttum erwarten können. Stattdessen bestätigte Konrad II. den Bischof von Verdun als weltlichen und den Toulser Oberhirten sowie den eigentlichen Gründer des Stifts, den Verduner Primicerius Dudo, als geistliche Herren des Stifts.<sup>171</sup> Warum sich Rambert ausgerechnet für Saint-Maur an den Papst wandte, für Saint-Vanne,<sup>172</sup> Saint-Airy,<sup>173</sup> Sainte-Marie-Madeleine<sup>174</sup> und Saint-Laurent-de-Dieulouard jedoch an den Kaiser, muss letztlich im Unklaren bleiben. Möglicherweise verfälscht auch die Überlieferungssituation die heutige Sichtweise. Andererseits könnten auch rein pragmatische Beweggründe eine Rolle gespielt haben. Der weltliche Herrscher war eben wesentlich einfacher zu erreichen als der Papst. Jedenfalls befinden sich die Ausstellungsorte der besagten Diplome überwiegend entweder in Lotharingen oder in unmittelbarer Nähe zu diesem Raum.

### 3.1.4 Zwischenresümee

In ihrer Vielfalt wirkte die Reform als ein wichtiger Impuls für die von Lothringen ausgehenden Papstkontakte. Ihnen lagen aber ebenso wenig wie der Reform einheitliche Motive zugrunde, und genau so wenig wie in Bezug auf die Reform kann man hier von einer flächendeckenden Entwicklung sprechen. Verbindungslinien zum Papsttum sind bis auf Saint-Dié nur im direkten und näheren Umfeld der Bischofsstädte nachweisbar und bestanden dort ausschließlich zu Klöstern, die kurz zuvor von einem Bischof reformiert oder gegründet worden waren. Überwiegend sind die Bischöfe Adressaten und Petenten der päpstlichen Privilegien, sie initiierten also größtenteils den Kontakt zum Papsttum. Durch das Bild, das die Papstkontakte vermitteln, scheint sich die traditionelle Auffassung, die Bischöfe seien die maßgeblichen Träger der Reform in dieser Region gewesen, demnach auf den ersten Blick zu bestätigen. Allerdings waren die Beweggründe sowohl für die Gründung und Reform dieser Einrichtungen als auch für die in der Folge initiierten Papstkontakte durchaus verschieden und lassen sich eben nicht allein mit der persönlichen Frömmigkeit der Bischöfe oder einer vermeintlich besonderen Beziehung derselben zum benediktinischen Mönchtum erklären.

Besonders in Verdun, aber auch in Metz zeigt sich, dass sich eine Reform auch vor dem Hintergrund eines Legitimationsdefizits vollziehen konnte. Die dort von den Ottonen eingesetzten Bischöfe verfügten zunächst nicht über ausreichende Verbindungen zu bedeutenden regionalen Akteuren.<sup>175</sup> Im Papsttum sahen diese

---

171 MGH DD K II, S. 162 f. Nr. 117, hier S. 163: *Clerici inibi famulantes ... episcopo vero Verdunensi sint ut domino subiecti, episcopo Tullensi ut proprio pastori subiecti nec non Dudoni primicerio eiusdem loci auctori ...*

172 Ebd., 219 ff. Nr. 166.

173 Siehe oben Anm. 170.

174 MGH DD K II, S. 44 f. Nr. 40.

175 Vgl. zur Situation in Verdun jüngst auch West: Bishops.

„Reichsbischöfe“ eine Möglichkeit, ihre Eingriffe in lokale Gegebenheiten und Gewohnheiten durch eine höhere Instanz von außen legitimieren zu lassen und damit ihrer eigenen, anfangs durchaus nicht unumstrittenen Stellung Legitimität zu verleihen. Konkret ging es ihnen um eine möglichst umfassende materielle Absicherung und institutionelle Verankerung der von ihnen gegründeten oder reformierten Einrichtungen im kultischen Gefüge ihrer Bischofsstadt. Gerade der sakrale Aspekt, seien es Bezüge zu bereits vorhandenen oder die Übergabe neuer Reliquien durch den Papst, wird in diplomatischen wie erzählenden Quellen gleichermaßen hervorgehoben. Sakralität ist demnach ein wesentliches Instrument der Bischöfe, ihre Hoheit über die Reform zum Ausdruck zu bringen, und zugleich ein wichtiger Faktor für ihre Interaktion mit dem Papsttum, denn in Rom waren massenweise bedeutende Reliquien vorhanden und wer, wenn nicht der Papst, konnte diese rechtmäßig vergeben. Dies ist ein Punkt, der die Bischöfe und das Papsttum von anderen Akteuren der Reform wie dem König oder dem regionalen Adel deutlich unterscheidet. In den Diplomen der deutschen Herrscher finden sich zwar ebenfalls Bezüge zu Klosterheiligen, von der Übergabe von Reliquien bzw. sakralen Handlungen im Allgemeinen verlautet darin jedoch nichts. Ebenso wenig ist von lothringischen Adeligen dieser Zeit bekannt, dass sie bedeutende Reliquien gefunden, erworben, erhoben oder transferiert hätten.

Um das Fortbestehen der von ihnen gegründeten oder reformierten Klöster zu gewährleisten, waren die Bischöfe logischerweise daran interessiert, diese möglichst eng an sich zu binden, und zwar nicht nur an die eigene Person, sondern im Sinne einer transpersonalen Amtsauffassung an den Bischofssitz. Sofern die Überlieferungssituation nicht trügt, scheinen sie sich hierfür jedoch überwiegend an den König gewandt zu haben, was die Bedeutung des Papsttums in diesem Kontext relativiert. Deutlich wird dies insbesondere bei den städtischen Klöstern in Metz (Saint-Arnoul, Saint-Pierre-aux-Nonnains, Saint-Symphorien und Saint-Clément) und Toul (Saint-Èvre und Saint-Mansuy),<sup>176</sup> wo offenbar überhaupt keine Verbindungen zum Papsttum bestanden. Doch ist zu berücksichtigen, dass diese Klöster zum Zeitpunkt der Reform bereits auf eine lange Tradition zurückblicken konnten. Das Papsttum haben die Bischöfe anscheinend vorrangig dann ins Spiel gebracht, wenn es sich um eine Gründung im eigentlichen Sinn handelte, die der Legitimierung ihrer eigenen Stellung dienen sollte. Betroffen hiervon waren in erster Linie Einrichtungen, wo zuvor allenfalls eine Pfarrkirche bestand oder nur vereinzelte Kleriker tätig waren, wie Saint-Vincent in Metz, Bouxières-aux-Dames in der Diözese Toul und Saint-Vanne, Saint-Paul und Saint-Maur in Verdun. Auch hier wandten sich die Bischöfe an die deutschen Herrscher, ihre jeweiligen Motive und Strategien konnten im Einzelnen jedoch durchaus unterschiedlich sein. So tritt im Fall von Saint-Vincent und Saint-Paul bei den Bischöfen Dietrich I. von Metz und Wigfried von Verdun sogar eine differenzierte Auffassung bezüglich der Kompetenzen und Aktionsfelder von Papst und Kaiser bei der Bestätigung

---

176 Saint-Arnoul, Saint-Èvre und Saint-Clément erwirkten erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts Papsturkunden, siehe Kap. 3.3.4 und Kap. 4.2.3



einer Klostergründung hervor, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf dem Papsttum lag. Dagegen unterscheiden sich im Fall von Boxières-aux-Dames, Saint-Vanne und Saint-Maur die dem Papsttum vonseiten der Bischöfe zugeschriebenen Kompetenzen nicht wesentlich von denen anderer Instanzen.

Materielle Absicherung, kultische Verankerung und institutionelle Anbindung an den Bischof vor dem Hintergrund einer Konkurrenzsituation desselben zu verschiedenen regionalen Akteuren bilden demnach die Leitbegriffe, unter denen sich die Papstkontakte der lothringischen Klöster im Zeitalter der Reform zusammenfassen lassen. Allerdings ist ebenso auf gegenläufige Tendenzen zu verweisen, wie sie in den von Gorze und Saint-Dié ausgehenden Papstkontakten zutage treten. In beiden Fällen bestand, wenngleich der Kontext ein anderer war, die Motivation für eine Hinwendung zum Papsttum nämlich in einer Begrenzung des Einflusses des Diözesanbischofs, und in beiden Fällen scheint der König dabei keine Rolle gespielt zu haben. Auch wenn es sich hier insgesamt betrachtet um Ausnahmefälle handelt, ist es gerade angesichts des unterschiedlichen Kontextes umso bemerkenswerter, dass man in Gorze und Saint-Dié offenbar allein im Papsttum die Möglichkeit sah, die jeweiligen Interessen gegen mögliche Widerstände auf lokaler und regionaler Ebene durchzusetzen. Es ist wohl eben genau der diesen beiden Fällen gemeinsame Ausnahmecharakter, der eine Interaktion mit dem Papsttum begünstigt hat. Die völlige Ausschaltung des Bischofs bei der Abtswahl und die von einem Laien betriebene Wiedereinführung der Kanonikerregel in einem weit abgelegenen Kloster scheinen so gar nicht den lange Zeit für üblich befundenen Logiken der sog. „lothringischen Klosterreform“ zu entsprechen. Setzt man sie jedoch in Relation zu den in den vorherigen Kapiteln erläuterten Strategien der Bischöfe, sich gegenüber zahlreichen anderen regionalen Akteuren zu behaupten, erscheinen sie plötzlich nicht mehr so „reformfremd“. Vielmehr helfen sie, das traditionelle Bild von der „lothringischen Klosterreform“ als einheitliche, von innerreligiösen Kräften initiierte und dann von den Bischöfen und deutschen Herrschern getragene Bewegung weiter zu relativieren. Von *der* oder *einer* Reform bzw. einer einheitlichen *Reformbewegung* zu sprechen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angebracht, denn Reformen konnten offenbar in alle möglichen Richtungen verlaufen und von unterschiedlichen Akteuren aus unterschiedlichen Beweggründen in Gang gesetzt werden.

Damit wird „Reform“ als Konzept jedoch noch lange nicht obsolet. Trotz des vorherrschenden Variantenreichtums an Akteuren, Hintergründen, Motiven und Entwicklungslogiken zeichnen sich zumindest mit Blick auf die „lothringische Klosterreform“ zwei Aspekte ab, die immerzu begegnen: Erstens ein von oben, meist durch den Bischof vorgenommener Eingriff in bestehende Zustände monastischer Einrichtungen, sei es durch die Installation neuer Personen an Schnittstellen der klösterlichen Verwaltung, durch ein aktives Mitwirken an der Rekonfiguration der Besitzverhältnisse, durch die formelle Einführung einer neuen Lebensweise oder die Errichtung eines Klostergebäudes; zweitens die dadurch intendierte Legitimierung der agierenden Person oder des agierenden Personenkreises gegenüber jenen, die die zuvor bestehenden Zustände geschaffen haben, aufrecht erhal-

ten oder deren Modifikation in irgendeiner anderen Form im Wege stehen. „Reform“ ist demnach, zumindest in Bezug auf die in den Quellen als Förderer und Träger stilisierten Personen, ein Instrument zur Legitimation und Absicherung ihrer eigenen Stellung gegenüber anderen Personen.

Hierfür mussten aber gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Eine „Reform“ ließ sich nicht an jedem beliebigen Ort oder von jeder beliebigen Person durchführen, zumal sie auch Widerstände hervorrufen konnte. Zudem brauchte sie zumeist zusätzliche Legitimation von außen, also von den regionalen Akteuren übergeordneten Instanzen, von denen eine das Papsttum sein konnte, aber nicht musste. Demnach bestand in einer „der Reform“ ausgesetzten Region eine erhöhte Chance für Interaktionen mit dem Papsttum. Deutlich wird dies auch daran, dass die im Gebiet der Diözese Lüttich erst wesentlich später einsetzende Reform trotz der verschiedenen Voraussetzungen und ihrer vermeintlich anderen Ausprägung im Vergleich zum oberlotharingischen Raum<sup>177</sup> ebenfalls mit einem Anstieg der Papstkontakte einherging, und zwar sowohl auf diplomatischer Ebene als auch im sakralen Bereich der Reliquientranslation.<sup>178</sup> Und es scheint so, als ob sich die Chance für eine exklusive Interaktion mit dem Papsttum, also ohne Einbeziehung anderer Instanzen, erhöhte, je außergewöhnlicher und umstrittener der Charakter der von der interagierenden Person(-engruppe) intendierten Veränderung war. Dies legen jedenfalls die Beispiele von Gorze, Saint-Vincent und Saint-Dié nahe.

Das hier gezogene Fazit kann indes nur Gültigkeit für die erste Reformwelle des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts innerhalb des lothringischen Kontextes beanspruchen bzw. eventuell auch für andere Reformen, die maßgeblich von den Bischöfen oder weltlichen Klosterherren getragen wurden. Während der daran anschließenden, von sog. „Reform- bzw. Großäbten“ wie Richard von Saint-Vanne († 1046) oder Poppo von St. Maximin und Stavelot-Malmédy (1020/23–1048) getragenen zweiten Reformwelle in Lotharingen<sup>179</sup> sind zumindest in dem hier untersuchten Raum keine Papstkontakte bezeugt.<sup>180</sup> Dies mag daran liegen, dass diese zweite Reformwelle nicht mehr mit einer einschneidenden Veränderung der besitzrechtlichen, institutionellen und religiösen Strukturen einherging, sondern größtenteils an die im 10. Jahrhundert geschaffenen Verhältnisse anknüpfte.<sup>181</sup>

---

177 Hier bedürfte es dringend neuer Studien, vgl. daher immer noch BOSHOFF: Kloster und Bischof, S. 239 ff.

178 KUPPER: Le diocèse de Liège, S. 90 und 95.

179 Vgl. dazu VANDERPUTTEN: Monastic Reform as Process, S. 79–130, DERS.: Richard von Saint-Vanne, S. 104–133 sowie zuletzt auch MARGUE: Lotharingien als Reformraum, S. 30; zum Selbstverständnis und der Amtsauffassung dieser sog. Großäbte vgl. VANDERPUTTEN: The Mind as Cell.

180 Das Privileg Johannes' XIX. für Saint-Maur gehört trotz seines Ausstellungsdatums noch in den Kontext der ersten Reformwelle, siehe oben Kap. 3.1.3 (Saint-Maur).

181 VANDERPUTTEN: Richard of Saint-Vanne, S. 115–125.

## 3.2 Zwischen Reichskirche und Kirchenreform (ca. 1049–1070)

### 3.2.1 Die Bedeutung Leos IX.

Aufgrund der lothringisch-elsässischen Herkunft Leos IX. (1049–1054),<sup>182</sup> seiner langjährigen Amtszeit als Bischof von Toul (1026–1051)<sup>183</sup> und seinen beiden Reisen nach Lothringen in den Jahren 1049 und 1050<sup>184</sup> sind die Voraussetzungen für Interaktionen mit dem Papsttum völlig andere als in der zuvor behandelten Zeit monastischer Reformen. Unter ihm rückte Lothringen ein bedeutendes Stück näher an das Papsttum heran. Dies führte nicht nur zu einem rapiden Anstieg der Papsturkunden für lothringische Empfänger, sondern eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit, das symbolische Kapital seiner Präsenz auch in anderer Form zu nutzen, etwa für sakrale Amtshandlungen wie Kirch- oder Klosterweihen; auf diesen letztgenannten Punkt wird noch an anderer Stelle zurückzukommen sein.<sup>185</sup> Zudem gilt Leo IX. mithin als der erste der sog. Reformpäpste. Bisweilen hat man sogar behauptet, er und die in seinem Gefolge mit nach Rom gezogenen lotharingischen Geistlichen hätten ihre Sichtweisen von einer umfassenden Kirchenreform nach Italien importiert und so den wesentlichen Grundstein für die sog. „gregorianische Reform“ gelegt. Diese Sichtweise wurde jedoch mittlerweile relativiert. Zurecht verwies man jüngst darauf, dass in Italien schon vor der Ankunft Leos IX. deutliche Tendenzen zu einer umfassenden Reform der Kirche fassbar sind und dass er in seinem Handeln von Vertretern dieser italienischen Reform maßgeblich beeinflusst wurde.<sup>186</sup>

In Bezug auf den lothringischen Kontext wurde vonseiten der Forschung bis in die jüngste Zeit immer wieder betont, dass die von Leo im Zuge seiner beiden Aufenthalte verfolgte „Klosterpolitik“ keinen maßgeblichen Einschnitt im Vergleich zu früheren Zeiten bedeutet habe und im Wesentlichen durch ein Anknüpfen an traditionell verankerte Rechtsverhältnisse geprägt gewesen sei. Als neue Komponente müsse lediglich der stärker hervortretende Bezug zu Eigenklöstern seiner eigenen Familie gesehen werden, die Leo IX. in besonderem Maße in den Schutz der römischen Kirche gestellt habe; auch hierbei habe er jedoch nicht in bereits gewachsene Strukturen und Rechtsverhältnisse eingegriffen, sondern diese grundsätzlich unangetastet gelassen.<sup>187</sup> Die in diesem Zusammenhang vorgebrach-

---

182 Dazu PARISSE/GOULLET: *Vie du pape Léon IX*, S. IX–XIV; LEGL: *Herkunft*; MATHIEU: *La lignée maternelle*; METZ: *Quatre châteaux*.

183 Aus der Fülle der Literatur hervorzuheben sind BYTTEBIER: *The pope as bishop*; McDOLÉ: *Vita Sancti Gerardi*; PARISSE/GOULLET: *Vie du pape Léon IX*, S. XIV–XVII; DAHLHAUS: *Das bischöfliche Wirken*; SAINT-SORNY: *Chartes*; BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 45–55; ERKENS: *Vorabend*, S. 121 ff.

184 Zum Itinerar vgl. SCHIEFFER: *Der Papst unterwegs*, S. 59–62; zu den möglichen Hinter- und Beweggründen Leos IX. vgl. JOHRENDT: *Reisen*, S. 63–76; SCHMIEDER: *Peripherie und Zentrum*.

185 Siehe Kap. 4.2.1.

186 Vgl. LONGO: *Leone IX*; DERS.: *Leo IX. Die ältere Forschungsmeinung maßgeblich geprägt hat FLICHE: La réforme grégorienne I*, passim, dessen Thesen jüngst von GOUGUENHEIM: *La réforme grégorienne*, S. 147 ff. wieder aufgegriffen wurden; zum lotharingischen Gefolge Leos IX. vgl. PARISSE: *L'entourage de Léon IX* bzw. FRECH: *Lothringer in Rom*.

187 BLOCH: *Klosterpolitik Leos IX*, bes. S. 191 und 252 ff.; OBERSTE: *Papst Leo IX.*, S. 426–433, der

ten Thesen fußen zum Teil auf einer unkritischen Betrachtung des vorhandenen Urkundenmaterials, das durch den gewichtigen Regestenband von Karl Augustin FRECH einige bedeutende Korrekturen erfahren hat.<sup>188</sup> Auf dieser neuen Grundlage sollen daher die eben skizzierten Thesen noch einmal einer eingehenderen Überprüfung unterzogen werden. Dabei wird jedoch weniger die Perspektive des Papsttums im Sinne einer vermeintlichen „Klosterpolitik“ Leos IX. im Vordergrund stehen, sondern eher die Perspektive der Empfänger und ihrer jeweiligen Motive. Nutzten die Bischöfe und der Adel weiterhin das Papsttum, um ihren Einfluss auf gewisse Einrichtungen zu stärken? Oder werden aufseiten der religiösen Gemeinschaften Bestrebungen ersichtlich, den Einfluss dieser Akteure zu begrenzen? Trug die aufgrund des Pontifikats Leos IX. veränderte Ausgangslage der lothringischen Papsturkundenempfänger auch zu einer Veränderung bei, was den Erwerb und den Rechtsinhalt dieser Papsturkunden betrifft?

Hinsichtlich jener Bestimmungen in den Privilegien Leos IX., die sich auf die interne Organisation und das Verhältnis der religiösen Gemeinschaften zum Bischof oder anderen Instanzen beziehen, werden im Folgenden nur jene Stücke näher untersucht, die noch als Original erhalten sind oder über deren Echtheit keine Zweifel bestehen. Im Nachhinein überarbeitete Privilegien können allenfalls am Rande und unter Vorbehalt berücksichtigt werden, denn ermitteln zu wollen, welche Bestimmungen darin vertrauenswürdig erscheinen und welche nicht, bleibt letztlich im Bereich des Hypothetischen.

Nachträgliche Verfälschungen begegnen vor allem bei den religiösen Einrichtungen der Bischofsstädte.<sup>189</sup> Hier sind lediglich zwei unverdächtige Stücke bekannt: das Privileg für das Domkapitel von Verdun und das Privileg für das ebenfalls in Verdun gelegene Kloster Saint-Airy. Doch finden sich in ihnen keine genaueren Regelungen, was das Verhältnis zum Bischof oder anderen Instanzen betrifft.<sup>190</sup> Auch die nur in Teilen ihrer Besitzliste sowie aufgrund der zwischen

---

sich auf S. 427 und 430 f. klar gegen die traditionelle Sichtweise ausspricht, die „Klosterpolitik“ Leos sei das Hauptanliegen von dessen Reformbestrebungen und von dem Interesse bestimmt gewesen, das Reformmönchtum gegen die Reichskirche und andere potentiell papstfeindliche Tendenzen zu stärken; vgl. zur „Klosterpolitik“ Leos IX. im Allgemeinen zuletzt RENNIE: *Freedom and protection*, S. 168–177.

188 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2.

189 Ebd., Nr. †649 (für das Domkapitel von Metz), Nr. †648 und †650 (für Saint-Arnoul in Metz), Nr. †664 (für Sainte-Marie-Madeleine in Verdun), Nr. †832 (für Saint-Mansuy bei Toul), Nr. †837 (für Saint-Vincent in Metz) und Nr. †1024 (für Saint-Vanne in Verdun). Weitere Fälschungen für abgelegene Einrichtungen sind: ebd., Nr. † 689 und †863 (für Saint-Dié, D. Toul) und Nr. 652 (für Hesse, D. Metz); vgl. zur Echtheit der letztgenannten Urkunde PARISSE: *Noblesse lorraine I*, S. 128 f.; zu den Folgen des Pontifikats Leos IX. in Bezug auf die in Lothringen auf seinen Namen angefertigten Fälschungen vgl. ENGL: *Bedeutung*.

190 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 663 und Nr. 855. Ersteres geht letztlich nicht über eine Besitzbestätigung hinaus. Letzteres betrifft im Wesentlichen einen Tauschhandel mit dem Kloster Saint-Paul in Verdun; siehe zu den Hintergründen oben Kap. 3.1.3 (Saint-Paul). Von denjenigen Stücken, die in dem von Karl Augustin FRECH vorgelegten Regestenband nicht mit einem Fälschungskreuz versehen wurden, erweist sich das Privileg für Saint-Maur in Verdun (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 661) bei genauerem Hinsehen als stark verdächtig und wurde wohl im Nachhinein interpoliert. Fälschungsverdacht erweckt zum einen das sich am Ende des Kontextes der noch erhaltenen

Sanctio und Eschatokoll eingeschobenen Vogteiregelung als interpoliert geltende Urkunde Leos IX. für Saint-Vanne in Verdun enthält mit Ausnahme der Verpflichtung der Mönche auf die Benediktregel keine weiteren Anhaltspunkte, die auf die interne Organisation des Klosters oder dessen Verhältnis zum Bischof schließen lassen würden.<sup>191</sup> Mit Ausnahme des noch zu behandelnden Privilegs für das Toul-er Domkapitel gehen also die unverdächtigen oder nur teilweise überarbeiteten Urkunden Leos IX. für städtische Klöster und Stifte nicht näher auf das Verhältnis dieser Einrichtungen zum Bischof ein. Da sowohl in ihnen als auch in den verdächtigen Stücken der Bischof überwiegend als Adressat, Empfänger, Petent oder Intervenient genannt wird, ist jedoch klar, dass dieses Verhältnis weiterhin sehr eng war.<sup>192</sup> Somit sind in diesem Punkt keine grundlegenden Neuerungen im Vergleich zu den Klosterreformen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts zu verzeichnen.

Was die im Hinterland der drei lothringischen Diözesen gelegenen Klöster und Stifte betrifft, ist die Situation, sofern sie sich genauer eruieren lässt, hingegen deutlich komplexer. Wenngleich die Privilegierung des Klosters Gorze unter bewusster Umgehung des Bischofs von Metz erfolgt zu sein scheint, finden sich in der betreffenden Urkunde Leos IX. dennoch keine Bestimmungen, welche die Einflussmöglichkeiten des Bischofs in irgendeiner Form tangieren würden.<sup>193</sup> Der

---

Abschriften befindliche Amen, das während des Pontifikats Leos IX. eigentlich noch nicht Bestandteil des Urkundenformulars war. Es begegnet unter ihm ansonsten nur in der Kanonisationsurkunde, durch die Gerhard von Toul heiliggesprochen wurde (ebd., Nr. 771), vgl. dazu KRAFFT: Papsturkunde und Heiligssprechung, S. 52 mit Anm. 193., aber nicht in feierlichen Privilegien im klassischen Sinn. Der Hinweis von SANTIFALLER: Bemerkungen, S. 294 und 297 auf ein dreifaches Amen im Privileg für Saint-Mansuy bei Toul (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †832) erübrigt sich, weil es sich hierbei nachweislich um eine spätere Fälschung handelt. Sicher belegt ist das Amen als „Apprecatio“ erstmals in den Urkunden Urbans II. und beginnt sich dann unter dessen Nachfolger Paschalis II. schließlich als endgültiger Standard durchzusetzen, vgl. SCHÖNFELD: Urkunden der Gegenpöpste, S. 115–119. Verdächtig erscheint ferner auch das der Äbtissin von Saint-Maur angeblich von Bischof Dietrich von Verdun gewährte Recht, in dem dem Kloster unterstehenden und im Bistum Verdun gelegenen Pfarrkirchen in Übereinstimmung mit ihren Nonnen Priester einsetzen zu dürfen, DUHAMEL: Léon IX, S. 254: *...et confirmamus in perpetuum ita quod altaria ecclesiarum in episcopio vestro sitam, sicut eis concessistis, nulli liceat aliam introducere personam, nisi quam ex sororum consilio abbattissa conduxerit*. In Lothringen ist es in dieser Zeit ansonsten nämlich nur durch andere nachträglich überarbeitete Stücke belegt, so z. B. in einer auf den Namen Brunos von Toul angefertigten Fälschung für Saint-Èvre bei Toul (SAINT-SORNY: Chartes, S. 151 f. Nr. 5); vgl. dazu im Allgemeinen auch PARISSE: Recherches, S. 562 sowie weiter unten Kap. 3.3.3. Jedoch lassen die den damaligen Gepflogenheiten der Kanzlei entsprechenden Formulierungen, von denen mehrere aus dem *Liber diurnus* stammen (vgl. SANTIFALLER: Liber Diurnus, S. 122), sowie die korrekte Amtsbezeichnung des Kanzlers Petrus in der Datumzeile und die in allen Punkten stimmige Datierung keine Zweifel daran, dass hier eine echte Urkunde Leos IX. als Vorlage gedient haben muss; zur Tätigkeit und Titulatur des Kanzlers Petrus vgl. SANTIFALLER: Elenco I, S. 140 ff., 150, 154 und 157.

191 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 1025; PARISSE: Règlements d'avouerie, S. 162 Nr. 8; BLOCH: Urkunden II, S. 57: *... corroboramus, ita ut teneatis sancti Benedicti regulam et vobis subditis tenendam verbis et exemplis demonstratis ...*

192 Die einzige Ausnahme bildet das in der vorherigen Anm. zitierte Privileg für Saint-Vanne; vgl. auch BOSHOF: Bistum Verdun, S. 93.

193 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 858. Abt Siegfried von Gorze befand sich zusammen mit Adalbero III. von Metz bereits Anfang Oktober 1049 im Gefolge Leos IX., als dieser in Reims eine Synode

Abtei Remiremont scheint von Leo IX. die Exemtion gewährt worden zu sein.<sup>194</sup> Doch ist das betreffende Privileg nicht mehr erhalten und nur durch dessen Erwähnung im Nachfolgeprivileg Urbans II. bezeugt. Wie es genau gelautet hat, muss also offenbleiben. Die Modalitäten der Exemtion werden im Einzelnen erst in einem Privileg Paschalis' II. näher umrissen, jedoch ohne expliziten Verweis auf Leo IX.<sup>195</sup> Bei den für Saint-Dié überlieferten Privilegien handelt es sich um Pseudo-Originale.<sup>196</sup> Dass die darin enthaltenen, zum Teil sehr gravierenden Beschneidungen der bischöflichen Gewalt tatsächlich auf Leo IX. zurückgehen, dürfte aber auszuschließen sein, denn die Privilegien seiner Nachfolger, von denen noch die Originale erhalten sind, haben diese angeblichen Verfügungen Leos IX. nicht bestätigt, obwohl sie sich explizit auf Vorurkunden dieses Papstes beziehen.<sup>197</sup> Wie sich das Verhältnis zwischen Leo und Saint-Dié genau gestaltete, entzieht sich demnach ebenfalls unserer Kenntnis.

Präzisere Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Bischof finden sich in dem Privileg, das Leo IX. am 1. Oktober 1049 für das ca. 30 Kilometer südlich von Toul gelegene Kloster Poussay ausgestellt hat.<sup>198</sup> Es knüpft das Recht der freien Wahl der Äbtissin ausdrücklich an die Zustimmung des Bischofs von Toul<sup>199</sup> und bestätigt auch ansonsten dessen Ordinations- und Korrektionsgewalt, von der er so oft Gebrauch machen darf, wie er möchte, verbietet ihm aber ansonsten jegliche darüber hinausgehende Eingriffe, die die Gemeinschaft in ihrer Existenz gefährden könnten.<sup>200</sup> Hier handelte Leo IX., wie es aus der Formulierung *successorum videlicet nostrorum* unzweifelhaft hervorgeht, nicht nur als Papst,

---

abhielt. Beide dürften dann zusammen mit dem Papst über Verdun nach Metz gezogen sein, siehe ebd., Nr. 622. Es hätten sich damals also mehrere Gelegenheiten für Siegfried ergeben, über die Vermittlung seines Bischofs ein Privileg von Leo IX. zu erwirken, doch in Metz bat Siegfried von Gorze den Papst nur um die Abfassung eines Responsoriums zu Ehren des hl. Gorgonius, siehe ebd., Nr. 646. Das heute noch als Original erhaltene Privileg wurde erst am 15. Januar 1051 ausgestellt.

194 Ebd., Nr. 505.

195 Siehe dazu Kap. 3.3.3.

196 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †689 und Nr. †863.

197 Gemeint sind die Privilegien des Gegenpapstes Clemens' III. (JL 5334; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 75; SCHÖNFELD: Urkunden der Gegenpöpste, S. 221 ff. Nr. 29), Paschalis' II. (JL 6232; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 106; Charte Artem/CMJS n° 711), Calixts II. (JL 7051; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 128; ROBERT: Bullaire II, S. 167 f. Nr. 382) und Honorius' II. (JL 7256; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 140; PFLUGK-HARTUNG: Acta I, S. 130 f. Nr. 147); zur Urkunde Clemens' III. siehe Kap. 4.2.2; zu den möglichen Hintergründen der Fälschung sowie zu den Urkunden der drei anderen Pöpste siehe Kap. 3.3.3.

198 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 616. Ausgestellt wurde es im Vorfeld der großen Synode in Reims vom 3. bis zum 5. Oktober; siehe dazu ebd., Nr. 623, 624, 626 und 627. Die Petition war laut der Narratio jedoch bereits zuvor erfolgt, als sich der Papst noch in Toul aufhielt, vgl. auch ebd., Nr. 603.

199 DUHAMEL: Documents, S. 166: ... *ab eisdem laude episcopi, digna eligatur abbattissa ...*

200 Ebd., S. 167: ... *contestamur unumcumque antistitem ipsius sedis, successorum videlicet nostrorum, ne unquam de hac praescripta facultate ancillarum Dei quam illis per testamentum concessimus, subtrahere quicquam vel diminuire praesumat, neque ipsam aliquando congregationem exordinare vel iniuste perturbare audeat, sed quotiens ei ad eas venire placuerit, causa charitatis et piae sollicitudinis veniat et si qua inter eas ordinanda vel corrigenda sunt, clementer ac secundum Deum ordinare vel corrigere studeat.*

sondern auch als Bischof von Toul. Die eben erwähnten Bestimmungen sind folglich Ausdruck einer von Leo IX. intendierten langfristigen Anbindung des Klosters an die bischöfliche Zentrale in Toul. Anscheinend versuchte die Petentin, Äbtissin Berenna, für sich und ihre Nachfolgerinnen dabei einen möglichst großen Spielraum offenzuhalten. Darauf deutet zumindest die bereits erwähnte Klausel hin, wonach die Interventionen des Bischofs nicht den üblichen Rahmen seiner Ordinations- und Korrektionsgewalt übersteigen dürften. Auch die Formulierungen bezüglich der den Nachfolgern Brunos verordneten Achtung der Besitzrechte des Klosters sowie der Wahrung der Existenz und des Status der dort lebenden Gemeinschaft könnten in diese Richtung zu deuten sein. Mehr war für die Äbtissin offenbar nicht drin. Die übergeordnete starke Position Leos IX. bzw. des Bischofs von Toul ist hingegen unverkennbar. Scheinbar hat Leo IX. seine noch junge Papstwürde dazu genutzt, um das von seinem Vorgänger Berthold im Toulser Bischofsamt gegründete und schließlich von ihm selbst vollendete Kloster<sup>201</sup> durch eine zusätzliche Instanz – die er selbst verkörperte – in seiner Existenz zu sichern und es in den unmittelbaren Einflussbereich des Bischofs von Toul zu integrieren.

Aber auch in jenen Urkunden, die Leo IX. für Eigenklöster regionaler Adelsfamilien ausstellte, begegnen detailliertere Verfügungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Bischof und anderen Instanzen. Besonders aussagekräftig ist in diesem Zusammenhang das von der Forschung bislang weitgehend unberücksichtigte Privileg für das Kloster Bleurville (D. Toul) vom 6. Dezember 1050.<sup>202</sup> Dessen Rechtsinhalt wirkt wie das Endprodukt einer Kompromisslösung zwischen den drei betroffenen Akteuren: dem Bischof von Toul bzw. Leo IX., dem Grafen Reinhard I. von Toul und der aus seiner Familie stammenden Äbtissin. Der Narratio der Urkunde zufolge hatten die Grafen von Toul das Kloster gegründet. Die betreffende Formulierung suggeriert jedoch einen langwierigen Gründungsprozess, der erst unter Reinhard I. von Toul seinen Abschluss fand und dessen Ende die Weihe des Klosters markierte, die Bruno noch vor seiner Erhebung zum Papst auf Bitten Reinhardts vollzogen hatte.<sup>203</sup> Mit dem Weiheakt sollten nicht nur die materielle Ausstattung des Klosters durch die Gründerfamilie und die Unverletzlichkeit des Status der dort lebenden Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden, sondern gleichermaßen die Unterstellung unter die Toulser Bischofskirche. Dies alles bestätigte Bruno dann nochmals aufgrund bzw. kraft der ihm zuteil gewordenen Papstwürde durch das besagte Privileg.<sup>204</sup>

---

201 Dies geht aus der Narratio seiner Urkunde hervor; vgl. dazu auch PARISSE: Poussay, S. 104 ff.

202 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 840.

203 Charte Artem/CMJS n° 223: ... *aecclesiam, a Reinardo comite suisque progenitoribus conditam ... Post quorum bonorum firmissimam contradictionem sicut ipse predictus comes iam expetierat, eam a nobis dum in solo episcopatu Tullensi prefuimus consecrati, immo et consecrata est ...*

204 Ebd.: ... *ita et modo in apostolatus culmine divina preuente clementia misericordia sublimati, constituimus idem ... congregationem sanctimonialium inuolabiliter stabiliri et sub beate Dei genitricis ac virginis MARIAE sanctique protomartyris Stephani Tullensis aecclesiae ditionem firmari ...*

Gleichzeitig hielt er fest, die Vogtei solle derjenige unter den Erben Reinhards innehaben, der die Burg Fontenoy-le-Château (dép. Vosges, arr. Épinal, ct. Le Val-d'Ajol), den Stammsitz der Grafenfamilie,<sup>205</sup> besitze. Falls die betreffende Person keinen männlichen Nachfolger hinterlassen würde, solle die Vogtei an den nächsten erstgeborenen Verwandten aus der Familie Raimbalds, des Vaters und Vorgängers Reinhards I., übergehen.<sup>206</sup> Auf einige Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses zur Bischofskirche, auf die gleich noch zurückzukommen sein wird, folgen nähere Präzisierungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vogtes: Bei Verstößen gegen die in der Papsturkunde festgehaltenen Regelungen oder anderen Übergriffen auf das Kloster dürfe er sich an den König wenden und diesen unter Hinweis auf die Urkunde Leos IX. um eine Klärung der Angelegenheit zu bitten;<sup>207</sup> falls er selbst gegen die Vereinbarungen dieser Urkunde verstoßen oder den Besitz des Klosters usurpieren sollte, ohne dafür nach zwei bzw. dreimaliger Ermahnung durch den Bischof von Toul Genugtuung zu leisten, sei er von letzterem seines Amtes zu entheben und durch einen anderen Vogt, den der Bischof nach Belieben aussuchen dürfe, zu ersetzen;<sup>208</sup> damit er gar nicht erst in die Versuchung komme, Klostergut an sich zu reißen, solle er jährlich am Fest der Klosterpatrone Bertarius und Attalenus (6. Juli) ein Maß Getreide und ein Maß Wein erhalten, was bei Weinmangel durch drei *solidi* der örtlichen Währung und ein zweijähriges Schwein zu ersetzen sei;<sup>209</sup> in Gerichtsfälle und andere Angelegenheiten des Klosters habe er sich nur dann einzumischen, wenn er im Vorfeld von der Äbtissin dazu aufgefordert wurde;<sup>210</sup> von den dafür anfallenden Kosten stehen ihm ein Drittel, dem Kloster hingegen die anderen beiden Dritteln zu.<sup>211</sup>

Hinsichtlich der Rechte des Toulser Bischofs hält die Urkunde Folgendes fest: Als Zeichen der dauerhaften Unterstellung des Klosters unter dessen Verfügungsgewalt hätten die Nonnen jedes Jahr am Tag des hl. Stephan (3. August) eine

205 PARISSÉ: Noblesse lorraine I, S. 84 mit Anm. 84.

206 Charta Artem/CMJS n° 223: ... *eo tenore ut quicumque de eius corporis posteritate Fontoniacum castellum iusta hereditate possederit, advocatia ipsius loci solide habeat. Quod si forsan de eius successionis progenie nemo superstes remanserit, ad propinquorem et natu maiorem qui de stirpe avi ipsius Raimbaldi descenderit, ex cuius hereditate idem locus est inceptus, predicta advocatia proveniat ...*

207 Ebd.: *Si ergo ... ab hac nostra apostolica sanctione discordare pertemptaverit, et precio aut alicuius precii commento non secundum Deum prelationem loci statuerit, aut locum destruere, vel de appendiciis imminuere voluerit, habeat advocatus liberam potestatem ad eum regem ut ubi causas monasterii sagaciter exponat et huius nostre apostolice preceptionis diruptionem innotescat et ut reformetur summo opere studeat.*

208 Ebd.: *Si vero advocatus de facultatibus monasterii, vi aut malo ingenio quippiam diminui voluerit, aut etiam hanc nostram apostolicam confirmationem infringere conatus fuerit, commonitus a presule bis ac tercio, si cum iustitia culpam emendare voluerit advocatia sibi permaneat, at si contra ammonitionem vel excommunicationem incorrigibilis permanserit, advocatia careat et presul alium advocatum requirat qui fideliter loci defensionem provideat.*

209 Ebd.: *Et ne aliquod de appendiciis ecclesiae usurpare presumat, statuimus ut in festivitate sanctorum martyrum Bertarii et Attaleni ibidem detur ei servitium, videlicet modium I frumenti, modium I vini, et si vinum defecerit, III solidos monete ipsius pagi et porcum duorum annorum.*

210 Ebd.: *Hinc vero de rebus vel iustitiis abbatiæ nullo modo se presumat, nisi forte ab abbatisa in adiutorium vocatus fuerit ...*

211 Ebd.: ... *et tunc pro sua presentia et adiutorio tertiam eiusdem abbatiæ accipiat partem.*



Kerze im Wert von zwölf Toulser Denaren an den Bischofssitz zu entrichten;<sup>212</sup> die Äbtissinnenwürde solle grundsätzlich nur an Mitglieder der Familie des Grafen Reinhards von Toul vergeben werden;<sup>213</sup> erst wenn hierfür im Kloster selbst oder notfalls auch in Remiremont keine geeignete Kandidatin ausfindig zu machen sei, dürfe der Toulser Bischof eine Äbtissin bestimmen, allerdings unter der Bedingung, dass diese entweder aus einem der beiden genannten Klöster oder einem anderen Kloster seines Bistums erhoben werde.<sup>214</sup> Zu guter Letzt, unmittelbar vor der Sanktionsformel weist Leo IX. noch darauf hin, dass die Urkunde nach inständigem Bitten der Äbtissin Leuchard, der Tochter Reinhards I., sowie auf Anraten vier weiterer namentlich genannter Personen, bei denen es sich allesamt um Getreue der Äbtissin handelt, in zweifacher Ausfertigung ausgestellt wurde, wobei ein Exemplar an Bleurville und das andere an die Toulser Bischofskirche erging.<sup>215</sup>

Die Formulierungen der eben genannten Rechtsbestimmungen zielen nicht auf eine einmalige Regelung momentaner Verhältnisse, sondern unzweifelhaft auf Langfristigkeit ab. Das Privileg Leos IX. geht dezidiert auf sämtliche denkbare Eventualitäten ein, trifft also auch Regelungen für den Fall der Fälle. Vorläufig profitierten von diesem Privileg drei Personen, nämlich Leo IX. als Bischof von Toul, Graf Reinhard I. von Toul als Vogt und dessen Tochter Leuchard als Äbtissin von Bleurville. Letztlich war es aber im Sinne einer transpersonalen Amtsauffassung auf die dauerhafte Sicherung der Rechte dieser drei Instanzen ausgelegt.

Die auf den ersten Blick womöglich wie Beschneidungen eigenklösterlicher Rechte wirkenden Formulierungen hinsichtlich der Befugnisse des Vogtes dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Amt grundsätzlich den Erben Reinhards I. vorbehalten war und somit dauerhaft an die Grafenfamilie von Toul gebunden werden sollte. Ähnlich verhält es sich mit dem Amt der Äbtissin. Ernannt wurde sie zwar durch den Bischof, doch schloss die in der Urkunde festgehaltene Vorgabe, dass dieser nur im äußersten Notfall eine Kandidatin erheben

212 Ebd.: ... *et annuatim in inventione sancti Stephani debitum census instituta congregatio ipsius loci pro subiectione persolvat, scilicet cereum unum XII denariis Tullensibus adpreciatum. Donum igitur abbatiæ in manu episcopi Tullensis semper consistat ...*

213 Ebd.: ... *et quaecumque de eiusdem praefati Rainardi comitis stirpe in eodem coenobio idonea inventa fuerit, provisionem loci sub nomine abbatissæ suscipiat ...*

214 Ebd.: ... *sin autem inibi nequiverit repperiri, de loco Sancti Romarici aliqua de eius progenie digna ad abbatissam sumatur, et si etiam in his utrisque coenobiis nulla poterit inveniri, potestatem episcopus habeat, aut de eisdem locis aut de aliis infra Tullensem episcopatum aliam dignam personam perquirere, et in loco illo secundum Deum proficere.*

215 Ebd.: *Ut autem huius rei confirmatio cautius imperpetuum firmiusque servetur, non nisi magnis precibus Leuchardis filiæ ipsius iam sepediti Rainardi comitis, et diligenti suorum consilio fidelium, scilicet Richuini et Cunonis atque Vuidrici seu Teodaldi, utriusque locorum, unum videlicet sanctæ Tullensi ecclesiae, alterum predicto coenobio suo, prout visum est similia privilegia adsignavimus ...* Bei dem hier behandelten Privileg handelt es sich um die an die Bischofskirche von Toul ergangene Ausfertigung. Das Original befindet sich heute in dem betreffenden Fonds in Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 1, n° 3. Über den Verbleib des Exemplars von Bleurville ist nichts bekannt. Es dürfte aber wohl die Grundlage für die heute in den Beständen von Remiremont (Épinal, Arch. dép. des Vosges, G 874, n° 2; Remiremont, Bibl. mun., Ms. 1, p. XIV) und Bleurville (Épinal, Arch. dép. des Vosges, 5 H 1) aufbewahrten Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts gebildet haben, vgl. zu diesen MEINERT: PUU Frankreich, S. 124, 127 und 133.

dürfe, die nicht aus der Grafenfamilie stamme, eine eigenmächtige Ernennung durch den Toulser Oberhirten aus und sicherte damit den Grafen von Toul neben der Vogtei eine weitere wichtige Einflussmöglichkeit.

Es ist schwer zu sagen, inwiefern durch diese Urkunde neue Verhältnisse geschaffen oder bereits bestehende Gewohnheiten lediglich im Nachhinein schriftlich kodifiziert wurden. In Bezug auf die bisher angetroffene Gestaltung des Rechtsinhalts in lothringischen Papsturkunden kann jedoch die Detailliertheit ihrer Rechtsverfügungen zweifellos als bedeutende Neuerung gelten. Diese trugen den Interessen aller drei beteiligten Akteure Rechnung, indem sie eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen den von ihnen verkörperten Instanzen erzeugten. Die Äbtissin wurde zwar vom Bischof ernannt, sollte aber prinzipiell aus der Familie des Vogtes stammen. Der Vogt hatte zwar in Abstimmung mit der Äbtissin zu agieren, doch wurden ihm von der Klostersgemeinschaft jährlich zu entrichtende Abgaben zugesichert, und zwar im symbolträchtigen Rahmen der Feierlichkeiten zum Gedenken an die beiden heiligen Schutzpatrone, was seine Schutzherrschaft über das Kloster öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck gebracht haben dürfte. Der Bischof war dazu befugt, den Vogt bei Vergehen seines Amtes entheben, sicherte damit also die Äbtissin und ihre Nonnen vor Übergriffen; dabei hatte er sich jedoch an die üblichen Vorgaben der zwei- bzw. dreimaligen Ermahnung zu halten. Es deutet somit alles darauf hin, dass die Ausstellung des Privilegs auf Grundlage eines einvernehmlichen Aushandlungsprozesses erfolgte, bei dem jeder der drei Akteure seine Interessen zu wahren wusste.

Was Leo IX. betrifft, so steht fest, dass er hier hauptsächlich bischöfliche Interessen verfolgte. Die Inkorporation von Bleurville in den Verband des Toulser Bistums wurde zunächst durch die von ihm noch vor seiner Erhebung zum Papst vorgenommene Weihe des Klosters symbolisch zum Ausdruck gebracht. Seine Papsturkunde hielt dies im Nachhinein schriftlich fest und fixierte darüber hinaus die Einzelheiten des vom Grafen, der Äbtissin und ihm selbst in seiner Funktion als Toulser Bischof ausgehandelten Rechtsverhältnisses zwischen diesen drei Instanzen. Schirmherr dieser Regelung war somit eine übergeordnete Instanz, die ebenfalls von Bruno verkörpert wurde.

Aber warum machte Leo IX. hier im Unterschied zu den bereits behandelten Einrichtungen, die von ihm ein Privileg erhielten, so viele Zugeständnisse? Hier gilt es, zunächst die geographische Lage des Klosters Bleurville am äußersten südlichen Rand des Bistums Toul zu berücksichtigen. In dieser Gegend sowie im südwestlichen Grenzgebiet der Diözese, das den Übergang zum Erzbistum Besançon und zum Bistum Langres bildete, hatte Bruno offensichtlich ein besonders starkes Interesse an Grenzsicherungsmaßnahmen. Für das unweit von Bleurville gelegene Deuilly, das der Graf des gleichnamigen Ortes und dessen Gattin gegründet und dem Toulser Kloster Saint-Évre unterstellt hatten, forderte er nämlich ebenfalls als Zeichen der Unterstellung unter die Bischofskirche von Toul einen Rekognitionszins, und auch hier wurden dem Vogt regelmäßige Einkünfte zugesichert.<sup>216</sup> Diese

---

216 SAINT-SORNY: Chartes, S. 144; PARISSE: Noblesse lorraine I, S. 79.

Bestrebungen Brunos liegen wohl darin begründet, dass einer seiner Vorgänger, der von ihm später heiliggesprochene Gerhard (963–994),<sup>217</sup> in diesem Gebiet einige Verluste hatte hinnehmen müssen.<sup>218</sup> Sowohl bei Bleurville als auch bei Deuilly handelte es sich jedoch nicht um aus bischöflicher Initiative entstandene Gründungen. Der Impuls ging hier eindeutig von lokalen Adelsfamilien aus, auf deren Zusammenarbeit Bruno bei der Verwirklichung seiner territorialpolitischen Interessen angewiesen war.

Der Anreiz zu solchen Gründungen lag für Vertreter regionaler Adelsfamilien vorrangig in dem Interesse begründet, die eigene Autorität durch die persönliche Nähe zu einem Heiligen sakral aufzuwerten, die Grundlage für eine familienzentrierte *memoria* zu schaffen und über die Vogtei im unmittelbaren Herrschaftsbereich bzw. in der Nähe des eigenen Stammsitzes öffentlich Autorität auszuüben.<sup>219</sup> Dies alles konnte durch eine Zusammenarbeit mit dem Bischof auf eine rechtlich abgesicherte Grundlage gestellt werden, und im Falle einer Interaktion mit dem Papst in so umfassender Weise, wie es anders wohl kaum möglich gewesen wäre. Jedenfalls sind in dieser Zeit keine Herrscherdiplome oder Bischofsurkunden bekannt, die die Vogtei in der Ausführlichkeit behandeln, wie es im Privileg Leos IX. für Bleurville der Fall ist, geschweige denn die Vogtei und Äbtissinnenwürde dauerhaft an ein- und dieselbe Familie binden. Letztlich trug dieses Privileg also den Interessen der drei an seiner Ausstellung maßgeblich beteiligten Personen gleichermaßen Rechnung und diese Interessen waren ausschließlich regionaler bzw. territorialpolitischer Natur. Leo handelte hier in erster Linie als Bischof von Toul. Seine Papstwürde wurde von ihm selbst, aber auch von Reinhard I. von Toul und der Äbtissin genutzt, um dem zwischen ihnen geschlossenen Kompromiss eine höhere, zusätzliche Autorität zu verleihen. Eine besondere Beziehung des Klosters und der Grafenfamilie zur römischen Kirche oder der Versuch, eine mit dem Kloster in Verbindung stehende Instanz in einem ihrer Einflussbereiche massiv zu beschneiden, werden in der Urkunde Leos IX. für Bleurville nicht ersichtlich. Deren Ausstellung gehört vielmehr in den Kontext auch andernorts zu beobachtender Initiativen der Bischöfe, durch die Gründung oder Einbeziehung von Klöstern in den Diözesanverband die Grenzen des eigenen Bistums deutlicher zu markieren und diesen Raum für sich in Anspruch zu nehmen.<sup>220</sup>

Die Ausstellung der Urkunde Leos IX. für das südlich von Sarrebourg (dt. Saarburg; dép. Moselle, arr. Sarrebourg-Château-Salins) gelegene Hesse (D. Metz),<sup>221</sup> das ein Hauskloster seiner eigenen Familie war, dürfte hingegen aus anderen Beweggründen erfolgt sein. Da die Besitzliste interpoliert ist und der als verstorbene bezeichnete Neffe Leos IX. (*domnae filii eius Henrici nostri quondam nepo-*

---

217 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 771.

218 PARISSE: Noblesse lorraine I, S. 18.

219 Dazu grundlegend MARGUE: Autorité publique, passim; vgl. ferner DERS.: Au nom du comte; WEST: Feudal Revolution, S. 157–169; VANDERPUTTEN: Enactement.

220 Dazu MAZEL: L'évêque et le territoire, S. 256–268; DERS.: Fondations épiscopales.

221 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 839.

tis),<sup>222</sup> Graf Heinrich I. von Dagsburg, zum Zeitpunkt der Ausstellung noch am Leben war,<sup>223</sup> ist diese Urkunde jedoch nur unter Vorbehalt für die diesem Kapitel zugrundeliegende Fragestellung heranzuziehen. Geht man von der Echtheit der restlichen Bestimmungen der Urkunde aus, dann ergibt sich hier einerseits das Bild einer geringfügigen Autonomie der mit Leo IX. ebenfalls verwandten Äbtissin, was das Recht der Messfeier betrifft. Diese sei nämlich ausschließlich vom Trierer Erzbischof, dessen Metzger Suffragan oder dafür geeigneten Hebdomadaren aus dem Kloster zu vollziehen;<sup>224</sup> für alle anderen Personen war dies an die ausdrückliche Einwilligung der Klostersvorsteherin und der unter ihr lebenden Nonnen gebunden.<sup>225</sup> Auf die Festlegung der Gedenkefeier der von ihm selbst vorgenommenen Klosterweihe auf den 25. November folgen zunächst die interpolierte Besitzliste und schließlich das von seinem Vater Hugo von Dagsburg als Vogt verliehene Recht der freien Heirat innerhalb der *familia* des Klosters sowie das damit verbundene Erbrecht.<sup>226</sup> Im Anschluss an das Perturbations- und Alienationsverbot wird den Nonnen noch das Recht gewährt, bei etwaigen Verstößen an den apostolischen Stuhl appellieren zu dürfen.<sup>227</sup> Es handelt sich also allenfalls um eine lose Anbindung an die römische Kirche. Unter Vorbehalt wäre demnach festzuhalten, dass der wesentliche Zweck des Privilegs für Hesse neben der Sicherung des Besitzstandes und der Rechte der Hintersassen darin bestanden haben könnte, den Status dieser Abtei als Hauskloster der Grafen von Dagsburg zu bekräftigen und zugleich das Verhältnis zum Trierer Metropolit und dessen Metzger Suffragan näher zu präzisieren. Im Unterschied zum soeben behandelten Privileg für Bleurville ist jedoch nicht von einer Regelung der Vogtei die Rede.

Für Bouzonville (D. Metz), eines der Hausklöster des damals noch im Entstehen begriffenen oberlotharingischen Herzoghauses von Châtenois, scheint Leo IX. hingegen die Vogteiverhältnisse geregelt zu haben.<sup>228</sup> Das betreffende Privileg ist jedoch verloren. Die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Vogtei sind nur aufgrund einer späteren Notiz, die frühestens in das erste Drittel des 12. Jahr-

222 CALMET: Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves Sp. CCLXXXVIII.

223 Vgl. PARISSÉ: Noblesse lorraine I, S. 128 f. mit Anm. 7. Durch die um 1050 erfolgte Vermählung mit der Erbin der Grafschaft von Moha konnte Heinrich den Herrschaftsbereich seiner eigenen Familie erheblich erweitern, vgl. DERS.: Noblesse et chevalerie, S. 92 f. Er starb erst 1064 oder 1065, vgl. auch MATHIEU: La lignée maternelle, S. 105.

224 CALMET: Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves Sp. CCLXXXVIII: ... *decrevimus ... ut nemo ibi celebret missam nisi archiepiscopus vel episcopus ipsius dioeceseos* [sic!], *vel idonei ipsius ecclesiae hebdomadarii*.

225 Ebd.: *Si quis autem alia persona, orationis vel alicuius negotii supervenerit causa ad idem altare, ut missarum solemniam exequatur, non praesumat accedere, nisi de abbatissae vel aliarum sanctionialium consensu et licentia*.

226 Siehe auch BOSHOFF: GP X, S. 308 Nr.\*2. Derartige Bestimmungen interpretierte jüngst SCHROEDER: Des dominations désincarnées, S. 98 f. als Indiz für ein Mitwirken der Hintersassen beim Aushandlungsprozess im Vorfeld der Urkundenausstellung.

227 CALMET: Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves Sp. CCLXXXIX: *Si autem aliquis praesumpserit, liberam habeant licentiam adeundi auctoritatem apostolicam*.

228 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 652. Auch mit dieser Familie war Leo IX. verwandt. Sein Vater, Graf Hugo vom Nordgau, war der Cousin des Urgroßvaters Gerhards von Oberlotharingen, vgl. PARISSÉ/GOULLET: Vie du pape Léon IX, S. 13 f.

hunderts gehört, bekannt.<sup>229</sup> Überlieferungstechnisch ist sie auch insofern problematisch, als sich in ihr einige chronologische Ungereimtheiten finden. So datiert der Verfasser die Vogteiregelung auf das Jahr 1043, also noch vor die Papsterhebung Leos IX. Ferner behauptet er, Leo IX. habe dem Grafen Gerhard IV. von Metz und nicht dessen gleichnamigem Sohn, Herzog Gerhard von Oberlotharingen, die Vogtei von Bouzonville übertragen. Gerhard IV. verstarb aber schon 1044 oder 1045. Demnach ist fraglich, ob Bruno die Vogteiregelung noch als Bischof von Toul oder erst nach seiner Papstweihe vorgenommen hat.<sup>230</sup> Doch behauptet der Verfasser der Notiz kurz zuvor, Dietrich von Bitche habe im Jahr 1123 auf Klagen der Mönche gegen die Übergriffe der Untervögte öffentlich eine Urkunde Leos IX. und seines Großvaters, Graf Gerhards IV. von Metz, verlesen lassen, durch welche die Vogtei im Einzelnen geregelt worden sei. Diese Regelung sah vor, dass der Vogt nur drei Gerichtstage pro Jahr abhalten dürfe, wobei von den dabei anfallenden Geldsummen zwei Drittel dem *villicus* des Abtes und ein Drittel dem Vogt zustünden.<sup>231</sup> Dies entspricht der üblichen Art der lothringischen Vogteiregelung<sup>232</sup> – die ganz ähnlich auch bei dem soeben behandelten Beispiel von Bleurville begegnet. In dieser Hinsicht stellt die in der Notiz erwähnte Urkunde Leos IX. bzw. Brunos keinen Bruch oder eine bedeutende Neuerung dar, sondern griff vielmehr bereits bestehende Traditionen auf.

Der besagten Notiz zufolge war Leo IX. auf Einladung Gerhards nach Bouzonville gekommen, um das Kloster kraft seiner päpstlichen Autorität zu bestätigen,<sup>233</sup> was wohl bedeutet, dass er dessen rechtliche Existenz sowie dessen Besitzstand bekräftigen wollte. Der Verfasser der Notiz berichtet weiter, wie Leo IX. nach seiner Ankunft in Bouzonville zunächst einige Geschenke am Hauptalter hinterlegte, bevor er mitsamt seinem Gefolge in einem symbolträchtigen Ritual das Atrium durchschritt und dabei den Mönchen die Immunität gewährte.<sup>234</sup> Anschlie-

229 MGH SS XV/2, S. 977–980. Das Pergamentstück, auf dem diese Notiz niedergeschrieben wurde, befindet sich in den Arch. dép. de la Moselle in Saint-Julien-lès-Metz, H 360.

230 Vgl. auch BOSHOF: Klostervogtei, S. 94 f. sowie insbes. PERRIN: Recherches, S. 472–475. Ersteres ist jedoch schon allein deswegen unwahrscheinlich, weil Bouzonville als Kloster der Diözese Metz nicht im rechtlichen Zuständigkeitsbereich Brunos von Toul lag.

231 MGH SS XV/2, S. 979: *Monachi autem, rusticis abeuntibus, qui terras excolerent, non habentes unde viverent, clamaverunt ad Dominum, qui dedit eis liberalissimum patronum, comitem scilicet Theodericum, pie memoriae ducis filium; qui benigne clamorem fratrum audiens et familiae sancte Crucis, kartam domni Leonis papae et avi sui Gerhardi fecit legi coram se et principibus suis; que nihil questus advocatus in familiam sancte Crucis ostendit nisi tria conditia per annum, in quibus quicquid iudicio vel decreto scabinorum conditally fuerit concionatum, due partes abbatis villicus, tertiam partem accipiet advocatus.*

232 PARISSE: Règlements d'avouerie, S. 166.

233 MGH SS XV/2, S. 980: *Gerhardus namque comes prefatus ... Romanum pontificem domnum Leonem, qui Brun dicebatur, invitaverat, ut locum ... ipse apostolica auctoritate roborando confirmasset.*

234 Ebd.: *Qui magno conventu episcoporum, abbatum, monachorum, clericorum susceptus honorifice, oratorium et altare sanctae Crucis muneribus datis ditavit magnifice, atrium eiusdem loci visitando, multis comitantibus, circumvit, monachis et Deo servientibus ibidem pacem firmam indicxit; violators autem atrii et qui violentiam aliquam vel potestatem iniquam in loco facerent, gladio sancti Petri, id est anathemate suo, percussit; vgl. dazu auch IOGNA-PRAT: Pape consacré, S. 371 und 374 f.*

ßend soll er das Kloster als Eigenbesitz der Herzogsfamilie bestätigt haben.<sup>235</sup> Dies habe Gerhard zum Anlass genommen, die Vogtei genauer zu regeln, indem er in Übereinkunft mit dem Abt und anderer ihm nahestehender Personen einen Stellvertreter edler Herkunft unter sich einsetzte. Dieser solle zusammen mit dem Abt bzw. dem Propst dreimal jährlich einen Gerichtstag abhalten und von den dabei anfallenden Geldsummen auf Rat der Schöffen ein Drittel einstreichen, das Gerhard zu übermitteln sei, wohingegen dem Abt die übrigen zwei Drittel zufallen würden.<sup>236</sup>

Bis hierhin deckt sich die Schilderung mit dem vom Verfasser der Notiz zuvor resümierten Inhalt des Privilegs, das Leo IX. für Bouzonville ausgestellt haben soll.<sup>237</sup> Doch heißt es dann weiter, dem von Gerhard ernannten Vogt bzw. Untervogt müsse der *villicus* des Abtes zusammen mit einem Ritter und drei Mönchen entgegenreiten und für dessen Beherbergung und Bewirtung sorgen.<sup>238</sup> Darüber hinaus habe dieser Untervogt einige Leute aus der *familia* des Klosters zu bestimmen. Diese sollen den Abt bei seinem Umritt der Klostergüter begleiten und dort gemeinsam mit ihren Söhnen die auf den Gerichtstagen gefällten Beschlüsse verkünden, ansonsten aber von jeglichen anderen Hilfeleistungen befreit sein.<sup>239</sup>

Gerade die Formulierungen, in der die letzten beiden Regelungen gehalten sind, insbesondere der dort konsequent verwendete Konjunktiv, lassen vermuten, dass der Autor der Notiz eine Urkunde vor sich liegen hatte, der er diese Bestimmungen entnahm, um sie – womöglich sogar wörtlich – in seinen Text zu integrieren. Es ist jedoch fraglich, ob es sich dabei wirklich um eine Urkunde Leos IX. handelte. Denn die Stelle, an der der Verfasser der Notiz zuvor auf das Privileg Leos IX. eingegangen war, lässt eher vermuten, dass dieser gemäß dem in Lothringen üblichen Rahmen der Familie Gerhards schlichtweg die Vogtei über das Kloster bestätigte, ohne hierfür die Einzelheiten näher zu definieren.

Ähnlich präzise Regelungen des Verhältnisses religiöser Gemeinschaften zum Bischof und anderen Instanzen, wie sie im Privileg von Bleurville begegnen, finden sich ansonsten nur in der Urkunde, die Leo IX. am 12. Mai 1050 für das Domkapitel von Toul ausgestellt hat.<sup>240</sup> Die äußere Beschaffenheit,<sup>241</sup> der Entstehungs-

235 MGH SS XV/2, S. 980: *Commendavit autem isdem papa presentem locum comiti, ut, quem parentes sui liberum fecissent servicio Dei, ipse diligeret et excoleret, augeter ac melioraret, res ecclesiae traditas et allodia fratresque sanctae Crucis servientes quasi pater, quasi liberalis patronus custodiret super omnia.*

236 Ebd.: *Comes igitur ... cum Cuonone tunc abbate aliisque amicis adhibito consilio constituit pro se defensorem virum nobilem, qui cum abbate vel preposito ter in anno per abbatiam equitaret iniusta corrigeret, aequa corroboraret et quicquid his tribus comitiis iudicio scabiniorum acquireret, eorum etiam decreto due partes abbati, tertia pars defensori cederet.*

237 Siehe oben Anm. 231.

238 MGH SS XV/2, S. 980: *Quem villicus abbas cum uno milite tribusque famulis venientem debet suscipere et per noctem bene pascere.*

239 Ebd.: *Elegerat etiam de familia prefata quosdam servientes, qui abbati fratribusque equitando servirent; sicque ab omni servitio immunes essent, nisi secum vel cum filiis suis equitarent eorumque nuntia infra provinciam ferrent.*

240 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 789.

241 WERNER: Empfängereinfluss, S. 101 f. und 215; DAHLHAUS: Aufkommen, S. 66 f. Nr. 10.

kontext sowie der Inhalt der Urkunde wurden bereits eingehend untersucht.<sup>242</sup> Angesichts der Bedeutung der darin enthaltenen Bestimmungen für die institutionelle Entwicklung der lothringischen Domkapitel,<sup>243</sup> sollen die drei genannten Aspekte im Folgenden aber noch einmal beleuchtet und im Hinblick auf ihre Tragweite näher untersucht werden.

Hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit ist mit Judith WERNER der „Ausnahmecharakter“ des Privilegs festzuhalten.<sup>244</sup> Dies betrifft zum einen die durchgängige Gestaltung der ersten Zeile, in diesem Fall der Intitulatio und des Namens des Adressaten, in Capitalis. Eigens hervorgehoben ist hier der monogramatisch gestaltete Papstname, dessen Buchstabenhöhe doppelt so viel Platz einnimmt wie die der übrigen Wörter, ansonsten ist die Capitalis bis zum Ende der ersten Zeile aber gleichmäßig gehalten.<sup>245</sup> In den anderen noch als Original erhaltenen Privilegien Leos IX. für lothringische Empfänger begegnet die Capitalis hingegen lediglich beim Papstnamen, die restlichen Wörter sind jedoch in Elongata geschrieben und weisen dieselbe Höhe auf wie der monogrammatische Papstname.<sup>246</sup>

Zum anderen fallen die Ausmaße des Privilegs ins Auge. Mit ca. 79cm Länge und ca. 50 cm Breite ist es das größte erhaltene Privileg Leos IX. und darüber hinaus auch die größte bekannte Papsturkunde, die vor 1130 an einen lothringischen Empfänger erging. Ob dieser Ausnahmecharakter, der möglicherweise auf eine Steigerung des performativen Potenzials der Urkunde abzielte,<sup>247</sup> auf die Initiative des Empfängers oder aber auf Leo IX. zurückzuführen ist, lässt sich letztlich nicht entscheiden. Leo IX. hatte zum Zeitpunkt der Ausstellung ja noch das Toulser Bischofsamt inne und war zudem einst Kanoniker in dem von ihm nun privilegierten Domkapitel gewesen, was ihn, wie er selbst sagt, neben den Bitten des Primicerius Udo und der aus seinem Bischofsamt erwachsenden Fürsorgepflicht zur Ausstellung des Privilegs bewogen habe.<sup>248</sup> An der Privilegierung seiner einstigen Ausbildungsstätte hatte Leo IX. also offenbar ein mindestens ebenso großes Interesse wie der Primicerius des Domkapitels.

---

242 SCHIEFFER: Papsturkunden, S. 140 ff.

243 Zu Toul siehe Kap. 5.3.3. Es wurde unter anderem auch als Vorlage für die Anfertigung einer gefälschten Urkunde Leos IX. für das Domkapitel in Metz herangezogen, vgl. dazu ENGL: Bedeutung, S. 99–103.

244 WERNER: Empfängereinfluss, S. 215.

245 Siehe im Anhang, S. 278 Abb. 1.

246 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 840 für Bleurville (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 1, n° 3), Nr. 855 für Saint-Airy in Verdun (Bar-le-Duc, Arch. dép. de la Meuse, 5 H 1, n° 1) und Nr. 858 für Gorze (Paris, Bibl. nat., Coll. de Lorraine 981, n° 1).

247 Für Papsturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts ist dieser Aspekt bislang nur von MORELLE: Mise en « œuvre », S. 86–91 eingehender untersucht worden.

248 Charte Artem/CMJS n° 222: ... *inclinati precibus tuis ob id precipue, quoniam priusquam ad summi pontificatus culmen transferremus, eiusdem ecclesie frater fuimus et episcopus, eiusdem episcopatus procuracionem ... istud libertatis munus fratribus ibidem Deo servientibus nostre apostolicę auctoritatis privilegio donare et corroborare disposuimus ...*; vgl. auch SCHIEFFER: Papsturkunden, S. 141; zur Zeit Brunos als Kanoniker des Toulser Domkapitels vgl. DAHLHAUS: Das bischöfliche Wirken, S. 39 f.

Die Datumzeile enthält keine Ortsangabe, jedoch lässt die Datierung (12. Mai 1050)<sup>249</sup> keinen Zweifel daran, dass die Aushändigung der Urkunde an den Empfänger in Italien erfolgt sein muss, denn elf Tage zuvor hielt sich der Papst nachweislich in Rom und ab Mitte Juli in Florenz auf.<sup>250</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als Leo IX. bereits im September 1049 ganze elf Tage in Toul verbrachte<sup>251</sup> und der Primicerius Udo sich wohl bereits unmittelbar nach der Erhebung Leos IX., spätestens aber während seiner ersten Reise nach Lotharingen dem päpstlichen Gefolge angeschlossen hatte.<sup>252</sup> Günstige und öffentlichkeitswirksame Gelegenheiten für eine Privilegierung des Domkapitels, etwa in Verbindung mit einer Weihe, hätte es also bereits im Vorfeld mehrfach gegeben. Ausgestellt wurde das Privileg aber erst ca. acht Monate nach dem ersten Aufenthalt Leos IX. in Lothringen. Die zwischen Leo IX. und Udo geführte Aushandlung bezüglich des Rechtsinhalts und Wortlauts der Urkunde dürfte sich demnach über einen längeren Zeitraum hingezogen und nicht erst unmittelbar vor dem Tag der Ausstellung eingesetzt haben. Dies mag zum einen an den zahlreichen Verpflichtungen des Papstes gelegen haben, die hier einem zügigen Vorankommen im Wege standen. Vor allem aber dürfte hier das Interesse beider Protagonisten, die päpstliche Autorität bestmöglich für eine umfassende und effiziente Sicherung der Rechte des Domkapitels, seiner Mitglieder und Hintersassen zu nutzen, entscheidend gewesen sein. Darauf deutet jedenfalls die Detailliertheit der einzelnen Rechtsbestimmungen hin, die mindestens ebenso einzigartig ist wie die eben beschriebene äußere Beschaffenheit der Urkunde.

Die Urkunde geht zunächst auf die Modalitäten der Wahl des Primicerius und anderer Ämter des Domkapitels ein. In den älteren Druckausgaben und der aktuellen Onlineedition, aber auch für Rudolf SCHIEFFER stellt sich die Situation so dar, als hätte der Papst dem Dekan und einigen dazu ausersehenen Kanonikern das Recht verliehen, aus den Reihen ihrer Gemeinschaft den Primicerius, den Dekan, den Kantor, den Bibliothekar und den Küster, der hier zusätzlich als *mansionarius* bezeichnet wird, zu wählen, sofern der Bischof hierfür seine Zustimmung erteilen würde.<sup>253</sup> Bereits Joachim DAHLHAUS nannte die Urkunde „leicht interpoliert“, ohne jedoch konkret darauf einzugehen, an welcher Stelle dies geschehen sei.<sup>254</sup> Erst Karl Augustin FRECH kennzeichnete im Hauptteil seines Regests die Formulierung *decanus et* als nachträglichen Zusatz und vermerkte im Kommentar: „Im Original befinden sich einige unbedeutende Interpolationen“.<sup>255</sup> Was hier genau

249 Charta Artem/CMJS n° 222: DAT. III<sup>o</sup>. id. maias Per manus Petri Diaconi Biblioth. et Cancell scę apostolicę sedis, Anno domni LEONIS Noni PaPae, II<sup>o</sup>. Ind. III<sup>o</sup>.

250 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 768 und Nr. 794; vgl. auch JL I, S. 537 f.

251 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2 Nr. 601 und Nr. 602; vgl. dazu auch SCHIEFFER: Der Papst unterwegs, S. 60.

252 PARISSÉ: L'entourage, S. 440; SANTIFALLER: Elenco I, S. 150 und 152.

253 Charta Artem/CMJS n° 222: ... *disposuimus, ut decanus et fratres electi electionem primicerii faciant sive decani, cantoribus, librariis atque custodibus ecclesie Sancti Stephani, id est mansionarii, ex illis quecumque elegerint, et ab ipso episcopo et successoribus eius expetierint* ... ; SCHIEFFER: Papsturkunden S. 141; zu den älteren Drucken siehe BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 789.

254 DAHLHAUS: Aufkommen, S. 66 Nr. 10.

255 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 789.



geschehen ist und welches Ausmaß diese „unbedeutende[n] Interpolationen“ besitzen, kann man dem Regest von FRECH jedoch ebenso wenig entnehmen wie der kurzen Bemerkung von DAHLHAUS.

Betrachtet man das ansonsten über jeden Zweifel erhabene Original genauer, fallen zwei Dinge auf. Erstens steht in der siebten Zeile, wie es FRECH zumindest angedeutet hat, ...*canus et* auf Rasur. Von dem vorgeschalteten Präfix *de-* scheinen hingegen nur das *e* und der in der Oberlänge mit einer Schlaufe versehene Schaft des *d* auf den für dieses Privileg verantwortlichen Kanzleischreiber Lietbuin zurückzugehen.<sup>256</sup> Es wäre daher auf den ersten Blick denkbar, dass hier einst *deinceps* statt *decanus et* gestanden hat.<sup>257</sup> Jedoch besitzen die Schäfte aller anderen Minuskel-*d*, auch jene, die am Anfang eines Wortes stehen, keine Schlaufen. Zumindest teilweise dürfte das *d* von *decanus* also ebenfalls auf Rasur stehen. Der Schaft an sich und die Schlaufen in der Oberlänge stammen hingegen ziemlich sicher aus der Hand des Lietbuin. Sie decken sich mit dem restlichen Schriftbild und sind schlichtweg zu elegant gestaltet, als dass sie auf die ansonsten recht stümperhaft vorgehende Hand des Überarbeiters zurückgehen könnten. Der Schaft entspricht in seinem Erscheinungsbild vielmehr den Schäften, wie sie der Schreiber für *s* und *f* am Wortanfang verwendet hat. Folgt man dem Wortlaut eines auf Leo IX. in den Jahren zwischen 1123 und 1128 angefertigten Pseudo-Originals für das Metzzer Domkapitel, wofür unter anderem sein Privileg für das Toulser Domstift als Vorlage gedient haben dürfte, dann stand an dieser Stelle einst *scilicet* anstelle von *decanus et*.<sup>258</sup>

Zweitens hat dieselbe Hand, auf welche die eben erwähnte Rasur zurückgeht, in Zeile acht, bei der unmittelbar an die Wahlbestimmung anschließenden Gewährung des Rechts, dass der Primicerius auf Anraten der Kanoniker über die Verteilung der Pfründe verfügen solle, vor die Formulierung *fratrum consilio* ebenfalls auf Rasur *decani et* hinzugefügt, sodass die betreffende Passage wie folgt lautet: ... *prebendae etiam donationem primicerio, decani et fratrum consilio, concedimus*.<sup>259</sup> Was hier ursprünglich gestanden hat, lässt sich nicht mehr ermitteln, da die betreffende Stelle vollständig ausstrahlt wurde und sich dort keinerlei Überreste der ursprünglichen Kanzleischrift finden; auch das eben erwähnte Pseudo-Original für das Domstift von Metz gibt darüber keinen Aufschluss, denn die betreffende

---

256 Siehe zum Folgenden im Anhang, S. 279 Abb. 2; zum genannten Schreiber vgl. KEHR: *Scrinium und Palatium*, S. 82 sowie BRESSLAU: *Handbuch der Urkundenlehre I*, S. 107.

257 Diese Interpretation bieten die betreffenden Akten der Pius-Stiftung, die hier auf Johannes RAMACKERS zurückgehen.

258 Charta Artem/CMJS n° 4824: *Ut scilicet fratres electi electionem primicerii faciant sive decani, cantoris, librarii atque custodis ecclesie Sancti Stephani...* Aufgrund der äußeren Merkmale plädiert DAHLHAUS: *Herrscherurkunden*, S. 94 gegen eine Verwendung dieses Privilegs zur Herstellung der besagten Fälschung und geht stattdessen von einem heute verlorenen Original Leos IX. für das Metzzer Domkapitel aus. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass Arenga und Sanktionsformel identisch sind und die äußeren Merkmale einem in etwa zeitgleich entstandenen Pseudo-Original aus dem Metzzer Kloster Saint-Arnoul entlehnt worden zu sein scheinen, vgl. dazu ENGL: *Bedeutung*, S. 99–102.

259 Charta Artem/CMJS n° 222; siehe im Anhang, S. 279 Abb. 3.

Passage ist dort nicht vorzufinden. Karl Augustin FRECH hat diese Interpolation im deutschen Text des Regests nicht vermerkt. Dort ist lediglich von einer allgemeinen Bestätigung der Pfründe auf Grundlage einer Urkunde Bischof Gerhards von Toul die Rede. Bei dieser Urkunde handelt es sich jedoch um eine Fälschung, über deren Entstehungszusammenhänge sich die Forschung uneins ist.<sup>260</sup> Inwiefern Gerhard von Toul hier als Autorität für die von Leo IX. tatsächlich erlassenen Bestimmungen fungierte, wird gleich noch zu erörtern sein.

Aufgrund beider Interpolationen ergibt sich eine nicht unerhebliche Aufwertung des Amtes des Dekans und seiner Befugnisse. Einerseits besaß seine Stimme dadurch bei der Ämterwahl dasselbe Gewicht wie die der Gesamtheit aller anderen Kanoniker, was de facto einem Veto gleichzusetzen ist. Andererseits wird ihm auch bei der Verteilung der Pfründen ein gegenüber den übrigen Stiftsbrüdern gleichrangiges Mitspracherecht eingeräumt. Im restlichen Teil des Kontextes, der nicht überarbeitet worden zu sein scheint, tritt der Dekan lediglich insofern hervor, als die Kanoniker nur an ihn und den Propst das *canonicum* zu entrichten hätten, wenn sie gemäß des ihnen von Leo verliehenen Rechts über das Erbe eines unerwartet verstorbenen Mitbruders verfügen sollten.<sup>261</sup> Ansonsten handelte es sich beim Dekan schlichtweg um ein wählbares Amt, genauso wie beim Primicerius, dem Kantor, Bibliothekar und Küster. In seiner ursprünglichen Fassung zielte das Privileg Leos IX. hinsichtlich der internen Organisation des Domkapitels also keineswegs auf eine Aufwertung des Dekans, sondern eher auf ein allgemeines Selbstbestimmungsrecht der Stiftsbrüder ab, indem es ihnen die freie Wahl der genannten Ämter gewährte und ihnen darüber hinaus ein Mitspracherecht bei der Verteilung der Pfründen gegenüber dem Primicerius einräumte.<sup>262</sup>

Als rechtliche Grundlage für diese beiden Bestimmungen nennt es eine Urkunde Bischofs Gerhard von Toul (963–994) sowie ein von diesem angeblich erwirktes kaiserliches Diplom,<sup>263</sup> das nicht mehr erhalten ist. In der Urkunde Gerhards, die heute nur noch als Pseudo-Original vorliegt und in dieser Form frühestens im Zeitraum zwischen 1074–1090, also erst unter Pibo (1069–1107), dem Nachfolger Udos im Toulser Bischofsamt, angefertigt worden sein dürfte,<sup>264</sup> wird

260 Siehe unten Anm. 264.

261 Charta Artem/CMJS n° 222: *Porro si divino iudicio aliquis fratrum subita ut sepe fit, morte preventus, de suis ordinare non poterit, totum mobile eius, communi fratrum consilio ad salutem animæ eius disponatur, ab omnis potestatis banno sint immunes et liberi tam ipsi quam proprii nec aliqua in re bannum observent, nisi canonicum scilicet decani et prepositi sui.*

262 Zum möglichen Zeitpunkt beider Interpolationen siehe Kap. 5.3.3.

263 Charta Artem/CMJS n° 222: *... quemadmodum pie memorie sanctus Gerardus antecessor noster disposuit et scriptis suis, atque imperiali precepto corroboravit.*

264 Charta Artem/CMJS n° 217. Diesen Zeitraum schlug CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 29 f. Anm. 2 vor, mit Verweis auf die Formulierung *ita ut a vobis carissimi in virtute Spiritus Sancti damnatum eiciatis symonem, cuius peccunia cum eo permanet in perditionem* sowie die Tatsache, dass Pibo 1074 vom Küster des Toulser Domkapitels der Simonie angeklagt wurde und sich im September 1089 bei Urban II. ausführlich über jene Kanones der Synode von Melfi erkundigte, in denen die Simonie thematisiert wird; zur Klage gegen Pibo siehe MGH Epist. sel. II/1, S. 140 Nr. 10, zum Antwortschreiben Urbans II. vgl. CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 99 f. und ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 87 ff. Anders hingegen BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 107, der aufgrund der

die Rolle des Dekans bei der Ämterwahl nicht eigens hervorgehoben. Abgesehen von zwei geringfügigen Abweichungen bei der Bezeichnung der einzelnen Ämter entspricht die Wahlbestimmung ihrem Rechtsinhalt nach der betreffenden Passage in der ursprünglichen Fassung des Privilegs Leos IX.<sup>265</sup> Bei der Pfründenverteilung kommt dem Dekan hingegen dieselbe Rolle zu wie in der überarbeiteten Fassung des Leo-Privilegs, denn hier besitzt seine Stimme gegenüber dem Primicerius das gleiche Gewicht wie die der übrigen Kanoniker.<sup>266</sup> Die im Privileg Leos IX. erwähnte Bischofsurkunde, die für den Papst den Maßstab für die Regelung der internen Organisation des Domstifts bildete, kann demnach nicht mit dem besagten Pseudo-Original identisch sein.

Ob es sich bei der von Leo IX. erwähnten Urkunden Gerhards von Toul um das vermeintliche Original oder eine weitere Fälschung handelt, die heute verloren ist und im Zuge der Anfertigung des besagten Pseudo-Originals wahrscheinlich ganz bewusst vernichtet worden wäre, lässt sich in der Rückschau nicht mehr ermitteln. Fest steht aber, dass sich Leo IX. explizit auf die Verfügungen eines seiner Vorgänger im Bischofsamt sowie auf deren Bestätigung von kaiserlicher Seite berief, also auf das durch eine externe Instanz verbriefte Gewohnheitsrecht. In dieser Hinsicht schuf er keine neuen, sondern bestätigte kraft seiner päpstlichen Autorität lediglich bereits bestehende Verhältnisse oder wollte – falls die betreffenden Bestimmungen auf keine echte Grundlage zurückgehen sollten – zumindest diesen Eindruck erwecken.

Die den Kanonikern darüber hinaus zugestandenen Rechte legen nahe, dass der Primicerius Udo nicht etwa eigenmächtig die Verhandlungen mit Leo IX. führte, die dann in die Ausstellung des Privilegs mündeten, sondern dabei durchaus im Interesse der Stiftsbrüder und wahrscheinlich sogar auf deren Anweisung hin agierte. Ähnlich wie im Fall von Bleurville ging der Ausstellung des Privilegs offenbar ein von drei Parteien geführter Aushandlungsprozess voraus, der sich nicht zuletzt wohl auch deshalb in die Länge gezogen haben dürfte, weil dessen Endergebnis den Interessen jeder Partei gerecht werden musste.

Leo IX. konnte hier seine Interessen als Bischof von Toul insofern durchsetzen, als die Wahl der verschiedenen Ämter ausdrücklich an die Zustimmung des Bischofs geknüpft wurde. Außerdem wurden die Hörigen des Domkapitels aus der städtischen Gerichtsbarkeit herausgehoben und allein der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt.<sup>267</sup> Damit sicherte er dem Toulser Bischofsamt dauerhafte und weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die hierarchische und wirtschaftliche Organi-

---

in der Urkunde aufgezählten Güter von einer Anfertigung „um 1100“ ausgeht. Ebenso denkbar wäre jedoch eine Anfertigung bzw. Überarbeitung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer *Litterae* Alexanders III. von 1179, siehe dazu Kap. 5.3.3.

265 Charta Artem/CMJS n° 217: ... *nullus primicerius, nullus decanus, cantor, librarius, thesaurarius vobis constituitur, nisi prius a vobis sine violentia canonice eligatur.*

266 Ebd.: *Prebendarum etiam donationem primicerio, decani et vestro consilio concedimus ...*

267 Charta Artem/CMJS n° 222: ... *ut neque famuli fratrum vel intra claustrum servientes, neque prebendarii singulorum pro ullo facto bannum ad civitatem emendent. Sed si forte aliquid ipsi commiserint ipsimet, domino episcopo de suis hominibus iustitiam faciant ...*

sation des Domkapitels. Die Urkunde trägt dadurch auch den längerfristigen Bestrebungen der Toulser Bischöfe Rechnung, den Grafen von Toul aus der innerstädtischen Gerichtsbarkeit herauszuhalten.<sup>268</sup> Zugleich richtet sie sich gegen die städtischen Schöffen und vor allem gegen den Stadtvogt, von dem die Forschung in Analogie zur Entwicklung in Verdun annimmt, er sei vom Toulser Bischof durch die sukzessive Übertragung bischöflicher Hoheitsrechte und -bereiche gewissermaßen als Gegengewicht zum Grafen, dessen Gerichtsbarkeit auf die Vorstadt beschränkt blieb, aufgebaut worden.<sup>269</sup> Von der Gerichtsbarkeit des Domkapitels schloss das Privileg Leos IX. also sowohl den Grafen als auch den Stadtvogt von Toul kategorisch aus.

Dem Primicerius übertrug es mit der Aufsicht über die Pfründenverteilung die Verantwortung für die wirtschaftliche Organisation, freilich in Abstimmung mit den Kanonikern. Hierdurch wird eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Stiftsvorsteher und den Stiftsinsassen erzeugt bzw. der Konsens zwischen ihnen zur Maxime für die materielle Versorgung des Domkapitels erhoben.

Um uneingeschränkt ihren geistlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, werden die Kanoniker von sämtlichen Wachdiensten, außer im Falle einer Belagerung, befreit.<sup>270</sup> Sie müssen dem Bischof keine Pferde mehr für seine Reisen zur Verfügung stellen<sup>271</sup> und sind darüber hinaus von der Beherbergungspflicht in ihren Gebäuden entpflichtet, selbst wenn sich der König in der Stadt aufhalten sollte.<sup>272</sup> Überhaupt dürfe ihre Behausungen keine *potestas*, also auch nicht der Bischof, gewaltsam, d. h. ohne ihren Willen betreten,<sup>273</sup> was de facto einer Immunität gleichkommt. Diese erstreckte sich nicht nur über ihren Wohnbereich, sondern bezog sich auch auf das außerhalb des Stiftsbezirks gelegene Eigentum einiger Kanoniker, die Weinberge in den zum Bann des Domkapitels gehörenden Gebieten besaßen. Ihnen wurde gestattet, dort Weinbau zu betreiben, ohne hierfür eigens die Erlaubnis des Primicerius einholen zu müssen.<sup>274</sup> Begründet wird dies damit, dass alle Kanoniker den engeren Bereich des Stifts ohnehin nur mit Erlaubnis des Primicerius verlassen dürften und daher nicht in demselben Maße wie andere Personen einem Bann unterworfen sein.<sup>275</sup> Mit der Befreiung vom Lesebann sicherte das Privileg einigen Kanonikern ein Recht auf Privateigentum, für das sie keine Abgaben an die Gesamtheit ihrer Gemeinschaft oder andere Personen zu entrichten hatten, stellte aber insofern wieder eine wechselseitige Abhän-

268 Vgl. dazu BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 55–66.

269 Ebd., S. 68; zur Situation in Verdun vgl. ÉVRARD: Avoueries, S. 183 ff.

270 Charta Artem/CMJS n° 222: ... *ut circas et vigiliis non faciant propter perpetuas ecclesie observantias, nisi in obsidione civitatis ...*

271 Ebd.: ... *ut ab exigendis et ab acomodandis ad nostram successorumque nostrorum caballis itenera omnino liberi sint ...*

272 Ebd.: ... *ut in propriis mansionibus eorum nulla transeuntium aut supervenientium nec in ipso adventu regio habetur hospitia ...*

273 Ebd.: ... *nec ulla potestas pro aliquo facto in eas violenter intrare presumat ...*

274 Ebd.: ... *ut quicumque in banno canonici vineas habeant, sine licentia vindemient ...*

275 Ebd.: ... *quia omnes pariter a monasterio nisi per licentiam egredi non debent ideoque bannos ut alii observare non possunt ...*

gigkeit zwischen ihnen und ihrem Vorsteher her, als sie seiner Einwilligung bedurften, um sich darum kümmern zu können. Die den Kanonikern gewährte Immunität war also äußerst vielschichtig und detailliert geregelt, aber keineswegs allumfassend. Sie beschränkte sich zum einen auf konkret definierte Bereiche und wahrte zum anderen das Prinzip der Unterstellung der Stiftsbrüder unter den Primmerius und den Bischof.

Das Privileg trug einerseits dem Streben der Kanoniker nach Selbstbestimmung Rechnung, schrieb aber zugleich deren Vorsteher ein hohes Maß an Kontrolle über die stiftsinterne Hierarchie und die wirtschaftlichen Belange der Gemeinschaft zu. Andererseits wahrte es aber auch das Interesse Leos IX., das Domkapitel dauerhaft an das Toulser Bischofsamt zu binden. Deutlich wird dies insbesondere durch das dem Bischof zugesicherte Zustimmungsrecht bei der Ämterwahl sowie durch die alleinige Unterstellung der Stiftsgemeinschaft unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit, wodurch konkurrierenden Instanzen wie den Grafen und Stadtvögten von Toul wichtige Einflussmöglichkeiten entzogen wurden.

Emanzipationsbestrebungen und Versuche der institutionellen Anbindung gingen hier Hand in Hand bzw. bedingten sich gegenseitig. Die den Kanonikern für ihre Wohnbereiche verliehene Immunität war zwar gegen jedwede *potestas* gerichtet, verbot also auch dem Bischof das Betreten ohne Erlaubnis der Stiftsbrüder, doch zugleich sollte sie sicherstellen, dass sich dort weder der Graf noch der Stadtvogt von Toul ohne Weiteres Zugang verschaffen konnten. Die Bestimmung bezüglich der Sicherung des Privateigentums der Kanoniker überließ dem Primmerius zugleich die Entscheidung darüber, ob diese das Stift verlassen durften oder nicht. Es ist somit offenkundig, dass der Komplexität des Rechtsinhalts der Urkunde – wie im Fall von Bleurville – ein Interessensausgleich aller drei beteiligter Parteien zugrunde liegt.<sup>276</sup>

### 3.2.2 Die Reformen Udos von Toul

Während seine Vorgänger überwiegend in abgelegenen Gebieten des Bistums als Klostergründer in Erscheinung traten, richteten sich unter Udo, dem Nachfolger Leos IX. im Toulser Bischofsamt, die Initiativen zur Förderung und Erneuerung religiösen Lebens seit längerem wieder auf den unmittelbaren Bereich der Kathedralstadt.<sup>277</sup> Auf ihn gehen die Wiedererrichtung des von Bischof Gerhard von Toul in den 960er-Jahren gegründeten und noch innerhalb der Stadtmauern gelegenen Säkularkanonikerstifts Saint-Gengoul, das einem Brand zum Opfer gefallen war,<sup>278</sup> sowie die Gründung des Klosters Saint-Sauveur *in suburbio Tullensis civi-*

276 Möglicherweise waren sogar die Hörigen in die Kompromissfindung miteingebunden worden, siehe oben Anm. 267; siehe ebenfalls oben Anm. 226.

277 Vgl. auch DAHLHAUS: Das bischöfliche Wirken, S. 46–53; BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 44 und 54.

278 So die Gründungsurkunde Udos, SCHOELLEN: Actes, S. 186 Nr. 54: ... *nostris autem temporibus videntes eandem basilicam incendio urbis combustam pene decidisse*; zur Lage von Saint-Gengoul vgl. BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 152 ff.

tatis zurück.<sup>279</sup> Auf den ersten Blick erscheint dies nicht außergewöhnlich und wurde von Gerold BÖNNEN mit Verweis auf andere Beispiele im Reich, unter anderem in Metz, als „typisch für die Kathedralstadt des 10. und 11. Jahrhunderts“ bezeichnet.<sup>280</sup> Eine ähnliche Sichtweise hat jüngst die französische Forschung vertreten und anhand mehrerer Beispiele, vor allem aus dem west- und südfranzösischen Raum behauptet, die Konzentration bischöflicher Bauvorhaben und Gründungsinitiativen auf den engeren Bereich der Bischofsstadt, die *civitas* und die *suburbia*, könne als „programme universel“ der Bischofspolitik gelten.<sup>281</sup> Dem ist schwerlich etwas entgegenzuhalten. Gerade in Toul, wo der Kontrast zwischen einer kleinen Bischofsstadt und der Größe des Bistums besonders deutlich hervortritt und die auf Gerhard folgenden Bischöfe sich vorwiegend darum bemühten, durch die Gründung oder Reform von Klöstern Zugriff auf das abgelegene Hinterland zu erlangen,<sup>282</sup> wird man sich fragen müssen, wieso sich erst unter Udo, etwa 70 Jahre nach dem Tod Gerhards (994), derartige Bemühungen wieder auf die Stadt selbst konzentrierten, zumal sich Udo seine beiden Gründungsinitiativen auch durch Papst Alexander II. bestätigen ließ.

### Saint-Gengoul

Wie bereits erwähnt, wurde Saint-Gengoul der am 20. Juni 1065 ausgestellten Gründungsurkunde Udos zufolge durch einen Brand zerstört. Wann dies genau geschehen ist, geht aus dieser Urkunde nicht hervor. Die betreffende Formulierung *nostris autem temporibus videntes eandem basilicam incendio urbis combustam*<sup>283</sup> lässt lediglich durchblicken, dass der Brand gewütet haben muss, als Udo bereits Bischof von Toul war. Die Toulser Bischofsgesten vermelden in diesem Zusammenhang lediglich, dass Saint-Gengoul zum Zeitpunkt der Wiederherstellung durch Udo bereits seit längerem brach lag (*iam diu pene dirutum et etiam igno combustum*).<sup>284</sup> Der Bericht der *Gesta*, der an dieser Stelle sicherlich auf dem Text der Gründungsurkunde fußt, greift die Selbstdarstellung Udos in dessen Gründungsurkunde auf, größtenteils sogar mit demselben Wortlaut, und erweckt somit wie diese den Eindruck, einzig und allein Udo sei das tragische Ausmaß des Brandes bewusst geworden und Grund genug für eine Erneuerung der Stiftskirche gewesen. Das desolante Bild, das die Urkunde Udos von der Stiftskirche zeichnet – die von Gerhard erbauten Gebäude seien vollständig vernichtet worden, das geistige Leben gänzlich zum Erliegen gekommen und die Güter des Stifts in alle Winde verstreut<sup>285</sup> – bildet die Rechtfertigung für seine bis ins kleinste Detail beschriebene Erneuerungsinitiative, die in einer Zurückerstattung des gesamten

279 BEYER: Urkundenbuch I, S. 425 Nr. 1.

280 BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 156.

281 MAZEL: L'évêque et le territoire, S. 59–62.

282 BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 43 f.; siehe auch oben Kap. 3.1.2.

283 Siehe oben Anm. 278.

284 *Gesta episcoporum Tullensium* c. 43 (MGH SS VIII, S. 645); zum Entstehungszeitpunkt und -hintergrund der Bischofsgesten vgl. DAHLHAUS: Zu den *Gesta episcoporum Tullensium*.

285 SCHOELLEN: Actes I, S. 186 Nr. 54: ... *aedificia a praedicto pontifice constructa omnino deperisse*,

Besitzes und der Zuweisung weiterer Güter, insbesondere nordöstlich der Stadt, sowie einer institutionellen und liturgischen Anbindung an das Bistum bzw. das Domkapitel bestand.<sup>286</sup> Damit ergeben sich auffällige Parallelen zu den Mechanismen, aber auch zur Rhetorik der in Lothringen im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert wirksamen Klosterreformen.

Wie wichtig Udo die Wiederherstellung von Saint-Gengoul war, verdeutlichen die Tatsache, dass er die Gründungsurkunde in der Kathedrale von Toul in Gegenwart König Heinrichs IV. ausstellen ließ,<sup>287</sup> sowie die zahlreichen in der Suskriptionsliste aufgeführten Personen, die diesem feierlichen Akt beiwohnten.<sup>288</sup> Zu diesen zählen neun Archidiakone, die Äbte der Toulser Klöster Saint-Èvre, Saint-Mansuy, Saint-Sauveur sowie der in den Vogesen gelegenen Abteien Senones, Moyennoutier und Saint-Dié, sechs Schöffen, der Toulser Stadtvogt, Graf Arnulf von Toul, dessen Sohn Herzog Gerhard von Oberlotharingen und dessen Sohn Dietrich (II.) sowie zahlreiche weitere Vertreter des lothringischen Laienadels, bei denen es sich größtenteils um Vögte handelt.<sup>289</sup> Udo kam es also darauf an, die Zustimmung eines breitgefächerten Personenkreises für die Wiederherstellung von Saint-Gengoul zu gewinnen und den dazugehörigen Rechtsakt möglichst öffentlichkeitswirksam zu gestalten. Dies schaffte Legitimität, ebenso wie die Zustimmung Heinrichs IV. und dessen kurz darauf verliehenes Diplom, das den in Udos Urkunde aufgelisteten Besitz bestätigte und neben dem darin bereits genannten Herzog und dessen Sohn auch die Königin Bertha, die Erzbischöfe Eberhard von Trier und Adalbert I. von Hamburg-Bremen sowie die Bischöfe Adalbero III. von Metz, Dietrich von Verdun, Ellenhard von Freising und Azzo von Foligno als Intervenienten nennt.<sup>290</sup>

Knapp vier Jahre später ließ Udo die Wiederherstellung von Saint-Gengoul durch Alexander II. bestätigen.<sup>291</sup> Hierfür reiste er jedoch nicht persönlich nach Rom, sondern übersandte ein Schreiben, auf dessen Grundlage die Ausstellung der Papsturkunde erfolgte.<sup>292</sup> Diese folgt in ihrem Inhalt weitgehend der Urkunde Udos und enthält dementsprechend, genau wie das Diplom Heinrichs IV., neben einem Hinweis auf den maßgeblichen Verdienst Udos bei der Wiederherstellung des Stifts<sup>293</sup>

---

*divinum servitium a congregatione agendum ex toto defecisse, praedia ibi collata passim quosque inter se divisisse ...*

286 Vgl. dazu BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 156–160.

287 SCHOELLEN: Actes I, S. 190: *Acta ... in praesentia domini ac serenissimi regis Henrici quarti ... in maiori ecclesia huius sedis ...*

288 Ebd.

289 Ebd.

290 MGH DD H IV/1, S. 201 ff. Nr. 156; BÖHMER/STRUVE: RI III,3,2, Nr. 392.

291 JL 4665; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 53; EWALD: Acht päpstliche Privilegien, S. 207–210. Das Privileg ist noch als Original erhalten (Koblenz, LHA, Best. 9, Nr. 2). Eine photographische Abbildung findet sich bei FEES/ROBERG: DIGUB II/2, Tafel 7a–b. Zur äußeren Beschaffenheit vgl. EWALD sowie zuletzt auch WERNER: Empfängereinfluss, S. 134; zu den Hintergründen der archivalischen Überlieferung vgl. DAHLHAUS: Lothringen – Paris, S. 232 f. mit Anm. 124.

292 EWALD: Acht päpstliche Privilegien, S. 208: *... confirmamus atque corroboramus quicquid caritas tua ... sibi contulisse et restituisse dinoscitur iuxta scriptum constitutionis tue nobis delatum ...*

293 Ebd. S. 207 f.: *... basilicam in nomine S. Gengulfi titulatam, quam Gerardus predecessor tuus ad*

nur Besitzbestätigungen. Jedenfalls finden sich darin keine Bestimmungen, die es erlauben würden, genauere Rückschlüsse auf die innere Organisation des Stiftes oder dessen Verhältnis zu externen Instanzen zu ziehen.

Lediglich eine Bestimmung lässt ansatzweise erkennen, wie sich das Verhältnis zwischen dem Vorsteher und den Kanonikern gestaltete und verdient daher besondere Beachtung. Bereits in der Urkunde Udos, dann im Diplom Heinrichs IV. und auch in dem Privileg Alexanders II. wurde mit beinahe demselben Wortlaut der Archidiaconat der Stadt Toul als *cardinalis archidiaconatus*, wie es heißt, dem Stift unterstellt. Dabei wurde festgelegt, dass der jeweils amtierende Propst diesen Archidiaconat als Lehen besitzen und die anderen zuvor aufgelisteten Güter den Stiftsbrüdern zum Niesbrauch überlassen solle.<sup>294</sup> Dies erklärt auch, weshalb Udo seine Urkunde von acht anderen Archidiakonen und zahlreichen weiteren bedeutenden Personen unterzeichnen ließ. Denn wenn Saint-Gengoul tatsächlich, wie es die Narratio seiner eigenen Urkunde und ihr folgend auch die Toulser Bischofsgesta behaupten, vor dem Eingriff Udos völlig brachgelegen hatte, dann musste der besagte Archidiaconat zuvor entweder im Besitz einer anderen Person gewesen sein oder Udo schuf ihn erst im Zuge der Neugründung von Saint-Gengoul und ordnete dessen Inhaber den anderen Archidiakonen über.<sup>295</sup> Jedenfalls muss der Propst von Saint-Gengoul von da an eine Vorrangstellung gegenüber den anderen Archidiakonen der Diözese Toul besessen haben, andernfalls wäre seine Bezeichnung als *cardinalis archidiaconus*, als der er auch die Urkunde Udos unterzeichnete, nicht zu erklären.<sup>296</sup> Diese Maßnahme Udos diene also vorrangig dazu, das Stift Saint-Gengoul über dessen Propst in die Verwaltung der Diözese Toul miteinzubinden.

Die Anbindung des Stiftes an das Bistum erfolgte indes noch über einen anderen Weg, und es ist erstaunlich, dass dies weder im Diplom Heinrichs IV., noch im Privileg Alexanders II. Erwähnung findet. Udo hatte nämlich die Kanoniker dazu verpflichtet, an mehreren Feiertagen, so am Tag des hl. Stephans, des Schutzpatrons des Toulser Domkapitels, sowie am Tag der Auffindung von dessen Reliquien, aber auch an Gründonnerstag, Ostern und Pfingsten und an jenen Tagen, an denen der Bischof Pontificalgottesdienste abhielt, sich mit Kreuzen und Kerzenleuchtern ausgestattet in die Kathedrale zu begeben und dort die Messe zu feiern.<sup>297</sup> Ferner behielt er sich das Recht vor, aus den Reihen der Kanoniker Diakone und Subdiakone zu ernennen.<sup>298</sup> Udo betrachtete diese Verfügung wohl als unumstößlich,

---

*usum deo inibi serventium edificavit, et fraternitas tua pene in nichilum redactam possessionibus et cultoribus pie intentionis studio restauravit ...*

294 Ebd. S. 209: *Constituimus etiam ut archidiaconus ipsius civitatis secundum idem tuum decretum ut cardinalem archidiaconatum illius civitatis ad eandem ecclesiam pertineat. Quatinus prepositus ipsius loci eum perpetuo in beneficio possideat et omnes supra memoratas res in usus fratrum ibidem deo deserventium relinquat.*

295 Zu den Archidiaconaten der Diözese Toul im 11. Jahrhundert vgl. CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 7 f.

296 SCHOELLEN: Actes I, S. 190.

297 Ebd., S. 189.

298 Ebd.: ... *et de eadem congratione assumantur ad ordinem diaconi et subdiaconi, ut opportunitas contulerit.*



denn sonst hätte er sie in das unmittelbar nach seiner Gründurkunde ausgestellte Diplom Heinrichs IV. und auch in das Privileg Alexanders II. mitaufnehmen lassen. Die Besitzbestätigungen inklusive der Übertragung des Archidiakonats der Stadt Toul an den Propst von Saint-Gengoul standen seiner Ansicht nach offenbar auf weniger sicheren Füßen und erforderten eine rechtliche Absicherung durch externe Instanzen. Doch unterscheidet sich die von ihm erwirkte Papsturkunde bis auf die unter anderem auch gegen den König gerichtete Sanktionsformel in keiner Weise von seiner eigenen Urkunde noch von dem Diplom Heinrichs IV. Dem Papsttum kam hier somit lediglich eine bestätigende Funktion zu, ohne dass ihm besondere bzw. exklusive Zuständigkeitsbereiche zugewiesen worden wären.

### Saint-Sauveur

Anders verhält es sich hingegen mit der zweiten Gründung Udos, dem Benediktinerkloster Saint-Sauveur, das im Unterschied zu Saint-Gengoul eine wirkliche Gründung war. An der Stelle, an der das Kloster errichtet wurde, in *suburbio Tullensis civitatis*, ist zuvor keine religiöse Gemeinschaft bezeugt. Hier befand sich offenbar ein recht umfangreicher Güterkomplex, der bereits seit den 820er-Jahren dem bei Aachen gelegenen Kloster Kornelimünster unterstand. Laut der Narratio der Gründungsurkunde Udos hatten sich die Toulser Bischöfe schon seit längerem darum bemüht, doch sei erst ihm selbst gelungen, diesen Güterkomplex durch ein von Heinrich III. bestätigtes Tauschgeschäft mit dem Abt von Kornelimünster zurückzugewinnen.<sup>299</sup> Diesen Tausch ließ sich Udo dann noch zwei weitere Male, 1059 und 1065, durch Heinrich IV. bestätigen.<sup>300</sup>

Aus welchem Jahr die Gründungsurkunde Udos stammt, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit klären, denn der einzige Überlieferungsträger ist die mit „*ex auth. eccle. Tull.*“ überschriebene, also auf dem Original beruhende Edition von PICART, die jedoch keine Datierung enthält.<sup>301</sup> CALMET, der den Abdruck von PICART reproduzierte, vermerkte am Rand das Jahr 1069, nannte dafür aber keine Anhaltspunkte;<sup>302</sup> wahrscheinlich nahm er aufgrund der Datierung des Privilegs Alexan-

299 Ebd. S. 200–203 Nr. 57, hier S. 201: *Nam in suburbio nostrae urbis quaedam possessio ab Indense pertinens monasterium, de qua nostri antecessores non modicum laboraverunt in suam eam transferre dominium, sed non contigit hoc suum perficiendi desiderium apud regiam maiestatem, quam possessionem a Domino meo Imperatore Henrico III per legale commutationem mearum rerum, paterno vel materno iure mihi relictarum, laude et consensu abbatis Wenrici praefati monasterii fratrumque omnium ac loci fidelium et eius advocati Henrici comitis palatini in meum ius proprium ab iure eorum suscepi ...*; zu dem besagten Güterkomplex vgl. BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 160–163.

300 MGH DD H IV/1, S. 58 f. Nr. 46 und 165 ff. Nr. 127. Die zweite, als Original überlieferte Urkunde hält BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 162 f. mit Anm. 481, den Vorbemerkungen der MGH-Edition von GLADISS' folgend für verdächtig, allerdings konnte bereits STIENNON: L'écriture diplomatique, S. 149 die Argumente von von GLADISS widerlegen und plädierte für die Echtheit der Urkunde, vgl. auch BÖHMER/STRUVE: RI III,3,1, Nr. 331; vgl. dazu zuletzt auch DAHLHAUS: Herrscherurkunden, S. 83.

301 PICART: Histoire ecclésiastique, preuves S. LXXIXff.

302 CALMET, Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves Sp. CCCXXXVff., hier Sp. CCCXXXV.

ders II. für Saint-Sauveur an,<sup>303</sup> die Urkunde Udos müsse in demselben Jahr ausgestellt worden sein. Abweichend davon ging zuletzt BÖNNEN von einer „Gründungsinitiative in den Jahren zwischen 1066 und 1068“ aus,<sup>304</sup> übersah dabei jedoch, dass die im Jahr 1065 ausgestellte Gründungsurkunde Udos für Saint-Gengoul unter anderem das Signum eines *domni Leutfridi abbatis sancti Salvatoris* trägt,<sup>305</sup> der möglicherweise mit dem Abt von Saint-Sauveur in Toul zu identifizieren ist.<sup>306</sup> Wenngleich die Toulser Bischofsgesta berichten, der Tod Udos habe die Vollendung seines Gründungsvorhabens verhindert,<sup>307</sup> könnte demnach in Saint-Sauveur bereits um 1065 eine institutionell geregelte Form religiösen Zusammenlebens bestanden haben. Die Formulierung der Bischofsgesta wäre denn so aufzufassen, dass zum Zeitpunkt von Udos Tod, die Bauarbeiten an den Klostergebäuden noch im Gange waren.

In Anlehnung an eine kurze Bemerkung in dem die Diözese Toul betreffenden Abschnitt der *Gallia Christiana* nahm Egon BOSHOFF an, Saint-Sauveur sei bereits um das Jahr 1056 gegründet worden.<sup>308</sup> Woher der für diesen Teil der *Gallia Christiana* verantwortliche Autor seine Information bezog, ist unklar.<sup>309</sup> Da es in der Gründungsurkunde Udos heißt, von den deutschen Königen habe zuerst Heinrich III. einem Tauschgeschäft zwischen Kornelimünster und den Bischöfen von Toul zugestimmt,<sup>310</sup> hat der Autor wahrscheinlich das Todesjahr dieses Königs als *Terminus ante quem* für die Gründung von Saint-Sauveur angesetzt. Das Diplom Heinrichs III. ist jedoch nicht mehr erhalten und aufgrund der fehlenden Datierung in der Urkunde Udos wird letztlich nicht mit Gewissheit zu entscheiden sein, wann die Gründung von Saint-Sauveur genau erfolgte, falls hier überhaupt eine konkrete Jahreszahl in Betracht zu ziehen ist. Denn insgesamt deutet alles auf einen eher langfristigen Gründungsprozess hin, der zum Zeitpunkt von Udos Tod bis auf einige Bauarbeiten als weitgehend abgeschlossen gelten kann.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass er sich die Gründung durch Alexander II. bestätigen ließ. In dem auf Bitten Udos an Saint-Sauveur ergangenen Privileg dieses Papstes, das am selben Tag wie das Privileg für Saint-Gengoul ausgestellt wurde, werden die Bestimmungen der Gründungsurkunde Udos beinahe mit identischem Wortlaut bestätigt.<sup>311</sup> Wie im Fall von Saint-Gengoul muss also auch hier

303 BEYER: Urkundenbuch I, S. 426 Nr. 368.

304 BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 165.

305 SCHOELLEN: Actes, S. 190 Nr. 54.

306 Die andere Möglichkeit wäre, dass hiermit der Abt von Saint-Sauveur des Vosges, dem einstigen Bonmoutier, gemeint ist.

307 Gesta episcoporum Tullensium c. 43 (MGH SS VIII, S. 646): *Sed morte praeventus nequivit ad unguem suum perducere desiderium, quod cuicumque suo successori ... reliquit perducere ad effectum.*

308 Gall. Christ. XIII, Sp. 1068; BOSHOFF: Kirchenvogtei, S. 99.

309 Er verweist zwar auf CALMET: Histoire de Lorraine I, preuves Sp. 463, dort findet sich aber, ebenso wie in der zweiten Auflage derselbe Abdruck und dieselbe zeitliche Einordnung, siehe oben Anm. 302.

310 Siehe oben Anm. 299.

311 JL 4666; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 54; BEYER: Urkundenbuch I, S. 425 f. Nr. 368. Das Privileg ist ebenfalls als Original erhalten (Koblenz, LHA, Best. 9, Nr. 1). Eine photographische Abb. findet

der Rechtsinhalt auf Grundlage eines von Udo bei der päpstlichen Kanzlei eingereichten *scriptum constitutionis* aufgesetzt worden sein.<sup>312</sup> Neu im Vergleich zur Urkunde Udos ist bis auf die Sanktionsformel und die Verleihung des päpstlichen Schutzes nur eine einzige auf die interne Organisation des Klosters zielende Bestimmung, auf die gleich noch näher einzugehen sein wird. Ansonsten werden zunächst die Besitzungen des Klosters bestätigt, dann die Benediktregel als allein gültiger Maßstab für die Lebensweise der Mönche festgelegt, die Unterstellung unter eine andere Gemeinschaft untersagt und schließlich das Recht der freien Abtwahl gewährt.<sup>313</sup> Bis dahin folgt das Privileg, teilweise sogar dem Wortlaut nach, der Urkunde Udos, was trotz der angesprochenen mangelhaften Überlieferungssituation als ein Indiz für deren Echtheit gelten kann, da das Privileg Alexanders II. noch als Original erhalten ist.<sup>314</sup>

Unmittelbar vor der Sanktionsformel verbietet der Papst den Mönchen, nach anderen *consuetudines* zu leben als denen, die Udo für sie festgelegt hat.<sup>315</sup> Anders als im Fall von Saint-Gengoul, wo es hauptsächlich um eine institutionelle und liturgische Anbindung der Kanoniker an die Kathedrale und die Einbindung des Vorstehers in die Diözesanverwaltung ging, kam es Udo bei Saint-Sauveur in erster Linie darauf an, einer nachmaligen Umwandlung in ein Säkularkanonikerstift vorzubeugen und den möglichen Einfluss anderer Gemeinschaften gleich von vornherein auszuschließen. Er wollte also eine gewisse Unabhängigkeit des Klosters von äußeren Einflüssen sicherstellen, die auch in der Gewährung der freien Abtwahl zum Ausdruck kommt. Sein zentrales Motiv hierbei war, wie er es selbst und auch die von ihm erwirkte Papsturkunde an mehreren Stellen betonen, die Gewährleistung einer adäquaten *memoria* für sich und seine Vorgänger, insbesondere für Bruno bzw. Leo IX., den er in seiner Gründungsurkunde als seinen langjährigen Erzieher und Förderer lobt.<sup>316</sup>

Im Vergleich zu Saint-Gengoul treten in den anlässlich der Gründung von Saint-Sauveur unternommenen Interaktionen Udos mit den deutschen Königen und dem

---

sich bei FEES/ROBERG: DIGUB II/2, Tafel 8a–b. Parallelen zum Privileg für Saint-Gengoul bestehen hinsichtlich der äußeren Merkmale in der unvollständigen Skriptumzeile und der als Schriftform gewählten römischen Kuriale; zu ersterer vgl. RABIKAUSKAS: Skriptumzeile, S. 109. Der gesamte Kontext wurde von einer anderen Hand mit Minuskel überschrieben, was wohl erst im 12. Jahrhundert geschehen ist, vgl. EWALD: Acht päpstliche Privilegien, S. 210 f.; vgl. zur äußeren Beschaffenheit ansonsten auch WERNER: Empfängereinfluss, S. 134. Zu den Hintergründen der archivalischen Überlieferung vgl. DAHLHAUS: Lothringen – Paris, S. 232 f. mit Anm. 124.

312 Siehe oben Anm. 292.

313 BEYER: Urkundenbuch I, S. 425 f.

314 Vgl. auch BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 165.

315 BEYER: Urkundenbuch I, S. 426: *Inibemus etiam, ut seruatis his consuetudinibus, quas fraternitas tua ibi constituit nullae aliae consuetudines super inponantur.*

316 SCHOELLEN: Actes, S. 201 Nr. 57: *Siquidem sanctae recordationis Bruno, huius nostrae sedis praesul, longe antequam ad honorem ascisceretur apostolatus, me tantillum ab ipsis cunabulis inter multos nobiliores, quos plures in hac sancta congregatione educavit, fovendum, alendum, instruendumque sua gratia suscepit atque post in virilem aetatem educatum, ad administrandum fratrum praeposituram constituit. Deinde post ad apostolatus honorem sublimatus, me non meritis meis ad hoc onus pontificatus suo loco subeundem, se vivente subrogavit.* Bruno machte Udo also offenbar auch zum Primicerius des Toulser Domkapitels.

Papsttum die Unterschiede in Bezug auf die von ihm diesen beiden Instanzen zugeschriebenen Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche wesentlich deutlicher hervor. Im Fall von Saint-Sauveur wurde der König nämlich als maßgeblich für die Bestätigung des Tauschgeschäfts zweier im Reich gelegener Güter empfunden, der Papst hingegen als entscheidend angesehen, was die Sicherung der internen Organisation und die Unabhängigkeit des Klosters von äußeren Einflüssen sowie dessen wirtschaftliche Grundausrüstung anbelangt. Die Unterschiede im Vergleich zu Saint-Gengoul, wo dem Papsttum keine besondere Rolle zukommt, lassen sich mit den jeweiligen Absichten erklären, die Udo mit der Gründung bzw. Reform dieser beiden Einrichtungen verfolgte. Während es ihm bei Saint-Sauveur in erster Linie um die Sicherung der eigenen *memoria* ging, standen bei der Neugründung von Saint-Gengoul die liturgische Aufwertung der Feierlichkeiten in der Kathedrale durch die Einbindung der Kanoniker des Gangolf-Stifts in die Offizien und eine diözesane Verwaltungsreform im Vordergrund. Aus diesem Grund versuchte er auch, die rechtliche Bestätigung seiner Gründung möglichst öffentlichkeitswirksam und symbolträchtig zu gestalten. Die Anwesenheit des Königs bot offenbar den Anlass, viele lokale und regionale Persönlichkeiten von Rang und Namen zu versammeln und somit einen breiten Konsens für einen solchen Eingriff zu schaffen, um diesen möglichst umfassend zu legitimieren. Falls der Papst vor Ort gewesen wäre, hätte Udo dies womöglich auch in dessen Anwesenheit getan, doch war dies nach dem Tod Leos IX. vorerst nicht mehr der Fall.

### 3.2.3 Zwischenresümee

Auch unter Leo IX. und Alexander II. erfolgte die Kontaktaufnahme religiöser Gemeinschaften mit dem Papsttum in der Regel über den Bischof bzw. im Falle adeliger Hausklöster über die jeweiligen Klosterherren. Weltliche wie geistliche Klosterherren nutzten das Papsttum, um sich bereits bestehende „Eigenklöster“ oder Neugründungen bestätigen zu lassen und enger an sich zu binden. Rechtsbestimmungen, die die Einflussbereiche der Klosterherren einschränken würden, sind in den Papsturkunden folglich nur in Ausnahmefällen vorzufinden. In dieser Hinsicht markierte der Pontifikat Leos IX. keinen bedeutenden Einschnitt für die Papstbeziehungen Lothringens. Doch waren die Ursachen, die dem Erwerb von Papsturkunden zugrunde lagen, häufig völlig andere als die der Empfänger des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts. In der Zeit vor Leo IX. waren hierfür vorrangig das Legitimitätsdefizit der vom König eingesetzten Bischöfe sowie vereinzelt auch der außergewöhnliche Charakter der von den Bittstellern intendierten Veränderungsmaßnahmen ausschlaggebend. Während seines Pontifikats boten hingegen zum einen die physische Präsenz des Papstes in Lothringen und zum anderen die aus seiner Herkunft und Zeit als Bischof von Toul resultierenden Beziehungen zu unterschiedlichen Akteuren in diesem Raum für viele den Anlass, eine Papsturkunde zu erwirken. In der Konsequenz führte dies zu einem zuvor nicht dagewesenen Anstieg und in einigen Fällen auch zu einer Ausdifferenzierung der Interaktionen mit dem Papsttum, die nun verstärkt von sakralen und symbolischen Handlungen

gen begleitet wurden.<sup>317</sup> Dies ist eine der wesentlichen Neuerungen, die der Pontifikat Leos IX. in Lothringen bewirkt hat. Zu einer tiefgreifenden, geschweige denn flächendeckenden Veränderung des Verhältnisses zwischen den Klosterherren und den religiösen Gemeinschaften trug er jedoch nicht bei.

Neuerungen ergaben sich vor allem aus dem Umstand, dass er vor seiner Erhebung zum Papst Bischof von Toul gewesen war und dieses Amt auch danach noch eine ganze Weile behielt. Mehr noch als bei den Hausklöstern seiner Verwandten handelte Leo IX. bei den Einrichtungen seiner eigenen Diözese aus eigenem Antrieb heraus, indem er seine Papstwürde für die Verwirklichung seiner bischöflichen Interessen nutzte. Besonders deutlich wird dies in seinen Urkunden für Poussay, Bleurville und das Toulser Domkapitel. In ihrer Vielschichtigkeit und Tragweite sind gerade die Rechtsbestimmungen der beiden letztgenannten Einrichtungen innovativ. Der Ausnahmecharakter des Privilegs für das Toulser Domkapitel tritt noch deutlicher zum Vorschein, wenn man es mit den Urkunden vergleicht, die Leo IX. für die beiden anderen lothringischen Domkapitel ausgestellt hat. Diejenige für Verdun geht nicht über eine Besitzbestätigung hinaus.<sup>318</sup> Für Metz ist nur noch ein auf seinen Namen gefälschtes Pseudo-Original überliefert,<sup>319</sup> das unter anderem auf Grundlage seines Privilegs für das Toulser Domkapitel hergestellt wurde.<sup>320</sup> Die Singularität des Rechtsinhalts des Privilegs für das Toulser Domkapitel kann folglich gar nicht anders als mit dem besonderen Interesse, das Leo IX. als Bischof von Toul und ehemaliger Kanoniker des dortigen Domstifts an einer möglichst umfassenden Regelung und Sicherung der Rechtsverhältnisse in dieser Einrichtung hatte, erklärt werden.<sup>321</sup> Davon profitierten auch die Empfänger. Sowohl im Fall des Domkapitels von Toul als auch im Fall von Bleurville konnten sie bedeutende Zugeständnisse aushandeln, die in dieser Form und Bandbreite weder in den Bischofsurkunden noch in den Herrscherdiplomen dieser Zeit begegnen.

Ein wesentliches Merkmal der von Leo IX. für Poussay, Bleurville und das Toulser Domkapitel ausgestellten Urkunden ist zudem, dass er an der Konzeption ihrer Rechtsinhalte aktiv mitgewirkt hat. Die gängige Auffassung, der Rechtsinhalt einer Papsturkunde gehe ganz überwiegend bzw. ausschließlich auf die Initiative des Empfängers zurück, trifft auf diese drei Stücke somit nicht zu. Für andere Päpste, die für Einrichtungen ihrer einstigen Heimatdiözesen Urkunden ausstellten, wäre dies daher ebenfalls überprüfen, insbesondere dahingehend, inwiefern sich die betreffenden Urkunden hinsichtlich ihres Rechtsinhalts von den Urkunden

---

317 Siehe dazu Kap. 4.2.1.

318 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 663; zu den darin erwähnten Gütern vgl. HIRSCHMANN: Verdun I, S. 115 ff. und II, S. 447 ff.

319 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †649.

320 Vgl. dazu ENGL: Bedeutung, S. 99–103.

321 Vgl. auch SCHIEFFER: Papsturkunden, S. 142; zur Zeit Brunos als Kanoniker des dortigen Domstifts vgl. DAHLHAUS: Das bischöfliche Wirken, S. 39 f. Die konzeptuelle Trennung zwischen dem Bischofsamt und der Papstwürde, auf die GOEZ: Papa qui et episcopus, S. 51 ff. in einigen Urkunden der frühen Reformpäpste zurecht verwiesen hat, erweist sich mit Blick auf die Privilegien Leos IX. für Poussay, Bleurville und das Toulser Domkapitel jedoch als obsolet.

der Vorgänger und Nachfolger dieser Päpste sowie von den Urkunden anderer Aussteller unterscheiden und inwiefern sie auf andere Urkunden modellbildend gewirkt haben.<sup>322</sup>

Mit Ausnahme eines Mandats Nikolaus' II. für Saint-Vanne in Verdun und dem dazugehörigen Bericht in der Chronik Hugos von Flavigny<sup>323</sup> sind vom Tod Leos IX. bis zum Beginn des Pontifikats Alexanders II. keine Zeugnisse bekannt, die in irgendeiner Form Aufschlüsse über eine von Lothringen ausgehende Interaktion mit dem Papsttum geben könnten. Nach dem Tod Leos IX. stellten Papsturkunden in Lothringen also vorerst wieder eine Ausnahmeerscheinung dar und traten zahlenmäßig hinter die Herrscherdiplome zurück.<sup>324</sup> Bei den kurz zuvor mit Leo IX. in Kontakt stehenden Einrichtungen ist als unmittelbare Wirkung seiner Präsenz in Lothringen demnach keine verstärkte Hinwendung zum Papsttum zu konstatieren. Für Viktor II. (1055–1057), der wie sein Vorgänger Leo IX., ebenfalls ins Reich reiste,<sup>325</sup> vermutlich sogar über das Elsass,<sup>326</sup> und sich später auch einige Tage in Aachen und Köln aufhielt,<sup>327</sup> sind überhaupt keine Kontakte mit Lothringen belegt. Ebenso wenig für dessen Nachfolger Stephan IX., der einst Kanoniker des Lütticher Domstifts und überdies ein Bruder Herzog Gottfrieds III. von Lotharingen war. Von ihm ist lediglich bekannt, dass er einige Reliquien an sein einstiges Domkapitel übersandt hat.<sup>328</sup>

Erst unter Alexander II. kam es wieder zu vereinzelt Interaktionen mit dem Papsttum. Hierfür war jedoch nach wie vor die Initiative des Klosterherren, d. h. in diesem Fall des Bischofs ausschlaggebend. Udo von Toul wandte sich an den Papst, um sich die Modalitäten, die er für die Gründung bzw. Neugründung zweier religiöser Einrichtungen in seiner Bischofsstadt festgelegt hatte, bestätigen zu lassen. Parallel dazu wandte er sich aber auch an den König. Im Fall von Saint-Sauveur waren die Kompetenzbereiche, die Udo dem Papst zuwies, zwar wesentlich umfassender und betrafen zentrale Aspekte der inneren Organisation des Klosters, während er den König nur um die Bestätigung der materiellen Grundlage seiner Gründung bat. Doch auch hier ist keine wesentliche Neuerung im Vergleich zu

322 Dies tat meines Wissens bislang nur SCHILLING: Calixt II, S. 241 f. und 351 ff.

323 JL 4440; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 47; BLOCH: Urkunden II, S. 76 f. Nr. 52; Hugo von Flavigny, Chr. (MGH SS VIII, S. 409).

324 In ihrer Echtheit unumstrittene Herrscherdiplome dieser Zeit sind: MGH DD H IV/1, S. 185 f. Nr. 143 und 297ff Nr. 236 für den Bischof von Metz; MGH DD H III, S. 500 f. Nr. 368 und 501 f. Nr. 39 für das dos Domkapitel von Metz; MGH DD H IV/1, S. 315 ff. Nr. 259 für Hornbach (D. Metz); ebd., S. 58 f. Nr. 46 für den Bischof von Toul; ebd. 200–203 Nr. 156 für Saint-Gengoul in Toul; ebd., S. 23 f. Nr. 19 und 211 Nr. 162 für den Bischof von Verdun; MGH DD H III, S. 496 f. Nr. 364 für Sainte-Marie-Madeleine in Verdun; bei MGH DD H IV/1, S. 120 f. Nr. 92 und 186 ff. Nr. 144, deren Empfänger ebenfalls Sainte-Marie-Madeleine in Verdun ist, dürfte es sich hingegen aller Wahrscheinlichkeit nach um Fälschungen handeln, vgl. neben den einleitenden Bemerkungen des Editors auch GAWLIK: Analekten, S. 370–375; zu den Diplomen für die Bischöfe von Metz und Toul vgl. zuletzt DAHLHAUS: Herrscherurkunden, S. 79 f. und 85 f.

325 Vgl. dazu JOHRENDT: Reisen, S. 61 und 78 sowie HÄGERMANN: Papsttum, S. 9 und 22 f.

326 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 1259.

327 Ebd., Nr. 1270–1275.

328 Ebd., Nr. 1348.

vorherigen Zeiten zu verzeichnen. Differenzierte Auffassungen von der Autorität beider Instanzen hinsichtlich ihrer Aktionsfelder bei der Bestätigung von Klostergründungen und -reformen begegnen ja bereits im 10. Jahrhundert.<sup>329</sup> Bei der anderen Gründung Udos, Saint-Gengoul, sind diesbezüglich indes keine Unterschiede festzustellen, was insofern bemerkenswert ist, als die Wiederrichtung dieses Stifts mit einer weitreichenden und grundlegenden Reform der Diözesanverwaltung einherging. Grundsätzlich lagen seinen beiden Anfragen an Alexander II. somit ähnliche Motive zugrunde wie den lothringischen Reformbischöfen des 10. und frühen 11. Jahrhunderts bzw. denjenigen Bischöfen, die von Leo IX. Papsturkunden erbaten.

Das Zurückgehen der Papsturkunden nach dem Pontifikat Leos IX. im Vergleich zu den Herrscherdiplomen, die ebenfalls überwiegend von Bischöfen erwirkt wurden, liegt sicherlich daran, dass diese Bischöfe mehrheitlich über enge Verbindungen zum Königshof verfügten und ihr Bischofsamt auf Betreiben des Königs erlangt hatten. Wenngleich Timothy REUTER in einem epochemachenden Aufsatz die von Leo SANTIFALLER begründete These eines flächendeckenden „ottonisch-salischen Reichskirchensystems“ widerlegte, indem er zeigen konnte, dass der König oftmals überhaupt keinen Einfluss auf die Bischofserhebungen hatte und nicht alle Reichsbischöfe vor ihrer Erhebung zwangsläufig in der Hofkapelle gedient hatten,<sup>330</sup> scheint die von SANTIFALLER für dieses System postulierte Funktionsweise auf die Situation in Lothringen während des bisher behandelten Zeitabschnitts indes größtenteils zuzutreffen. Leo IX. war zunächst Hofkaplan unter Konrad II. und verdankte seine nachmaligen Erhebungen zunächst zum Bischof von Toul und danach zum Papst seiner Treue und seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zum salischen Herrscherhaus.<sup>331</sup> Dietrich von Verdun war Hofkaplan unter Heinrich III. und Kanoniker des Baseler Domstifts;<sup>332</sup> an seiner Erhebung muss Heinrich also ebenfalls entscheidend mitgewirkt haben.<sup>333</sup> Für Adalbero III. von Metz ist zwar keine Tätigkeit in der Hofkapelle belegt, er war aber wie Bruno mit dem salischen Herrscherhaus verwandt und auch er erhielt seine Bischofswürde auf Betreiben Heinrichs III.<sup>334</sup> Die einzige Ausnahme bildet in dieser Hinsicht der aus niederlotharingischem Adel stammende Udo, der Bruno bzw. Leo IX. im Toulser Bischofsamt nachfolgte.<sup>335</sup> Von einer Zugehörigkeit Udos zur Hofkapelle ist nichts bekannt. Seinen gesamten Werdegang, vom Primicerius des Toulser Domkapitels zum zeitweiligen Vorsteher der päpstlichen Kanzlei bis hin zum Bischof von Toul verdankte er Bruno bzw. Leo IX.<sup>336</sup> Daher ist es auch nicht ver-

---

329 Siehe oben Kap. 3.1.1 (Saint-Vincent) und 3.1.3 (Saint-Paul).

330 SANTIFALLER: *Geschichte*; REUTER: *The "imperial church system"*, bes. S. 328–333; vgl. dazu auch GROSSE: *L'église impériale*, S. 20 f.

331 FLECKENSTEIN: *Hofkapelle II*, S. 192 und 204.

332 Ebd., S. 257 und 277 mit Anm. 314.

333 Vgl. ERKENS: *Vorabend*, S. 149 f.

334 Ebd., S. 147 f.

335 MORRET: *Stand und Herkunft*, S. 62 f.

336 Siehe oben Anm. 316.

wunderlich, wenn gerade er sich als einziger lothringischer Bischof dieser Zeit an den Papst wandte. Die damit verbundenen Interessen und dabei zu Tage tretenden Mechanismen unterschieden sich jedoch nicht wesentlich von denjenigen früherer Zeiten.

### 3.3 Prozesse der Intensivierung und Differenzierung im Zeitalter der „gregorianischen Reform“ (ca. 1073–1130)

Der Zeitraum von der zweiten Hälfte des 11. bis zur ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gilt als eine Epoche zahlreicher wegweisender Veränderungen und Umbrüche in politischer, rechtlicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und geistig-kultureller Hinsicht.<sup>337</sup> Im Hinblick auf den im Folgenden näher zu umreisenden Untersuchungsgegenstand fallen hiervon insbesondere drei Aspekte ins Gewicht: Erstens auf überregionaler Ebene die zunehmende Institutionalisierung päpstlicher Herrschaft, als deren wichtigste Merkmale die Entwicklung und Ausdifferenzierung neuer Ausdrucksformen des päpstlichen Urkundenwesens,<sup>338</sup> die Verfestigung des päpstlichen Zeremoniells,<sup>339</sup> die verstärkte Einbindung der Kardinäle in die Prozesse päpstlicher Entscheidungsfindung und die Papstwahl,<sup>340</sup> der sukzessive Ausbau des Legatenwesens,<sup>341</sup> der vermehrte Einsatz delegierter Richter<sup>342</sup> und die allmähliche Vereinnahmung des Kirchenrechts durch die Päpste bzw. deren näheres Umfeld<sup>343</sup> zu nennen sind; zweitens auf regionaler Ebene die Veränderungen adeliger Herrschaftsstrukturen; und drittens ebenfalls auf regionaler Ebene die Folgen überregional wirkender Dynamiken wie der „gregorianischen Reform“ und des sog. „Investiturstreits“.

Konkret auf die in diesem Teilkapitel zu behandelnden Fragen erweist sich die voranschreitende Institutionalisierung des Papsttums als weitaus weniger komplex als die beiden letztgenannten Aspekte. Letztlich erhöhten sich dadurch lediglich die potentiellen Interaktionsmöglichkeiten und Anlaufstellen für all jene, die die vom Papsttum bereitgestellten Herrschaftsinstrumente in Anspruch nehmen wollten. Demgegenüber stellten Veränderungen adeliger Herrschaftsstrukturen und die Folgen der „gregorianischen Reform“ die religiösen Gemeinschaften in Lothringen vor eine Reihe neuer Herausforderungen, was die Gestaltung ihres Rechtsver-

---

337 MAZEL: *Une révolution totale ?*; DERS.: *La réforme grégorienne*; DINZELBACHER: *Structures and Origins*; KOHL (Hrsg.): *Konflikt und Wandel*; HERBERS (Hrsg.): *Europa an der Wende*; GASPARRI (Hrsg.): *Le XII<sup>e</sup> siècle*; VIOLANTE/FRIED (Hrsg.): *Il secolo XI*; VIOLANTE: *La réforme ecclésiastique*.

338 SCHÖNFELD: *Urkunden der Gegenpäpste*, S. 92–178; HOTZ: *Litterae apostolicae*, passim; JOHRENDT: *Papstgeschichtliche Wende*; ENGL: *Rupture radicale*.

339 LAUDAGE: *Rom und das Papsttum*, S. 32–37.

340 MALECZEK: *Unterschriften*; DERS.: *Schisma*, S. 189–194; LAUDAGE: *Rom und das Papsttum*, S. 24–32 und 35–40.

341 ZEY: *Vervielfältigungen päpstlicher Präsenz*, S. 270 ff.

342 MÜLLER: *Entscheidung auf Nachfrage*, S. 113–121.

343 KÉRY: *Dekretalenrecht*; DIES.: *Kirchenrecht als Instrument*; DIES.: *Recht im Dienst der Reform*, S. 347–378.



hältnisses zu anderen Instanzen und die Sicherung ihrer materiellen Versorgungsgrundlage betraf. Zudem drifteten die Forschungsmeinungen in Bezug auf die Chronologie und Tragweite dieser beiden Entwicklungsprozesse bisweilen weit auseinander.

Dies betrifft zunächst strukturelle Umwälzungen im Bereich des Lehnswesens, die Ausbildung adeliger Grundherrschaft und die in diesem Zusammenhang entwickelten Legitimationsstrategien des Adels. In Frankreich ist die Debatte zwischen Befürwortern, die hier einen Einschnitt im sog. „an mil“ (ca. 980–1060) sehen, und denjenigen, die im sog. „an mil cent“ (ca. 1060–1140) eine entscheidende Zäsur erblicken, noch immer im Gange.<sup>344</sup> Epoche machte ferner die These von Susan REYNOLDS, der zufolge das Lehnswesen als rechtlich kodifiziertes System vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nicht existiert habe.<sup>345</sup> Als Reaktion darauf setzte sich auch die deutsche Forschung in einer zum Teil dezidierten Abkehr von früheren verfassungsgeschichtlichen Herangehensweisen jüngst mit Aspekten der Terminologie des Lehnswesens sowie den sich dahinter verbergenden Wahrnehmungsformen und Vorstellungswelten, insbesondere des 12. Jahrhunderts eingehender auseinander.<sup>346</sup>

Derartige Forschungskontroversen mögen auf den ersten Blick womöglich als unbedeutend für eine Untersuchung der Beziehungen religiöser Gemeinschaften zum Papsttum erscheinen. Sie sind hierfür aber insofern relevant, als sich für den Adel vor allem über die Vogtei bedeutende Zugriffsmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange einer Abtei ergaben und die Vogtei – genau wie andere Aspekte adeliger Herrschaft – mit Problemen bestimmter Eigenheiten des Lehnswesens, in diesem Fall der sog. Untervögte, behaftet war. Hinsichtlich der Vogtei und des Ausbaus adeliger Landesherrschaft sind in Lothringen während des Untersuchungszeitraums zwei unterschiedliche, jedoch im Wesentlichen parallel zueinander verlaufende Entwicklungslinien zu verzeichnen: Erstens sind in diplomatischen wie erzählenden Quellen vermehrte Versuche religiöser Gemeinschaften bezeugt, die Rechte und Befugnisse des Vogtes auf ein Minimum zu begrenzen, diesem aber gleichzeitig eine dauerhafte materielle Einnahmequelle zu sichern und ihn damit in seiner Funktion als Schutzherr an die jeweilige Einrichtung zu binden;<sup>347</sup> zweitens werden zusehends Bemühungen des höheren Adels fassbar, durch das Abhalten von Gerichtstagen (*curiae*), das Delegieren gräflicher bzw. herzoglicher Befugnisse an *barones* und die Errichtung von Burgen öffentlich Autorität auszuüben.<sup>348</sup> Es liegt daher nahe, dass die genannten Initiativen

---

344 Grundlegend hierfür waren DUBY: *L'an mil*; BARTHÉLEMY: *La mutation de l'an 1100*; DERS.: *La mutation de l'an mil*; zu dieser Debatte sowie aktuellen Tendenzen der französischen Forschung vgl. auch LAURANSON-ROSAZ: *Le débat sur la « mutation féodale »*; DERS.: *La "mutación feudal"*; MAZEL/LAUWERS: *Le « premier âge féodal »*; MAZEL: *Un nouvel ordre*.

345 REYNOLDS: *Fiefs and Vassals*.

346 DENDORFER/DEUTINGER (Hrsg.): *Das Lehnswesen im Hochmittelalter*; DENDORFER: *Roncaglia*.

347 WEST: *Feudal Revolution*, S. 242–245; PARISSÉ: *Règlements d'avouerie*.

348 Dazu grundlegend MARGUE: *Autorité publique*, S. 91–211 und passim; WEST: *Feudal Revolution*, S. 228–239; zu den Hintergründen der Errichtung von Burgen im ober- und zentral-lotharingischen Raum vgl. jüngst auch MARGUE: *Avouerie et châteaux*; DERS.: *Châteaux et prieurés*.

religiöser Gemeinschaften in Bezug auf die Vogtei in Zusammenhang mit dem voranschreitenden Ausbau adeliger Landesherrschaft stehen. Vor dem Hintergrund dieses Entwicklungsprozesses ist demnach die Frage zu stellen, ob sich die veränderten Beziehungen zwischen dem Laienadel und geistlichen Einrichtungen auch verstärkt in den Interaktionen letzterer mit dem Papsttum widerspiegeln.

Mindestens ebenso kontrovers sind die in der Forschung vorherrschenden Meinungen bezüglich des Wesens und der Tragweite der sog. „gregorianischen Reform“. Seit den 80er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sahen Vertreter der englischsprachigen Forschung in ihr eine radikale Umkehrung von der bis dato bestehenden Ordnung und gebrauchten in diesem Zusammenhang erstmals den Revolutionsbegriff.<sup>349</sup> In Frankreich wurde er von jüngst von Florian MAZEL wieder aufgegriffen, der in Bezug auf die gregorianische Reform von einer „rupture grégorienne“, einer „révolution culturelle“ bzw. „totale“ und einem „phénomène social total“ spricht und in ihr eine wesentliche Zäsur erblickt, die den Übergang zu einem neuen Mittelalter markiere.<sup>350</sup> Die deutsche Forschung stand derartigen Kategorisierungen hingegen grundsätzlich ablehnend gegenüber, einerseits weil ihr die Bezeichnung „Revolution“ in diesem Kontext als „diffus und nur bedingt mit dem modernen Revolutionsbegriff in Einklang zu bringen“<sup>351</sup> schien, andererseits weil die strukturellen Voraussetzungen im Reich völlig andere gewesen seien als in Frankreich (wesentlich kleinere Diözesen im Süden, andere Prägung und engere Nähe des Reformmönchtums zum Papsttum, weniger dezentral fokussierte Ausrichtung des Königtums, unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen) und die „gregorianische Reform“ dort deshalb eine wesentlich größere Wirkung entfaltet habe.<sup>352</sup> Was diese „Reform“ denn nun kennzeichnet, welche Bereiche von ihr betroffen waren und welche gesamthistorische Bedeutung ihr beizumessen ist, darüber driften die Ansichten also weit auseinander.

Wengleich die deutsche Forschung ebenfalls ein Stück weit die Rolle Gregors VII. relativierte, indem man das Attribut „gregorianisch“ vermehrt mit Anführungszeichen versah, entweder um den langfristigen Charakter dieser Reform oder die grundsätzliche Kompromissbereitschaft sämtlicher streitender Parteien zu betonen,<sup>353</sup> lag ihr Schwerpunkt überwiegend auf der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst und den sich daraus ergebenden Folgen für die politische Geschichte des Reichs.<sup>354</sup> Fragen nach strukturell-gesellschaftlichen Veränderungen erfuhren, was die Mikroebene der Pfarrkirche und einzelner Klöster betrifft, nur am Rande Aufmerksamkeit.<sup>355</sup> Einen bedeutenden gesellschaft-

349 LEYSER: First European Revolution; BERMAN: Law and Revolution.

350 MAZEL: Une révolution totale ?; DERS.: La réforme grégorienne; DERS.: Féodalités, S. 235; DERS.: Pour une redéfinition, S. 19; DERS.: Un tournant fondateur; DERS.: Un nouvel ordre.

351 HERBERS: Europa an der Wende, S. 12.

352 LUBICH: Frankreich und Deutschland.

353 TELLENBACH: „Gregorianische Reform“; ZIMMERMANN: „Gregorianische Reform“.

354 Siehe zuletzt etwa HEHL: Gregor VII. und Heinrich IV., der auf S. 1–8 die wesentlichen Standpunkte der deutschen Forschung zu diesem Thema diskutiert; vgl. auch ZEY: Der Investiturstreit.

355 Siehe etwa TELLENBACH: Die westliche Kirche, S. 225–300.

lichen Einschnitt markieren für die deutsche Forschung hingegen die Auswirkungen der im Zuge des Konflikts zwischen Kaiser und Papst entstandenen Streitkultur. Diese habe eine geradezu katalytische Wirkung im Hinblick auf die Entstehung und Instrumentalisierung neuer Öffentlichkeiten<sup>356</sup> und die Verwissenschaftlichung des Rechtswesens entfacht. Das Ausmaß dieses Konflikts habe in zuvor nicht gekanntem Maße die Systematisierung von Texten und den Rückgriff auf logische Argumentationsstrukturen verlangt, was langfristig gesehen zur Herausbildung der modernen Geisteswissenschaften führen sollte.<sup>357</sup> Generell lautet die Devise in Deutschland also: „Kein Umbruch, sondern Aufbruch“.<sup>358</sup>

Dies ist in Frankreich völlig anders. Wie es in seinen weiter oben zitierten Formulierungen bereits angeklungen sein dürfte, erfasste und umfasste diese Reform nach Florian MAZEL nämlich sämtliche Bereiche der Gesellschaft. In Bezug auf den in diesem Kapitel verfolgten Untersuchungsgegenstand sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- die radikale Trennung zwischen dem Kleriker- und Laienstand;
- die Zuspitzung der im päpstlichen Umfeld geführten Debatten um Simonie;
- im klerikalen Milieu die zusehends durch kirchliche Parameter definierte Auffassung und Inanspruchnahme von Raum, verbunden mit der Sakralisierung bestimmter Besitzkategorien (Pfarrkirchen, Zehnten) sowie mit dem Ausbau der bischöflichen Diözesanverwaltung (regelmäßige Provinzialsynoden, Visitationen, Schaffung von geographisch definierten Archidiakonaten etc.);
- die Ausweitung kirchlicher Hoheitsrechte und Immunitätsbereiche;
- die Zurückdrängung des Adels aus seinen traditionellen Einflussbereichen auf das Kirchenwesen bzw. die Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens.<sup>359</sup>

Hinsichtlich der Umsetzung der genannten Punkte räumt MAZEL durchaus Unregelmäßigkeiten ein und konstatiert darüber hinaus ein Gefälle innerhalb Frankreichs, das im Norden und Nordosten (Normandie und Champagne) stärker ausgeprägt gewesen sei als im Rest des Königreiches, wo die Reform unter dem Einfluss von Cluny zu einer vollständigen Ausschaltung der Laien im kirchlichen Bereich geführt habe.<sup>360</sup> Dennoch beansprucht er für seine These Allgemeingül-

356 RIVERSI: Der Kontext im Text; HARTMANN (Hrsg.): Brief und Kommunikation im Wandel, dessen Sammelband unter anderem eine Reaktion auf die Studie von MELVE: *Inventing the Public Sphere* ist; vgl. die einleitenden Bemerkungen von HARTMANN, bes. S. 11–15.

357 SIEMS: „Adsimilare“; FRIED: „...auf Bitten der Gräfin Mathilde“; SEGL: Häresien und intellektueller Aufbruch.

358 HERBERS: *Europa an der Wende*, S. 11.

359 MAZEL: *Une révolution totale ?*, S. 21 f.; DERS.: *Pour une redéfinition*, S. 19–25; DERS.: *Féodalités*, S. 267–272; DERS.: *Un nouvel ordre*. Der letztgenannte Aspekt habe eine zunehmende Verweltlichung der adeligen Grundherrschaft bewirkt. Um den Verlust kirchlicher Einkünfte zu kompensieren, sei der Adel gezwungen gewesen, neue Abgaben zu Lasten der Bevölkerung zu erheben. Darin erblickt MAZEL die Hauptursache für die Entwicklung neuer Legitimationsstrategien des Adels, wie sie bereits weiter oben angerissen wurden und die sich auf überregionaler Ebene in der Teilnahme an Kreuzzügen sowie der Entstehung einer adeligen Hofkultur widerspiegeln würden. Zum Spannungsfeld von kirchlichen und weltlichen Raumauffassungen vgl. zuletzt MARTINE/ NOWAK/SCHNEIDER (Hrsg.): *Espaces ecclésiastiques*.

360 MAZEL: *Féodalités*, S. 267 f.; DERS.: *Pour une redéfinition*, S. 17.

tigkeit, zumindest für das Königreich Frankreich. Dies ist in mehrerlei Hinsicht problematisch. Zum einen wurde die Mehrheit der in den angeführten Punkten genannten Aspekte bislang nur anhand von Beispielen aus dem Westen Frankreichs,<sup>361</sup> dem Languedoc und vor allem der Provence eingehender untersucht<sup>362</sup> – anhand von Regionen also, die nicht nur aufgrund der dort wesentlich enger gestrickten Strukturen exemter Abteien und als „Einfallstor“ für die Frankreichreisen der Reformpäpste völlig andere Voraussetzungen mit sich brachten als der Norden und Osten des Landes oder eben Lotharingien.<sup>363</sup> So kam es in der Provence bereits unter Viktor II. (1058–1061) und unter maßgeblicher Beteiligung des Legaten Hugo Candidus zu vermehrten Absetzungen von Bischöfen wegen Simonie.<sup>364</sup> In Lotharingien griff das Papsttum hingegen erst im ausgehenden 11. Jahrhundert massiv in die Bischofspolitik ein. Die Initiativen zur Ein- oder Absetzung der dortigen Bischöfe scheiterten jedoch häufig am Widerstand regionaler Kräfte sowie nicht zuletzt aufgrund der entsprechenden Gegenmaßnahmen des Königs.<sup>365</sup> Zudem gilt die von MAZEL postulierte Zurückdrängung der Laien aus der Kirche zwar gemeinhin als eine bis zum Ende des 12. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossene Entwicklung,<sup>366</sup> bis dahin – und wahrscheinlich auch darüber hinaus – dürften Laien hier jedoch auf verschiedene Weise, die sicherlich von Region zu Region variieren konnte, weiterhin einen ganz entscheidenden Einfluss ausgeübt haben. In Bezug auf den Languedoc legte etwa Didier PANFILI überzeugend dar, dass den vom Adel infolge der „gregorianischen Reform“ entwickelten Strategien zur Aufrechterhaltung kirchlichen Besitzes durchaus Erfolg beschieden war und es in vielen Fällen gar nicht zu einer Verschiebung, sondern vielmehr zu einer auf Konsens beruhenden Aufteilung der Besitzverhältnisse zwischen Laien und Klerikern kam.<sup>367</sup> Was den Westen Frankreichs anbelangt, betonte selbst MAZEL den normativen Charakter der aus klerikalen Milieus stammenden Quellen und unterstrich zugleich das Fortbestehen der „*dîmes seigneuriales*“ nach der Reform.<sup>368</sup> Auch aus dem Hauptuntersuchungsgebiet MAZELS ist bekannt, dass Laien weiterhin einen ganz entscheidenden Einfluss auf zentrale Schaltstellen der lokalen Kirchen ausübten. Die zwei von 1064 bis 1106 in Saint-Victor in Marseille amtierenden Äbte entstammten nämlich beide aus dem Hause der Grafen von Rodez. Sie waren sogar Brüder und wengleich sie energisch die Absetzung ver-

---

361 DERS.: *Dîme, territoire et prélèvement*; FOULON: *Église et réforme*.

362 MAZEL: *La noblesse et l'Église en Provence*, S. 157–260; DERS.: *Amitié et rupture de l'amitié*; DERS.: *Encore les "mauvaises coutumes"...*; PANFILI: *Aristocraties méridionales*; DERS.: *La dîme*; vgl. auch die anderen Beiträge in dem Sammelband MAZEL/FOURNIÉ/LE BLÉVEC (Hrsg.): *La réforme « grégorienne » dans le Midi*, insbesondere PANFILI: *Transferts d'églises*.

363 Neben den wesentlich kleineren Diözesen sind auch im Bereich des Lehnswesens im *Midi* völlig andere Strukturen gegeben als im Rest Frankreichs, vgl. dazu LAURANSON-ROSAZ: *Le débat*, 21 ff. mit weiterführender Literatur.

364 MAZEL: *La noblesse et l'Église*, S. 179–182.

365 Siehe unten Anm. 378, 380 und 381.

366 TELLENBACH: *Die westliche Kirche*, S. 228, der bereits auf das Problem der Überprüfbarkeit der Umsetzung „reformerischer“ Prinzipien in der Praxis aufmerksam machte, vgl. ebd., S. 226 f.

367 PANFILI: *Transferts d'églises*. S. 585–590.

368 MAZEL: *Dîme, territoire et prélèvement*, S. 168–172.

meintlich simonistischer Bischöfe betrieben, setzten sie zum Teil eigene Verwandte an deren Stelle und bedienten sich auch ansonsten bei der Umsetzung reformerischer Prinzipien ihrer familiären Verbindungen.<sup>369</sup> Ähnliche Befunde gibt es für den Westen Frankreichs und für Burgund.<sup>370</sup> Nicht nur für Kleriker und Mönche, auch für zuvor eher unbedeutende Adelsfamilien konnten die Forderungen der „Reformer“ neue Chancen eröffnen.

Selbst in Regionen, die von der „gregorianischen Reform“ in besonderem Maße betroffen waren, sind die Grenzen zwischen dem Prinzip einer vom Einfluss der Laien befreiten Kirche und dem laikalen Eigenkirchenwesen also nicht ganz eindeutig zu ziehen. Sie verwischen zum Teil sogar. In Lothringen scheint es diesbezüglich zumindest auf den ersten Blick kaum zu einschneidenden Veränderungen gekommen sein. Insbesondere das Ardenner Grafenhaus bzw. das aus ihm hervorgegangene Haus Bar übte nämlich weiterhin einen bedeutenden Einfluss auf die Kirche aus, und zwar sowohl auf die Bischofserhebungen<sup>371</sup> als auch über die in weiten Teilen Frankreichs nicht oder zumindest nicht in derselben Form bestehende Vogtei<sup>372</sup> auf wichtige Klöster wie z. B. Saint-Mihiel,<sup>373</sup> das jedoch paradoxerweise – möchte man fast sagen – als eine „gregorianische“ Bastion gilt.<sup>374</sup>

Angesichts seines nicht immer fundierten Versuchs, beinahe sämtliche gesellschaftlichen Veränderungen dieser Epoche mit der „gregorianischen Reform“ in Verbindung bringen zu wollen, mag man die Thesen MAZELS vielleicht als überzogen einstufen.<sup>375</sup> Doch ist es sein unbestrittener Verdienst, die Auswirkungen dieser Reform auf die strukturelle Entwicklung einer bestimmten Region eingehender untersucht und damit zumindest in Frankreich eine breit geführte Debatte über die gesellschaftlichen Aspekte dieser Reform angestoßen zu haben.<sup>376</sup> Als gewinnbringend ist insbesondere sein Ansatz zu betrachten, die Mikroebene einzelner Klöster, Pfarrkirchen und Zehntrechte als zentrale Untersuchungsfelder in den Vordergrund zu rücken. Dies ermöglicht es, das Ausmaß der durch die „gregorianische Reform“ angestoßenen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse in einem umfassenderen Kontext zu analysieren, abseits der makropolitischen Ebene und

369 DERS.: *La noblesse et l'Église*, S. 169 ff., 174–178 und 182–195.

370 FOULON: *Église et réforme*, S. 248 f.; BOUCHARD: *Sword, Miter and Cloister*, S. 79–83 und 86.

371 Dieser weitläufigen Sippe entstammten etwa die Bischöfe Adalbero I. (929–962), Adalbero II. (984–1005), Dietrich II. (1005–1047), Adalbero III. (1047–1073), Poppo (1090–1103), Stephan (1120–1163) und Dietrich III. von Metz (1163–1171). Herzog Gottfried IV. (dem Buckligen) von Niederlotharingen gelang darüber hinaus die Einsetzung eines Verwandten als Bischof von Lüttich, der sich dort bis 1091 halten konnte. In Lüttich übte das Ardenner Grafenhaus in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ferner bedeutenden Einfluss auf das Domkapitel Saint-Lambert aus, wo es zeitweise sogar den Propst stellen konnte, vgl. dazu KUPPER: *La Maison d'Ardenne-Verdun*, S. 212 ff.; zur Familie und ihrer Bischofspolitik im Allgemeinen vgl. zuletzt MARGUE: *Les Adalbéron*.

372 DEPREUX: *Unterschiedliche Ausprägungen*.

373 Vgl. dazu zuletzt GILLEN: *Saint-Mihiel*, S. 63 ff., 157 und 122–125.

374 Vgl. ERKENS: *Trierer Kirchenprovinz*, S. 179, 186, 189 und 197 sowie zuletzt auch GILLEN: *Saint-Mihiel*, S. 67–71. Siehe dazu auch unten das folgende Kap. 3.1.1.

375 So LUBICH: *Frankreich und Deutschland*.

376 Für regional vertiefende Einzelstudien zu diesem Thema plädierten in Deutschland jüngst BRUHN: *Die „gregorianischen Reformen“*, S. 62–65 und ZEY: *Der Investiturstreit*.

ohne Begrenzung auf den recht engen Kreis der schreibenden und lesenden Elite. Gerade hier eröffnet sich ein fruchtbares Feld für die Papstgeschichtsforschung. Denn nach der Umsetzung „gregorianischer“ Forderungen innerhalb der Beziehungskonstellationen einzelner religiöser Gemeinschaften zu fragen, kann einerseits dazu beitragen, ein differenziertes Bild von der Wahrnehmung, Nutzung und Verwirklichung päpstlicher Autorität auf regionaler Ebene zu zeichnen. Andererseits wird es dadurch möglich, die Rolle des Papsttums bei der Konfiguration rechtlich definierter Kategorien des Raumes, wie Immunitätsbereiche oder klösterlicher Grundherrschaften, näher zu umreißen. Zwangsläufig stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welches Konfliktpotential die Anerkennung „gregorianischer“ Forderungen durch religiöse Gemeinschaften in sich barg. Ging sie mit heftigen Auseinandersetzungen einher bzw. führte sie zu unüberwindbaren Spaltungen innerhalb einzelner Gemeinschaften und ihrer Beziehungsgeflechte, die in der Folgezeit nicht mehr korrigiert werden konnten? Oder lagen ihr vielmehr auf wechselseitigem Konsens fußende Aushandlungsprozesse zugrunde, welche den Interessen aller Beteiligten Rechnung trugen und die traditionellen Abhängigkeitsverhältnisse in ihren Grundzügen aufrechterhielten?<sup>377</sup>

Abseits der eben skizzierten gesellschaftlichen Implikationen der „gregorianischen Reform“ ist es wichtig zu betonen, dass sich die gemeinhin mit dem Etikett „Investiturstreit“ versehene Auseinandersetzung zwischen den Päpsten und deutschen Königen in Lothringen zunächst auf die Besetzung der Bischofsstühle auswirkte. Durch die Ernennung, Bestätigung, Weihe, Exkommunikation oder Absetzung von Bischöfen versuchten hier König und Papst mit den ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln ihren Einfluss zu stärken. Am stärksten betroffen war die Bischofsstadt Metz. Dies spiegelt sich insbesondere in der Erhebung Poppos (1090–1104) wider, der mit tatkräftiger Unterstützung Urbans II. auf den Bischofsstuhl kam, sich aber langfristig nicht gegen den zunächst von Heinrich IV. und danach von Heinrich V. geförderten Gegenkandidaten Adalbero IV. (1104–1117) behaupten konnte.<sup>378</sup> Zuvor war bereits Hermann von Metz (1073–1089), der unter Gregor VII. zeitweilig als päpstlicher Beauftragter fungierte,<sup>379</sup> in den Strudel der Auseinandersetzungen zwischen Heinrich IV. und dem Papst geraten. Wenngleich er zuweilen eine Mittlerposition zwischen beiden Konfliktparteien einzunehmen wusste, blieb er Gregor VII. dennoch treu ergeben. Im April 1078 marschierte Heinrich IV. gegen Metz und vertrieb Hermann aus der Stadt.<sup>380</sup> Nach der Rückkehr aus seinem Exil im Frühjahr 1089 musste sich Hermann gleich gegen zwei vom König erhobene Gegenkandidaten durchsetzen, was ihm nur mithilfe der Metzger Bürger gelang.<sup>381</sup> Das aus der langen Abwesenheit Hermanns und den darauf folgenden Schismen resultierende Legitimitätsdefizit des Metzger

377 Vgl. dazu demnächst in europäisch vergleichender Perspektive MARTINE (Hrsg.): *Communautés déchirées*.

378 HARI: *Écrire l'histoire I*, S. 200–203; ERKENS: *Trierer Kirchenprovinz*, S. 171–178.

379 Siehe dazu Kap. 4.3.2.

380 RUPERTI/HOCQUARD: *Hériman de Metz*, S. 65 Nr. 38.

381 Bernold von Konstanz: *Chr. a. 1088* (MGH SS rer. Germ. N. S. 14, S. 469 und 471); RUPERTI/

Bischofsamtes begünstigte die Formierung städtischer Führungsschichten, die nun ihrerseits begannen, Einfluss auf die Geschicke der Stadt und die Bischofserhebungen auszuüben.<sup>382</sup> An ihrer Opposition scheiterte auch der von den Päpsten Paschalis II., Gelasius II. und Calixt II. favorisierte Theoger.<sup>383</sup> Erst mit Stephan (1120–1163) kehrte wieder Ruhe ein. Er verdankte seine Erhebung der Unterstützung Calixts II., dessen Neffe er war, sowie nicht zuletzt seiner Herkunft aus der Barer Grafenfamilie.<sup>384</sup>

Auch in Verdun versuchten die Päpste über ihre Legaten immer wieder, Bischöfe abzusetzen.<sup>385</sup> Infolgedessen übten die Bischöfe einen großen Druck auf dem Papsttum nahestehende Einrichtungen aus. So mussten die Mönche von Saint-Vanne an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert gleich dreimal ihr Kloster verlassen. Zuflucht fanden sie zunächst bei den Mönchen von Saint-Bénigne in Dijon, dann in Saint-Mihiel (D. Verdun) und schließlich noch einmal in Saint-Bénigne.<sup>386</sup>

In Toul war die Lage offenbar weniger konfliktgeladen, nachdem sich Pibo von Toul (1069–1107) noch im Verlauf des Jahres 1078 mit Gregor VII. ausgesöhnt hatte.<sup>387</sup> Jedenfalls sind bis auf den von Heinrich V. bevorzugten Konrad, der sich jedoch nicht durchzusetzen vermochte,<sup>388</sup> keine konkreten Versuche äußerer Einflussnahme auf die Bischofserhebungen belegt, weder von päpstlicher noch von königlicher Seite.

Im Vergleich zu früheren Zeiten, als die Beziehungen religiöser Gemeinschaften mit dem Papsttum überwiegend von einer engen Zusammenarbeit mit den Bischöfen geprägt und meist sogar erst von diesen initiiert worden waren, ist die Ausgangslage für das folgende Teilkapitel somit eine völlig andere. Die wesentliche Ursache des Legitimitätsdefizits vieler lothringischer Bischöfe ist nicht mehr allein in deren fremder Herkunft und mangelnden Verbindungen zu regionalen Akteuren zu suchen, sondern in der Tatsache, dass ihre Stellung nun von höheren Instanzen wie dem Papst und dem deutschen König bestritten wurde.

Vor diesem Hintergrund sind demnach zunächst Fragen nach der Art der zu erwartenden Veränderungen im Hinblick auf die Interaktionen geistlicher Gemeinschaften mit dem Papsttum zu stellen. Bedingte das Legitimitätsdefizit der

HOQUARD: Hérیمان de Metz, S. 74 Nr. 76; vgl. dazu auch HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 195 ff. und ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 45–65.

382 PUNDT: Metz und Trier, S. 62–73; PARISSÉ: Metz dans l'Église impériale, S. 119 ff.; SCHNEIDER: Groupes dirigeants en milieu urbain, S. 442. Zu vergleichbaren Phänomenen in anderen Städten des Reiches vgl. JAKOBS: Stadtgemeinde und Bürgertum; RUFFINI-RONZANI: *Évêques et élites urbaines*.

383 HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 207 ff.; PUNDT: Metz und Trier, S. 65 f.

384 HARI, *Écrire l'histoire* I, S. 212 und 217; SCHILLING: Calixt II., S. 531.

385 Siehe dazu Kap. 4.3.1.

386 HIRSCHMANN: Verdun II, S. 452 ff.; DAUPHIN: L'abbaye Saint-Vanne, S. 246–250; zum letztgenannten Exil vgl. zuletzt LAWÓ: Hugo von Flavigny, S. 33 ff. Auch in Metz war die Situation offenbar so prekär, dass sich Abt Lanzo von Saint-Vincent und seine Mönche dazu gezwungen sahen, nach Saint-Mihiel zu fliehen, vgl. dazu MINN: St. Vinzenz, S. 74 f.

387 MGH Epist. sel. II/2, S. 398 f. Nr. 5; CHOUX: Pibon, évêque de Toul, S. 93 f.

388 BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 191 ff.

Bischöfe zwangsläufig eine verstärkte Hinwendung zum Papsttum? Spiegeln sich in den Papsturkunden nun vermehrt Versuche wider, sich vom Einfluss des Diözesanbischofs zu emanzipieren, und wenn ja, welche Bereiche waren hiervon in erster Linie betroffen? Ist das Erbeten einer Papsturkunde oder eines Herrscherdiploms zwangsläufig als eine klare Positionierung der betreffenden Einrichtung im Konflikt zwischen Papst und Kaiser zu sehen?

Angesichts der skizzierten Tragweite der Forderungen der „gregorianischen Reform“ nach Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens und anderen simonistischen Praktiken ist ebenso danach zu fragen, in welchem Maße dies die Interaktionen religiöser Gemeinschaften mit dem Papsttum bestimmte. Griffen religiöse Gemeinschaften solche Reformprinzipien auf, um ihre Abhängigkeitsverhältnisse zu externen Instanzen oder in Bezug auf den Besitzstand neu zu konfigurieren? Inwieweit war das Papsttum daran direkt beteiligt?

Um diese Fragen möglichst zielführend beantworten zu können, werden die Rechtsbeziehungen der religiösen Gemeinschaften zum Papsttum im Folgenden anhand vier unterschiedlicher Bereiche untersucht, die Aufschluss über die interne Organisation der Gemeinschaften und deren Verhältnis zu regionalen Akteuren geben: die Wahl und Amtseinsetzung der Vorsteher (Kap. 3.3.1), die Regelung des religiösen und institutionellen Zusammenlebens (Kap. 3.3.2), die Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs (Kap. 3.3.3) und schließlich die Vogtei (Kap. 3.3.4).

### 3.3.1 Wahl und Amtseinsetzung der Vorsteher

Sieht man von dem weiter oben behandelten Fall des Privilegs Leos VII. für Gorze ab,<sup>389</sup> begegnen erst in den Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. Bestimmungen, welche die Wahl des Abtes oder Propstes nicht mehr wie in vorherigen Zeiten explizit an die Zustimmung oder Mitwirkung des Diözesanbischofs knüpfen, sondern ausschließlich der religiösen Gemeinschaft selbst vorbehalten. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass der Diözesanbischof in der betreffenden Formulierung gar nicht erwähnt<sup>390</sup> oder aber ausdrücklich dazu angehalten wird, der Wahl zuzustimmen, etwa durch Formulierungen wie *ab episcopo libere confirmetur* oder *electionem ... et quecumque elegerint ab episcopo ... praeter violentiam obtineant*.<sup>391</sup>

389 Siehe oben Kap. 3.1.1 (Gorze).

390 So in den Privilegien Urbans II. für Saint-Pierremont (D. Metz) (JL 5567; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 76; SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 49 ff. Nr. 4 und 268 f.), für Saint-Vincent in Metz (JL 5623; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 78; Charte Artem/CMJS n° 345) und für Saint-Sauveur in Metz (JL 5624; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 79; PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 162 f. Nr. 195) sowie in den Privilegien Paschalis' II. für Saint-Pierremont (D. Metz) (JL 5915; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 86; SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 51 f. Nr. 5), für Remiremont (D. Toul) (JL 5960; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 87; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 83–86, Nr. 33), für Saint-Dié (D. Toul) (JL 6232; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 106; Charte Artem/CMJS n° 711) und für Saint-Mihiel (D. Verdun) (JL 6036; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 32; LESORT: Chronique et chartes, S. 205–216, Nr. 60).

391 So in den Privilegien Paschalis' II. für Chaumousey (D. Toul) (JL 5869; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 85;



Derartige Bestimmungen finden sich nicht nur in Papsturkunden für exemte Abteien.<sup>392</sup> Dies betrifft ebenso Privilegien, die an als bischofsnah geltende (Domkapitel, Stadtklöster) oder formell weiterhin dem Bischof unterstehende Einrichtungen ergingen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Klöster benediktinischer Prägung,<sup>393</sup> Regularkanoniker<sup>394</sup> oder Kollegiatstifte<sup>395</sup> handelte. Andererseits wurde von päpstlicher Seite im Fall der exemten Abtei Juvigny-les-Dames (D. Trier) das Mitspracherecht des Diözesanbischofs bei der Wahl der dortigen Äbtissin nicht angetastet. In dem Privileg Urbans II. vom 19. Juli 1096 heißt es, die Wahl der Äbtissin sei zwar grundsätzlich von den Nonnen vorzunehmen, müsse aber gleichzeitig *adhibito etiam diocesani episcopi consilio* vollzogen werden.<sup>396</sup> Für die Gewährung des Rechts der freien Abtwahl durch den Papst waren offensichtlich weder die institutionelle Ausrichtung noch der rechtliche Status der betreffenden Gemeinschaft ausschlaggebend. Ab dem Pontifikat Urbans II. ist in Lothringen demnach ein allgemeines, Institutionen wie Diözesen übergreifendes Interesse religiöser Gemeinschaften festzustellen, den Diözesanbischof aus der Wahl des Abtes – und im Fall der Domkapitel von Metz und Toul auch bei der Wahl anderer Ämter<sup>397</sup> – herauszuhalten.

---

DUHAMEL: Cartulaire, S. 5 ff.) und für das Toulser Domkapitel (JL 6401; PARISSE: Bullaire, Nr. 112; PFISTER: Bullaire, S. 196 f. Nr. 2) sowie im Privileg Honorius' II. für das Metzger Domkapitel (JL 7300; PARISSE: Bullaire, Nr. 146; PFLUGK-HARTUNG, Acta II, S. 258 f. Nr. 299).

392 Sie oben Anm. 390 die Hinweise auf Saint-Pierremont und Remiremont. Das Regularkanonikerstift Saint-Pierremont wurde von der Gründerin Mathilde von Tuszien dem apostolischen Stuhl unterstellt und erhielt daraufhin von Urban II. die Exemtion, vgl. ENGL: Aspects diplomatiques, S. 314 f.; zur Exemtion von Remiremont siehe unten Kap. 3.3.3.

393 Siehe oben in Anm. 390 den Hinweis auf Saint-Mihiel.

394 Siehe oben Anm. 390 den Hinweis auf Saint-Pierremont sowie 391 den Hinweis auf Chaumousey; zum Rechtsstatus dieser Abtei vgl. ENGL: Aspects diplomatiques, S. 315. Ähnlich gehalten dürfte auch die heute Bestimmung in dem heute verlorenen Privileg Urbans II. für die Regularkanoniker von Saint-Léon in Toul gelautes haben, dessen Existenz nur durch Bernold von Konstanz: Chr. a. 1095 (MGH SS rer. Germ. N. S. 14, S. 525) bezeugt ist: *Domnus quoque papa Urbanus eidem loco privilegium fecit, in quo firmissime decrevit, ut clerici illius loci regulam sancti Augustini in perpetuum custodiant et deinceps libertatem eligendi abbatis semper obtineant. Est autem illud monasterium in honore sancti Leonis papae specialiter constructum et aeclesia in eiusdem apostolici honorem sollemniter dedicata. Datum est hoc privilegium in Longobardia venerabili Liutolfo a domno papa anno dominiciae incarnationis M<sup>o</sup>XC<sup>o</sup>V<sup>o</sup>.*

395 Siehe oben Anm. 390 die Hinweise auf Saint-Sauveur in Metz und Saint-Dié.

396 BOSHOF: GP X, S. 304 f. Nr. 2; Gall. Christ. Instr. XIII, S. 338 Nr. 59. Die zwei Formulierungen in der Arenga (... *compellimur pro universarum ecclesiarum statu satagere et earum maxime quae ejus sedi specialius adhaerent et tanquam proprio jure subjactae sunt* ...) sowie bezüglich der jährlich an den Lateran zu leistenden Zinszahlung (*Ad indicium autem perceptae a Romana ecclesia libertatis, Viridunensis monetae sex argenteos quotannis Lateranensi palatio persolvētis*) lassen eigentlich kaum einen Zweifel daran, dass Juvigny rechtlich direkt der römischen Kirche unterstand. Zumindest galten solche Formulierungen spätestens seit Alexander III. als entscheidendes Ausschlusskriterium, um exemte Klöster von nicht-exemten Klöstern zu unterscheiden, vgl. dazu FALKENSTEIN: Papauté, S. 22–25 und KÉRY: Exemtion, S. 99–102. In dem Privileg Urbans II. heißt es, bereits Bonifaz von Tuszien, seine Gattin Beatrix und deren Tochter Mathilde hätten Juvigny dem römischen Stuhl unterstellt, was noch unter Leo IX. geschehen sein muss, siehe auch BOSHOF: GP X, S. 304 Nr. \*1.

397 Siehe oben Anm. 391; siehe zu den Hintergründen in Bezug auf das Domkapitel von Toul Kap. 3.2.1 und Kap. 5.3.3; zum Domkapitel von Metz vgl. auch ENGL: Bedeutung, S. 100–104.

Hierfür wandten sich die betreffenden Gemeinschaften ausschließlich an das Papsttum. Das letzte Herrscherdiplom, das eine vergleichbare Bestimmung enthält, erging am 1. Januar 1072 an das in den nordöstlichen Ausläufern der Diözese Metz gelegene Reichskloster Hornbach; die betreffende Stelle ist allerdings interpoliert.<sup>398</sup> Hinsichtlich der Wahl des Kloostervorstehers und anderer Ämter ist aufseiten der religiösen Gemeinschaften folglich eine klare Verschiebung in der Wahrnehmung der Autoritätsverhältnisse zugunsten des Papsttums zu konstatieren.

Somit sind zwei wesentliche Behauptungen von Hubertus SEIBERT, der sich intensiv mit Abtserhebungen in Lotharingen auseinandergesetzt hat, in Bezug auf den engeren Bezugsrahmen Lothringens zu relativieren. Erstens: „Gemessen an der Gesamtzahl der Urkunden des 11. Jahrhunderts erhöht sich der Anteil päpstlicher Privilegien gegenüber der stark rückläufigen Zahl königlicher Wahlverleihungen vor allem seit dem Pontifikat Leos IX.“<sup>399</sup> Zweitens: „Dem Papsttum gelingt jedoch bis Calixt II. bzw. Honorius II. kein deutlicher Einbruch in die »Phalanx« der Reichsklöster, die teilweise im 10. Jahrhundert ein oder zwei Wahlprivilegien erhielten, im 11. Jahrhundert aber fast alle (Reichenau!) leer ausgingen, vielleicht sogar bewußt darauf verzichteten und erst wieder seit dem Wormser Konkordat um päpstliche Wahlprivilegien nachsuchten“.<sup>400</sup> Unter Leo IX. ist nämlich in Lothringen weder eine Zunahme päpstlicher Wahlprivilegien im Vergleich zu vorherigen Zeiten zu verzeichnen, noch stellten die betreffenden Bestimmungen seiner Privilegien – wie es im Fall von Bleurville und des Toulser Domkapitels deutlich wurde – das Prinzip der Abhängigkeit von anderen regionalen Entscheidungsträgern in dieser Sache in Frage.<sup>401</sup> Sowohl zahlenmäßig als auch in Bezug auf das Verhältnis zum Diözesanbischof markieren erst die Pontifikate Urbans II. und Paschalis' II. einen bedeutenden Einschnitt. Zudem waren die von SEIBERT als „Phalanx“ bezeichneten Reichsklöster in den Trierer Suffraganbistümern ohnehin nicht besonders zahlreich. Als „Reichsklöster“ im klassischen Sinne haben während des Untersuchungszeitraums nur Hornbach und Remiremont, das jedoch gleichzeitig exemt war, zu gelten. Auf ersteres bezogen mag der These SEIBERTS zwar in Teilen zuzustimmen sein, da für dieses Kloster keine päpstlichen Wahlprivilegien erhalten sind, jedoch trug auch hier das Wormser Konkordat nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der Verhältnisse bei. Das einzige päpstliche Schreiben, das in der Folgezeit an Hornbach erging, stammt von Paschalis III., also einem Gegenpapst, und betrifft lediglich besitzrechtliche Angelegenheiten.<sup>402</sup> Remiremont erhielt hingegen bereits 25 Jahre vor dem Wormser Konkordat ein päpstliches Wahlprivileg.<sup>403</sup> Der eben angesprochene Wandel in der Wahrnehmung hat also weder etwas mit den Aufenthalten Leos IX. in Lothringen noch mit dem Ende des sog. Investiturstreits zu tun.

---

398 MGH DD H IV/1, S. 315 ff. Nr. 249, hier S. 316; vgl. dazu BÖHMER/STRUVE: RI III,3,2, Nr. 592.

399 SEIBERT: Abtserhebungen, S. 109.

400 Ebd., Anm. 393.

401 Siehe dazu oben Kap. 3.2.1.

402 SCHÖNFELD: Urkunden der Gegenpäpste, S. 313 Nr. 8; PFLUGK-HARTUNG, Acta II, S. 381 Nr. 433.

403 Siehe oben Anm. 390.

Gleichwohl erbat nicht alle religiösen Gemeinschaften, die mit den römischen Bischöfen in Kontakt standen, ein päpstliches Wahlprivileg und diejenigen, die es taten, wandten sich in dieser Sache überwiegend nur ein einziges Mal an den Papst. Lediglich das exemte Regularkanonikerstift Saint-Pierremont bildet eine Ausnahme. Es erhielt in einem relativ kurzen Zeitraum zwei Privilegien von Urban II. und Paschalis II., die das Recht der freien Abtwahl gewährten,<sup>404</sup> sowie ein weiteres Schreiben Urbans II., das im Nachhinein eine bereits getätigte Wahl der Kanoniker bestätigte und diese gleichzeitig dazu anhielt, den Elekten als Vorsteher ihrer Gemeinschaft einzusetzen und ihm zu gehorchen.<sup>405</sup>

Daneben gab es in Lothringen Klöster, in denen an der Wende zum 12. Jahrhundert das Prinzip der Selbstinvestitur Einzug erhielt. Auf den ersten Blick deuten die betreffenden Quellen daraufhin, dass regionale Instanzen hier entweder abrupt oder infolge schwerwiegender Auseinandersetzungen um ihre traditionellen Einflussmöglichkeiten gebracht worden sind, ohne dass das Papsttum dabei eingegriffen hätte. Genauere Auskünfte über derartige Vorgänge gibt es für zwei Benediktinerklöster in der Diözese Verdun, zum einen für die Abtei Saint-Vanne in der dortigen Bischofsstadt und zum anderen für die am südöstlichen Rand des Bistums gelegene Abtei Saint-Mihiel.

Über das Prozedere der Wahl und Einsetzung des Abtes Laurentius von Saint-Vanne Anfang April 1099 (oder 1100)<sup>406</sup> berichtet detailliert die zeitgenössische Chronik Hugos von Flavigny, der ursprünglich selbst Mönch in Saint-Vanne gewesen war.<sup>407</sup> Hugo schildert, wie der Bischof von Verdun nach der Beisetzung des Abtes Rudolf, des Vorgängers Laurentius', mit einigen, im Einzelnen nicht namentlich genannten Äbten und höher gestellten Klerikern seiner Diözese den Kapitelsaal betrat, um die Mönche zu trösten, anschließend aber mitsamt seinem Gefolge des Saales verwiesen wurde, damit die Mönche ungestört zur Wahl übergehen konnten.<sup>408</sup> Zurück blieben indes nicht alle Mönche, sondern *hii solum ad quos pertinebat electio*.<sup>409</sup> Das Ergebnis der Wahl, die unter der Leitung des Priors und späteren Elekten Laurentius sowie eines weiteren, eigens dafür vorgesehenen Mönches stattfand, wurde zunächst den Laien, womit wohl die Konversen bzw. weitere Vertreter der *familia* des Klosters, eventuell auch der städtischen Eliten

---

404 Siehe ebd.

405 JL 5768; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 82; SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 61 f. Nr. 11, hier S. 62: *Electio-nem igitur quam de confratre vestro Guacelino unanimiter vos fecisse significastis, litterarum presentium assertione firmamus. ... Ipsum itaque vobis in patrem ac magistrum preesse constituentes, congregationi vestre et devote recipiendum et habiliter audiendum, cum presentibus gratie nostre indicii, remandamus.*

406 Zur Datierung vgl. LAWÓ: Hugo von Flavigny. S. 37–40.

407 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 501); zu den Anfängen Hugos vgl. LAWÓ: Hugo von Flavigny, S. 4–10.

408 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 501): *Expleta igitur sepultura, ad consolandos fratres in capitulum venit episcopus cum abbatibus et cleri primoribus; et cum habita tractatione de morte patris, ad eligendum successorem qui esset idoneus commonerentur ... de capitulo egressus est episcopum dans oportunitum locum fratribus, ut de patre sibi praeponeo licentius ab eis tractaretur.*

409 Ebd.

gemeint sind, bekannt gegeben.<sup>410</sup> Erst nachdem diese die Wahl einhellig akklamiert hatten, rief man den Bischof wieder herbei.<sup>411</sup> Dieser hieß das Ergebnis ebenfalls gut, wandte sich allerdings an die Mitglieder des Konvents, d. h. an die wahlberechtigten Mönche, sowie ferner an die Laien und fragte sie, ob jemand unter ihnen mit dieser Wahl nicht einverstanden sei.<sup>412</sup> Da dies nicht der Fall war, ergriff der die Wahl leitende Mönch den frisch gewählten Abt und zwang ihn, als er sich gerade setzen wollte, gemeinsam mit den anderen wahlberechtigten Mitbrüdern und in Anwesenheit des Bischofs, den Abtsstab entgegenzunehmen.<sup>413</sup> Anschließend schleppten ihn die Konventsmitglieder aus dem Kapitelsaal in die Abteikirche, wo sie ihm die Abtsinsignien, wahrscheinlich einen Ring und womöglich auch Handschuhe, über die Hände stülpten und ihn als Zeichen ihrer Ergebenheit küssten.<sup>414</sup> Am darauffolgenden Tag empfing er dann schließlich seine Weihe.<sup>415</sup>

Hugo von Flavigny erwähnt nicht explizit, wer sie vollzog. Letztlich kommt dafür aber niemand anderes in Frage als der anwesende Bischof. Aller Bedenken zum Trotz, die sich gegen einen solchen von Bescheidenheitstopoi und klösterlichem Selbstbestimmungsanspruch geprägten Bericht stellen würden, weist das vom Chronisten ausführlich geschilderte Prozedere der Investitur des Abtes Laurentius erstaunliche Parallelen mit den Formalitäten der von den *consuetudines* von Cluny vorgesehenen Vorschriften für die Amtseinsetzung von Äbten auf, die von den Mönchen von Saint-Vanne während ihres ersten Exils in Saint-Bénigne in Dijon (1085–1088) übernommen worden zu sein scheinen.<sup>416</sup> Weder hieran noch an der Anwendung dieser *consuetudines* war ein Papst direkt beteiligt. Ebenso wenig haben die Mönche von Saint-Vanne während des hier untersuchten Zeitraumes je das Recht der freien Abtswahl von einem Papst erbeten, was umso erstaunlicher ist, als sie in überaus regem Kontakt mit dem Papsttum standen und ihr Exil laut Hugo von Flavigny deshalb antreten mussten, weil sie gegenüber ihrem damaligen Bischof Dietrich, der ein energischer Anhänger des Gegenpapstes Clemens III. gewesen sei, nicht klein beigegeben hätten.<sup>417</sup> Nichtsdestotrotz markie-

---

410 Ebd.: *Electio facta ad laycos relata est, et praeceptum atque consilium praefati patris illis relatum est, in quo omnis assentiret congregatio*; vgl. auch HIRSCHMANN: Verdun II, S. 456.

411 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 501): *Quam electionem illis suscipientibus, et in ea una voce omnibus acclamantibus, ad capitulum revocatur episcopus*.

412 Ebd.: *Electionem igitur quantum in se erat, laudat episcopus, et inquit, utrum in hac consentiret conventus et populus*.

413 Ebd.: *Quibus pariter acclamantibus, cum electus quae dixerat eadem et similia vellet repetere, et electionem in se factam niteretur improbare, a fratre cui preceptum fuerat concurrir, arripitur, et cum sederet, ab eo et reliquis qui ad hoc ipsum opem suam paraverant, praesentiae episcopi sistitur, et ut baculum pastorem suscipiat, ammonetur, cogitur, nec vincitur*.

414 Ebd.: *... in aecclesiam a fratribus asportatur potius quam deducitur, et in loco abbatis sistitur, signa manibus eius vi imponuntur, nec ab eo pulsantur; et a conventu ut moris est iam non resistens, quia non proficiebat, deosculatur ...*

415 Ebd.: *... et sequenti die dominica in abbatem benedicitur*.

416 Vgl. SEIBERT: Abtserhebungen, S. 397 mit Anm. 900; zu diesem ersten Exil in Saint-Bénigne vgl. zuletzt LAW: Hugo von Flavigny, S. 9 ff. sowie insbes. HIRSCHMANN: Verdun II, S. 452 ff. und DAUPHIN: L'abbaye Saint-Vanne, S. 246–250.

417 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 468): *... efferatus impetus Teoderici Viridunensis epi-*

ren die Wahl und Einsetzung des Abtes Laurentius einen deutlichen Einschnitt im Hinblick auf die interne Organisation des Klosters Saint-Vanne. In der Schilderung Hugos vom Ablauf der Wahl und Einsetzung des neuen Abtes wird kein Zweifel daran gelassen, dass der Bischof weder bei dem einen noch bei dem anderen Vorgang seinen Einfluss geltend machen konnte und ihm hierbei lediglich eine akklamierende Funktion zukam. Dies ist erstaunlich, denn zuvor hatte der Bischof in Saint-Vanne einen ganz entscheidenden Einfluss ausgeübt und in einigen Fällen sogar selbst die Ein- oder Absetzung der Äbte vorgenommen.<sup>418</sup>

Auch in Saint-Mihiel kam es zu einer Veränderung des mit Abtsinvestitur verbundenen Prozederes. Aus einer 1117 verfassten Notiz, die im Chartular von Saint-Mihiel überliefert ist und nach Hubertus SEIBERT als ein „Traktat ... in urkundlicher Form mit deutlichen Anklängen an ein Rechtsgutachten“ zu gelten hat,<sup>419</sup> geht hervor, dass der Abt Siegfried von Saint-Mihiel nach Rom aufgebrochen sei, um Gregor VII. seinen Abtsstab auszuhändigen, da er ihn im Rahmen seiner Amtseinsetzung dem bis dato üblichen Brauch entsprechend aus den Händen der Gräfin Sophia von Bar, die im Besitz der Vogtei dieses Kloster war, entgegengenommen hatte. Es handelte sich also um eine Laieninvestitur. Als Beweggrund Siegfrieds führt die besagte Notiz an, er habe diesen Brauch als Frevel (*crimen*) und den hl. Kanones zuwiderlaufend empfunden (... *melius sacrorum canonum institutionibus informatus* ...) und sich daher aus Reue, dies vorläufig akzeptiert zu haben, nach Rom aufgemacht (... *Romam paenitentia ductus petit* ...), um dem Papst die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Amtseinsetzung zu überlassen.<sup>420</sup>

Hinsichtlich des konkreten Auslösers von Siegfrieds Romreise ist sich die Forschung indes uneins. Genannt wurden bislang die Beschlüsse der Fastensynode von 1075,<sup>421</sup> die der Lateransynode von 1078, die erstmals ein allgemeines Verbot

---

*scopi pro defendenda et attollenda parte Witberti Ravennatis heretici nullo iustitiae moderamine reprimebatur ... Non potuit hoc diutius pati abbatibus Rodulfi simplicitas ... Tractaverat autem de his nuper cum abbate Divionensi, et consilii illius haec fuit determinatio, vanissimum esse, si cum fratribus, ut disposuerat, peregrinari vellet ... id melius fore, ut pater simul cum filiis, quia in suo esse quieti nequibant, aliquem locum religione nominatum expeterent ...;* zur Bezeichnung von Gegenpäpsten als Häretiker und den diesbezüglichen Implikationen hinsichtlich der Erzählstrategie und Absichten der jeweiligen Autoren vgl. MÜLLER: Gegenpäpste. S. 26–38, bes. S. 30 und 35 ff. sowie DERS.: Autorität und Krise, S. 9 f. Das erste Mal erhielt Saint-Vanne das Recht der freien Abtswahl durch ein Privileg Alexanders III. vom 6. April 1179 (JL 13367; PARISSE: Bulletin, Nr. 285bis). Diese bislang noch nicht edierte Urkunde ist nur in einer Abschrift, die Dom Colloz wenige Jahre vor der Französischen Revolution besorgt hat, überliefert (Paris, BnF, Coll. Moreau 82, fol. 188<sup>v</sup>–191<sup>r</sup>). Sie enthält, wie die meisten Abschriften Dom Colloz, vereinzelte Faksimile der äußeren Merkmale, die im Fall des besagten Privilegs Alexanders III. keinerlei Anlass geben, von einer Fälschung auszugehen. Zur Bedeutung der Collection Moreau für die Überlieferung der lothringischen Papsturkunden vgl. DAHLHAUS: Lothringen – Paris, S. 229 f.

418 HIRSCHMANN: Verdun II, S. 451 f.

419 SEIBERT: Abtserhebungen, S. 385. Das Chartular von Saint-Mihiel entstand in den Jahren 1160–1163, vgl. PARISSE: In media Francia, S. 321 ff. Die Notiz ist ediert bei LESORT: Chronique et chartes, S. 233–237 Nr. 65.

420 LESORT: Chronique et chartes, S. 233 f. Nr. 65. Zur Vogtei der Grafen von Bar über Saint-Mihiel vgl. zuletzt GILLEN: Saint-Mihiel, S. 122–144.

421 PARISSE: Origines et développement, S. 29.

der Laieninvestitur erließ,<sup>422</sup> sowie jüngst auch der Entschluss Bischofs Dietrich von Verdun, Gregor VII. zum Zeichen seiner Ergebenheit die bischöflichen Insignien überbringen zu lassen.<sup>423</sup> Diese Frage wird sich nicht eindeutig beantworten lassen. Denkbar wäre prinzipiell ein Zusammenspiel aller drei genannten Faktoren. Da sich die Chronologie nicht genau rekonstruieren lässt, könnte die Aushändigung der bischöflichen Insignien durch Dietrich von Verdun aber auch als Reaktion auf die Romreise Siegfrieds zu verstehen sein. Dem Bericht der besagten Notiz im Chartular von Saint-Mihiel zufolge empfand Siegfried den ursprünglich gängigen Usus der Abtsinvestitur jedenfalls als bedenklich. Offenbar machte er sich ernsthafte Sorgen um die Außenwirkung, die eine solche Prozedur für die Anerkennung seines Abbatiaats bedeutete.

Nach Siegfrieds Rückkehr soll sich auch Sophia von Bar nach Rom begeben haben, um den Papst um die Absolution für die Aushändigung des Abtsstabes an Siegfried zu bitten.<sup>424</sup> Mittelfristig entfaltete der dadurch erwirkte Entschluss Gregors VII., den alten Brauch der Abtsinvestitur in Saint-Mihiel abzuschaffen, allerdings keine Wirkung. In der Folgezeit sei es diesbezüglich nämlich zu Streitigkeiten gekommen. Dietrich von Bar, der Nachfolger Sophias, habe zunächst einen Kompromiss herbeigeführt, dem zufolge der Graf den Abtsstab künftig auf dem Hauptaltar niederlegen solle, um anschließend den Abt dorthin zu führen, damit ihn dieser aus seiner Hand entgegennehmen könne.<sup>425</sup> Das alte Prinzip der Laieninvestitur, gegen das Siegfried und dann auch Sophia Bedenken erhoben hatten, war also nach dem Ableben dieses Abtes offenbar wieder in Kraft getreten und scheint auch bei der Erhebung der zwei folgenden Äbte, Ornatus und Odalrich, befolgt worden zu sein. Anlässlich der Wahl von Odalrichs Nachfolger Lanzo 1116/1117 hätten die Mönche es jedoch bewusst vermieden, den Grafen über ihre Entscheidung zu informieren und ihren Kandidaten schließlich selbstständig investiert. Rainald I. von Bar sei darüber zunächst außer sich gewesen und soll sogar gedroht haben, das Kloster zu verheeren. Letztlich habe er sich aber dazu bereiterklärt, auf einer Versammlung zu erscheinen, auf der über die Sache verhandelt werden sollte. Dort präsentierten die Mönche drei Kanones, die für die Laieninvestitur die Exkommunikation des Täters vorsahen, und hätten so Rainald I. von Bar davon überzeugen können, dass sie mit der Investitur ihres neuen Abtes Lan-

---

422 SEIBERT: Abtserhebungen, S. 386. Zum Verlauf und den Beschlüssen der beiden Synoden vgl. GRESSER: Synoden, S. 130–139 und 166–177; zu deren Bedeutung und Tragweite vgl. TELLENBACH: Die westliche Kirche, S. 150 f.

423 GILLEN: Saint-Mihiel, S. 68 mit Anm. 167. Dietrich von Verdun ließ seine Insignien durch Abt Rudolf von Saint-Vanne dem Papst überbringen, siehe Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 459); vgl. dazu auch DAUPHIN: L'abbaye Saint-Vanne, S. 242 f. und ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 27 f.

424 LESORT: Chronique et chartes, S. 233: *Sed venerabilis praedicta comitissa audiens se contemptam, se despectam, vehementer super hoc gratulabatur, ac deinceps in dilectione viri religiosi plurimum pro tali contemptu caritatis vinculis astringebatur. Sed et ipsa hoc exempla se pecasse cognoscens, Romam perrexit, atque eidem apostolico reatum suum confitens, absoluta repatriavit.*

425 Ebd., S. 233: *Sed utrarumque partium mediatoribus hanc litem sedare cupientibus visum est, ut baculus super altare a comite Theoderico poneretur et abbas eius conductu ad eum suscipiendum deduceretur...*

zos nicht gegen ihn, sondern vielmehr zugunsten seines Seelenheils gehandelt hätten. Schließlich soll Rainald I. klein beigegeben, auf seine Ansprüche verzichtet und den Mönchen das Recht eingeräumt haben, ihren Abt künftig selbst zu investieren.<sup>426</sup>

Von den besagten Kanones stammen zwei aus den sog. *Canones apostolorum*. Beide schrieben für Laien, die Kleriker mit einer Kirche ausstatteten, wie für Empfänger solcher Handlungen gleichermaßen Amtsentzug und Exkommunikation vor. Der dritte Kanon bezieht sich auf das im lateinischen Westen nicht als ökumenisch anerkannte und vom Autor der Notiz jedoch interessanterweise Nikolaus I. (858–867) zugeschriebene Konzil von Konstantinopel (867/70). Dieser Kanon untersagte jegliche äußeren Einflüsse bei der Wahl und Einsetzung eines Klerikers und drohte etwaigen Widersachern aus dem Laienstand ebenfalls mit dem Anathem.<sup>427</sup>

Wie Hubertus SEIBERT überzeugend darlegte, spricht einiges dafür, dass der Autor der Notiz bzw. die mit ihm zusammenarbeitenden Mönche die drei Kanones aus dem fünften Buch des Dekrets Ivos von Chartres kannten. SEIBERT stellte sich auch zurecht die Frage, weshalb die Mönche hierfür nicht auf die Erlasse der römischen Lateransynoden von 1078 und 1080 zurückgriffen, die ja nicht nur aktueller waren als die drei besagten Kanones, sondern das Verbot der Laieninvestitur zudem wesentlich expliziter und drastischer formulierten.<sup>428</sup> Jedoch geht er wohl etwas zu weit, wenn er die drei Kanones und deren Anpassung in der Notiz als Hauptgrund anführt, der Rainald von Bar zu einem Einlenken bewegt habe.<sup>429</sup>

Dem widersprach zuletzt Anja GILLEN. Sie verwies stattdessen auf die heikle Situation, in der sich Rainald damals befand. Aus den Auseinandersetzungen mit Bischof Richard von Verdun wenige Jahre zuvor war er deutlich geschwächt hervorgegangen. Der Bischof hatte ihm zunächst die Vogtei über die Bischofsstadt und dann auch noch seine Grafenrechte innerhalb des Bistums entzogen. Beides übertrug er an seinen Verbündeten Wilhelm I. von Luxemburg. Im Jahre 1113 belagerte Richard von Verdun Saint-Mihiel und konnte Rainald mithilfe des Kaisers sogar gefangen nehmen.<sup>430</sup>

Darüber verliert die Notiz im Chartular von Saint-Mihiel kein Wort. Auf den ersten Blick wirkt sie wie ein Triumph der von „gregorianischem“ Gedankengut durchdrungenen Mönche gegenüber dem von seiner Macht über das Kloster Saint-Mihiel besessenen Grafen von Bar. Gerade vor dem Hintergrund der militärischen Niederlagen Rainalds I. gilt es auch zu berücksichtigen, dass es diesem nicht nur darum ging, sich „einen für seine Verduner Ambitionen strategisch so günstig situieren Verbündeten“<sup>431</sup> zu sichern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der

---

426 Ebd., S. 233–237.

427 Ebd., S. 235 f.; SEIBERT: *Abtserhebungen*, S. 388; zur Synode von Konstantinopel siehe mit weiterführender Literatur BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2, Nr. 851 und Nr. 852.

428 SEIBERT: *Abtserhebungen*, S. 389 f.

429 Ebd., S. 398.

430 GILLEN: *Saint-Mihiel*, S. 134 f.; vgl. dazu auch HIRSCHMANN: *Verdun II*, S. 555 f.

431 GILLEN: *Saint-Mihiel*, S. 71.

öffentlichkeitswirksame Charakter der in der Notiz erwähnten Versammlung, auf der das symbolische Kapital der Abtsinvestitur verhandelt und neu konfiguriert wurde. In der Zeugenliste der Notiz begegnen eine ganze Reihe von Geistlichen aus Verdun, darunter der Abt von Saint-Vanne, aber auch Äbte weiter entfernter Abteien wie Saint-Pierremont (D. Metz) und Saint-Mansuy bei Toul sowie die Herren von Apremont, Belrain und Commercy.<sup>432</sup> Bei Letzteren handelt es sich um Vertreter im Aufstieg begriffener adeliger Familien, deren Burgen allesamt im engeren Hoheitsbereich Rainalds von Bar lagen und die zuweilen auch als Untervögte des Klosters Saint-Mihiel begegneten.<sup>433</sup> Sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei um Vasallen bzw. um den engeren Anhang Rainalds. Die Teilnahme an der Versammlung ermöglichte es ihm demnach, vor einer Vielzahl regional bedeutsamer Akteure in Aktion zu treten, die ihn durch ihre Zeugentätigkeit letztlich in seiner Stellung als Graf von Bar und Vogt von Saint-Mihiel anerkannten. Die Akzeptanz „gregorianischer“ Prinzipien durch Rainald fußte demnach weniger auf seiner vermeintlichen Furcht vor den Bestimmungen einzelner Kanones, sondern erklärt sich eher aus seinen damaligen machtpolitischen Ambitionen. Das heißt jedoch nicht, dass sie als ein Zugeständnis oder als eine symbolische Niederlage gegenüber den Mönchen gesehen werden muss. Sich vor einer großen Öffentlichkeit als konformgehend mit den Forderungen der „gregorianischen Reform“ zu präsentieren, verschaffte ihm eine zusätzliche Legitimität, die jenseits militärischer Schlagfertigkeit lag.

Insgesamt betrachtet kann die Causa Saint-Mihiel als ein klares Indiz für eine sukzessive Sensibilisierung für „gregorianisches“ Gedankengut in Lothringen gewertet werden. Das Papsttum spielte hier aber nur indirekt eine Rolle. Die Romreisen des Abtes Siegfried und der Gräfin Sophia von Bar bildeten zwar eine wichtige Stütze in der Argumentationskette der Mönche, langfristig trugen sie jedoch nicht dazu bei, das Prinzip der Laieninvestitur in Saint-Mihiel außer Kraft zu setzen. Ebenso wenig enthält das Privileg Paschalis' II. von 1105 Formulierungen, die über das oben beschriebene Maß der Bestimmungen hinsichtlich des Rechtes der freien Abtswahl hinausgehen.<sup>434</sup> Die endgültige Abschaffung der Laieninvestitur in Saint-Mihiel erfolgte auf Grundlage eines eigenständigen Rückgriffs der Mönche auf die Autorität des kanonischen Rechts und dessen Anpassung an ihr situationsbedingtes Bedürfnis. Damit liefert der Fall von Saint-Mihiel darüber hinaus einen wichtigen Beleg dafür, dass „kanonistische Aktivitäten in Lotharingen“

---

432 LESORT: *Chronique et chartes*, S. 237.

433 Vgl. zu ihnen PARISSÉ: *Noblesse et chevalerie*, S. 139–144 und 149–151; vgl. auch DERS.: *Noblesse lorraine I*, S. 90–92; zum Ausbau ihrer Stammsitze im 10. und 11. Jahrhundert vgl. MARTINE: *Ancrage spatial*, S. 424 ff., 455, 494 f., 533 f., 537, 540 und 728; siehe ferner auch die Karte bei POUILLÉ: *La maison de Bar*, S. IX.

434 JL 6036; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 90; LESORT: *Chronique et chartes*, S. 205–216 Nr. 60, hier S. 215: *Obeunte te nunc ejus loci abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponat, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris, vel de suo, vel de alieno, si oportuerit, collegio, secundum Dei timorem, et beati Benedicti regulam, eligerint.*



anscheinend nicht ganz so dürftig waren, wie das von der Forschung erst jüngst behauptet wurde.<sup>435</sup> Es fehlen zwar weiterhin konkrete Belege für die Anfertigung von Rechtssammlungen in diesem Raum während des 11. und 12. Jahrhunderts, bereits bestehende Sammlungen wurden aber offenbar rege rezipiert, einzelne Kanones den eigenen Interessen entsprechend umgeformt und dann in der Praxis mit einer festen Zielrichtung angewandt.

In eine ähnliche Richtung weisen auch die Umstände der Abtserhebungen in Saint-Trond (D. Lüttich). Über mehrere Jahre hinweg kam es dort zu Uneinigkeiten, teilweise sogar zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Neben den Mönchen versuchten hier einerseits der Bischof von Metz, der Saint-Trond weiterhin als eines seiner Eigenklöster betrachtete, sowie andererseits der Bischof von Lüttich, dem es in geistlicher Hinsicht unterstand, ihre jeweiligen Interessen durchzusetzen.<sup>436</sup> Als nach dem Tod Abt Adalhards II. am 6. Dezember 1082 eine Neuwahl erforderlich war, einigten sich die Bischöfe Hermann von Metz und Heinrich von Lüttich darauf, einen auswärtigen Mönch als Abt einzusetzen. Laut dem Bericht Rudolfs von Saint-Trond war ihre Entscheidung in erster Linie dadurch motiviert, dem unter Adalhard zunehmenden Verfall des religiösen Lebens infolge der wachsenden Bedeutung des Grabes des Klosterheiligen und dem daraus resultierenden Zustrom von Pilgern entgegenzuwirken.<sup>437</sup> De facto dürfte sich ihnen mit dem Tod Adalhards und der Einsetzung eines von ihnen erwählten auswärtigen Kandidaten aber vor allen Dingen die Möglichkeit geboten haben, einen direkten Zugriff auf die in Konjunktur begriffenen wirtschaftlichen Einkünfte des Klosters zu bekommen – die sich hinter der Reform von Saint-Trond verbergende Logik war wahrscheinlich eine ganz ähnliche wie in den lothringischen Klöstern während des 10. Jahrhunderts.<sup>438</sup>

Gegen die Entscheidung der beiden Bischöfe erhob sich jedoch der Widerstand der Mönche, die mit ihrem Propst Gerhard einen eigenen Kandidaten gegen den von Hermann nach Saint-Trond mitgeführten Lanzo, der mit dem gleichnamigen Abt von Saint-Vincent in Metz identisch ist,<sup>439</sup> aufgestellt hatten. Auf eine detaillierte Widergabe der sich im Nachhinein immer weiter zuspitzenden und erst im Jahre 1108 beigelegten Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und den Mönchen kann hier verzichtet werden.<sup>440</sup> Wichtig ist, dass sich die Mönche von Saint-Trond zur Verteidigung ihrer Ansprüche offensichtlich auf zwei Briefe

435 KÉRY: Kanonensammlungen, S. 211.

436 Die doppelte Zugehörigkeit des Klosters zu Metz und Lüttich bringt der Chronist Rudolf von Saint-Trond (*Gesta abbatum Trudonensium* V c. 5, MGH SS X, S. 253) treffend auf den Punkt: ... *temporale bonum nostrum ad Metenses, curaue animarum tantum pertinet ad Leodienses* ...; zu den historischen Hintergründen vgl. WERNER: Lütticher Raum, S. 43 f. und KUPPER: Liège et l'église impériale, S. 355 f. und 410.

437 Rudolf von Saint-Trond: *Gesta abbatum Trudonensium* II c. 2 und c. 5 (MGH SS X, 236 f.); so auch SEIBERT: Abtserhebungen, S. 366 f.

438 Siehe oben Kap. 3.1.

439 MINN: St. Vinzenz, S. 71–73.

440 Vgl. dazu ausführlich SEIBERT: Abtserhebungen, S. 366–378.

Nikolaus' I. beriefen,<sup>441</sup> die Rudolf von Saint-Trond fragmentarisch und größtenteils wörtlich in seine Chronik inserierte.<sup>442</sup>

Beide Schreiben betreffen die Erhebung Egilos zum Erzbischof von Sens, an der Karl der Kahle entscheidend mitgewirkt hatte. In dem ersten Schreiben, das an den Erzbischof gerichtet ist, beanstandet der Papst, dass mit Egilo ein Kandidat aus dem Kloster Flavigny und nicht aus der Bischofsstadt zum Metropoliten erhoben worden sei.<sup>443</sup> Nach dem Ende des Inserts fügt Rudolf von Saint-Trond hinzu: *Hae sunt auctoritates sedis apostolicae*.<sup>444</sup> Das zweite Schreiben ist hingegen an Karl den Kahlen adressiert, geht aber in eine ähnliche Richtung, denn es warnte den König vor einem Eingreifen in dieser Angelegenheit.<sup>445</sup> Davon inserierte Rudolf aber nur eine eher allgemein gehaltene Passage, die sich bereits in dem ersten Schreiben findet und in der es um das Verbot der Einmischung auswärtiger Personen in fremde Kirchenangelegenheiten geht, was den Verlust der *sanctitas* der betreffenden Person zur Folge haben würde.<sup>446</sup> Hier schließt Rudolf das Insert mit folgendem Satz:

*Contra has aecclesiasticas auctoritates et sedis apostolicae interdictiones, licet sanctus, licet iustus, licet religiosus, licet suffragante illi duorum episcoporum consensu, peccatis nostrorum ita merentibus, domnus Lanzo abbas est super nos introductus.*<sup>447</sup>

Prinzipiell betrafen diese beiden Schreiben die Wahl eines Bischofs respektive eines Metropoliten und nicht eines Abtes. Indes ergänzte Rudolf die im ersten Brief Nikolaus' I. enthaltene Formulierung *si de ipsius civitatis clericis ... nullus dignus*<sup>448</sup> mit dem Zusatz *vel de monachis*.<sup>449</sup> Gleichzeitig präziserte er den Inhalt des zweiten Schreibens dahingehend, dass die Erhebung eines auswärtigen Kandidaten nicht eigens der Zurückweisung von Kandidaten aus den eigenen Reihen bedürfe,<sup>450</sup> sondern letztere hier generell ein Vorrecht besäßen.<sup>451</sup> Rudolf änderte also ganz bewusst den ursprünglichen Sinn der beiden Nikolausbriefe ab, mit der Absicht, die von den Bischöfen Hermann und Heinrich betriebene Einsetzung Lanzos als dem kanonischen Recht zuwiderlaufend darzustellen.

Welcher Quelle er bzw. die Mönche von Saint-Trond diese beiden Briefe entnahmen, ist unklar. SEIBERT wies darauf hin, dass sich deren argumentatorische und rechtliche Grundlage, die Dekretale Coelestins I., in ihrem vollständigen Wortlaut in zahlreichen Kanonensammlungen von der Dionysio-Hadriana, über Regino von Prüm, Burchard von Worms bis hin zu Anselm von Lucca, Deusdedit, Ivo von

441 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2, Nr. 766 und Nr. 767.

442 MGH SS X, S. 239.

443 Ebd.; BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2, Nr. 766; MGH Epist. VI, S. 644 f. Nr. 124.

444 MGH SS X, S. 239.

445 BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2, Nr. 767; MGH Epist. VI, S. 645 f. Nr. 125.

446 MGH SS X, S. 239.

447 Ebd.

448 MGH Epist. VI, S. 644.

449 MGH SS XX, S. 239.

450 MGH Epist. VI, S. 645 f. Nr. 125: *Primum enim illi reprobandi sunt, ut aliqui de alienis ecclesiis proferantur.*

451 Vgl. ebd. gegenüber MGH SS X, S. 239: *Primum enim illi requirendi sunt, quam aliqui de alienis aecclesiis proferantur*; vgl. auch SEIBERT: Abtserhebungen, S. 369.

Chartres und Polycarp befindet, sprach sich aber zugleich gegen eine Benutzung dieser Kanonisten durch Rudolf von Saint-Trond aus. Stattdessen zog er zwei Handschriften des 10. Jahrhunderts in Erwägung, die die beiden Briefe Nikolaus' I. enthalten.<sup>452</sup> Da sich Rudolf explizit auf Coelestin I. und Nikolaus I. beruft,<sup>453</sup> ist in diesem Fall wohl nicht zwingend mit SEIBERT die Benutzung einer der angeführten Kanonessammlungen auszuschließen. Zudem sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Raum der Diözese Lüttich an der Wende zum 12. Jahrhundert eine intensivere Beschäftigung mit dem Kirchenrecht festzustellen ist und ein Handschriftenaustausch zwischen Saint-Trond und Chartres oder anderen geistigen Zentren des nördlichen Frankreichs durchaus vorstellbar wäre.<sup>454</sup>

Wichtiger ist in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob sich die Mönche von Saint-Trond zur Verteidigung ihrer Ansprüche auf eine selbstständige Abtserhebung tatsächlich auf die beiden Nikolausbriefe beriefen oder ob der mehr als 30 Jahre nach diesen Ereignissen schreibende Chronist Rudolf dies erst im Nachhinein gewissermaßen dazu dichtete, um den Lesern seiner Chronik, die ja zunächst einmal im Kloster selbst anzusiedeln sind, eine rechtliche Grundlage für etwaige künftige Streitigkeiten mit den Bischöfen zur Verfügung zu stellen. Falls die Schreiben bereits von den Mönchen benutzt worden sein sollten, dürfte dies sicherlich auf den Umstand zurückzuführen sein, dass Hermann von Metz ein päpstlicher Beauftragter war und man diesen gewissermaßen mit seinen eigenen Waffen bekämpfen wollte.<sup>455</sup> Wenngleich auch hier vieles im Bereich des Hypothetischen bleibt, so steht zumindest außer Frage, dass es in Saint-Trond zu einer eigenständigen Anpassung und Anwendung frühmittelalterlicher Papstbriefe kam. Der Kontext und die Art des verwendeten Schriftguts unterscheiden sich zwar zum zuvor behandelten Fall von Saint-Mihiel, das sich dahinter verbergende Prinzip war aber dasselbe: Es ging um die Ausschaltung von Einflussmöglichkeiten regionaler Instanzen, die durch das Gewohnheitsrecht legitimierten waren und nun als unrechtmäßige Einmischung in klosterinterne Angelegenheiten gebrandmarkt wurden. Der Unterschied ist nur, dass man sich in Saint-Trond expliziter auf die Autorität des Papsttums berief als in Saint-Mihiel.

Andererseits gab es auch Klöster, in denen die politischen Folgen des Investiturestreits Streitigkeiten bei der Wahl und Einsetzung des Abtes verursacht zu haben scheinen, ohne dass dies in der Folge zu einem wie auch immer gearteten Rückgriff auf die Autorität des apostolischen Stuhls geführt hätte. Laut einem wohl Anfang 1115 an Paschalis II. gerichteten Schreiben Herzog Dietrichs II. von Oberlotharingen<sup>456</sup> ist es nach dem Tod des Abtes Widrich III. von Saint-Èvre (Ende

---

452 SEIBERT: Abtserhebungen, S. 369 f.; zu diesen Handschriften und der Überlieferung der beiden Nikolausbriefe siehe BÖHMER/HERBERS: RI I,4,2, Nr. 766; zur späteren Rezeption der Schreiben dieses Papstes im Allgemeinen vgl. HERBERS: Briefsammlungen.

453 MGH SS XX, S. 239: ... *scilicet Coelestino papa precipiente, necnon et illud idem Nicholao papa ad Karolum Francorum regem et Egilonem episcopum Sennensem multipliciter iterante ... audiat se inde redargui hac eiusdem Nicholai papae ad eundem Egilonem auctoritate ...* .

454 KÉRY: Kanonessammlungen, S. 207 und 211; BRASINGTON: Prologue, S. 8.

455 Siehe dazu unten Kap. 4.3.2; vgl. künftig auch ENGL: Héríman.

456 SCHAEFFER: Chartes de Saint-Epvre, S. 224 f. Nr. 43.

1072/Anfang 1073)<sup>457</sup> zu langwierigen Auseinandersetzungen bezüglich der Nachfolgeregelung in diesem Kloster gekommen. Als deren Grund nennt der Herzog die damaligen Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und der Kirche.<sup>458</sup> Dies sind die einzigen bekannten Informationen über die Erhebung der Nachfolger Widrichs III. Ob sich die von Dietrich II. erwähnten Streitigkeiten auf die Wahl an sich oder wie in Saint-Mihiel und Saint-Trond auf das Prozedere der Amtseinssetzung bezogen, lässt sich ebenfalls nicht ergründen. Das Schreiben des Herzogs betraf überdies eine völlig andere Angelegenheit, nämlich die Gründung des Priorats Châtenois (départ. Vosges), das zugleich von den Mönchen von Molesme (D. Langres) beansprucht wurde.<sup>459</sup> Auch ein in der Folgezeit an Saint-Èvre ergangenes Privileg Calixts II. erwähnt die Abtwahl mit keinem Wort.<sup>460</sup> Wie diese Zwistigkeiten aus dem Weg geräumt wurden, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Das Papsttum war daran aber jedenfalls nicht beteiligt.

Ähnlich wie der oben behandelte Fall von Saint-Vanne mag dies vielleicht die Bedeutung, die die religiösen Gemeinschaften in Lothringen dem Papsttum in Bezug auf die Regelung der Wahl und Einsetzung des Kloostervorstehers zuschrieben, relativieren. Gleichwohl ist diesbezüglich eine eindeutige Verschiebung zugunsten des Papsttums und weg vom Königtum nicht zu verkennen. Die vermehrte Gewährung des Rechts der freien Abtwahl ohne jegliche Beteiligung des Diözesanbischofs in den Papsturkunden, im Zusammenhang der Abtsinvestitur eigens unternommene Romreisen sowie nicht zuletzt die Verwendung päpstlichen Schriftguts aus früheren Zeiten und die kontextspezifische Umformung einzelner Kanones lassen daran keinen Zweifel. Die Ursache hierfür kann indes nicht allein in dem eingangs thematisierten Legitimitätsdefizit derjenigen lothringischen Bischöfe zu suchen sein, die zu Spielbällen der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst geworden waren. Denn dieses Legitimitätsdefizit war in Metz und Verdun ja wesentlich stärker ausgeprägt als in Toul. Ein zunehmender Rückgriff auf die päpstliche Autorität zur Legitimierung des Selbstbestimmungsrechts religiöser Gemeinschaften bei der Wahl und Einsetzung ihres Vorstehers ist in Lothringen jedoch diözesanübergreifend und für Benediktiner wie Säkular- und Regularkanoniker gleichermaßen zu konstatieren. Dennoch entfalteten die politischen Auseinandersetzungen des sog. Investiturstreits hier gewissermaßen eine katalytische Wirkung. Besonders laut wurde das Pochen auf ein Selbstbestimmungsrecht nämlich in Klöstern wie Saint-Vanne und Saint-Mihiel, die in den Sog dieser Auseinandersetzungen geraten waren und deren Existenz dadurch zeitweilig ernsthaft bedroht wurde. Aber auch im Fall von Saint-Trond gilt es zu berücksichtigen, dass der vom Kaiser aus seiner Bischofsstadt vertriebene Hermann von Metz hier ein Betätigungsfeld fand, wo er versuchen konnte, seine angekratzte

---

457 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 119 mit Anm. 34.

458 SCHAEFFER: Chartes de Saint-Epvre, S. 224 f. Nr. 43, hier S. 224: ... *ex dissensione regni et ecclesie que tunc erat ferventissima de substituendo abbate multo tempore intercessit contentio* ...

459 Siehe dazu Kap. 5.2.1 Anm. 70.

460 JL 6731; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 117; SCHAEFFER: Chartes de Saint-Epvre, S. 251 f. Nr. 50.

Stellung durch die Ausübung bischöflicher Autorität zu kompensieren.<sup>461</sup> Gerade in diesen Klöstern ist eine Sensibilisierung für das kanonische Recht und „gregorianisches“ Gedankengut unverkennbar. Ob dies an den tatsächlichen Machtverhältnissen etwas änderte und etwa die Grafen von Bar nach 1117 überhaupt keinen Einfluss mehr auf die Erhebung der Äbte von Saint-Mihiel hatten, ist schwer zu sagen. Fest steht jedoch, dass hier im Zuge der „gregorianischen Reform“ das symbolische Kapital traditioneller Ordnungsvorstellungen ernsthaft in Frage gestellt und auf Grundlage dieser Forderungen rekonfiguriert wurde. So bedeutungsträchtig sie auch in symbolischer Hinsicht gewesen sein mag, so wichtig ist es zu betonen, dass diese Rekonfiguration nicht gewaltsam durchgesetzt wurde, sondern sich im Einvernehmen mit dem Grafen von Bar vollzog und dessen augenblicklichen Interessen durchaus Rechnung trug.

### 3.3.2 Die Regelung des institutionellen und religiösen Zusammenlebens

Bestimmungen, die auf die Modalitäten religiösen Zusammenlebens, also etwa die *consuetudines* oder einzelne Aspekte der Ordensregel abzielen, sucht man in den Papsturkunden für Kollegiatstifte und Klöster benediktinischer Ausrichtung vergeblich – sieht man einmal bei Letzteren von der gängigen Formulierung, die Abtswahl habe gemäß der Benediktregel zu erfolgen,<sup>462</sup> ab. Während des hier untersuchten Zeitraums finden sich solche Bestimmungen lediglich in einigen wenigen Papsturkunden, die an Regularkanonikerstifte ergingen. Den Regularkanonikern kommt hier sicherlich auch insofern eine besondere Rolle zu, als sich das Papsttum bereits kurz nach der Gründung ihrer ersten Niederlassungen in Italien, im Pariser Becken und in Südfrankreich darum bemühte, diese Bewegung in die Kirchenreform zu integrieren. Sowohl im unmittelbaren Umfeld der frühen Reformpäpste schreibende Autoren als auch die Lateransynode von 1059 bezogen dezidiert Stellung zum Aufkommen dieser neuen Kanonikergemeinschaften und entwarfen Richtlinien für die Gestaltung ihrer Lebensweise und Besitzverhältnisse.<sup>463</sup> Diese im Unterschied zu den Benediktinern und Säkularkanonikern viel energischer betriebene Einbindung der Regularkanoniker in eine Kirche unter päpstlicher Führung sollte sich unter Urban II. intensivieren. In den Privilegien dieses Papstes finden sich erstmals Formulierungen, die konkret auf den rechtlichen und institutionellen Status ihrer Gemeinschaften Bezug nahmen.<sup>464</sup>

Im Vergleich zu den soeben erwähnten Regionen, aber auch dem Süden und den nordwestlichen Randgebieten des Reiches, wo sie seit den 1070er-Jahren bezeugt

461 Siehe dazu auch Kap. 4.3.2.

462 Zu den Vorgaben der Benediktregel in Bezug auf die Abtswahl und deren späterer Rezeption siehe SEIBERT: Abtserhebungen, S. 174–202.

463 VEYRENCHÉ: Naissance des chanoines réguliers; DEREINE: Vie commune; JASPER: MGH Conc. VIII, S. 394–398.

464 VEYRENCHÉ: Naissance des chanoines réguliers, S. 56–63; LAUDAGE: Kurie, Reich und Klerustereform, S. 51–59; FUHRMANN: Papst Urban II., S. 228–231, 245 f. und 248–253; DEREINE: L'élaboration du statut canonique, S. 534–563.

sind,<sup>465</sup> setzte die ortsgebundene Institutionalisierung ihrer gemeinschaftlichen Lebensweise in Lothringen erst relativ spät ein. Die Gründung der ersten Regularkanonikerstifte fällt hier in die späten 1080er- bzw. in die frühen 1090er-Jahre und damit in den Pontifikat Urbans II. Belegt sind insgesamt vier Gründungen: Chaumousey (D. Toul, dép. Vosges, arr. Épinal), Saint-Léon in der nördlichen Toulser Vorstadt, Standalmont (D. Metz, dép. Meurthe-et-Moselle, arr. Briey), das wenige Jahre später von Paschalis II. in Saint-Pierremont umbenannt wurde, sowie das an der Grenze zwischen dem Bistum Verdun und der Diözese Trier gelegene Saint-Montant, über dessen späteres Schicksal nichts bekannt ist.<sup>466</sup>

An den Gründungen von Saint-Léon und Chaumousey war mit Pibo von Toul der zuständige Diözesanbischof maßgeblich beteiligt, und auch sein Nachfolger Richwin (1108–1126) unterhielt enge Beziehungen zu diesen beiden Stiften.<sup>467</sup> Sie scheinen demnach in den für den lotharingischen Raum üblichen Rahmen zu fallen, denn bei den Gründungen von Springiersbach (D. Trier)<sup>468</sup> und Klosterrath (D. Lüttich)<sup>469</sup> hatte der jeweilige Bischof ebenfalls eine entscheidende Rolle gespielt. Die Anfänge von Standalmont gehen hingegen auf die Initiative der in Lothringen aufgrund ihres mütterlichen Erbes reich begüterten Markgräfin Mathilde von Tuszien zurück.<sup>470</sup> Sie unterstellte das Stift der direkten Verfügungsgewalt des apostolischen Stuhls<sup>471</sup> und legte damit den wesentlichen Grundstein für die von Urban II. gewährte Exemtion.<sup>472</sup> Hier waren die Voraussetzungen also völlig andere und es verwundert daher auch nicht, wenn die erste Bischofsurkunde erst über 30 Jahre nach der Gründung an dieses Stift erging.<sup>473</sup> Nichtsdestotrotz

465 FLACHENECKER: Observations; MEJNS: Les chanoines réguliers; DIES.: Canons Regular; WEINFURTER: Reformkanoniker.

466 Das Stift unterstand offenbar dem Kloster Juvigny-les-Dames (D. Trier) und lag in den südwestlichen Ausläufern der Diözese Trier, direkt an der Grenze zum Bistum Verdun. Den einzigen Beleg für die Existenz einer Regularkanonikergemeinschaft in Saint-Montan liefert ein Privileg Urbans II. für Juvigny (BOSHOF: GP X, S. 304 f. Nr. 2). Darin heißt es, in dem Kloster dürfe mit Ausnahme der von der Äbtissin in Saint-Montan angesiedelten Regularkanoniker kein Kleriker ein Amt ausüben, siehe Gall. Christ. Instr. XIII, S. 338 Nr. 59: *Nullum pretereā clericum in monasterio vestro ministrare permittimus, nisi de regularium canonicorum numero quos apud beati Montani ecclesiam religionis vestrae sollicitudo constituit*; vgl. auch PARISSÉ: Urbain II et la Lorraine, S. 122 und ENGL: Aspects diplomatiques, S. 310 Anm. 3.

467 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 158–162; siehe auch die Regesten ebd., S. 216 f. Nr. 52 und Nr. 53, S. 220 f. Nr. 61 und Nr. 62 sowie S. 222 f. Nr. 67–69; zur Gründung von Saint-Léon vgl. auch BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 276–281.

468 PAULY: Springiersbach, S. 5–15; DERS.: Anfänge, S. 242–254.

469 WEINFURTER/DEUTZ (Hrsg.): *Consuetudines I*, S. 14–32; GÄRTNER: Klosterrath; DEUTZ: Geistiges Leben, S. 85–105.

470 Der Schwerpunkt ihres Besitzes lag in der Gegend um Stenay, Mouzon und Juvigny und eben bei Briey, in dessen unmittelbarer Nähe Standalmont errichtet wurde, vgl. PARISSÉ: Noblesse lorraine I, S. 146, 175, 186 f., 209 f. und 513; II, S. 678 und 701; POULL: La maison de Bar, S. 55 und 63 f.; zu den Anfängen der Gemeinschaft vgl. ferner ERKENS: *Narratio et exordium*, S. 53–58.

471 MGH DD MT, S. 145–148 Nr. 46.

472 Das Privileg Urbans II. (JL 5567; Parisse: Bullaire Nr. 76) ist als Original überliefert (Metz, Arch. mun., GG 261). Ediert wurde es zuletzt von SCHLEEF/HELAS: *Cartulaire 267 f. Nr. 4*; siehe auch Chartes/Artem CMJS n° 344; zur Exemtion von Saint-Pierremont siehe das folgende Kapitel 3.3.3. sowie ENGL: *Aspects diplomatiques*, S. 314 f.

473 SCHLEEF/HELAS: *Cartulaire*, S. 81 Nr. 29; vgl. zu dieser Urkunde auch SCHLEEF: *Structures foncières I*, S. 77 f. mit Anm. 216 und RENAULT: *L'influence*, S. 139 f.

standen auch Saint-Léon und in ganz besonderem Maße Chaumousey, wo man aufgrund eines langwierigen Rechtsstreits mit dem exemten Kloster Remiremont immer wieder an den apostolischen Stuhl appellierte,<sup>474</sup> in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Gründung in engem Kontakt mit dem Papsttum. Da die Überlieferungssituation der Papstkontakte von Saint-Léon in der Zeit vor 1130 problematisch ist,<sup>475</sup> werden sich die folgenden Überlegungen im Wesentlichen auf Chaumousey und Standalmont/Saint-Pierremont beschränken.

Über die Wahl der Vorsteher religiöser Gemeinschaften wurde bereits im vorherigen Kapitel ausführlich gehandelt. Da die für seine Amtsbezeichnung verwendete Terminologie in den Papsturkunden für Standalmont/Saint-Pierremont variiert und auf die sukzessive Annahme einer sog. Abtsverfassung verweist, wie sie für Frankreich, Nieder- und Oberlotharingen im Unterschied zum Süden und Südosten des Reiches typisch gewesen sei,<sup>476</sup> lohnt es sich an dieser Stelle jedoch, noch einmal genauer darauf einzugehen. Den Gemeinschaften von Chaumousey und Saint-Léon hatte Pibo von Toul bereits 1093 einen gewissen Seher *in abbatem* vorgesetzt.<sup>477</sup> Bernold von Konstanz, der aufgrund der Gebetsverbrüderung zwi-

474 Siehe dazu ausführlich Kap. 5.2.2.

475 Insgesamt sind vier Papsturkunden für Saint-Léon bekannt. Die erste geht auf Urban II. zurück und ist nur durch eine knappe Erwähnung bei Bernold von Konstanz verbürgt, siehe oben Anm. 394. Das Privileg Paschalis' II. (PARISSE: Bullaire Nr. 111; SOSSON: Chartes, S. 80 ff. Nr. 18) stufte MEINERT: PUU Frankreich, S. 188 als Fälschung ein, die „unter Benutzung eines verlorenen Originals, dem insbesondere die (bis auf das Inkarnationsjahr) richtige Datierung entnommen ist“, hergestellt worden sei. Die Datierung ist im Vergleich zum Pontifikatsjahr gleich um vier Einheiten zu niedrig ausgefallen. Die beiden noch erhaltenen Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts (Nancy, Arch. dép., B 418, fol. 164<sup>v</sup>–165<sup>r</sup>; Paris, BnF, Ms. lat. 12867, fol. 64<sup>r</sup>–65<sup>r</sup>) fußen wohl beide auf dem einstigen Pseudo-Original, denn sie enthalten nicht nur denselben Datierungsfehler, sondern letztere gibt zudem vor, *ex autographo* zu schöpfen, und beschreibt ein päpstliches Siegel: *pendet bulla, in qua sinistris [legitur] s. Petrus, a dextris s. Paulus*. Dieses könnte ursprünglich einem Schreiben Paschalis' II. angehängt gewesen sein, das heute verloren ist und in welchem der Papst einem *miles* Karl mit der Exkommunikation drohte, weil er die zu Saint-Léon gehörende *villa* Fontenoy-sur-Moselle widerrechtlich in Besitz genommen habe, vgl. dazu LEPAGE: Un nouveau cyrographe, S. 166 f.; der Besitz dieser *villa* wurde Saint-Léon bereits 1107 durch Heinrich V. bestätigt (BRESSLAU: Ein unediertes Diplom, S. 215 f.; MGH H V Nr. 19), vgl. auch THIEL: Studien, S. 29 und 38. Die vierte Papsturkunde, ein Privileg Calixts II. (JL 6759; PARISSE: Bullaire, Nr. 119; SOSSON: Chartes, S. 86–90 Nr. 21) bezeichnete erstmals BRACKMANN: PUU des Nordens, S. 122 ff. Nr. 4 als „stark interpoliert“; zu deren Überlieferung vgl. DAHLHAUS: Lothringen – Paris, S. 217 Anm. 20. Inhaltlich dreht sie sich vor allem um den Besitz und die Rechte von Saint-Léon bei den beiden Prioraten Larzicourt (D. Châlons-en-Champagne) und Saint-Hilaire-aux-Ponts (D. Toul); zur Schenkung des Priorats Larzicourt durch Graf Hugo vgl. PARISSE: Les chanoines réguliers en Lorraine, S. 354 und BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 284. Sämtliche in diese Richtung zielenden Bestimmungen werden auf Urkunden der Bischöfe von Châlons (SOSSON: Chartes, S. 73 ff. Nr. 14) und Toul (ebd., S. 67 ff. Nr. 5 und 71 ff. Nr. 15) sowie Graf Hugos von der Champagne (ebd., S. 76–79 Nr. 17) zurückgeführt, die bislang in ihrer Echtheit noch nicht bestritten wurden. Welche Stellen in den Privilegien Paschalis' II. und Calixts II. interpoliert wurden, wird sich mit letzter Sicherheit nicht mehr ermitteln lassen. Auffällig sind ferner die nur wenig kanonleimäßigen Formulierungen in Arenga und Sanctio mit ihren Bezügen zum Stiftheiligen, Papst Leo IX. Ob dies das Werk der Fälscher ist oder auf den Empfängereinfluss der Petenten der womöglich echten Vorlagen zurückgeht, wird wohl ebenfalls nicht mehr mit Gewissheit zu klären sein; siehe zu derartigen Phänomenen Kap. 4.1.1.

476 FALKENSTEIN: Cheminon, S. 21 f. und 25; DEREINE: Les chanoines réguliers, S. 99 und 133.

477 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 220 f. Nr. 62.

schen seinem Heimatkloster St. Blasien (D. Konstanz) und Saint-Léon<sup>478</sup> offenbar über die Vorgänge in Toul informiert war, veranlasste dies zu der Bemerkung, im Raum Toul sei es üblich gewesen, die Pröpste religiöser Gemeinschaften als Äbte zu bezeichnen und zu Äbten zu weihen, obwohl sie keinen Abtsstab tragen würden.<sup>479</sup> Den Kanonikern von Standalmont wurde in der Urkunde Urbans II. von 1095 hingegen noch das Recht der freien Wahl des Propstes gewährt.<sup>480</sup> In einer weiteren Urkunde bestätigte Urban II. die auf einen gewissen Guacelinus gefallene Wahl der Stiftsbrüder und befahl ihnen, diesen *in priorem et magistrum* ihrer Gemeinschaft einzusetzen.<sup>481</sup> Die Urkunde Paschalis' II. von 1102 gewährt hingegen mit demselben Wortlaut wie das Privileg Urbans II. von 1095 plötzlich das Recht der freien Wahl des Abtes.<sup>482</sup>

Diese geradezu linear verlaufende terminologische Entwicklung vom *praepositus* über den sog. *prior et magister* bis hin zum *abbas* zeigt, dass es in Standalmont innerhalb eines Zeitraums von knapp Jahren zur Annahme einer sog. Abtsverfassung gekommen sein muss. Was dies im Hinblick auf die interne Organisation des Stifts genau bedeutet, ist schwer zu sagen. Fest steht lediglich, dass ihre Einführung in Standalmont anders als in Saint-Léon und Chaumousey, wo dies bereits im Zuge der Gründung unter maßgeblicher Beteiligung des Bischofs geschehen war und der Abt entgegen der Aussage Bernolds von Konstanz sehr wohl einen Stab trug,<sup>483</sup> einem langwierigen Prozess unterlag. Wenngleich Paschalis II. das Stift in Saint-Pierremont umbenannt hat,<sup>484</sup> scheinen weder er noch sein Vorgänger Urban II. einen direkten Einfluss auf die dortige Einführung der Abtsverfassung ausgeübt zu haben. Sie bestätigten aber immerhin die einzelnen Entwicklungsstufen dieses Prozesses und damit letztlich auch die Rechtsgültigkeit seines Endergebnisses.

Ebenso wie die konkreten Folgen der Einführung der Abtsverfassung bleiben auch die praktische Auslegung der Augustinusregel bzw. das religiöse Zusammenleben an sich in Chaumousey und Saint-Pierremont weitgehend im Dunkeln. In Saint-Pierremont scheint es gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu einer Annäherung

478 Vgl. dazu JAKOBS: Adel, S. 151 f. und 211.

479 Bernold von Konstanz: Chr. a. 1095 (MGH SS rer. Germ. N. S. XIV, S. 525): *Est enim consuetudo in illis partibus, ut praepositi congregationum huiusmodi abbates nominentur et in abbates consecrentur, hoc tantum excepto, quod baculos non portant.*

480 SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 267 Nr. 4: *Obeunte congregationis vestre preposito nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia preponatur, nisi quem fratres ... secundum Dei timorem institutionemque canonicam providerint eligendum.*

481 Ebd., S. 61 f. Nr. 11, hier S. 62.

482 Ebd., S. 51 f. Nr. 5, hier S. 52: *Obeunte congregationis vestre abbate nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia preponatur, nisi quem fratres ... secundum Dei timorem institutionemque canonicam providerint eligendum.*

483 Dies geht aus der Gründungsurkunde Pibos von Toul für Saint-Léon (Gall. Christ. Instr. XIII, S. 475) hervor: *Electus vero per pastorale baculum super altare beatae Mariae positum, non per manum alicujus fundum susciperet, et sic demum consecrandus ad episcopum per nos procederet.* Außerdem fand man bei der Öffnung des Grabes Abt Sehers im Jahre 1586 einen Abtsstab, vgl. CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 169 f. Anm. 66.

484 SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 51 Nr. 5: *... dilectis in Christo filiis Guacelino abbati et ejus fratribus in monte quem nos Sancti Petri nominavimus, canonicam vitam professis.*



an die *consuetudines* von Marbach (D. Basel) gekommen zu sein scheint.<sup>485</sup> Die Kanoniker von Chaumousey sollen sich in dieser Frage hingegen bereits kurz nach der Gründung ihres Stifts mithilfe Pibos von Toul an die berühmte Regularkanonikerabtei Saint-Ruf in Avignon und den Bischof Walther von Maguelone gewandt haben.<sup>486</sup> Wie genau die *consuetudines* von Saint-Ruf dann in Chaumousey befolgt wurden und inwiefern es hier wie andernorts üblich zu Anpassungen an lokale Gegebenheiten und Gewohnheiten kam, ist jedoch schwer zu sagen.<sup>487</sup>

Anders als in Springiersbach (D. Trier), wo die Kanoniker von Gelasius II. konkrete Anweisungen zur Auslegung der Augustinusregel erhielten,<sup>488</sup> bestätigten die Päpste in ihren Urkunden für Chaumousey und Saint-Pierremont lediglich die Gültigkeit der dort vorherrschenden Lebensweise. In Saint-Pierremont, das bereits kurz nach seiner Gründung der Jurisdiktion der römischen Kirche unterstellt worden war, verboten sie dem Diözesanbischof darüber hinaus, eigenmächtig *consuetudines*, die das religiöse Leben der Kanoniker gefährden könnten, einzuführen.<sup>489</sup> Die Bestimmungen der lothringischen Papsturkunden hinsichtlich der Kanonikerregel gehen also letztlich nicht über allgemein gehaltene Bestätigungen dieser Lebensweise hinaus. Nichtsdestotrotz sahen die Gemeinschaften von Saint-Pierremont und Chaumousey im Papsttum den wesentlichen Garanten für die Anerkennung ihrer Lebensweise, denn vergleichbare Bestimmungen sucht man in den Urkunden anderer Instanzen vergeblich.

Dieser Befund ließe sich noch durch zwei weitere Bestimmungen, welche sich ebenfalls nur in den Papsturkunden finden und die auf den institutionellen Zusammenhalt bzw. die Gewährleistung des Fortbestehens der Gemeinschaft abzielen, untermauern. Zum einen das Verbot, sich innerhalb der Abtei gewaltsame Auseinandersetzungen zu liefern, mit dem Zusatz, dass selbst in einem solchen Falle dort weiterhin die Offizien zu vollrichten seien (*nequaquam propter hoc ecclesia vestra a divinis prohibeatur officiis*),<sup>490</sup> was wohl als eine Reaktion der Kanoniker auf Vorfälle dieser Art in der Vergangenheit zu werten ist.<sup>491</sup> Zum anderen haben Urban II., Paschalis II. und Calixt II. in ihren Urkunden für Saint-Pierremont und Chaumousey den dortigen Kanonikern untersagt, ihr Stift ohne die Erlaubnis ihres Vorstehers zu verlassen. Im gleichen Atemzug verboten sie allen Äbten, Bischöfen, Mönchen und Kanonikern, etwaige flüchtige Kanoniker bei sich aufzunehmen, außer diese würden ein Schreiben mit sich führen, das ihnen die Aufnahme bei einer stiftsfremden Person gestattet.<sup>492</sup> Mitunter wurde darauf verwiesen, dass

485 PARISSÉ: Les chanoines réguliers en Lorraine, S. 358.

486 Vgl. dazu CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 165–169 und DEREINE: Saint-Ruf et ses coutumes, S. 167–175.

487 Vgl. auch CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 166.

488 BOSHOF: GP X, S. 344 f. Nr. \*1 und Nr. 2; vgl. dazu auch DEREINE: Coutumiers, S. 422 f. und 426.

489 SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 52 Nr. 5, hier S. 52 und S. 268 Nr. 4: *Ad hec adicimus, ut episcopus locum ipsum gravare non audeat, vel aliqua consuetudine, que regularium fratrum quietati noceat, irrogare ...*

490 Zu Saint-Pierremont siehe ebd.; zu Chaumousey DUHAMEL: Cartulaire, S. 6.

491 So ERKENS: Kanonikerreform, S. 21 f.

492 Zu Saint-Pierremont siehe SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 268 Nr. 4; zu Chaumousey DUHAMEL: Cartulaire, S. 6 und ROBERT: Bullaire II, S. 90 Nr. 333.

dies nicht als generelles Übertrittsverbot für Regularkanoniker missverstanden werden dürfe und die Päpste das Überwecheln in andere Gemeinschaften in einigen wenigen Fällen sogar toleriert haben, zumindest wenn sie in die jeweiligen Entscheidungsprozesse direkt miteingebunden wurden.<sup>493</sup> Nichtsdestotrotz lag der vordergründige Zweck eines solchen Verbotes ganz klar in der Sicherung des institutionellen Zusammenhalts regulierter Kanonikergemeinschaften im Sinne des alten benediktinischen Prinzips der *stabilitas loci*. Dafür spricht nicht zuletzt die Integration dieser Bestimmung in das Formular der Papsturkunden für den Zisterzienser- und Prämonstratenserorden.<sup>494</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass die führenden Persönlichkeiten der Gemeinschaften von Saint-Pierremont und Chaumousey zuvor Säkularkanoniker oder Laien gewesen waren,<sup>495</sup> dürfte sie im lothringischen Kontext des späten 11. und frühen 12. Jahrhunderts ferner darauf abgezielt haben, die Rückkehr einzelner Kanoniker zu ihrer vormaligen Lebensweise zu verhindern.

### 3.3.3 Die Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs

Auf die prinzipielle und bis zum Ende des Untersuchungszeitraums durch das Kirchenrecht in mehr oder weniger konstanter Weise aktualisierte Unterstellung religiöser Gemeinschaften unter die Autorität des Diözesanbischofs wurde bereits zu Beginn dieser Arbeit hingewiesen.<sup>496</sup> Diese Autorität lässt sich in drei wesentliche Teilaspekte untergliedern, die aufgrund der Verschiedenheit der mit ihnen zusammenhängenden Kompetenzen von der Forschung gemeinhin als Ordinationsgewalt, moralische Autorität und Jurisdiktionsgewalt bezeichnet werden.<sup>497</sup> Davon sind für die diesem Kapitel zugrundeliegende Fragestellung die erst- und die letztgenannte von besonderer Relevanz.

Während die Ordinationsgewalt vor allen Dingen in sakralen Amtshandlungen wie der Ausgabe des Chrisams, der Übertragung der Seelsorge (*cura animarum*), der Weihe von Kirchen, Altären und Äbten sowie der Ordination von Mönchen und Klerikern zum Ausdruck kommt, bezieht sich die Jurisdiktionsgewalt streng genommen auf rein rechtliche Aspekte bischöflicher Autorität und Herrschaft. Darunter fallen zunächst die Obödienzerklärungen, die die Äbte vor ihrer Weihe gegenüber dem Diözesanbischof zu leisten hatten,<sup>498</sup> und vor allem die bischöf-

493 FUHRMANN: Papst Urban II.; LAUDAGE: Kurie, Reich und Klerusreform, S. 52–59.

494 Bei den Zisterziensern wurde der Grundstein hierfür bereits unter Calixt II. gelegt, siehe JL 6795 bzw. WADDELL: Narrative and Legislative Texts, S. 295 f. In den Papsturkunden für den Prämonstratenserorden begegnet diese Bestimmung erstmals im Privileg Honorius' II. für Prémontré vom 16. Februar 1126 (JL 7244; JAKOBS: GP IV, S. 269 Nr. 1).

495 ERKENS: Narratio, S. 52–58; CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 171 f. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Adresszeile der ersten Papsturkunde für Saint-Pierremont, des Privilegs Urbans II. vom 26. Mai 1095 (SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 267 Nr. 4: ... *dilectis in Christo filiis Leubrico et Guacelino, ceterisque Dei servis tam clericis quam secum manentibus laicis* ...).

496 Siehe Kap. 1.4 Anm. 95–98.

497 FALKENSTEIN: Monachisme et pouvoir, S. 407: „L'autorité de l'évêque, au Moyen Age, se manifeste surtout en trois pouvoirs : le pouvoir d'ordre, le pouvoir de magistrature et le pouvoir de juridiction.“

498 Dazu zuletzt VANDERPUTTEN: Abbatial Obedience, S. 95 ff.

liche Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinn. Dazu gehört einerseits die Verpflichtung sämtlicher Vertreter der monastischen Einrichtungen eines Bistums, bei der üblicherweise zweimal im Jahr stattfindenden Diözesansynode zu erscheinen. Andererseits ist damit das Recht des Bischofs verbunden, gegebenenfalls kirchliche Strafen (Interdikt, Exkommunikation) über solche Einrichtungen oder Einzelpersonen zu verhängen; in der Praxis konnte er davon im Rahmen von Diözesansynoden, persönlichen Visitationen oder durch die Entsendung seiner Stellvertreter auf regionaler Ebene (Archidiakone, Diakone) Gebrauch machen.<sup>499</sup>

Die begriffliche wie konzeptuelle Scheidung zwischen Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt ist durchaus berechtigt, zumal sie Historiker:innen den Zugriff auf verschiedene Aspekte bischöflicher Autorität und Amtsführung wesentlich erleichtert. Sie sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich diese beiden Machtsphären in einigen Punkten überschneiden und zwischen ihnen zum Teil sogar eine wechselseitige Abhängigkeit bestand. So war der sakrale Akt einer Abtsweihe mit dem rechtlichen Akt einer gegenüber dem Bischof eidlich zu leistenden Gehorsamserklärung aufs Engste verbunden. Sowohl für die Spendung des Chrisams als auch im Rahmen von Visitationen (*procuratio canonica*) bzw. zum Zeichen der generellen Unterwerfung unter die bischöfliche Autorität (*cathedraticum/synodaticum*) verlangte der Ordinarius Abgaben von den Vorstehern religiöser Gemeinschaften und einzelner Pfarrkirchen;<sup>500</sup> und diese sind – abgesehen von ihrem materiellen Wert – in erster Linie als symbolische Anerkennung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten.<sup>501</sup>

Indes tritt der Unterschied zwischen der bischöflichen Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt besonders bei jenen religiösen Gemeinschaften zu Tage, die enge Beziehungen zum Papsttum unterhielten, und in besonderem Maße bei jenen, denen der römische Bischof die Exemtion gewährt hatte. In einem solchen Fall wurde die Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs nämlich kategorisch ausgeschlossen. Über die betreffenden Gemeinschaften konnte der Bischof keine kirchlichen Strafen mehr verhängen. Er durfte sie nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihrer Vorsteher visitieren und diese mussten weder bei der Diözesansynode erscheinen noch das *cathedraticum* oder die *procuratio canonica* entrichten. Dagegen waren Einschränkungen der Ordinationsgewalt des Diözesanbischofs zwar häufig Bestandteil einer Exemtion, sie gingen aber nicht notwendigerweise mit ihr einher. Viele exemte Abteien empfangen das Chrisam weiterhin aus der Hand ihres Bischofs und ließen auch ihre Äbte, Altäre und Kleriker von ihm weihen. Andererseits gab es zahlreiche nicht-exemte Klöster, denen der Papst gewisse Freiheiten hinsichtlich der Ordinationsgewalt des Bischofs einräumte, etwa das Recht, für solche Weihen gegebenenfalls Bischöfe aus anderen Diözesen heranzuziehen.<sup>502</sup> Sowohl im Hinblick auf die

---

499 FALKENSTEIN: *Monachisme et pouvoir*, S. 407 ff.

500 Ebd., S. 409–413.

501 KÉRY: *Exemtion*, S. 110 f.

502 FALKENSTEIN: *Monachisme et pouvoir*, S. 413–416; DERS.: *La papauté et les abbayes françaises*, S. 50–53, 79 f., 107 ff., 121–125; KÉRY: *Exemtion*, S. 106–109.

Exemption als auch auf die vom Papsttum gewährten Freiheiten gegenüber dem Diözesanbischof im Allgemeinen herrscht also ein regelrechter, kaum zu überschauender Pluralismus, dessen Wurzeln größtenteils in den durch das Gewohnheitsrecht bedingten Gegebenheiten zu suchen sind, die je nach Region und dort sogar häufig von Institution zu Institution variieren konnten.<sup>503</sup>

Trotz der Schwierigkeit, diese beiden zentralen Aspekte der Autorität des Diözesanbischofs klar voneinander abzugrenzen, ist es offenkundig, dass sie die wesentlichen Bestandteile seiner Einflussmöglichkeit auf die Geschehnisse einer Abtei bildeten. Gerade vor dem Hintergrund des eingangs thematisierten Legitimitätsdefizit einiger lothringischer Bischöfe während der Auseinandersetzungen zwischen den Reformpäpsten und dem deutschen König gilt es daher danach zu fragen, ob die Interaktionen der religiösen Gemeinschaften mit dem Papsttum nun vermehrt von dem Interesse getragen wurden, die Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Bischofs aufzuweichen, und wenn ja, welche Bereiche davon in besonderem Maße betroffen waren.

Hierbei gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass in den Urkunden Gregors VII. und vor allem Urbans II. vermehrt Bestimmungen vorzufinden sind, die auf eine Einschränkung der bischöflichen Ordinationsgewalt abzielten. Konkret wurde deren Ausübung an die Bedingung geknüpft, dass der betreffende Ordinarius *catholicus* sein müsse. Andernfalls sei es den Empfängern solcher Papsturkunden gestattet, für den Empfang von Weihehandlungen unterschiedlichster Art einen anderen Bischof heranzuziehen als den jeweiligen Diözesanobersten. Meistens betraf dies die Abtsweihe und die Ordination von Klerikern oder Mönchen, aber auch sakrale Handlungen an Kirchen oder Altären.<sup>504</sup> Dass sich der apostolische Stuhl spätestens seit dem *Dictatus papae* von 1075 vorbehalten, alleine darüber zu entscheiden, wer *catholicus* war und wer nicht, braucht hier nicht näher erläutert zu werden.<sup>505</sup>

In Lothringen begegnen derartige Bestimmungen, allerdings nur auf die Weihe von Äbten und die Ordination von Klerikern bezogen, erstmals im Exemptionsprivileg Urbans II. für die Regularkanoniker von Saint-Pierremont vom 26. Mai 1095.<sup>506</sup> Sie finden sich ebenfalls in dem Nachfolgeprivileg Paschalis' II. vom 20. April 1102<sup>507</sup> und dann in etwas abgeschwächter Form, nämlich bloß noch auf die Ordination von Klerikern bezogen, in einem Schreiben desselben Papstes vom 4. Juli 1106.<sup>508</sup> Dieses Schreiben, das seinen äußeren Merkmalen nach wie ein päpstlicher Brief oder ein Mandat des 12. Jahrhunderts wirkt, dessen Inhalt jedoch dem einer *Litterae gratiose* entspricht,<sup>509</sup> ist im Unterschied zu den beiden vorher-

503 Vgl. FALKENSTEIN: *Monachisme et pouvoir hiérarchique*, S. 417 f.; DERS.: *La papauté et les abbayes françaises*, S. 93 ff.

504 KÉRY, *Exemption*, S. 107 ff.

505 Dazu FUHRMANN: *Randnotizen; zu den Quellen des Dictatus papae* vgl. zuletzt MOENS: 'Dictatus papae'.

506 JL 5567; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 76; SCHLEEF/HELAS: *Cartulaire*, S. 267 f. Nr. 4.

507 JL 5915; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 86; SCHLEEF/HELAS: *Cartulaire*, S. 51 f. Nr. 5.

508 JL 6090; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 95; SCHLEEF/HELAS: *Cartulaire*, S. 63 f. Nr. 13.

509 Vgl. auch HOTZ: *Litterae apostolicae*, S. 228, der es als „Mischform“ aus einer nicht feierlichen Urkunde und einem Brief qualifiziert.

rigen Privilegien einzig und allein in dieser einen Sache ergangen. Der Papst rechtfertigt darin die Verleihung des besagten Rechts nicht etwa mit dessen Vorhandensein in den besagten Vorgängerurkunden, sondern mit dem in Lotharingen immer stärker anschwellenden Irrtum der Schismatiker.<sup>510</sup> Die dreimalige Gewährung dieses Rechts innerhalb eines Zeitraums von rund elf Jahren sowie der besondere Charakter des letztgenannten Schreibens machen deutlich, dass die Regularkanoniker von Saint-Pierremont hierin nicht nur ein Mittel sahen, dem Metzzer Bischof eine wichtige Zugriffsmöglichkeit auf ihre Abtei zu verwehren, sondern dass dies offenbar auch eine akute Notwendigkeit für sie darstellte. Im Umkehrschluss ist daher auch davon auszugehen, dass dieser eben über seine Ordinationsgewalt versuchte, trotz der von Urban II. verliehenen Exemtion Einfluss auf die Geschehnisse in Saint-Pierremont zu nehmen. Inwiefern solche normativen Regelungen in den Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. in der Praxis umgesetzt wurden, lässt sich aufgrund fehlender Quellenaussagen leider nicht näher umreißen. Die Häufigkeit ihres Auftretens im Falle von Saint-Pierremont könnte hier womöglich sogar als ein Indiz für eine Nichtbeachtung durch den Bischof zu werten sein. Sie verweist zudem auf neue Konfliktfelder, die sich zwischen dem Bischof und religiösen Gemeinschaften ergeben konnten und die letztere über den Weg zum Papsttum zu beseitigen suchten.

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Umstände, die zur Verleihung dieses Rechts an die Säkularkanoniker von Saint-Dié (D. Toul) geführt haben. In einem feierlichen Privileg vom 10. April 1109 gewährte Paschalis II. ihnen die freie Wahl des Bischofs für Altarweihen und Ordinationen von Klerikern, knüpfte dies aber – wie in Saint-Pierremont und Chaumousey<sup>511</sup> – an die Bedingung, dass der betreffende Bischof katholisch, also vom apostolischen Stuhl anerkannt werden müsse.<sup>512</sup> Dabei berief er sich auf ein Vorgängerprivileg Leos IX., dem gemäß er dieses Recht den Kanonikern zusprach.<sup>513</sup> Bei dem besagten Leo-Privileg handelt es sich jedoch um eine Fälschung.<sup>514</sup> Diese dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit vor dem Erwerb der Urkunde Paschalis' II. bzw. genau zu diesem Zweck angefertigt worden sein, denn zumindest in den unverdächtigen Urkunden Leos IX. für lothringische Empfänger. ist nirgends von einer Einschränkung der bischöflichen Ordinationsgewalt die Rede.

Das Adjektiv *catholicus* sucht man in dieser Fälschung jedoch vergeblich. Vielmehr lautet die betreffende Stelle: *ad altaria benedicenda, vel sacros ordines per-*

510 SCHLEEF/HELAS: Cartulaire, S. 271 Nr. 13: *In Lotharingę partibus ... scismaticorum errorem convaluisse cognovimus. Quamobrem ... concedimus, ut quamdiu parochię in qua degetis episcopum contigerit deesse catholicum, et catholice ordinatum, vobis liberam facultas sit ab aliarum parochiarum catholicis episcopis clericalium ordinationem sacramenta suscipere, quatinus, largiente Domino, semel apud vos cepta religio pura semper et inviolata permaneat.*

511 JL 5869; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 85; DUHAMEL: Cartulaire, S. 5 ff., hier S. 6.

512 JL 6232; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 106; Charte Artem/CMJS n° 711: *Consecrationes altarium, ordinationes fratrum qui ad sacros ordines promovendi ... a quo malueritis catholico accipietis episcopo ...*

513 Ebd.: *... juxta concessionem LEONIS NONI, sanctę memorię Romani pontificis.*

514 Vgl. den Kommentar von BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †689, wo jedoch irrigerweise behauptet wird, Paschalis II. habe Saint-Dié die Exemtion verliehen.

*cupiendos quem voluerint episopum expetant.*<sup>515</sup> Das Privileg Paschalis' II. für Saint-Dié geht zwar insofern weiter als die an Saint-Pierremont und Chaumousey ergangenen Papsturkunden, als die freie Wahl eines vom apostolischen Stuhl anerkannten Bischofs den Kanonikern ohne den Vorbehalt, der eigene Bischof müsse ein Schismatiker sein, eingeräumt und lediglich an die Bedingung geknüpft wird, die Kanoniker hätten sich in Übereinstimmung mit ihrem Propst auf einen auswärtigen katholischen Bischof für Weihehandlungen festzulegen.<sup>516</sup> Betrachtet man aber die anderen in dem falschen Privileg Leos IX. enthaltenen Bestimmungen, die alle eindeutig den Wunsch der Kanoniker nach einer Exemtion widerspiegeln,<sup>517</sup> so fällt auf, dass Paschalis II. bis auf das die Weihewalt betreffende Recht keine einzige davon übernommen hat. Während des in Rom geführten Aushandlungsprozesses um den Rechtsinhalt der Urkunde Paschalis' II. flog die Fälschung der Kanoniker von Saint-Dié zwar nicht auf, jedoch war man in der päpstlichen Kanzlei offenbar nur bereit, ihrer Bitte bezüglich der Einschränkung der Ordinationsgewalt des Diözesanbischofs stattzugeben. Demnach ist davon auszugehen, dass das päpstliche Kanzleipersonal – oder womöglich sogar Paschalis II. selbst – die Anfrage der Kanoniker dazu nutzten, die Auswahl der für Weihehandlungen in Saint-Dié in Frage kommenden Personen an die Bedingung zu knüpfen, dass diese in der Gunst des apostolischen Stuhles stehen müssten.

Zuweilen wurde von der Forschung hervorgehoben, die Verleihung derartiger Freiheitsrechte in Bezug auf die Ordinationsgewalt des Bischofs habe in erster Linie darauf abgezielt, simonistische Praktiken zu unterbinden.<sup>518</sup> Die Unterbindung solcher Praktiken musste aber nicht zwangsläufig allein im Interesse des Papsttums liegen oder auf dessen Initiative zurückgehen. Für eine etwaige Abgabefreiheit gegenüber dem Bischof und der Beschneidung seiner Einflussmöglichkeiten waren ja zunächst einmal die Interessen und die Initiative der Gemeinschaften selbst ausschlaggebend. Die Beispiele von Saint-Pierremont und insbesondere von Saint-Dié deuten vielmehr darauf hin, dass sich die päpstliche Zentrale Bitten religiöser Gemeinschaften um Einschränkungen der bischöflichen Ordinationsgewalt zu eigen machte, um sich im Gegenzug das Recht vorzubehalten, über die Legitimität des örtlichen Bischofs zu befinden. Gerade mit Blick auf die allmähliche Durchsetzung des päpstlichen Führungsanspruches im Verlauf des 12. Jahrhunderts darf dies nicht unterschätzt werden. Gegenüber nur bedingt Verbreitung findenden Konzilsakten oder persönlichen Vorladungen auf Lateransynoden bot

---

515 Charte Artem/CMJS n° 705.

516 Charte Artem/CMJS n° 711: *Si quando oportuerit, non alii admittantur nisi quos ad hoc ipsum idoneos consilio fratrum sanioris consilii prepositus advocaverit.*

517 Vgl. auch PERRIN: Recherches, S. 286 Anm. 1. Ein weiteres Motiv könnte die Bestätigung des allgemeinen Wahlrechts gewesen sein, denn in der falschen Urkunde Leos IX. (Charte/CMJS n° 705) heißt es diesbezüglich: *Et quodcumque prelati ejusdem ecclesie a Deo fuerit vocatus, quem illa congregatio ex sese unanimiter elegerit, prepositus subrogetur ...*. Bestandteil der Strategie der Kanoniker von Saint-Dié war es ferner, Leo IX. zu einem einstigen Mitglied ihrer Stiftsgemeinschaft zu machen, was ansonsten nirgends bezeugt ist, vgl. dazu auch PARMENTIER: Église et société, S. 59 f., der an der Echtheit der Urkunde Leos IX. indes keine Zweifel hegt.

518 FALKENSTEIN: La papauté et les abbayes françaises, S. 75 f.

sich damit eine hervorragende Möglichkeit, einen zentralen Aspekt des päpstlichen Primats in vielfacher Ausführung schriftlich zu fixieren und in verschiedene Einrichtungen der lateinischen Christenheit zu transportieren.

Beschnitten wurde die bischöfliche Ordinationsgewalt auch in dem Privileg Paschalis' II. für die Nonnen von Remiremont (D. Toul), welches die bereits von Leo IX. verliehene<sup>519</sup> und hernach von Urban II. bestätigte Exemtion<sup>520</sup> dieses Klosters bekräftigte.<sup>521</sup> Unmittelbar im Anschluss an die Gewährung des Rechts der freien Wahl der Äbtissin heißt es darin, die Elektin sei zur Weihe dem apostolischen Stuhl vorzuführen; dort dürfe sie, falls sie vom rechten Weg abweichen sollte, zurechtgewiesen, vom (Touler) Bischof jedoch nur mit Erlaubnis des Papstes getadelt werden.<sup>522</sup> Neben der symbolischen Übergabe eines Habichts, eines weißen Pferdes und einer Satteldecke<sup>523</sup> behielt sich Paschalis II. als Gegenleistung für die den Nonnen gegenüber ihrem Bischof verliehenen Freiheitsrechte, die jedoch in aller erster Linie gegen dessen Jurisdiktionsgewalt gerichtet waren,<sup>524</sup> also einerseits das Recht vor, in letzter Instanz über die Eignung der Elektin bzw. über die Rechtmäßigkeit der von den Nonnen vorgenommenen Wahl zu verfügen. Andererseits verfügte er nun über die Korrektionsgewalt über die Äbtissin, die er nach eigenem Befinden gegebenenfalls an den Touler Bischof delegieren konnte.

Gerade in Bezug auf den letztgenannten Aspekt ist es kaum vorstellbar, dass diese Gegenleistung in ihrer Gesamtheit Bestandteil der von den Nonnen an Paschalis II. gerichteten Petition war. Noch Leo IX. hatte hinsichtlich der Weihe des Vorstehers aus eigenem Antrieb heraus ganz ähnliche Verfügungen für Hausklöster seiner Familie im Elsass und in Schwaben erlassen.<sup>525</sup> Außerdem wurde durch die Verfügung Paschalis' II. in ganz unverblümter Weise der Primat des Papstes zum Ausdruck gebracht. Den ansonsten völlig aus der Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Remiremont ausgeschlossenen Bischof konnte der Papst, und nur der Papst mit Hoheitsrechten über das Kloster betrauen, falls er es für ange-

519 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 505.

520 Durch ein Schreiben an Bischof Pibo von Toul vom 29. April 1099 (JL 5791; PARISSE: Bullaire, Nr. 83; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 77 ff. Nr. 29) und ein weiteres Schreiben vom gleichen Tag, das an die Nonnen adressiert ist (JL 5782; PARISSE: Bullaire, Nr. 84; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 79 f. Nr. 30).

521 JL 5960; PARISSE: Bullaire, Nr. 87; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 83–86 Nr. 33. Das Schreiben ist ohne Datumzeile überliefert, dafür aber mit Skriptumzeile, die auf den Skriniar Peter zurückgeht. Terminus ante quem der Ausstellung ist der 17. Mai 1102, da Peter an diesem Tag das letzte Mal im Umfeld der Kanzlei Paschalis' II. nachweisbar ist, vgl. KEHR: Scrinium und Palatium, S. 104 f. und 107 sowie RABIKASKAS: Kuriale, S. 129 f.

522 BRIDOT: Chartes de Remiremont. S. 85 f.: ... *quam sorores ... elegerint sedi apostolicae, ob percipiendam benedictionis ministeria, presentandam. Quae si forti a regulari tramite deviaverit, apostolicae sedis correptionibus subiacebit. Episcopus autem, sine Romani pontificis licentia, animadversionem adversus eam exercere non presumat.*

523 Ebd., S. 86: *Ad indicium autem perceptae a Romana ecclesia libertatis, infra trium annorum spacium auscolinum et cum pallio equum candidum Lateranensi palatio persolvetis;* vgl. dazu DUHAMMEL: Le palefroi de Remiremont, S. 635 Anm. 4 sowie FALKENSTEIN: La papauté et les abbayes françaises, S. 32 mit Anm. 23.

524 Siehe dazu unten Anm. 543.

525 SEIBERT: Abtserhebungen, S. 392 f.

bracht hielt. Da das Privileg dem römischen Bischof die oberste Verfügungsgewalt über die zentralen Amtshandlungen der von der Exemtion des Klosters in erster Linie betroffenen Personen und Instanzen einräumte, wäre es nur logisch, wenn Paschalis II. selbst am Zustandekommen der betreffenden Bestimmungen aktiv beteiligt war.

Setzt man die drei hier behandelten Beispiele in Relation zu den anderen lothringischen Abteien, wirkt die Einschränkung der bischöflichen Ordinationsgewalt durch das Papsttum zwar nicht wie eine Ausnahmeerscheinung, es handelt sich aber auch nicht um ein weit verbreitetes Phänomen. Zumindest in Lothringen scheint sie zunächst auf die Pontifikate Urbans II. und Paschalis' II. beschränkt gewesen zu sein. Jedenfalls lassen die Privilegien Calixts II. und Honorius' II. nichts in diese Richtung verlauten. Selbst wenn die betreffende Institution von ihren Vorgängern ein solches Recht verliehen bekommen hatte, wurde es von den beiden letztgenannten Päpsten nicht bestätigt. Gerade der Fall von Saint-Dié zeigt jedoch, wie verschieden die Hintergründe der Verleihung eines solchen Rechts sein konnten und bestätigt die Ergebnisse der auf Frankreich fokussierten Studien FALKENSTEINS, dass dieses eben nicht ein notwendiger Bestandteil der Exemtion sein musste, sondern durchaus nicht-exemten Einrichtungen gewährt werden konnte.<sup>526</sup>

Der von Hermann JAKOBS in Bezug auf die Hirsauer Reformklöster ermittelte Befund, die Reformpäpste hätten bis einschließlich des Pontifikats Paschalis' II. die bischöfliche Ordinationsgewalt von Reichs-, Bischofs- und Adelsklöstern im Prinzip unangetastet gelassen,<sup>527</sup> trifft auf Lothringen nicht zu. Remiremont war trotz seiner Exemtion weiterhin Reichskloster.<sup>528</sup> Saint-Pierremont war zwar ebenfalls exempt, kann aber aufgrund der tragenden Rolle Mathildes von Tuszien beim Gründungsvorgang durchaus als Adelskloster gelten.<sup>529</sup> Und die hartnäckigen Bestrebungen von Saint-Dié zur Erlangung einer Exemtion deuten darauf hin, dass der Toulser Bischof diese Abtei weiterhin als eines seiner Eigenklöster betrachtete und dort nach wie von seine Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt ausübte.

Zugleich verweisen die soeben behandelten Beispiele auf einen weiteren Aspekt, der für die Beziehungen religiöser Gemeinschaften mit dem Papsttum von zentraler Bedeutung ist: die Rolle des Papstes bei der Gestaltung und Formulierung des Rechtsinhalts einer Papsturkunde. Vor allem die zwei zuletzt behandelten Beispiele von Saint-Dié und Remiremont sprechen diesbezüglich eine ziemlich eindeutige Sprache. Die Einflussnahme Paschalis' II. auf die Formulierungen bezüglich der Weihrechte des Bischofs ist in beiden Fällen mehr oder weniger

---

526 Siehe oben Anm. 502.

527 JAKOBS: Die Hirsauer, S. 92 ff.

528 Dies wird neben der Position Heinrichs V. im Streit zwischen Chaumousey und Remiremont (siehe dazu weiter unten Kap. 5.2.2) auch in einer Urkunde dieses Kaisers deutlich, in der er dem Kloster den kaiserlichen Schutz und die Immunität verlieh (BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 102–105 Nr. 44).

529 Siehe oben Anm. 471 und 472.



offenkundig. Insbesondere in Bezug auf diesen Papst wird damit das von der Forschung gemeinhin suggerierte Bild, die Päpste hätten im Rahmen von Urkundenausstellungen eine reaktive Position eingenommen, also lediglich Anfragen der Petenten gewährt oder zurückgewiesen,<sup>530</sup> deutlich relativiert. Jedoch ist zu betonen, dass es sich bei zwei der genannten Beispiele um exemte Einrichtungen handelt und im Fall von Saint-Dié die Exemption zumindest intendiert wurde. Daher wäre es nur logisch, wenn Paschalis II. hier aktiv an der Konzeption des Rechtsinhalts seiner Urkunden beteiligt war. Jedenfalls lassen diese drei Beispiele kaum einen Zweifel daran, dass er Anfragen hinsichtlich der Einschränkung der bischöflichen Ordinationsgewalt zum Anlass nahm, um über den Weg der Papsturkunde den päpstlichen Primat auf lokaler Ebene zum Ausdruck zu bringen. Ob dies auch auf Gregor VII. und Urban II. zutrifft, wäre anhand anderer Regionen zu überprüfen. Da in ihren Urkunden die Gewährung der freien Wahl des Bischofs erstmals an die Bedingung geknüpft wurde, dass dieser *catholicus* sein müsse,<sup>531</sup> ist aber prinzipiell davon auszugehen.

Was die Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt in Lothringen betrifft, so kommt diese im Fall des exemten Klosters Remiremont im Vergleich zu allen anderen lothringischen Abteien sicher am prägnantesten zum Ausdruck. Hier wird sie nämlich nicht nur punktuell in einer einzelnen Papsturkunde fassbar, sondern sie spiegelt sich über einen längeren Zeitraum und in ihren verschiedenen Facetten in der Kommunikation dieses Klosters mit dem Papsttum wider.

Bereits Gregor VII. hielt am Ende eines berühmt gewordenen Schreibens, in welchem er die Exkommunikation Heinrichs IV. und die sich daraus ergebenden Konsequenzen rechtfertigte,<sup>532</sup> Bischof Hermann von Metz dazu an, er solle sich an seinen Metropolit Udo von Trier wenden, damit dieser Bischof Pibo von Toul befehle, sich nicht weiter in die Angelegenheiten der Äbtissin von Remiremont einzumischen. Ferner solle Hermann sämtliche gegen die Äbtissin gefällten Beschlüsse gemeinsam mit dem Trierer Metropolit wieder rückgängig machen.<sup>533</sup> Worauf der Papst damit genau anspielte, ist schwer zu sagen. Eduard HLAWITSCHKA und Franz Reiner ERKENS vermuteten, Pibo habe den in Remiremont aufgrund des Zustromes vieler Novizinnen aus dem regionalen Adel angeblich zunehmenden Verweltlichungstendenzen „entsprechend seiner reformerischen Gesinnung“ entgegenwirken wollen.<sup>534</sup> Dass religiös-ideologische Grundhaltungen eher selten ausschlaggebend für bischöfliche Reformbestrebungen waren und

---

530 JOHRENDT: Papsttum und Landeskirchen, S. 22–25; DERS.: Empfängereinfluß; KORTÜM: Urkundensprache, passim. Zumindest für das 13. Jahrhundert konnte dies bereits von FRIED: Der päpstliche Schutz für Laienfürsten, S. 340 f. widerlegt werden.

531 Siehe oben Anm. 504.

532 Vgl. dazu SASSIER: Royauté et idéologie, S. 246 f.; MELVE: Inventing the Public Sphere, S. 220–227.

533 JL 5000; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 63; BOSHOFF: GP X, S. 71 Nr. 134; MGH Epp. Sel. II/1, S. 293–297 Nr. 2, hier S. 297: ... *iubemus, ut alloquamini venerabilem archiepiscopum Treverensem, fratrem videlicet nostrum, ut Tullensi episcopo, ne se intromittat de abbatissa monasterii Montis Romarici, interdicit et, quicquid contra eam statuit, una tecum in irritum ducat.*

534 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 35 f., hier S. 36; HLAWITSCHKA: Studien, S. 77 f.

eine vermeintliche Verweltlichung jenen Personen, die die Kontrolle über ein Kloster verloren hatten, meist einen Vorwand bot, um darauf wieder Zugriff zu erlangen, zeigte sich jedoch bereits im Kontext der lothringischen Klosterreform und den Auseinandersetzungen um die Abtserhebung in Saint-Trond.<sup>535</sup> Unabhängig davon, welche Gründe Pibo von Toul zu einem Eingriff in die Angelegenheiten von Remiremont bewogen, steht fest, dass Gregor VII. einem seiner persönlichen Beauftragten anordnete,<sup>536</sup> die Entscheidungen des Toulser Bischofs für nichtig zu erklären und wieder den alten Status quo herbeizuführen. Wenngleich sein Schreiben darauf nicht explizit Bezug nimmt, muss also im Voraus eine Beschwerde vonseiten der Nonnen (entweder bei Herrmann oder bei Gregor VII.) eingegangen sein und dieser kam der Papst, indem er seine eigenen Vollmachten an Hermann von Metz bzw. Udo von Trier übertrug, in seiner Funktion als Schutzherr des exemten Klosters nach.

Ein weiterer Beleg für eine an den apostolischen Stuhl gerichtete Klage über Einmischungsversuche vonseiten des Toulser Bischofs findet sich in einem Schreiben Urbans II. Auf Bitten des bei ihm erschienen Primicerius Hugo von Remiremont befahl der Papst Pibo von Toul, die Hebdomadare des Klosters nicht weiter zu bedrängen und begründet dies damit, dass Remiremont bereits von Leo IX. die Exemtion verliehen bekommen habe.<sup>537</sup> Gleichzeitig gab er Pibo bekannt, ihn darüber in Kenntnis zu setzen, falls er für das Kloster irgendwelche Rechte geltend machen könne.<sup>538</sup> Ferner wird in dem Schreiben darauf verwiesen, dass die Angelegenheit bereits auf einer Synode verhandelt wurde, auf der dem besagten Hugo vonseiten des Papstes volle Handlungsfreiheit zugestanden worden sei. Jedoch habe Hugo dies verweigert, da die Gegenpartei offenbar sehr gut vorbereitet war, um seine Argumente widerlegen zu können.<sup>539</sup> Wie es aus der Datumzeile des päpstlichen Schreibens hervorgeht, handelt es sich bei der darin angesprochenen Synode um die große, vom 24. bis zum 30. April 1099 in Rom tagende Ostersynode.<sup>540</sup> Am selben Tag, dem 28. April, stellte Urban II. zudem ein Privileg für Remiremont aus, das die Exemtion des Klosters bestätigte und aus dem ersichtlich

535 Siehe oben Kap. 3.1 und Kap. 3.3.1.

536 Siehe zu Hermann von Metz und seinem päpstlichen Auftrag Kap. 4.3.2.

537 JL 5791; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 83; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 77 ff. Nr. 29, hier S. 78 f.: *Pro querela quam aduersus Romaricense monasterium super hebdomadariis vestra ecclesia agitabat, ejusdem ecclesie Hugo primicerius ad nos venit. ... Auditis igitur privilegiis prefati monasterii que beatus Leo papa, et vestre civitatis episcopus, auctoritate Romane ecclesie confirmaverat, Romaricense monasterium ad apostolice sedis jus proprium solummodo pertinere cognovimus. Mandamus igitur fraternitati tue et apostolica auctoritate prohibemus ne ullam deinceps eidem monasterio vel hebdomadariis ejus molestiam inferas, sed omnino quietum tam a tua quam etiam a tuorum perturbatione liberum esse permittas.*

538 Ebd., S. 79: *Si quid tamen juris in eodem monasterio te habere confidis, alio tempore vobis presentibus convenientibus testabimur.*

539 Ebd., S. 78: *Causa utriusque tam in concilio quam extra concilium audita est. Primicerio autem agendi plenarie licentia concessa est, quam ipse omnino refutavit, cum adversa pars omnimodis parata esset plenarie respondere.*

540 Ebd., S. 79: *Datum Rome, apud beatum Petrum, in concilio quod ibidem celebratum fuit in pace, IIII kalendas maii;* zur Bedeutung und den Bestimmungen der Synode vgl. GRESSER: Synoden, S. 327–332.

wird, dass sie sowohl während als auch abseits der besagten Synode eingehend überprüft und für gültig befunden wurde.<sup>541</sup> Auch in diesem Fall gaben die unter Berufung auf die Exemption an den Papst gerichteten Beschwerden der Nonnen somit den Ausschlag dafür, dass dieser alles in Bewegung setzte, um den Toulser Bischof von einem Eingreifen in Remiremont abzuhalten. Er ließ den Streit im Rahmen einer von ihm selbst geleiteten Synode entscheiden, nutzte diese, um die Exemption des Klosters vor aller Öffentlichkeit zu überprüfen, tat dies darüber hinaus aber auch abseits der Synode, wahrscheinlich mit seinen Kardinälen, setzte ein Mandat gegen Pibo von Toul auf und stellte ferner ein Privileg aus, das die Exemption von Remiremont nochmals bekräftigte und schriftlich fixierte.

Die konkreten Einzelheiten und Implikationen dieser Exemption hielt allerdings erst das bereits im Zusammenhang mit der Äbtissinnenweihe erwähnte Privileg Paschalis' II. schriftlich fest.<sup>542</sup> Neben einer vollständigen Ausschaltung der mit der Ordinationsgewalt verbundenen sakralen Kompetenzen des Bischofs und seiner Amtsmänner<sup>543</sup> betraf dies in Bezug auf die rein rechtlichen Aspekte seiner Autorität zunächst das generelle Verbot, das Kloster ungefragt zu betreten, also die Aufhebung seines Visitationsrechts, und von dort, falls er es einmal betreten sollte, Gegenstände zu entwenden.<sup>544</sup>

Darüber hinaus sah das Privileg Paschalis' II. aber auch die Einrichtung eines Immunitätsbereiches vor. Dieser sollte sich im Umkreis einer gallischen Meile um das Zentrum des Klosters erstrecken. Innerhalb dieses Bereiches dürften weder der Bischof noch andere Personen die dort Ansässigen und deren Güter in irgendeiner Form bedrängen.<sup>545</sup> Dies ist bemerkenswert, zum einen, weil in diesem Bezirk nicht nur Eingriffe des Bischofs und seiner Amtsmänner, sondern jedweder Person strikt untersagt waren und damit die Voraussetzungen für eine autonome geistliche Grundherrschaft gegeben waren, deren Herausbildung und Territorialisierung als

---

541 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 79 f. Nr. 30, hier S. 80: *Monasterium vestrum ex antiquorum privilegiorum auctoritate, tam in concilio quam extra concilium, ad apostolice sedis jus proprium pertinere apertissime claruit.*

542 Siehe oben Anm. 521.

543 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 83–86 Nr. 33, hier S. 85: *Missas sane publicas ab episcopo infra idem monasterium celebrari, basilicarum seu altarium consecrationes fieri, personarum ordinationes, seu rerum dispositiones exhiberi prohibemus, nisi ab eo quem ad hoc vel abbatissa vel cuncta congregatio postulaverit. Idem etiam de crismatis acceptione concedimus. Sed neque archipresbiteros, neque archidiaconos, neque ipsum dyocesanum episcopum, neque personam quamlibet, in eodem monasterio potentiam exercere permittimus.* Die Formulierung *seu rerum dispositiones exhiberi* in diesem Zusammenhang ist ein weiterer Hinweis auf die enge Verschränkung zwischen der Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Bischofs. Sie ist zugleich ein Indiz dafür, dass der Bischof von Toul zumindest im westlichen Vogesenraum häufig die Ordination eines Klerikers zum Anlass nahm, um über den Besitzstand und die Rechtsangelegenheiten eines Klosters zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund könnten auch die Bestrebungen der Kanoniker von Saint-Dié hinsichtlich einer möglichst weitreichenden Emanzipation gegenüber der Befugnisgewalt des Toulser Bischofs zu sehen sein, siehe oben Anm. 515.

544 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 85: *Et si aliquando rogatus episcopus monasterium accesserit, non liceat vel de ornamentis, vel de vasis, aut quibuslibet rebus, quidquam sibi vel magnum vel exiguum usurpare.*

545 Ebd.: *Prohibemus etiam it infra una leugam a monasterio liceat alicui invadere aliquem vel ejus res.*

eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Folgen der „gregorianischen Reform“ gilt;<sup>546</sup> zum anderen, weil das Papsttum an der Schaffung der Grundherrschaft von Remiremont in ganz entscheidendem Maße beteiligt war. Das in diesem Zusammenhang ergangene Privileg Paschalis' II. ist der erste Beleg für die Errichtung einer wirklich autonomen klösterlichen Grundherrschaft in der heutigen *Lorraine*. Dies unterstreicht somit den umfassenden Charakter und das breite Spektrum der möglichen Folgen einer Exemtion. Sie lässt sich eben nicht allein auf rein verfassungsgeschichtliche Aspekte der Beziehung zwischen dem Ordinarius und einer religiösen Gemeinschaft beschränken, sondern konnte auf lokaler Ebene umfassende strukturelle Veränderungen mit sich bringen, die gerade unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten noch eingehender zu untersuchen wären.<sup>547</sup>

Die Schaffung der zweiten klösterlichen Grundherrschaft dieser Art in Lothringen ging zwar nicht mit einer Exemtion einher, das Papsttum spielte aber auch hier eine entscheidende Rolle. Am 6. Februar 1105 stellte Paschalis II. auf Bitten des Abtes Warners ein feierliches Privileg für das Kloster Gorze (D. Metz) aus, das die daran anliegende Burg und Ortschaft der Verfügungsgewalt des Abtes unterstellte. Hinsichtlich der Burg verfügte der Papst, sie dürfe nur von denjenigen Laien bewohnt werden, denen der Abt dies zuvor erlaubt hat.<sup>548</sup> Dem Bischof und seinen Amtsmännern verbot er, in der direkt unterhalb des Klosterkomplexes gelegenen Ortschaft ohne Erlaubnis des Abtes zu agieren, da diese sowie die sich dort befindende Kapelle für alle Zeit der Gerichtsbarkeit des Abtes und des Klosters unterstehen würden.<sup>549</sup> Ferner befreite er die Vikare der Pfarrkirchen der dem Kloster unterstehenden Priorate von ihrer alten Verpflichtung, für die ihnen vom jeweili-

546 LAUWERS: *De l'incastellamento à l'inecclesiamento*, S. 326; MAZEL: *Une révolution totale ?*, S. 21; DERS.: *La noblesse et l'Église*, S. 187–194.

547 Als frühes Beispiel einer autonomen klösterlichen Grundherrschaft in Lothringen wird von der Forschung zurecht das Beispiel von Saint-Vanne in Verdun angeführt. Doch wurde diese Grundherrschaft im Zusammenspiel mit dem Bischof errichtet und geriet daher auch ins Wanken, als sich dessen Verhältnis zu Saint-Vanne seit dem frühen 12. Jahrhundert deutlich zu verschlechtern begann, siehe dazu Kap. 5.1.1. Auch unter Leo IX. ist hier kein bedeutender Einschnitt zu verzeichnen. Durch eine symbolträchtige Umrundung des Klosterareals legte er zwar den wesentlichen Grundstein für die Schaffung eines Immunitätsbezirks um die Abtei Bouzonville (D. Metz), übertrug dabei aber zugleich Herzog Gerhard von Oberlotharingen die Vogtei und Verfügungsgewalt über das Kloster, siehe dazu oben Kap. 3.2.1. Es handelt sich somit nicht um einen wirklich autonomen Immunitätsbezirk, zumindest nicht im „gregorianischen“ Sinne, vgl. dazu demnächst auch ENGL: *Négociations et reconfigurations du pouvoir*. In Niederlotharingen bildeten sich autonome klösterliche Grundherrschaften hingegen schon im Frühmittelalter heraus, wie es das Beispiel von Stavelot-Malmédy (D. Lüttich) zeigt, vgl. dazu zuletzt LAUWERS: *De l'incastellamento à l'inecclesiamento*, S. 325 f.

548 JL 6006; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 88; d'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 251 ff. Nr. 143, hier S. 251 f.: *Ipsium sane monasterii castrum, ita liberum, ita immune persistere arbitramur, ut nulli seculari persone infra illud liceat, sine abbatis licentia, habitare*. Wahrscheinlich zielte diese Bestimmung darauf ab, die Position des Abtes gegenüber den in unmittelbarer Nähe zum Kloster residierenden Amtsmännern des Vogtes zu stärken.

549 d'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 252: *In adjacenti etiam villa, nec dioecesanus episcopus, nec archidiaconus, vel persona quilibet per eos missa, preter abbatis consensum, aliquam exerceat potestatem, sed tam villa quam capella illic sita, sub jure semper cenobii et abbatis dispositione persistentes, consuete libertatis integritate potiantur*.

gen Bischof übertragene Seelsorge das *cathedraticum* zu zahlen. Im Fall des Priorats Saint-Nicolas-de-Port bei Varangéville (D. Toul) tat er dies unter Berufung auf eine Urkunde Pibos von Toul.<sup>550</sup> Bei den anderen Prioraten (Amel-sur-l'Étang, Stenay und Apremont-la-Forêt; alle D. Verdun) handelte er hingegen offenbar eigenmächtig;<sup>551</sup> zumindest sind keine Bischofsurkunden aus Verdun bekannt, die den Mönchen von Gorze bereits zuvor derartige Freiheiten eingeräumt hätten. Aus diesem Grund bat man wohl auch knapp eineinhalb Jahre zuvor den päpstlichen Legaten Richard von Albano, die Kirche des Priorats Apremont-la-Forêt zu weihen und deren Status und Besitzstand durch die Ausstellung eines Privilegs zu bestätigen.<sup>552</sup>

In ihrer Schärfe und Reichweite sind die von Paschalis II. gewährten Freiheitsrechte bezüglich der zu den Prioraten gehörenden Pfarrkirchen natürlich nicht mit denen, die er in Bezug auf die klösterliche Zentrale und die anliegende Ortschaft in Gorze gewährte, zu vergleichen. Dennoch können sie als Versuch einer Ausdehnung des Immunitätsbezirks von Gorze auf die dem Kloster unterstehenden *cellae* gesehen werden. Das *cathedraticum* war ja Zeichen der jurisdiktionellen Hoheit des Bischofs und wurde zumeist anlässlich einer Visitation oder im Rahmen von Diözesansynoden eingefordert. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Ausstellung des Privilegs Paschalis' II. zeitlich in ein Machtvakuum der Metzger Bischöfe fällt. Um 1097 wurde Poppo von Heinrich IV. aus der Stadt vertrieben und durch Adalbero IV. ersetzt. Letzterer weilte aber zunächst vor allem am kaiserlichen Hof<sup>553</sup> und konnte erst ab der Jahrhundertwende allmählich für einige Institutionen seiner Diözese urkunden.<sup>554</sup>

Dafür, dass gerade die Verhältnisse in der Diözese Metz aufgrund des umstrittenen Episkopats Adalberos IV. ein entscheidender Faktor für die Gestaltung des Rechtsinhalts der Papsturkunden waren, sprechen ferner auch die Freiheitsrechte,

550 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 231 f. Nr. 81.

551 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 255: *Porro ecclesie sancti Nicolai secus villam Waringisi libertatem illam et immunitatem perpetuo confirmamus, quam ei venerabilis Pibo, Tullensis episcopus, et in dedicatione concessit et per cyrographum tam sua quam clericorum suorum subscriptionibus in ecclesie sue synodo roboravit. Prohibemus etiam ne quis vobis jam super altare ville Waringisi et ejus dote molestiam inferat, sed sicut hactenus mansit in vestri cenobii possessione permaneat, cujus vicarius pro animarum cura per episcopum suscepta cathedraticum solvere non cogatur. Idipsum etiam de Amella, Sathanaco, et capella beate Marie ante Asperum montem, presentis decreti auctoritate sancimus;* zur Gründung der besagten Priorate vgl. WAGNER: Gorze au XI<sup>e</sup> siècle, S. 80–87.

552 Siehe dazu Kap. 4.3.3.

553 HARI: Écrire l'histoire I, S. 201 f.

554 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz. S. 187 nennt nur eine einzige Urkunde Adalberos IV. für das Kollegiatstift Saint-Sauveur in Metz. Es sind aber mindestens noch zwei weitere bekannt: ein Pseudo-Original für Sainte-Marie-aux-Nonnains in Metz, das jedoch auf eine echte Grundlage zurückgeht, sowie eine Urkunde für das dem Bischof von Metz unterstehende und auf der Westseite der Vogesen gelegene Kloster Senones (D. Toul); vgl. zu ersterer BLENEMANN: Metzger Benediktinerinnen, S. 90 f., 106 f. und 200 sowie DERS.: Symboliques et fonctions, S. 261 ff.; zu letzterer sowie zur Urkunde für Saint-Sauveur vgl. RENAULT: L'influence, S. 131 mit Anm. 14 und S. 138; zur Urkunde für Senones siehe auch weiter unten Kap. 3.3.4. Des Weiteren stellte Adalbero IV. wohl auch eine Urkunde für Saint-Arnoul in Metz aus, vgl. MÜLLER: St. Arnulf, S. 33 mit Anm. 116.

die Paschalis II. den in diesem Bistum gelegenen Prioraten des Klosters Saint-Mihiel (D. Verdun) gewährte. In einem feierlichen Privileg, das am 30. April 1105, also nicht einmal drei Monate nach dem eben behandelten Privileg für Gorze ausgestellt wurde und in dem er dem Kloster den päpstlichen Schutz verlieh, verfügte er bezüglich der *cella* Insming (dép. Moselle, arr. Sarrebourg-Château-Salins), weder der Bischof von Metz noch dessen Archidiakone dürften dort irgendeinen Rechtsanspruch geltend machen.<sup>555</sup> Das Priorat Salonnès (ebd.) befreite er von jeglichen Abgaben und untersagte zugleich dem Metzzer Bischof und seinen Amtsmännern, dort Synodalrechte auszuüben bzw. in irgendeiner Form Recht zu sprechen, außer der Abt hätte ihnen hierfür zuvor die Erlaubnis erteilt.<sup>556</sup> Während Paschalis II. hinsichtlich der anderen Priorate, von denen sich zwei in der Diözese Toul befanden, lediglich den Besitz und die Unterstellung unter Saint-Mihiel bestätigte, setzte er im Falle von Insming und Salonnès die Jurisdiktionsgewalt des Metzzer Bischofs also in jeglicher Hinsicht außer Kraft.

Das Bestreben der Mönche von Gorze und Saint-Mihiel, die Befugnisse und Zugriffsmöglichkeiten des Bischofs einzuschränken, konzentrierte sich im Unterschied zu anderen Gemeinschaften nicht allein auf Fragen der klosterinternen Organisation wie das religiöse Zusammenleben, die Modalitäten der Abtswahl oder den Bereich rund um die klösterliche Zentrale. Es war ebenso auf entfernt gelegene Priorate und Pfarrkirchen ausgerichtet, betraf also weiter gefasste Strukturen, die aufgrund der mit ihnen verbundenen Einkünfte überdies einen bedeutenden materiellen Wert besaßen. Zum Teil wurde der Bischof in solche Rekonfigurationsprozesse aber mit einbezogen. Die Urkunde Pibos von Toul für das Gorzer Priorat Varangéville wurde etwa auf einer von diesem einberufenen Diözesansynode ausgestellt.<sup>557</sup> Sie fußte folglich auf einem wechselseitigen Konsens zwischen Bischof und Klostersgemeinschaft, der im Nachhinein lediglich durch das Papsttum bestätigt wurde.

Ein ähnlicher Fall, der sich ebenfalls während des Pontifikats Paschalis' II. ereignete, betrifft die Regularkanoniker von Chaumousey. Richwin von Toul befreite die zu ihrem Stift gehörende Pfarrkirche sowie ferner die *donum altaris* der Pfarrkirche von Dompair und der Kapellen von Dommartin-lès-Remiremont und Orquevaux von den an den Bischof bzw. seine Archidiakone zu entrichtenden Abgaben. Zugleich legte Richwin hierfür allerdings einige Ausnahmen fest, die in ihrer Gesamtheit betrachtet den Eindruck erwecken, das Endprodukt eines mit dem Abt und den ihm unterstehenden Stiftsbrüdern geführten Aushandlungsprozesses zu sein.

---

555 JL 6036; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 90; LESORT: Chronique et chartes, S. 205–216 Nr. 60, hier S. 210: *... cellam quae dicitur Asmingia cum appendiciis suis ; haec tam libera est ut nec episcopo uel archidiacono aliquam debeat subiectionem.*

556 LESORT: Chronique et chartes, S. 215: *Quam nimirum Salonae cellam in solita concedimus libertate persistere, ut sit expers omnis exactionis, nec episcopus nec episcopi ministri vel synodum illic vel iudicium aut aliquam distractionem preter uoluntatem abbatis exerceat.*

557 Charte Artem/CMJS n° 2433; vgl. dazu auch CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 231 f. Nr. 81. und S. 90 ff.

Für die vier genannten Kirchen hätten die Kanoniker von Chaumousey weiterhin an die Diakone des Bischofs eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen; für die zwei Pfarrkirchen belief sich diese auf jeweils zwei Toulser Denare, für die Kapelle von Dommartin auf einen Heller und für die Kapelle von Orquevaux auf drei Denare.<sup>558</sup> Damit trotz der ihnen ansonsten gewährten Abgabefreiheit die Würde des Toulser Bischofsstuhls gewahrt bleibe, verfügte Richwin, dass die Vorsteher der Kirchen sich gegenüber dem Bischof und seinen Archidiakonen für die ihnen übertragene Seelsorge zu verantworten hätten. Ferner sollten die Archidiakone die zu den Kirchen gehörenden Bauern weiterhin gemäß dem üblichen Synodalrecht, aber ohne den Frieden in Chaumousey zu gefährden, behandeln.<sup>559</sup> Im Gegenzug gestand er dem Abt das Recht der Einsetzung der Vorsteher der besagten Kirchen zu.<sup>560</sup> Letztere hätten in Chaumousey bezüglich des von ihnen verwalteten Stiftsbesitzes, der noch im Einzelnen festzulegen sei, gegenüber den Kanonikern Rechenschaft abzulegen, und zwar nicht selbstständig, sondern über jene Personen, die den Kanonikern in ähnlicher Weise unterstehen würden und darüber zu urteilen befugt seien.<sup>561</sup> Andernfalls seien den Vorstehern der Kirchen die Pfründen, die sie aus der Hand des Abtes empfangen, durch die eben genannten Personen abzusprechen.<sup>562</sup> Schließlich setzte Richwin noch fest, dass von den Stiftsbrüdern jährlich am Tag der Auffindung der Gebeine des hl. Stephan für jede dieser vier Kirchen, weil sie diese als Lehen der Toulser Bischofskirche empfangen hätten, sechs Toulser Denare und für die beiden Kapellen noch einmal zusätzlich drei Denare an den Altar des Toulser Bischofssitzes zu entrichten seien, damit dort unaufhörlich Lichter brennen könnten.<sup>563</sup>

Diese sehr detaillierte und auf den ersten Blick kompliziert wirkende Regelung, ist im Endeffekt nichts anderes als die Aufteilung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit über die *vicarii* der Pfarrkirchen zwischen dem Toulser Bischof und den Kanonikern von Chaumousey bzw. deren Abt. Bestätigt wurde dies alles am 30. November 1117 durch ein Privileg Paschalis' II., zum größten Teil Wort für Wort. Wenig später ergingen noch zwei weitere Privilegien Calixts II. an Chau-

558 DUHAMEL: Cartulaire, S. 25: *De unaquaque scilicet matrice parochia ad synodum duo debentur denarii, de capella Dommartini obolus, pro capella de Orchavalle tres denarii.*

559 Ebd., S. 25 f.: *Ne autem episcopalis sedis dignitatem neglexisse videamur ... decernimus ut prae-nominatarum vicarii vestri ecclesiarum episcopo et ejus archidiaconis, de se sibi que commissis animabus respondeant, ut in prae-nominatas ecclesias synodalis actio super rusticos more generali ab archidiaconis, salva pace vestra, transigatur.*

560 Ebd., S. 26: *Presbyteri in eis de manu tua successorumque tuorum abbatum donum vicariae recipient ...*

561 Ebd.: *... qui sine refragatione de his quae vobis concessa praescribuntur sub vestra audientia habebunt respondere in domo vestra, per eos qui simili vobis tenore subditi sunt judicandi.*

562 Ebd.: *Ac si forte rebelles extiterint, praebendae parochiarum quas de manu vestra acceperunt eorundem iudicio ipsis abjudicabuntur.*

563 Ebd.: *Super haec etiam pro responsione derivati hujus a nostra sede beneficii statuimus ut pro unaquaque de quatuor prae-nominatis matrice ecclesia VI, pro capella vero quaque tres denarios Tullensis monetae ad altare nostri protomartyris in inventione ejus persolvatis, quos ad luminare beati Stephani perpetuo deputamus.*

mousey, welche die besagten Bestimmungen aufgriffen und bekräftigten.<sup>564</sup> Calixt II. bestätigte den Kanonikern darüber hinaus noch ganz ähnlich lautende Freiheitsrechte für die Pfarrkirche ihres in der Diözese Besançon gelegenen Priorats Marast, nachdem es auch hier im Vorfeld zu einer Absprache mit dem Metropolitan Anseric gekommen war.<sup>565</sup>

Anders als im Fall der weiter oben behandelten Pfarrkirchen der dem Kloster Saint-Mihiel unterstehenden Priorate von Salornnes und Insming handelte es sich hierbei keineswegs um eine Exemption von der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs. Richwin befreite die Kanoniker von Chaumousey hinsichtlich der vier Pfarrkirchen zwar vom *cathedraticum* und der *procuratio canonica*<sup>566</sup> und trat auch die weltliche Gerichtsbarkeit über deren Vorsteher ab, diese hatten aber weiterhin auf den Diözesansynoden zu erscheinen und die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs und seiner Amtsmänner anzuerkennen. Die Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt bezog sich einzig und allein auf den weltlichen Aspekt und damit auf den materiellen Wert dieser Kirchen, wofür die Kanoniker in Form von anderen Geldzahlungen jedoch eine Gegenleistung zu erbringen hatten, welche die prinzipielle Hoheit des Toulser Bischofs überdies symbolisch zum Ausdruck brachte.

Angesichts der Behauptung Richwins von Toul, die vier Kirchen seien den Kanonikern als *beneficium* der Toulser Bischofskirche übertragen worden,<sup>567</sup> erweckt seine Urkunde auf den ersten Blick den Eindruck, als habe er ihnen aus Gnade bzw. aufgrund seiner bischöflichen Fürsorgepflicht, wie es in der Arenga heißt,<sup>568</sup> von dem, was eigentlich seiner Bischofskirche gehört, etwas abgetreten. Zumindest was die Pfarrkirche von Chaumousey anbelangt, ist jedoch klar, dass sie sich zuvor, inklusive des Rechts, dort den Vorsteher einzusetzen, keinesfalls im Besitz des Toulser Bistums befunden hatte. Sie wurde, wie der Abt Seher von Chaumousey in seiner Stiftschronik schreibt, durch einen Laien namens Dietrich an die Gemeinschaft von Chaumousey übertragen.<sup>569</sup> Eine heute noch als Original überlieferte Urkunde Paschalis' II. vom 23. Februar 1107, die den langwierigen Streit zwischen Remiremont und Chaumousey um diese Pfarrkirche vorläufig beenden sollte,<sup>570</sup> bestätigte den Kanonikern zwar den Besitz des Grund und

564 Paschalis II. am 30. November 1117 (PARISSE: Bullaire, Nr. 114; DUHAMEL: Cartulaire, S. 30 f.); Calixt II. am 21. Oktober 1119 (JL 6756; PARISSE: Bullaire, Nr. 118; ROBERT: Bullaire I, S. 112 f. Nr. 76) und am 15. Januar 1123 (JL 7006; PARISSE: Bullaire, Nr. 122; ROBERT: Bullaire II, S. 89 ff. Nr. 333).

565 DUHAMEL: Cartulaire, S. 55 f.

566 Ebd., S. 24: *Remittimus etiam in his tribus quidquid in superiori Calmosiacensi dico ecclesia remissu messe praescribuntur, tenore parili, ratione consimili: nominatim harum quatuor ecclesiarum censum totum palefridum episcopi et archidiaconorum servitium vicariorumque exinde presbyterorum ad consilium archidiaconorum ...*

567 Siehe oben Anm. 563.

568 DUHAMEL: Cartulaire, S. 24: *... nimirum nos cujusdam necessitatis debito obligavit, cum siquidem et de fideli procuracione praemium et de negligentia habeamus formidare periculum.*

569 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 37: *... ex antiqua possessione antecessorum liberi viri Theoderici investituram portionis eiusdem ecclesiae ab eo suscepissimus et eam multo tempore possedissimus ...*

570 Siehe dazu unten Kap. 5.2.2.



Bodens, auf dem diese Kirche errichtet worden war, sprach ihnen ansonsten aber jegliche Ansprüche darauf ab. Als Begründung hierfür führt die Urkunde Paschalis' II. an, die Pfarrkirche sei erst nach der von Gregor VII. am 19. November in Rom einberufenen Synode,<sup>571</sup> auf der er die Annahme von Zehnten und Kirchengütern aus Laienhand verboten hatte, in den Besitz der Kanoniker gelangt.<sup>572</sup>

Trotz dieses für Chaumousey negativ ausgefallenen Entschlusses des Papstes konnten sich die Kanoniker im Nachhinein mit der Äbtissin von Remiremont einigen. Sie überließ ihnen das ihr von Paschalis II. zugesprochene Anrecht auf die Kirche unter der Bedingung eines jährlich am Tag des hl. Romaric zu zahlenden Zinses von drei Goldmünzen.<sup>573</sup> Der Anspruch, welchen Paschalis II. den Kanonikern verweigert hatte, bezog sich auf den Altar der Pfarrkirche. Der Besitz eines solchen Altars ging in aller Regel mit dem Recht einher, dort den Vorsteher zu bestimmen, sowie häufig auch mit einem Anspruch auf die zur Kirche gehörenden Einkünfte.<sup>574</sup> Die Ausgabe des Altars gegen den eben erwähnten Zins an die Nonnen von Remiremont gehört nun aber keinesfalls zu den üblichen, durch das Kirchenrecht vorgesehenen Abgaben, die die Vorsteher von Pfarrkirchen an den Diözesanbischof zu zahlen hatten.<sup>575</sup> Theoretisch fällt dies ebenso in den Bereich der Simonie wie die vormalige Übertragung des Altars durch den Laien Dietrich. Der Besitz dieses Altars war also auch lange Zeit nach dem Urteil Paschalis' II. und der Einigung mit Remiremont durchaus anfechtbar.

Bei den anderen drei Kirchen lässt sich dies nicht mit letzter Gewissheit sagen. Da außer dem besagten Laien Dietrich auch zwei freie Männer von Dommartinlès-Remiremont am Friedhof der Abtei von Chaumousey zusammen mit zahlreichen anderen Schenkern von Pfarrkirchen ihre letzte Ruhestätte fanden,<sup>576</sup> ist jedoch anzunehmen, dass die Kapelle von Dommartin aus der Hand dieser zwei Männer in den Besitz der Kanoniker gelangte. Für die beiden übrigen Kirchen fehlen derartige Hinweise. Da die Verfügungen Richwins – mit Ausnahme der Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Gegenleistungen – für alle vier Kirchen gleich lauten, könnten sie sich zuvor aber ebenfalls im Besitz eines Laien befunden haben.

---

571 MGH Epist. sel. II/2, S. 400–406 Nr. 5b, hier S. 402 f.: *Quicumque militum vel cuiuscunque ordinis vel professionis persona predia ecclesiastica a quocunque rege seu seculari principe ... suscepit vel suscepit ... excommunicationi subiaceat*; zum Ablauf und den einzelnen Bestimmungen der Synode vgl. GRESSER: Synoden, S. 177–186, zu deren Bedeutung vgl. ferner auch TELLENBACH: Die westliche Kirche, S. 150 f.

572 JL 6125; PARISSÉ, Bullaire, Nr. 98; Charte Artem/CMJS n° 2646 (Exemplar für Remiremont): *... cum iidem fratres donum ipsum post apostolicę memorię Gregorii septimi papę concilium acceperint, in quo nimirum concilio idem pontifex priorum statua renovans decimas aut alias res ecclesiasticas a laicis suscipi vetuit ... Sic Calmosiacenses fratres partem illam ecclesię iudicio reliquerunt.*

573 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 42: *... itidem inter nos mediatum ac firmiter statutum est, ut in festivitate sancti Romarici septem solidos pro saepe dicta ecclesia Romaricensi ecclesie persolvamus.*

574 PARISSÉ: Recherches sur les paroisses, S. 564.

575 Vgl. dazu ebd., S. 567 f.

576 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 13; vgl. auch CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 56 f.

Die Urkunde Richwins erwähnt dies alles jedoch mit keinem Wort. In Bezug auf die Pfarrkirche von Chaumousey behauptet Richwin, diese sei den Kanonikern zuvor bereits von Pibo von Toul bestätigt worden, was zwar stimmt,<sup>577</sup> doch habe er sie aus der Hand seines Archidiacons Raimbald empfangen und den Stiftsbrüdern erneut bestätigt.<sup>578</sup> Das Urteil Paschalis' II. bezüglich des Altars der Pfarrkirche ebenso wie dessen Aushändigung durch die Nonnen von Remiremont sowie den dafür zu zahlenden Zins verschweigt er also. Demnach ist davon auszugehen, dass sich die Kanoniker von Chaumousey nach dem Tod Pibos, der das Urteil Paschalis' II. und wahrscheinlich auch die darauffolgende Einigung mit den Nonnen von Remiremont noch miterlebt hat,<sup>579</sup> an dessen Nachfolger Richwin wandten, um jeglichen Verdacht der Simonie, durch die sie die vier Kirchen letztlich erworben hatten, aus dem Weg zu räumen, indem sie sich deren Besitz durch ein Synodalurteil sowie durch eine Urkunde ihres Bischofs bestätigen ließen. Als Gegenleistung verlangte dieser die prinzipielle Unterstellung der Kirchen unter sein Bistum und weitere materielle Abgaben. Dies bot eine rechtlich ausreichend abgesicherte Grundlage, um sich den Besitz der vier Kirchen nun auch durch den Papst bestätigen zu lassen. Dass sie dies gleich drei Mal taten, verdeutlicht darüber hinaus, welchen Stellenwert diese vier Kirchen für die Kanoniker von Chaumousey offenbar besaßen.

Aufgrund der Quellenlage und der daraus resultierenden Detailliertheit der verfügbaren Informationen ist der Fall von Chaumousey vielleicht als Ausnahme zu werten. Es gibt aber auch in anderen Papsturkunden dieser Zeit Hinweise auf Vereinbarungen zwischen Bischöfen und religiösen Gemeinschaften hinsichtlich ihrer jeweiligen Rechte an Pfarrkirchen. Ebenfalls auf Bitten Richwins von Toul stellte Calixt II. den Kanonikern des Toulser Domkapitels ein feierliches Privileg aus, in dem er ihnen den Besitz zahlreicher Pfarrkirchen bestätigte, und zwar explizit auch die dazugehörigen Altäre, inklusive des Rechts, dort die Vorsteher einzusetzen, sowie deren Unterstellung unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs.<sup>580</sup> Bereits Urban II. gewährte den Mönchen von Saint-Mihiel das Recht, die Priester der dem Kloster unterstehenden Pfarrkirchen selbst bestimmen zu dürfen. Dem Bischof seien sie zur Eignungsprüfung vorzuführen, damit ihnen dieser im Einvernehmen mit den Mönchen die *cura animarum* übertragen könne, sodass sie in dieser Hinsicht dem Verduner Bischof, in weltlicher Hinsicht jedoch dem

---

577 Siehe das Bittschreiben Pibos von Toul an Paschalis II. (CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 239 Nr. 98) sowie dessen Antwort (JL 5966; DUHAMEL: Cartulaire, S. 13).

578 DUHAMEL: Cartulaire, S. 21: ... *nos quoque, paribus flagrantis desiderii, de manu Raimbaldi, nostri inde archidiaconi, quidquid juris aut consuetudines in praedicta parochia cum pro ratione archidiaconatus contingebat, et ipsius petitione recipimus ... ad mensam fratrum tuorum eorumque successorum concedimus et donamus perpetuo possidendum.*

579 Er verstarb zwischen dem 21. und 24. November 1107, vgl. CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 251 f. Nr. 131.

580 JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 2, hier S. 69: *Dona etiam altarium predictarum omnium parochiarum ... in quibus qui ordinandi fuerint vicarii per vos episcopo presententur, ut de manu eius curiam tantum suscipiant animarum.*

Kloster unterstehen.<sup>581</sup> Die Parallelen zum eben behandelten Fall von Chaumousey sind unübersehbar. Auch wenn sich hier keine weiteren Informationen zu den ursprünglichen Besitzern der Pfarrkirchen finden lassen, ist dennoch anzunehmen, dass sich ein Großteil von ihnen zuvor ebenfalls in Laienhand befunden hatte und man sich deren Besitz durch den Bischof gegen die förmliche Anerkennung seiner geistlichen Jurisdiktionsgewalt bestätigen ließ. Die hierfür nachträglich eingeholten päpstlichen Bestätigungen besiegelten dann endgültig den Verbleib der Pfarrkirchen im Besitz der betroffenen Einrichtungen.

Die Beispiele hierfür sind zu zahlreich, um dies im Einzelnen zu behandeln. Es sei aber zumindest darauf hingewiesen, dass nicht nur die Papst-, sondern auch die Bischofsurkunden seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bei den Güteraufzählungen in verstärktem Maße Pfarrkirchen, Kapellen und Zehntrechte erwähnen. Während in Urkunden früherer Zeiten lediglich der Ort erwähnt wird, folgen auf den Ortsnahmen nun in den meisten Fällen Formulierungen wie *cum ecclesia* oder *ecclesia XY cum decimis*.<sup>582</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die Nonnen von Saint-Glossinde in Metz zu Beginn des 12. Jahrhunderts umfassend die Besitzlisten ihrer Bischofsurkunden aus dem 10. Jahrhundert interpolierten und um Pfarrkirchen und Zehntrechte ergänzten, um sie später dem Papst zur Bestätigung vorlegen zu können.<sup>583</sup> Indes betonten sowohl Jacques CHOUX als auch Michel PARISSÉ, dass in der Diözese Toul weiterhin zahlreiche Kirchen im Besitz von Laien verblieben, doch wird der von Letzterem diesbezüglich vorgeschlagene Prozentsatz (10%) leider nicht näher begründet.<sup>584</sup> Inwiefern der Laienadel angesichts der Forderungen der „gregorianischen Reform“ handfeste Strategien entwickelte, um seine Besitzrechte an bestimmten Pfarrkirchen nicht aufgeben zu müssen, wie es die französische Forschung erst jüngst für den Languedoc<sup>585</sup> sowie zum Teil auch für die Diözesen Tours und Le Mans herausarbeiten konnte,<sup>586</sup> bleibt für Lothringen indes ein Forschungsdesiderat.<sup>587</sup>

Die vermehrte Nennung von Pfarrkirchen und Zehntrechten in den zeitgenössischen diplomatischen Quellen lässt trotz ihres normativen Charakters, der freilich

581 Diese Urkunde ist nur belegt durch ihre Erwähnung in einem Privileg Eugens III. (JL 8799; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 187; LESORT: Chronique et chartes, S. 311–316, Nr. 91, hier S. 314: *Ad hæc predecessoris nostri, felicitis memorię pape Urbani, vestigiis inherentes statuimus, ut in parochialibus ecclesiis, quas tenetis, honestos sacerdotes eligatis et diocesano episcopo presentetis, quibus, si idonei fuerint, idem episcopus animarum curam vestro assensu committat, ut huiusmodi sacerdotes de plebis quidem cura episcopo respondeant, vobis autem pro rebus temporalibus debitam subiectionem exhibeant.*

582 So etwa im Privileg Honorius' II. für das Metzger Domkapitel (JL 7300; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 146; PFLUGK-HARTUNG, Acta II, S. 258 f. Nr. 299). Bereits CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 70 f. mit Anm. 62 arbeitete dies anhand eines inhaltlichen Vergleichs der Urkunden Leos IX. und Heinrichs von Toul (1127–1167) sehr deutlich heraus; vgl. zu dieser Entwicklung im Allgemeinen auch PERREAUX: Structures domaniales, S. 73–77.

583 BLENNEMANN: Symboliques et fonctions, S. 260 f.

584 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 65 und 70; PARISSÉ: Recherches sur les paroisses, S. 561 ff.

585 PANFILI: Transferts d'églises, S. 585–590.

586 MAZEL: Dîme, territoire et prélèvement, S. 160 und 169.

587 In Bezug auf Lotharingen ging man solchen Fragen bislang lediglich für die Diözese Lüttich nach, siehe RENARDY: Donations et restitutions; DIES.: Recherches.

keine adäquate Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt,<sup>588</sup> dennoch einen klaren Trend erkennen, der eindeutig in Richtung einer sukzessiven Umsetzung der Forderungen der „gregorianischen Reform“ ab dem ausgehenden 11. Jahrhundert weist. Besonders der Fall von Chaumousey zeigt, dass diese Reform sowohl aufseiten religiöser Gemeinschaften als auch aufseiten der Bischöfe neue Legitimationsstrategien erforderlich machte, was die materiellen Besitzgrundlagen anbelangt, und dass dies in der Konsequenz durchaus zu Verschiebungen bzw. einer Rekonfigurierung der strukturellen Rechts- und Besitzverhältnisse führen konnte. Das Bestreben, sich diese Neuordnung im Nachhinein durch einen Papst bestätigen zu lassen, verweist überdies auf die Vielschichtigkeit der Tragweite der „gregorianischen Reform“ sowie gleichermaßen auf ihre Funktionsweise. Die Chancen, die sich aus ihren Forderungen gerade für geistliche Einrichtungen im Hinblick auf deren materielle Versorgung ergaben, förderten einerseits eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen religiösen Gemeinschaften und Bischöfen, die durch die politischen Folgen dieser Reform im Bereich der internen Organisation des Klosters zum Teil aus den Fugen geraten war. Andererseits ergab sich aus dieser Chance aber auch das Problem, die vorgenommenen Änderungen als zweifellos legitim erscheinen zu lassen, indem man sie auf eine möglichst breite rechtliche Grundlage stellte. Dies förderte in der Konsequenz wiederum eine verstärkte Hinwendung zum Papsttum, da von den regionalen Akteuren übergeordneten Instanzen nur der apostolische Stuhl in Frage kam, um derartige Rekonfigurationen kirchlicher Besitzstrukturen, die eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen einzelnen religiösen Gemeinschaften und ihrem Bischof verlangten, rechtlich abzusegnen.

### 3.3.4 Die Vogtei

Erst jüngst hat die Forschung in Bezug auf den lotharingischen Raum die traditionelle Auffassung von der Vogtei als ein den Interessen religiöser Gemeinschaften prinzipiell im Wege stehendes Rechtsinstitut in entscheidender Weise nuancieren können.<sup>589</sup> Dies betrifft eine Reihe unterschiedlicher Aspekte, von denen für die diesem Kapitel zugrundeliegende Fragestellung die fünf folgenden Beobachtungen von besonderer Bedeutung sind.

Erstens tritt das negative Bild des Vogtes als Usurpator von Klostersgut erst in den klösterlichen Quellen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts deutlich hervor. Bei den vermeintlichen Berichten früherer Zeiten handelt es sich um spätere Rückprojektionen. Zweitens ist diesbezüglich klar zwischen Ober- und Untervögten zu unterscheiden. Die Klagen der Mönche richteten sich meist gegen die Untervögte und heben im Gegenzug häufig die positive Rolle des Obervogtes als Schutzherr des Klosters und der Gemeinschaft hervor. Drittens sind Klagen

---

<sup>588</sup> Vgl. dazu MAZEL: *Dîme, territoire et prélèvement*, S. 168–177, bes. S. 169.

<sup>589</sup> MARGUE: *L'avouerie en Lotharingie*; DERS.: *Klostervogtei*; vgl. demnächst auch NIEUS/RUFFINI-RONZANI (Hrsg.): *Nouveaux regards sur l'avouerie*.

gegen die Obervögte nicht zwangsläufig als wirkliche Anschuldigungen zu verstehen, sondern vollzogen sich häufig in übergeordneten Kontexten, etwa zur Gewinnung des deutschen Herrschers als Schutzmacht gegenüber den Expansionsbestrebungen der örtlichen Bischöfe oder zur Konzentrierung der vogteilichen Befugnisse in den Händen eines Grafenvogtes als Gegengewicht zu den aufstrebenden Untervögten. Diese Klagen lagen also zum Teil außerhalb der Vogteiproblematik im engeren Sinne und standen nicht *per se* im Gegensatz zu den Interessen der Obervögte.<sup>590</sup> Viertens liegt die Ursache für Vogteiregelungen nicht allein in vermeintlichen Übergriffen vonseiten der Vögte und Untervögte. Hierfür konnte das kompromisslose Vorgehen eines „Reformabtes“ ebenso ausschlaggebend sein<sup>591</sup> wie Konkurrenzsituationen zwischen einzelnen Grafenvögten um die *defensio* bestimmter Abteien. Überwiegend waren Grafen und Herzöge in ihrer Funktion als Obervögte sogar tonangebend bei der Aushandlung dieser Regelungen.<sup>592</sup> Fünftens ist die in diplomatischen wie narrativen Quellen, aber auch in anderen Kategorien kollektiver *memoria* positiv hervorgehobene Rolle des Obervogtes als regulierende Kraft gegenüber den Untervögten ebenso vor dem Hintergrund einer zu Beginn des 12. Jahrhunderts erstarkenden Ministerialität zu sehen, deren Vertreter zunehmend als Untervögte fungierten. Aus Quellenaussagen über die Vogtei und insbesondere über Vogteiregelungen lassen sich abseits ihrer verfassungsgeschichtlichen Komponente folglich auch Informationen über die soziale Differenzierung innerhalb der *familia* eines Klosters ziehen.<sup>593</sup>

Das Verhältnis zwischen religiösen Gemeinschaften und ihren Obervögten an der Wende zum 12. Jahrhundert ist somit zumindest im lotharingischen Raum keinesfalls *per se* als negativ zu bewerten. In den meisten Fällen scheint es vielmehr von einer auf Konsens- und Kompromissfindung beruhenden Zusammenarbeit geprägt gewesen zu sein. Während die Mönche in den als Obervögte fungierenden Grafen und Herzögen oftmals eine effektivere Schutzmacht gegen Übergriffe kleinerer lokaler Adelliger fanden als in den weit entfernten deutschen Herrschern, erhielten die aus dem Hochadel stammenden Obervögte im Gegenzug die Aufnahme ins Gebet der Mönche bzw. in die klostereigene *memoria* und zuweilen sogar eine letzte Ruhestätte in unmittelbarer Nähe zum Klosterheiligen.<sup>594</sup> Dieses wechselseitige Interessenverhältnis sowie der mit der Vogtei in Zusammenhang stehende und bereits in den einleitenden Überlegungen zu diesem Hauptkapitel thematisierte Ausbau adeliger Territorialherrschaft bilden demnach die Grundlage, auf der Fragen nach den Gründen und Hintergründen für eine Hinwendung religiöser Gemeinschaften zum Papsttum zur Regelung von Angelegenheiten rund um die Vogtei zu stellen sind. Gingen die maßgeblichen Impulse hierfür wie im Fall der adeligen Hausklöster unter Leo IX.<sup>595</sup> von

---

590 MARGUE: Klostervogtei, S. 389–400, bes. S. 398 ff.

591 Ebd., S. 413 f.

592 MARGUE: L'avouerie en Lotharingie, S. 163 ff. und 170 ff.

593 Ebd., S. 169 f. und 174 f.; DERS.: Klostervogtei, S. 416 ff.

594 Ebd., S. 407 ff.

595 Siehe dazu oben Kap. 3.2.1.

den Vögten selbst aus oder sind auch Versuche religiöser Gemeinschaften erkennbar, sich über den Weg zum Papst von ihrem Vogt zu emanzipieren? Welche Rolle kommt dem Papsttum bei Vogteiregelungen im Vergleich zu den Bischöfen und dem deutschen König zu?

Zunächst ist festzuhalten, dass sich in den nach Lothringen ergangenen Privilegien und anderen Schreiben der päpstlichen Kanzlei seit Paschalis II. vermehrt Bestimmungen finden, die konkret auf die Vogtei Bezug nehmen. Auf den ersten Blick handelt es sich also um eine Entwicklung, die parallel zur Neuordnung des Verhältnisses zu den Bischöfen und der internen Organisation der Klöster verlief und das Papsttum auch im Bereich der Vogtei als zentrale Appellationsinstanz und Ordnungsgröße im lokalen Herrschaftsgefüge erscheinen lässt. Um hier ein differenziertes Bild zeichnen zu können, müssen allerdings die betreffenden Interventionen der römischen Bischöfe zunächst quantitativ und dann qualitativ, also in Bezug auf ihren Inhalt und dessen Tragweite, in Relation zu Interventionen anderer externer Instanzen gesetzt werden.

Bis zum Ende des Pontifikats Honorius' II. sind mit Ausnahme einer Fälschung insgesamt 16 Stücke aus der päpstlichen Kanzlei<sup>596</sup> sowie ein an den Papst gerichtetes Schreiben<sup>597</sup> bekannt, die die Regelung von Vogteirechten eingehend thematisieren. Da für jede der 16 Papsturkunden ein Bittschreiben vorausgesetzt werden muss und das eben erwähnte Bittschreiben, das eine langatmige Klage der Mönche von Saint-Vanne über die Übergriffe einiger Untervögte enthält, offenbar unbeantwortet blieb,<sup>598</sup> könnte die Anzahl der Suppliken sogar noch etwas höher anzusetzen sein.

Die Anzahl der überlieferten Herrscherdiplome, die Bestimmungen zur Vogtei enthalten, beläuft sich inklusive der Fälschungen vom Ende des 11. Jahrhunderts

---

596 Bei der Fälschung handelt es sich um eine auf den Namen Nikolaus' II. angefertigte Urkunde für das Kloster Saint-Vanne in Verdun (JL †4454; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 49; BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 62–68 Nr. 46). Ansonsten handelt es sich um folgende Stücke: Urban II. für Saint-Vanne (JL 5617; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 77; PFLUGK-HARTUNG: Acta I, S. 64 Nr. 67) und Juvigny-les-Dames (D. Trier) (JL 5657; BOSHOFF: GP X, S. 304 f. Nr. 2; CALMET: Histoire de Lorraine III<sup>2</sup>, preuves Sp. 40 ff.); Paschalis II. für Saint-Vanne (JL 6228; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 104; Insert bei Laurentius von Lüttich, siehe: MGH SS X, S. 501); Calixt II. für Chaumousey (JL 7006; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 122; ROBERT: Bullaire II, S. 89 ff. Nr. 333), Remiremont (D. Toul) (JL 7030; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 123; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 109 f. Nr. 48) (JL 7121; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 130; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 113 f. Nr. 51), Senones (D. Toul) (JL 7046; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 126; ROBERT: Bullaire II, S. 156 f. Nr. 376) und das Toulser Domkapitel (JL 7132; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 133; ROBERT: Bullaire II, S. 286 ff. Nr. 472); Honorius II. für Senones (JL 7200; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 136; PFLUGK-HARTUNG: Acta I, S. 127 ff. Nr. 144), das Toulser Domkapitel (JL 7214; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 138; LOEWENFELD: Epistolae, S. 81 Nr. 63), (JL 7253; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 139; LOEWENFELD: Epistolae, S. 81 f. Nr. 164), (JL 7262; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 141; LOEWENFELD: Epistolae, S. 82 Nr. 165), (JL 7358; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 148; MIGNÉ: PL 166, Sp. 1290 f.) und für das Domkapitel von Verdun (JL 7295; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 144; MEINERT: PUU Frankreich, S. 204–207, Nr. 22). Daneben sind noch ein in der Chronik Sehers von Chaumousey (D. Toul) erwähntes Mahnschreiben Paschalis' II. an Dietrich II. von Oberlotharingen (DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 29 f.) sowie ein weiteres Deperditum desselben Papstes für Senones bekannt, siehe unten Anm. 623.

597 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 102 f. Nr. 78.

598 Siehe auch unten Anm. 631 und 632.

bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts hingegen nur auf sechs.<sup>599</sup> Auch die Anzahl der Bischofsurkunden dieser Zeit, die die Vogtei behandeln, ist nicht bedeutend höher.<sup>600</sup> Bei allem Vorbehalt, der angesichts etwaiger überlieferungsbedingter Hintergründe geboten ist, lässt sich aus diesem quantitativen Befund dennoch schließen, dass das Papsttum in dieser Zeit den Bischöfen und Monarchen, die hier in früheren Zeiten eindeutig das Übergewicht hatten,<sup>601</sup> als mindestens ebenbürtige Schutzmacht zur Seite trat. Ebenso zeigt dieser Befund, dass das Schwergewicht dabei aber nicht so eindeutig beim Papsttum lag wie bei der Regelung des Verhältnisses zum Diözesanbischof und der internen Organisation der Klöster und Stifte.

Teilweise scheint es aufseiten der religiösen Gemeinschaften sogar differenzierte Vorstellungen von der Autorität des Papst- und Königtums gegeben zu haben, was das Verhältnis zum Bischof und zum Vogt anbelangt. Das Kloster Saint-Arnoul bei Metz erhielt etwa ein Privileg Calixts II., das sehr detaillierte Regelungen bezüglich des Verhältnisses zum Bischof traf und unter Verweis auf eine ganze Reihe echter wie unechter Herrscherdiplome den weitläufigen Besitz der Abtei bestätigte. Auf die Vogtei geht diese Urkunde allerdings nur kurz und zudem relativ oberflächlich ein, indem Calixt II. allen Inhabern dieses Amtes verbot, in ungebührlicher Weise Anspruch auf den Besitz des Klosters zu erheben.<sup>602</sup> Weitreichendere Bestimmungen finden sich diesbezüglich hingegen in einer Fälschung, die die Mönche auf den Namen Heinrichs V. anfertigen ließen. Darin heißt es, in sämtlichen Besitzungen des Klosters dürften Vögte nur im Einverständnis mit den Mönchen eingesetzt werden.<sup>603</sup> Hinsichtlich der Entwicklung derart diffe-

599 MGH DD H IV/2, S. 626 f. Nr. 464 und S. 665 ff. Nr. 489 für Hornbach (D. Metz); MGH H V, Nr. †295 für Saint-Arnoul in Metz; ebd., Nr. (†)127 für Moyennoutier (D. Toul); BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 102–105 Nr. 4 für Remiremont (D. Toul) und MGH DD H V, Nr. †293 für Étival (D. Toul). Letzteres gehört in den Zusammenhang einer umfassenden Fälschungsinitiative an der Wende zum 13. Jahrhundert, vgl. dazu sowie zu dem ebenfalls verdächtigen Privileg für Moyennoutier PERRIN: Recherches, S. 339–362.

600 Bekannt sind mir PARISSÉ: Les règlements d'avouerie, S. 163 Nr. 16 für Saint-Léon in Toul; ebd., Nr. 17 für das Gorzer Priorat Amel (D. Verdun); PERRIN: Recherches, S. 707 f. für Saint-Sauveur in Metz; Épinal, Arch. dép., 2 H 5, p. 16 ff. für Senones (D. Toul); ÉVRARD: Actes I, S. 171 ff. Nr. 84 und II, S. 334 f. Nr. 125 für Saint-Vanne in Verdun; Laurentius von Lüttich: Gesta episcoporum Virdunensium c. 26 (MGH SS X, S. 505 f.) erwähnt ferner eine von Heinrich von Verdun veranlasste Vogteiregelung zugunsten Rainalds von Bar.

601 MGH DD H IV/1, S. 315 ff. Nr. 249 für Hornbach (D. Metz); MGH DD O I 289 ff. Nr. (†)210, MGH DD O II 179 Nr. 159 und MGH DD O III, S. 528 f. Nr. 117 für Saint-Pierre-aux-Nonnains in Metz; MGH DD K II, S. 251 f. Nr. 189 für Saint-Martin-devant-Metz; MGH DD II, S. 69–73 Nr. 58 für Épinal (D. Toul); MGH DD H IV/2, S. 461 Nr. (†) \*349 für Saint-Dié (D. Toul); MGH DD H IV/1, S. 186 ff. Nr. 144 für Sainte-Marie-Madeleine in Verdun; zu den Bischöfen siehe etwa die bei PARISSÉ: Les règlements d'avouerie, S. 160–163 aufgelisteten Beispiele; vgl. auch ÉVRARD: Avoueries; BOSHOFF: Kirchenvogtei, passim.

602 JL 6963; PARISSÉ: Boullaire, Nr. 125; MEINERT: PUU Frankreich, S. 190–193 Nr. 13, hier S. 192: *Preterea nullus auctatus de monasterii rebus preter consuetam aduocatii iustitiam presumat quicquam exigere.*

603 MGH DD H V, Nr. †295: *... ut nullus imperator aut rex, nullus episcopus aut dux, nullus comes aut iudex, nulla prorsus aecclesiastica sive mundana persona in eisdem bonis aliquam eis violentiam inferat vel aliquem advocatum, nisi ipsi pro qualitate temporum aut diversitate locorum*

renzierter Autoritätsvorstellungen ist möglicherweise an eine Beeinflussung durch den Fälscher selbst zu denken. Die betreffende Person, der Abt Berengoz von St. Maximin bei Trier, stand nämlich einer Reichsabtei vor und hatte dort zur Zurückdrängung der Ansprüche des Trierer Erzbischofs bereits die Autorität des Königs im Rahmen einer umfassenden Fälschungsaktion für die Zwecke seiner eigenen Abtei instrumentalisiert.<sup>604</sup>

Daneben scheint aber auch der Rechtsstatus eines Klosters Einfluss auf die Entwicklung differenzierter Autoritätsvorstellungen religiöser Gemeinschaften gehabt zu haben. Die Nonnen von Remiremont wandten sich zur Regelung ihrer Vogteiverhältnisse zunächst an Heinrich V. und holten hierfür erst im Nachhinein eine Bestätigung bei Calixt II. ein. Remiremont war einerseits ein Reichskloster,<sup>605</sup> hatte aber andererseits bereits von Leo IX. die Exemtion verliehen bekommen.<sup>606</sup> In der Narratio des von Heinrich V. erwirkten Diploms heißt es, die Äbtissin Gisela und ihre Nonnen hätten sich angesichts der Usurpation des Klosterguts durch die Vögte bereits mehrmals an den König gewandt, damit dieser die Sache nach gemeinsamem Ratschlag mit seinen Fürsten entscheide.<sup>607</sup> Gisela wählte also offenbar einen Hoftag als Verhandlungsort.<sup>608</sup>

Da die Dispositio der Urkunde überwiegend von *advocati* oder *forestarii* im Plural spricht, ging es auch Gisela in erster Linie um die Regelung des Verhältnisses zu den Untervögten. Als solche bzw. als *forestarii* seien ausschließlich Mitglieder der *familia* des Klosters zu erheben. Diese sollten ihre Banngewalt vom König empfangen, dürften keine Hörigen zu Diensten in ihren Burgen zwingen und hätten sich auch ansonsten in den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Höfen mit den ihnen bereits zustehenden Rechten zufrieden zu geben.<sup>609</sup> Zudem dürfe die Anzahl dieser *forestarii* das übliche Maß, wie es durch das Gewohnheitsrecht definiert war, nicht überschreiten.<sup>610</sup> Im selben Atemzug verbot Heinrich V.

---

*petierint, in eisdem locis ponere presumat; vgl. zu dieser Urkunde auch GAWLIK: Diplom Kaiser Heinrichs V.*

604 KÖLZER: Studien, S. 160, 162, 212 mit Anm. 288 und 309; MÜLLER: St. Arnulf, S. 234–237; vgl. zuletzt auch MARGUE: Klostervogtei, S. 391 ff. und 399.

605 Siehe oben Anm. 528.

606 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 505.

607 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 103–105 Nr. 44, hier S. 104: ... *invasione advocatorum ... quorum rapina et injusta exactio in tantum creverat, ut prebende sororum fere anichilaretur et possessiones a suis colonis denudarentur. Hac neccessitate compulsa, Gisla, ejusdem loci abbatisa, cum sororibus suis, nostram sepe petiit clementiam, quatenus nostro adjutorio et nostrorum principum consilio, que male creverant, in melius corrigentur et, que distracta fuerant, secundum antiqua statuta restituerentur.*

608 Aufgrund der in der Urkunde als Intervenienten aufgelisteten Personen sowie der zeitlichen und räumlichen Nähe zum Ausstellungsort Worms dürfte es sich hierbei um die große Reichsversammlung gehandelt haben, die der König am 6. Januar 1114 in Mainz einberufen hatte, vgl. auch MEYER VON KNONAU: Jahrbücher VI, S. 285 ff.

609 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 104: *In singulis curtibus singulos tantum advocatos jure suo contentos esse concedimus, qui a nobis bannum recipierint; ne homines prebende cogantur operari in castellis interdiximus.*

610 Ebd.: *Precipimus ne in Vozago sit advocatus, forestarius, nec aliquis minister, nisi de familia ecclesie, in singulis curtibus forestarii plures non sint quam antiquo jure debent esse.*



die widerrechtliche Bestätigung solcher *forestarii* in ihrem Amt und regelte darüber hinaus die Modalitäten ihrer Ein- und Absetzung sowie der Prozessführung, falls Einzelpersonen von einem *forestarius* angeklagt werden sollten.<sup>611</sup> Zuletzt bestätigte er der Äbtissin und den Nonnen noch die Hälfte sämtlicher für die *forestaria* anfallenden Rechte und Einkünfte.<sup>612</sup>

Was mit dem Begriff *forestarius* bzw. *forestaria* genau gemeint ist, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, zumal die Urkunde Heinrichs V. bereits andeutet, dass dieses Rechtsinstitut damals im südwestlichen Vogesenraum einem umfassenden strukturellen Wandel ausgesetzt war. Die wortwörtliche Übersetzung ins Deutsche („Forstmeister“ bzw. „Forstmeisterei“)<sup>613</sup> beschreibt die damit zusammenhängenden Amtsbefugnisse sicher nur unzureichend. Ihre offenbar stetig wachsende Zahl und die sich daraus ergebenden Probleme werden in der Urkunde Heinrichs V. explizit auf Fragen der Rechtsprechung bezogen. Es dürfte sich also um ein mit der Untervogtei vergleichbares Amt handeln bzw. um Personen, die im Namen des Vogtes in einzelnen Höfen des Klosters Recht sprachen. Hier könnte durchaus ein Zusammenhang zu dem jüngst von Michel MARGUE beschriebenen Phänomen bestehen, dass die in dieser Zeit aufstrebenden Ministerialen bzw. Vertreter des niederen Ritteradels in der Untervogtei ein Mittel sahen, in ihrem unmittelbaren Einflussbereich öffentlich Autorität auszuüben.<sup>614</sup>

Das von Gisela circa acht Jahre später erwirkte Privileg Calixts II. enthält im Vergleich zur Urkunde Heinrichs V. keine neuen Bestimmungen. Es bestätigt vielmehr deren Rechtsinhalt, größtenteils mit demselben Wortlaut und überdies mit explizitem Verweis auf die königliche Verfügung.<sup>615</sup> Auch in Remiremont sah man demnach im Königtum die zentrale Schutzmacht für die Vogtei. Das Papsttum traf hier keine neuen Regelungen, sondern fungierte lediglich als im Nachhinein bestätigende Instanz.

Andererseits gab es aber auch Abteien, in denen man die Autorität des Papsttums als maßgeblich für die rechtliche Absicherung von Vogteiregelungen empfand. So verfügte Calixt II. am 15. Januar 1123 in einem Privileg für die Regularkanoniker von Chaumousey (D. Toul), dass in den Orten, die ihnen von Dietrich II. von Oberlotharingen und dessen Verwandten geschenkt worden waren, weder der Herzog noch seine Amtsmänner Vogteirechte ausüben dürften. Darin ist jedoch keinesfalls ein über den Weg zum Papst unternommener Emanzipationsversuch der Kanoniker gegenüber ihrem Vogt zu sehen. Grundlage dieser Verfügung war vielmehr eine heute verlorene Urkunde Herzog Dietrichs II.<sup>616</sup> Des Weiteren hatte

---

611 Ebd.: *Probationem autem eorum injustam, que mala consuetudine inoleverat, interdicimus, ita tamen, si forestarius legitimum probamentum ostenderit, ille, cui imponitur si devictus fuerit, bannum emendet. Si vero probamentum illud suum esse negaverit, vel si sine legitimo probamento a forestario accusatus fuerit, cum idoneis testibus sacramento se excuset.*

612 Ebd.: *De medietate forestature, que ad usus sanctimonialium pertinet, nec decima, nec aliqua pars, nec servitium ab aliquo subripiatur.*

613 Siehe NIERMEYER: *Mediæ Latinitatis Lexicon* I, S. 580.

614 MARGUE: *Klostervogtei*, S. 416 ff.

615 JL 7030; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 123; BRIDOT: *Chartes de Remiremont*, S. 109 f. Nr. 48.

616 JL 7006; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 122; DUHAMEL: *Cartulaire*, S. 59–62, hier S. 60: ... *confirmamus*

dessen Sohn Simon I. knapp fünf Monate zuvor eine Urkunde für Chaumousey ausgestellt, wodurch er den Kanonikern Vogteifreiheiten an gewissen Orten einräumte und im Gegenzug von ihnen verlangte, ihm und seiner Mutter eine adäquate *memoria* teilwerden zu lassen.<sup>617</sup> Für die Kanoniker übernahm das Privileg Calixts II. somit im Wesentlichen die Funktion einer nachträglichen bzw. zusätzlichen Bestätigung ihrer zuvor mit den Herzögen getroffenen Vereinbarungen.

Anders als in Remiremont, wo ebenfalls der Herzog die Vogteirechte ausübte, wandten sie sich in dieser Sache jedoch nicht an den König. Dies mag unter anderem daran liegen, dass Chaumousey keine Reichsabtei war. Entscheidender dürften aber wohl die engen Beziehungen zum Papsttum in der jüngeren Vergangenheit des Stifts gewesen sein, denn zum Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegs Calixts II. verfügten die Kanoniker bereits über eine Urkunde dieses Papstes<sup>618</sup> sowie über vier weitere Privilegien seines Vorgängers Paschalis II.<sup>619</sup> Außerdem hatte man wenige Jahre zuvor, während der langwierigen Auseinandersetzung mit Remiremont um die Pfarrkirche von Chaumousey, immer wieder die tatkräftige Unterstützung des apostolischen Stuhls erfahren.<sup>620</sup> Offenbar hatten die intensiven Rombeziehungen der vergangenen Jahre die Wahrnehmung der Kanoniker von der Schutzfunktion der römischen Kirche und deren Effektivität in einem solchen Maße geprägt, dass man dort die Autorität des Papsttums nun auch auf Bereiche übertrug, die man in anderen Klöstern ganz klar den weltlichen Machthabern zuschrieb.

Auch in der Wahrnehmung der Mönche von Senones kam dem Papsttum eine tragende Rolle bei der Regelung der Vogteirechte zu. Dieses Kloster lag an den Ausläufern des westlichen Vogesenkamms und damit auf dem Gebiet der Diözese Toul, war aber bereits seit dem frühen 9. Jahrhundert ein Eigenkloster der Bischöfe von Metz.<sup>621</sup> Wohl im Rahmen einer Diözesansynode oder einer anderen öffentlichkeitswirksamen Versammlung in der Bischofsstadt löste Adalbero IV. von Metz am 5. März 1111 den Vogt, Graf Hermann von Salm, von der über ihn verhängten Exkommunikation, nachdem dieser vor den Augen der

---

*omnia quae nobilis memoriae Theodericus Lotharingorum dux, et filius ejus Symon, similiter dux, cum uxore sua Adeleide ducissa et filio Matheo, vobis vestraque Calmosiacensi ecclesiae concesserint, et descriptionis suae cyrographo munierint, ut videlicet: Si quis vir aut femina, de ipsius ducis familia, possessiones quae illis a liberis praedecessoribus suis accesserint vobis vestraeque ecclesiae, nunc vel in posterum, donare voluerint, liberam dandi habeat facultatem. Et quaecumque taliter oblata fuerint quita vobis vestrisque successoribus et absque omni ducis suorum hominum advocatia permaneant.*

617 Ebd., S. 48: *Praeterea statuimus ut quaecumque bona in nostro ducatu et marchia possidetis, quo tenore, quave libertate hi qui ea vobis contulerunt, nostris seu patris nostris diebus tenuerint, vos quoque teneatis, nulla in his omnibus ab officialibus aut ministris nostris insolentia patiamini. Postulamus autem a veste beatudine ut nostrorum amborum, cum forte advenerit, obitum diemque anniversarium fraterna jugiter prosequamini memoria, nostras multiplices apud judicem deum offensas sacris interventibus expietis.*

618 JL 6756; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 118; ROBERT: Bullaire I, S. 112 f. Nr. 76.

619 PARISSÉ: Bullaire, Nr. 85 (vom 5. Mai 1101), Nr. 98 (vom 23. Februar 1107), Nr. 105 (vom 21. März 1109) und Nr. 114 (vom 30. November 1117).

620 Siehe dazu Kap. 5.2.2.

621 GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 242 mit Anm. 35 und S. 323.

Anwesenden Buße für seine Verfehlungen gegenüber den Mönchen geleistet hatte.<sup>622</sup>

Ausschlaggebend für diese öffentliche Reuebekundung Hermanns war die Herbeischaffung zweier Urkunden, deren Inhalt der Graf künftig zu befolgen gelobte. Dabei handelte es sich zum einen um ein heute verlorenes Privileg Paschalis' II. sowie zum anderen um eine wahrscheinlich eigens zu diesem Zweck angefertigte Urkunde Adalberos II. (984–1005), welche beide etwaigen Widersachern mit dem Anathem drohten.<sup>623</sup> Über das genaue Prozedere gibt die Urkunde Adalberos IV. zwar keine weiteren Informationen, angesichts des darin gebrauchten Wortlauts und in Analogie zu vergleichbaren Fällen in Mouzon (D. Reims)<sup>624</sup> ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl das Privileg Paschalis' II. als auch die Urkunde Adalberos II. in einem symbolträchtigen Akt öffentlich verlesen wurden und der Graf im Anschluss – eventuell sogar durch Handauflegung auf diese Urkunden – einen Eid schwor, die in ihnen enthaltenen Bestimmungen künftig zu befolgen. Nach der Buße des Grafen setzte Adalbero IV. die vermeintlich von seinem Amtsvorgänger und Namensvetter getroffene Vogteiregelung wieder in Kraft, der zufolge der Vogt sein Amt vom Metzter Bischof als *beneficium* empfangen solle und sich nur dann zu klösterlichen Gerichtstagen einfinden dürfe, wenn ihm dies der Abt im Vorfeld erlaubt habe.<sup>625</sup>

Es ist unverkennbar, dass Adalbero IV. hier in der Funktion eines Obervogtes in Erscheinung trat und agierte. Damit reihte er sich in die Tradition seiner Amtsvorgänger ein, denn von ihnen sind einige auch in anderen Klöstern als Obervögte bezeugt, wodurch sie in dieser Hinsicht gegenüber den beiden anderen Trierer Suffraganen eine vergleichsweise starke Position einnahmen.<sup>626</sup> Darüber hinaus bot ihm der Appell der Mönche die Gelegenheit, seiner eigenen Bischofswürde, die er Heinrich IV. verdankte und deshalb nicht überall unumstritten war,<sup>627</sup> auch jenseits der Diözesangrenzen Geltung verleihen. Bemerkenswert ist aber ebenso, dass sich Adalbero IV. als vermeintlich kaisertreuer Bischof anlässlich der Vogteiregelung

622 Die Urkunde Adalberos IV. ist überliefert in dem von Dom CALMET zu Beginn des 18. Jahrhunderts angefertigten Chartular: Épinal, Arch. dép. des Vosges, 2 H 5, p. 16 ff., hier p. 17: ... *audita ibi querela abbatibus, et audita responsiones comitis herimanni ... iudiciae curia meae Comes herimannus satisfecit, capitalia reddidit et cognoscens se sententiam anathematis incurrisse, ad absolutionem venit.*

623 Ebd.: ... *et porrectis inibi privilegiis ecclesiae ... se privilegia illius coenobii observaturum Deo et nobis promisit et quia auctoritas domni Papae Paschalis secundi, et praedictus praedecessor noster adalbero secundus violatores privilegiorum illius ecclesiae sententiae anathematis percuit ...*. Das Privileg Paschalis' II. wird ferner erwähnt in einer Urkunde des Erzbischofs Albero von Trier aus dem Jahre 1135, siehe BOSHOFF: GP X, S. 95 f. Nr. 202; zum Fälschungsverdacht der Urkunde Adalberos II. vgl. auch PARISSÉ: Règlements d'avouerie, S. 160 Nr. 2; diese ist ebenfalls in dem Chartular des 18. Jahrhunderts überliefert: Épinal, Arch. dép. des Vosges, 2 H 5, p. 6 ff.

624 Dazu MORELLE: La mise en « œuvre ».

625 Épinal, Arch. dép. des Vosges, 2 H 5, p. 16 f.: ... *praedecessor noster adalbero secundus ... scripto impressione sigillis sui roborato statuerit, ut quasdam possessiones abbatae advocatus in beneficium suae advocacionis sibi delegatas haberet, eo tenore ut de nullo placito abbatae se intromitteret, nisi abbas eum ad hoc invitaret.*

626 MARGUE: L'avouerie en Lotharingie, S. 173.

627 Siehe oben Anm. 553 und 554.

von Senones auf ein Privileg Paschalis' II. berief. Der Gegensatz zwischen diesem und Heinrich V. war hier offenbar weder für ihn noch für die Mönche von Belang.

Wenngleich Adalbero IV. entscheidend an der Ordnung der Vogteiverhältnisse in Senones mitwirkte, darf nicht verkannt werden, dass das Papsttum als oberster Schirmherr dieser Regelung fungierte. Dem Privileg Paschalis' II. kam nicht nur eine maßgebliche Bedeutung für die öffentliche Buße Hermanns von Salm zu, es stand auch über seinen Rechtsinhalt hinaus Modell für die Urkunde Adalberos IV., denn diese liefert den ersten Beleg für eine partielle Imitation der Arenga eines päpstlichen Privilegs in einer lothringischen Bischofsurkunde.<sup>628</sup> Ob das Aufgreifen des darin enthaltenen Schutzhirtenmotivs auf die Initiative der Metzzer Bischofskanzlei, des Bischofs selbst oder aber der Mönche zurückgeht, wird sich nicht mit letzter Sicherheit klären lassen. Das Fehlen vergleichbarer Fälle in dieser Zeit sowie die eben skizzierten Interessen Adalberos IV. deuten jedoch darauf hin, dass daran vordergründig der Metzzer Bischof ein Interesse gehabt haben könnte. Was die Mönche betrifft, so zeigt sich die Bedeutung, die sie dem Papsttum in Bezug auf die Vogtei zuschrieben, neben dem von ihnen erbetenen Privileg Paschalis' II. vor allen Dingen in den beiden Nachfolgeprivilegien, welche sie am 2. April 1123 von Calixt II. und am 2. April 1125 von Honorius II. erwirkten. In beiden Privilegien machen die Bestimmungen zur Vogtei den wesentlichen Teil des Rechtsinhalts aus. Sie bestätigten die Vogteiregelung in der Form, wie sie bereits die Urkunde Adalberos IV. in Anlehnung an Adalbero II. und Paschalis II. vorschrieb. Darüber hinaus befreiten Calixt II. und Honorius II. die Mönche und ihre Hörigen von der Beherbergungspflicht des Vogtes und hielten überdies fest, der Vogt sei allgemein gering zu schätzen (*contemptum esse*).<sup>629</sup>

Aufschluss über die zunehmende Bedeutung des Papsttums in der Vogteifrage geben ferner die intensiven Papstkontakte des Klosters Saint-Vanne in Verdun. In einem ausführlichen Bittschreiben, das die Mönche an Calixt II. oder Honorius II. richteten, baten sie den Papst, den von zahlreichen Laien ausgehenden Usurpationen ihrer Klostergüter Einhalt zu gebieten.<sup>630</sup> Namentlich angesprochen werden unter anderem ein Vogt namens Helia und dessen Neffe Huardil. Beide hätten gerichtliche Befugnisse an sich gerissen und würden die Hörigen des Klosters mit unverhältnismäßigen Abgaben belasten.<sup>631</sup> Noch deutlicher rügten die Mönche jedoch die von den Nachfolgern der Grafen Konrad I. von Luxemburg und Albert I. von Longwy (und Dagsburg und Moha) ausgehenden Bedrückungen. An Konrad und Albert waren einst – *quia amici fideles ecclesie nostre erant* – die Vogteien der Orte Fontoy und Baslieux übertragen worden, wohl weil diese direkt an Burgen

628 RENAULT: L'influence, S. 131 mit Anm. 14 und S. 138.

629 Sowohl vom Privileg Calixts II. (JL 7046; PARISSE: Bullaire, Nr. 126; ROBERT: Bullaire II, S. 156 f. Nr. 376) als auch vom Privileg Honorius' II. (JL 7200; PARISSE: Bullaire, Nr. 136; PFLUGK-HARTUNG: Acta I, S. 127 ff. Nr. 144) ist das Original erhalten geblieben. Beide Stücke lagern heute in Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, H 227.

630 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 102 f. Nr. 78.

631 Ebd., S. 103: *Heliam advocatum et nepotem suum Huardil, qui propter iustitiam sibi constitutam duris exactionibus pauperes nostros affligunt.*

der beiden Grafen angrenzten. Wilhelm I. von Luxemburg, der Enkel Konrads, und Ermesinde von Namur, die Gattin Alberts, hätten die Vogteirechte an diesen beiden Orten nun jedoch ohne Rücksicht auf andere Personen als Eigenrecht zurückbehalten und ihren eigenen Gefolgsleuten willkürlich als Lehen ausgegeben, durch deren überzogene Abgabeforderungen sie nun zugrunde gerichtet werden würden.<sup>632</sup> Dieser Bedrückung solle der Papst ein Ende machen, indem er Wilhelm und Ermesinde befehle, die Vogtei gemäß der mit Konrad und Albert getroffenen Vereinbarung auszuüben, andernfalls jedoch den Kirchenbann über sie aussprechen. Ferner baten die Mönche den Papst, auch den Erzbischof Gottfried von Trier dazu anzuhalten, in dieser Sache für Gerechtigkeit zu sorgen und die bestmögliche Sicherheit für die in seiner Diözese gelegenen Güter und Rechte des Klosters zu garantieren.<sup>633</sup> Die Mönche erkannten demnach prinzipiell die Erbllichkeit der Vogteien von Fontoy und Baslieux an, wollten aber eine Wiederherstellung der dort ursprünglich geltenden, mit Konrad und Albert getroffenen Regelung erreichen, über deren Details aus ihrem Bittschreiben leider nichts Näheres hervorgeht.

Ihr Gesuch blieb jedoch unbeantwortet. Über die Gründe hierfür lässt sich nur mutmaßen. Womöglich haben die engen Verbindungen Wilhelms I. von Luxemburg zur römischen Kirche<sup>634</sup> sowie die von Honorius II. in Auftrag gegebenen Untersuchungen über die gegen Gottfried von Trier erhobenen Simonievorwürfe eine Rolle gespielt.<sup>635</sup> Entscheidend ist jedoch, dass die Mönche von Saint-Vanne trotz der Ablehnung ihrer Bitte an der Kurie weiterhin an der Wirksamkeit der päpstlichen Autorität festhielten. Zur Durchsetzung ihrer Interessen bezüglich der Vogteiregelungen von Fontoy und Baslieux versahen sie in der Folgezeit nämlich ein in seinem Kern vertrauenswürdigen Privileg Leos IX.<sup>636</sup> mit dem Zusatz, das Recht des Vogtes von Baslieux sei auf ein Maß Hafer sowie ein Drittel der Gerichtsfälle und Allmende pro Jahr zu beschränken.<sup>637</sup> Außerdem fertigten sie eine Fälschung auf den Namen Papst Nikolaus' II. an,<sup>638</sup> deren Rechtsinhalt neben einigen Besitzbestätigungen vor allen Dingen auf die Bekräftigung einer wahrscheinlich um 1040 zwischen dem Herzog Gotzelo I. von Niederlotharingen und Bischof Richard von Verdun getroffenen Vogteiregelung abzielt.<sup>639</sup> Diese begrenzte die Teilnahme des Vogtes und seiner Amtsmänner auf ein Drittel sämtlicher Gerichtsverhandlungen und räumte den Mön-

---

632 Ebd.: *Nunc ergo successores eorum, Willelmus scilicet predicti Conradi filius et coniux Alberti comitis Namurcensis comitissa non solum eorum advocatias quasi ius proprium retinent sine alicuius respectu, verum hominibus suis quibus placuit ipsas advocatias in beneficium dederunt, qui eas inauditis afflictionum exactionibus destruunt.*

633 Ebd.: *Domno etiam Trevirensi archiepiscopo mandate, ut vice vestra inde iustitiam faciat et nostra que sub eo habemus universa pro posse defendat.*

634 Siehe unten Anm. 641.

635 BOSHOF: GP X, S. 87 f. Nr. \*179 und Nr. \*180.

636 Vgl. den Kommentar von BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 1025.

637 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 57 f.

638 JL †4454; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 49; BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 62–69, Nr. 46.

639 PARISSÉ: Règlements d'avouerie, S. 162 Nr. 12; zur Datierung vgl. DESPY: Actes, S. 68.

chen überdies nicht unwesentliche Begünstigungen bei der Beherbergungspflicht ein.<sup>640</sup>

Die konkreten Hintergründe für die Zuspitzung des Konflikts zwischen den Mönchen von Saint-Vanne und ihren Vögten sind angesichts der einseitigen Berichterstattung nur noch schwer zu ermitteln.<sup>641</sup> Einfacher zu beantworten ist hingegen, wieso sich die Mönche in dieser Sache an das Papsttum wandten und darüber hinaus versuchten, durch Manipulation einer Urkunde Leos IX. und das Anfertigen einer Fälschung auf Nikolaus II. die Autorität des römischen Bischofs für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. Zum Zeitpunkt der Abfassung ihres Bittschreibens schwelte schon seit Längerem ein Streit zwischen ihnen und den Bischöfen von Verdun um den Besitz des Klosters.<sup>642</sup> In den Jahren zwischen 1124 und 1128 wandten sich die Mönche unter der Führung ihres Abtes Laurentius mehrmals an den Papst, um gegen Heinrich von Verdun einen Prozess in Rom zu initiieren, da sich dieser weigerte, die besagten Güter zurückzuerstatten. Zudem standen sie auch während ihres Exils, als in Verdun eher kaisertreue Bischöfe amtierten, auf der Seite des Papsttums.<sup>643</sup> Folglich blieb ihnen gar keine andere Wahl, als sich zur Klärung der Vogteifrage auf die Autorität des apostolischen Stuhles zu berufen.

Angesichts der soeben behandelten Beispiele kann in Bezug auf die eingangs formulierten Fragen zur Vogteiproblematik in Lothringen zunächst einmal festgehalten werden, dass die Impulse zur Kontaktaufnahme mit dem Papsttum in dieser Sache nicht mehr von den Klosterherren bzw. Obervögten ausgingen, wie dies noch unter Leo IX. der Fall gewesen war.<sup>644</sup> Die betreffenden Gemeinschaften wandten sich vielmehr eigenständig an den apostolischen Stuhl, um für Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Vogtei ergaben, eine Lösung herbeizuführen. Wie es die Beispiele von Chaumousey und Senones zeigen, ging einem solchen Schritt jedoch häufig eine Vereinbarung mit dem Obervogt voraus, die dann im

640 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 77–80 n. 54.

641 HIRSCHMANN: Verdun II, S. 467 mit Anm. 474 vermutet hier einen Zusammenhang mit den damaligen Auseinandersetzungen der Grafen von Luxemburg und den Grafen von Bar um die Grafenschaft von Verdun, da Saint-Vanne als „Exponent des Reformpapsttums eng mit Reinald II. von Bar verbunden“ gewesen sei. Darüber hinaus gilt es aber auch, die Verbindung zwischen Saint-Vanne und der Altmünsterabtei in Luxemburg zu berücksichtigen, die eine Gründung Konrads I. und Wilhelms I. und somit ein Hauskloster der Grafen von Luxemburg war. Altmünster war zunächst von Mönchen aus Saint-Vanne besiedelt worden, die dort ein Priorat errichten wollten. Mit der Unterstellung der Abtei unter den apostolischen Stuhl im Jahre 1123 (BOSHOF: GP X, S. 326 f. Nr. \*2 und Nr. 3) besiegelte Wilhelm jedoch endgültig den Status als eigenständiges Kloster und setzte damit den Expansionsbestrebungen der Mönche von Saint-Vanne ein Ende, vgl. dazu demnächst ENGL/MARGUE: Papstkontakte in Lotharingen. Ein endgültiges Urteil wird sich nicht fällen lassen. Zu denken wäre wohl am Ehesten an ein Zusammenspiel beider Faktoren in Verbindung mit dem von MARGUE: Klostervogtei, S. 416 ff. hervorgestrichenen Aufkommen der Ministerialität und deren Vordrängen in Positionen, die mit der Untervogtei in Verbindung stehen.

642 Siehe dazu Kap. 5.1.1.

643 Zu ihrem Exil siehe oben Anm. 386 und Anm. 416; siehe zu den besagten Papstkontakten Kap. 4.1.3, Anm. 63.

644 Siehe dazu oben Kap. 3.2.1.

Nachhinein lediglich durch das Papsttum bestätigt wurde. Als hauptsächliche Übeltäter erscheinen demnach auch in Lothringen die Untervögte. Gerade die Beispiele von Saint-Vanne und Remiremont sprechen hier eine recht eindeutige Sprache. Zugleich verweisen insbesondere die Beispiele von Senones und Saint-Vanne darauf, dass die Häufung vogteilicher Befugnisse in den Händen der Grafen und das Vordrängen des niederen Adels in die Position der Untervögte Dynamiken ins Rollen brachten, die ein gewisses Konfliktpotential in sich bargen und eine Neuaushandlung der Vogteiverhältnisse erforderlich machten.

Indes lässt sich mit Blick auf die zur Lösung derartiger Probleme von den religiösen Gemeinschaften angewandten Strategien kein einheitliches Bild zeichnen. Diese konnten in einem Rückgriff auf die königliche, aber auch auf die päpstliche Autorität zum Tragen kommen und kennzeichneten sich vorwiegend durch Versuche der Wiederherstellung eines vermeintlich früheren Status quo. Die Entscheidung, welche Instanz am ehesten zur einer Konfliktbeilegung beizutragen vermochte, war zumeist durch die Vorgeschichte einer Abtei, deren Rechtsstatus oder andere, außerhalb des direkten Einflussbereiches des jeweiligen Klosters liegende Faktoren vorbestimmt. Während in Saint-Arnoul die Erfahrungen und Vorstellungen des aus dem Reichskloster St. Maximin bei Trier stammenden Fälschers Berengoz den Ausschlag gaben, begünstigten in Saint-Vanne hingegen die infolge der Auseinandersetzungen mit den Verduner Bischöfen enger werdenden Verbindungslinien nach Rom eine Hinwendung an das Papsttum.

Angesichts der überlieferten Anzahl an Urkunden scheint sich das Papsttum auf den ersten Blick in Lothringen am Beginn des 12. Jahrhunderts als dominante Schutzmacht in der Vogteifrage etabliert zu haben. Setzt man die inhaltliche Qualität dieser Urkunden jedoch in Relation zu den Interaktionen mit anderen Instanzen, fällt das Gesamturteil weniger eindeutig aus. Mitunter trat das Papsttum erst dann in Erscheinung, nachdem bereits im Vorfeld mit dem König die wesentlichen Eckpfeiler einer Vogteiregelung abgesteckt worden waren (Remiremont). Andererseits wurde im Fall von Senones die Autorität des Papsttums in der Vogteifrage von einem eher kaiserlich gesinnten Bischof ins Spiel gebracht und öffentlichkeitswirksam inszeniert. Insgesamt gewann das Papsttum am Beginn des 12. Jahrhunderts im Bereich der Vogtei dennoch deutlich an Terrain und wurde vielleicht nicht in der Mehrheit, aber doch in vielen lothringischen Klöstern nun als die maßgebliche Schutzmacht wahrgenommen.

### **3.4 Fazit**

Erst an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ist in Lothringen ein stetiger Anstieg der Papsturkunden zu verzeichnen. Einige Einrichtungen, die bereits im 10. Jahrhundert oder unter Leo IX. vereinzelt als Empfänger von Papsturkunden in Erscheinung getreten waren, griffen zur Absicherung oder Modifizierung bestehender Rechtsverhältnisse zu regionalen Instanzen nun häufiger auf die Autorität des Papsttums zurück. Zugleich erweiterte sich das Feld der Empfänger auf Institutionen, die in früheren Zeiten entweder keine Papsturkunden erbeten hatten

(Saint-Mihiel, Senones, Saint-Èvre, Domkapitel von Metz) oder die erst im Zuge der Kanonikerreform (Saint-Pierremont, Chaumousey) im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts gegründet worden waren. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass man andernorts offenbar ganz bewusst nicht an frühere Rombeziehungen anknüpfen wollte. Dazu gehören, mit Ausnahme von Saint-Vanne, insbesondere die im näheren Umfeld der Bischofsstadt Verdun gelegenen Abteien Saint-Paul, Saint-Maur und Saint-Airy sowie die von Leo IX. privilegierten Hausklöster seiner Verwandten (Bouzonville, Hesse) und der Grafen von Toul (Bleurville). Daneben gab es eine Reihe weiterer Einrichtungen, für die vor 1130 überhaupt keine Kontakte mit dem Papsttum belegt sind (etwa die Metzger Klöster Saint-Pierre-aux-Nonnains, Sainte-Glossinde und Saint-Symphorien).

Wengleich die heutige Überlieferungssituation das sich aus der quantitativen Erhebung der Papsturkunden ergebende Bild hier und da beeinträchtigen mag, so ist ein allgemeiner Trend in Richtung einer zunehmenden Hinwendung zum Papsttum an der Wende zum 12. Jahrhundert unverkennbar. Davon zeugt auch die Tatsache, dass die Papsturkunden im Unterschied zu früheren Zeiten nicht mehr von den jeweiligen Klosterherren, sondern überwiegend von den Vorstehern der betreffenden Gemeinschaft selbst erbeten wurden. Als Beleg für ein gesteigertes Interesse an Papsturkunden können darüber hinaus die von einigen Gemeinschaften entwickelten Strategien zur Erlangung solcher Rechtstitel gelten.<sup>645</sup>

Parallel zu dieser quantitativen Entwicklung der Papstkontakte ist eine deutliche qualitative Verschiebung in Bezug auf den Rechtsinhalt der Papsturkunden zu beobachten. Dies zeigt sich zum einen in der Ausdifferenzierung bzw. Weiterentwicklung traditioneller Rechtsbestimmungen im Bereich der Abtwahl sowie der Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs. In diesen Rechtsbereichen sind institutionenübergreifend Tendenzen erkennbar, die in Lothringen zuvor gängigen Einflussmöglichkeiten der Klosterherren auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere von den neu entstandenen Gemeinschaften der Regularkanoniker, aber auch von älteren Abteien wie Gorze und Remiremont gingen hier bedeutende Impulse aus. Diese Einrichtungen erwarben entweder Exemptionsprivilegien oder erhielten andere Immunitäten, die über die üblichen Verordnungen des päpstlichen Schutzes weit hinausreichten. Wie es die Umstände der Abtwahlen in Saint-Vanne, Saint-Mihiel und Saint-Trond verdeutlichen, gingen Emanzipationsbestrebungen gegenüber den Klosterherren jedoch nicht zwangsläufig mit der Erlangung eines päpstlichen Privilegs einher, sondern konnten ebenso durch eine eigenständige Inanspruchnahme päpstlicher Autorität auf lokaler Ebene erfolgen.

Als Ausdruck dieser qualitativen Verschiebung der von den religiösen Gemeinschaften an das Papsttum herangetragenen Sinnzuweisungen kann ferner die Thematisierung bislang weitgehend unberührter Rechtsbereiche in den Papsturkunden gelten. Dazu gehört neben den Modalitäten des religiösen Zusammenlebens bei

---

645 Siehe dazu Kap. 4.1.1 und 4.1.2.



den Regularkanonikern insbesondere die Vogtei. Im Unterschied zur Abtwahl oder der Jurisdiktions- und Ordinationsgewalt des Diözesanbischofs ging es den religiösen Gemeinschaften hierbei jedoch weniger darum, die Einflussbereiche der weltlichen Klosterherren zu begrenzen. Die Grundlage derartiger Bestimmungen in den Papsturkunden bildeten zumeist mit dem Bischof oder dem Obervogt im Vorfeld getroffene Vereinbarungen, die dann durch das Papsttum bestätigt wurden. Auch hierin zeigt sich, dass es bei vielen religiösen Gemeinschaften zu einem Wandel in der Wahrnehmung von den potentiellen Wirkungsfeldern päpstlicher Autorität gekommen war.

Die Ursachen für diese Entwicklung liegen zum einen in den politischen Auseinandersetzungen des sog. Investiturstreits. Das dadurch hervorgerufene Legitimitätsdefizit der Bischöfe von Metz und Verdun, aber auch militärische Konflikte zwischen ihnen, dem Kaiser und dem regionalen Laienadel entfachten insbesondere in Gorze und Saint-Mihiel eine geradezu katalytische Wirkung auf die qualitative Entwicklung der Papstkontakte. Einen weiteren wichtigen Faktor bildeten die Forderungen der „gregorianischen Reform“. Die Formulierungen der Besitzlisten in den Papst- und Bischofsurkunden liefern klare Indizien, dass es infolge dieser „Reform“ an vielen Pfarrkirchen zu einschneidenden Rekonfigurationen traditioneller Abhängigkeitsverhältnisse gekommen ist, die man sich im Nachhinein durch das Papsttum bestätigen lassen wollte; mitunter war dies sogar das zentrale Motiv der Petenten. Auf der Mikroebene einzelner Pfarrkirchen eröffneten die im päpstlichen Umfeld zusehends radikaler formulierten Forderungen nach der Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens und simonistischer Praktiken neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den monastischen Gemeinschaften und den Bischöfen. Dadurch ergab sich ein wichtiges Gegengewicht zur gleichzeitig einsetzenden Herauslösung vieler Gemeinschaften aus den traditionellen Einflussbereichen des Diözesanobersten. Das dritte wesentliche Moment bildeten der voranschreitende Ausbau adeliger Landesherrschaft sowie das damit zusammenhängende Vordrängen der Ministerialität in die Untervogteien. Dies führte vielerorts zu Neuaushandlungen der Vogteirechte, die man sich im Nachhinein durch eine externe Instanz verbrieft lassen wollte. Als alleinige Schutzmacht kam das Papsttum hier vor allem dann ins Spiel, wenn in der jüngeren Vergangenheit der betreffenden Einrichtung bereits Kontakte nach Rom bestanden. Daneben fungierte es häufig aber auch ergänzend zum Königtum als Schirmherr solcher Vogteiregelungen.

Somit kann festgehalten werden, dass sich das Papsttum in Lothringen erst an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert als zentrale Orientierungsgröße und wichtiger Ordnungsfaktor für die dort ansässigen religiösen Gemeinschaften etablierte. Der Pontifikat Leos IX. war indes nur ein Intermezzo, dessen Bedeutung neben einem kurzfristigen Anstieg der Papstkontakte und der von diesem Papst in seinem ehemaligen Bistum Toul verfolgten Interessen vor allem in den sich daraus ergebenden Möglichkeiten für das Fälschen und Manipulieren von Papsturkunden in späteren Zeiten zum Tragen kommt. Langfristig gesehen setzte er jedoch keine maßgeblichen Impulse für die qualitative Entwicklung der lothringischen Papstkontakte.

## 4 Formen und Faktoren der Interaktion

### 4.1 Strategien und Wege zur Erlangung von Papsturkunden

#### 4.1.1 Fiktive und ideologisch konnotierte Rombezüge

Die beiden Privilegien Paschalis' II. für Gorze und Saint-Mihiel, die – wie bereits gesehen – einen bedeutenden Einschnitt in der rechtlichen Entwicklung der grundherrschaftlichen Verhältnisse dieser Klöster markierten,<sup>1</sup> stechen auch aufgrund der zu Anfang des Kontextes gebrauchten Formulierungen hervor. So enthält das Privileg für Gorze eine Narratio, die von einer Reliquienübertragung unter Beteiligung eines vermeintlich zur Zeit Pippins des Jüngeren amtierenden Papstes Johannes berichtet. Im Privileg für Saint-Mihiel wird der Rombezug hingegen in der Arenga über eine Allegorie zwischen den Leidensgenossen des Apostels Paulus und den Mönchen von Saint-Mihiel konstruiert. Beides ist insofern außergewöhnlich, als das Formular der Papsturkunden zu Beginn des 12. Jahrhunderts in seiner Standardisierung schon sehr weit vorangeschritten war. Es waren nur eine Handvoll unterschiedlicher Arengen in Gebrauch und am Übergang zum Rechtsinhalt erfolgte in der Regel lediglich ein kurzer Hinweis auf die an der päpstlichen Kanzlei eingereichte Petition. Daher stellt sich zunächst die Frage, worauf diese vom Standard abweichenden Formulierungen zurückzuführen sind. Können sie als Ausdruck eines persönlichen Interesses Paschalis' II. an der Privilegierung dieser beiden Klöster gelten oder sind sie vielmehr ein Indiz für eine von den Empfängern angewandte Strategie, die dazu dienen sollte, den Papst zur Gewährung bestimmter Rechte zu bewegen?

In der Arenga des Privilegs für Saint-Mihiel vom 30. April 1105 heißt es, der Apostel Paulus erhoffe sich, mit seinen Leidensgenossen auch künftig durch gegenseitigen Trost vereint zu sein.<sup>2</sup> Unmittelbar im Anschluss vermerkt Paschalis II., er habe erfahren, dass die Mönche von Saint-Mihiel aufgrund ihrer Treue gegenüber der römischen Kirche vieles erdulden hätten müssen. Daher wünsche er sich, sie in die Gemeinschaft des Trostes des apostolischen Stuhles aufzunehmen.<sup>3</sup> Sodann folgt der eigentliche Rechtsinhalt, bestehend aus der Unterstellung unter den päpstlichen Schutz, der Bestätigung des Besitzes, inklusive der bereits weiter oben thematisierten Freiheitsrechte für die Priorate Insming und Salornnes, und schließlich die Gewährung des Rechts der freien Abtwahl.<sup>4</sup>

Worauf spielte Paschalis II. mit dieser Allegorie zwischen den Leidensgenossen des Apostels Paulus und den Mönchen von Saint-Mihiel an? Dass hiermit Übergriffe Bischofs Richer von Verdun (1089–1106) gemeint sind, ist eher unwahr-

---

1 Siehe dazu Kap. 3.3.3.

2 LESORT: Chronique et chartes, S. 206 Nr. 60: *Passionum suarum consortes beatus Paulus apostolus, sicut socii passionum sunt, sic sperat futuros et consolationis.*

3 Ebd., S. 206 f.: *Quia igitur in Romanae ecclesiae passionibus multa vos pro fide catholica passos agnovimus, eius etiam consolationis optamus vos habere consortium.*

4 Ebd., S. 207–215.

scheinlich, denn dieser ließ den Mönchen wenige Jahre zuvor eine umfassende Bestätigung ihres Besitzes zukommen und restituierte ihnen darüber hinaus die Kirche Saint-Pierre-le-Chéri in Verdun.<sup>5</sup> Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass sich der Adressat des Privilegs, Abt Odalrich, bereits gegenüber Urban II. als solidarischer Leidensgenosse dargestellt hatte, als es ihm darum ging, eine päpstliche Einwilligung zur Verlegung des Friedhofs von Saint-Mihiel zu erhalten.<sup>6</sup> Der Bote, der das Schreiben Odalrichs nach Rom brachte, wies den Papst zudem darauf hin, dass sein Herr die aus ihren Klöstern vertriebenen Äbte Rudolf von Saint-Vanne (in Verdun) und Lanzo von Saint-Vincent (in Metz) bei sich aufgenommen habe und ihnen gegenwärtig seinen Schutz gewähre. Urban II. willigte ein und bestätigte Odalrich am 26. März 1098 durch eine Urkunde unter expliziter Bezugnahme auf dessen Solidaritätsbekundung und die den beiden Äbten gewährte Unterstützung die Verlegung des Friedhofs.<sup>7</sup>

Folglich ist davon auszugehen, dass sich Odalrich auch gut sieben Jahre später gegenüber Paschalis II. als solidarischer Vorkämpfer der römischen Kirche in Lothringen präsentierte, um sich gewisse Rechtsansprüche sichern zu lassen. Blickt man auf den Rechtsinhalt der Urkunde Paschalis' II., scheint diese Strategie Odalrichs jedoch nicht vordergründig auf die Verhältnisse im Bistum Verdun ausgerichtet gewesen zu sein. Die Urkunde erweckt eher den Eindruck, dass das vorrangige Bestreben des Abtes darin bestand, die Einflussmöglichkeiten des kaiserlichen Metzzer Bischofs Adalbero IV. auf ein Minimum zu beschränken, denn die Freiheitsrechte, welche Paschalis II. den Prioraten von Saint-Mihiel in Bezug auf die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt gewährte, reichen ausgerechnet bei jenen Filialen am weitesten, die in der Diözese Metz lagen.<sup>8</sup>

Das Privileg Paschalis' II. für Gorze wirkt in seinem inhaltlichen Aufbau zunächst völlig dem gängigen Typus der Zeit entsprechend. Auf das Protokoll folgen die auch ansonsten vielfach belegte Arenga *Pie postulatio voluntatis*, die Petition und die Unterstellung unter den päpstlichen Schutz. Doch fällt die Rechtfertigung des päpstlichen Schutzes aus dem üblichen Rahmen. Begründet wird dieser mit einem Verweis auf einen Papst Johannes, von dem geglaubt werde, dass er das Kloster mit den Reliquien der Märtyrer Gorgonius, Nabor und Nazarius ausgestattet habe.<sup>9</sup>

---

5 Ebd., S. 187 f. Nr. 53 und S. 197 Nr. 197; ÉVRARD: Actes I, S. 159 f. Nr. 78 und S. 164 Nr. 80; vgl. auch GILLEN: Saint-Mihiel, S. 162.

6 LESORT: Chronique et chartes, S. 192–195 Nr. 55, hier S. 192: *Nos ... tecum in terra laboriose vivere vel gloriose mori non abhorremus.*

7 JL 5696; PARISSÉ, Bullaire, Nr. 81; LESORT: Chronique et chartes, S. 311–316 Nr. 91, hier S. 312: *Benignitati tuae gratias agimus, quia venerabilis fratribus et coabbatibus, Rodulfo scilicet et Lanzoni, fraterne caritatis finem expandis, et persecutionis astu laborantes, tuae quietis umbraculo protegis ... rogamus, ut, quod cepisti, nunc magis pro nostrae postulationis reverentia vigilantius ac devotius prosequaris. Quod vero nobis legatione petitoria suggestisti ... nos presentium litterarum auctoritate concedimus de construendo uidelicet circa novam ecclesiam cenobii vestri cimiterio ...*

8 Siehe Kap. 3.3.3. Anm. 555 und 556.

9 JL 6006; PARISSÉ, Bullaire, Nr. 88; D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 251 ff. Nr. 143, hier S. 251: *... et Gorziense monasterium ... sub tutela apostolice sedis excipimus, quod nimirum*

Hierbei handelt es sich um eine Legende, die in Zusammenhang mit einem umfassenderen Fälschungskomplex frühmittelalterlicher Urkunden für Gorze steht. Dazu gehören vier falsche Urkunden des Klostergründers, Bischof Chrodegang von Metz (742–766), ein Diplom Pippins des Jüngeren und eine Notiz Chrodegangs, die von der Reliquienübertragung und Immunitätsverleihung durch einen Papst Johannes berichtet.<sup>10</sup> Letztere kann schon aufgrund ihres vermeintlichen Datums (15. Juni 762) nicht auf einen Papst Johannes zurückgehen, sondern würde vielmehr in den Pontifikat Pauls I. gehören, der durch frühere Quellen wie die *Miracula s. Gorgoni* und die *Vita Chrodegangi* überdies als der eigentliche Patron dieser Reliquientranslation ausgewiesen wird.<sup>11</sup> Unter den vier falschen Urkunden, die allesamt eine detaillierte Beschreibung späterer Besitzansprüche des Klosters bieten,<sup>12</sup> bildet die Johannes-Notiz zweifelsohne das wichtigste Bindeglied. Erstens erwähnt sie eine Reihe von Verfügungen, welche Bischof Chrodegang anlässlich der Klostergründung angeblich getroffen haben soll. Zweitens gibt sie an, in Anwesenheit König Pippins des Jüngeren ausgestellt worden zu sein.<sup>13</sup> Drittens ist nur in ihr vom ewigen Frieden und der dauerhaften Freiheit für den Ort Gorze die Rede, die weder Laien noch Bischöfe oder andere Kleriker einschränken dürften.<sup>14</sup> Sie ist das einzige Stück dieses Fälschungskomplexes, das nicht nur explizit eine wechselseitige Beziehung zu den verschiedenen Urkundenausstellern herstellt, sie enthält darüber hinaus auch einen konkreten Vorentwurf zu der von Paschalis II. verliehenen Immunität.

Da das Privileg Paschalis' II. vom 6. Februar 1105 der erste Beleg für diese Johannes-Legende ist, dürfte diese – auch wenn sie schon früher verbreitet gewesen sein mag – erst im Zusammenhang mit der Erlangung des Paschalis-Privilegs zu einer vorgeblichen Privilegierung durch einen Papst Johannes ausgeformt und mit den anderen Teilen des besagten Fälschungskomplexes in Verbindung gebracht worden sein.<sup>15</sup> Das im Papstprivileg enthaltene Wörtchen *creditor*<sup>16</sup> deu-

---

*monasterium per venerabilem sedis apostolice presulem Johannem sacris pignoribus martyrum Gorgonii, Naboris et Nazarii creditor insignitum.*

10 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, Nr. 1–3 und 9–11.

11 Dazu JACOBSEN: *Miracula s. Gorgoni*, S. 173–176.

12 Vgl. auch DEVROYE: *Seigneurie monastique*, S. 282 und 294 Anm. 50.

13 D'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 21 f. Nr. 9, hier S. 22: *Acta sunt autem hec omnia in conspectu gloriosissimi regis Pippini secundi, XVII kalendas julii, anno quoque D CC LXII ab incarnatione Domini.*

14 Ebd.: ... *statuimus pacem loco Gorziensi, et perpetuam libertatem, in quo cum quiete monachi, et sine impedimento seculari, Deo nostro servire debeant omni tempore securi. Et ut proposito suo liberius insistant, interdicens auctoritate apostolorum Petri et Pauli, in quorum honore locus ipse dedicatus est, ut nullus episcopus, clericus aut laicus, de rebus eorum necessitati fidelium devotione et precipue carissimi fratris nostri Chrodegangi, datis vel dandis ecclesiis, decimis, villis, redditibus sive omnibus que ad eos pertinent, imminuere, usurpare aut extra rationem inquietare presumat.*

15 DEVROYE: *Seigneurie monastique*, S. 282 geht unter Vorbehalt von einer Entstehung „en début du XII<sup>e</sup> siècle?“ aus; JACOBSEN: *Miracula s. Gorgonii*, S. 175 spricht von einer „Fälschung des 12. Jahrhunderts“.

16 Siehe oben Anm. 9.

tet jedoch darauf hin, dass Paschalis II. nicht das Pseudo-Original der Johannes-Notiz vorlag, sondern mündlich von dieser Legende berichtet wurde.<sup>17</sup> Möglicherweise erfolgte ihre Niederschrift sowie die der anderen Fälschungen auch erst im Nachhinein, als das Privileg Paschalis' II. sich bereits in Gorze befand. Sicher ist indes, dass die Rechtfertigung der Errichtung einer autonomen Grundherrschaft rund um das Kloster Gorze sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Einführungsphase in erster Linie über einen Rückgriff auf die Autorität des apostolischen Stuhles erfolgte.

Auch die Narratio im Privileg Paschalis' II. für Gorze hat somit als Ausdruck einer von den Mönchen zur Erlangung dieser Urkunde entwickelten Strategie zu gelten und sollte die Gewährung besonderer Freiheitsrechte legitimieren. Jedoch fußte diese Strategie im Vergleich zu derjenigen Odalrichs von Saint-Mihiel auf einem wesentlich komplexeren und aufwendiger errichteten Fundament. Zudem beruhte sie nicht auf einer persönlichen Anteilnahme des Abtes an den Lasten der römischen Kirche und ihres Vorstehers, sondern auf dem symbolischen Kapital der Tradition. Sie besaß somit den Vorteil, unabhängig von momentanen Schwierigkeiten der römischen Kirche eingesetzt werden zu können. Damit erwies sie sich auch längerfristig als wirksam und konnte in den Nachfolgeprivilegien Innozenz' II. und Hadrians IV. wieder aufgegriffen<sup>18</sup> und so in ihrer legitimierenden Wirkung aktualisiert werden.

#### 4.1.2 Institutionenübergreifende Absprachen der Empfänger

Hinsichtlich des Weges, den die Bittsteller bis zum Papst zurücklegen mussten, bieten einige Papsturkunden ganz konkrete Hinweise darauf, dass die Vorsteher der betreffenden Institution nicht selbst in Rom oder dort, wo sich der Papst gerade aufhielt, erschienen waren, sondern hierfür Gesandte vorschickten, die dem Papst ihre Bitte übermittelten. Wie dies dann genau vonstattenging, ist nicht bekannt. Eindeutige Belege für ein dem Papst übermitteltes Dokument, auf dessen Grundlage dann die Privilegierung erfolgte, wie es etwa aus der Urkunde Alexanders II. für Saint-Gengoul in Toul herauszulesen ist,<sup>19</sup> sind in späteren Zeiten nicht verbürgt. Bei den Gesandten scheint es sich zumeist nicht um einfache Mönche, sondern um enge Vertraute der Kloostervorsteher bzw. um Personen, die im Kloster eine wichtige Funktion erfüllten, gehandelt zu haben. Präzise Informationen sind hier jedoch nur in Fällen dichter Überlieferung zu erhalten, so etwa im Fall des Berichts Sehers von Chaumousey über den Streit zwischen seiner Abtei und dem Kloster Remiremont um eine Pfarrkirche. Aus seiner Chronik erfahren wir, dass er seinen leiblichen Bruder, Arnulf von Épinal, zu Paschalis II. entsandte, um diesen zu einer Intervention zugunsten von Chaumousey zu bewegen,<sup>20</sup> und die Äbtissin

17 Ein ähnlicher Fall liegt unter Calixt II. in Saint-Clément bei Metz vor, siehe unten Anm. 38.

18 D'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 270 ff. Nr. 152 und S. 295–298 Nr. 169.

19 Siehe dazu oben Kap. 3.2.2 (Saint-Gengoul).

20 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 24: *...accepto et fratribus et amicis nostris concilio, quemdam fratrem meum carnalem, nomine Arnulphum Spinalensem, Romam direximus ...*

von Remiremont dem Papst im Gegenzug ihren Kanzler schickte.<sup>21</sup> In den Papsturkunden werden jene Personen, die in der päpstlichen Kanzlei vorstellig wurden, hingegen nur äußerst selten beim Namen genannt. Im Fall des Privilegs Paschalis' II. für das Domkapitel von Toul waren dies etwa der Presbyter Raimbald und der Subdiakon Hunald,<sup>22</sup> also ebenfalls Personen, die den einfachen Kanonikern offenbar übergeordnet waren oder zumindest eine spezielle Funktion inner- und außerhalb der Stiftsgemeinschaft ausübten.

In einem kurzen Artikel über das Papsttum und Lothringen stellte Michel PARISSE aufgrund der engen zeitlichen Nähe einiger Papsturkunden und der Übereinstimmung von deren Ausstellungsorten die These auf, einige Empfänger hätten sich in Gruppen zusammengeschlossen und seien gemeinsam zum Papst gereist, um dort für ihre jeweiligen Institutionen Privilegien zu erbitten.<sup>23</sup> Während des hier untersuchten Zeitraums veranschlagt PARISSE insgesamt vier solcher Reisen: eine nach Tours im März 1096, wo zwei Urkunden Urbans II., der in dieser Stadt ein großes Konzil abhielt,<sup>24</sup> an Empfänger aus der Metzger Bischofsstadt ergingen;<sup>25</sup> sowie drei weitere nach Rom im März 1109, im Juni 1114 und Anfang April 1123.<sup>26</sup> In Bezug auf die letztgenannte Reise unterschied er sogar zwei unabhängig voneinander organisierte Expeditionen und verwies darauf, dass das Kloster Remiremont vom 29. März bis zum 22. April 1123 insgesamt drei Urkunden erhalten habe.<sup>27</sup> Folgt man diesem Ansatz, wäre mindestens noch eine weitere Reise hinzuzufügen: Am 27. August 1119 empfangen nämlich sowohl das Domkapitel von Toul als auch das südlich der Stadt gelegene Kloster Saint-Èvre Urkunden von Calixt II.,<sup>28</sup> der sich zu diesem Zeitpunkt in Poitiers

- 
- 21 Ebd., S. 36: ... *abbatissa, Walfridum cancellarium suum ad domnum papam direxit* ...; zum Streit zwischen Chaumousey und Remiremont siehe Kap. 5.2.
- 22 JL 6401; PARISSE: Bullaire, Nr. 112; PFISTER: Bullaire, S. 196 f. Nr. 2: *Vestris igitur postulationibus annuentes quas per confratres vestros, Raimbaldum videlicet presbiterum et Hunaldum subdiaconom suggessistis.*
- 23 PARISSE: Remarques, S. 70: „Enfin il peut être à propos de rechercher si des demandeurs voyageaient en groupes. La réponse est fournie par l'octroi des bulles, datées du même jour ou de jours proches. On peut aisément supposer que des clercs et des moines aient été amenés à faire ensemble le voyage de Rome pour aller y demander une bulle ou une lettre.“
- 24 Vgl. dazu GRESSER: Synoden, S. 310–313 und BECKER: Papst Urban II. II, S. 446 f.
- 25 Für die Benediktiner von Saint-Vincent: JL 5623; PARISSE: Bullaire, Nr. 78; Charte Artem/CMJS n° 345; und für das Säkularkanonikerstift Saint-Sauveur: JL 5624; PARISSE: Bullaire, Nr. 79; PFLUGK-HARTUNG: Acta II, S. 162 f. Nr. 195.
- 26 PARISSE: Remarques, S. 70 f.
- 27 Ebd., S. 71: „Il faut sans doute traiter séparément le cas de Remiremont, qui s'est peut-être vu adresser trois confirmations et lettres à des dates distinctes de cette année 1123 : le 29 mars, le 2 et 22 avril, si l'on admet que les représentants de la grande abbaye vosgienne ont profité de la compagnie de leurs voisins pour voyager.“ Bei den in Rom im Zeitraum von Ende März bis Ende April ausgestellten Urkunden handelt es sich um PARISSE: Bullaire, Nr. 124 (für Saint-Clément in Metz), 125 (für Saint-Arnoul in Metz), 129 (für das Metzger Domkapitel), 123 (für Remiremont, D. Toul), 126 (für Senones, D. Toul), 127 (für Remiremont), 128 (für Saint-Dié, D. Toul) und 130 (für Remiremont). Die letztgenannte Urkunde erging jedoch am 11. (*Dat. Lateranis, III. idus aprilis*) und nicht am 22. April, siehe BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 114 Nr. 51.
- 28 Für Saint-Èvre: JL 6731; PARISSE: Bullaire, Nr. 117; SCHAEFFER: Chartes de Saint-Epvre, S. 251 ff. Nr. 50. Für das Domkapitel: JL 6730; PARISSE, Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff.

aufhielt.<sup>29</sup> Auf dem Konzil, das Calixt II. Ende Oktober 1119 in Reims anberaumt hatte, um erneut das Investiturstreitproblem zu verhandeln,<sup>30</sup> sind die von ihm für die Bischofsstühle von Metz und Verdun favorisierten Elekten Theoger<sup>31</sup> und Heinrich<sup>32</sup> bezeugt und dort stellte er auch ein Privileg für die Regularkanoniker von Chaumousey aus.<sup>33</sup> Freilich ist der letztgenannte Fall von den übrigen zu unterscheiden, da die beiden Elekten ja nicht aus eigenem Antrieb oder zur Erlangung eines Privilegs beim Papst erschienen sind, sondern von diesem explizit zur Synode vorgeladen wurden.<sup>34</sup>

Hinsichtlich der anderen genannten Fälle ist es indes keineswegs sicher, ob sich die jeweiligen Empfänger tatsächlich in Gruppen zusammenschlossen und sich gemeinsam auf den Weg zum Papst machten. Zum einen reichen die zeitliche Nähe der Ausstellungszeitpunkte und die Übereinstimmung der Ausstellungsorte für sich alleine noch nicht aus, um von einer gemeinsamen Reise auszugehen. Zum anderen sind Formulierungen wie *Quia igitur dilectio tua ad sedis apostolicae portum confugiens tuitionem debita requisivit*, die etwa im Privileg Paschalis' II. für Chaumousey vom 21. März 1109 begegnet,<sup>35</sup> wohl eher metaphorisch bzw. als standardmäßig verwendete Formularbestandteile aufzufassen und nicht als ein Beleg für eine persönliche Anwesenheit des Vorstehers einer monastischen Einrichtung beim Papst.

Dieser Verdacht erhärtet sich noch, wenn man berücksichtigt, dass sich nur in zwei der im besagten Zeitraum ausgestellten Papsturkunden konkrete Hinweise auf die Impetranten finden. In beiden Fällen handelt es sich jeweils um zwei Personen, die überdies beide derselben Einrichtung angehörten und zugunsten ihrer eigenen sowie einer weiteren Gemeinschaft beim Papst intervenierten.

Das Privileg Calixts II. für das Domkapitel von Toul vom 27. August 1119 nennt etwa der Reihenfolge nach den Primicerius Stephan, den Dekan Berengar, den Kantor Gobert und den Bischof Richwin von Toul als Petenten. Übermittelt wurde diese Anfrage dem Papst allerdings von dem besagten Kantor und einem gewissen Hunald, dem Scholaster des Domkapitels: *nos tam vestris per confratres Gobertum cantorem, et Hunaldum scolasticum viros utique sapientes et industrios quos ad nostrum presentiam direxistis*.<sup>36</sup> Derselbe Hunald erwirkte am gleichen

---

Nr. 52; und: PARISSÉ: Bullaire, Nr. 116; MEINERT: PUU Frankreich, S. 189 f. Nr. 12; siehe zu den beiden letztgenannten Urkunden Kap. 5.3.2.

29 SCHILLING: Calixt II, S. 693.

30 Zum Ablauf und zur Bedeutung dieser Synode vgl. ebd., S. 416–426 und 696 ff.; PONTAL: Conciles, S. 275–278; GRESSER: Synoden, S. 451–467; zu den dort anwesenden Kardinälen Calixts II. siehe HIESTAND: Kardinalisches Gefolge, S. 223 f.

31 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis II c. 30 (MGH SS XII, S. 479); vgl. auch WENZEL: Bistum Metz, S. 166 Nr. 109 und WOLLASCH: Sankt Georgen, S. 126 sowie SCHILLING: Calixt II., S. 697.

32 Laurentius von Lüttich: Gesta episcoporum Verdunensium c. 25 (MGH SS X, S. 505); vgl. auch HIRSCHMANN: Verdun II, S. 407 und 556 f. sowie SCHILLING: Calixt II., S. 425 und 697.

33 JL 6756; PARISSÉ, Bullaire, Nr. 118; ROBERT: Bullaire I, S. 112 f. Nr. 76.

34 Siehe BOSHOF: GP X, S. 83 f. Nr. \*167.

35 JL 6229; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 105; DUHAMEL: Cartulaire, S. 15 ff.

36 JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52, hier S. 68.

Tag auf Bitten des Abtes von Saint-Èvre dann noch ein Privileg für dessen Kloster: *abbati monasterii sancti Apri ... quod precibus tuis, per dilectum filium nostrum Hunaldum, Tullensem scholasticum, inclinati*.<sup>37</sup>

Während der von PARISSÉ für Ende März bis Mitte April 1123 veranschlagten Romreise, im Zuge derer die auf der Westseite der Vogesen gelegenen Abteien Saint-Dié, Remiremont und Senones, das Metzzer Domkapitel und das Kloster Saint-Arnoul (und womöglich auch Saint-Clément) Privilegien von Calixt II. erhielten,<sup>38</sup> begegnen zwei Kanoniker von Saint-Dié im Umfeld des Papstes. Zum einen der Scholaster Hugo und zum anderen ein gewisser Hunald, der womöglich mit dem drei Jahre zuvor bei Calixt II. vorstellig gewordenen Scholaster des Toulser Domkapitels identisch ist. Am 3. April erwirkten sie ein Privileg für ihr eigenes Stift: *Venientes ad nos ecclesiae vestrae canonici, delictus filius noster Hunaldus et Ugo, vester scholasticus, petierunt*.<sup>39</sup> Einen Tag zuvor, am 2. April, setzte Calixt II. ein an die Äbtissin Gisela II. von Remiremont gerichtetes Schreiben auf, weil ihm ein gewisser Hugo von den Beschwerlichkeiten berichtet hatte, unter der Gisela schon seit längerer Zeit zu leiden habe: *Dilectus filius noster Hugo multas, quas passa es et patiris, molestias nuntiavit*.<sup>40</sup> Es ist folglich kaum daran zu zwei-

37 JL 6731; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 117; ROBERT: Bullaire I, S. 71 f. Nr. 53, hier S. 71.

38 Siehe oben Anm. 27. PARISSÉ: Bullaire, Nr. 124 (für Saint-Clément bei Metz), Nr. 125 (für Saint-Arnoul in Metz), Nr. 126 (für Senones), Nr. 128 (für Saint-Dié), Nr. 123, 127 und 130 (für Remiremont). Das Privileg für Saint-Clément hielt MEINERT: PUU Frankreich, S. 193 f. Nr. 14 ohne nähere Angaben für „wohl stark interpoliert“. Die Gründe hierfür könnten wohl in den gefälschten Bischofsurkunden zu suchen sein, die das Privileg im Zuge der Bestätigung von Marktrechten und dem Besitz der Kirche Saint-Pierre-aux-Arènes erwähnt; vgl. dazu MÜSEBECK: Zoll und Markt, S. 24–29, bes. S. 25, MÜLLER: St. Arnulf, S. 92 ff. und MINN: St. Vincenz, S. 90–93. Wenn es sich um eine Fälschung handelt, muss diese aber auf einer echten Grundlage angefertigt worden sein, denn in der einzigen erhaltenen Abschrift des 17. Jahrhunderts (Saint-Julien-lès-Metz, Arch. dép. de la Moselle, B 2341) findet sich neben einem Vermerk des päpstlichen Bleisiegels eine den Gepflogenheiten der Kanzlei Calixts II. bedenkenlos entsprechende Nachzeichnung der Rota und des Benevalete. Zudem handelt es sich auch bei den von Calixt II. am gleichen Tag für Saint-Arnoul bestätigten Urkunden größtenteils um Fälschungen, vgl. dazu PARISSÉ: La reine Hildegarde, S. 45, wohingegen an der Echtheit des Calixts-Privilegs für dieses Kloster keinerlei Zweifel anzumelden sind; das päpstliche Bleisiegel ist noch vorhanden, die Datierung entgegen der Einordnung von PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 302 f. Nr. 340 und JL 6963, in allen Punkten korrekt und auch die noch deutliche Einflüsse der Kuriale aufweisende Schrift stammt eindeutig von einem Schreiber der päpstlichen Kanzlei. Interessant bei dem Privileg für Saint-Clément ist insbesondere die Narratio, die zugleich als Begründung für die im Anschluss gewährten Rechte dient. Sie beginnt mit einem Verweis auf den Schutzpatron, den hl. Clemens, der hier als Onkel des Papstes Clemens I., erster Bischof von Metz, Schüler des hl. Petrus und Erbauer der offenbar umstrittenen Kirche Saint-Pierre-aux-Arènes bezeichnet wird, siehe MEINERT: PUU Frankreich, S. 193 Nr. 4: ... *beatum Clementem, successoris Petri Clementis auunculum, primum Metensi urbi episcopum presedisse. Qui nimirum in loco, qui dicitur ad Arenas, ecclesiam in honore magistri sui Petri principis apostolorum edificasse creditur. Eius autem corpus in uestro cognoscitur cenobio requiescere. Propter quod ...*. Wenn es sich nicht um eine Fälschung handeln sollte, was die eben genannten Gründe ja vermuten lassen, dann wäre das Privileg Calixts II. für Saint-Clément ein weiterer Beleg für eine von einem lothringischen Empfänger auf Grundlage vermeintlicher Rom-Traditionen entwickelte Überzeugungsstrategie zur Erlangung einer Papsturkunde; siehe dazu oben Kap. 4.1.1.

39 JL 7051; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 128; ROBERT: Bullaire II, S. 167 f. Nr. 382, hier S. 167.

40 JL 7117; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 127; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 111 f. Nr. 49, hier S. 111.



feln, dass dieser Hugo dieselbe Person ist, die einen Tag später gemeinsam mit dem besagten Hunald das Privileg für Saint-Dié erbitten sollte.

Nicht ganz klar ist hingegen, ob dieser Hugo auch das Privileg für das benachbarte Kloster Senones erwirkte. Dessen Adressat, Abt Anton, ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Adressaten des am selben Tag (2. April 1123) an Saint-Arnoul bei Metz ergangenen Privilegs.<sup>41</sup> Ferner gilt es hier zu berücksichtigen, dass Senones trotz seiner Lage im Südosten der Diözese Toul in weltlicher Hinsicht weiterhin dem Bischof von Metz unterstand.<sup>42</sup> Vor diesem Hintergrund wäre es ebenso denkbar, dass die Privilegien für das Metzzer Domkapitel und die beiden Klöster Saint-Arnoul und Senones (sowie evtl. auch für Saint-Clément) von einer eigens dazu nach Rom entsandten Person aus dem näheren Umfeld der Bischofsstadt Metz erwirkt wurden.

Letztlich verdichten sich somit die Anzeichen, dass die Anzahl der Personen, die an den von PARISSÉ verzeichneten Romreisen teilnahmen, im Grunde überschaubar war. Am ehesten ist hier wohl an eine Frühform des Prokuratorenwesens zu denken, dessen Vertreter jedoch nicht wie in späteren Zeiten an der päpstlichen Kurie residierten oder nur für einen bestimmten Orden tätig waren,<sup>43</sup> sondern einer geistlichen Einrichtung in Lothringen angehörten und von Vertretern verschiedener Einrichtungen dazu ausersehen wurden, für sie beim Papst Privilegien zu erbeten. Diese Prokuratoren waren weder für ganz Lothringen noch für ein Bistum oder kleinere, fest umrissene kirchliche Verwaltungseinheiten zuständig. Dort, wo sie fassbar werden, scheint sich ihre Ernennung innerhalb bereits bestehender Netzwerke vollzogen zu haben und hier vorrangig durch den Einfluss des Bischofs, die geographische Nähe einzelner Institutionen oder personelle Verbindungen zwischen diesen bedingt gewesen zu sein. In Toul und Metz agierten sie innerhalb des näheren Umfeldes der Bischofsstadt<sup>44</sup> bzw. zugunsten von Einrichtungen, für die das Verhältnis zum Bischof von zentraler Bedeutung für die Sicherung ihrer Rechtstitel war.<sup>45</sup> Im westlichen Vogesenraum schlossen sich mit Remiremont und Saint-Dié hingegen Abteien zur Ernennung solcher Prokuratoren zusammen, die nicht nur aufgrund ihrer geographischen Lage ein eher distanzierteres Verhältnis zum Bischof pflegten, sondern bereits exempt waren oder diesen Rechtsstatus gerne verliehen bekommen hätten.<sup>46</sup> Im Frühjahr 1123 könnte sich demnach zwar eine Reisegruppe lothringischer Empfänger gebildet haben, diese dürfte aber nicht aus Vertretern sämtlicher von Calixt II. zu diesem Zeitpunkt privilegierter Einrichtungen bestanden haben, sondern lediglich aus zwei „regionalen

---

41 MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 38 f. mit Anm. 44; PARISSÉ: La reine Hildegarde, S. 46.

42 Siehe Kap. 3.3.4 Anm. 621.

43 Vgl. dazu ZUTSHI: The Roman Curia, passim und DE PROSPERIS: Ricerche, S. 300–307.

44 Dies lässt ferner auch die Tatsache vermuten, dass am 21. März 1096 zwei Urkunden Urbans II. für Saint-Vincent und Saint-Sauveur in Metz, ansonsten aber offenbar für keine weiteren lothringischen Empfänger ausgestellt wurden und dies offenbar ohne jegliche Beteiligung des Bischofs erfolgte, siehe oben Anm. 25.

45 Der Bischof von Metz war zugleich Obervogt von Senones, siehe dazu Kap. 3.3.4.

46 Zur Exemption von Remiremont und zum Exemptionsversuch von Saint-Dié siehe Kap. 3.3.3.

Prokuratoren“, einem für die Bischofsstadt Metz und das Kloster Senones sowie einem weiteren für die beiden auf der Westseite der Vogesen gelegenen Abteien Saint-Dié und Remiremont.

Vergleichbare Fälle konnten in Katalonien bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts<sup>47</sup> und während des hier untersuchten Zeitraums auch für Südfrankreich nachgewiesen werden.<sup>48</sup> Deswegen kann man freilich noch nicht von einer einheitlichen Funktionsweise dieser Vorstufe des Prokuratorenwesens im 11. und 12. Jahrhundert sprechen; dafür bedürfte es weiterer regional-fokussierter Einzeluntersuchungen. Womöglich überwogen rein pragmatische Aspekte, wie das Einsparen von Reisekosten, oder vielleicht galten bestimmte Personen auch schlichtweg als „papst-erfahren“ und man rechnete sich mit ihrer Entsendung höhere Chancen auf eine Privilegierung aus. In Bezug auf die soeben behandelten Beispiele ist ferner der Zeitpunkt des Auftretens dieser „regionalen Prokuratoren“ zu berücksichtigen. Sie begegnen stets im Umfeld größerer päpstlicher Konzilien, zunächst im Frühjahr 1096 in Tours, dann im Spätsommer 1119 in Poitiers, also kurz vor der großen Kirchenversammlung, die in Reims im Oktober des gleichen Jahres stattfand, und schließlich im Frühjahr 1123 beim Ersten Laterankonzil. Es wäre somit naheliegend, dass die Einberufung dieser Konzilien einen entscheidenden Impuls für die Entsendung dieser Prokuratoren gegeben hat. Sicher ist hingegen, dass sich in Lothringen zu Beginn des 12. Jahrhunderts bestimmte Institutionen in ihren letztlich individuellen Interessen und Bestrebungen um eine Privilegierung durch den Papst gemeinsam organisierten. Sie waren in der Lage, sich auf eine Person oder Personengruppe zu einigen, die ihre jeweiligen Interessen beim apostolischen Stuhl vertrat. Dies ist zum einen insofern bemerkenswert, als sich hier die Frage aufdrängt, welche Bedeutung dem Rom-Bezug bei der Herausbildung regionaler Netzwerke zuzuschreiben ist, und zum anderen, weil von der Forschung vornehmlich den im 13. Jahrhundert zusehends straffer organisierten neuen Orden eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung derartiger Strategien und Praktiken attestiert wurde.<sup>49</sup> Bei den Säkularkanonikern und Benediktinern im Lothringen des frühen 12. Jahrhunderts spielten institutionelle Unterschiede oder die ordensbedingte Auslegung der religiösen Lebensweise hingegen keine Rolle.

### 4.1.3 Überlappungen und Verkettungen von Interaktionen

Den einzigen zuverlässigen Beleg für eine gemeinsame Präsenz mehrerer Vertreter des oberlotharingischen Klerus im Umfeld des Papstes vor 1130 liefert eine päpstliche Gerichtsurkunde, die am 31. März 1128 im Lateranpalast ausgestellt

---

47 So etwa im Fall der Reise des Abtes Oliba im November 1011, der nicht nur für die unter seinem Einfluss stehenden Klöster, sondern auch für das Domkapitel von Urgell Privilegien bei Sergius IV. erwirken konnte, siehe <sup>3</sup>J 8598–8602; vgl. dazu sowie zu weiteren Beispielen ZIMMERMANN: *Écrire et lire en Catalogne* II, S. 780 ff.

48 RENAULT: *La rédaction de cartulaires*, S. 65 mit Anm. 19.

49 ZUTSHI: *The Roman Curia*, S. 221 ff.; PETERSEN: *Prämonstratensische Wege*, S. 354 ff.; DE PROSPERIS: *Ricerche*, S. 300–307.

wurde.<sup>50</sup> Ihre Zeugenliste nennt zunächst den Erzbischof Meginher von Trier, den Bischof Heinrich von Toul und den Primicerius Albero von Metz. Darauf folgen eine ganze Reihe weiterer Kleriker aus den vier oberlotharingischen Kathedralstädten, darunter der Küster und einen Magister des Trierer Domkapitels, der Kantor des Domkapitels von Verdun sowie der Propst Herbert von Sainte-Marie-Madeleine in Verdun. Daneben begegnen mit dem *miles* Peter und Werner von Nonsard noch zwei Vertreter des niederen Laienadels.<sup>51</sup>

Hintergrund dieser Gerichtsurkunde war ein Rechtsstreit zwischen den Klöstern Juvigny-les-Dames (D. Trier) und Saint-Mihiel (D. Verdun) um eine Pfarrkirche. Aus dem ausführlichen Bericht der Urkunde, die in ihrer Form am ehesten einem Judikat gleichkommt,<sup>52</sup> geht hervor, dass auch die Äbtissin Hadwid von Juvigny und der Abt Lanzo von Saint-Mihiel persönlich bei der Gerichtsverhandlung in Rom zugegen waren. Des Weiteren wird berichtet, dass der Primicerius Albero von Metz bereits im Vorfeld versucht hatte, diesen Konflikt auf Diözesanebene beizulegen, denn die umstrittene Pfarrkirche Tyrey lag auf dem Gebiet seines Archidiakonats.<sup>53</sup> Dass Albero vom Papst nach Rom vorgeladen worden war, um an der Verhandlung teilzunehmen, wäre somit durchaus denkbar, geht aber aus dem Text der Urkunde nicht eindeutig hervor. Unabhängig von diesem Rechtsstreit hatte er offenbar auch ein persönliches Interesse, nach Rom zu gehen, denn am 9. April 1128 erhielt er von Honorius II. ein umfassendes Privileg für das Domkapitel von Metz.<sup>54</sup> Dessen Grundlage war eine auf Leo IX. angefertigte Fälschung, die Albero zwischen 1123 und 1128 auf Grundlage des Privilegs dieses Papstes für das Toulser Domkapitel sowie einer gefälschten Urkunde Leos IX. für das Kloster Saint-Arnoul in Metz herstellen ließ. Ob er das falsche Leo-Privileg mit nach Rom brachte, um es dem Papst zur Bestätigung vorzulegen, ist nicht ganz klar, denn das Privileg Honorius' II. erwähnt Leo IX. mit keinem Wort, obwohl es

---

50 BOSHOFF: GP X, S. 89 Nr. 184, S. 161 Nr. 8 und S. 305 f. Nr. 7; LESORT: Chronique et chartes, S. 266–273 Nr. 75.

51 Ebd., S. 272 f.: *Huic concordiae interfuit isti, Mainerius Treuirensis archiepiscopus, Henricus Tullensis episcopus, Albero primicerius Mettensis, Folmarus custos Trevirensis, Everardus Trevirensis, Hugo magister, Godefridus Trevirensis, Seroardus archipresbiter Mettensis, Rodulfus de Tudinio, Stephanus cantor Verdunensis, Rodulfus magister, Rodulfus presbiter, Petrus miles frater eius, Warnerus de Nonsart, Roricus Tullensis, Herbertus scholasticus sanctae Mariae Magdalenae.* Die Herren von Nonsard gehörten zu ritterlichen Vasallen der Grafen von Bar und ließen sich wohl in deren Auftrag in der Nähe der Burg Musson nieder, vgl. PARISSÉ: Noblesse et chevalerie, S. 52 mit Anm. 27 und S. 149 ff.

52 Vgl. zu dieser Urkundenform BECKER: Päpstliche Gerichtsurkunden, S. 41 f., der jedoch konstatiert, dass Judikat und Judikatprivileg „freilich nicht immer ganz vorbehaltlos voneinander zu unterscheiden“ sind und daneben „vielerlei judikatähnliche[n] Sonderformen von Papsturkunden existieren“, vgl. ebd., S. 40 und 47. Die anlässlich des Rechtsstreits zwischen Saint-Mihiel und Juvigny ausgestellte Urkunde enthält jedenfalls keine Anklänge an ein feierliches Privileg, sondern erweist sich eher als ein ausführliches Protokoll des bisherigen Prozesshergangs sowie des in Rom gefällten Urteils.

53 LESORT: Chronique et chartes, S. 268 f.: *Clamavit siquidem Joviniacensis abbatissa super ecclesiam de Spiregio ante dominum Alberonem Mettensem archidiaconum, in cuius parochia predicta ecclesia est et ad cuius iudicium spectat, adversum abbatem sancti Michaelis ...*

54 JL 7300; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 146; PFLUGK-HARTTUNG: Acta II, S. 258 f. Nr. 299.

den Inhalt von dessen Pseudo-Original beinahe wortgetreu aufgreift und bestätigt.<sup>55</sup> Wahrscheinlich überschneiden sich im Fall Alberos von Metz also persönliche Interessen und seine Verwicklung in den Rechtsstreit zwischen Juvigny und Saint-Mihiel.

Sieht man von den beiden Laien, Peter und Werner von Nonsard, ab,<sup>56</sup> scheint die Anwesenheit der anderen in der Zeugenliste genannten Personen in Rom hingegen nicht in direktem Zusammenhang mit dem besagten Rechtsstreit zu stehen. Meginher von Trier dürfte es in erster Linie darum gegangen sein, nach seiner Wahl zum Erzbischof von Honorius II. die Weihe und das Pallium zu empfangen, denn er erwirkte am 9. April 1128 ein Privileg, in welchem ihm der Papst die Metropolitanrechte bestätigte und ihm neben dem Pallium auch eine Reihe weiterer symbolischer Auszeichnungen gewährte.<sup>57</sup> Ferner ergingen am 10. und 12. April zwei weitere päpstliche Privilegien an Einrichtungen der Trierer Erzdiözese, eines an Springiersbach und das andere an die Altmünsterabtei in Luxemburg.<sup>58</sup> Ob auch Vertreter dieser beiden Gemeinschaften damals in Rom waren, ist nicht bekannt. Ebenso wäre denkbar, dass sie eine ähnliche Strategie wählten wie die im vorherigen Kapitel behandelten Gemeinschaften aus Lothringen und ihre jeweiligen Supplikationen einem der Trierer Kleriker, die in der Zeugenliste der Gerichts-urkunde genannt werden, oder vielleicht sogar an Meginher selbst übermittelten.<sup>59</sup> Meginher von Trier und die Kleriker aus seinem Gefolge waren jedenfalls zu keinem Zeitpunkt in den Streit zwischen Juvigny und Saint-Mihiel involviert. Da beide Klöster in den Zuständigkeitsbereich der Trierer Metropole gehörten, lag es jedoch nahe, Meginher und die mit nach Rom gereisten Kleriker zu der Verhandlung hinzuziehen.

Aber wie erklärt sich die Anwesenheit Bischof Heinrichs von Toul und der Kleriker aus Verdun? Es ist kaum vorstellbar, dass sie allein nach Rom gekommen waren, um der Weihe Meginhers beizuwohnen. Was die Verduner Kleriker betrifft, so wäre zunächst ein Zusammenhang zwischen ihrer Anwesenheit in Rom und dem Rechtsstreit zwischen Juvigny und Saint-Mihiel zu vermuten. Zum einen befanden sich beide Klöster im Einflussbereich des Bischofs von Verdun. Saint-Mihiel lag im Südosten des Bistums, und Juvigny geriet, obwohl es offiziell weiterhin dem Trierer Erzbischof unterstand, spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert zumindest in weltlicher Hinsicht in die Abhängigkeit der Verduner Bischöfe.<sup>60</sup> Zum anderen hatte die Äbtissin Hadwid von Juvigny im Herbst 1127

55 Vgl. dazu ENGL: Bedeutung, S. 101–104.

56 Die heute nicht mehr existierende Pfarrkirche von Tyrey befand sich in unmittelbarer Nähe zur Burg Mousson, unweit des damals strategisch bedeutsamen Moselübergangs bei Pont-à-Mousson, vgl. LEPAGE: Dictionnaire topographique, S. 142. Bei dem als Bruder des *miles* Petrus bezeichneten Priesters Rudolf dürfte es sich um den Vorsteher der Pfarrkirche gehandelt haben. Als in Mousson ansässiger Ritter (siehe oben Anm. 51) war auch Werner von Nonsard unmittelbar von der Übertragung der Pfarrkirche an Juvigny betroffen; vielleicht hatte er sogar selbst daran mitgewirkt.

57 BOSHOFF: GP X, S. 89 f. Nr. \*183, 184 und 185.

58 Ebd., S. 345 Nr. 5 und 327 Nr. 3; bei ebd., Nr. 4 dürfte es sich um eine Fälschung handeln, vgl. auch den dortigen Kommentar.

59 Siehe zu derartigen Strategien oben Kap. 4.1.2.

60 Vgl. BOSHOFF: GP X, S. 320 f.

ihren Bruder, den Primicerius Albert von Verdun, nach Rom geschickt, um Honorius II. dazu zu bewegen, einen Prozess gegen Saint-Mihiel in die Wege zu leiten. Dem kam Albert jedoch offenbar nur unzureichend nach, denn laut dem Bericht der päpstlichen Gerichtsurkunde vom 31. März 1128 ging er gegenüber dem Papst weder auf die Beschwerden seiner Schwester noch auf die gegnerische Partei aus Saint-Mihiel ein, noch nannte er ein mögliches Datum für eine Verhandlung.<sup>61</sup> Stattdessen nutzte er seinen Aufenthalt in Rom, um von Honorius II. ein umfassendes Schutzprivileg für das Domkapitel von Verdun zu erbitten.<sup>62</sup>

Für den Aufenthalt der Verduner Kleriker in Rom dürfte indes ein völlig anderer Grund ausschlaggebend gewesen sein, der weder etwas mit der Weihe Meginhers von Trier noch mit dem Rechtsstreit der beiden Klöster zu tun hatte. Sie befanden sich schon seit mehreren Jahren im Konflikt mit den Bischöfen Richard und Heinrich von Verdun um Stiftungsgüter, die ersterer eingezogen haben soll und die sein Nachfolger nicht restituieren wollte. Verwickelt in diesen Streit war auch der Abt Laurentius von Saint-Vanne in Verdun, dessen Kloster ebenfalls in die Mitleidenschaft der Besitzpolitik beider Bischöfe geraten war. Er fungierte mehrere Male als Vermittler zwischen den Klerikern und dem Papst und versuchte wiederholt, zunächst über die Erwirkung päpstlicher Mandate und schließlich über den Weg eines päpstlichen Gerichtsprozesses Heinrich von Verdun zur Rückerstattung dieser Güter zu bewegen.<sup>63</sup> Laut dem Bericht der *Gesta episcoporum Viridunensium* gelang es ihm zwar, in Rom einen solchen Prozess gegen Heinrich von Verdun zu initiieren, doch musste dieser offensichtlich aus Mangel an Beweisen vertagt werden, weshalb Honorius II. die Angelegenheit seinem Legaten Matthäus von Albano übertrug.<sup>64</sup> Auf einer von diesem am 2. Februar 1129 in Châlons-en-Champagne einberufenen Synode soll Heinrich von Verdun dann mehreren Quellen zufolge schließlich auf Anraten Bernhards von Clairvaux von seinem Bischofsamt zurückgetreten sein.<sup>65</sup> Wenngleich die Verduner Bischofsgesta keine konkreten Anhaltspunkte für eine genaue Datierung dieser Ereignisse liefern, deutet dennoch alles darauf hin, dass der Romaufenthalt der Kleriker von Verdun auf

---

61 LESORT: *Chronique et chartes*, S. 271 f.: ... *abbatissa indignando recessit et misso fratre suo, Alberto primicerio Viridunensi sedem apostolicam appellavit ... nullum tamen gravamen, quod pateretur insinuans, neque adversus quem appellaret, sed neque diem ullam appellationis indixit.*

62 JL 7295; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 144; MEINERT: *PUU Frankreich*, S. 204–207 Nr. 22 (vom 8. Dezember 1127); vgl. dazu auch HIRSCHMANN: *Verdun II*, S. 447 ff.

63 Darüber berichtet ausführlich Laurentius von Lüttich in seiner Fortsetzung der Verduner Bischofsgesta (MGH SS X, S. 500–506). Die zahlreichen Schreiben Paschalis' II., Calixts II. und Honorius' II., die in dieser Sache an Laurentius von Saint-Vanne ergingen, wurden teils in die Bischofsgesta inseriert und sind ansonsten in dem nur noch durch Abschriften des 15. Jahrhunderts überlieferten Chartular von Saint-Vanne aus dem 12. Jahrhundert überliefert, siehe: PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 103, 104, 108, 109, 137 und 143; vgl. zu diesem Chartular BLOCH: *Die älteren Urkunden I*, S. 342–345; siehe dazu im Einzelnen Kap. 5.1.1.

64 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 27 (MGH SS X, S. 506): ... *papa ... et quia, faventibus episcopo cardinalibus et lite nichil certi sinente, nullam poterat determinare sententiam, causam ipsam discutiendam Matheo Albanensi episcopo, legato suo in Galliis posito, mandavit.*

65 HIESTAND: *Matthäus von Albano*, S. 304 ff.; HIRSCHMANN: *Verdun II*, S. 406 f.; SCHIEFFER: *Legaten*, S. 231.

ihren Konflikt mit Heinrich von Verdun zurückzuführen ist und der gegen ihn geführte Prozess in etwa zeitgleich zu demjenigen zwischen Saint-Mihiel und Juvigny stattfand.

Was Heinrich von Toul und den ebenfalls in der Zeugenliste genannten Toulser Kanoniker Roricus betrifft, gilt es zu berücksichtigen, dass sich das Toulser Domkapitel seit 1124 eine erbitterte Auseinandersetzung mit dem *castellanus* Dietrich von Bar und dessen Söhnen um die Burg von Commercy lieferte. Mehrmals intervenierte Heinrich von Toul zugunsten der Kanoniker beim Papst. Im Chartular des Domkapitels vom Beginn des 13. Jahrhunderts sind drei Mandate Honorius' II. überliefert, die allesamt in dieser Sache abgefasst wurden.<sup>66</sup> Wie in allen päpstlichen Mandaten wurde auch in ihnen das Inkarnationsjahr nicht vermerkt. Jedoch datiert eines von ihnen, das seinem Inhalt nach das letzte dieser Dreierreihe sein muss, auf den 17. März.<sup>67</sup> Es ist daher gut möglich, dass es am 17. März 1128 anlässlich des Romaufenthaltes Heinrichs von Toul und des Kanonikers Roricus aufgesetzt wurde. Sowohl Heinrich als auch der in seinem Gefolge mit nach Rom gereiste Kleriker hatten jedenfalls ein persönliches Interesse, Honorius II. aufzusuchen.

Diese sich im Frühjahr 1128 in Rom konzentrierende Präsenz mehrerer bedeutender Vertreter des oberlotharingischen Klerus ist in dieser Form sicher ein Einzelfall und wirft trotz der weitgehend geklärten Hintergründe ihres Zustandekommens eine ganze Reihe von Fragen auf. Sprachen sich die verschiedenen Interessenslager vor ihrer Reise untereinander ab? Reisten sie zusammen nach Rom oder resultieren ihre zeitgleichen Aufenthalte im Umfeld Honorius' II. aus einer rein zufälligen chronologischen Überschneidung ihrer jeweiligen Anliegen, die sie unabhängig voneinander nach Rom trugen? Gab womöglich die sich in Lothringen verbreitende Kunde von der Romreise Meginhers von Trier und der Vorsteher von Juvigny und Saint-Mihiel erst den Anstoß für Heinrich von Toul, Albero von Metz und die Kleriker von Verdun, nach Rom zu ziehen? Erhofften sie sich durch das Auftreten im Verbund mit den Amtskollegen ihrer Kirchenprovinz vielleicht, beim Papst Gehör für die Berücksichtigung Anliegen zu finden?

Da die Quellen darüber schweigen, werden sich hierauf keine eindeutigen Antworten geben lassen. Festgehalten werden kann jedoch, dass die Romreise Meginhers von Trier und der vor Honorius II. ausgetragene Rechtsstreit zwischen Juvigny und Saint-Mihiel auch andere Personen in ihrem Interesse bestärkte, von diesem Papst eine Urkunde zu erbitten. Im Fall Meginhers waren dies die Vorsteher von Springiersbach und Altmünster in Luxemburg; im Fall der beiden sich im Konflikt befindenden Klöster waren es der Primicerius Albert von Verdun und der Primicerius Albero von Metz. Man kann somit von einer Verkettung von Interaktionen unterschiedlicher Gemeinschaften und Individuen mit dem apostolischen Stuhl sprechen. Zugleich fanden sich weitere Personen in Rom ein, die ihre eigenen Rechtsstreitigkeiten vor den Papst trugen. Insgesamt betrachtet kann dies

---

66 PARISSE: Bullaire, Nr. 139, 141 und 148; siehe dazu auch Kap. 5.3.2.

67 PARISSE: Bullaire, Nr. 148.

unzweifelhaft als Ausdruck eines tiefgreifenden und umfassenden Wandels in der Wahrnehmung päpstlicher Autorität gelten, zum einen, weil eine derartige Aneinanderreihung von Interaktionen mit dem Papsttum im Lothringen des 11. Jahrhunderts nirgends belegt ist – auch nicht unter Leo IX. –, und zum anderen, weil die Interessen und Konfliktkonstellationen der damals in Rom vorstellig gewordenen Personenkreise völlig unterschiedlich waren.

## 4.2 Nähe als Faktor

### 4.2.1 Sakrale Handlungen Leos IX. in Lothringen

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, kam es unter Leo IX. zu einem beträchtlichen Anstieg der Papsturkunden in Lothringen.<sup>68</sup> Ein Großteil ihrer Ausstellungszeitpunkte fällt in den Zeitraum seiner beiden Aufenthalte in dieser Region (erste Oktoberhälfte 1049; Oktober/November 1050). Von diesen Urkunden wurden jedoch nicht alle im näheren Umfeld der betreffenden Empfängerinstitution ausgestellt. Bei zweien geschah dies an nicht näher identifizierbaren Orten in Lothringen, die Teil des Itinerars des Papstes waren.<sup>69</sup> Zwei weitere Urkunden wurden auf den in Reims und Mainz tagenden Kirchenversammlungen unterfertigt.<sup>70</sup> Im Fall der Privilegien Leos IX. für das Toulser Domkapitel und Saint-Vanne in Verdun erfolgte die Ausstellung hingegen in Rom.<sup>71</sup> Dieser zahlenmäßige Anstieg der Urkundenproduktion war somit nur bedingt eine direkte Folge der beiden Aufenthalte Leos IX. in den Trierer Suffraganbistümern. Er resultierte ebenso aus einem Bewusstsein der Empfänger über die bevorstehende Ankunft des Papstes wie aus einer Nachwirkung seiner Anwesenheit und hing im Fall der Einrichtungen des Bistums Toul darüber hinaus mit den bischöflichen Interessen Brunos zusammen.<sup>72</sup>

Jedoch markierten die beiden Reisen Leos IX. noch in anderer Hinsicht einen Einschnitt in den Papstbeziehungen Lothringens. Den potentiellen Empfängern von Papsturkunden bot sich nun zusätzlich die Möglichkeit, den Papst um die Ausführung sakraler Handlungen zu bitten. Hierunter fallen in erster Linie die Erhebung oder Translation von Reliquien, aber auch Weihen kirchlicher Areale, Gebäude oder bestimmter Bestandteile derselben. Diese Handlungen Leos IX. haben sowohl in der Wahrnehmung der Zeitgenossen als auch der nachfolgenden Generationen einen tiefen Eindruck hinterlassen, stellten sie doch eine bis dato ungekannte Komponente päpstlichen Handelns in Lothringen dar. Als die bekanntesten Zeugnisse ihrer Nachwirkung können wohl einerseits die betreffenden Erwähnungen in der noch zu Lebzeiten des Papstes in Lothringen entstandenen *Vita Leos IX.*<sup>73</sup> sowie andererseits die im ausgehenden 11. Jahrhundert ange-

---

68 Siehe die einleitenden Bemerkungen zu Kap. 3.2 sowie die Statistik im Anhang, S. 282.

69 So BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 840 für Bleurville (D. Toul) und Nr. 858 für Gorze (D. Metz).

70 Ebd., Nr. 616 für Poussay (D. Toul) und Nr. 663 für Sainte-Marie-Madeleine in Verdun.

71 Ebd., Nr. 789 und Nr. 1053.

72 Siehe dazu Kap. 3.2.1.

73 Vgl. zum Entstehungshintergrund neben den einleitenden Bemerkungen von KRAUSE in der jüngs-

fertigte bildliche Darstellung der Weihe der Klosterkirche von Saint-Arnoul gelten.<sup>74</sup>

In jüngerer Zeit hat insbesondere die französische Forschung darauf verwiesen, dass vor allen Dingen an kirchlichen Gebäuden vorgenommene Weihehandlungen häufig im Zusammenhang zu konstitutiven Rechtshandlungen wie der Schaffung von Immunitätsbezirken oder der Proklamation von Bannsentenzen standen.<sup>75</sup> Der Person Leos IX. schrieb man dabei abgesehen von dem vermehrten Auftreten solcher rechtssymbolischer Akte während seiner Reisen auch insofern wegweisende Impulse zu, als er im Zuge derartiger Weihehandlungen vielerorts das stadtrömische Modell – quasi als Instrument zur Verwirklichung seiner Kirchenreform – auf die betreffende Empfängerinstitution angewandt habe. Konkret bedeutet dies, dass die Anzahl der am Hauptaltar zu sakralen Handlungen berechtigten Personen in Anlehnung an die suburbikarischen Bistümer Roms auf sieben beschränkt sein sollte und diesen das Recht gewährt wurde, dabei die Pontificalien zu tragen.<sup>76</sup> Wenngleich der normgebende Charakter des von Leo IX. vermehrt zu Rate gezogenen Modells auch nach seinem Tod von so bedeutenden Persönlichkeiten wie Lanfrank von Canterbury hervorgehoben wurde, so barg dessen Einführung angesichts der Kraft lokal gewachsener Traditionen ein nicht unerhebliches Konfliktpotential in sich und scheiterte zuweilen auch.<sup>77</sup>

In Lothringen sind die Zeugnisse für die von Leo IX. vollzogenen Weiheakte nicht besonders ausführlich gehalten und mehrheitlich erst mehrere Jahrzehnte nach dem Tod des Papstes entstanden.<sup>78</sup> Größtenteils dürften sie daher bereits Ausdruck einer veränderten Auffassung vom Rechtszustand der betreffenden Institution, aber auch einer veränderten Wahrnehmung von der Autorität und den Zuständigkeitsbereichen des Papsttums sein. Zudem ist unklar, aus welchen Gründen manche Individuen in Lothringen Leo IX. um die Ausführung von Weihehandlungen baten und in welchem Maße sie Einfluss auf die Gestaltung der in diesem Zusammenhang vollzogenen Rechtsakte ausüben konnten.

Es ist selbstredend, dass für solche sakralen Handlungen im Unterschied zur Ausstellung einer Papsturkunde die persönliche Gegenwart des Papstes am Ort des

ten Edition der Vita (MGH SS rer. Germ. [70], S. 5 f.) auch PARISSE/GOULLET: *La vie du pape Léon IX*, S. XXV sowie ROBINSON: *Papal Reform*, S. 26 ff.

74 IOGNA-PRAT: *Léon IX, pape consécrateur*, S. 360 f.; vgl. zum Überlieferungskontext WEST: *The "schism" of 1054*, S. 218–224.

75 MARTINE: *Imitatio episcopii*, S. 105 f.; IOGNA-PRAT: *Léon IX, pape consécrateur*, S. 373–378; LAUWERS: *Naissance du cimetière*, S. 146–151.

76 LONGO: *Leone IX*, bes. S. 305.

77 Vgl. dazu EXARCHOS: *Identität, Wahrheit und Liturgie*, S. 164–167 und 172 f.

78 Die Weihe von Bouzonville (D. Metz), in deren Rahmen Leo IX. ebenfalls durch das Umschreiten eines Areals um die Klosterkirche einen Immunitätsbereich absteckte, wird erstmals in einem gemeinhin als „*Notitia foundationis Bosonisvillae*“ bezeichneten Pergament der späten 1120er-Jahre (Saint-Julien-lès-Metz, Arch. dép. de la Moselle, H 360) erwähnt und wurde hier in den Kontext einer Auseinandersetzung der Gemeinschaft von Bouzonville mit ihren Untervögten gebettet, siehe dazu Kap. 3.2.1. Über die Weihe von Hesse (D. Metz), eines Hausklosters der Familie Brunos, berichtet ein heute nur noch kopiaal überliefertes Privileg Leos IX., dessen Grundlage ein Pseudo-Original bildete, siehe Kap. 3.2.1 Anm. 223. Zur problematischen Überlieferung der Weihe der Klosterkirche Saint-Arnoul bei Metz siehe unten Anm. 110.



Empfängers eine zwingende Voraussetzung war. Wenn derartige Handlungen in direktem Zusammenhang mit der Vollziehung eines Rechtsaktes, also etwa der Ausstellung einer Papsturkunde stehen, wäre prinzipiell anzunehmen, dass der Ausstellungsort der betreffenden Urkunde identisch mit dem Ort der sakralen Handlung sein muss. Es gibt aber ein Beispiel, wo dies nicht der Fall und der Ort der sakralen Handlung ein anderer ist als der Ausstellungsort des in diesem Zusammenhang erwirkten Privilegs, wo aber dennoch die sakralen Handlungen des Papstes von rechtlichen Handlungen begleitet worden zu sein scheinen.

Gerade angesichts dieser durchaus problematischen Überlieferungssituation ist es schwierig, sich ein umfassendes Bild von der unmittelbaren Tragweite der sakralen Handlungen Leos IX. in Lothringen zu machen. Daher werden im Folgenden Fragen nach den Interessen und Einflussmöglichkeiten der Bittsteller anhand eines konkreten Beispiels vertieft, für das eine zeitgenössisch entstandene Quelle zur Verfügung steht und das Raum für weiterführende Überlegungen lässt.

Auf seiner Rückreise von der Synode in Reims machte Leo IX. zunächst in Verdun halt<sup>79</sup> und weihte dort am 9. Oktober 1049, drei Tage nach dem Ende der Synode, auf Bitten des Archidiakons Ermenfried die Stiftskirche von Sainte-Marie-Madeleine.<sup>80</sup> Näheres über das Prozedere und die Hintergründe der Weihe geht aus der Narratio einer Urkunde hervor, die Bischof Dietrich von Verdun wenig später für dieses Stift ausgestellt hat.<sup>81</sup> Nach einem kurzen Bericht über die zentrale Rolle des Archidiakons bei der Gründung von Sainte-Marie-Madeleine, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte und in Abstimmung mit Dietrich und dessen Vorgängern erfolgte,<sup>82</sup> heißt es, der Papst habe die Stiftskirche in Anlehnung an eine frühere, bereits vom hl. Remigius vollzogene Weihe nun der hl. Maria Magdalena geweiht und parallel dazu die Immunität all ihrer Besitzungen gewährt.<sup>83</sup> Hierbei seien außer dem Archidiakon Ermenfried und dem Bischof Dietrich von Verdun, der explizit seine Zustimmung zu diesem Akt betont, die Erzbischöfe Eberhard von Trier, Halinard von Lyon und Hugo von Besançon, Bischof Adalbero III. von Metz sowie zahlreiche Mönche, Kleriker und hinzuströmende Leute aus dem Volk anwesend gewesen und hätten ebenfalls ihre Zustimmung zu diesem Akt erteilt.<sup>84</sup>

Wenngleich es die betreffende Formulierung in der Urkunde Dietrichs vermuten lassen könnte, steht außer Frage, dass die Verleihung der Immunität nicht direkt

79 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 642.

80 Ebd., Nr. 644.

81 ÉVRARD: Actes I, S. 115 ff. Nr. 56.

82 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 266 ff.

83 ÉVRARD: Actes I, S. 115 ff. Nr. 56, hier S. 115: ... *vetus monasterium ... sub titulo sanctae Mariae Magdalenaee sicut prius a sancto Remigio consecratus fuerat Remensis scilicet ecclesiae pontifice a domno apostolico antistite Leone IX ... consecrari et cum omnibus ad se pertinentibus perpetua libertate et immunitate favente ... firmari et confirmari procuravit* [i.e. Ermenfridus].

84 Ebd.: ... *et astipulante me eiusdem sedis pontifice astantibus quoque et simul confirmantibus archipraesulibus Treverense Everardo, Lugdunense Alenardo, Vesontino Hugone, Metense quoque compare meo Adelberone et innumera monachorum, clericorum et circumfluentium populorum caterva firmari et corroborari magno nobiscum labore et studio procuravit* [i.e. Ermenfridus].

mit der Ausstellung eines päpstlichen Privilegs einherging. Ein solches erging nämlich erst gut zwei Wochen später, am 26. Oktober, als die zweite große Kirchenversammlung unter dem Vorsitz Leos IX. in Mainz tagte.<sup>85</sup> Seine in der Kirche von Sainte-Marie-Madeleine vollzogenen rechtlichen Handlungen mögen also durchaus einen verbindlichen Rechtscharakter besessen haben, wurden aber nicht unmittelbar im Anschluss daran schriftlich fixiert, sondern offenbar vorwiegend durch symbolische Gesten zum Ausdruck gebracht.

Im Detail lässt sich der chronologische Ablauf der einzelnen Ereignisse aus dem knappen Bericht der Bischofsurkunde nicht mehr rekonstruieren. Jedoch sprechen einige Indizien dafür, dass er zumindest in Teilen dem Prozedere der von Leo eine Woche zuvor geweihten Klosterkirche von Saint-Remi in Reims entsprach.<sup>86</sup>

Auffällig ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass sowohl in Reims als auch in Verdun die beiden Heiligen, Remigius und Maria Magdalena, miteinander assoziiert wurden. In der Urkunde Dietrichs von Verdun heißt es ausdrücklich, Leo IX. sei bei seiner Weihe des Magdalenenstifts dem Beispiel des hl. Remigius gefolgt: *... sicut prius a sancto Remigio consecratus fuerat Remensis scilicet ecclesiae pontifice a domno apostolico Leone IX consecrari.*<sup>87</sup> Dem Bericht Anselms von Reims zufolge hat Leo IX. im Zuge der weitaus umfassenderen Weihezeremonie von Saint-Remi die Stadtmauern von Reims umrundet und dabei an einer erst jüngst errichteten und diesen beiden Heiligen geweihten Kirche haltgemacht, um einem Wunder des Reimser Schutzpatrons zu gedenken, einige Reliquien niederzulegen und eine Messe zu feiern.<sup>88</sup> Die Zusammenführung dieser beiden Heiligen hatte also ganz klar in Reims ihren Ausgangspunkt und erfolgte darüber hinaus ohne direkte Beteiligung Leos IX. Dieser bestätigte lediglich das von einem Kleriker namens Constantinus bereits zuvor geschaffene Doppelpatrozinium.<sup>89</sup> Auch im kultischen Gefüge Verduns war der hl. Remigius schon vor der Ankunft Leos IX. präsent, denn auf dem Mont Saint-Vanne befand sich damals eine Kirche, die ihm zu Ehren geweiht worden war.<sup>90</sup> Seine Assoziierung mit der hl. Maria Magdalena ist dort hingegen erstmals in der besagten Urkunde Bischof Dietrichs verbürgt. In einer anderen Urkunde von 1047 nennt Dietrich das Stift zwar ebenfalls *vetus monasterium*, von einer Beteiligung des hl. Remigius an der Weihe der angeblichen alten Klosterkirche ist darin jedoch nicht die Rede.<sup>91</sup> Es ist daher mit

85 BÖHMER/FRECH: RI III, 5, 2, Nr. 663.

86 Ebd., Nr. 620 und Nr. 621.

87 Siehe oben Anm. 83.

88 Anselm von Saint-Remi: *Historia dedicationis ecclesiae S. Remigii apud Remos c. 12* (HOURLIER: *Histoire de la dédicace de Saint-Remi*, S. 228); vgl. dazu auch IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécrateur, S. 363.

89 Anselm von Reims: *Historia dedicationis ecclesiae S. Remigii apud Remos c. 12* (HOURLIER: *Histoire de la dédicace de Saint-Remi*, S. 228): *Ad cuius facti memoriale [i.e. miraculi sancti Remigii] ibidem basilica moderno est constructa tempore, quam quidam servus Dei, Constantinus nomine, suis impensis eleganter composuit, et Dei famulus ad eius obsequium, quot potuit dum viveret aggregavit, et in honore sanctae Mariae Magdalенаe sanctique Remigii consecrari fecit.*

90 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 268.

91 ÉVRARD: Marie-Madeleine, S. 344–348, Annexe 1, hier S. 345.

Frank HIRSCHMANN davon auszugehen, dass Dietrich, der an der vom Papst in Reims abgehaltenen Synode teilnahm<sup>92</sup> und Zeuge der zeremoniellen Handlungen rund um Saint-Remi war, die in Reims bereits bestehende Verbindung dieser beiden Heiligen nun auch auf das erst um 1020 gegründete Stift Sainte-Marie-Madeleine übertragen hat.<sup>93</sup>

Die Konstruktion eines solchen Doppelpatroziniums anlässlich des Aufenthaltes Leos IX. in Verdun spricht somit ganz klar für eine von Dietrich entwickelte Strategie, den Papst zur Weihe des Magdalenenstifts zu bewegen. Hierfür bedurfte es offenbar an Überzeugungskraft, denn von sämtlichen kirchlichen Einrichtungen Verduns wurde allein Sainte-Marie-Madeleine eine solche Ehre zuteil. Auch Anselm von Reims schildert in sehr ausführlicher Weise die einzelnen Etappen, die der dann später von Leo IX. vorgenommenen Weihe von Saint-Remi vorausgingen, und betont dabei immer wieder, mit welchen Anstrengungen diese Vorbereitungen verbunden waren: Nachdem der Abt Herimar bereits in Toul, noch vor der Erhebung Brunos zum Papst eine Zusage für die Weihe der Abteikirche von Saint-Remi erhalten hatte, habe er sich umgehend darum bemüht, alle notwendigen Vorkehrungen für die vom Papst in Reims vorgesehene Synode zu treffen; er versandte Einladungsschreiben an Heinrich I. von Frankreich und die Metropoli- ten seines Reiches und konnte den zunächst widerspenstigen König dazu überreden, dem Papst Zugang zur wichtigsten Stadt des Königreiches zu gewähren.<sup>94</sup> Bei Anselm wirkt die Weihe von Saint-Remi demnach wie eine Gegenleistung des Papstes für den regen Eifer des Abtes bei der Vorbereitung des großen Konzils. Die Strategie Dietrichs von Verdun erscheint im Vergleich dazu weitaus weniger aufwendig. Einerseits bot sich ihm bereits mit der Person der hl. Maria Magdalena eine hervorragende Möglichkeit, Leo IX. von einer Weihe des Verduner Stifts zu überzeugen, denn bereits zu seiner Toulser Bischofszeit hatte dieser eine besondere innere Bindung zu dieser Heiligen verspürt. Als ihm die Organisation der Verteidigung seiner Bischofsstadt gegen den Grafen Odo von der Champagne zu schaffen machte, soll ihm laut dem Autor der Toulser Leo-Vita Maria Magdalena in einer Vision erschienen sein und ihm zur Seite gestanden haben.<sup>95</sup> Andererseits konnte Leo IX., da er in Reims dem hl. Remigius und der hl. Maria Magdalena bereits bedeutende Ehren zuteilwerden hatte lassen, dies drei Tage später, als er sich in Verdun aufhielt, nur schwerlich verweigern. Zudem ließ die von Dietrich entworfene Legende einer vom hl. Remigius vollzogenen Weihe der Kirche von Sainte-Marie-Madeleine Leo in die Fußstapfen des einstigen Reimser Bischofs treten und trug so sicher auch zu einer Prestigeaufwertung des neuen Papstes im kultischen Gefüge der Bischofsstadt Verdun und gegenüber seinem persönlichen Gefolge bei.

---

92 Siehe den Kommentar von BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 622. Dietrich begleitete den Papst auch von Reims nach Verdun, vgl. ebd., Nr. 642.

93 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 268 f.

94 Vgl. dazu IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécateur, S. 362 f.

95 MGH SS rer. Germ. [70], S. 146 und 148; vgl. zur damaligen Bedeutung Maria Magdalenas in Lothringen auch ÉVRARD: Marie-Madeleine, S. 332 ff.

Warum hatte Bischof Dietrich von Verdun ein so starkes Interesse an einer Weihe des Magdalenenstifts durch Leo IX.? Auch hier finden sich erste Antworten im Text seiner eigenen Urkunde. Unmittelbar nach dem kurzen Bericht über die Weihe verkündet Dietrich, dass er das Stift zu seiner Grablege erwählt habe und ihm auch künftig weitere materielle Gunsterweisungen zukommen lassen wolle.<sup>96</sup> Der eigentliche Rechtsinhalt der Urkunde betrifft jedoch die Vereinigung der Propstwürde von Sainte-Marie-Madeleine mit dem Archidiaconat der Woëvre in Personalunion.<sup>97</sup> Ähnlich wie es rund 15 Jahre später Udo von Toul im Fall von Saint-Gengoul tun sollte,<sup>98</sup> verlieh Dietrich dem Vorsteher eines kürzlich gegründeten Stifts, das er durch zahlreiche Schenkungen und als künftige Grablege zu seiner bevorzugten Institution innerhalb der Kathedralstadt erhoben hatte, eine strategische Schlüsselposition in der Diözesanverwaltung.

Hinsichtlich der möglichen Motive Dietrichs ergeben sich erstaunliche Parallelen zu den Reformbischöfen des 10. Jahrhunderts. Dietrich war einst Kanoniker in Basel gewesen, hatte in der Hofkapelle Heinrichs III. gedient und verdankte diesem aller Wahrscheinlichkeit auch sein Bischofsamt.<sup>99</sup> Als ortsfremder Reichsbischof im klassischen Sinn konnte er sich nicht auf Verbindungen zu Vertretern lokaler Adelsfamilien stützen, um seinem Bischofsamt die nötige Stabilität zu verleihen. Hinter seiner Förderung von Sainte-Marie-Madeleine dürfte sich somit zunächst einmal das Interesse einer Prestigesteigerung und damit zugleich der Legitimierung seines Episkopats verbergen. Materielle Gunsterweisungen und eine sakrale Aufwertung des Stifts, wie sie durch die Schaffung des Remigius-Patroziniums, die Bestimmung als eigene Grablege und nicht zuletzt durch die Weihe Leos IX. gegeben waren, ermöglichten es ihm darüber hinaus, den Propst Ermenfried, der zu dieser Zeit wohl die wichtigste Persönlichkeit im kultischen Gefüge der Bischofsstadt war,<sup>100</sup> auf seine Seite ziehen. Die Zusammenführung von dessen Propstwürde mit dem Amt des Archidiacons der Woëvre zeigt, dass es Dietrich aber auch darum ging, sich über die Person Ermenfrieds eine Zugriffsmöglichkeit auf die östlich der bischöflichen Zentrale gelegenen Gebiete zu verschaffen.

Wie die Zeremonie der Weihe genau ablief und ob sie wie im Fall von Saint-Remi von einem feierlichen Rundgang um die Kirche begleitet war, geht aus dem Text der Urkunde Dietrichs nicht näher hervor. Zumindest von einem Rundgang Leos IX. ist aber auszugehen. Wie bereits erwähnt, kam es in Sainte-Marie-Madeleine zu einer symbolischen Immunitätsverleihung im Zuge der Kirchweihe und es sind zahlreiche andere Fälle bekannt, in denen Leo IX. anlässlich einer Kirch- oder Friedhofsweihe durch das Umschreiten eines bestimmten Areals den Rahmen

---

96 ÉVRARD: Actes I, S. 115 ff. Nr. 56, hier S. 115: *Ego quoque ibi locum sepulturae meae delegi et me et in quantum Deus annuerit aliqua de meis mecum eidem loco tradere cogitavi.*

97 Ebd., S. 115 f.

98 Siehe dazu Kap. 3.2.2 (Saint-Gengoul).

99 FLECKENSTEIN: Hofkapelle II, S. 257 und 277 mit Anm. 314; SANDMANN: Theoderich von Verdun, S. 316 f.

100 HIRSCHMANN: Verdun I, S. 266 ff.; II, S. 522 f.

eines in diesem Zuge kreierten Immunitätsbereiches absteckte.<sup>101</sup> Hinsichtlich des zeremoniellen Ablaufs bemerkt die Urkunde Dietrichs lediglich, dass dieser mit regem Eifer am Weiheakt des Papstes mitgewirkt habe.<sup>102</sup> Auch das von ihm in Bezug auf die anwesenden Bischöfe gebrauchte Partizip *astantibus* dürfte somit nicht nur in seiner Bedeutung des Beiwohnens, sondern vielmehr als aktives Mitwirken im Sinne einer Hilfeleistung für den hauptsächlichen Akteur aufzufassen sein, der in diesem Fall der Papst war. Anselm von Reims berichtet beispielsweise, in Saint-Remi habe Leo IX. die Weihe der Nebentärläre den sich in seinem Gefolge befindenden Bischöfe überlassen und sich selbst die Weihe des Hauptaltars vorbehalten, wohingegen der Erzbischof gemäß dem *ordo* von ihm mit einem dreifachen Rundgang um die Klosterkirche und weiteren Weihehandlungen an der Außenseite des Gebäudes betraut worden sei.<sup>103</sup> Ein ähnliches Prozedere ist demnach auch in Sainte-Marie-Madeleine anzunehmen. Als öffentlichkeitswirksame Demonstration seiner sakralen Kompetenzen im Beisein des Papstes und dessen Gefolge, aber auch vor den Augen zahlreicher Vertreter des Verduner Klerus und des herbeiströmenden Volkes<sup>104</sup> trug die Beteiligung Dietrichs an diesem Akt somit in ganz einschneidender Weise zur Legitimierung seiner Stellung innerhalb wie außerhalb der Diözese bei.

Was die Interessen Leos IX. bei der Vollziehung derartiger Weihen betrifft, so ging es hier nicht allein um eine öffentliche Zurschaustellung päpstlicher Macht und Würde. Bereits eingangs wurde darauf verwiesen, dass derartige Weihehandlungen häufig mit der Einführung stadtrömischer Liturgiemodelle verbunden waren.<sup>105</sup> Allerdings waren hiervon nicht alle Einrichtungen, die Leo IX. geweiht hat, betroffen. Für Sainte-Marie-Madeleine ist dies etwa nicht belegt. Weder die Urkunde Dietrichs von Verdun noch das im Nachhinein verfälschte Privileg Leos IX. für dieses Stift<sup>106</sup> lassen etwas in diese Richtung verlauten. Auch in der Reihe der Einrichtungen, wo dies der Fall war, lässt sich keine einheitliche Linie erkennen. Die Einführung solcher Modelle erfolgte keineswegs nur in exemten Klöstern, sondern auch in anderen Abteien und sogar in Kathedralkirchen, namentlich in Besançon und Köln.<sup>107</sup>

Das erstmalige Auftreten solcher Regelungen während der Reisen Leos IX. und deren, von einigen Kleinigkeiten abgesehen, letztlich uniforme Charakter zeugen

101 Vgl. dazu IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécrateur, S. 369–374.

102 ÉVRARD: Actes I, S. 115 ff. Nr. 56, hier S. 115: ... *consecrari ... magno nobiscum labore et studio ...* .

103 Anselm von Reims: *Historia dedicationis ecclesiae S. Remigii apud Remos c. 13* (HOURLIER: *Histoire de la dédicace*, S. 230): ... *domnus papa, convocatis episcopis intra dedicandi monasterii abdita, singulis singula ad consecrandum delegavit altaria. Remensem vero archiepiscopum ternam circuitionem, cum crucibus et sanctorum reliquiis, secundum ecclesiasticum ordinem, exterius constituit agere, ibique consecrationis officium adimplere; ipse vero cum sibi necessariis remanens interius, divini tabernaculi sanctificationem strenue diligenterque exsequitur.*

104 ÉVRARD: Actes I, S. 115 ff. Nr. 56, hier S. 115: ... *innumera monachorum, clericorum et circumfluentium populorum ...* .

105 Siehe oben Anm. 76.

106 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †664.

107 DE VRÉGILLE/LOCATELLI/MOYSE: Gall. Pont. I, S. 48 Nr. 33 und S. 91 Nr. 2; SCHIEFFER: GP VII, S. 55 f. Nr. \*151; vgl. auch IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécrateur, S. 369.

indes ganz klar von einer auf den Papst selbst bzw. auf sein näheres Umfeld zurückgehenden Initiative. Das zentrale Anliegen Leos war es, den Primat des Papstes auf der Ebene der Liturgie symbolisch zum Ausdruck zu bringen und damit die Bedeutung Roms als das Zentrum der Christenheit hervorzuheben.<sup>108</sup> In dieser Hinsicht handelt sich um einen top-down unternommenen Versuch, die Akzeptanz des römischen Führungsanspruchs auszuweiten, aber keinesfalls um eine erzwungene Durchsetzung desselben. Die Begrenzung der Anwendung des römischen Zeremoniells auf eine bestimmte Anzahl kirchlicher Einrichtungen und nicht zuletzt die Unterschiede, die hier – so marginal sie auch sein mögen – zwischen den betroffenen Einrichtungen hervortreten, deuten unzweifelhaft darauf hin, dass der Einführung des römischen Modells ein Aushandlungsprozess vorausging, bei dem die mit dem Papst interagierenden Personen ihre jeweiligen Interessen zu wahren versuchten.

In Besançon durfte etwa der Erzbischof die sieben Kanoniker auswählen, die ihm bei Messfeiern und anderen liturgischen Handlungen am Hauptaltar zur Seite stehen sollten.<sup>109</sup> Im Fall von Saint-Arnoul bei Metz, dem einzigen Beleg für die Einführung eines stadt-römischen Liturgiemo­dells in Lothringen, ist die Überlieferungssituation äußerst problematisch. Wenngleich sich nicht mehr klären lässt, ob Leo IX. daran tatsächlich beteiligt gewesen ist und was er in diesem Zusammenhang genau verfügt haben könnte, so verweisen die späteren Überarbeitungen der ältesten Weihenotiz von Saint-Arnoul doch unweigerlich auf das Konfliktpotential solcher Regelungen und die verschiedenen Interessenslager, die davon betroffen sein konnten.<sup>110</sup>

---

108 LONGO: Leone IX, S. 300–306.

109 IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécrateur, S. 366.

110 Über diese Weihe berichtet einerseits das in den Jahren 1117–1123 gefälschte Privileg Leos IX. für Saint-Arnoul (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. † 648; Charte Artem/CMJS n° 4825): ... *ut preter episcopos et abbates ac septem eiusdem cenobii sacerdotes, et tres canonicos de domo Sancti STEPHANI, primicerium, decanum et chorepiscopum primum, ad ipsum principale altare nullus unquam missas celebrare presumat, nisi et alia religiosa persona que postulat consensu abbatis aut fratrum ad illud reverenter accedat*; vgl. zu dieser Fälschung neben dem Kommentar von BÖHMER/FRECH insbesondere KÖLZER: Studien, S. 91 f. sowie zuletzt auch ENGL: Bedeutung, S. 101 ff. Die Weihe des Arnulfklosters durch Leo IX. ist allerdings auch durch zahlreiche andere Quellen verbürgt, siehe BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 647. BÖHMER/FRECH beruft sich jedoch vor allem auf eine Weihenotiz aus einer von Georg WAITZ edierten Metzzer Handschrift aus dem 15. Jahrhundert (MGH SS XXIV, S. 545–548), deren Vorlage letztlich unklar bleibt. Das älteste Zeugnis abseits des falschen Leo-Privilegs ist eine von BÖHMER/FRECH nicht berücksichtigte Notiz aus einer anderen Metzzer Handschrift, die heute in der Médiatèque Verlaine unter der *cote* Ms. 245 aufbewahrt wird. An dieser Notiz (fol. 100–108) waren mehrere Hände tätig. Die erste, nur bis zum Ende von fol. 100 schreibende ist wohl in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zu datieren. Sie scheint überhaupt die älteste Hand in dieser Handschrift zu sein. Ihr Duktus ist wesentlich feiner und ihre Unter- und Oberlängen sowie die Art der *s-t*-Ligatur unterscheiden sich deutlich von den übrigen Händen. GAILLARD: Cartulaire de Saint-Arnoul, S. XIV datiert die gesamte Handschrift auf das Ende des 11. Jahrhunderts. Die zahlreichen darin tätigen Hände sowie der Inhalt des Manuskripts, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann, sprechen jedoch eher für eine langwierige Entstehungsphase, die von der zweiten Hälfte des 11. bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts reicht. In den unteren Bereichen mehrerer Folios finden sich zudem spätere Nachträge, die zum Teil auch auf Rasur stehen und aus paläographischen Gesichtspunkten auf eine Überarbeitung der Handschrift im 13. Jahrhundert verweisen. Am rechten Rand von fol. 100 trug eine andere Hand

Der Nutzen, der sich für kirchliche Einrichtungen aus der Adaption des von Leo IX. bereitgestellten Modells ergab, bestand nicht nur in einem Prestigegewinn dieser Institutionen und der beteiligten Akteure, sondern auch in der Unterstellung des jeweiligen Hauptaltars unter die römische Kirche.<sup>111</sup> Falls es zu Streitigkeiten am Altar oder anderen Problemen während der dort abgehaltenen liturgischen Veranstaltungen kam, konnte man also an den Papst appellieren.<sup>112</sup> Dieses Recht sollte folglich eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber den Ansprüchen lokaler Instanzen gewährleisten. In Lothringen gibt es hierfür jedoch keine zweifelsfreien Belege. Dort, wo sich die Hintergründe der von Leo IX. vorgenommenen Weihehandlungen genauer rekonstruieren lassen, treten vielmehr die Klosterherren als eigentliche Initiatoren und Profiteure in Erscheinung. Das vermehrte Auftreten solcher Handlungen während seiner beiden Reisen durch Lothringen markierte zweifelsohne einen bedeutenden Einschnitt in der Qualität der von dieser Region ausgehenden Interaktionen mit dem Papsttum. Hinsichtlich ihres Zustandekommens und der Interessen ihrer Initiatoren vollzogen sie sich jedoch in den gleichen Bahnen wie die bis dato üblichen Interaktionswege des Erwerbs lothringischer Papsturkunden und stellen in dieser Hinsicht auch keine bedeutende Neuerung zu den Papstbeziehungen des 10. Jahrhunderts dar. Neu war lediglich, dass sie den Klosterherren ein reichhaltigeres Angebot an Interaktionsmöglichkeiten mit dem apostolischen Stuhl eröffneten.

#### 4.2.2 Persönliche Verbindungen nach Rom

Unter den vor 1130 nach Lothringen ergangenen Papsturkunden findet sich nur ein einziges Stück aus der Kanzlei eines sog. Gegenpapstes. Dabei handelt es sich um ein Privileg Clemens' III. (Wiberts von Ravenna) für das am westlichen Rand der

---

als die oben genannte, die ich auf das beginnende 12. Jahrhundert datieren würde, und die auch für den überwiegenden Rest der Notiz verantwortlich ist, neben die Worte *PRINCipale altare consecratum est in honore sancti Iohannis Eeuangelistę ac sanctorum Petri et Pauli, et omnium apostolorum, atque euangelistarum* folgenden Satz nach: *Hoc altare consecratum est a sancto Leone pape romano VIII, a quo etiam concessum est in ecclesia missam celebrare omnibus episcopis, omnibus abbatibus et monachis septem de monasterii et canonicis tribus de domo*. Darunter fügte eine weitere Hand, die zeitlich von der vorherigen nicht allzu weit entfernt zu sein scheint, aber flüchtiger und weniger sorgfältig arbeitete, in deutlich größeren Buchstaben die Worte *scilicet decano, archidiacono corepiscopo* hinzu. Dass hier *archidiacono* und nicht wie im falschen Leo-Privileg *primicerium* steht, braucht nicht weiter zu verwundern, denn als *primicerius* wurde in Metz bereits seit dem Ende des 9. Jahrhunderts der erste unter den Archidiakonen bezeichnet; vgl. dazu GAILLARD: *D'une réforme à l'autre*, S. 193–198. Der *Primicerius* des Metzger Domkapitels dürfte demnach auch im 11. und 12. Jahrhundert der oberste Archidiakon der Diözese gewesen sein, während mit den Chorbischöfen wahrscheinlich die übrigen Archidiakone gemeint sind.

111 LONGO: Leone IX, S. 304; IOGNA-PRAT: Léon IX, pape consécateur, S. 366.

112 Siehe etwa Chartre Artem/CMJS n° 4825: *Precipimus etiam, ut nullus archiepiscopus, vel episcopus, super idem altare quamdiu inuolatum est, manum suam temere superponat, vel pro quacumque occasione sacrosanctum redemptionis nostre ministerium ibi intercludere vel prohibere presumat; sed si homicidium vel tale, quid ibi quod absit, peccatis contigerit exigentibus, a Romane sedis presule vel quibus ipse injuxerit, discutiendum ac determinandam esse censemus*.

Vogesen gelegene Kollegiatstift Saint-Dié (D. Toul).<sup>113</sup> Das am 9. August 1092 ausgestellte Original ist mitsamt dem dazugehörigen Bleisiegel noch erhalten und liegt heute zusammen mit anderen Originalen des recht umfangreich überlieferten Archivbestands von Saint-Dié in den Archives départementales des Vosges (G 242, n° 9) zu Épinal. Auffällig ist zunächst, dass das Privileg an die gesamte Stiftungsgemeinschaft von Saint-Dié gerichtet ist, ohne jeglichen Verweis auf die Person oder das Amt des Vorstehers, wie es sonst in den Adresszeilen der meisten Papsturkunden üblich ist.<sup>114</sup> Als Petent tritt nur eine einzige Person hervor, der Kanoniker Anastasius, der zugleich Kardinalpriester von Sant’Anastasia in Rom war und in dem Privileg von Clemens III. als *apostolatus nostri primogeniti cardinalis et dilectissimi filii* bezeichnet wird.<sup>115</sup> Dieser Anastasius war bereits Kardinal unter Gregor VII. gewesen, hatte sich dann im Verlauf des Schismas aber Clemens III. angeschlossen.<sup>116</sup> Bereits am 4. November 1084 unterzeichnete er eine Urkunde dieses Gegenpapstes, hier allerdings noch als *electus ecclesie sancte Anastasie*.<sup>117</sup> Wahrscheinlich stand er schon in länger in Diensten Wiberts von Ravenna und war einer von dessen Stützpfählern in Rom – dies lässt jedenfalls die oben zitierte Formulierung im Privileg Clemens’ III. für Saint-Dié vermuten. Aus welchem Grund und unter welchen Umständen Anastasius nach Rom gekommen war, ist jedoch nicht bekannt.

Hinsichtlich der Interaktion religiöser Gemeinschaften mit dem Papsttum werfen die Umstände dieser Privilegierung einige Fragen auf. Ist die Sache wirklich so eindeutig und letztlich damit zu beantworten, dass Saint-Dié „der einzige Konvent des Toulser Sprengels [war], der vorübergehend Clemens III. anerkannte“?<sup>118</sup> Inwiefern trifft hier die in der Forschung vorherrschende Auffassung von Beurkundungen durch Gegenpäpste zu, der zufolge das Erbeten eines Privilegs von einem Mitstreiter um den Stuhl Petri als eine prinzipielle und direkte Anerkennung von dessen Autoritätsanspruch zu werten sei?<sup>119</sup> Haben die Kanoniker von Saint-Dié mit dem Empfang des Privileg Clemens’ III. wirklich grundlegend Stellung bezogen im Konflikt zwischen diesem bzw. Heinrich IV. auf der einen und Urban II. auf der anderen Seite?

Zunächst gilt es zu beachten, dass das Privileg als Petent einzig und allein den Kardinalpriester Anastasius nennt. Selbst wenn einige Kanoniker also ganz bewusst entschieden haben sollten, sich an Clemens III. und nicht an Urban II. zu wenden, so war diese Entscheidung offenbar in erster Linie dadurch bedingt, dass mit Anastasius ein geeigneter Kontaktmann zur Verfügung stand, dessen Nähe zu Clemens III. die Chancen auf eine Urkundenausstellung durch diesen Anwärter auf den Stuhl Petri erheblich erhöhte.

---

113 JL 5334; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 75; SCHÖNFELD: Urkunden der Gegenpäpste, S. 221 ff. Nr. 29.

114 Ebd., S. 221: *Clemens episcopus servus servorum dei. Canonicis sancti Deodati tam futuris quam presentibus in perpetuum.*

115 Ebd., S. 222.

116 Ebd., S. 163 mit Anm. 771.

117 Ebd., S. 209 f. Nr. 5, hier S. 210.

118 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 200.

119 MÜLLER: Gegenpäpste, S. 40.



Des Weiteren werden in dem Privileg neben dem Bischof Pibo von Toul zwei Personen als Intervenienten genannt, die zum engeren Umfeld Heinrichs IV. gehörten. Dies sind zum einen der Kanzler des Kaisers, Burkhard von Lausanne, und zum anderen Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, der Vogt von Saint-Dié war, mehrmals am Hof in der Umgebung Saliers nachweisbar ist und darüber hinaus mit diesem gegen die aufständischen Sachsen gekämpft hatte.<sup>120</sup> Die Nennung der drei genannten Personen erfolgt bezeichnenderweise an einer Stelle, wo von der Restitution der gesamten *familia* an die Kanoniker von Saint-Dié die Rede ist, die überdies auf eine Verfügung Heinrichs IV. zurückgeführt wird.<sup>121</sup> Eine solche Verfügung berührte zentrale Fragen der Vogtei und hing folglich in ihrer Wirksamkeit auch von der Zustimmung des Vogtes ab. Die Intervention der drei besagten Personen in Verbindung mit einem Verweis auf eine kaiserliche Verfügung lässt wohl kaum einen Zweifel daran, dass diese von Clemens III. dann im Nachhinein bestätigte Rechtsbestimmung bereits im Vorfeld am kaiserlichen Hof verhandelt worden war. Wollten die Kanoniker zu deren Umsetzung auf ein möglichst effektives Zusammenspiel regionaler Instanzen setzen, lag es angesichts der damaligen Nähe des Herzogs zu Heinrich IV. nahe, sich dies in letzter Instanz von Clemens III., und nicht von Urban II. verbriefen zu lassen.

Es waren somit in erster Linie die sich über den Kardinal Anastasius und den Vogt, Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, ergebenden Verbindungslinien zu Wibert von Ravenna und an den kaiserlichen Hof, die letztlich den Ausschlag für die Ausstellung des Privilegs Clemens' III. für Saint-Dié gaben. Keinesfalls handelt es sich um eine grundlegend politisch, geschweige denn religiös-ideologisch motivierte Entscheidung der Stiftsbrüder, im Konflikt um die *Cathedra Petri* für einen der beiden Prätendenten Partei zu ergreifen. Die durch ein Schisma in ihrer Eindeutigkeit grundsätzlich in Frage gestellte Autorität des päpstlichen Amtes<sup>122</sup> stellte sie vor die Alternative, zwischen zwei möglichen Anlaufstellen zu wählen, von denen sich eine aufgrund rein pragmatischer Gesichtspunkte als wesentlich vielversprechender erwies als die andere.

### 4.2.3 Die Frankreichreisen der Reformpäpste

Hinsichtlich ihrer Dauer, des Itinerars, ihrer Gründe und historischen Bedeutung für die institutionelle Entwicklung des Papsttums können die Frankreichreisen Urbans II. (1095/96), Paschalis' II. (1106/07), Gelasius' II. (1118/19) und Calixts II. (1119/20) als aufgearbeitet gelten.<sup>123</sup> Im Zusammenhang der Papstbeziehungen

120 WEST: Feudal Revolution, S. 237 f.; zur Vogtei der Herzöge von Oberlotharingen über Saint-Dié vgl. BOSHOF: Kirchenvogtei, S. 68 f.

121 SCHÖNFELD: Urkunden der Gegenpäpste, S. 222: *...sive familia ecclesie, que iussu Heinrici quarti dilectissimi filii nostri imperatoris tercii integre illi restituta fuit, mediante Burchardo Lausanensi episcopo Italie cancellario concedentibus etiam duce Theoderico eiusdem ecclesie defensore et aduocato et Tullensis ecclesie Pibone episcopo.*

122 DAZU MÜLLER: Autorität und Krise.

123 BECKER: Urban II. I, S. 218–225; II, S. 435–457; III, S. 716 f.; SCHILLING: Reise Paschalis' II.;

Lothringens stellt sich aber die Frage, ob sich die persönliche Nähe dieser Päpste in irgendeiner Form auf die Interaktionen der in diesem Raum ansässigen religiösen Gemeinschaften mit dem Papsttum ausgewirkt hat. Während der beiden Reisen Leos IX. nach Lothringen kam es dort trotz der wesentlich besseren Verfügbarkeit des Papstes ja zu keinen nennenswerten Veränderungen, außer dass man den Papst nun auch um die Ausführung sakraler Handlungen bat.<sup>124</sup> Ansonsten bestand der einzige Unterschied in einer Vervielfältigung der Interaktionen. Das sich hinter ihnen verbergende, bereits im 10. Jahrhundert zu beobachtende Grundprinzip einer überwiegend durch den Bischof initiierten Kontaktaufnahme mit dem Papst und der daraus resultierenden Anbindung der betroffenen Einrichtungen an die bischöfliche Zentrale galt indes im Wesentlichen auch unter Leo IX.<sup>125</sup> Angesichts der einschneidenden Veränderungen, die sich hier in der Folgezeit im Zuge der „gregorianischen Reform“ ergaben,<sup>126</sup> ist die Frage nach der Nähe des römischen Bischofs als zusätzlich zu berücksichtigender Faktor im Kontext der Frankreichreisen der Reformpäpste allerdings erneut zu stellen.

Etwa ein Fünftel sämtlicher bekannter Interaktionen der religiösen Gemeinschaften Lothringens mit den vier genannten Reformpäpsten erfolgte im Verlauf von deren Frankreichreisen.<sup>127</sup> Dieser quantitative Befund zeigt bereits, dass die Nähe des Papstes durchaus förderlich für eine Interaktion mit dem apostolischen Stuhl war. Er sagt aber noch nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen diese Interaktionen zustande kamen. Sahen Vertreter der religiösen Gemeinschaften in der Nähe des Papstes einen willkommenen Anlass, diesen um die Ausstellung eines Privilegs oder anderer Hilfeleistungen zu bitten? Oder folgten sie vielmehr einem Ruf des Papstes, etwa anlässlich der Konzilien, die von diesen Reformpäpsten in Frankreich einberufen wurden?

In Bezug auf das zahlenmäßige Endergebnis der während dieser Papstreisen zustande gekommenen Interaktionen mag diese Frage belanglos erscheinen. Sie

DIES.: Calixt II. S. 403–464 und 687–705; CHAUVIN: Conséquences diplomatiques; GROSSE: Papstreisen, S. 320–328; HIESTAND: Kardinalizisches Gefolge, S. 201–226.

124 Siehe dazu oben Kap. 4.2.1.

125 Siehe Kap. 3.2.1.

126 Siehe Kap. 3.3.

127 Für Gelasius II. sind keine Interaktionen bekannt, die in einem direkten Zusammenhang mit religiösen Gemeinschaften stehen. Die während der Frankreichreisen Urbans II., Paschalis' II. und Calixts II. nach Lothringen ergangenen Papsturkunden sind: PARISSÉ: Bullaire, Nr. 77 und Nr. 120 (für Saint-Vanne in Verdun), Nr. 78 (für Saint-Vincent in Metz), Nr. 79 (für Saint-Sauveur in Metz), Nr. 98 (für Chaumousey und Remiremont, D. Toul), Nr. 115 und Nr. 116 (für das Domkapitel von Toul), Nr. 117 (für Saint-Èvre in Toul) und Nr. 118 (für Chaumousey, D. Toul). Auch zwei Fälschungen für das Domkapitel von Verdun (JL †6444; LOEWENFELD: PUU, S. 166 Nr. 10) und Saint-Léon in Toul (JL 6759; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 119; BRACKMANN: PUU des Nordens, S. 122 f. Nr. 4) sollen anlässlich der Frankreichaufenthalte Paschalis' II. und Calixts II. ausgestellt worden sein; zur erstgenannten Urkunde vgl. LOEWENFELD: PUU, S. 166 sowie die einleitenden Bemerkungen von GOEZ in MGH DD MT, S. 275; zu den Papsturkunden von Saint-Léon siehe Kap. 3.3.2 Anm. 475. Jenseits der Ebene der Urkundenausstellung erfolgte Interaktionen sind ansonsten für die Regularkanoniker von Chaumousey während der Frankreichreise Paschalis' II. belegt; sie gehören in den Kontext der Auseinandersetzungen dieses Stifts mit den Nonnen von Remiremont, siehe dazu Kap. 5.2.2.

verweist allerdings auf die Bipolarität der Bewegungsrichtung, die der Wahrnehmung und Anerkennung päpstlicher Autorität zugrunde lag. Dem Ruf eines Papstes zu folgen, ist nämlich etwas völlig anderes, als diesen aus reinem Eigeninteresse aufzusuchen. Es ist hier somit zu unterscheiden zwischen einer „top-down“ forcierten und einer „bottom-up“ erfolgenden Anerkennung päpstlicher Autorität.

Im Vorfeld der großen Kirchenversammlung, die Calixt II. im Oktober 1119 in Reims zur Klärung drängender politischer Fragen anberaumat hatte,<sup>128</sup> erging ein Schreiben an Bruno von Trier, in welchem ihm der Papst befahl, sich zusammen mit seinen drei Suffraganen auf der besagten Synode einzufinden.<sup>129</sup> Jedoch kamen nur letztere dieser Aufforderung nach<sup>130</sup> und von ihnen intervenierte allein Richwin von Toul zugunsten religiöser Gemeinschaften, nämlich der Regularkanoniker von Chaumousey, für die Calixt II. am zweiten Verhandlungstag der Synode auf Bitten des Bischofs ein Privileg ausstellte.<sup>131</sup> Ob der eigentliche Petent des Privilegs, Abt Seher von Chaumousey, auch in Reims zugegen war oder ob er seine Bitten dem Toulser Bischof im Vorfeld übermittelt hatte, ist nicht bekannt. Gleichwohl zeigt diese dreigliedrige Interaktion zwischen Calixt II., dem Toulser Bischof und dem Abt von Chaumousey, dass sich letzterer die Anwesenheit Richwins in der Umgebung des Papstes zu Nutzen machte, um von diesem ein Privileg für sein Stift zu erwirken.

Richwin war bereits im Sommer 1119 in Frankreich eingetroffen und hatte sich dem päpstlichen Gefolge wohl Ende August in Poitiers angeschlossen.<sup>132</sup> In Poitiers stellte Calixt II. nämlich mindestens zwei Urkunden für kirchliche Einrichtungen der Bischofsstadt Toul aus, eine für das Kloster Saint-Èvre<sup>133</sup> und eine für das Toulser Domkapitel, von denen letztere unter anderem Richwin als Petenten nennt.<sup>134</sup> Tatsächlich erwirkt hat diese beiden Urkunden jedoch Hunald, der damals Scholaster des Toulser Domkapitels war. Aus beiden Urkunden geht klar hervor, dass Hunald sowohl die Bitten des Abtes von Saint-Èvre als auch die der Kanoniker des Toulser Domkapitels und Richwins von Toul dem Papst übermittelte.<sup>135</sup> Neben Seher von Chaumousey nahmen also auch Vertreter geistlicher

128 GRESSER: Synoden, S. 451–467; SCHILLING: Calixt II., S. 416–426.

129 Das Schreiben ist nicht überliefert, doch sein Ausstellungsdatum und -ort (6. Mai 1119, Brioude) sind durch ein neuzeitliches Exzerpt belegt, siehe BOSHOF: GP X, S. 83 f. Nr. \*167; vgl. dazu auch ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 257 und SCHILLING: Calixt II., S. 424 f.

130 Vgl. ebd., S. 424 mit Anm. 178; siehe auch PARISSÉ: Bullaire, Nr. 120.

131 JL 6756; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 118; ROBERT: Bullaire I, S. 112 f. Nr. 76.

132 Vgl. SCHILLING: Calixt II, S. 425 Anm. 178. Von Poitiers aus begab sich Calixt II. weiter nach Tours, in den Machtbereich des französischen Königs, um dort an seine früheren Beziehungen zu Ludwig VI. anzuknüpfen und sich diese im Vorfeld der Synode von Reims zu Nutzen zu machen, vgl. dazu ebd., S. 409–412.

133 JL 6731; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 117; SCHAEFFER: Chartes de Saint-Epvre, S. 251 ff. Nr. 50.

134 JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52. Am gleichen Tag soll noch ein weiteres Privileg Calixts II. an das Toulser Domkapitel ergangen sein (PARISSÉ: Bullaire, Nr. 116; MEINERT: PUU Frankreich, S. 189 f. Nr. 12). Dabei könnte es sich jedoch um eine im Zuge der Auseinandersetzungen der Kanoniker mit den Burgherren von Commercy entstandene Fälschung handeln, siehe dazu Kap. 5.3.2.

135 Siehe dazu Kap. 4.1.2.

Einrichtungen aus Toul die Anwesenheit ihres Bischofs in der Umgebung Calixts II. zum Anlass, eine Papsturkunde zu erbitten. Der Grund hierfür ist sicher nicht allein in der durch die Frankreichreise Calixts II. verkürzten Distanz des Reisewegs zu suchen. Ein Zusammenspiel mit dem Bischof suggerierte unweigerlich einen Konsens zwischen diesem und der betreffenden Gemeinschaft, was in der Konsequenz die Chancen auf eine Bewilligung der dem Papst vorgelegten Supplikation erhöht haben dürfte.

In der Interaktion zwischen dem Papst auf der einen und Richwin von Toul und den Vertretern der drei genannten Einrichtungen auf der anderen Seite kommt die oben angesprochene Bipolarität der Anerkennung päpstlicher Autorität somit besonders treffend zum Ausdruck. Einerseits handelt es sich bei der Vorladung Richwins zur Synode von Reims eindeutig um eine durch den Papst selbst initiierte, auf dem Top-Down-Prinzip fußende Form der Anerkennung seines Autoritätsanspruchs. Andererseits ging der Impuls zu den Interaktionen dieser drei Gemeinschaften mit Calixt II. zwar von ihnen selbst, also von unten aus, ausgelöst wurde er aber offensichtlich erst durch das oben erwähnte Schreiben des Papstes an Bruno von Trier und seine Suffragane.

Derartige Konstellationen sich in Zusammenarbeit mit dem Bischof abspielender Interaktionen sind in dieser Zeit nur für Toul verbürgt. Dies liegt sicher daran, dass aufgrund des damaligen Legitimationsdefizits der Bischöfe von Metz und Verdun keine Basis für ein Zusammenspiel zwischen diesen und den religiösen Gemeinschaften ihrer Diözesen beim Erwirken päpstlicher Privilegien gegeben war. Theoger von Metz wurde in Reims zwar von Calixt II. in seinem Amt bestätigt, doch er wagte es danach nicht, in seine Bischofsstadt zurückzukehren.<sup>136</sup> Stattdessen begleitete er den Papst weiter bis Cluny, wo er zurückblieb und am 29. April 1119 schließlich verstarb.<sup>137</sup> Über Heinrich von Verdun hatte Guido von Vienne als Legat Paschalis' II. Anfang Juni 1117 die Exkommunikation verhängt. Erst gut ein Jahr vor der Synode von Reims war Heinrich durch einen anderen Legaten, Johannes von Crema, in Mailand vom Kirchenbann gelöst worden. Doch empfanden Teile der Bevölkerung und des städtischen Klerus die Rückkehr Heinrichs nach Verdun als einen Affront und schickten daher Beschwerdebriefe nach Rom.<sup>138</sup> Auch die Bestätigung Heinrichs in seinem Amt durch Calixt II. auf der Synode von Reims und die anschließend dem einflussreichen Abt Laurentius von Saint-Vanne übermittelten Empfehlungsschreiben des Papstes trugen nicht wirklich zu einer Verbesserung der Situation in Verdun bei.<sup>139</sup> Es verwundert demnach

---

136 Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis* II c. 30 (MGH SS XII, S. 479); WENZEL: *Bistum Metz*, S. 166 Nr. 109; WOLLASCH: *Sankt Georgen*, S. 126; vgl. dazu auch SCHILLING: *Calixt II.*, S. 388 f. und 425.

137 Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis* II c. 30 (MGH SS XII, S. 479); WENZEL: *Bistum Metz*, S. 167 Nr. 10; vgl. dazu SCHILLING: *Calixt II.*, S. 389 und 427 mit Anm. 193 sowie zuletzt auch HARI: *Écrire l'histoire*, S. 210.

138 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Virdunensium* c. 24 (MGH SS X, S. 505); vgl. dazu ERKENS: *Trierer Kirchenprovinz*, S. 250 ff.

139 JL \*6760; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 120; vgl. dazu HIRSCHMANN: *Verdun II*, S. 407 und 556 f.

nicht, dass auf der großen Kirchenversammlung von Reims keine Vertreter religiöser Gemeinschaften im Gefolge der Bischöfe von Metz und Verdun bezeugt sind.

Gleichwohl nutzten Vertreter religiöser Gemeinschaften aus den Bistümern Metz und Verdun die Frankreichreisen der Reformpäpste, um von diesen Privilegien zu erbeten. Bereits während des Aufenthalts Urbans II. in Frankreich sind mindestens drei Papsturkunden an Empfänger aus diesen beiden Diözesen ergangen. Am 10. Februar 1096 ermahnte Urban II. von Angers aus den Bischof Philipp von Châlons, gemeinsam mit dem Grafen Hugo von der Champagne für die Sicherheit der in einem Priorat bei Ponthion lebenden Mönche von Saint-Vanne zu sorgen.<sup>140</sup> Gut eineinhalb Monate später ergingen aus Tours zwei Papsturkunden an Einrichtungen der Bischofsstadt Metz, eine für das Kloster Saint-Vincent und eine weitere für die Säkularkanoniker von Saint-Sauveur.<sup>141</sup> Der Ausstellungszeitpunkt beider Urkunden, der 21. März 1096, fällt in den Zeitraum, als Urban II. nach der berühmten Versammlung von Clermont-Ferrand in Tours ein weiteres großes Konzil zur Bestätigung bereits früher gefällter Beschlüsse bezüglich der Bischofsinvestitur und anderer Probleme abhielt.<sup>142</sup> Eine Teilnahme der Bischöfe von Metz und Verdun an dieser Synode wäre also prinzipiell denkbar. Da die betreffenden Konzilsakten verloren sind und auch ansonsten jegliche Zeugnisse von einer Anwesenheit Poppo von Metz und Richers von Verdun in Tours fehlen, muss dies aber letztlich offenbleiben. Entscheidend ist, dass in den beiden Urkunden Urbans II. für Saint-Vincent und Saint-Sauveur in Metz an keiner Stelle etwas von einer Petition, Intervention oder anderen Form der Zusammenarbeit mit dem Bischof zu lesen ist.

Sowohl in diesen drei Fällen als auch bei den drei zuvor behandelten Einrichtungen der Diözese Toul handelt es sich um eine rezeptive Form der Anerkennung päpstlicher Autorität, d. h. dass die Empfänger diese Autorität von sich aus anerkannten und ihr konkrete Anwendungsbereiche sowie ein gewisses Maß an Effektivität zuschrieben.<sup>143</sup> Jedoch ging der Impuls zur Anerkennung und Inanspruchnahme dieser Autorität von jeweils unterschiedlichen Richtungen aus. Bei den Gemeinschaften der Diözesen Metz und Verdun erwiesen sich die verkürzte Distanz zwischen ihnen und dem Papst als ausschlaggebend für den Erwerb einer Papsturkunde – besonders deutlich wird dies im Fall des Klosters Saint-Clément in Metz, das seine erste Papsturkunde von Paschalis II. am 24. Februar 1107 in Langres erhielt.<sup>144</sup> Für die drei Gemeinschaften aus dem Bistum Toul, wo das Verhältnis zum Diözesanobersten weitgehend intakt geblieben zu sein scheint, bot hingegen erst die Vorladung ihres Bischofs zu einer päpstlichen Synode in Frankreich

140 JL 5617; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 77; PFLUGK-HARTTUNG: Acta I, S. 64 Nr. 67; zur Sache siehe unten Kap. 4.3.3.

141 PARISSÉ: Bullaire, Nr. 78 und Nr. 79.

142 GRESSER: Synoden, S. 310 f.; PONTAL: Conciles, S. 234–237.

143 Vgl. zu dem von Axel Honneth formulierten Konzept der „rezeptiven Anerkennung“ etwa KUCH: Sprachen der Anerkennung, S. 315–322, bes. S. 316–319.

144 PARISSÉ: Bullaire, Nr. 100; MEINERT: PUU Frankreich, S. 182 Nr. 7.

den Anlass, eine Papsturkunde zu erwirken. In diesem Zusammenspiel aus verkürzten Reisewegen und von päpstlicher Seite forcierter Akzeptanz des römischen Führungsanspruches auf der Bischofsebene kommt letztlich die Bedeutung der Frankreichreisen der Reformpäpste für die Entwicklung rezeptiver Formen der Anerkennung päpstlicher Autorität zum Tragen. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den damals und auch in der Folgezeit amtierenden Gegenpäpsten, die das Potential solcher Reisen zur Obödienzgewinnung entweder gar nicht oder, wie Viktor IV. (1159–1164), nur bedingt nutzten.<sup>145</sup>

Doch lohnt es sich, in diesem Zusammenhang auch auf ein Gegenbeispiel zu verweisen, das zeigt, dass die Anerkennung der von Reformpäpsten beanspruchten Autorität nicht bei allen Gemeinschaften Lothringens aus freien Stücken erfolgte. Anlässlich eines Streits zwischen den Regularkanonikern von Chaumousey und den Nonnen von Remiremont in den Jahren zwischen 1103 und 1107 hatte Paschalis II. die Äbtissin Gisela von Remiremont mehrmals dazu aufgefordert, seinen Anweisungen Folge zu leisten und die Kanoniker nicht weiter zu behelligen. Bei der Äbtissin stieß dies nicht auf Gehör. Zwischenzeitlich hatte sie sich zwar auf einer vom päpstlichen Legaten Richard von Albano geleiteten Verhandlung eingefunden, das dort gefällte Urteil erkannte sie im Nachhinein jedoch nicht an. Als Paschalis II. sich dann aber bereits in Frankreich befand und nach Langres zog,<sup>146</sup> lenkte sie plötzlich ein und bat ihn arum, ihr einen geeigneten Ort für die Verhandlung des Streits nennen.<sup>147</sup> Letztlich veranlasste sie also erst die bevorstehende Ankunft Paschalis' II. im burgundisch-oberlotharingischen Grenzgebiet dazu, sich einem päpstlichen Urteil zu beugen. In ihrem Fall könnte man somit von einer „top-down“ forcierter Anerkennung päpstlicher Autorität sprechen, die durch das Herannahen des Papstes sukzessive verstärkt wurde.

### 4.3 Aktionsfelder und Handlungsspielräume päpstlicher Beauftragter und Legaten

Im Unterschied zur delegierten Gerichtsbarkeit und den Papsturkunden handelt es sich beim Legatenwesen um ein Instrument päpstlicher Herrschaft, das in der Regel keiner Anfrage von außen bedurfte, um zur Anwendung zu kommen. Päpstliche Legaten wurden vom Papst eigenständig ernannt und mit einem konkreten Auftrag in unterschiedliche Teile des *orbis christianus* entsandt. Der Papst übertrug ihnen direkt und vollständig seine eigenen Kompetenzen und machte sie damit zu vollwertigen Vertretern seiner eigenen Person. Sie waren dazu befugt, Bischöfe ein- oder abzusetzen, Synoden einzuberufen und zu leiten, Urkunden auszustellen und Kirchen zu weihen, übernahmen darüber hinaus aufgrund ihrer

---

145 JOHRENDT: Das Innozenzianische Schisma, S. 142–152; MALECZEK: Schisma, S. 194–204.

146 Zum Itinerar des Papstes siehe die Karte bei SCHILLING: Reise Paschalis' II., S. 135 sowie ebd., S. 147 f.

147 Siehe dazu Kap. 5.2.2 Anm. 182.

Tätigkeit als Boten aber auch eine Schlüsselfunktion im Austausch zwischen der päpstlichen Zentrale und dem *orbis*.<sup>148</sup>

Auch wenn die Legaten im Vorfeld ihrer Reisen vom Papst genauestes instruiert wurden, verfügten sie über ein gewisses Maß an Eigenständigkeit in ihrer Entscheidungsfindung, denn dass ein Legat jedes Mal, bevor er eine Kirche weihte oder Urkunde ausstellte, Rücksprache mit dem Papst hielt, wäre logistisch schlichtweg nicht zu bewältigen gewesen.<sup>149</sup> Gerade aufgrund dieser beiden letztgenannten Befugnisse erscheinen Legaten nicht allein als gehorsamsgebundene Exekutoren päpstlichen Willens. In solchen Fällen bedurfte es einer Anfrage von außen und hier entschieden die Legaten folglich selbst, ob es angebracht war, dieser Anfrage stattzugeben oder nicht. Wie Ludwig VONES anhand der Tätigkeiten Richards von Marseille in Südfrankreich und dem Norden der Iberischen Halbinsel gezeigt hat, konnte dies bisweilen auch dazu führen, dass sich Legationen selbstständigten und von Trägern der Legatenwürde im eigenen Interesse instrumentalisiert wurden.<sup>150</sup> Die Voraussetzungen hierfür waren letztlich von Gregor VII. geschaffen worden, denn dieser Papst setzte seine Legaten verstärkt in den Regionen ein, aus denen sie stammten oder in denen sie bereits vor ihrer Ernennung als Kleriker gewirkt hatten.<sup>151</sup>

Während seines Pontifikats begegnet mit Hermann von Metz erstmals seit dem 9. Jahrhundert<sup>152</sup> wieder eine Person, die in päpstlichem Auftrag umfassend in Lothringen agierte.<sup>153</sup> Unter den beiden Nachfolgern Gregors, Urban II. und Paschalis II., treten dann noch eine ganze Reihe weiterer Personen hinzu, die als Legaten teils auch von außerhalb in die Geschehnisse Lothringens eingriffen. Bei ihnen handelt es sich mehrheitlich um ortsfremde Personen.<sup>154</sup> Allein Richard von Albano hatte seine kirchliche Laufbahn in Lothringen begonnen und konnte nach seiner Erhebung an frühere Verbindungen in die Region anknüpfen.<sup>155</sup>

Für die Untersuchung der Aktionsfelder und Handlungsspielräume päpstlicher Legaten an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert bietet Lothringen somit denk-

148 ZEY: Die Augen des Papstes, bes. S. 86 f. und 91; DIES.: Boten und Legaten; MÜLLER: Legates and Judges Delegate; DERS.: Entscheidung auf Nachfrage, S. 121 f.; DERS.: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit, S. 18 f., 71 ff. und passim. Zu den kirchenrechtlichen Grundlagen des Legatenwesens vgl. auch RENNIE: Law and Practice.

149 Ein Brief Gregors VII. an seine beiden in Frankreich tätigen Legaten, Girald von Ostia und den Subdiakon Rainbald, legt vielmehr nahe, dass der Papst erst im Nachhinein über das volle Ausmaß der Tätigkeiten seiner Legaten informiert wurde, siehe MGH Epist. sel. II/1, S. 8 ff., hier S. 10: *Unde dilectionem vestram admonemus, ut quantotius possitis ad nos revertamini, quatenus et quid egeritis cognoscamus*; vgl. dazu auch SCHIEFFER: Legaten, S. 83 und RENNIE: Legatine Authority, S. 173. Schneller bzw. über Boten verlief die Informationsvermittlung vorrangig in Fällen, in denen es um Synodalangelegenheiten oder Suspendierungen bzw. Amtseinsetzungen von Klerikern ging, vgl. dazu die bei ZEY: Die Augen des Papstes, S. 91 Anm. 48 zitierten Hinweise.

150 VONES: Rahmenbedingungen; DERS.: Legation und Konzilien.

151 RENNIE: Legatine Authority, S. 168 ff.; ZEY: Die Augen des Papstes, S. 87 ff.

152 Siehe dazu Kap. 2.

153 Siehe unten Kap. 4.3.2.

154 Siehe unten Kap. 4.3.1.

155 Siehe unten Kap. 4.3.3.

bar günstige Voraussetzungen. Zu fragen ist hier insbesondere, ob die in lothringischen Angelegenheiten tätigen Legaten gleichermaßen von ihrem breitgefächerten Spektrum an Befugnissen Gebrauch machten oder ob sich hier vielmehr einzelne Schwerpunkte herauskristallisieren. Falls letzteres der Fall sein sollte, dann stellt sich auch die Frage, welche Faktoren für eine unterschiedliche Gewichtung der Aktionsfelder päpstlicher Legaten ausschlaggebend waren. Waren dies die Anweisungen des Papsts, der Rang der Legaten oder Impulse aus der Region? Zu fragen ist ebenso nach der Reichweite der Entscheidungen päpstlicher Legaten in ihrer unmittelbaren wie längerfristigen Wirkung, d. h. in welchem Maße wurden ihre Entscheidungen befolgt und welche Bedeutung kommt ihnen im Hinblick auf die Entwicklung der kirchenpolitischen und monastischen Strukturen Lothringens zu?

### 4.3.1 Päpstliche Legaten und Bischofserhebungen

In Metz war nach dem Tod Bischofs Hermann am 4. Mai 1090<sup>156</sup> zunächst ein gewisser Poppo an dessen Stelle gerückt.<sup>157</sup> Seine Erhebung erfuhr relativ schnell die Anerkennung Urbans II., der in einem Schreiben die Äbte von Saint-Mihiel (D. Verdun), Saint-Vanne in Verdun und Saint-Vincent in Metz sowie den Primicerius Adalbero und die übrigen Metzger Archidiacone zur Wahl Poppo beglückwünschte.<sup>158</sup> Zugleich sickert in dem Schreiben Urbans II. aber durch, dass Poppo weder ein unbedenklicher noch unumstrittener Kandidat war. Einerseits galten die päpstlichen Glückwünsche nämlich nicht dem gesamten Klerus von Metz, sondern explizit nur der Wählerschaft Poppo,<sup>159</sup> unter denen sich auch zwei Äbte aus der Diözese Verdun befanden. Andererseits wies der Papst die Adressaten seines Schreibens dazu an, Untersuchungen darüber anzustellen, ob Poppo seine vorherigen Ämter, als er noch Diakon in Trier gewesen war, vom dortigen Metropolit auf simonistische Weise erlangt habe.<sup>160</sup> Aus dieser umstrittenen Position Poppo erklärt sich wohl auch, weshalb an seiner Weihe, die am 26. März 1093 in Metz stattfand, mit Hugo von Lyon, Gebhard von Konstanz und Jarento von Saint-Bénigne in Dijon gleich drei päpstliche Legaten mitwirkten. Ferner waren noch zwei Suffragane Hugos, Landrich von Mâcon und Robert von Langres, sowie die beiden anderen Trierer Suffragane, Pibo von Toul und Dietrich von Verdun, nicht aber der Metropolit selbst, der aufgrund der gegen ihn erhobenen Simonievorwürfe der Weihe ferngeblieben sein dürfte,

156 RUPERTI/HOCQUARD: Hériman, S. 75 f. Nr. 83.

157 Vgl. dazu HARI: Écrire l'histoire I, S. 200 f.

158 JL 5442; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 74; BOSHOF: GP X, S. 78 Nr. 153; MIGNE: PL 151, Sp. 327.

159 Ebd.: *...archidiaconis, et omni catholico Metensis ecclesiae clero ac populo ... bonis votis vestris robor praestantes auctoritatis apostolicae devotionem, et electionem vestram litteris praesentibus approbamus.*

160 Ebd.: *Illud sane omni modo requirendum est, utrum per manum Trevirensis illius dicti archiepiscopi simoniace fuerit in diaconem ordinatus. Quidquid ab eo extraordinarie indigneque suscepit, nos sancti spiritus iudicio irritum esse censemus ... ut eosdem ordines ab aliquo sortiatur episcopo catholico praesenti auctoritate praecipimus.*



zugegen.<sup>161</sup> Trotz dieses Aufgebots vermochte sich Poppo langfristig nicht in Metz zu halten. Kurz nach seiner Weihe konnte er zwar für das Kloster Gorze urkunden,<sup>162</sup> doch wenig später wurde er von Adalbero IV., den Heinrich IV. gegen ihn erhoben hatte, verdrängt.<sup>163</sup>

Auch Adalbero IV. war nicht unumstritten, konnte aber zumindest zu Beginn des 12. Jahrhunderts seine Position ausbauen und für einige Einrichtungen, vor allem in der Bischofsstadt, aber auch in dem in der Diözese Toul gelegenen Metzzer Eigenkloster Senones Urkunden ausstellen.<sup>164</sup> Spätestens während der Legation Kunos von Palestrina änderte sich dann die Lage. Auf einer im Frühjahr 1117 in Reims einberufenen Synode setzte dieser Legat Adalbero IV. ab<sup>165</sup> und betrieb hernach äußerst energisch die Durchsetzung des von seinen Auftraggebern, Gelasius II. und Calixt II., für den Metzzer Bischofsstuhl favorisierten Abtes Theoger von St. Georgen im Schwarzwald, scheiterte damit aber letztlich am Widerstand der Metzzer Bürger, die offenbar keinen auswärtigen Kandidaten akzeptieren wollten.<sup>166</sup>

Auch in Verdun griffen päpstliche Legaten wiederholt in die Besetzung der Bischofsstühle ein. Auf einer von ihm selbst präsierten Synode in Die erteilte der Legat Hugo von Lyon wohl im Jahr 1089 Dietrich von Verdun die Absolution, nachdem sich dieser offiziell von Heinrich IV. losgesagt hatte.<sup>167</sup> Ebenfalls auf einer Synode exkommunizierte Guido von Vienne Anfang Juni 1117 den von Heinrich V. in seinem Amt bestätigten Elekten Heinrich (I.) von Verdun.<sup>168</sup> Gut ein Jahr später löste dann Johannes von Crema in Mailand die über Heinrich verhängte Exkommunikation, weihte ihn und schickte ihn zurück nach Verdun.<sup>169</sup> Seine Rückkehr stieß allerdings nicht auf die uneingeschränkte Zustimmung, die er sich mit der vom besagten Legaten erwirkten Lösung vom Kirchenbann erhofft hatte. Teile des Klerus von Verdun und der städtischen Führungsschichten richtete-

161 WENZEL: Bistum Metz, S. 145 f. Nr. 3; CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 220 Nr. 60; vgl. dazu auch HARI: *Écrire l'histoire*, S. 201 und ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 171 f. und 174 f.

162 Vgl. dazu HARI: *Écrire l'histoire*, S. 189 Anm. 5.

163 Vgl. dazu ebd., S. 201 f., MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 90–109 und ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 170–178.

164 Siehe Kap. 3.3.3 Anm. 554.

165 WEISS: Urkunden, S. 63 Nr. 8; WENZEL: Bistum Metz, S. 163 Nr. 87.

166 Darüber berichtet ausführlich Wolfer von Prüfening: *Vita Thegeri episcopi Mettensis II c. 3–17* (MGH SS XII, S. 467–476); vgl. dazu HARI: *Écrire l'histoire I*, S. 207 ff., ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 203 f. und 239 f., PUNDT: Metz und Trier, S. 65 f. und MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 124 f. und 166 ff.; siehe dazu auch weiter unten Kap. 5.1.2.

167 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium c. 9* (MGH SS X, S. 496 f.); vgl. dazu HIRSCHMANN: Verdun II, S. 454; SANDMANN: Theoderich von Verdun, S. 325 ff.

168 SCHILLING: Calixt II., S. 676 Nr. 140; zur Legation Guidos von Vienne vgl. ebd., S. 354–389.

169 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium c. 24* (MGH SS X, S. 505); vgl. dazu auch ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 250 f. und HIRSCHMANN: Verdun II, S. 406. Von der Forschung wurde Johannes von Crema erst nach seiner Entsendung durch Calixt II. nach Nordfrankreich und England im Jahr 1124 als Legat angesehen, vgl. SCHIEFFER: Legaten, S. 225. Die von ihm in Mailand wohl im September 1118 vollzogene Aufhebung der Exkommunikation Heinrichs von Verdun zeigt jedoch, dass er bereits von Gelasius II. mit den Vollmachten eines Legaten betraut worden war.

ten nämlich kurz darauf Beschwerdebriefe an Calixt II. und dessen Legaten, in denen sie sich darüber beklagten, dass Heinrich ihre Stadt gewaltsam betreten habe.<sup>170</sup>

In Toul ist hingegen nichts von einem Einschreiten päpstlicher Legaten bei der Besetzung des Bischofsstuhls bekannt. Am 13. März 1127 hatte zwar in Toul Petrus von Santa Maria in Via Lata eine Synode geleitet, deren hauptsächlicher Verhandlungsgegenstand waren jedoch die gegen Gottfried von Trier erhobenen Simonievorwürfe, die dieser zwei Monate später selbst bereinigte, indem er auf einer von demselben Legaten präsierten Synode in Worms schließlich seine Pontifikalien ablegte.<sup>171</sup> Das Ausbleiben von Interventionen päpstlicher Legaten in Toul lässt sich wohl damit erklären, dass es hier im Unterschied zu Metz und Verdun nach der Erhebung Pibos, der sich im Nachhinein mit Gregor VII. ausgesöhnt hatte,<sup>172</sup> zu keinem entscheidenden Eingriff mehr von königlicher Seite bei der Bischofserhebung gekommen war. Richwin, der Nachfolger Pibos, stammte aus Commercy, war also regionaler Herkunft und vor seinem Amtsantritt überdies lange Zeit Primicerius des Toulser Domkapitels gewesen.<sup>173</sup> Sein Nachfolger, Konrad I., der sich nur kurz zu halten vermochte, wurde von Calixt II. zwar nicht anerkannt, über die konkreten Hintergründe seiner Erhebung und seines Endes schweigen die Quellen jedoch.<sup>174</sup> Der auf Konrad folgende Heinrich I., der seine Bischofswürde als Sohn Herzog Dietrichs II. von Oberlotharingen vorrangig familiären Verbindungen zu verdanken haben dürfte, trat sein Amt zu einem Zeitpunkt an, als die politische Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst mit dem Wormser Konkordat von 1122 bereits beigelegt worden war.<sup>175</sup>

Die eben skizzierten Fälle zeigen einerseits, welche Bedeutung das Papsttum und der Kaiser der Besetzung der lothringischen Bischofsstühle während des Investiturstreits beimaßen. Sie zeigen aber auch, dass sich die von den Päpsten befürworteten Kandidaten trotz des energischen Aufwandes, den ihre Legaten hier betrieben, dauerhaft weder gegen den Kaiser noch gegen die im Aufstreben begriffenen städtischen Führungsschichten durchzusetzen vermochten. In Bezug auf die Legatenpolitik verweisen sie darüber hinaus auf einen anderen wesentlichen Punkt: Bei sämtlichen der erwähnten Legaten handelt es sich um Personen, die weder aufgrund ihrer Herkunft noch ihrer vorherigen Laufbahn über Verbindungen nach Lothringen verfügten. Sie waren ortsfremde Personen, die ausschließlich in die Besetzung der Bischofsstühle eingriffen, ansonsten jedoch nicht weiter mit Individuen oder Vertretern religiöser Gemeinschaften interagierten. Es gibt keiner-

170 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 24 (MGH SS X, S. 505); vgl. auch ERKENS: *Trierer Kirchenprovinz*, S. 252.

171 BOSHOFF: GP X, S. 88 Nr. \*181 und Nr. \*182; vgl. dazu auch SCHIEFFER: *Legaten*, S. 227 und HEYDENREICH: *Metropolitangewalt*, S. 101 und 111.

172 JL 5084; PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 67; MGH *Epist. sel. II/2*, S. 398 f. Nr. 5; vgl. dazu CHOUX: *Pibon*, S. 93 f.

173 BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 189 f.

174 Ebd., S. 191.

175 Ebd., S. 191 f.

lei Belege dafür, dass etwa religiöse Gemeinschaften von der Anwesenheit dieser Legaten in Lothringen profitieren wollten, um sich von ihnen eine Urkunde ausstellen zu lassen, sie um die Weihe einer Kirche zu bitten oder einen Rechtsstreit unter ihrem Vorsitz entscheiden zu lassen. Diese Legaten traten somit in erster Linie als Exekutoren eines konkreten, auf die päpstliche Bischofspolitik in Lothringen bezogenen Auftrages in Erscheinung, nicht aber als eigenständig handelnde Individuen, die auf Anfrage lothringischer Akteure hin agierten.<sup>176</sup>

Anders verhält es sich hingegen mit Richard von Albano und Hermann von Metz, wenngleich sich die Forschung bei letzterem uneins ist, was den Charakter seines päpstlichen Auftrages betrifft. Ihre Aktionsfelder waren nicht nur breiter gefächert als die der eben behandelten Legaten, sie griffen auch über einen längeren Zeitraum hinweg in die Geschicke Lothringens ein. Bei ihnen empfiehlt es sich daher, eingehender zu prüfen, welche Faktoren ihren Aktionsradius bestimmten und welche Tragweite die von ihnen gefällten Entscheidungen besaßen.

### 4.3.2 Hermann von Metz (1074–1090)

Von allen lotharingischen Bischöfen des ausgehenden 11. Jahrhunderts erfuhr Hermann von Metz vonseiten der Forschung zweifelsohne die größte Aufmerksamkeit. Seine ambivalente Rolle im Konflikt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. veranlasste die deutsche wie die französische Forschung zu sehr detaillierten Studien über seinen Episkopat, die häufig versuchen, seine Position in dieser Auseinandersetzung zu ergründen. In der Konsequenz führte dies zu zum Teil sehr moralisierend wirkenden, aber auch gegensätzlichen Beurteilungen: Auf der einen Seite sah man in ihm einen undurchsichtigen Opportunisten,<sup>177</sup> auf der anderen Seite einen unerschütterlichen „Gregorianer“.<sup>178</sup> Bislang verzichteten lediglich Siegfried SALLOCH sowie Fritz RUPERTI und Gabriel HOCQUARD auf ein wertendes Urteil.<sup>179</sup>

Was das Verhältnis Hermanns von Metz zu Gregor VII. angeht, so fällt auf, dass dieser Papst ihn mehrmals sowohl innerhalb als auch außerhalb Lotharingens

176 Auch Matthäus von Albano, der Heinrich von Verdun nach dessen langwierigen Auseinandersetzungen mit den Mönchen von Saint-Vanne und Teilen des Verduner Klerus absetzte, bildet hier keine Ausnahme, denn er erhielt den Auftrag dazu von Honorius II., weil dieser im Rahmen des Prozesses, den er in Rom zur Klärung dieses Streits einberufen hatte, selbst keine Entscheidung herbeizuführen vermochte, siehe oben Kap. 4.1.3 Anm. 63 und 64.

177 Wohl unter dem Einfluss des Naziregimes bezeichnete ihn Peter RASSOW (*Historische Vierteljahrsschrift* 28 [1934], S. 443) in seiner Rezension zur Arbeit von SALLOCH: Hermann von Metz, als „einen der üblen Tergivisatoren“; PARISSE: Metz dans l'Église impériale, S. 118: „Hermann, d'abord soucieux de conserver des liens d'obéissance à l'égard de ce dernier [i.e. Henri IV], s'en détacha progressivement pour devenir un chaud représentant du parti pontifical“; für HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 187 ist die Person Hermanns „difficile à cerner en raison de ses volte-faces politiques“.

178 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 16–19 und 45–66, bes. S. 63–66; WENZEL: Bistum Metz, S. 23 f. und 40 f.; vgl. zu den Urteilen der älteren Forschung ferner SALLOCH: Hermann von Metz, S. 89 ff.

179 SALLOCH: Hermann von Metz, S. 91 f.; RUPERTI/HOCQUARD: *Hériman*.

mit Missionen betraut hat und sich dabei einer Terminologie bediente, die auch in seiner Kommunikation mit Legaten häufiger begegnet. Darüber hinaus weisen unterschiedliche zeitgenössische Quellen aus Lotharingen (bleierne Inschrifttafel im Grab Hermanns von Metz, Chroniken Hugos von Flavigny und von Saint-Hubert, Urkunde Konrads I. von Luxemburg) Hermann als päpstlichen Legaten bzw. Stellvertreter aus.

Die bisherigen Forschungen trugen diesem Umstand aufgrund ihres vorrangigen Interesses, die Selbstpositionierung Hermanns von Metz im größeren Kontext des sog. Investiturstreits analysieren zu wollen, kaum Rechnung. Lediglich Siegfried SALLOCH ging dieser Frage nach, beschränkte sich dabei aber auf die Schreiben Gregors VII. und gelangte zu der Schlussfolgerung, Hermann habe als apostolischer Vikar bzw. „päpstlicher Beauftragter“ zu gelten, dessen Aufgaben auf die „Ausübung innerkirchlicher Gerichtsbarkeit beschränkt“ gewesen seien.<sup>180</sup> Hingegen schrieb Jean-Louis KUPPER in seiner jüngst erschienenen Zusammenfassung der Papstbeziehungen des Lütticher Bistums, Hermann von Metz sei 1074 von Gregor VII. als päpstlicher Legat mit der Schlichtung des Streits zwischen den Mönchen von Saint-Hubert und Gottfried IV. von Niederlotharingen betraut worden.<sup>181</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass in älteren Arbeiten zu den kirchenrechtlichen Grundlagen des Legatenwesens eine gewisse Diskrepanz im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen päpstlichen Vikaren und Legaten besteht: Während Paul HINSCHIUS zufolge Legaten stets im Auftrag des Papstes handelten und Vikare innerhalb größerer Distrikte auch zu eigenständigen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten und anderen Dingen befugt waren,<sup>182</sup> ist nach Karl RUESS weder eine terminologische noch typologische Unterscheidung der Gesandten Gregors VII. möglich.<sup>183</sup> In breiter angelegten Studien zum päpstlichen Legatenwesen im 11. und 12. Jahrhundert fand Hermann von Metz hingegen keine weitere Berücksichtigung und gilt demnach bislang auch nicht als päpstlicher Legat.<sup>184</sup>

Angesichts dieser Unklarheiten erscheint es lohnenswert, jene Quellen, die Bezüge zu einem möglichen Legationsauftrag Hermanns aufweisen, einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen. Dabei ist einerseits zwischen Schreiben der päpstlichen Kanzlei und andererseits denjenigen Quellen zu unterscheiden, deren Ursprung in Lotharingen liegt. Die Analyse und Gegenüberstellung dieser Quellen wird es erlauben, Hermann von Metz in seiner Funktion als päpstlicher Beauftragter schärfer zu konturieren. Darüber hinaus wird aber auch zu fragen sein, welche Schlüsse sich daraus im Hinblick auf die Funktionsweise

180 SALLOCH: Hermann von Metz, S. 92–96, bes. S. 95 f.

181 KUPPER: Le diocèse de Liège, S. 95 f.: „À la veille de la Querelle des Investitures, en 1074, l'évêque Herman de Metz, à titre de légat pontifical de Grégoire VII, est chargé de régler un conflit survenu entre l'abbaye de Saint-Hubert et le duc de Basse-Lotharingie Godefroid le Bossu.“

182 HINSCHIUS: Kirchenrecht, S. 509.

183 RUESS: Stellung der päpstlichen Legaten, S. 116 f.

184 Da er die im Folgenden zu analysierenden Quellen offenbar nicht kannte, zweifelte SCHUMANN: Legaten, S. 52 Nr. 1 an einem Vikariat bzw. einer Legation Hermanns von Metz und berücksichtigte ihn in seiner Studie nicht weiter.

und den Organisationsgrad des päpstlichen Legatenwesens in dieser Zeit ziehen lassen.

Was die Schreiben der päpstlichen Kanzlei betrifft, so findet sich ein erster Hinweis auf einen päpstlichen Auftrag Hermanns von Metz in einem Brief Gregors VII. vom 12. Juni 1074. Darin teilte der Papst dem Bischof Hermann von Bamberg mit, dass Hermann von Metz sich seiner Sache *apostolica fultus auctoritate vicem nostram* annehmen würde.<sup>185</sup> Der letzte Auftrag scheint im Februar 1079 ergangen zu sein, als Gregor VII. dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden schrieb, Hermann von Metz, Altmann von Passau und Ekkehard von der Reichenau könnten ihm ausführlich über die auf der Fastensynode in Rom gefällten Entschlüsse bezüglich der Situation eines Doppelkönigtums im Reich berichten.<sup>186</sup> Mit Ausnahme eines Schreibens Urbans II., der die Wähler von Hermanns Nachfolger Poppo von Metz dazu anhielt, weiterhin die Anweisungen ihres verstorbenen Bischofs zu befolgen,<sup>187</sup> verlautet ansonsten nichts mehr von einer durch die päpstliche Kanzlei übermittelten Instruktion, die in irgendeiner Form auf Hermann von Metz Bezug nimmt. Dieses Schreiben Urbans II. legt nahe, dass der päpstliche Auftrag Hermanns von Metz nicht bloß aus einer Aneinanderreihung einzelner Anweisungen Gregors VII. resultierte, sondern aus der Verleihung einer bis auf Weiteres permanent gültigen Würde. Jedenfalls führte Hermann auch 1079 noch den Titel eines *vicarius* und *legatus apostolice sedis*, aber wenden wir uns zunächst seinen Missionen vor 1079 zu.

Die beiden zitierten Schreiben Gregors VII. deuten bereits an, dass sich der Auftrag Hermanns von Metz zumindest stellenweise auf das gesamte Reich bezog und nicht zwangsläufig an einen bestimmten Bezirk gebunden war. Mehrheitlich sind seine Tätigkeiten in dieser Zeit jedoch innerhalb Lotharingens zu verorten, d. h. sowohl in den drei Trierer Suffraganbistümern als auch im Gebiet der Diözese Lüttich.

Dabei agierte Hermann mitunter im Verbund mit seinem Metropolit. Wohl im Oktober 1074 hatte sich in Rom der Küster des Toulser Domkapitels über den gewaltsamen Entzug seiner Güter durch Pibo von Toul beschwert. Gregor VII. befahl daraufhin Erzbischof Udo von Trier, sich mit Hermann von Metz in Verbindung zu setzen, um Pibo dazu zu bewegen, die diesbezüglich gefällten Beschlüsse des Papstes in die Tat umzusetzen.<sup>188</sup> Bischof Heinrich I. von Lüttich ermahnte er dazu, Udo von Trier und Hermann von Metz über die Angelegenheit eines gewissen Werembald zu informieren, der nach eigenen Angaben zusammen mit seiner

185 JL 4872; BRACKMANN: GP III, S. 255 f. Nr. 19; MGH Epist. sel. II/1, S. 119 f. Nr. 84, hier S. 120; vgl. zum Prozess gegen Hermann von Bamberg SCHIEFFER: Spirituales Latrones, S. 22–41.

186 BÖHMER/LUBICH: RI III,2,5, Nr. R41; vgl. zu dieser Synode GRESSER: Synoden, S. 186–192.

187 JL 5442; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 74; BOSHOF: GP X, S. 78 Nr. 53; Migne: PL 151, Sp. 327: *Vos itaque in Christo filii charissimi, perseverate in his quae a reverentissimo confratre nostro, nunc angelorum concivi, Herimanno episcopo didicistis.*

188 JL 4883; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 60; BOSHOF: GP X, S. 68 f. Nr. 69; MGH Epist. sel. II/1, S. 140 ff. Nr. 10; vgl. dazu SCHIEFFER: Spirituales Latrones, S. 41 ff. und CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 34 f.

Gattin zu Unrecht von Heinrich exkommuniziert worden sei, und den Anweisungen des Trierer Metropolitens und seines Suffragans in dieser Sache Folge zu leisten.<sup>189</sup> Nach dem Tod Udos von Trier im Jahre 1078, der durch den kaisertreuen Bayern Egilbert ersetzt wurde,<sup>190</sup> scheint Hermann innerhalb der *Lotharingia* hingegen nur noch alleine agiert zu haben.

Die ihm von Gregor VII. ansonsten zugeschriebenen Aktionsfelder waren sehr weitreichend und umfassten nahezu sämtliche Aufgabenbereiche, die für einen päpstlichen Legaten in dieser Zeit vorstellbar sind. Dazu gehörten Weihen von Kirchen in auswärtigen Diözesen, die Leitung von Gerichtsprozessen und die Aufhebung von Exkommunikationen auswärtiger Bischöfe.

So richtete Gregor VII. am 23. März 1075 ein Schreiben an Bischof Theoduin von Lüttich, in welchem er ihn unter anderem darum bat, die Kirche des vom Grafen Albrecht III. von Namur gegründeten Stifts Saint-Aubain zu weihen, gestattete ihm aber gleichzeitig, hierfür gegebenenfalls Hermann von Metz heranzuziehen, wenn er dazu selbst aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nicht mehr in der Lage sei.<sup>191</sup> Gut zwei Jahre später beauftragte Gregor VII. Hermann von Metz in einer Sache, die ebenfalls den Bischof von Lüttich betraf. Der aus seinem Kloster vertriebene Abt Wolbodo von Saint-Laurent hatte Gregor VII. inständig darum gebeten, ihm in seiner Auseinandersetzung mit Heinrich I. von Lüttich beizustehen und diesen zu einem milderem Handeln ihm gegenüber zu bewegen. Daraufhin befahl der Papst Hermann von Metz, sich der Sache anzunehmen. Er solle einen Prozess in die Wege leiten und dort auf die Einhaltung der Kanones achten, damit die Appellation des Lütticher Abtes an den apostolischen Stuhl nicht umsonst gewesen sei.<sup>192</sup>

Aber auch in Lothringen erhielt Hermann von Gregor VII. den Auftrag einen Prozess zu leiten. Angeklagter war Bischof Pibo von Toul, den offensichtlich nicht näher fassbare Personenkreise aus dem näheren Umfeld seiner Bischofsstadt abzusetzen versuchten. Der Papst erteilte Hermann in dieser Sache sehr detaillierte Anweisungen, wie im Falle eines Prozesses gegen den Toulser Bischof zu verfahren sei.<sup>193</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem die an Hermann gerichtete Aufforderung, Pibo zu Hilfe zu kommen, weil er in derselben Diözese wie dieser eingesetzt worden sei.<sup>194</sup> Diese Formulierung bezieht sich wohl weder

189 JL 5083; PARISSE: Bullaire, Nr. 66; BOSHOFF: GP X, S. 74 Nr. 144; MGH Epist. sel. II/2, S. 396 f. Nr. 4.

190 Vgl. dazu ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 96 ff.

191 JL 4929; PARISSE: Bullaire, Nr. 61; MGH Epist. sel. II/1, S. 215 f. Nr. 61; vgl. zu diesem Schreiben, das hauptsächlich in der Sache eines Streits zwischen dem Bischof und den Mönchen von Saint-Hubert um eine von letzteren erwirkte Papsturkunde ergangen war, MEIJNS: The Abbey of St Hubert, S. 224 ff.

192 JL 5031; PARISSE: Bullaire, Nr. 64; MGH Epist. sel. II/1, S. 329 f. Nr. 21; vgl. dazu KUPPER: Liège et l'Église impériale, S. 388 ff.

193 JL 5084; PARISSE: Bullaire, Nr. 67; MGH Epist. sel. II/2, S. 398 f. Nr. 5; vgl. dazu CHOUX: Pibon, S. 93 f.

194 MGH Epist. sel. II/2, S. 398 f.: ... *apostolica tibi auctoritate precipimus, quia in eadem diocesi positus es, si prefatum Tullensem episcopum inculpabilem indubitanter esse cognoveris, fraternam manum auxilia, ut iustum est, ei prebere non differas.*

auf die Kirchenprovinz Trier noch auf eine vermeintliche Interimsverwaltung des Toulser Bistums durch Hermann von Metz, sondern auf einen Teil von dessen Einsatzgebiet als päpstlicher Beauftragter.

Eingangs wurde bereits darauf verwiesen, dass sich in der Chronik von Saint-Hubert (D. Lüttich) ein Bericht findet, der einen päpstlichen Auftrag Hermanns von Metz im Kontext der Auseinandersetzung der Mönche mit Gottfried IV. von Niederlotharingen andeutet.<sup>195</sup> Der Autor der Chronik schreibt, Gottfried sei bereits vor der Ankunft durch ein päpstliches Mandat, das scheinbar vom Kölner Erzbischof und dessen Lütticher Suffragan an ihn weitergeleitet worden war, zu einem Einlenken angehalten worden, habe sich den darin enthaltenen Anweisungen aber widersetzt.<sup>196</sup> Kurz darauf sei Hermann in der Residenz des Herzogs in Bouillon eingetroffen, der ihn *ut decebat tantum pontificem* empfangen und sich nach einem eindringlichen Gespräch mit dem Metzzer Bischof schließlich dazu bereit erklärt habe, den Mönchen von Saint-Hubert entgegenzukommen.<sup>197</sup> Hermann trat in dieser Sache folglich als Exekutor des vom Herzog zuvor ignorierten päpstlichen Mandats auf.

Einen weiteren Beleg aus Lotharingen für die von Hermann von Metz bis 1079 im päpstlichen Auftrag vollzogenen Tätigkeiten liefert die Chronik Hugos von Flavigny. Seinem Bericht zufolge konnte Abt Rudolf von Saint-Vanne wohl im Sommer 1076 bei Gregor VII. die Absolution Bischofs Theoderich von Verdun erwirken. Erteilt wurde sie jedoch nicht von ihm selbst, sondern von Hermann von Metz, der hier laut Hugo von Flavigny als Stellvertreter des Papstes agierte.<sup>198</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als Rudolf von Saint-Vanne einige Zeit später von Gregor VII. den Auftrag erhalten sollte, all diejenigen innerhalb der Trierer Suffraganbistümer vom Kirchenbann zu lösen, die sich von Heinrich IV. losgesagt hätten.<sup>199</sup> Möglicherweise wirkte er in Lothringen sogar als Stellvertreter Hermanns, nachdem dieser infolge eines Ende April 1078 von Heinrich IV. und Dietrich II. von Oberlotharingen geführten Feldzuges gegen Metz aus seiner Bischofsstadt vertrieben worden war.<sup>200</sup>

Wie bereits erwähnt, trat Hermann von Metz aber auch nach Februar 1079, dem Zeitpunkt des letzten an ihn von Gregor VII. übermittelten Auftrages, als Vikar

195 Siehe oben Anm. 181.

196 HANQUET: Chronique, S. 84: *Interea monitus Godefridux dux ex mandato pape a Coloniensi itemque Leodiensi pontifice, ut conductam patri veritatem et fidem exsolveret, illeque nec momentes nec arguentes audire curaret ...*; SCHIEFFER: GP VIII, S. 70 Nr. \*194; zur Autorenfrage vgl. MARGUE: Identités monastiques, S. 253 Anm. 9 und S. 263–268.

197 HANQUET: Chronique, S. 84 f.

198 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 461): *Reversus inter haec ab urbe Romana Rodulfus abbas venit Viridunum, et Viridunensi episcopo communionis gratiam a papa reportans, absolutio-nem eius domno Mettensi episcopo impositam, qui vices papa exequabatur ...*

199 Ebd., S. 472: *Rodulfus abbas ... qui potestatem absolvendi eos, qui ab excommunicatis redibant, ab apostolica sede optinuerat*; Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 9 (MGH SS X, S. 496): *Rodulfo autem abbati apostolicus privilegium dedit, omnes ab Heinriciano scismate respiscentes reconciliandi in tribus episcopatibus, id est Viridunensium Mettensium Tullensium.*

200 RUPERTI/HOCQUARD: Hériman, S. 24 f. und 65 Nr. 38.

des apostolischen Stuhles in Lotharingen auf. In der Urkunde, die Graf Konrad I. von Luxemburg anlässlich der Gründung seines Hausklosters, der Altmünsterabtei in Luxemburg-Stadt, am 6. Juli 1083 ausstellen ließ, heißt es in der Korroborationsformel, die Weihe der neuen Klosterkirche habe *in presentia domni Mettensi episcopi Herimanni, vicarii apostolice sedis, affirmatione banni ipsius* stattgefunden.<sup>201</sup> Da Hermann von den in der Urkunde genannten Personen der einzige Geistliche ist, steht es außer Frage, dass er die Krypta der Klosterkirche geweiht hat. Der Trierer Metropolit, in dessen Erzdiözese sich die Altmünsterabtei befand und der für einen solchen Akt somit eigentlich herangezogen hätte werden müssen, konnte dies nicht tun, weil er zu diesem Zeitpunkt noch nicht seine Weihe empfangen hatte.<sup>202</sup> Indes lässt die Urkunde Konrads I. keinen Zweifel daran, dass Hermann die Weihe nicht als Stellvertreter des Trierer Erzbischofes, sondern als Vikar des apostolischen Stuhles vollzogen und als solcher auch eine Bannsentenz gegen sämtliche potentielle Widersacher ausgesprochen hat.

Dass Hermann von Metz hier im Auftrag Gregors VII. handelte, ist aus mehreren Gründen unwahrscheinlich. Erstens gibt es keinerlei Belege dafür, dass Konrad I. von Luxemburg sich eigens an Gregor VII. gewandt hätte, um bei diesem die Erlaubnis dafür einzuholen, einen Ersatzmann für den Trierer Erzbischof bzw. einen Stellvertreter des apostolischen Stuhles für die Weihe seiner Klosterkirche heranzuziehen. Zweitens wäre dies gar nicht erforderlich gewesen, denn Konrad I. dürfte über seinen Sohn Adalbero, der damals Primicerius des Metzger Domkapitels war, die Möglichkeit besessen haben, sich in dieser Sache direkt an Hermann zu wenden.<sup>203</sup> Drittens war die Altmünsterabtei nicht das Endziel des damaligen Itinerars Hermanns, denn er befand sich eigentlich auf dem Weg nach Saint-Trond (D. Lüttich), wo er im Verbund mit dem Bischof Heinrich I. von Lüttich einen Abt einsetzen wollte, um so seinen Einfluss auf dieses den Metzger Bischöfen in weltlicher Hinsicht unterstehenden Klosters zu stärken.<sup>204</sup> Wahrscheinlich zog er von Verdun aus über Luxemburg dorthin, denn vor dem Ausstellungszeitpunkt der Urkunde Konrads I. ist er das letzte Mal am 8. September 1082 im Umfeld Dietrichs von Verdun bezeugt, der ihn bereits nach seiner Vertreibung aus Metz bei sich aufgenommen hatte.<sup>205</sup>

Folglich stellt sich zunächst die Frage, welche Vorteile sich Konrad I. von Luxemburg und Hermann von Metz von ihrem gemeinsamen Auftreten anlässlich der Weihe der Altmünsterabtei versprochen haben könnten. Damit verbunden ist nicht zuletzt die Frage, was dies über die Qualität des päpstlichen Auftrags Hermanns von Metz aussagt.

201 BOSHOF: GP X, S. 316 Nr. \*1; WAMPACH: UB Luxemburg I, S. 445–449 Nr. 301, hier S. 449. Die Urkunde galt bislang als Original, hat aber wohl entweder als eine im Auftrag Konrads II. (1130–1136) angefertigte Kopie oder aber als ein erst von diesem besiegeltes Stück zu gelten, vgl. dazu künftig ENGL/MARGUE: Papstkontakte in Lotharingen; zum Inhalt der Urkunde und den Hintergründen der Gründung von Altmünster vgl. ferner MARGUE: *Autorité publique*, S. 311 ff., 323 und 328–332; eine photographische Abbildung findet sich bei GOEDERT: *Section historique*, S. 517.

202 ERKENS: *Trierer Kirchenprovinz*, S. 114.

203 RENN: *Luxemburger Grafenhaus*, S. 146 ff.

204 Siehe dazu Kap. 3.3.1 mit Anm. 436.

205 RUPERTI/HOCQUARD: *Héríman*, S. 67 Nr. 45.



Was Konrad I. betrifft, so wurde bereits auf seine verwandtschaftlichen Verbindungen ins Metzger Domkapitel und den Umstand verwiesen, dass der Erzbischof von Trier für diese Weihe nicht in Frage kommen konnte. Daneben dürfte er in der Weihe und öffentlichen Verkündigung der Bannsentenz durch einen Stellvertreter des apostolischen Stuhls auch eine Möglichkeit gesehen haben, seinen Gründungsakt sowohl in rechtlicher wie symbolischer Hinsicht aufzuwerten. Jedoch ist fraglich, ob die von Hermann vollzogene Weihe wirklich allein auf seine Initiative zurückging, denn die Gründung von Altmünster erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Mönchen von Saint-Vanne in Verdun. Womöglich war zunächst sogar die Errichtung eines von diesem Kloster abhängigen Priorats vorgesehen. Zudem deutet vieles darauf hin, dass der Schreiber der Urkunde Konrads I. aus Saint-Vanne stammte.<sup>206</sup> Für die Konzeption des genauen Wortlautes der Formel *in presentia domni Mettensis episcopi Herimanni, vicarii apostolice sedis, affirmatione banni ipsius* könnte somit in erster Linie ein Mönch aus Saint-Vanne verantwortlich gewesen sein. Saint-Vanne gilt traditionell als „Hochburg der Gregorianer in Verdun“<sup>207</sup> und es wurde bereits erwähnt, dass der Abt Rudolf und Hermann von Metz bei der Aufhebung der über Theoderich von Verdun verhängten Exkommunikation eng zusammengearbeitet und dabei im Auftrag Gregors VII. gehandelt hatten. Vor diesem Hintergrund scheint es eher so, als seien die Handlungen Hermanns von Metz in Altmünster vor allem auf eine gemeinsame Absprache zwischen diesem und der Gemeinschaft von Saint-Vanne zurückzuführen und dass dies Konrad I. aus den oben genannten Gründen gelegen kam.

Aber welcher Nutzen ergab sich daraus für Hermann von Metz? Hier gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass Hermann nach seiner Vertreibung Ende April 1078 über elf Jahre lang Metz nicht mehr betreten konnte. Innerhalb seiner eigenen Diözese konnte er allenfalls sporadisch agieren. Dom CALMET vermerkt etwa – jedoch ohne seine Quellen zu nennen –, dass Hermann der Gräfin Sophia von Bar gestattet habe, in einer neu errichteten Kapelle in ihrer Burg bei Mousson Taufbecken aufzustellen.<sup>208</sup> Diese Burg lag am äußersten südwestlichen Rand des Bistums Metz. Aufgrund des Schutzes durch die Gräfin hatte er hier wenig zu befürchten. Ansonsten finden sich für diese Zeit jedoch keine Zeugnisse über bischöfliche Handlungen Hermanns von Metz innerhalb seiner Diözese. Seine Tätigkeiten außerhalb des Bistums in Verdun, in Luxemburg oder in Saint-Trond ermöglichten es ihm hingegen, seinen Legitimitätsanspruch in Lotharingen weiterhin aufrechtzuerhalten. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete der Rückgriff auf die ihm von Gregor VII. verliehene Stellvertreterfunktion des apostolischen Stuhles. Damit er in dieser Funktion in Erscheinung treten konnte, bedurfte es aber der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren, die ihn in dieser Funktion aner-

---

206 MARGUE: *Autorité publique*, S. 328–332; DERS.: *Actes princiers*, S. 234 f.; vgl. dazu künftig auch ENGL/MARGUE: *Papstkontakte in Lotharingen*.

207 HIRSCHMANN: *Verdun I*, S. 449.

208 CALMET: *Histoire de Lorraine I*, Sp. 1188.

kannten und aus eigenen Beweggründen an einer Interaktion mit ihm interessiert oder sogar darauf angewiesen waren.

Inwiefern dies alles von Gregor VII. gebilligt bzw. womöglich sogar beabsichtigt wurde, darüber geben die Quellen keine Auskunft, da nach 1079 keine konkreten Aufträge mehr von päpstlicher Seite an Hermann ergangen zu sein scheinen. Das letzte überlieferte Schreiben Gregors VII. an Hermann von Metz datiert vom 15. März 1081 und enthält eine ausführliche Stellungnahme des Papstes zu seiner Politik gegenüber Heinrich IV. sowie zum Verhältnis der zwei Gewalten.<sup>209</sup> Sieht man von einer Rechtsauskunft Urbans II. ab,<sup>210</sup> ist seit diesem Zeitpunkt kein direkter Kontakt Hermanns zur Kurie mehr belegt. Man könnte daher vermuten, dass sein Auftreten als *vicarius apostolice sedis* in Luxemburg als eine unabhängig von Rom betriebene Instrumentalisierung des ihm einst von Gregor VII. verliehenen Auftrages zu werten ist. Dagegen sprechen jedoch mehrere Gründe. Erstens schrieb Viktor III. 1086 an die Markgräfin Mathilde von Tuszien, die auf seinen Schultern lastende Bürde würde ihn allmählich erdrücken und schlug als möglichen Nachfolger Hermann von Metz vor.<sup>211</sup> Eine unrechtmäßig als Stellvertreter des apostolischen Stuhls auftretende Person als möglichen Kandidaten für das Papstamt vorzuschlagen, wäre jedoch undenkbar. Zweitens deutet das zu Anfang dieses Kapitels zitierte Schreiben Urbans II. an die Wählerschaft des Nachfolgers Hermanns darauf hin, dass dieser Papst in ihm auch nach dem Tod Gregors VII. die wichtigste Person für die Vertretung päpstlicher Interessen in Lothringen sah. Drittens wurde im Zuge der Öffnung des Grabes Hermanns von Metz in der Kirche Saint-Pierre-aux-Images in Metz eine Bleitafel gefunden, die ihn als päpstlichen Legaten ausweist und der zufolge ihm von Gregor VII. überdies das Pallium verliehen wurde,<sup>212</sup> was auch durch Hugo von Flavigny verbürgt ist.<sup>213</sup> In ihrer Summe lassen die genannten Punkte letztlich keinen Zweifel daran, dass Hermann von Metz von Gregor VII. ein Stellvertreteramt verliehen bekam, dessen Gültigkeit ohne Intervention des Papstes erst mit seinem Tod erlosch.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Hermann von Metz als päpstlicher Beauftragter Gregors VII. so ziemlich sämtlichen Funktionen nachging, die für einen päpstlichen Legaten vorstellbar sind. Er übermittelte eine grundlegende Stellungnahme Gregors VII. zur Situation im Reich an den Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden, übernahm eine Schlüsselposition in unterschiedlichen Gerichts-

---

209 JL 5201; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 70; MGH Epist. sel. II/2, S. 546–563; vgl. dazu SASSIER: Royauté et idéologie, S. 247–252 sowie zuletzt auch HEHL: Gregor VII., S. 4 und DINZELBACHER: Structures and Origins, S. 210.

210 JL 5381; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 72; vgl. dazu EWALD: Papstbriefe, S. 368 und 371 sowie ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 62 f.

211 RUPERTI/HOCQUARD: Hériman, S. 73 Nr. 71.

212 EHRENTRAUT: Bleierne Inschrifttafeln, S. 199 Nr. 12: *Obiit in domino Herimannus Mettensis episcopus legatus apostolicae sedis a Gregorio VII. honore mitrae et pallio decoratus anno domini MXC.*

213 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 472): *Obiit autem Non. Maii venerabilis antistes Herimannus, cruce mitra et pallio decoratus, et his sepultus insigniis in ecclesia sancti Petri anno ab inc. Dom. 1090.*

prozessen inner- wie außerhalb Lotharingens, nahm darüber hinaus auch die Rolle eines Vermittlers in Rechtsstreitigkeiten war, hob die Exkommunikation Theoderichs von Verdun auf und war dazu befugt, Kirchen, die außerhalb seiner Diözese lagen, als Stellvertreter des apostolischen Stuhles zu weihen. Jedoch scheint er in dieser Funktion weder Urkunden ausgestellt noch Synoden einberufen oder geleitet zu haben. Wollte man versuchen, ihn einer der für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts bisweilen postulierten Legatenklassen zuzuordnen, so kämen am ehesten die als sog. „Vices-Träger“ fungierenden „einheimischen Bischöfe“<sup>214</sup> bzw. die von HINSCHIUS als „Vikare“ kategorisierten päpstlichen Beauftragten in Betracht, die innerhalb eines ihnen zugewiesenen Bezirks den Papst vorwiegend in innerkirchlichen Angelegenheiten vertreten haben sollen.<sup>215</sup> Doch können weder der Streit zwischen Gottfried IV. von Niederlotharingen und den Mönchen von Saint-Hubert noch die Weihe der Krypta der Altmünsterabtei als rein innerkirchliche Angelegenheiten bezeichnet werden, da davon die Interessen sowohl des regionalen Adels als auch monastischer Gemeinschaften betroffen waren. Zudem bezog sich der päpstliche Auftrag Hermanns zuweilen auch auf Angelegenheiten, die weit über den lotharingischen Kontext hinausreichten. Nichtsdestotrotz verweist die Mehrzahl seiner Tätigkeiten darauf, dass dieser Auftrag in erster Linie für Ober- und Niederlotharingen galt. In dieser Hinsicht fügt sich Hermann in die Reihe derjenigen Legaten, die Gregor VII. in ihre einstigen Heimatregionen entsandt hatte, denn Hermann von Metz hatte seine kirchliche Laufbahn am Domkapitel zu Lüttich begonnen und war überdies der Onkel des dortigen Bischofs Heinrich I.<sup>216</sup>

Die Ausgangsfrage, ob Hermann von Metz nun ein päpstlicher Legat war, lässt sich somit nicht eindeutig beantworten, zumal das päpstliche Legatenwesen in dieser Zeit institutionell noch lange nicht so gefestigt war, als dass eine klare Zuweisung zu den in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch das Kirchenrecht etablierten Kategorien (*legati a latere*, *legati missi*, *legati nati*) möglich wäre.<sup>217</sup> Er entsprach zwar sicher nicht dem Typ des klassischen Kardinallegaten, wird aber eben auch nicht in Gänze der von der älteren Forschung konstruierten Kategorie eines „Vices-Trägers“ gerecht. Innerhalb Lotharingens verfügte er über einen dauerhaften päpstlichen Auftrag, im Zuge dessen er einerseits Anweisungen des Papstes exekutieren sollte, darüber hinaus aber auch als Stellvertreter des apostolischen Stuhles auftreten konnte, ohne zuvor Rücksprache mit dem Papst gehalten zu haben. Doch ist zu betonen, dass Gregor VII. mit seinen Anweisungen an Hermann überwiegend auf Anfragen unterschiedlicher regionaler Akteure reagierte. Diese spielten folglich eine maßgebliche Rolle bei der Festlegung der Trag- und Reichweite von Hermanns päpstlichem Auftrag. Damit unterscheidet sich

---

214 JANSSEN: Legaten, S. 170 f.

215 Siehe oben Anm. 182.

216 KUPPER: Liège et l'Église impériale, S. 322 und 411.

217 SCHIEFFER: Legaten, S. 234; JANSSEN: Legaten, S. 170 f.; vgl. dazu auch HERBERS: Geschichte des Papsttums, S. 160.

Hermann von Metz deutlich von den auswärtigen päpstlichen Legaten, die allein in die Besetzung der lothringischen Bischofsstühle eingriffen und hier ausschließlich auf Anweisung des Papstes handelten. Dies zeigt, dass Gregor VII. – anders als in Frankreich, wo er seine Legaten vorwiegend als „Kampfinstrument“ gegen den hohen Klerus zur Durchsetzung der Kirchenreform einsetzte<sup>218</sup> – in Lotharingen auf einen regional verankerten Vertrauensmann baute, der durch Interaktionen mit unterschiedlichen regionalen Akteuren den päpstlichen Primat in unterschiedlichen Kontexten zum Ausdruck bringen konnte.

### 4.3.3 Richard von Albano (1103–1109)

Über die Herkunft Richards von Albano heißt es in der zu seiner ersten Legation (1102–1105) berichtenden zeitgenössischen Chronik Hugos von Flavigny, er sei vor seiner Ernennung zum Legaten Dekan des Metzzer Domkapitels gewesen.<sup>219</sup> Laurentius von Lüttich, der in den 1130er-Jahren schreibende Fortsetzer der *Gesta episcoporum Virdunensium*, bezeichnet Richard als Kanoniker des Domkapitels von Metz und berichtet darüber hinaus, er sei vom König und den „Wibertinern“ aufgrund seiner Treue zum apostolischen Stuhl zusammen mit Hermann von Metz aus seiner Stadt vertrieben worden und habe hernach die Unterstützung der römischen Kirche erfahren.<sup>220</sup> Richard begleitete Hermann von Metz folglich ins Exil nach Italien, nachdem dieser auf einem Hoftag in Mainz im Frühjahr 1085 von Heinrich IV. seines Amtes enthoben worden war.<sup>221</sup> Im Unterschied zu seinem Bischof kehrte er jedoch nicht wieder nach Metz zurück, sondern blieb in Italien. Die einzelnen Etappen seines Werdegangs sind unbekannt, denn in den folgenden gut 16 Jahren bis zu seiner Ernennung zum Kardinalbischof von Albano verliert sich seine Spur. Als solcher unterzeichnete er am 14. Februar 1102 erstmals ein Privileg Paschalis' II. für das Kloster Sant' Ambrogio in Mailand.<sup>222</sup> Kurz darauf schickte ihn der Papst als Legat nach Frankreich und Burgund.<sup>223</sup>

Bereits diese Legation führte Richard zweimal nach Lothringen, ein erstes Mal wohl noch in der ersten Hälfte des Jahres 1103, als er die Kirche eines dem Kloster Gorze unterstehenden Priorats weihte und dort ein Privileg ausstellte, und dann nochmals Anfang 1105, als er am 31. Januar im Zuge der Weihe einer Kapelle in der Kirche des Mutterklosters den Mönchen von Gorze ein weiteres Privileg aus-

218 SCHIEFFER: Legaten, S. 237.

219 Hugo von Flavigny: Chr. (MGH SS VIII, S. 502): *Anno ab inc. Dom. 1102 ... Legatus quoque in Burgundiam et Franciam directus est Richardus Albanensis episcopus, primo sancti Stephani Mettensis ecclesiae decanus*; vgl. zu dieser ersten Legation Richards WEISS: Urkunden, S. 45 f., SCHIEFFER: Legaten, S. 169–174 und SCHUMANN: Legaten, S. 80 f.

220 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Virdunensium* c. 14 (MGH SS X, S. 499): *Is Richardus quondam Metensis Canonicus pro fide apostolica sedis cum Herimanno episcopo suo a rege et Guicbertinis expulsus fuerat, ideoque a Romana ecclesia ita eum extulerat.*

221 BÖHMER/LUBICH: RI III,2,3, Nr. 1195.

222 JL 5890; KEHR: Ital. Pont. VI/1, S. 89 f. Nr. 4; siehe auch JL I, S. 702.

223 Vgl. SCHIEFFER: Legaten, S. 170, der überdies auf eine kurze Legation nach Burgund im Jahr 1101 verweist.

händigte.<sup>224</sup> Ein Jahr zuvor hatte er von Frankreich aus zudem in die Angelegenheiten des Ardennenklosters Saint-Hubert (D. Lüttich) eingegriffen, indem er Bischof Otbert von Lüttich befahl, den knapp zehn Jahre zuvor zurückgetretenen Abt Theoderich II. in seinem Amt zu bestätigen und den an dessen Stelle erhobenen Kandidaten abzusetzen.<sup>225</sup>

Nachdem er im März 1105 nach Italien zurückgekehrt war, erschien er Ende des Jahres in Mainz und Ingelheim am Hofe Heinrichs V.,<sup>226</sup> wo er beim König zugunsten der Regularkanoniker von Chaumousey intervenierte,<sup>227</sup> die sich damals in einem Streit mit dem Kloster Remiremont befanden.<sup>228</sup> Anfang 1106 suspendierte er Friedrich von Köln und Burkhard von Münster<sup>229</sup> und begab sich schließlich erneut nach Lothringen, wo er den Streit zwischen den Kanonikern von Chaumousey und den Nonnen von Remiremont im Rahmen einer von ihm selbst präsierten Gerichtsverhandlung zu beenden versuchte.<sup>230</sup> Anschließend zog er offenbar über Schwaben wieder nach Italien ab, denn auf der im Oktober von Paschalis II. in Guastalla einberufenen Synode erstattete er dem Papst Bericht über seine Legation.<sup>231</sup>

Als sich Paschalis II. zu seiner Frankreichreise (Ende 1106 bis Mitte August 1107) aufmachte, begleitete ihn Richard und blieb dort auch, als der Papst wieder nach Italien zurückkehrte.<sup>232</sup> Wohl von Langres aus, wo er in der Zeugenliste einer zur Beilegung des Streits zwischen Remiremont und Chaumousey am 23. Februar ausgestellten Gerichtsurkunde Paschalis' II. erscheint,<sup>233</sup> hat er sich dann zwischenzeitlich ein viertes Mal nach Lothringen begeben. Im März 1107 leitete er im Kloster Saint-Vanne die Bestattungsfeier des kurz zuvor verstorbenen Bischofs Richer von Verdun;<sup>234</sup> in den Rahmen dieses Aufenthaltes fällt wahrscheinlich auch seine Interaktion mit dem Grafen Reinhard III. von Toul zugunsten der Mönche von Saint-Vanne.<sup>235</sup> Nachdem er den Mai in der Champagne verbracht und sich dann bis Ende August wieder dem Gefolge des Papstes angeschlossen hatte,<sup>236</sup> kehrte er Anfang Oktober abermals nach Lothringen zurück und weihte dort die Stiftskirche von Chaumousey und die Klosterkirche von Saint-Mansuy in

224 Siehe unten Anm. 244.

225 SCHUMANN: Legaten, S. 80; zur damaligen Krise in Saint-Hubert vgl. HUYSMANS: The Investiture Controversy, S. 186–189 und 191–201.

226 SCHUMANN: Legaten, S. 81.

227 Siehe unten Anm. 262.

228 Siehe dazu Kap. 5.2.

229 SCHUMANN: Legaten, S. 81; zur damaligen Situation am königlichen Hof vgl. PATZOLD: Königtum, bes. S. 46 f.

230 Siehe unten Anm. 263.

231 SCHUMANN: Legaten, S. 83; zur besagten Synode in Guastalla vgl. GRESSER: Synoden, S. 368–377.

232 HIESTAND: Kardinalizisches Gefolge, S. 209–215; SCHIEFFER: Legaten, S. 179–183; SCHUMANN: Legaten, S. 88.

233 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 98–101 Nr. 42, hier S. 101; HIESTAND: Kardinalizisches Gefolge, S. 214.

234 Laurentius von Lüttich: Gesta episcoporum Viridunensium c. 13 (MGH SS X, S. 499); SCHUMANN: Legaten, S. 191; vgl. dazu ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 196 f.

235 Siehe unten Anm. 252.

236 WEISS: Urkunden, S. 46 Nr. 8; SCHIEFFER: Legaten, S. 178 f.

Toul.<sup>237</sup> Ein weiterer Aufenthalt in Lothringen ist nicht verbürgt. Aus der Ferne griff er aber weiterhin in die Geschicke dieser Region ein, wie es aus einem in Cluny im November 1109 aufgesetzten Mahnschreiben an Bischof Richard II. von Verdun hervorgeht.<sup>238</sup> In Frankreich blieb der Legat dann noch mindestens bis Anfang Oktober 1110, bevor er sich nach der Jahreswende ein letztes Mal ins Reich begab und schließlich im April 1112 endgültig nach Italien zurückkehrte.<sup>239</sup>

Seine weitreichenden Tätigkeiten während seiner Aufenthalte in Frankreich<sup>240</sup> und sein teils eigenständiges, teils gemeinsames Agieren mit Gebhard III. von Konstanz im Reich, wo er Bischöfe suspendierte, die entscheidende Stützen für die Herrschaft Heinrichs V. waren,<sup>241</sup> lassen Richard von Albano letztlich als den wichtigsten Legaten Paschalis' II. erscheinen. Im Zuge seiner ausgedehnten Legationsreisen durch Frankreich und das Reich passierte er mindestens fünf Mal die Trierer Suffraganbistümer. Dabei interagierte er jedes Mal mit Vertretern dort ansässiger religiöser Gemeinschaften und setzte sich auch andernorts für deren Belange ein. Dies unterscheidet ihn somit in erheblichem Maße von den anderen Legaten, deren Interventionen in Lothringen lediglich die Bischofsstühle betrafen. Die Diversität ebenso wie die Quantität seiner Tätigkeiten markieren demnach einen deutlichen Einschnitt in den Interaktionen zwischen lothringischen Akteuren und päpstlichen Legaten. Daher sollen im Folgenden einige dieser Tätigkeiten näher beleuchtet und mit den zu Anfang dieses Teilkapitels formulierten Überlegungen zum päpstlichen Legatenwesen konfrontiert werden.

Die erste sicher belegte Handlung Richards von Albano in Lothringen ist die im Jahr 1103 vollzogene Weihe der dem Kloster Gorze (D. Metz) unterstehenden Prioratskirche von Apremont-la-Forêt (D. Verdun), anlässlich derer er auch ein Privileg ausstellte, das heute jedoch verloren ist. Von diesem Privileg und der Weihe berichtet eine Urkunde, die der Legat Dietwin von Santa Rufina, der zuvor Abt von Gorze gewesen war,<sup>242</sup> knapp vierzig Jahre später im Zuge seiner Legationsreise für dieses Kloster anfertigen ließ. Darin heißt es, der damals von

237 Zur Weihe der Stiftskirche von Chaumousey siehe unten Anm. 267 und 268. Die Weihe von Saint-Mansuy wird erwähnt in einem wohl relativ zeitnah zu dem Ereignis entstandenen Bericht über die Translation der Reliquien des h. Mansuetus, der in einen Bericht aus dem Jahr 1441 inseriert wurde (PICART: *Histoire de Toul*, S. 88 ff. hier S. 88); vgl. dazu CHOUX: *L'épiscopat de Pibon*, S. 241 Nr. 106 und BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 250.

238 Das Schreiben wird erwähnt bei Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 16 (MGH SS X, S. 500 f.): *Ultra Cluniacum veniens, Rircharum Albanensem episcopum obviam habuit; ei sciscanti causam sui itineris aperuit. Ille eum secum, omisso itinere, retinuit, Viridunum ad Richardum [i.e. Viridunensem episcopum] pro eo et pro abbate Laurentio [Sancti Vitoni Viridunensis], quem rebus et ecclesia sua privaverat, monitorias et precatórias litteras misit.*

239 WEISS: *Urkunden*, S. 54 f.

240 Vgl. dazu SCHIEFFER: *Legaten*, S. 169–174 und 178–183.

241 Burchard von Münster wurde von Heinrich V. 1109 zum Kanzler von Italien ernannt, vgl. ZEY: *Romzugsplan*, S. 478 f. und GOEZ: *Reichszugehörigkeit*, S. 222 mit Anm. 57; zu seinem Übergang von Heinrich IV. zu Heinrich V. vgl. HAUSMANN: *Reichskanzlei und Hofkapelle*, S. 52 f. Zu Friedrich von Köln siehe WISPLINGHOFF: *Friedrich I.*; zur Legation Gebhards III. von Konstanz vgl. SCHUMANN: *Legaten*, S. 67–74 und 81 ff. sowie ZEY: *Die Augen des Papstes*, S. 93 mit Anm. 56.

242 Siehe zu seiner Legation WEISS: *Urkunden*, S. 126–131; zu deren Bedeutung für die politischen

Paschalis II. als Legat entsandte Kardinalbischof Richard von Albano sei, als er nach Gorze kam, vom dortigen Abt Warner gebeten worden, die Kirche der *cella* Apremont zu weihen.<sup>243</sup> Nachdem er der Bitte des Abtes stattgegeben und die Kirche geweiht hatte, seien dort von ihm zunächst Untersuchungen über deren Erbauung sowie die daran teilhabenden Personen angestellt worden, bevor er das Priorat und die dazugehörigen Güter schließlich durch ein von ihm ausgestelltes Privileg in seinen Schutz genommen habe.<sup>244</sup> Zumindest in den Augen derjenigen Personen, die 1141 an der Ausstellung der Urkunde Dietwins von Santa Rufina mitwirkten, bestand kein Zweifel, dass die von Richard vollzogene Weihe der Prioratskirche und die in diesem Zuge erfolgte Urkundenausstellung seines Privilegs auf die Initiative des Abtes Warners zurückgingen. Jedoch suggerieren die betreffenden Formulierungen in der späteren Urkunde des Legaten Dietwins auch, dass dem Aufenthalt Richards in Gorze keine Einladung des Abtes vorausgegangen war, sondern dass er sich dieses Kloster selbst als Zwischenstation seiner Reise ausgesucht hatte.

Ob Richard dann knapp anderthalb Jahre später erneut aus freien Stücken in Gorze Halt machte oder einer Einladung des Abtes folgte, ist nicht ganz klar. Doch erscheint der gleiche Abt hier als Petent der von Richard vorgenommenen Weihe einer kleinen Kapelle innerhalb der Klostermauern sowie einer damit in Verbindung stehenden Urkundenausstellung. Die zwei Notizen, die relativ zeitnah zu diesem Ereignis angefertigt worden sind, berichten beide übereinstimmend, Richard habe die Kapelle *petente et presente Warnero abbate* geweiht.<sup>245</sup>

Bereits das Vorhandensein unterschiedlicher Fassungen einer solchen Notiz sowie die Tatsache, dass die heute noch erhaltene Fassung unmittelbar vor das Kalendardatum von Gorze geschrieben wurde,<sup>246</sup> verweisen auf die Bedeutung, welche die Mönche von Gorze diesem Akt beimaßen. Davon zeugen auch die zahlreichen, überaus wertvollen Reliquien, die der Abt auf Anweisung Richards dorthin trans-

Verhältnisse im Reich vgl. zuletzt ZEY: Spannungsverhältnis, S. 30 f. und 35 f.; zu seinem Abbatat vgl. WAGNER: Gorze au XI<sup>e</sup> siècle, S. 287 ff.

243 WEISS: Urkunden, S. 128 Nr. 8; D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 264–270 Nr. 151, hier S. 265: ... *sanctae Romanae ecclesiae Richardus minister et legatus, gratia Dei Albanensis ecclesiae cardinalis episcopus, iussu domini papae Paschalis, ut vices legationi injunctae impleret et ipsas peragrans ad Gorziense coenobium devenit, ibi a patre ipsius coenobii Warnero rogatus, ut ecclesiae sancti Gorgonii cellae ecclesiam sub Aspero monte in honore sanctae Dei genetricis Mariae dedicaret ...*

244 Ebd.: ... *acquievit, ac dedicavit et qualiter ipsa cella, vel a quibus constructa esset diligenter perquirens, scripto mandari fecit et constructionem ipsius cellae ac possessiones ad eam pertinentes, quae iam datae, vel in posterum dandae fuerunt, privilegio suae auctoritatis munivit.*

245 Paris, BnF, Ms. lat. 11025, fol. 27<sup>v</sup>: ... *dedicatum est oratorium in turri in honore sancti Michaelis archangeli a domno Richardo Albanensi episcopo ...*; diese Fassung ist knapper, enthält aber eine wesentlich genauere Datierung: *Anno ab incarnatione domini millesimo, centesimo V, Indictione XIII<sup>ma</sup>, III. Kalendas Februarii*. Die andere Notiz ist heute nur noch über die Edition von WAITZ (MGH SS XV/2, S. 974 f., hier S. 974) zugänglich. Daneben befand sich eine dritte, etwas ausführlichere Fassung im heute verlorenen Chartular von Gorze aus dem 12. Jahrhundert (D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 253 f. Nr. 144).

246 Paris, BnF, Ms. lat. 11025, fol. 27<sup>v</sup>–28<sup>r</sup>.

ferienen ließ.<sup>247</sup> Zugleich wies Richard der Kapelle ein Allod zu und verfügte wohl auch, dass der Küster von Gorze neben der Beleuchtung für die Verpflegung der Mönche Sorge zu tragen habe, die dort unaufhörlich die Offizien vollrichteten sollten.<sup>248</sup> Dem Abt ging es offensichtlich nicht nur um eine symbolische Aufwertung eines bestimmten Areals des Klosterkomplexes,<sup>249</sup> sondern auch um eine Aufwertung des Küsters in Bezug auf den Alltag des klosterinternen Zusammenlebens. Die Heranziehung eines päpstlichen Legaten zur Weihe, Ausstattung und Beurkundung dieser Kapelle lassen daran keinen Zweifel. Dass er innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zwei Jahren gleich zweimal die Dienste Richards von Albano für bedeutende Aspekte der klösterlichen Verwaltung in Anspruch nahm, zeugt zum einen von seinem festen Glauben an die Wirksamkeit der sakralen und rechtlichen Handlungen eines päpstlichen Legaten. Zum anderen zeigt dies, wie entscheidend die Herkunft eines Legaten für seinen späteren Wirkungsbereich sein konnte, denn der nächste Legat, der in Gorze vergleichbare Handlungen ausführte, war Dietwin von Santa Rufina, der vor seiner Berufung nach Rom Abt dieses Klosters gewesen war. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts wirkten also nur Legaten in Gorze, die bereits vor ihrer Ernennung entweder mit dem Kloster selbst oder mit dem nur unweit davon gelegenen Metzzer Domkapitel verbunden gewesen waren.

Die Bedeutung der Legation Richards von Albano für die religiösen Gemeinschaften in Lothringen spiegelt sich ferner in seiner Interaktion mit dem Grafen Reinhard III. von Toul zugunsten des Klosters Saint-Vanne in Verdun wider. Auch hier ist die betreffende Urkunde, sofern sie denn existiert hat, verloren. Unterrichtet sind wir über diese Vorgänge durch eine kurze Passage in der Fortsetzung der *Gesta episcoporum Viridunensium*<sup>250</sup> sowie durch eine Urkunde Paschalis' II. von 1114 und die im Wesentlichen gleichlautenden Nachurkunden Innozenz' II. und Hadrians IV.<sup>251</sup> Laut dem Bericht der *Gesta* hatte der Graf Reinhard von Toul der römischen Kirche ein bereits bestehendes Allod in Auzécourt (D. Châlons-en-Champagne; dép. Meuse, arr. Bar-le-Duc) übertragen und damit die Voraussetzung dafür geschaffen, dass dieses gegen einen jährlichen Zins von zwölf Denaren in

---

247 Ebd., fol. 27<sup>r</sup>: *In quo posuit reliquias de sepulcro Domini et de virga, qua flagellatus est Dominus, et reliquorum sanctorum Iohannis baptiste, Petri apostoli, Sixti pape, Calixti pape, Gorgonii, Vincentii, Vitalis, Pantaleonis, Dionisii, Privati martirum Christi, Medardi, Germani, Benedicti confessorum, Scolasticę, Walburge virginum ....*

248 So in der Fassung des Chartulars (D'HERBOMEZ: *Cartulaire de Gorze*, S. 253 f. Nr. 144): *Ad hanc vero dotandam aliquod predium ab eodem abbate requisivit, qui alodium, quod Hugo cum appendicibus suis sancto Gorgonio apud Lebodi villam dedit, per manum ipsius pontificis ibidem contradidit. In hac tamen condonatione hec conventio cognoscitur statuta fuisse, ut custos ecclesie debet ibidem luminaria ministrare et fratribus, qui in ipsa dedicatione plenarium officium implebunt die nocteque, servitium refectionis communiter caritative impendere.*

249 Wo sich diese Kapelle genau befand, ist nicht ganz klar. Ein Turm der Klosterkirche wäre prinzipiell ebenso denkbar wie ein Turm der Mauer, die das Kloster umgab; eine Befestigungsmauer hatte in Gorze bereits Adalbero I. von Metz im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts errichten lassen, vgl. NIGHTINGALE: *Monasteries*, S. 84.

250 Siehe unten Anm. 252.

251 PARISSÉ: *Bullaire*, Nr. 109, 154 und 239.



den Besitz von Saint-Vanne gelangte.<sup>252</sup> In den drei genannten Papsturkunden heißt es hingegen, der Graf habe damals durch die Hand Richards von Albano zwar das Allod von Auzécourt der römischen Kirche übertragen, aber erst durch Paschalis II. sei dieses dem Kloster mitsamt den dazugehörigen Rechten und Gütern gegen einen jährlich an den Lateranpalast zu entrichtenden Zins von zwölf Châlons-Denaren bestätigt worden, wohlgermerkt unter Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Châlons-en-Champagne.<sup>253</sup> Auch das im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts angelegte Nekrolog von Saint-Vanne bezeichnet Paschalis II. als denjenigen *qui nobis dedit cellam Alzei curtis cum omnibus appendiciis suis*.<sup>254</sup> Aus einer Urkunde Bischofs Gottfried von Châlons geht zudem hervor, dass bereits dessen Vorgänger Philipp (†1100) die Pfarrkirche von Auzécourt den Mönchen von Saint-Vanne übertragen hatte.<sup>255</sup> Aus diesem Grund hatten sie auch jährlich die zwölf Châlons-Denare an den Lateranpalast zu zahlen, und zwar nicht zum Zeichen einer ihnen durch die römische Kirche gewährten Freiheit, wie dies bei einer Exemption der Fall gewesen wäre, sondern als Gegenleistung für den ihnen vom Bischof von Châlons eingeräumten Nießbrauch, der dort anscheinend weiterhin einige Rechte geltend machte.<sup>256</sup>

Bei der Übertragung durch den Bischof von Châlons handelt es sich letztlich um eine Entschädigung für die Mönche von Saint-Vanne. Kurz zuvor hatten nämlich verschiedene Weltgeistliche und Laien aus der Diözese Châlons das bei Ponthion gelegene Priorat Saint-Nicolas besetzt und in ein Regularkanonikerstift umgewandelt.<sup>257</sup> Davon hatte sie auch ein noch von Urban II. ergangenes Mahnschreiben, in welchem dieser den Bischof Philipp von Châlons dazu aufforderte, gemeinsam mit dem Grafen Hugo von der Champagne für den Schutz der bedrohten Mönche aus Saint-Vanne zu sorgen, nicht abhalten können.<sup>258</sup>

---

252 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Verdunensium* c. 33 (MGH SS X, S. 514): *Comes etiam Raynaldus ... Alzeicurtis cellam et Nerlii sanctae Romanae ecclesiae tradens, ut ex dono eius teneret ista ecclesia sub annuo censu duodecim denariorum, effecit.*

253 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 93 f. Nr. 71: *Allodium itaque quod Alzei curtis dicitur ab illustri Tullensium comite Rainaldo per manus confratris nostri Richardi Albanensis episcopi beato Petro traditum cum omnibus ad ipsum pertinentibus tibi tuisque successoribus regulariter intrantibus et gratiam apostolice sedis habentibus construendum regendum disponendumque committimus, salvo Cathalaunensis ecclesie in cuius diocesi situm est iure canonico. Ad huius autem commissionis nostre indicium XII Catalaunensis monete denarius quotannis Lateranensi palatio persolvatis.*

254 Ebd., S. 135; zur Datierung des Nekrologs vgl. ebd., S. 131 ff.

255 Ebd., S. 110–114 Nr. 86, hier S. 113: ... *altare etiam de Abusnei curte, quod eidem ecclesie beate memorie predecessor noster Philippus episcopus dederat ...*; vgl. dazu auch HIRSCHMANN: Verdun II, S. 480.

256 FALKENSTEIN: Cheminon, S. 29; laut der soeben zitierten Urkunde Gottfrieds von Châlons von 1132 hatten die in Auzécourt wohnenden Mönche für die sich dort befindende Pfarrkirche noch zusätzlich während der jedes Jahr am Tag des hl. Remigius (1. Oktober) stattfindenden Diözesansynode einen Zins von zwei *solidi* an den Bischof von Châlons zu zahlen, siehe BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 113: ... *annuatim persolvit huic ecclesie sedi in synodo festivitatis sancti Remigii censum duorum solidorum ...*

257 FALKENSTEIN: Cheminon, S. 5 f.; HIRSCHMANN: Verdun II, S. 480.

258 JL 5617; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 77; PFLUGK-HARTTUNG: Acta I, S. 64 Nr. 67.

Die Übertragung der Pfarrkirche von Auzécourt, das sich gut 30km südwestlich von Verdun und damit wesentlich näher an Saint-Vanne befand als Saint-Nicolas,<sup>259</sup> stellte somit den ersten Schritt für die Gründung eines Priorats in Auzécourt dar. Die zweite grundlegende Voraussetzung hierfür war die Übertragung von zusätzlichem weltlichen Besitz an diesem Ort. Daran war Richard von Albano in entscheidendem Maße beteiligt. Von wem hier genau die Initiative ausging, ob die Mönche auf Richard von Albano zingingen, um den Grafen zu einer Schenkung seiner Güter bei Auzécourt zu bewegen, oder ob umgekehrt der Graf das Kommen des päpstlichen Legaten abwartete, um sich vor aller Augen als Wohltäter des Klosters zu präsentieren, lässt sich aufgrund der knappen Quellenaussagen nicht mehr rekonstruieren. Offensichtlich ist jedoch, dass man in Saint-Vanne versuchte, die Rolle des Bischofs von Châlons im Nachhinein als unbedeutend erscheinen zu lassen bzw. sogar zu verschweigen. Der in Saint-Vanne schreibende Autor der Verduner Bischofsgesta erwähnt ihn mit keinem Wort. In der Urkunde Paschalis' II. lässt allenfalls die Formel bezüglich der nicht näher präzisierten und in solchen Fällen standardmäßig vermerkten Hoheitsrechte des Bischofs erahnen, dass dieser an der Prioratsgründung in irgendeiner Form beteiligt war. Stattdessen streichen beide Quellen die Rolle des Grafen von Toul und Richards von Albano hervor. Ferner wird Paschalis II. im Nekrolog von Saint-Vanne als der eigentliche Schenker des Priorats genannt.<sup>260</sup> Die Folgen dieses Aufenthaltes Richards von Albano waren somit beträchtlich. Sie lagen nicht allein in einer rechtlichen Absicherung der von den Mönchen von Saint-Vanne unternommenen Initiativen zu einer Rekonfiguration ihrer Prioratsstruktur, Richards Wirken hinterließ auch in mentalen Ordnungskategorien wie der klösterlichen Geschichtsschreibung und dem Gebetsgedenken seine Spuren.

Von den weiteren Tätigkeiten Richards von Albano in Lothringen erfordern vor allem seine Interaktionen mit den Regularkanonikern von Chaumousey eine eingehendere Betrachtung. Veranlasst wurden sie durch einen Rechtsstreit, der um 1103 zwischen ihnen und den Nonnen von Remiremont um eine Pfarrkirche ausgebrochen war und sich über vier Jahre hinziehen sollte.<sup>261</sup> Auf einem königlichen Hoftag Ende 1105 intervenierte Richard zugunsten der Kanoniker bei Heinrich V. Als Grund führt der in den Streit involvierte Abt Seher von Chaumousey in seiner Stiftschronik an, die Äbtissin Gisela von Remiremont habe sich den wiederholt an sie ergangenen Anweisungen Paschalis' II. widersetzt und dies damit begründet, dass sie einen päpstlichen Entscheid nicht ohne Erlaubnis des Königs befolgen könnte. Im Beisein Richards von Albano baten daher die Gesandten aus Chaumousey Heinrich V., er solle kraft seiner königlichen Autorität der Äbtissin befehlen, die päpstlichen Anweisungen in die Tat umzusetzen.<sup>262</sup> Wenig später kam es

---

259 Siehe die Karte Nr. 35 bei HIRSCHMANN: Verdun III, S. 875.

260 BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 135: *Deposicio Pascalis pape, qui nobis dedit cellam Alzei curtis cum omnibus appendiciis suis.*

261 Siehe dazu ausführlich Kap. 5.2.2.

262 DUHAMEL: Chronique de Chaumousey, S. 28 f.: *Contigit interea domnum Richardum, Albanum episcopum, qui tunc temporis in partibus nostris legatione fungebatur, Heinrici regis curiam*

dann aller Wahrscheinlichkeit nach an einem unbekanntem Ort in der Diözese Metz zu einer Verhandlung. Daran nahmen dem Bericht Sehers von Chaumousey zufolge neben Richard von Albano, auch Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, der die Vogteien von Remiremont und Chaumousey innehatte, und Bischof Adalbero IV. von Metz sowie zahlreiche weitere Laien und Kleriker teil. Jedoch habe Gisela von Remiremont das dort auf Anweisung des Königs und des Papstes vorgeschlagene Tauschgeschäft zunächst nicht akzeptiert und auch im Rahmen eines weiteren Treffens zwischen beiden Parteien verweigert.<sup>263</sup> Der Rückgriff der Kanoniker von Chaumousey auf die von Richard von Albano verkörperte Autorität konnte die Äbtissin somit zwar nicht zu einem Einlenken in dieser Sache bewegen, er entfaltete aber insofern eine Wirkung, als sie sich zu einer Gerichtsverhandlung einfinden musste, die von einem päpstlichen Legaten geleitet wurde.

Nachdem der Streit unter dem Vorsitz Paschalis' II. und in Anwesenheit Richards von Albano auf einer Synode in Langres am 23. Februar 1107 vorläufig beigelegt worden war,<sup>264</sup> verließ Richard wohl Anfang September das nach Italien zurückkehrende päpstliche Gefolge<sup>265</sup> und ging erneut nach Lothringen. Am 1. und 2. Oktober weihte er den Hauptaltar der Stiftskirche von Chaumousey, einen sich darin befindenden Nebenaltar, das Atrium des Gebäudes und schließlich die Stiftskirche selbst. Hierzu hatte ihn Bischof Pibo von Toul aufgefordert, da er dies aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nicht selbst hatte durchführen können. Diesem Akt wohnten ferner auch die Äbte von Saint-Mansuy und Saint-Èvre bei Toul, von Saint-Vanne in Verdun, von Saint-Pierremont (D. Metz), die Toulser Archidiakone Reimbald, Hugo von Gondrecourt und Hugo der Jüngere<sup>266</sup> sowie

---

*adire. Cuius comites in eodem itinere extiterunt domnus Reybaldus Tullensis archidiaconus, et Spinalensis Arnulphus. Qui benigne nostri memores, rex ex ordine regi retulerunt, quomodo in quadam silva pauperes fratres ad serviendum Deo congrati calumniam et oppressionem Romariensis abbatisae diu sustinerint et quomodo post frequentes eius molestias iustitiam et iudicium papae, ad cuius ditionem locellus eorum petineret, super hoc iam secundo requisierint...*

263 Ebd., S. 30 f.: *Ipsa enim abbatissa ... concambium ... sub presentia domni Richardi cardinalis et Theoderici ducis et episcopi Metensis, et aliorum multorum bonorum virorum tam clericorum quam laicorum et sub adhortatione litterarum regis ... nuper obtulimus. Quod ... sub tanti conventus praesentia diem, quo id terminaretur, condixit. Sed cum ad conductum diem utrimque convenimus, et concambium renuit et partem quam in ecclesia habemus, nos habere denegavit et quantum in se est iam nobis abstulit, et probationem nostram, cum inibi parati cum testibus fuerimus, suscipere recusavit.* Da der Bischof von Metz der Verhandlung beiwohnte, ist wohl am ehesten an einen Ort in dessen Bistum zu denken, vgl. auch SCHUMANN: Legaten, S. 85.

264 JL 6125; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 98; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 98–101 Nr. 42.

265 Siehe oben Anm 236.

266 Die beiden letztgenannten stammten wohl aus der Familie, die in Gondrecourt (départ. Meuse, arr. Commercy) um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine Burg errichtet hatte, denn es sind bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts noch zwei weitere Toulser Archidiakone bekannt, die den Namen Hugo hatten und aus diesem Ort stammten, vgl. PARISSÉ: Noblesse et chevalerie, S. 144 ff.; vgl. zu dieser Familie und ihrem Stammsitz auch MARTINE: Ancrage spatial, S. 261. In Gondrecourt, wohl in unmittelbarer Nähe zur Burg, befand sich seit dem ausgehenden Jahrhundert auch ein Priorat von Saint-Èvre, vgl. ebd., PARISSÉ: Noblesse et chevalerie, S. 145 und BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 242 f. und 248. Offenbar verfügte diese Familie über Verbindungslinien zur Bischofsstadt, die es ihr erlaubten, dort geistliche Würdenträger zu stellen, die im Namen des Bischofs wichtige Kontrollfunktionen in Teilen der Diözese ausübten.

zahlreiche weitere namentlich nicht genannte Kleriker und Laien bei.<sup>267</sup> Laut dem Bericht Sehers von Chaumousey durchschritt Richard von Albano dabei das gesamte Gebäude und wiederholte diesen Vorgang dann noch einmal am darauffolgenden Tag bei der Weihe des Atriums, dessen Bereich er im Rahmen eines Rundgangs eingrenzte und als der Stiftskirche zugehörig definierte.<sup>268</sup>

Sehers Schilderung dieser Vorgänge in Chaumousey weist somit erstaunliche Parallelen zu den von Leo IX. vollzogenen Weihen von Kirchen und anderen kirchlichen Areale auf, wo das Umschreiten des betroffenen Bereiches der Visualisierung eines in diesem Zuge kreierten Immunitätsbereiches diente.<sup>269</sup> Auch die sakralen Handlungen Richards von Albano in Chaumousey besaßen zweifelsohne einen rechtlich-symbolischen Charakter. Die Bedeutung, die die Kanoniker von Chaumousey dieser Weihe beimaßen, zeigt sich darüber hinaus in der Herkunft und Zusammensetzung der von Seher als Zeugen dieses Aktes angeführten Personen. Bei diesen handelt es sich nicht nur um Vertreter des Toulser Klerus und des regionalen Adels, sondern auch um Personen, die wie Laurentius von Saint-Vanne und Guacelin von Saint-Pierremont aus Einrichtungen der beiden anderen Trierer Suffraganbistümer kamen. Dass bei wichtigen symbolischen Rechtshandlungen in Klöstern auch auswärtige Kleriker eingeladen wurden, zeigte sich bereits im Fall von Saint-Mihiel (D. Verdun), wo bei der Regelung der Abtsinvestitur ebenfalls der Abt von Saint-Mansuy bei Toul zugegen war.<sup>270</sup> Die Anwesenheit der von Seher erwähnten Personen deutet jedenfalls auf das Interesse der Kanoniker hin, die von Richard von Albano vollzogene Weihe ihrer Stiftskirche so öffentlichkeitswirksam wie möglich zu inszenieren.

In ihrer Gesamtheit betrachtet, zeigen die Handlungen Richards von Albano in Gorze, Auzécourt und Chaumousey, dass sich seine Aktionsfelder deutlich von denen der anderen in die Verhältnisse Lothringens eingreifenden Legaten unterschieden. Richard von Albano befolgte dabei weder konkrete Anweisungen des Papstes, noch griff er in die Besetzung der lothringischen Bischofsstühle ein, er reagierte vielmehr auf Anfragen, die von Vertretern einzelner religiöser Gemeinschaften an ihn herangetragen wurden. Womöglich lässt der Umstand nicht überlieferter päpstlicher Register unter den Nachfolgern Gregors VII. die Unterschiede

---

267 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 43 f.: ... *Tullensis episcopus ad domnum Richardum Albanum pontificem, quem dominus papa ... in Galliarum partibus legatum dimiserat, proprias literas direxit, allegans videlicet imbecillitatem corporis suis, et devoti supplicans, ut vice sui monasterium nostrum ab eo convocatus dedicare dignaretur. Quas cum per nos suscepisset venerabilis Albanus episcopus, petitione ejus benignè annuit, conductoque die ad perficiendum quod postulatus fuerit advenit. Plurimi etiam religiosi viri, a nobis ob dedicationis devotionem invitati, convenere; inter quos primi exituerunt dominus Thiemarus abbas Sancti Mansueti, et dominus Widricus, abbas Sancti Aprì, et dominus Laurentius, abbas Sancti Vitoni, et dominus Waschelinus, abbas Sancti Petri de Brieto; de archidiaconis quoque Tullensibus interfuere dominus Rembaldus, et Hugo de Gondricourt, Hugo junior, filius Reinaldi.*

268 Ebd., S. 44: *Expectantibus igitur universis, processit episcopus ... et universam domum per circuitum in honore sancti Salvatoris domini nostri Iesu Christi consecravit ... et atrium nihilominus circumquaque per gyrum designans, sanctificatum ecclesiae copulavit.*

269 Siehe oben Kap. 4.2.1 Anm. 75.

270 Siehe Kap. 3.3.1 Anm. 432.

zwischen Hermann von Metz und Richard von Albano hier allzu deutlich hervortreten. Doch ist zumindest im Fall von Gorze klar, dass die Bitten des dortigen Abtes zur Weihe zweier Kirchen und den in diesem Zuge ergangenen Privilegien nicht an den Papst, sondern direkt an Richard von Albano adressiert wurden. Solche Formen der direkten Interaktion mit regionalen Akteuren sind für Hermann von Metz nur in einem einzigen Fall belegt und dürften hier vor allem von seinem Bestreben geprägt gewesen sein, die mit seinem päpstlichen Auftrag verbundene Würde zur Stärkung seiner damals in Lothringen höchst umstrittenen Position zu nutzen. Somit erweist sich Richard von Albano als der erste päpstliche Legat, der in Lothringen vorwiegend eigenständig mit Vertretern unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften interagierte.

Liegt dies schlicht und ergreifend daran, dass er Lothringen insgesamt fünf Mal durchquert und sich dadurch für die dortigen Gemeinschaften das Angebot der Inanspruchnahme eines päpstlichen Legaten erhöht hatte? Oder konnten diese bei ihm im Unterschied zu seinen Amtskollegen französischer und italienischer Herkunft an Verbindungen anknüpfen, die noch aus seiner Zeit als Kanoniker im Domstift zu Metz herrührten? Letzteres scheint insbesondere im Fall von Gorze plausibel, konkrete Belege gibt es dafür aber nicht. Insbesondere weil Richard von Albano in Lothringen nicht als Exekutor der makropolitischen Interessen des Papsttums auf der Ebene der Bischofsstühle agierte, könnte sein im Vergleich zu den anderen Legaten völlig anders gewichtetes Handlungsfeld möglicherweise auch als ein Indiz dafür gewertet werden, dass sein Auftraggeber Paschalis II. ihn bereits im Vorfeld seiner Legationsreise instruiert hatte, den Kontakt mit den religiösen Gemeinschaften in Lothringen gezielt zu suchen. In diese Richtung könnte auch jene Passage in der Urkunde Dietwins von Santa Rufina zu deuten sein, der zufolge Richard selbst das Kloster Gorze als Aufenthaltsort ausgewählt hatte. Eine eindeutige Antwort auf diese Fragen wird sich nicht finden lassen. Doch kann zumindest festgehalten werden, dass das breite Handlungsfeld Richards von Albano in Lothringen nicht nur in den unterschiedlichen Formen monastischer Schriftproduktion, sondern auch in der strukturellen Prägung verschiedener klösterlicher Grundherrschaften eine nachhaltige Wirkung zeitigte.

#### 4.4 Fazit

Der bereits in Kap. 3 angerissene Wandel von der Wahrnehmung päpstlicher Autorität an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert spiegelt sich nicht nur in den Zuständigkeitsbereichen wider, welche die religiösen Gemeinschaften dem Papsttum in Bezug auf die Fixierung ihrer rechtlichen Ordnungsverhältnisse zuschrieben, sondern auch in der Vervielfältigung und qualitativen Ausdifferenzierung ihrer Interaktionen mit den Vertretern des apostolischen Stuhles.<sup>271</sup> Zum einen

---

271 Als Ausdruck dieses Wandels kann ferner eine im Kloster Saint-Arnoul bei Metz gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene Handschrift (heute: Bern, Burgerbibl., Cod. 292) gelten, in die neben den nach Konstantinopel gerichteten Briefen Leos IX. und bedeutenden Werken Humberts

erfolgte die Kontaktaufnahme nicht mehr wie in früheren Zeiten – und wie es auch bei den sakralen Handlungen Leos IX. noch der Fall gewesen war – über den Weg der Klosterherren, sondern die Gemeinschaften wandten sich nun überwiegend direkt an den Papst. Zum anderen betrieben sie nun einen wesentlich größeren Aufwand und entwickelten neue Strategien zur Erlangung von Papsturkunden. Diese konnten in persönlichen Treuebekundungen der Vorsteher gegenüber der römischen Kirche, der Fiktion weitzurückreichender Papstbeziehungen oder der wechselseitigen Absprache mit anderen Gemeinschaften zur Ernennung eines gemeinsamen Prokurators zum Tragen kommen. Hierin manifestiert sich zweifellos ein wachsendes und mehrere Einrichtungen übergreifendes Interesse an päpstlich legitimierten Entscheidungen. Ausdruck dieses Interesses ist nicht zuletzt die zeitgleiche, doch aus völlig unterschiedlichen Beweggründen resultierende Anwesenheit zahlreicher Vertreter des oberlotharingischen Klerus in Rom während des Frühjahrs 1128. Gleichwohl ist zu betonen, dass die Entscheidung, an welchen Papst man sich im Falle eines Schismas wandte, nicht zwangsläufig mit einer grundlegenden oder politisch motivierten Positionierung in Krisensituationen päpstlicher Autorität einherging, sondern vielmehr von den personell bedingten Abhängigkeitsverhältnissen der betreffenden Einrichtung abhing.

Wie bereits in Kap. 3 dargelegt, sind die Ursachen für diesen Wandel einerseits in dem durch die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst um die lothringischen Bistümer hervorgerufenen Legitimitätsdefizit einiger Bischöfe zu suchen, sowie andererseits in den Implikationen, welche die „gregorianische Reform“ für die Konfiguration der Besitzverhältnisse auf der Ebene einzelner Pfarrkirchen bereithielt. Daneben haben aber auch die Frankreichreisen der Reformpäpste und der zunehmende Einsatz päpstlicher Legaten in Lothringen als wesentliche Faktoren zu gelten, die diese Entwicklung begünstigten.

Die Frankreichreisen der Reformpäpste spielten hier zunächst insofern eine Rolle, als sie die Anlaufwege der lothringischen Gemeinschaften zur Erlangung von Papsturkunden verkürzten. Bei den Gemeinschaften im Bistum Toul, wo das Verhältnis zum Diözesanbischof weitgehend intakt geblieben war, erwiesen sich hingegen die Appelle, die von päpstlicher Seite an die lothringischen Bischöfe zur Teilnahme an den in Frankreich abgehaltenen Synoden ergangen waren, als ausschlaggebend. Insbesondere für Gemeinschaften im näheren Umfeld der Bischofsstadt, aber auch in abgelegenen Abteien wie Chaumousey bot die Teilnahme des Bischofs an diesen Synoden erst den Anlass, ein päpstliches Privileg zu erwirken. Die von den Reformpäpsten zur Obödienzgewinnung angewandten Strategien gaben hier somit wichtige zusätzliche Impulse für die Entwicklung rezeptiver Formen der Anerkennung päpstlicher Autorität.

Was den Einsatz päpstlicher Beauftragter und Legaten in Lothringen betrifft, so zeigt sich in der Summe ihrer Tätigkeiten eindrucksvoll das breite Spektrum an Handlungsfeldern, welches diesem päpstlichen Herrschaftsinstrument zugeordnet

---

von Moyenmoutier auch nachträglich mit einem starkem Rombezug versehene hagiographische Texte kompiliert wurden, vgl. dazu WEST: The "schism" of 1054, S. 218–214.

war. Doch kristallisieren sich, wenn man die Hintergründe dieser Personen und ihrer Aufträge im Einzelnen genauer betrachtet, deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Handlungsspielräume und der Reichweite ihrer Tätigkeiten heraus. Während die nicht-lotharingischen Legaten ausschließlich in die Besetzung der Bischofsstühle eingriffen, treten Hermann von Metz und Richard von Albano in besonderem Maße auch in Interaktionen mit religiösen Gemeinschaften in Erscheinung. Wenngleich diese Interaktionen im Fall des päpstlichen Beauftragten Hermann von Metz sowohl direkt als auch auf Vermittlung Gregors VII. zustande kommen konnten, so ging der entscheidende Impuls hierzu dennoch stets von Vertretern religiöser Gemeinschaften aus. Bei Richard von Albano scheinen diese Interaktionen hingegen ausschließlich auf unmittelbarem Wege erfolgt zu sein. Inwiefern die Befunde aus Lothringen stellvertretend für die Konzeption des päpstlichen Legatenwesens an der Wende zum 12. Jahrhundert stehen, ist mangels weiterer regional-fokussierter Studien momentan noch nicht abzuschätzen. Womöglich können sie auch als ein Indiz für eine differenzierte Auffassung der Reformpäpste in Bezug auf die Aktionsfelder regional verankerter und ortsfremder Legaten gewertet werden. Fest steht jedoch, dass es damals in Lothringen vor allem regionale Akteure waren, die den Handlungsspielraum päpstlicher Beauftragter und Legaten jenseits der makropolitischen Ebene der Bischofspolitik absteckten.

## 5 Die Reichweite päpstlicher Entscheidungen in ihrer Wirkung

### 5.1 Klösterliche Immunität als Wirkungsbereich

In Bezug auf rechtliche Verfügungen von Königen und Päpsten über die klösterliche Immunität können in Lothringen drei Phasen voneinander unterschieden werden. Die erste Phase reicht bis zum Pontifikat Leos IX. und ist gekennzeichnet durch sporadische Immunitätsgewährungen vonseiten des Königs, die hinsichtlich ihrer genauen rechtlichen Tragweite nur schwer zu umreißen sind. Otto II. gewährte beispielsweise dem Kloster Saint-Vincent in Metz die Immunität, jedoch suggeriert die betreffende Formulierung in seinem Diplom, dass es sich hierbei um nichts anderes handelte als um den allgemeinen kaiserlichen Schutz der Klostergüter.<sup>1</sup> Jedenfalls sollte dies keine Modifikation eines zunächst auf lokaler Ebene festgelegten Rechtsverhältnisses bezwecken. Als einzigen Petenten nennt das Diplom nämlich Dietrich I. von Metz,<sup>2</sup> der das Kloster knapp 13 Jahre zuvor gegründet und mittels einer Papsturkunde Johannes' XIII. das Verhältnis zum Bischofsitz genaustens geregelt hatte.<sup>3</sup>

Die zweite Phase setzt mit Leo IX. ein. Hier begegnen, wie es die Beispiele von Bouzonville und des Toulser Domkapitels deutlich machen, erstmals näher definierte Bannbezirke, die von Leo IX. entweder durch symbolische Handlungen oder Rechtsbestimmungen in seinen Urkunden abgesteckt wurden. Hinsichtlich ihrer raumgreifenden Implikationen markiert diese zweite Phase somit einen deutlichen Einschnitt gegenüber der ersten Phase. Doch gilt es zu berücksichtigen, dass sich die von Leo IX. gewährten Immunitäten nur auf einzelne Areale der betroffenen Einrichtungen erstreckten und dass sie das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses waren, in den die jeweiligen Schutzherren einbezogen wurden. Diese Immunitäten sind folglich nicht als vollständige Herauslösung aus den örtlichen Rechtsverhältnissen zu werten, sondern gingen im Gegenteil mit einer engeren Verzahnung der wechselseitigen Abhängigkeit zum Klosterherrn einher.<sup>4</sup>

Die dritte Phase beginnt um die Wende zum 12. Jahrhundert und zeichnet sich durch eine radikale Loslösung von der regionalen Obrigkeit durch die Schaffung größerer Immunitätsbezirke aus. Paschalis II. gewährte den Klöstern Gorze und Remiremont erstmals eine umfassende Immunität, die explizit auch für die nähere Umgebung der Klosterkirche galt und jegliche Ansprüche auswärtiger Personen

---

1 MGH DD O II, S. 369 f. Nr. 313, hier S. 370: ... *prefatum monasterium in honore sancti Vincentii martiris consecratum sub nostre tuittonis emunitatem suscepimus et omnia illuc ab eo vel ab aliis tradita et adhuc ab aliquibus tradenda regia et imperiali munificentia ac magnificentia confirmamus* ... .

2 Ebd.: ... *quomodo fidelis noster Deodericus Mettensis ecclesie venerabilis episcopus a nostra celsitudine suppliciter petit* ... .

3 Siehe dazu Kap. 3.1.1 (Saint-Vincent).

4 Siehe dazu Kap. 3.2.1.



auf die innerhalb dieser Zone geltenden Rechte kategorisch ausschloss. Zumindest auf der rechtlich-normativen Ebene stellte die Schaffung solcher Inseln klösterlicher Autonomie einen massiven Eingriff in die bisherigen lokalen Ordnungsverhältnisse dar.<sup>5</sup>

Indes war die Errichtung von Immunitätsbezirken in Lothringen weder eine Erfindung Leos IX. noch der späteren Reformpäpste. Im Kloster Saint-Vanne in Verdun sind bereits im ausgehenden 10. Jahrhundert erste Bemühungen um die Aneignung von Rechten und Besitzungen rund um die klösterliche Zentrale erkennbar. Vor allem unter der Mitwirkung Bischof Heimos (990–1025) erfuhr dieser Konzentrationsprozess eine zusätzliche Dynamik und begann Grundzüge einer weitgehend autonomen klösterlichen Grundherrschaft innerhalb der Bischofsstadt anzunehmen. Heimo stellte überdies die finanziellen Mittel zur Errichtung einer Mauer zur Verfügung, durch welche die sich um Saint-Vanne formierende Grundherrschaft auch räumlich von den Einflussbereichen anderer Einrichtungen der Bischofsstadt sowie des Bischofs selbst abgegrenzt werden sollte. Zusätzlich wurden entlang der Scance um die der Abtei zugehörigen Mühlen Grenzsteine errichtet und der innerhalb dieser Bereiche lebenden Bevölkerung Treueide gegenüber dem Abt abverlangt. Dies alles bestätigte Bischof Dietrich von Verdun nachwirkend durch zwei Urkunden aus den Jahren 1047–1052 und 1066.<sup>6</sup>

Hinsichtlich ihrer raumgreifenden Tragweite weist die Errichtung des Bannbezirks von Saint-Vanne in Verdun deutliche Parallelen zu den von Paschalis II. an Gorze und Remiremont verliehenen Immunitäten auf. Der wesentliche Unterschied ist jedoch, dass im Fall von Saint-Vanne der Bischof eine entscheidende Rolle gespielt und erst den Weg für die Errichtung einer autonomen Grundherrschaft geebnet hatte. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Bischof Heimo von Verdun als Reichsbischof im klassischen Sinn nicht über ausreichende Verbindungen mit dem regionalen Adel verfügte, die seine Position hätten festigen können. Wie seine Vorgänger nicht-lothringischer Herkunft trat er in besonderem Maße als Gründer geistlicher Einrichtungen hervor (Saint-Maur, Sainte-Marie-Madeleine). Darüber hinaus initiierte er ein umfassendes Bauprogramm, im Zuge dessen auch eine neue Kathedrale in Verdun errichtet wurde.<sup>7</sup> Seine aktive Beteiligung an der Schaffung des Bannbezirks von Saint-Vanne kann vor diesem Hintergrund sicher als Teil einer umfangreichen Legitimationsstrategie gewertet werden, die ihm die Möglichkeit gab, die rechtlichen Verhältnisse der städtischen geistlichen Einrichtungen neu zu ordnen und sich selbst als Schirmherr klösterlicher Eigenständigkeit zu präsentieren. Auch wenn hieran kein Papst beteiligt war, so gehört die Begründung der autonomen Grundherrschaft von Saint-Vanne demnach dennoch in einen ähnlichen Rahmen wie die Immunitätsverleihungen Leos IX.

---

5 Siehe dazu Kap. 3.3.3.

6 Vgl. dazu mit den entsprechenden Hinweisen DEVROEY: *Seigneurie monastique*, S. 282 f. sowie zuletzt auch MARTINE: *Imitatio episcopi*, S. 107 f.

7 HIRSCHMANN: *Verdun I*, S. 62 ff., 81–93, 238–242 und 266 f.; vgl. auch ENGL: *Bedeutung*, S. 96; zu Saint-Maur siehe Kap. 3.1.3 (Saint-Maur); zu Sainte-Marie-Madeleine siehe Kap. 4.2.1.

In Bezug auf die Reichweite päpstlicher Entscheidungen in ihrer Wirkung stellt sich somit einerseits die Frage, welche Folgen sich aus dem Konflikt zwischen Kaiser und Papst um die lothringischen Bischofsstühle für bereits zuvor etablierte Immunitätsbezirke ergaben, die wie im Fall von Saint-Vanne unter maßgeblicher Mitwirkung des örtlichen Bischofs errichtet worden waren. Konnte diese Immunität angesichts des zunehmenden Legitimitätsdefizits der Bischöfe von Verdun aufrechterhalten werden oder begann sie zu bröckeln? Wurde sie Gegenstand der Interaktionen dieser Abtei mit dem apostolischen Stuhl oder vollzog sich ihre Konfiguration weiterhin auf lokaler Ebene? Zweitens ist danach zu fragen, welche Reaktionen die durch die Privilegien Paschalis' II. erst neu geschaffenen Immunitätsbezirke von Remiremont und Gorze angesichts ihrer weitreichenden rechtlichen Implikationen im regionalen Kontext hervorriefen. Sind hier offene Widerstände betroffener Instanzen erkennbar? Sorgte ihre Errichtung womöglich auch für Konflikte zwischen den religiösen Gemeinschaften und der innerhalb dieser Bezirke ansässigen Bevölkerung?

### 5.1.1 Saint-Vanne

In den Jahren 1109 bis 1128 reichte der Abt Laurentius von Saint-Vanne mehrmals, teilweise auch persönlich vor dem apostolischen Stuhl Beschwerde ein über die Entfremdung von Klostergütern durch die Bischöfe von Verdun. Größtenteils agierte er hier im Verbund mit Klerikern der Diözese und Bischofsstadt, die den Papst ebenfalls um die Rückerstattung ihrer von den Verduner Bischöfen einbehaltenen Besitztümer ersuchten. Unterrichtet sind wir über diese Vorgänge zum einen durch die in dieser Sache ergangenen päpstlichen Schreiben, die Eingang in das Chartular von Saint-Vanne gefunden haben,<sup>8</sup> und zum anderen durch die Fortsetzung der in Saint-Vanne entstandenen *Gesta episcoporum Viridunensium*, deren Autor, Laurentius von Lüttich, zwei dieser Schreiben in sein Werk inseriert hat und weitere Schreiben erwähnt, von denen keine Zeugnisse textlicher Überlieferung erhalten sind.<sup>9</sup>

Das erste dieser Schreiben verfasste der päpstliche Legat Richard von Albano. Erwirkt wurde es wohl Anfang November 1109 von dem Verduner Archidiakon Guido. Dieser war auf einem Zwischenstopp seiner Romreise in Cluny auf den Legaten Paschalis' II. getroffen. Sein eigentliches Anliegen war es, bei Paschalis II. wegen der Güter zu appellieren, die der gut anderthalb Jahre zuvor exkommunizierte Bischof Richard von Verdun zur Strafe dafür einbehält, dass Guido den Umgang mit ihm gemieden hatte.<sup>10</sup> Der Bote des Schreibens Richards von

8 PARISSE: Bullaire, Nr. 103, 104, 135, 137 und 143. Wesentlicher Überlieferungsträger des Chartulars sind zwei Abschriften aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert, seine Abfassung dürfte jedoch zwischen 1135 und 1156 erfolgt sein, vgl. BLOCH: Die älteren Urkunden I, S. 342–345.

9 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 16–27 (MGH SS X, S. 500–506).

10 Ebd., c. 16, S. 500 f.: *Ultra Cluniacum veniens, Richardum Albanensem episcopum obviam habuit; ei sciscitanti causam sui itineris aperuit. Ille eum secum, omisso itinere, retinuit, Viridunum ad Richardum pro eo et pro abbate Laurentio, quem rebus et ecclesia sua privaverat, monitorias et*

Albano kehrte jedoch unverrichteter Dinge wieder aus Verdun zurück, sodass der Legat den Archidiakon Guido schließlich nach Rom weiterziehen ließ, wo dieser von Paschalis II. zwei weitere Briefe erhielt.<sup>11</sup>

Sie waren an die „katholischen“ Kleriker der Kirche von Verdun sowie explizit an die Kleriker und Laien von Guidos Archidiakonat adressiert, von denen die Grafen Rainald I. von Bar und Reinhard III. von Toul auch namentlich angesprochen werden, und ermahnten diese zur Unterstützung Guidos und des Abtes von Saint-Vanne.<sup>12</sup> Laurentius von Lüttich berichtet in diesem Zusammenhang, dass Guido nach seiner Rückkehr die Kathedrale von Verdun betreten habe, um einen dieser Briefe auf dem Hauptalter niederzulegen und die von ihm herbeigerufenen Kleriker dazu aufzufordern, den darin enthaltenen Anweisungen des Papstes Folge zu leisten.<sup>13</sup> Daraufhin sei ein wildes Handgemenge unter den Klerikern entbrannt. Laurentius zufolge stürmten einige von ihnen den Altar, an dem sich Guido verborglich festklammerte, zogen ihn an den Haaren durch den Chorraum und bewarfen ihn mit allem, was sie zu fassen kriegten, darunter auch Reliquien und Kelche. Guido konnte sich von ihnen losreißen und in die Stiftskirche Sainte-Marie-Madeleine flüchten. Dort glaubte er sich sicher, denn dieser Ort genoss aufgrund der Weihe Leos IX.<sup>14</sup> hohes Ansehen. Doch da die ihn verfolgenden Kleriker die ganze Stadt gegen ihn aufgewiegelt hatten, kriegten sie ihn schließlich zu fassen. Sie lieferten ihn an Richard von Verdun aus und dieser ließ ihn in seiner Burg bei Grandpré gefangen setzen.<sup>15</sup>

Danach scheinen eine ganze Weile keine Beschwerden mehr vom Abt von Saint-Vanne und dem hinter Guido stehenden Klerikern von Verdun nach Rom

*preatorias litteras misit*; SCHUMANN: Legaten, S. 88. Richard von Albano hatte am 1. November 1109 in Cluny eine Synode einberufen, vgl. SCHIEFFER: Legaten, S. 180. Paschalis II. hatte Richard von Verdun am 23. Mai 1107 auf einer Synode in Troyes exkommuniziert, siehe BOSHOF: GP X, S. 160 Nr. \*81 und SCHILLING: Reise Paschalis' II., S. 153.

11 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 16 (MGH SS X, S. 501): ... *sed tandem post repulsam litterarum et precum suarum reverso nuntio, eum ad papam cum suis litteris transmisit. Guidonem papa excepit, consolatus est, decem septimanis secum retinuit, demum cum his duabus epistolis remisit.*

12 PARISSE: Bullaire, Nr. 103 und 104; inseriert in Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium*, c. 16 (MGH SS X, S. 501). Aus der namentlichen Nennung der beiden Grafen ergibt sich, dass Guido dem Archidiakonat Rivières im Süden des Bistums Verdun vorstand.

13 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 17 (MGH SS X, S. 501): *Has litteras Guido deferens, Viridunum venit ... ecclesiam sanctae Dei genitricis intravit; collecto ibi toto clero in festo sancti Iacobi, altari astans epistolam superposit, et voce patria dixit: Si quis hic catholicus est, ecce litteras domni apostolici accipiat, legat et obediat.*

14 Siehe dazu Kap. 4.2.1.

15 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 17 (MGH SS X, S. 501): *Mox clericis, qui de eo reverso certi maiorem in eum iram conceperant, tumultuarie in eum irruunt, altari inhaerentem et pignora sanctorum complexantem, eis eversis, usque ad medium chori per capillos sanctorum abstrahunt, pugnis et calcibus in eum seviunt. At ille extorquens se manibus eorum, fugit in atrium Sanctae Mariae Magdalena – venerabatur enim ab omnibus maxime pro consecratione sancti Leonis noni –, illis a tergo insequentibus et incondite civitatem tanquam ad latronem clamore in eum excitantibus. Ibi quoque, ubi tutiorem se pro sanctitate loci crederat, capitur, verberatur, ligatur, Richardo deductus praesentatur. A quo post convitia et minas ad castrum Grandis-prati destinatur.*

gerichtet worden zu sein. Erst einige Zeit nach der Erhebung Heinrichs von Verdun durch Heinrich V. (1117) berichtet Laurentius von Lüttich wieder von Appellationen an den apostolischen Stuhl.<sup>16</sup> Die infolgedessen an Heinrich von Verdun ergangenen Aufforderungen Calixts II. und Honorius' II., sich nach Rom zu begeben, um dort gegenüber der Kurie und seinen Anklägern für die widerrechtliche Einbehaltung ihrer Güter Rechenschaft abzulegen, ignorierte der Bischof zunächst.

Insgesamt sind sechs päpstliche Mahnschreiben bekannt. Zwei erwähnt Laurentius von Lüttich, drei finden sich im Chartular von Saint-Vanne und ein weiteres kann aus einem der drei letzteren erschlossen werden.<sup>17</sup> Aus dem in chronologischer Hinsicht zweiten Schreiben dieser Serie, das Honorius II. am 20. März 1125 an Heinrich von Verdun richtete, geht erstmals hervor, welche Güter bzw. Rechte der Abt von Saint-Vanne wieder zurückerstattet haben wollte. Dies waren die Marktrechte, der Getreidezoll und die Hoheit über die Maßeinheiten auf dem Mont-Saint-Vanne sowie die Zehnten des *foraticus* des in Verdun zum Verkauf angebotenen Weines.<sup>18</sup> Zumindest in Bezug auf das Marktrecht steht fest, dass es Bestandteil des mithilfe Heimos von Verdun errichteten Bannbezirks von Saint-Vanne war. Die betreffende Urkunde Heimos ist zwar verloren, doch wird die Verleihung dieses Rechts im Nekrolog der Abtei und in zwei Diplomen Heinrichs II. und Konrads II. auf Heimo von Verdun zurückgeführt.<sup>19</sup>

Als Verantwortlicher für die Entfremdung dieser Güter wird in dem Schreiben Honorius' II. Richard von Verdun genannt,<sup>20</sup> der 15 Jahre zuvor so resolut gegen den Archidiakon Guido durchgegriffen hatte. Richard war von Paschalis II. auf der Synode von Troyes am 23. Mai 1107 exkommuniziert worden,<sup>21</sup> wohl weil er, wie Laurentius von Saint-Vanne schreibt, ein zu enges Verhältnis zum König pflegte.<sup>22</sup>

16 Ebd., c. 26 und c. 27 (MGH SS X, S. 506).

17 PARISS: Bullaire, Nr. 135, 137 und 143. In dem erstgenannten (BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 104 Nr. 79) heißt es am Ende: *Gravamur autem vehementer, quod a predecessore nostro felicis memorie papa Calixto et a nobis vocatus venire ad nos et ad Romam ecclesiam contempsisti*. Das Schreiben Calixts II. erwähnt auch Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 26 (MGH SS X, S. 506): ... *ad audientiam evocatus Calixti papae, non venit, neque ablata Laurentio, ut iubebatur, restituit*; siehe zu dem anderen *Deperditum*, das nur durch die Erwähnung in seinen *Gesta* bekannt ist, ebd., c. 27.

18 JL 7192; PARISS: Bullaire, Nr. 135; BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 104 Nr. 79: *Veniens ad nos filius noster Laurentius abbas sancti Vitoni conquestus est mercatum de monte sancti Vitoni et theloneum cum pugillo frumenti, placitum et correctionem mensurarum, decimas foratici vini civitatis, que amisit tempore discordie, a predecessore tuo sibi fuisse ablata*.

19 Ebd., S. 139: *Heymo episcopus qui nobis dedit quod habemus apud Masmelli pontem, et mercatum in monte sancti Vitoni habendum constituit*; MGH DD H II, S. 431–435 Nr. 340, hier S. 434: *Delegavit etiam idem Heimo presul predictae ecclesie theloneum mercatum in monte sancti Vitoni*; MGH DD K II, S. 219 ff. Nr. 166, hier S. 221: *Delegavit etiam idem Heimo presul predictae ecclesie publicum mercatum in monte sancti Vitoni*; vgl. auch DEVROEY: *Seigneurie monastique*, S. 283 und HIRSCHMANN: *Verdun I*, S. 198.

20 Siehe oben Anm. 18.

21 Siehe oben Anm. 10.

22 Laurentius von Lüttich: *Gesta episcoporum Viridunensium* c. 15 (MGH SS X, S. 500): *Interim Paschalis papa Treca Frantiae sinodum tenuit, ubi inter alia cum ageret de Guibertinis, fertur dixisse: Richardum Viridunensem, qui se tradidit regiae curiae, et nos tradimus eum sathanae*.

Auch ein Besuch Richards von Verdun in Rom konnte den Papst nicht umstimmen.<sup>23</sup> Kurz darauf erging ein päpstliches Schreiben an den Abt von Saint-Vanne, worin dieser von Paschalis II. dazu aufgefordert wurde, die Exkommunikation Richards von Verdun öffentlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass niemand mehr mit dem Exkommunizierten verkehre.<sup>24</sup> Daran hielten sich nicht nur die Mönche von Saint-Vanne, die Laurentius zufolge Richard von Verdun wie den Satan behandelten,<sup>25</sup> sondern – wie bereits gesehen – auch der Archidiakon Guido. Dieses Schreiben Paschalis' II. hat Laurentius von Lüttich ebenfalls in die Bischofsgesta inseriert,<sup>26</sup> kurz vor der Stelle, wo er unter Verweis auf einen Brief Richards von Albano erstmals über die Entfremdung der *res* von Saint-Vanne durch Richard von Verdun berichtet.<sup>27</sup>

Es besteht also offenbar ein Zusammenhang zwischen der Exkommunikation Richards von Verdun und den Konflikten um die Rechte auf dem Mont-Saint-Vanne. Wie erbittert diese geführt wurden, illustriert Laurentius von Lüttich an einer anderen Stelle der Bischofsgesta. Einige Zeit nach der Verkündung der Exkommunikationssentenz zogen die Domkanoniker von Verdun im Zuge einer Prozession durch die Stadt und passierten dabei auch den Mont-Saint-Vanne. Dort soll es dann zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Mönchen von Saint-Vanne gekommen sein. Daraufhin belegte Richard von Verdun das Kloster mit dem Interdikt und versuchte, die Mönche darin einzusperren. Doch gelang es dem Abt und dem Großteil der Gemeinschaft zu fliehen. Zuflucht fanden sie bei den Mönchen von Saint-Bénigne in Dijon, bei denen sie die Zeit bis zum Tod Richards von Verdun (1114) im Exil verbrachten.<sup>28</sup>

Der langjährige Konflikt zwischen dem Abt von Saint-Vanne und den beiden Bischöfen Richard und Heinrich von Verdun macht deutlich, wie weitreichend die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst um das Bistum Verdun für das soziale und rechtliche Gefüge dieser Bischofsstadt waren. Sie erodierten die ursprünglich in Abstimmung mit Richards Vorgängern errichtete Grundherrschaft auf dem Mont-Saint-Vanne und trieben einen Keil zwischen die Mönchsgemeinschaft und die Verduner Bischöfe. Darüber hinaus sorgten sie für tiefgreifende und gewaltsame Spaltungen innerhalb des Domklerus, die ihrerseits katalytisch auf die allmähliche Zuspitzung des Konflikts zwischen dem Bischof und Saint-Vanne wirkten.

Eine weitere Folge dieser Auseinandersetzungen war, dass sich die Gemeinschaft von Saint-Vanne zur Sicherung ihrer Rechte zunehmend auf die Autorität des apostolischen Stuhles berief. Dies betraf jedoch nicht allein die mit dem Mont-Saint-Vanne verbundenen Privilegien, sondern auch Fragen der Prioratsstruktur<sup>29</sup>

23 Ebd.; vgl. auch ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 210 f.

24 JL 6195; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 101.

25 Siehe oben Anm. 22.

26 Laurentius von Lüttich, Gesta episcoporum Verdunensium c. 15 (MGH SS X, S. 500).

27 Siehe oben Anm. 10.

28 Laurentius von Lüttich, Gesta episcoporum Verdunensium c. 22 (MGH SS X, S. 502 f.); vgl. auch HIRSCHMANN: Verdun II, S. 458 f.

29 Siehe dazu Kap. 4.3.3.

und Vogtei.<sup>30</sup> Besonders deutlich geht dies aus den drei Fälschungen hervor, welche die Mönche wohl in den Jahren zwischen 1124 und 1130 auf die Namen Leos IX. und Nikolaus' II. anfertigen ließen.<sup>31</sup> In allen drei *Spuria* werden die Rechte auf dem Mont-Saint-Vanne ausführlich zur Sprache gebracht und in einer der beiden Fälschungen Nikolaus' II. darüber hinaus auch die Vogtei. Ob diese Stücke erst nach dem Rücktritt Heinrichs von Verdun auf der Synode von Châlons am 2. Februar 1129<sup>32</sup> hergestellt wurden oder bereits zuvor nach Rom gebracht worden waren, um dort den Anspruch auf die Immunität des Mont-Saint-Vanne zu untermauern, wird sich nicht eindeutig klären lassen. Prinzipiell wäre beides denkbar, zumal diese Dokumente auch gegenüber den Nachfolgern Heinrichs, Ursio (1129–1131) und Albero (1131–1156), dazu gedient haben könnten, die Langfristigkeit und Legitimität dieses Rechtsanspruchs herauszustreichen. Fest steht jedenfalls, dass das Papsttum im Zuge der langjährigen Streitigkeiten zwischen den Mönchen und Bischöfen um die mit dem Immunitätsbezirk von Saint-Vanne zusammenhängenden Rechte zur wichtigsten Schutzmacht dieses Klosters avancierte.

### 5.1.2 Gorze

Bereits an anderer Stelle wurde darauf eingegangen, dass Paschalis II. dem Kloster Gorze am 6. Februar 1105 ein umfassendes Schutzprivileg gewährte, das die Errichtung eines Immunitätsbezirks um die Abtei sowie die dazugehörige Burg und die unterhalb davon gelegene Ortschaft vorsah.<sup>33</sup> Einige Jahre später sollte dieser Bezirk Schauplatz einer gewaltsamen Auseinandersetzung werden. Den Hintergrund hierfür bildeten die von päpstlicher Seite äußerst resolut betriebenen Versuche, Theoger, den vormaligen Abt des Schwarzwaldklosters St. Georgen, zum Bischof von Metz zu erheben. Unterrichtet sind wir über diese Ereignisse durch die *Vita Theogers*, die der Mönch Wolfger von Prüfening knapp zwanzig Jahre nach dem Ableben seines Protagonisten niederschrieb.<sup>34</sup>

Wohl Ende April 1117 hatte der päpstliche Legat Kuno von Palestrina auf einer Synode in Reims den noch von Heinrich IV. erhobenen Bischof Adalbero IV. von Metz abgesetzt<sup>35</sup> und im Anschluss den Metzger Klerus zur Wahl eines geeigneten Nachfolgers ermahnt. Kuno handelte hier, wie er selbst schreibt, auf Anweisung des Papstes und auf Bitten Guidos von Vienne, der damals noch päpstlicher Legat war.<sup>36</sup>

30 Siehe dazu Kap. 3.3.4.

31 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †1024; PARISSE: Bullaire, Nr. 48 und Nr. 49. Zur Echtheit des falschen Leo-Privilegs vgl. den Kommentar von BÖHMER/FRECH, zur Echtheit der beiden Nikolaus-Urkunden die Vorbemerkungen von BLOCH: Die älteren Urkunden II, S. 58 f. Nr. 45 und 63 f. Nr. 46.

32 Siehe dazu Kap. 4.1.3 Anm. 65.

33 Siehe dazu Kap. 3.3.3 Anm. 548.

34 Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis* c. 26 (MGH SS XII, S. 477 f.); vgl. zur Herkunft und zum Abbatat Theogers WOLLASCH: Benediktinerabtei St. Georgen, S. 123 f.

35 Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis* c. 3 (MGH SS XII, S. 467); SCHIEFFER: Legaten, S. 203 f.

36 Das Schreiben ist inseriert bei Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis* c. 4 (MGH SS XII, S. 467 f., hier S. 467): ... *auctoritate et praecepto domni papae, insuper et rogatu*

Überbracht und verlesen wurde das Schreiben vom Metzger Primicerius Albero von Montreuil.<sup>37</sup> Knapp ein Jahr später bestätigte Kuno von Palestrina in Compiègne die auf Theoger gefallene Wahl.<sup>38</sup> Doch sickert aus den in der Folgezeit ergangenen Schreiben Kunos bereits durch, dass diese Wahl durchaus problematisch war und von großen Teilen des Metzger Klerus und der städtischen Eliten nicht anerkannt wurde.<sup>39</sup> Erst nach mehrmaligen Ermahnungen des päpstlichen Legaten erklärte sich Theoger dazu bereit, die Wahl anzunehmen. Weil dies in Metz offenbar nicht möglich war, empfing er seine Bischofsweihe jedoch doch in Corvey.<sup>40</sup> Um den sich in Metz gegen Theoger formierenden Widerstand zu brechen, belegte Gelasius II. die Bischofsstadt schließlich mit dem Interdikt.<sup>41</sup>

In dieser Situation glaubte sich Theoger offenbar stark genug, um seinen Einzug in Metz vorbereiten zu können. Von Corvey aus war er nach Süden über den Rhein ins Elsass gezogen und brach von Marmoutier (D. Straßburg), dessen Abt er an seine Seite ziehen konnte, in Richtung Metz auf.<sup>42</sup> Wolfger von Prüfening zufolge sind ihm mehrere Äbte, der Primicerius Albero von Metz und alle anderen, die seiner Erhebung zugestimmt hatten, entgegengezogen. An einem von Wolfger von Prüfening als *Cappentia* bezeichneten Ort bezogen sie Quartier, denn der Primicerius hatte im Vorfeld deutlich zu verstehen gegeben, dass augenblicklich nicht abzuschätzen sei, welche Reaktionen die Ankunft Theogers in Metz aufseiten der Stadtbevölkerung hervorrufen würde, und er deshalb nicht für dessen Sicherheit bürgen könne.<sup>43</sup> Als Ostern nahte und der Zeitpunkt gekommen war, an dem der

---

*domni Viennensis archiepiscopi*; zu den damaligen Legationen Guidos von Vienne vgl. SCHILLING: Calixt II., S. 385–389.

- 37 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis c. 4 (MGH SS XII, S. 467): *Ibi primum Alberius litterarum, quas de mandato legati susceptas a Remis attulerat, sigillum aperuit, et quo magis solliciti magisque constantes in coepto negotio forent, publice eas tractari fecit.*
- 38 Ebd., c. 8, S. 470; BRACKMANN: GP II/1, S. 201 Nr. \*5; WENZEL: Bistum Metz, S. 163 Nr. 90.
- 39 Die Schreiben sind inseriert bzw. werden erwähnt in Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis c. 10–14 (MGH SS XII, S. 471 ff.).
- 40 Ebd., c. 17, S. 475 f.; JAKOBS: GP V/1, S. 92 Nr. \*27; WENZEL: Bistum Metz, S. 164 Nr. 95; WOLLASCH: Benediktinerabtei St. Georgen, S. 125.
- 41 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis c. 25 (MGH SS XII, S. 477); JL \*6677; WENZEL: Bistum Metz, S. 165 Nr. 99.
- 42 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis, c. 25 (MGH SS XII, S. 477): *Qui Rheno transmissio cum ad Mauri-monasterium venisset, assumens loci illius abbatem, tendit ad civitatem.* Der Abt von Maursmünster sollte wenig später zusammen mit dem Grafen Folmar V. von Metz und Hombourg das Nonnenkloster Saint-Jean-Saverne (D. Straßburg) an St. Georgen übertragen, vgl. WOLLASCH: Benediktinerabtei St. Georgen, S. 120.
- 43 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis, c. 25 (MGH SS XII, S. 477): *Occurrunt abbates, occurrit primicerius, et quotquot erant sanioris consilii de episcopi sui gratulantur adventu. Quos ille conspiciens, laetabatur quidem ad gloriam Christi, sed se indignum tantorum et talium fatebatur occursu. Neque tamen ad urbem accedere tutum primicerius aestimabat, cum quidem adhuc incertum studia in contraria vulgus vel amore vel odio scinderetur. Quapropter in locum, cui Cappentia vocabulum est, assumpto episcopo declinavit, ibique cum quibusdam abbatibus diem palmarum celebravit episcopus.* Der Editor der Vita, Philipp JAFFÉ, identifizierte *Cappentia* unter Vorbehalt mit Chambrey (départ. Moselle, arr. Sarrebourg-Château-Salins). Dem widersprach MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 123 Anm. 294, jedoch ohne nähere Begründung. Chambrey erscheint als möglicher Rückzugsort zumindest deshalb nicht abwegig, weil es sich in unmittelbarer Nähe von Vic-sur-Seille befand, das spätestens ab dem ausgehenden 12. Jahrhundert

neue Bischof zum Zeichen seiner Würde und Konsekrationsgewalt das Chrisam hätte weihen sollen, wussten die Vertreter des hinter Theoger stehenden Metzger Klerus zunächst nicht, wo sie dies tun könnten. Ihr Quartier war dafür nicht geeignet. Metz schied angesichts zu befürchtender Unruhen ebenfalls aus. Daher fiel die Wahl auf Gorze. Der Abt des Klosters wurde umgehend informiert und traf daraufhin alle notwendigen Vorkehrungen für die bevorstehende Zeremonie.<sup>44</sup>

Als jedoch in Gorze die Nachricht von der Ankunft Theogers die Runde machte, hätten sich die Bewohner des Ortes mit Schwertern und Knüppeln bewaffnet, um Theoger entgegenzutreten. Wolfger von Prüfening lässt keinen Zweifel daran, dass die eigentlichen Rädelsführer dieser Revolte die Mönche waren. Ihm zufolge hatten sie die Dorfbewohner zu einem bewaffneten Hinterhalt gegen den neuen Bischof angestachelt.<sup>45</sup> Kurz bevor Theoger zur Pforte des Klosters gelangte, seien sie aus ihren Verstecken hervorgebrochen und hätten das berittene Gefolge des Bischofs angegriffen. Den Primicerius Albero von Metz konnten sie offenbar in die Flucht schlagen,<sup>46</sup> doch sei es Theoger in dem Tumult gelungen, in die Klosterkirche vorzudringen. Dort hätten ihn allerdings die Mönche eindringlich dazu aufgefordert, den Ort schnellstmöglich wieder zu verlassen, mit der Begründung, dass auch sie es nicht überleben würden, falls die wütende Volksmenge von seiner Anwesenheit im Klostergebäude erfahren sollte.<sup>47</sup>

Wolfger von Prüfening – der diese Ereignisse offenbar auch nutzte, um Theoger zu einem martyriums-willigen Helden zu stilisieren – berichtet anschließend davon, wie dieser das Bischofsgewand angezogen und sich den bewaffneten Dorfbewohnern entgegengestellt habe. Angesichts dieses selbstbewussten Auftretens sei die wütende Meute zunächst erschrocken und sogleich von tiefem Bedauern

---

als befestigter Stützpunkt des Metzger Bischofs belegt ist und diesem auch während der Auseinandersetzungen mit dem Kaiser und vor allem mit den Metzger Bürgern im 13. Jahrhundert als Rückzugsort dienen sollte, vgl. dazu PUNDT: Metz und Trier, S. 143 f.; BOUR: Histoire de Metz, S. 65–69; SCHNEIDER: La ville de Metz, S. 130 ff.

- 44 Wolfger von Prüfening: Vita Theogeri episcopi Mettensis c. 26 (MGH SS XII, S. 477): *Iamque aderat dies, quem cena Domini vel indulgentiae diem populus christianus appellat; quo ut chrisma conficeret, episcopalis ordo poscebat. Sed quid ageret, quo se verteret, ignorabat. In loco, quo manebat, quae tanto officio usui forent, habere non poterat; ceterum in civitate id fieri tumultuantis populi seditio prohibeat. Tandem consilium fuit, ut apud Gorziense coenobium eiusdem consecrationis compleret officium. Abbas loci per nuntium de adventu episcopi perdocetur; et omnibus, quae rei utilitas postulabat, rite provisus, pridie advenit episcopus.*
- 45 Ebd.: *Iam passim fama disperserat, Gorziam venisse pontificem, et ecce homines loci illius cum gladiis et fustibus exierunt tamquam ad latronem. Videres eodem modo vel tempore venerandum pontificem crucis levasse vexillum, quo pontifex summus non dubitavit manibus tradi nocentium et crucis subire tormentum. Sicut enim ille Christi pseudodiscipulus magistrum et dominum in manus tradidit Iudaeorum, ita nimirum monasteriales illi, qui falso sibi monachorum nomen induerant, ad persequendum episcopum vulgus ignobile concitarunt.*
- 46 Ebd.: *Vix itaque episcopus sanctus monasterii portam attigerat, et populus, qui insidias sancto tetenderat, uinversus e latebris furibundus erupit, et sublatis equis episcopi, omnem etiam comitatum invadit, adeo ut ipse primicerius de manibus persequentium vix fuga lapsus evaserit.*
- 47 Ebd.: *Dum haec agerentur, episcopus sanctus intravit ecclesiam, et quid de foris ageretur ignorans, stetit ad orationem, cunctisque ei mortem minantibus, vitae invocavit auctorem. Tum quidam ex monachis, qui eius praesentia torquebantur, accedunt et cum gravi ironia eum hortantur abscedere, non se pati posse dicentes populi furentis insaniam, si quidem ibi fuisset inventus episcopus.*



darüber erfüllt gewesen, gegen den Gesalbten des Herrn die Hand erhoben zu haben.<sup>48</sup> Doch scheint es, als habe Theoger trotz dieser vermeintlichen Reuebekundung der Dorfbewohner sein ursprüngliches Vorhaben nicht vollbringen können. Jedenfalls lässt Wolfger von Prüfening nichts in diese Richtung verlauten. Er schreibt lediglich, dass Theoger dadurch einigermaßen besänftigt gewesen sei und beschlossen habe, nach Metz aufzubrechen.<sup>49</sup>

Von der Forschung wurde der Vorfall in Gorze bislang als ein Wirken „starke[r] prokaiserliche[r] Kräfte“ gedeutet<sup>50</sup> – wohl auch, weil nach Wolfger von Prüfening ein Teil des Metzger Klerus die Wahl Theogers *pro schismate* nicht anerkannte<sup>51</sup> und ihn der Stadtpräfekt und andere Leute, als er beim Kloster Saint-Clément vor den Toren der Stadt ausharren musste, an Eides statt damit vertröstet haben, die Anerkennung seiner Bischofswürde von der Zustimmung des Kaisers und des Trierer Metropoliten abhängig zu machen.<sup>52</sup> Jedoch ist mit Blick auf Metz zu betonen, dass dort die städtischen Führungsschichten bereits infolge der langjährigen Abwesenheit Bischofs Hermann (1078–1088) an Einfluss auf die politischen Geschicke ihrer Stadt gewonnen hatten.<sup>53</sup> Kurz vor der Rückkehr Hermanns vertrieben sie den an seiner Stelle von Heinrich IV. erhobenen Bruno von Calw und schworen, niemand anderen als Hermann zum Bischof haben zu wollen.<sup>54</sup> Hier hatte also ein kaiserlicher Kandidat das Nachsehen. Für welchen Kandidaten die Entscheidung der sich scheinbar in Schwureinungen formierenden Metzger Bürger ausfiel, dürfte also weniger durch eine grundsätzliche Stellungnahme im Konflikt zwischen Kaiser und Papst motiviert gewesen sein, sondern eher dadurch, welcher Kandidat ihren eigenen Interessen zuträglicher war. Die Suspendierung Adalberos IV. durch den Legaten Kuno von Palestrina und die hernach von päpstlicher Seite so energisch betriebenen Versuche, Theoger als Bischof von Metz durchzusetzen, waren zweifelsohne ein massiver Angriff gegen ihr zunehmendes Eigenständigkeitsbewusstsein. Das vermeintliche Ansinnen des Stadtpräfekten, die Zustimmung des Kaisers einholen zu wollen, kann vor diesem Hinter-

---

48 Ebd., S. 477 f.: *Tum vero spiritum consilii et fortitudinis tota mente concipiens, pontificalibus indui vestimentis et templo egredi maturavit, ut turbis furentibus semet ipsum obiciens ... Cerneris univrosos, qui eum sine causa fuerant persecuti, ita primo eius aspectu perterritos, ut ne motum quidem facere ausi extremae demetiae se ipsos arguerent, qui talem flagitium vel mente conceperint, ut in christum Domini manus scelestas extenderent.*

49 Ebd., c. 27, S. 478: *His demum motibus utcumque mitigatis, abire episcopus et ad urbem statuit proficisci.*

50 ERKENS: Trierer Kirchenprovinz, S. 238 und ihm folgend MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 123 und HARI: *Écrire l'histoire* I, S. 208.

51 Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri Mettensis episcopi* c. 25 (MGH SS XII 477).

52 Ebd., c. 29, S. 478: *Tum demum praefectus urbi aliique, qui aderant, per nomen Dei episcopum obtestantur, ne civitatem ingrediens indiscretae multitudinis sibi odia concitaret, sed in quamlibet episcopii possessionem cum ipsis interim commigraret, ubi ei sicut domino et episcopo suo libere servirent, quousque imperatorem et archiepiscopum super eius statu consulerent, dicentes, se iureiurando firmasse, sine utriusque eorum assensu nullum episcopum habituros.*

53 PARISSÉ: Metz dans l'Église impériale, S. 119 ff.

54 Bernold von Konstanz: Chr. a. 1088 (MGH SS rer. Germ. N.S. 14, S. 469): *Metenses Brunonem ... penitus a civitate expellunt, seque nullum deinceps legitimum pastorem recepturos iuramento firmaverunt, qui eo tempore in Tuscia detinebatur in captione.*

grund nicht wirklich ernstgenommen werden. Ihm musste klar sein, dass Heinrich V. im Frühjahr 1119 einen von päpstlicher Seite erhobenen Kandidaten wie Theoger niemals anerkannt hätte, zumal der Salier zu Beginn dieses Jahres noch überaus selbstbewusst in den Lütticher Bischofsstreit eingegriffen hatte.<sup>55</sup>

In Gorze gibt es hingegen keinerlei Anzeichen dafür, dass der von den Mönchen angezettelte Aufruhr etwas mit deren Verhältnis zum Kaiser zu tun gehabt haben könnte. Überhaupt sind für dieses Kloster in dieser Zeit keine Kontakte zum Hof belegt. Das letzte Herrscherdiplom erhielt es 982 von Otto II.<sup>56</sup> Viel wahrscheinlicher ist daher, dass ein Zusammenhang zwischen der Revolte und den von Paschalis II. erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Immunität dieses Ortes besteht. In dem Privileg dieses Papstes heißt es, dass weder der Bischof noch dessen Dienstmänner in dem Kloster, aber auch der anliegenden Ortschaft von ihrer Gewalt Gebrauch machen dürften, es sei denn, der Abt würde hierfür seine Zustimmung erteilen.<sup>57</sup> Dies war zwar der Fall, als Theoger auf Anraten der hinter ihm stehenden Metzger Kleriker in Gorze das Chrisam weihe wollte, doch hatte Paschalis II. ebenso verfügt, dass das Dorf und die sich dort befindende Kapelle der alleinigen Jurisdiktionsgewalt des Klosters (!) und seines Abtes unterstehen sollten.<sup>58</sup> Damit wurde auch der Mönchsgemeinschaft ein Mitspracherecht bei der Entscheidungshoheit über die im Ort Gorze zu rechtlichen Handlungen befugten Personen eingeräumt. Dadurch dass der Abt seine Zustimmung zu dem Vorhaben Theogers erteilt hatte, sahen sich die Mönche in diesem Recht offensichtlich übergangen. Jedenfalls deutet nichts in dem Bericht Wolfger von Prüfening darauf hin, dass sie mit der Mobilisierung der Dorfbewohner eine „prokaiserliche“ Gesinnung zum Ausdruck bringen wollten. Dem Kaiser gereichte dies allenfalls in der Wirkung zum Vorteil.

Das Beispiel Theogers zeigt letztlich, welche tiefgreifende Wirkung die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst um die Bischofsstühle auf die lothringische Gesellschaft hatten. Sowohl in Metz als auch in Gorze trug dieser Konflikt zur Mobilisierung von Gruppen bei, die zuvor in den Quellen nicht als maßgebliche Faktoren für die Legitimierung bischöflicher Amtsausübung in Erscheinung traten. Die Gewalttätigkeit der in diesem Zuge entstandenen Ausschreitungen verdeutlicht darüber hinaus die Dimensionen eines neuen Eigenständigkeitsbewusstseins, das diese Gruppen erst infolge des Konflikts zwischen Kaiser und Papst und

---

55 Die Datierung ergibt sich aus dem noch von Gelasius II. über Metz verhängten Interdikt und dem Umstand, dass Wolfger von Prüfening im Anschluss daran von der Reise Theogers nach Lothringen berichtet, siehe oben Anm. 41 und 42; zum damaligen Verhältnis zwischen Calixt II. und Heinrich V. und ihren Konflikten um die Bischofserhebungen im Reich vgl. SCHILLING: Calixt II., S. 408 f. und 413 f.; zur Situation in Lüttich vgl. insbesondere KUPPER: Liège et l'église impériale, S. 146 ff.

56 MGH DD O II, S. 325 ff. Nr. 280.

57 D'HERBOMEZ: Cartulaire de Gorze, S. 251 f. Nr. 143, hier S. 252: *In adjacenti etiam villa, nec diocesanus episcopus, nec archidiaconus, vel persona quelibet per eos missa, preter abbatis consensum, aliquam exerceat potestatem ...*

58 Ebd.: ... *sed tam villa quam capella illic sita, sub jure semper cenobii et abbatis dispositione persistentes, consuete libertatis integritate potiantur.*

des daraus resultierenden Legitimitätsdefizits der Metzger Bischöfe entwickeln konnten. Ähnlich wie im Fall von Saint-Vanne wurde auch in Gorze ein klösterlicher Immunitätsbezirk zum Schauplatz dieser Auseinandersetzungen auf regionaler Ebene und erhöhte ebenfalls deren Gewaltpotential. Doch anders als in Saint-Vanne wurde der Immunitätsbezirk nicht in Mitleidenschaft dieser Auseinandersetzungen gezogen, noch war er Gegenstand dieser Auseinandersetzungen. Zudem war er erst knapp 15 Jahre zuvor unter maßgeblicher Beteiligung eines Papstes errichtet worden. Somit verweist das Agieren Theogers in Gorze auch auf die Tragweite bzw. Eigendynamik einzelner Bestimmungen einer Papsturkunde und zeigt, dass dies den politischen Interessen später amtierender Päpste zuweilen auch im Wege stehen konnte.

## 5.2 Päpstliche Gerichtsprozesse: Der Streit zwischen Chaumousey und Remiremont (ca. 1103–1107)

Die Gestaltung und der Ablauf des päpstlichen Gerichtsverfahrens sowie die dabei von den streitenden Parteien zu beachtenden Verhaltensregeln erfuhren erst jüngst wieder eine eingehende Betrachtung vonseiten der Forschung.<sup>59</sup> Ebenso wie in den vorausgehenden jüngeren Studien<sup>60</sup> wurde auch hier deutlich, dass sich bereits während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein vierstufiges Prozessverfahren an der Kurie herausgebildet hatte. Im öffentlichen *consistorium*, dem neben den Kardinälen auch andere Vertreter des römischen Klerus und Repräsentanten des Stadtrats beiwohnten, trug zunächst die Klage führende Partei ihr Anliegen dem Papst vor; befand sich der Papst nicht in Rom geschah dies ebenfalls öffentlich, z. B. vor einer Synodalversammlung. Anschließend folgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit – entweder im *cubiculum* des Lateranpalastes oder andernorts, wenn der Papst auf Reisen war – die eigentliche Verhandlung. Daran nahmen neben den streitenden Parteien nur der Papst selbst sowie dessen näheres Umfeld teil; in erster Linie waren dies die Kardinäle, doch scheint in der Zeit Haimarichs (1123–1141) zuweilen auch der Vorsteher der päpstlichen Kanzlei die Verhandlungsführung anstelle des Papstes übernommen zu haben. Maßgeblich für die Beweisführung waren Urkunden und Aussagen von Zeugen oder Rechtsbeiständen. Es sind aber auch Fälle belegt, in denen Visitationen päpstlicher Legaten oder Reinigungseide der Kläger bereits im Vorfeld die Entscheidungsfindung beeinflussen konnten. Nach dem Ende der Verhandlung zog sich der Papst mit seinen Kardinälen zurück, um sich mit ihnen über das anstehende Urteil zu beraten. Ebenso wie die Erstanthörung der Klage fand die Urteilsverkündung dann wieder öffentlich statt, also im *consistorium*, vor einer Synodalversammlung oder einem anderen Publikum. Diese Urteilsverkündung ging meist mit der Ausstellung eines ent-

59 NOWAK/STRACK (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*.

60 ZUTSHI: *The Roman Curia*, S. 216; NOETHLICH: *Das päpstliche Konsistorium*, bes. S. 279 f.; maßgeblich war hier vor allem LAUDAGE: *Rom und das Papsttum*, S. 27 ff., der insbesondere in Bezug auf das päpstliche *consistorium* die ältere italienische Forschung korrigierte.

sprechenden Rechtsdokuments (Privileg, Mandat, Judikat, Judikatprivileg) einher. Häufig wurden auch päpstliche Bevollmächtigte (Legaten, delegierte Richter) ernannt, die das päpstliche Urteil vor Ort durchsetzen oder den Prozess auf regionaler Ebene weiterführen sollten.<sup>61</sup>

Aufgrund der bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts recht überschaubaren Anzahl an Quellen, die über derartige Prozesse berichten, geht die Forschung auch für die Zeit Innozenz' II. noch von einem „frühe[n] Stadium der Verrechtlichung der Prozessabläufe“ an der Kurie aus.<sup>62</sup> Zumindest für die soeben beschriebene Trennung zwischen öffentlicher Klageanhörung und Urteilsverkündung einerseits und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindender Verhandlung und Beratung des Papstes mit seinen Kardinälen andererseits finden sich jedoch bereits seit dem Pontifikat Urbans II. mehrere Belege.<sup>63</sup> Diese Art des Prozessfahrens war demnach spätestens seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert gängige Praxis.

Darüber hinaus konnten anhand regional vertiefender Einzelstudien jüngst auch einige Faktoren identifiziert werden, welche die Hinwendung regionaler Akteure an das Papsttum zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten begünstigten. In Süditalien waren dies etwa die „Papstnähe“ Benevents, das von päpstlichen Rektoren verwaltet wurde, sowie die personellen Verbindungen zwischen der Kurie und dem Kloster Montecassino.<sup>64</sup> Auf der Iberischen Halbinsel zogen hingegen die sich aus der voranschreitenden Reconquista ergebenden Unklarheiten über die Größe und Rechtsverhältnisse neuer bzw. wieder geschaffener Diözesen das Bedürfnis nach sich, das Papsttum zur Klärung besitzrechtlicher Konflikte heranzuziehen.<sup>65</sup>

In Lothringen ist seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ebenfalls eine verstärkte Hinwendung an den apostolischen Stuhl zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten zu konstatieren. Doch müssen hierfür andere Faktoren ausschlaggebend gewesen sein, denn zum einen kann Lothringen in geographischer Hinsicht allenfalls unter Leo IX. bzw. während der Frankreichreisen der Reformpäpste als „papstnahe“ Raum gelten<sup>66</sup> und zum anderen blieben dort die Diözesangrenzen über Jahrhunderte hinweg stabil. In den ersten 30 Jahren des 12. Jahrhunderts sind fünf Fälle bekannt, in denen lothringische Akteure einen Prozess vor dem Papst bzw. einem seiner Stellvertreter initiierten. Dies sind in chronologischer Reihenfolge:

---

61 KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 76–80 und 83–88; ZEY: Hariulf von Oudenburg, S. 108–114. Die Ernennung der delegierten Richter war, wie der Bericht Hariulfs von Oudenburg zeigt, entweder Teil des Prozesses oder erfolgte unmittelbar im Anschluss daran, vgl. dazu auch MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit, S. 190–202 und DERS.: Entscheidung auf Nachfrage, S. 121 f.; vgl. zu den im Zuge solcher Prozesse ausgestellten Urkunden BECKER: Päpstliche Gerichtsurkunden. Zum weitreichenden Einfluss des aus Frankreich stammenden Kanzlers Haimeirich – sowohl auf das päpstliche Urkundenwesen als auch auf die Verhältnisse an der Kurie – bedürfte es dringend einer eingehenden Studie, vgl. zu ihm daher nach wie vor MALECZEK: Papst und Kardinalskolleg, S. 221 ff. und KRAFFT: Bene Valette, S. 68 f.

62 ZEY: Hariulf von Oudenburg, S. 116; vgl. auch MALECZEK: Papst und Kardinalskolleg, S. 224 f.

63 KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 77 f.; BECKER: Päpstliche Gerichtsurkunden, S. 42 f.; LAUDAGE: Rom und das Papsttum, S. 27 f.

64 KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 69 f.

65 HERBERS: Kirchliche Konflikte; BERGER: Historia Compostellana.

66 Siehe dazu Kap. 3.2.1, 4.2.1 und 4.2.3.

- der Prozess des Domkapitels von Toul gegen das Domkapitel von Troyes um den Archidiakon La Blaise (Troyes, Anfang April 1104)
- der Prozess der Regularkanoniker von Chaumousey gegen die Nonnen von Remiremont um die Pfarrkirche von Chaumousey (Langres, 23. Februar 1107)
- der Prozess Herzog Dietrichs II. von Oberlotharingien gegen die Mönche von Molesme um das vormals dem Kloster Saint-Èvre bei Toul unterstehende Priorat Châtenois (Benevent, 14. Mai 1115)
- der Prozess der Mönche von Saint-Vanne und von Teilen des Verduner Klerus gegen Bischof Heinrich von Verdun um die von dessen Vorgängern eingezogenen Güter und Rechte (Rom, Ende März/Anfang April 1128)
- der Prozess der Nonnen von Juvigny-les-Dames gegen die Mönche von Saint-Mihiel um die Pfarrkirche von Tyrey (Rom, 31. März 1128)

Die ersten beiden Fälle deuten bereits daraufhin, dass hier die Nähe des Papstes bzw. seines Legaten Richard von Albano eine wesentliche Rolle beim Zustandekommen der jeweiligen Prozesse gespielt hatte. Den Streit zwischen den Domkapiteln von Troyes und Toul um den Archidiakon La Blaise entschied Richard von Albano auf einer von ihm in Troyes einberufenen Synode;<sup>67</sup> und im Streit zwischen Chaumousey und Remiremont konnte Paschalis II. die Äbtissin von Remiremont auch deshalb dazu bewegen, auf einer für Ende Februar 1107 in Langres anberaumten Gerichtsversammlung zu erscheinen, weil er damals selbst von Burgund aus dem lothringischen Raum immer näher kam.<sup>68</sup> Räumliche Nähe kann hier zweifelsohne als ein entscheidender Faktor gelten, doch war sie anders als in Süditalien weder dauerhaft noch durch institutionelle oder personelle Verbindungen zwischen der päpstlichen Zentrale und den Klägern bedingt. Derartige Verbindungen bestanden – freilich in abgeschwächter Form – allenfalls beim Abt Laurentius von Saint-Vanne, der bereits im Vorfeld des von ihm gegen Heinrich von Verdun initiierten Prozesses als verlängerter Arm des Papstes in dieser Bischofsstadt fungiert hatte.<sup>69</sup>

Ein weiterer wichtiger Faktor war, wie die Prozesse um La Blaise und Châtenois zeigen, das Ausscheiden zuständiger regionaler Instanzen, wenn sich die Einrichtungen der streitenden Parteien in unterschiedlichen Reichen oder Kirchenprovinzen befanden. Troyes gehörte zum Königreich Frankreich und zur Kirchenprovinz Sens. Das im Bistum Langres gelegene Kloster Molesme unterstand in letzter Instanz dem Metropolit von Lyon. In beiden Fällen blieb den Klägern somit gar keine andere Möglichkeit, als sich an den Papst zu wenden. Nur seine Entscheidungen konnten in Bezug auf kirchliche Verwaltungsbezirke oder einzelne reli-

---

67 Der Entscheid fiel zugunsten des Domkapitels von Toul aus. Dies wird in einem Schreiben Paschalis' II. an die dortigen Kanoniker vom 31. Januar 1106 (JL 6069; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 93; CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 240 Nr. 3) erwähnt; vgl. dazu auch SCHIEFFER: Legaten, S. 173 und MORELLE: Montier-en-Der, S. 104; zu den weiteren Tätigkeiten Richards von Albano Anfang April 1104 in Troyes siehe WEISS: Urkunden, S. 45 Nr. 2 und Nr. 3.

68 Siehe dazu unten Kap. 5.2.2 Anm. 182.

69 Siehe dazu oben Kap. 5.1.1.

giöse Einrichtungen auch über die Grenzen unterschiedlicher Reiche und Kirchenprovinzen hinweg Gültigkeit beanspruchen.<sup>70</sup>

Als ausschlaggebend für das Initiieren eines päpstlichen Gerichtsprozesses erwiesen sich ferner vormals gescheiterte Versuche der Kompromissfindung auf regionaler Ebene. Dies wird sowohl im Streit zwischen Chaumousey und Remiremont, worauf noch genauer einzugehen sein wird,<sup>71</sup> als auch im Streit zwischen Juvigny und Saint-Mihiel um die Pfarrkirche von Tyrey deutlich. Hier hatte zunächst der Archidiakon Albero von Metz, in dessen Amtsbezirk die umstrittene Kirche lag, einen Kompromiss ausarbeiten wollen. Sein Urteil erkannte die Äbtissin von Juvigny jedoch nicht an und appellierte daraufhin an Honorius II.<sup>72</sup>

Zu fragen bleibt nun, wie diese Prozesse initiiert wurden und wie sie abliefen. Wie viele Anläufe brauchte es hierfür? Welche Regeln mussten dabei beachtet werden? Decken sich die lothringischen Quellenaussagen mit dem oben geschilderten Prozedere eines vierteiligen Prozessverfahrens vor unterschiedlichen Öffentlichkeiten oder sind diesbezüglich Nuancierungen vorzunehmen? In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwiefern der Rechtsstatus der streitenden Parteien sowie die eigentliche Streitursache die Art der Konfliktführung beeinflussen konnten. Ebenso ist nach den Konsequenzen päpstlicher Mandate und Gerichtsurkunden für die Position der Kläger bzw. der Angeklagten zu fragen. Inwieweit wurden diese Anweisungen befolgt? Welche Folgen ergaben sich daraus für die rechtliche Stellung der betroffenen Einrichtungen und die kollektive Identität ihrer Gemeinschaften? Diesen Fragen wird im Folgenden anhand des Konflikts zwischen Chaumousey und Remiremont (1103–1107) eingehender nachgegangen, da hier die Quellenlage tiefere Einblicke in das Zustandekommen päpstlicher Gerichtsprozesse, aber auch in die Wahrnehmung und Folgen der in diesem Zuge ergangenen päpstlichen Anweisungen auf regionaler Ebene erlaubt.

## 5.2.1 Überlieferung

Unterrichtet sind wir über den Streit zwischen Chaumousey und Remiremont durch die Chronik, welche der Abt Seher von Chaumousey zwischen 1109 und

---

70 Der Fall von Châteinois zeigt darüber hinaus, dass der Zugriff auf wirtschaftliche Ressourcen und eigendynastisches Bewusstsein weitaus wichtiger waren als eine eindeutige Positionierung im Konflikt zwischen *Sacerdotium* und *Regnum*, denn der Kläger, Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, hatte noch mit Heinrich IV. gegen die aufständischen Sachsen gekämpft und war mit dem Salier auch gegen Metz gezogen, um den papsttreuen Bischof Hermann aus der Stadt zu vertreiben, vgl. dazu WEST: *Feudal Revolution*, S. 273 f.; RUPERT/HOCQUARD: *Hérیمان*, S. 24 f. und 65 Nr. 38. Die Appellation des Herzogs ist ediert in SCHAEFFER: *Chartes de Saint-Epvre*, S. 224 f. Nr. 43, die Gerichtsurkunde Paschalis' II., der zugunsten des Herzogs urteilte, ebd., S. 227–230 Nr. 44; zur wirtschaftlichen und dynastischen Bedeutung von Châteinois, wo Dietrich II. eine Grablege einrichten sollte, vgl. BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 240–243 und MARGUE: *Châteaux et prieurés*, S. 681 ff.; zu den Hintergründen des Streits vgl. demnächst ENGL: *Négociations et reconfigurations*.

71 Siehe unten Kap. 5.2.2.

72 Siehe dazu Kap. 4.1.3 Anm. 53.

1124 verfasste.<sup>73</sup> Sie gehört neben der Chronik von Montecassino<sup>74</sup> und der *Historia Compostellana*<sup>75</sup> zu den frühesten Zeugnissen regionaler Berichterstattung über Konfliktführungen mit päpstlicher Beteiligung, stand unter diesem Gesichtspunkt bislang aber deutlich im Schatten dieser beiden Werke.<sup>76</sup> Der Autor, Abt Seher von Chaumousey, war selbst in den Streit verwickelt und letztlich die treibende Feder hinter dem von Paschalis II. am 23. Februar 1107 in Langres einberufenen Prozess. In das erste der zwei Bücher der Chronik, das trotz der lückenhaften Überlieferung<sup>77</sup> wohl den Großteil seines Werkes ausmachen dürfte und dem Streit mit Remiremont gewidmet ist, inserierte er insgesamt 13 Schreiben. Darunter finden sich sechs Stücke aus der päpstlichen Kanzlei,<sup>78</sup> ein Schreiben Bischofs Pibo von Toul an Paschalis II.,<sup>79</sup> vier Beschwerdebriefe der Gemeinschaft von Chaumousey an diesen Papst<sup>80</sup> sowie zwei Mahnbriefe Heinrichs V., von denen einer an die Äbtissin Gisela von Remiremont<sup>81</sup> und der andere an Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen<sup>82</sup> erging. Zu den sechs Stücken der päpstlichen Kanzlei gehören ein Brief Paschalis' II. an Bischof Pibo von Toul,<sup>83</sup> das in doppelter Ausfertigung in Langres ausgestellte Judikat<sup>84</sup> sowie vier päpstliche Mandate, die allesamt an die Äbtissin Gisela von Remiremont adressiert sind.<sup>85</sup>

Seher hatte also offenbar Zugang zu Schreiben, die nicht an ihn selbst gerichtet waren. An einer Stelle in seiner Chronik berichtet er, einer seiner Boten habe Gisela von Remiremont ein Mandat Paschalis' II. überbracht.<sup>86</sup> Das von Paschalis II. in Guastalla aufgesetzte Mandat trugen ebenfalls Boten aus Chaumousey nach

73 Die Chronik ist nur durch ein einziges Manuskript aus dem 18. Jahrhundert (Épinal, Bibl. mun., Ms. 202) überliefert, das einige Lücken aufweist und aus einer heute verlorenen und zum Zeitpunkt der Abschrift wohl beschädigten Handschrift schöpft, die mit dem „prototype“ bzw. Autograph Sehers identisch sein könnte, vgl. dazu PERRIN: Recherches, S. 375–378 und DERS.: La chronique de Chaumousey, S. 269 f. Da Seher an jener Stelle, an der er den Besitz von Chaumousey in Noncourt thematisiert, ein im Privileg Calixts II. vom 3. Februar 1124 (JL 7141; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 131; ROBERT: Bullaire II, S. 287 f. Nr. 483) aufgelistetes Allod bei diesem Ort unerwähnt lässt, dürfte das Ausstellungsdatum dieser Urkunde als Terminus ante quem für die Abfassung der Chronik anzusetzen sein, vgl. auch PERRIN: Recherches, S. 387.

74 Vgl. dazu zuletzt KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 67 ff. und 71–74.

75 Vgl. dazu zuletzt BERGER: Historia Compostellana, S. 41 f. und 53 ff.

76 Ihr dahingehendes Potential wurde bislang bloß von LAUDAGE: Rom und das Papsttum, S. 27 f. Anm. 5 erkannt, der sie jedoch nur am Rande behandelte. Größere Aufmerksamkeit schenkte ihr ansonsten lediglich PERRIN: La chronique de Chaumousey, doch er legte sein Hauptaugenmerk auf ihre Bedeutung für die Geschichte Remiremonts und nicht auf das Papsttum.

77 Siehe oben Anm. 73.

78 JL 5966, 6007, 6045, 6078, 6097 und 6125.

79 CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 239 Nr. 98.

80 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 24 ff., 30 ff. und 34 f.

81 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 90 f. Nr. 37.

82 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 29 f.

83 Ebd., S. 22 f.; JL 5966; CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 239 Nr. 99.

84 JL 6125; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 98; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 98–101 Nr. 42; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 39 f.

85 Ebd., S. 24 f., 27, 32 f. und 35 f.

86 Ebd., S. 27 f.: ... *papa ... secundo rescripsit ei sententiam intentando ... Quas cum per nuntium nostrum iterum suscepisset ...*

Remiremont.<sup>87</sup> Von einem ähnlichen Szenario wäre demnach auch bei den beiden anderen Mandaten Paschalis' II. und den beiden Briefen Heinrichs V. auszugehen. Allerdings ist einem dieser Mandate von Gesandten aus Remiremont die Rede, die den Papst ihrerseits über die Situation in Chaumousey informiert hatten.<sup>88</sup> Wurde also auch dieses Schreiben den Boten Sehers übergeben und von diesen dann der Äbtissin von Remiremont zugestellt? Oder gibt es noch andere Gründe für das Vorhandensein so vieler an die Äbtissin gerichteter Schreiben in der Chronik von Chaumousey?

Dies mit einer doppelten Ausfertigung für beide Streitparteien zu erklären, wie es bei päpstlichen Mandaten durchaus vorkommen konnte, macht wenig Sinn, weil aus Fällen dichter Überlieferung bekannt ist, dass sich hier neben der Adresszeile auch einzelne Bestandteile des Formulars änderten, etwa was die Höflichkeitsfloskeln und die Art der Mitteilung der betreffenden Informationen oder Anweisungen betrifft.<sup>89</sup> Da eines der an Gisela von Remiremont adressierten Mandate auch ganz konkrete Handlungsanweisungen für die Kanoniker von Chaumousey enthält, wäre wenigstens in diesem einen Fall von einer doppelten Ausfertigung auszugehen.<sup>90</sup> Doch auch von diesem Schreiben inserierte Seher lediglich das an die Äbtissin von Remiremont adressierte Exemplar.

Die naheliegendste Erklärung hierfür wäre, dass die besagten Schreiben Seher und seinen Boten ausgehändigt wurden, weil er sie erbeten hatte und folglich auch aufbewahren ließ, um sie gegebenenfalls vorzeigen zu können. Andererseits ist es aber auch nicht auszuschließen, dass ihm Boten aus Remiremont dabei behilflich waren, diese Schreiben einzusehen.<sup>91</sup> Nach eigenen Aussagen hatte Seher sein Eremitendasein auf dem Saint-Mont begonnen. Dieser befand sich direkt gegenüber von Remiremont und galt als eigentlicher Gründungsort dieses Klosters.<sup>92</sup> Seher stand also von Anfang an in einer engen Beziehung zu Remiremont und dürfte daher auch nach seiner Zeit auf dem Saint-Mont weiterhin über Kontakte dorthin verfügt haben. Vielleicht konnte er auch nach dem Friedensschluss mit der Äbtissin, der ihm zufolge den Beginn eines stabilen freundschaftlichen Verhältnisses zu Remiremont markierte,<sup>93</sup> das Archiv dieses Klosters konsultieren. Das Nichtvorhandensein von an Seher selbst und die ihm unterstehenden Stiftsbrüder gerichteten Mandaten Paschalis' II. in der Chronik ist in jedem Fall auffällig. Da

---

87 JL 6097; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 96; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 35 f.: *Quas cum a domno papa suscepimus, cum salute et apostolica benedictione ad propria regressi, eidem abbatisae per quosdam fratres nostros misimus.*

88 JL 6078; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 94; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 94 f. Nr. 39; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 32 f., hier S. 33: *... quam nimirum portionem praesentibus nuntiis vestris eosdem fratres illic possedissee cognovimus.*

89 FALKENSTEIN: Streit der Abtei Saint-Vaast, S. 116–124.

90 JL 6007; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 89; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 25 f.

91 Vgl. zu derartigen Praktiken im 9. Jahrhundert UNGER: Päpstliche Schriftlichkeit, S. 21 ff.

92 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 7 ff.; vgl. dazu auch PERRIN: La chronique de Chaumousey, S. 267 f., PARISSÉ: Les chanoines réguliers, S. 351 f. und CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 156 f.

93 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 42: *Deinceps itaque, Deo favente, omni suspicione depulsa, solida et familiaris inter nos perseverat amicitia.*



sich hinsichtlich der dafür ausschlaggebenden Gründe kein eindeutiges Urteil fällen lassen wird, könnte man ihm ebenso unterstellen, dass er die an ihn adressierten päpstlichen Mandate ganz bewusst außenvorließ und dies in Zusammenhang mit seiner Erzählstrategie steht.

Abgesehen von ihrer überlieferungsbedingten Bedeutung besteht der Wert der Chronik vor allem darin, dass Seher zum Teil recht ausführlich über den weiteren Kontext und Entstehungshintergrund der von ihm inserierten Schreiben sowie deren Wirkung vor Ort berichtet. Zudem hatte er im Zuge der Auseinandersetzungen mindestens einmal persönlich eine Gesandtschaft nach Italien zum Papst angeführt<sup>94</sup> und war auch am 23. Februar 1107 auf der Gerichtsverhandlung in Langres zugegen, wo Paschalis II. den Konflikt vorerst beilegen konnte.<sup>95</sup> Bei ihm handelt es sich also um einen direkt betroffenen und relativ zeitnah zu den Ereignissen berichtenden Augenzeugen.

Was die übrige Überlieferung anbelangt, so fand der oben erwähnte Brief Pibos von Toul an Paschalis II.<sup>96</sup> auch Eingang in das Chartular von Chaumousey.<sup>97</sup> Mit dessen Abfassung wurde allerdings erst im Jahre 1427 begonnen.<sup>98</sup> Ob die darin enthaltene Abschrift auf dem einstigen Original oder dem Insert des Briefes in der Chronik von Chaumousey fußt, muss daher offenbleiben. Als Original ist nur ein einziges der im Verlauf des Streits entstandenen Schreiben erhalten, nämlich das von Paschalis II. in Langres ausgestellte Judikat.<sup>99</sup> Dabei handelt es sich jedoch um das Exemplar für Remiremont.<sup>100</sup> Das Exemplar für Chaumousey ist nur durch dessen Insert in der Chronik Sehers überliefert.<sup>101</sup>

## 5.2.2 Verlauf und Ursachen

Gegenstand des Streits war die zum Stift von Chaumousey gehörende Pfarrkirche. Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt wurde sie den Kanonikern von Bischof Pibo von Toul übertragen, und zwar inklusive des Rechts, dort den Priester einzusetzen. Die betreffende Urkunde Pibos ist heute verloren. In seinem Schreiben, das der Toulser Bischof zwischen 1103 und 1104 an Paschalis II. rich-

94 Ebd., S. 33 f.: *Nos igitur videntes, quod nullo modo adquiescerent, communicato cum amicis nostris consilio Romanum pontificem, qui in Placentia urbe Italiae generale concilium indixerat, per me ipsum ipse adii. Quo quibusdam fratribus meis cum pervenissem...* . Seher erwirkte auch die erste bekannte Papsturkunde für Chaumousey persönlich in Rom (JL 5869; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 85), siehe DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 20: ... *de liberis partibus venientem, Romae a Beato Petro Apostolo ac ejus etiam vicario in refugium nobis a Deo constituto, privilegium promerui*. Zu deren Ausstellungszeitpunkt (5. Mai 1101) hatte der Streit allerdings noch nicht begonnen.

95 Siehe unten Kap. 5.2.2 Anm. 186.

96 Siehe oben Anm 79.

97 Épinal, Arch. dép. des Vosges, 12 H 1, fol. 4<sup>v</sup>–5<sup>r</sup>; DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 10 f.; die neueste Edition von BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 80 ff. Nr. 31 fußt auf der gleichen Grundlage und bringt folglich keine bedeutenden Neuerungen.

98 Vgl. DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 1 f.

99 JL 6125; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 98; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 98–101 Nr. 42.

100 Paris, BnF, nouv. acqu. lat. 2547, n° 13.

101 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 39 f.

tete, um seine Schenkung bestätigen zu lassen, heißt es, um diese Kirche sei ein Streit zwischen Chaumousey und Remiremont entbrannt.<sup>102</sup> Neben der Absolution, die er vom Papst aufgrund seines fortgeschrittenen Alters erreichen wollte, war die Bitte um die Bestätigung dieser Schenkung das Hauptanliegen Pibos. Er begründete sie damit, dass er erkannt habe, dass der Frieden der Gemeinschaft von Chaumousey vom Besitz dieser Kirche abhängt und er nicht von dieser Welt gehen könne, ohne die notwendigen Vorkehrungen für das Wohlbefinden der Stiftsbrüder getroffen zu haben.<sup>103</sup> Wann genau Pibo den Altar der Pfarrkirche an die Kanoniker übertragen hat bzw. wann genau der Streit ausgebrochen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. In dem umfassenden Schutzprivileg, das Seher am 5. Mai 1101 von Paschalis II. erwirken konnte, ist aber weder von der besagten Pfarrkirche noch von etwaigen Zwistigkeiten mit Remiremont die Rede.<sup>104</sup> Daher ist davon auszugehen, dass sowohl die Übertragung des Altars als auch der Ausbruch des Streits zum Zeitpunkt der Abfassung von Pibos Schreiben zeitlich noch nicht allzu weit zurücklagen und sogar noch in das Jahr 1103 oder 1104 fallen.

Laut dem Bericht Sehers von Chaumousey war jedenfalls die Übertragung des Altars durch Pibo von Toul der Auslöser des Streits. Als man in Remiremont davon erfahren habe, sei der Vikar der Kirche umgehend in das Kloster bestellt worden und dort habe man zu Unrecht Ansprüche auf die Abgaben erhoben, die er seit der Übertragung des Altars durch Pibo von Toul an die Kanoniker von Chaumousey und einen gewissen Dietrich zu entrichten hatte.<sup>105</sup> Da er dies verweigert habe, sei ihm die Kirche in Remiremont kurzerhand entzogen und Walfried, dem Kanzler der dortigen Äbtissin, zugesprochen worden.<sup>106</sup> Anschließend machte sich eine Gesandtschaft aus Remiremont nach Toul auf, um Walfried gegenüber dem Bischof als neuen Vikar der Pfarrkirche zu präsentieren. Zu dieser Gesandtschaft gehörte auch Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, der die Vogtei über

---

102 DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 10: ... *eidem loco Altare parochialis Ecclesiae, de qua controversia inter eos et Romaricenses habetur, tali conditione contuli, ut, quemadmodum eotenus presbyter qui Ecclesiam habuerat a mea manu Altare susceperat, sic deinceps qui Ecclesiam habere vellet, a manu Abbatis illius loci altare susciperet*; zur Datierung vgl. CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 239 Nr. 98.

103 DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 10 f.: *Defectis etenim corporis mei, iam prae senectute sese non regentis immo nec sustentantis ... fuerat praecipue causa vos adeundi, videlicet innumeralium culparum mearum absolutionem a vobis percipiendi ... Et quia pacis ac tranquillitas eorum maximam partem ab eadem ecclesia pendere non ignoro, nec me posse in pace dimitti spero, si eos in pace non disposuero, idcirco, pater sancte, ego et clerus noster pedibus vestris advoluti postulamus, quatenus donum, quod a me factum audistis, sic permansurum in aeternum vestra auctoritate firmetis.*

104 JL 5869; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 85; DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 5 ff.

105 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 23: *Quod quum notitiam Romaricensium pervenisset, Tullensem videlicet episcopum supradictae ecclesiae altare, in qua portionem ipsi habebant, nobis contulisse, indigne tulerunt. Unde adversam nos unanimiter concitati, clericum, qui tunc temporis ecclesiae illius vicariam tenebat et qui nobis et praefato viro Theoderico supradictas eulogias pro eadem ecclesia eatenus persolvere consueverat, ad se convocari fecerunt, et eulogias quas nunquam eis dederat, ab eo injuste quaerere coeperunt.*

106 Ebd.: *Illo vero renuente et dicente grave sibi videri eis dare quas non debebat, et nobis persolvere quas consueverat, adjicientes, portionem nullam in eo nos habere, eidem vicario ecclesiam omnimodis abstulerant et cuidam cancellario suo, nomine Walfrido, protinus tradiderunt.*

Remiremont und Chaumousey innehatte und überdies der Bruder der Äbtissin war. Dem Bericht Sehers zufolge setzte sich der Herzog in Toul energisch für die Belange der Äbtissin ein.<sup>107</sup> Anscheinend im Rahmen einer Provinzialsynode wurde die Sache in Toul verhandelt und zugunsten der Kanoniker von Chaumousey entschieden.<sup>108</sup> Als Reaktion auf dieses Urteil soll der Kanzler der Äbtissin auf dem Rückweg von Toul die umstrittene Kirche mit Waffengewalt besetzt haben.<sup>109</sup> Daraufhin, fährt Seher fort, hätten die Kanoniker von Chaumousey und ihre Unterstützer beschlossen, Arnulf von Épinal, den leiblichen Bruder Sehers, nach Rom zu entsenden, um dem Papst ein Klageschreiben zu überreichen. Dazu habe sie in erster Linie der Umstand bewogen, dass sie den Grund und Boden, auf dem sich ihr Stift befand, bereits zuvor in Rom dem hl. Petrus übertragen hatten. Unmittelbar vor dem Insert des Klageschreibens hält Seher noch fest, in Chaumousey habe man außer auf Gott allein auf den Papst als Schutzherr in dieser Sache vertraut.<sup>110</sup>

Die Ursache des Streits bestand für Seher demnach ganz klar in einer völlig überzogenen und jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrenden Reaktion der Gemeinschaft von Remiremont auf die Übertragung des Altars der Pfarrkirche. Seine Behauptung, der Vikar dieser Kirche habe noch nie irgendwelche Abgaben an Remiremont entrichtet und diese seien ihm folglich unrechtmäßig abgepresst worden (... *et eulogias quas nunquam eis dederat, ab eo injuste quaerere coeperunt*),<sup>111</sup> gilt es aber natürlich zu hinterfragen.

---

107 Ebd.: *Proinde etiam Tullum adeuntes, ipsum in conspectu Tullensis ecclesiae praesentavere, et maxime dux Theodericus, qui praesens aderat et defensionem causae eorum adversum nos susceperat, ut eidem Walfrido altare traderent, cum magna potentia instabat.* Zur Verwandtschaft zwischen Gisela und Dietrich II. siehe PARISSE: Noblesse lorraine II, S. 864; zur Vogtei der Herzöge von Oberlotharingen über Remiremont vgl. BOSHOF: Kirchengogtei, S. 82 f. und 87. Dass Dietrich II. auch die Vogtei über Chaumousey innehatte, geht aus dem später an ihn gerichteten Mahnschreiben Heinrichs V. (siehe unten Anm. 150) und einem Privileg Calixts II. (JL 7006; PARISSE: Bullaire, Nr. 122) hervor, in welchem dieser den Kanonikern die Vogteifreiheit für die Schenkungen der herzoglichen Familie gewährte, siehe DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 59: *...quieta vobis vestrisque successoribus et absque omni ducis et suorum hominum advocacia permanteant.* Dietrich II. war aber überdies Vogt des Regularkanonikerstifts Saint-Léon in Toul, dem Seher ebenfalls vorstand, vgl. dazu BOSHOF: Kirchengogtei, S. 115 f. und ERKENS: Kanonikerreform, S. 10 ff.

108 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 23 f.: *... in praesentia majorum Tullensis ecclesiae et ipsorum adversariorum nostrorum injuste ab eisdem clericum investitura sua privatum querebamus, et ne ei traderent altare, quod ex dono Tullensis episcopi ad nostram potius pertineret ditonem, humiliter petebamus. Tunc cum consilio respondentes archidiaconi, nihil contra justam causam nostram se audere praesumere asserebant.*

109 Ebd., S. 24: *Tullo itaque regressus, adversarius noster Walfridus protinus eamdem ecclesiam violenter invasit, et quaecumque poterat ad jus ecclesiae pertinentia cum armata manu militum rapiens ad propria asportavit.*

110 Ebd.: *Et quoniam de fundo loci nostri, quem jam Romae beato Petro feceramus, injuste calumniam moverant, accepto a fratribus et amicis nostris concilio, quemdam fratrem meum carnealem, nomine Arnulphum, Spinalensem Romam direximus et per eum supplicationis et querimoniae epistolam Romano pontifici, de cujus solius auxilio super hoc post Deum confitebamus, in hunc modum allegavimus...;* das Schreiben ist inseriert in ebd., S. 24 f.; zu dem von Paschalis II. bereits im Vorfeld des Streits gewährten Schutzprivileg siehe oben Anm. 104.

111 Siehe oben Anm. 105.

Was mit diesen Abgaben gemeint war, geht aus einem im weiteren Verlauf des Streites verfassten Schreiben Paschalis' II. hervor. Es handelte sich um den Zehnten des Allods, auf dem sich das Stift Chaumousey befand und das folglich zu der umstrittenen Pfarrkirche gehörte.<sup>112</sup> Zugleich gab Paschalis II. aber zu verstehen, dass auch Remiremont einen Anteil an der Kirche hatte; er sagte sogar ganz explizit, die Kirche würde Remiremont und Chaumousey gemeinsam gehören.<sup>113</sup> Auch in einem früheren Schreiben ist ausdrücklich von einem Anteil (*portio*) von Remiremont an der Kirche die Rede.<sup>114</sup> Sehers Behauptung, deren Vikar habe noch niemals etwas an Remiremont gezahlt, erweist sich somit als unglaubwürdig. Es scheint eher so, als sei die von Pibo von Toul vorgenommene Übertragung des Altars dieser Kirche an Chaumousey ohne Rücksprache mit Remiremont und zu Lasten der Rechte dieses Klosters erfolgt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis Sehers, dass der Vikar der Kirche nach deren Übertragung durch Pibo von Toul nicht nur Abgaben an die Kanoniker von Chaumousey, sondern auch an einen gewissen Dietrich entrichtet habe.<sup>115</sup> Dieser Dietrich war ein Laie, der zusammen mit seiner Gattin Hadwid in der Chronik des Abtes von Chaumousey zum wichtigsten materiellen Förderer dieses Stifts stilisiert wird. Er hatte den Kanonikern das Allod, auf dem sich ihr Stift befand, sowie seine Anteile an der dazugehörigen Pfarrkirche übertragen.<sup>116</sup> Seher nennt sogar die Gegenleistung, welche Dietrich dafür jährlich bezog: ein einjähriges Schwein, zwölf Denare, zwölf Brote und drei *receptacula*, womit möglicherweise Hohlmaße gemeint sind.<sup>117</sup> Dies dürfte folglich ein Teil des Zehnten gewesen sein, den Paschalis II. gegenüber Gisela von Remiremont in Bezug auf das Allod von Chaumousey angesprochen hatte. Davon ging auch nach der Übertragung der Pfarrkirche an Chaumousey durch Pibo von Toul weiterhin ein Teil an Dietrich – wahrscheinlich die erwähnten zwölf Denare, denn Seher schreibt, dass diese Summe nach Dietrichs Tod an dessen Bruder Gauzlin gezahlt worden sei, damit dieser keine Ansprüche auf die Kirche geltend machte.<sup>118</sup>

In dem einem wie anderen Fall handelt es sich zumindest nach „gregorianischem“ Verständnis um Simonie. In Langres, wo der Streit im Februar 1107 durch Paschalis II. vorläufig beendet werden konnte, scheint dann auch genau dieses Argument von der Äbtissin von Remiremont ins Feld geführt worden zu sein. Paschalis II. und seine Kardinäle begründeten die Zurückweisung jeglicher Ansprüche von Chaumousey auf die umstrittene Pfarrkirche nämlich damit, dass

112 JL 6097; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 96; DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 35: ... *eorum portionem, quae sunt decimae alodii eorum, quod infra eorum parochiam continetur* ...

113 Ebd.: ... *pro portione vestra parochialis ecclesiae beatae Mariae, quae vobis illisque communis est* ...

114 JL 6007; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 89; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 25.

115 Siehe oben Anm. 105.

116 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 10 ff.

117 Ebd., S. 12: *Cum his quoque eulogias, quas ex parte ecclesiae ipse Theodericus et antecessor ejus consueverat accipere, simul contradidit, videlicet: porcum unius anni, denarios duodecim et duodecim panes et tria receptacula in anno.*

118 Ebd., S. 15 f.; vgl. auch CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 173.

diese erst nach der von Gregor VII. abgehaltenen Synode, auf der die Annahme von Zehnten und Kirchengütern aus Laienhand strengstens untersagt worden war, in den Besitz von Chaumousey gelangt sei.<sup>119</sup> Auch wenn sich die genauen Besitzverhältnisse an dieser Pfarrkirche im Einzelnen nicht mehr rekonstruieren lassen, so steht immerhin fest, dass die Übertragung von deren Altar an die Kanoniker von Chaumousey diese Verhältnisse ins Wanken brachte und ohne Rücksprache mit der dort ebenfalls begüterten Abtei Remiremont erfolgte.

Bei der Übertragung eines Pfarrkirchenaltars durch einen Bischof handelte es sich zumindest vordergründig um einen mit den damaligen kirchenrechtlichen Normen konformen und somit zunächst völlig unbedenklichen Vorgang. Doch wie bereits gesehen, arbeitete etwa Richwin, der Nachfolger von Pibos von Toul, mit den Kanonikern von Chaumousey in ähnlicher Weise zusammen, um die besitzrechtlichen Ursprünge einzelner Pfarrkirchen, die sich zuvor in Laienhand befunden hatte, zu vertuschen.<sup>120</sup> In irgendeiner Form muss jedenfalls auch Pibo von Toul von der Pfarrkirche profitiert haben. Grundsätzlich konnte ein Bischof nur etwas schenken oder übertragen, was ihm selbst oder seiner eigenen Bischofskirche gehörte. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass die Kanoniker zunächst die ihnen einst von dem Laien Dietrich überantworteten Rechte an der Pfarrkirche der Jurisdiktionsgewalt des Toulser Bischofs unterstellt hatten, bevor ihnen dieser den Altar der Kirche übertrug. Wenngleich Seher dies nicht erwähnt, zahlte man in Chaumousey für den Altar der Pfarrkirche das *cathedraticum* an den Toulser Bischofssitz und leistete diesem gegenüber auch die *procuratio canonica*. Dies war zum einen die gängige Norm<sup>121</sup> und zum anderen ist bekannt, dass die Pfarrkirche von diesen Leistungen erst unter Richwin befreit wurde.<sup>122</sup>

Da der Laie Dietrich jedoch nach der Übertragung des Altars der Pfarrkirche von deren Vorsteher regelmäßig Geld- und Naturalabgaben kassierte,<sup>123</sup> muss die Übertragung auch in seinem Einverständnis erfolgt sein. Ihr dürfte somit ein zwischen den Kanonikern von Chaumousey, dem Bischof von Toul und Dietrich geführter Aushandlungsprozess vorausgegangen sein, im Zuge dessen die Modalitäten und Implikationen dieser Übertragung im Einzelnen festgelegt worden waren. Das Interesse der Kanoniker lag offenbar in der Legitimierung ihrer Besitz- und Rechtsverhältnisse in Chaumousey durch eine kirchliche Instanz. Dafür hatten

---

119 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 37 f.: *Ac illi decretum papae Gregorii septimi memorantes, qui quidem in generali concilio residens, laicos in ecclesia quicquam habere omnimodis interdixit, nihilominus etiam ab eisdem aliquid ecclesiasticum suscipi debere prohibuit, eandem portionem, quam de manu laici post memorati Gregorii septimi decretum susceperamus, nos jure canonico debere relinquere judicaverunt.* Die besagte Synode wurde von Gregor VII. am 19. November 1078 in Rom einberufen; zu ihrem Verlauf und den dort gefällten Beschlüssen vgl. GRESSER: Synoden, S. 177–186; zu ihrer Bedeutung und Tragweite vgl. TELLENBACH: Die westliche Kirche, S. 150 f.

120 Siehe dazu Kap. 3.3.3.

121 PARISSÉ: Recherches sur les paroisses, S. 564 f.

122 DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 24 ff. Dies wurde im Nachhinein auch durch Paschalis II. (PARISSÉ: Bullaire, Nr. 114) und Calixt II. (ebd., Nr. 118 und Nr. 122) bestätigt.

123 Siehe oben Anm. 105.

sie gegenüber dem Bischof allerdings gewisse Gegenleistungen in Form des eben erwähnten *cathedraticum* und der *procuratio canonica* zu erbringen. Sowohl die Kanoniker als auch Pibo von Toul bemühten sich darum, dies als einen Vorgang darzustellen, der mit den Forderungen der „gregorianischen Reform“ nach der Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens konform war, denn weder aus der Petition Pibos von Toul<sup>124</sup> noch in dem daraufhin ausgestellten Privileg Paschalis' II. ist zu erkennen, dass der ursprüngliche Inhaber der Kirche ein Laie war.<sup>125</sup>

Das Interesse Pibos von Toul lag dabei wohl einerseits in der sich durch diesen Vorgang ergebenden Gelegenheit, die mit seinem Amt verbundene Autorität auch in den entlegenen Gegenden seines Bistums zur Geltung zu bringen. Andererseits war es ihm dadurch möglich, mehr Kontrolle über die sich dort allmählich formierende Regularkanonikerbewegung zu erlangen, um deren Förderung er sich von Anfang an bemüht hatte.<sup>126</sup> Dass sich Pibo von Toul hierbei zu keinem Zeitpunkt für die Rechte von Remiremont einsetzte, könnte daran liegen, dass ihm die Kanoniker und Dietrich nicht vollständig über die Besitzverhältnisse in Chaumousey unterrichtet hatten. Falls es sich hierbei jedoch um eine bewusste Entscheidung des Bischofs handeln sollte, könnte auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass sich für ihn ohnehin nur wenige Zugriffsmöglichkeiten auf dieses exemte Reichskloster boten und er auch schon zuvor mehrmals von päpstlicher Seite dazu aufgefordert wurde, sich nicht in die Belange dieser Abtei einzumischen.<sup>127</sup> Im letzteren Fall würde es sich gewissermaßen um eine Art „Retourkutsche“ an die Gemeinschaft von Remiremont handeln. Dieser Verdacht erhärtet sich auch deshalb, weil Pibo während des gesamten Streits auf der Seite von Chaumousey stand.

Für den Laien Dietrich ergab sich durch die formelle Übertragung des Altars zum einen der Vorteil eines auch durch den Toulser Bischof legitimierten jährlichen Einkommens. Zum anderen konnte er sich so als Wohltäter der Gemeinschaft von Chaumousey präsentieren, die ihm dies wahrscheinlich mit einer entsprechenden *memoria* dankte, denn er wurde nach seinem Tod auf dem Friedhof der Abtei beigesetzt.<sup>128</sup> Entgegen der Behauptung Sehers lag der Auslöser des Streits somit nicht in einer widerrechtlichen und unverhältnismäßigen Reaktion der Gemeinschaft von Remiremont auf die Übertragung des Altars der Pfarrkirche an Chaumousey, sondern in einer grundlegenden Rekonfigurierung der Rechts- und Besitzverhältnisse in Chaumousey, die von den dort ansässigen Kanonikern letztlich selbst initiiert und ohne jegliche Rücksicht auf die Rechte von Remiremont durchgeführt worden war.

---

124 Siehe oben Anm. 102.

125 JL 5966; CHOUX: *L'épiscopat de Pibon*, S. 239 Nr. 99; DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 22 f.

126 Vgl. CHOUX: *L'épiscopat de Pibon*, S. 165 ff.; zu den in diesem Zusammenhang ausgestellten Urkunden Pibos siehe ebd., S. 216 f. Nr. 52 und Nr. 53, S. 220 f. Nr. 61 und Nr. 62, S. 222 Nr. 68 und n. 69; vgl. dazu auch PARISSÉ: *Les chanoines réguliers*, S. 352 f.

127 Siehe Kap. 3.3.3 Anm. 533 und 537.

128 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 13; vgl. auch CHOUX: *L'épiscopat de Pibon*, S. 56 f.

Aber zurück zum Verlauf des Streits. In dem Klageschreiben, das Arnulf von Épinal, der Bruder Sehers von Chaumousey, wahrscheinlich Anfang des Jahres 1105 Paschalis II. überbrachte, baten die Kanoniker den Papst, der Legat Richard von Albano solle die Sache zusammen mit Arnulf von Épinal untersuchen und entscheiden. Sie begründeten dies damit, dass die beiden genannten Personen wohlvertraut mit dieser Angelegenheit seien.<sup>129</sup> Zugleich traf aber auch eine Gesandtschaft aus Remiremont bei Paschalis II. in Rom ein. Anstatt dem Gesuch der Kanoniker direkt nachzugeben, rief Paschalis II. zunächst beide Gesandtschaften zu sich und befragte sie über den Streit.<sup>130</sup>

Auch diese auf den ersten Blick eigentlich banal wirkende Passage in der Chronik Sehers von Chaumousey wirft einige Fragen auf. Seinem Bericht zufolge ging die Appellation an den apostolischen Stuhl ganz klar von Chaumousey aus und resultierte aus dem Unvermögen der Kanoniker angesichts der Übergriffe aus Remiremont. Als hauptsächlichen Beweggrund für die Appellation an Paschalis II. nennt Seher jedoch, wie bereits erwähnt, die vormalige Aufnahme seines Stifts in den päpstlichen Schutz.<sup>131</sup>

Wenn die Gesandten aus Remiremont in etwa zeitgleich mit den Gesandten aus Chaumousey in Rom eintrafen, dann kamen sie nicht dorthin, weil zuvor ein Appell von päpstlicher Seite an sie ergangen war, sondern weil man in Remiremont offenbar ebenfalls beschlossen hatte, sich in dieser Sache an den Papst zu wenden. Da der Bischof von Toul für Chaumousey Partei ergriffen hatte, schied eine regionale Instanz zur Konfliktregelung aus, zumal der Herzog rechtlich nicht dazu befugt war, in dieser Sache zu entscheiden. Dass Remiremont exemt war, mag hier ebenfalls eine Rolle gespielt haben.<sup>132</sup> Die Appellation an den apostolischen Stuhl dürfte also sowohl von Chaumousey als auch von Remiremont ausgegangen und in etwa zeitgleich erfolgt sein.

Nach der Anhörung und Befragung der Gesandten zog sich Paschalis II. mit seinen Kardinälen zur Beratung zurück und rief sie anschließend wieder zu sich, um das Urteil zu verkünden, mit dem sich laut Seher beide Parteien einverstanden erklärt hätten.<sup>133</sup> Diese knappe Wiedergabe des Prozessablaufs in der Chronik Sehers von Chaumousey deckt sich mit den Berichten anderer Quellen dieser Zeit

129 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 24 f.: *...rationum series, si vobis placet, a domno Richardo et a domno Arnulpho, huius cartae portitore, quia eis nota est, requiratur et apud vos diligenter discutiatur et finiatur.* Die Datierung ergibt sich aus dem Umstand, dass das infolge dieser Appellation an Gisela von Remiremont gerichtete Mandat (JL 6007; PARISSE: Bullaire, Nr. 89) am 6. Februar 1105 aufgesetzt wurde; zum damaligen Aufenthaltsort des Papstes siehe JL I, S. 719.

130 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 25: *Qui [i.e. Paschalis II] benigne quidem suscepit literas nostras, et quoniam eo tempore, dispensante Deo, abbatissa Romaricensis legatos suos ad ipsum direxerat, utrosque in praesentia sua vocari praecepit.*

131 Siehe oben Anm. 110.

132 Zur Exemption von Remiremont siehe Kap. 3.3.3.

133 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 25: *Cumque ab utrisque causam diligenter investigasset, diligentius tractandam cum suis fratribus, domnis videlicet cardinalibus, ad praesens dilulit. Post quorum habitum consilium et iudicium, revocatis ad se nuntiis, quid consilii super hoc acceperat, indicavit. Utrisque vero eidem iudicio assentientibus ...*

über eine in verschiedenen Etappen und vor verschiedenen Öffentlichkeiten ablaufende Verhandlung am päpstlichen Gericht. Auch sie verweist klar auf eine Trennung zwischen öffentlichem *consistorium* als Ort der Klageanhörung und Urteilsverkündung auf der einen Seite und der eigentlichen Verhandlung hinter verschlossenen Türen sowie der ausschließlich in Anwesenheit des Papstes und seiner Kardinäle stattfindenden Beratung und Urteilsfindung auf der anderen Seite.<sup>134</sup> Die in diesem Zusammenhang gebrauchte Formulierung *Post quorum consilium et iudicium* bestätigt ferner auch den jüngst anhand von vergleichbaren Fällen dieser Zeit in Süditalien ermittelten Befund einer aktiven Mitwirkung der Kardinäle an der Urteilsfindung.<sup>135</sup>

Wie das von Paschalis II. und seinen Kardinälen gefällte Urteil lautete, geht aus einem Schreiben hervor, das der Papst am 6. Februar 1105 an die Äbtissin Gisela von Remiremont richtete und das Seher von Chaumousey vollständig in seine Chronik inserierte. Darin forderte der Papst die Äbtissin auf, Chaumousey nicht weiter zu bedrängen, ihre Ansprüche auf die umstrittene Pfarrkirche aufzugeben und ein Tauschgeschäft mit den Kanonikern einzugehen, das sie für ihren Anteil an der Kirche durch Besitz an einem anderen Ort entschädigen würde. Als Begründung hierfür führte er einerseits an, Chaumousey sei im Vergleich zu Remiremont wesentlich ärmer und hätte daher wesentlich mehr Bedarf an der besagten Pfarrkirche.<sup>136</sup> Zudem könne er nicht zulassen, dass die unter päpstlichem Schutz stehenden Kanoniker von der Äbtissin oder anderen Personen bedrängt werden.<sup>137</sup> Allerdings hätten die Kanoniker nachzuweisen, dass die Gründung ihres Stifts rechtmäßig erfolgt sei und bereits über ein Jahrzehnt zurückreichen würde und dass derjenige, der ihnen das dafür notwendige Stück Land geschenkt hatte, dieses vor der Schenkung bereits über 30 Jahre besessen habe, damit der für solche Dinge vorgeschriebene Zeitraum von 40 Jahren nicht unterschritten werde.<sup>138</sup>

---

134 Siehe dazu oben die einleitenden Bemerkungen zu Kap. 5.2.

135 Vgl. KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 85 f.

136 JL 6007; PARISSE: Bullaire, Nr. 89; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 24 f.: *Igitur de parochiali ecclesia sanctae Mariae, in qua et vestrum et illorum monasterium possidet portionem, id consilii respondemus, ut quia ecclesia vobis, per Dei gratiam abundantibus, minus necessaria est, a Calmosiacensis canonicis, licet pauperes sint, in loco alio pro portione vestra bonorum virorum consilio accipiat tale concambium, per quod detrimentum vestro monasterio evenisse iuste conqueri non possitis.*

137 Ebd.: *Non enim pati possumus, ut iidem viri sub apostolicae sedis tutela religiose Domino servientes, aut per vos aut per alios iniustiis vexationibus affligantur.*

138 Ebd.: *De loco autem, in quo novum ipsorum monasterium constructum est, hanc iudicii sententiam canonica aequitate proferimus, ut si iurisiurandi per competentes personas exhibita probatione monstraverint, monasterii fundatione iuste factum et sine legitime Romaricensium calumnia decennio permansisse, datorem quoque loci vel eius praedecessores fundum ipsum per annos triginta sine legali calumnia possedisse constituerit, nec quid immunitum de quadragenarii spatii videatur; nullam de cetero a vobis molestiam pro eodem negotio patiantur.* Diese Regelung geht auf eine alte Vorschrift des Kirchenrechts zurück. Im Jahr 530 hatte Justinian I. verfügt, Ansprüche auf kirchlichen Besitz würden erst nach 100 Jahren verjähren. Gut zehn Jahre später verringerte er diesen Zeitraum dann allerdings auf einen Zeitraum von 40 Jahren. Diese Vorschrift fand – zum Teil mit einigen Abweichungen nach unten – letztlich Eingang in die bedeutenden Kirchen-



Dem Gesuch Sehers, die Angelegenheit durch Richard von Albano und Arnulf von Épinal untersuchen und entscheiden zu lassen, kam Paschalis II. also nicht nach. Vielmehr wählte er eine Kompromisslösung, indem er den Kanonikern von Chaumousey prinzipiell das Allod, auf dem sich ihr Stift befand, zuzusprechen bereit war, hierfür aber gewisse Bedingungen aufstellte, und zugleich von ihnen verlangte, das Kloster Remiremont für die Aufgabe seiner Anteile an der umstrittenen Pfarrkirche materiell zu entschädigen. Es ist schwierig, aus dem einseitigen Bericht Sehers herauszulesen, welche Partei hier mehr Gehör bei der Kurie fand. Die vom Papst aufgestellten Bedingungen deuten jedoch darauf hin, dass die Gesandten von Remiremont einen Teil ihrer Interessen an der Kurie durchsetzen konnten.

Dies war die Grundlage, auf der der Konflikt die nächsten zwei Jahre weiter schwelen sollte. Seher berichtet, die Äbtissin habe nach dem Empfang des infolge des Prozesses an sie gerichteten Mandats gelobt, die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen.<sup>139</sup> Danach habe sie die Sache jedoch hinausgezögert und als es schließlich zu einer gemeinsamen Versammlung aus Vertretern beider Einrichtungen gekommen sei, habe sie sich letztlich geweigert, die päpstlichen Anweisungen in die Tat umzusetzen.<sup>140</sup>

Seher wusste demnach keinen anderen Ausweg, als sich erneut bei Paschalis II. über die Bedrängungen vonseiten der Äbtissin zu beklagen.<sup>141</sup> Seinem Bericht zufolge hat es Paschalis II. nicht ertragen können, dass sich die Äbtissin den päpstlichen Anweisungen entzogen hatte, und daher beschlossen, noch ein weiteres Mandat an sie zu richten.<sup>142</sup> In diesem forderte er sie erneut auf, die Pfarrkirche nicht weiter zu beanspruchen und hierfür eine angemessene Entschädigung anzunehmen. Dieses Mal war der von Paschalis II. gewählte Ton allerdings etwas schärfer. Am Ende seines Schreibens drohte er ihr mit der Bestrafung durch den hl. Petrus, falls sie nicht davon ablassen würde, Chaumousey zu bedrängen.<sup>143</sup>

---

rechtsammlungen des Mittelalters, u. a. diejenige Gratians, vgl. MURAUER: Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 268 f.

139 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 26: *Susceptis igitur apostolicae sedis reverentiae litteris, praefata abbattissa in ipsa quidem novitate, quod ei a domno papa injungebatur se completuram spondit...*

140 Ebd.: ... *sed diu id ipsum procrastinando cum tandem in communi colloquio convenissimus, id se facere omnino contradixit.*

141 Ebd.: *Videntes denique, quod neque consilio domni papae adquiescerent, neque a coeptis desisterent injuriis, iterum, necessitate compulsi, secundas litteras Romam misimus, et in tribulationibus et violentiis, quas ab eis frequenter substinebamus, auxilium domni papae flagitantes, scripsimus ...* . Das Schreiben ist inseriert in ebd., S. 26 f.

142 Ebd., S. 27: *Graviter vero ferens domnus papa, quia quod ei mandaverat implere distulisset, secundo rescripsit ei sententiam intendendo ...*

143 JL 6045; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 91; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 27 f.: *Quamobrem dilectioni vestrae scripsimus, ut partem illam ecclesiae quietam dimitteretis aut de fundo vobis competenti concambium acciperetis. Quod utrumque facere adhuc neglexistis, repetito vobis mandantes praecipimus, ut omnino ab eorum iniuriis desistatis, alioquin beati Petri vindicatam ipso adiuvante in vos districtius proferemus.*

Auch hier soll sich die Äbtissin zunächst dazu bereit erklärt haben, den Anweisungen des Papstes Folge zu leisten.<sup>144</sup> Nachdem sie sich mit ihren Vertrauten beraten hatte, beschloss sie jedoch, dafür die Zustimmung des Königs einzuholen, was damit begründet wurde, dass Remiremont ein Reichskloster war.<sup>145</sup> Dieser Verzögerungstaktik wussten die Kanoniker von Chaumousey vorläufig nichts entgegenzusetzen.<sup>146</sup> Doch als man in Chaumousey davon erfuhr, dass der päpstliche Legat Richard von Albano sich an den Hof des Königs begeben würde, schlossen sich ihm der Archidiakon Reinbald von Toul und Arnulf von Épinal an, um die Sache vor Heinrich V. darzulegen.<sup>147</sup>

Wohl Ende Dezember 1105 dürfte Richard von Albano zusammen mit dem Toulser Archidiakon und Arnulf von Épinal beim König vorstellig geworden sein und ihn dazu angehalten haben, die päpstlichen Beschlüsse in die Tat umzusetzen – *quod apostolica sedes sanxerat auctoritate regia impleri praeciperet*, wie Seher schreibt.<sup>148</sup> Das Ergebnis waren zwei königliche Mahnschreiben. In dem ersten forderte Heinrich V. Gisela von Remiremont auf, endlich den päpstlichen Verfügungen nachzukommen.<sup>149</sup> In dem zweiten Schreiben, welches an den Bruder Giselas, Dietrich II. von Oberlotharingen, erging, wurde der Herzog unter Verweis auf einen vorherigen Brief Paschalis' II. dazu aufgerufen, seinen Pflichten als Vogt von Chaumousey nachzukommen.<sup>150</sup>

---

144 Ebd., S. 28: *Quas cum per nuntium nostrum iterum suscepisset, sicut prius fecerat, ad praesens non contradixit.*

145 Ebd.: *Communicato autem cum suis consilio, quibus grave videbatur quicquam eis a Romano pontifice pro pace nostra mandabatur, occasione inventa, quod scilicet sine rege, ad cuius ditio-nem abbatia eorum respiciebat, implere non possent, iterum facere dissimulavit.* Diese Passage in der Chronik Sehers von Chaumousey ist der erste zuverlässige Beleg dafür, dass Remiremont ein Reichskloster war. Bei der Urkunde Heinrichs IV. vom 28. September 1070 (BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 66–70 Nr. 24; MGH DD H IV/1 300 f. Nr. †237), in der ebenfalls vom Königsschutz die Rede ist, handelt es sich um eine Fälschung, die frühestens auf die Wende zum 12. Jahrhundert zu datieren ist, vgl. dazu VON GLADISS: *Servitium regis*, S. 216–219. Unabhängig davon ob die in der Urkunde enthaltene Verfügung bzgl. der königlichen Immunität nun auf eine echte Grundlage zurückgeht oder nicht, zweifelte zumindest Seher von Chaumousey nicht daran, dass Remiremont dem Schutz des Königs unterstand. Es ist demnach davon auszugehen, dass dies auch bei anderen Zeitgenossen aus der Region der Fall war.

146 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 28: *Nos vero iniustitiae et oppressioni eorum resistere non valentes, quippe qui divitiis et honoribus multis affluabant, solum auxilium de coelo petentes, misericordem Deum assistere nobis protectorem in tribulationibus nostris humiliter petebamus.*

147 Ebd.: *Contigit interea domnum Richardum, Albanum episcopum, qui tunc temporis in partibus nostris legatione fungebatur, Heinrici regis curiam adire. Cujus comites in eodem itinere exite-runt domnus Reybaldus Tullensis archidiaconus, et Spinalensis Arnulphus. Qui benigne nostri memores, res ex ordine regi retulerunt.*

148 Ebd.

149 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 90 f. Nr. 37; DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 29.

150 Ebd., S. 29 f.; WELLER: *Diplome für weltliche Empfänger in Lothringen*, S. 153 mit Anm. 86 hegt aufgrund der eher unüblichen Devotionsformel und der Verwendung der ersten Person Singular leise Zweifel an der Echtheit des Wortlauts dieses Schreibens, stellt dessen Echtheit aber nicht grundsätzlich in Frage. Angesichts der bescheidenen Überlieferungssituation von Herrschermandaten aus dieser Zeit sind diese Zweifel jedoch nicht ausreichend, um einen Verfälschungsvor-dacht zu begründen, zumal das Schreiben stark von herrschaftsideologischen Zügen durchdrun-gen ist, die in diesem Fall ebenfalls von Seher von Chaumousey fingiert worden wären.

Diese Episode über die Einbindung Heinrichs V. in den Streit verlangt eine kurze Zwischenbemerkung. Zunächst einmal ist es bemerkenswert, dass die Vorsteherin einer exemten Einrichtung<sup>151</sup> sich auf den Rechtstatus ihrer Abtei als Reichskloster berief, um sich den an sie ergangenen päpstlichen Anweisungen zu entziehen. Interessant ist diesem Zusammenhang aber auch, dass der päpstliche Legat Richard von Albano dies respektiert zu haben scheint und es vielmehr auf eine Zusammenarbeit von Papst und Kaiser in der Sache anlegte, als auf eine einseitige Durchsetzung der päpstlichen Forderungen. Dies war sicher nur möglich, weil die Voraussetzungen hierfür an der Jahreswende 1105/06 besonders günstig waren. Im Zuge der Auseinandersetzungen mit seinem Vater hatte sich Heinrich V. gegenüber Paschalis II. kompromissbereit gezeigt, vielleicht nicht unbedingt in der Investiturfrage, aber in verschiedenen zeitgenössischen Quellen aus dem Reich ist von Annäherungsversuchen zwischen dem jungen König und dem Papst die Rede.<sup>152</sup> Vor diesem Hintergrund ist wohl auch die Anwesenheit Richards von Albano am königlichen Hof zu sehen.<sup>153</sup>

Die Chronik von Chaumousey liefert somit ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass es auch im Fall eines exemten Klosters und mitten im „Investiturstreit“ durchaus zu einer Zusammenarbeit zwischen dem Papst und dem deutschen König kommen konnte. Den an ihn von Richard von Albano und den Abgesandten aus dem Toulser Bistum herangetragenen Bitten war Heinrich V. umgehend nachgekommen, indem er die Äbtissin und den Herzog durch Mahnschreiben zur Befolgung der an sie ergangenen päpstlichen Anweisungen aufrief. In seinem Brief an den Herzog ist etwa von der *inviolabilis Romae sedis dignitas* die Rede.<sup>154</sup> In seinem Schreiben an die Äbtissin bezeichnete er sich als Sohn und Beschützer der römischen Kirche, die für ihn die universelle Mutter und eine Schutzbefohlene zugleich sei;<sup>155</sup> ihr wolle er in jeglicher Hinsicht gehorchen;<sup>156</sup> was der römische Stuhl durch die Hand des obersten Priesters beschlossen habe, dürfe unter keinen Umständen kassiert werden, sondern müsse als für alle Zeit gültiger Beschluss in die Tat umgesetzt werden; dafür werde er sich bis zu seinem Lebensende mit allen Kräften einsetzen.<sup>157</sup>

Heinrich V. nutzte die an ihn herangetragene Bitte also gleich in zweierlei Hinsicht. Zum einen konnte er sich hier als Schutzherr der römischen Kirche und damit zugleich als künftiger Anwärter auf die Kaiserkrone präsentieren. Zum anderen ermöglichte es ihm diese Anfrage, unmittelbar nach der Absetzung seines

151 Zur Exemtion Remiremonts siehe Kap. 3.3.3.

152 PATZOLD: Königtum, S. 61 ff.; SERVATIUS: Paschalis II., S. 200 f.

153 Vgl. zu diesem Aufenthalt sowie zu den Tätigkeiten Richards am Hof SCHUMANN: Legaten, S. 82–85.

154 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 29.

155 Ebd., S. 29 f.; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 90 f. Nr. 37, hier S. 91: *Quoniam filius et defensor ego sum Romanae ecclesiae, eidem universali matri meae, sub defensione mea positae ...*

156 Ebd.: *... me obedire per omnia conveniens est ...*

157 Ebd.: *Quidquid ergo statuit sancta et venerabilis sedes Romana per manum summi pontificis, ne hoc aliquando cassetur, sed ut ratum et stabile fiat, quoad potero, usque ad mortem laborare non cessabo.*

Vaters Autorität in der Klosterpolitik auszuüben, und zwar in einer Region, in der die religiösen Einrichtungen seit dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts keine Unterstützung mehr vonseiten des salischen Herrscherhauses erfahren hatten und dies wahrscheinlich auch gar nicht wollten.<sup>158</sup> Diese beiden Schreiben gehören zu den ersten Urkunden, die Heinrich V. nach dem Beginn seiner alleinigen Herrschaft im Reich ausstellen ließ,<sup>159</sup> und sie sind darüber hinaus auch die ersten bekannten Herrscherurkunden, die seit den 1090er-Jahren an eine geistliche Einrichtung in Lothringen ergingen. Dass dies nicht ohne Wirkung blieb, zeigt vielleicht weniger die Reaktion der Äbtissin von Remiremont, auf die gleich wieder zurückzukommen sein wird, aber dafür seine nachmalige Urkudentätigkeit im westlichen Vogesenraum. Am 14. Februar 1106 stellte er ein Diplom für das Kloster Senones (D. Toul) aus.<sup>160</sup> In den Folgejahren ergingen weitere Diplome an dieses Kloster,<sup>161</sup> aber auch an Remiremont<sup>162</sup> und Saint-Dié.<sup>163</sup> Seine Intervention im Streit von Chaumousey scheint demnach förderlich für die Präsenz des salischen Königtums in den Vogesen gewesen zu sein. Die Hinwendung der Äbtissin an den Salier darf hingegen nicht als eine grundsätzliche autoritätsbezogene Auffassung vom Verhältnis zwischen Papst- und Königtum missverstanden werden. Vielmehr dürften für sie rein pragmatische Gründe im Vordergrund gestanden haben. Das bedeutete zunächst eine möglichst effektive Zurückweisung der Ansprüche von Chaumousey und das Hinauszögern einer weiteren Verhandlung vor dem Papst.<sup>164</sup>

Das Ergebnis der Verhandlungen am Hofe Heinrichs V. war, dass sich Gisela von Remiremont dazu bereit erklärte, auf einer Versammlung zu erscheinen, auf der unter dem Vorsitz Richards von Albano über die Entschädigung, die Chaumousey an Remiremont für die umstrittene Pfarrkirche zu leisten hatte, entschieden werden sollte. Dort waren ferner auch der Bruder Giselas und Vogt beider Abteien, Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, sowie Bischof Adalbero IV. von Metz zugegen. Laut dem mittlerweile nun dritten Beschwerdebrief, den Seher von Chaumousey nach der Verhandlung an Paschalis II. richtete, hat sich die Äbtissin auf der besagten Versammlung jedoch geweigert, das ihr von Seher unterbreitete Angebot anzunehmen und die Verhandlung auf einen anderen Termin verschieben wollen.<sup>165</sup> Doch auch bei dieser Verhandlung weigerte sie sich offen-

---

158 Siehe dazu die Statistik im Anhang, S. 282.

159 Vgl. auch die chronologische Einordnung in der Onlinevorabedition der Urkunden dieses Herrschers (<http://www.mgh.de/ddhv/toc.htm>).

160 Ebd., Nr. 5; vgl. zu dieser Urkunde auch THIEL: Studien, S. 37.

161 MGH DD H V, Nr. 94. Das Diplom ist als Original erhalten, eine Abb. findet sich bei THIEL: Studien, Abb. 2; vgl. auch ebd., S. 41 f. und 49.

162 BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 102–105 Nr. 44.

163 MGH DD H V, Nr. 116.

164 Vgl. zu der letztgenannten Taktik auch KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 81 f.

165 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 30 ff., hier S. 31 f.: *Nam concambium satis et multo plus valens illa parte ecclesiae sub praesentia domni Richardi cardinalis et Theoderici ducis et episcopi Metensis, et aliorum multorum bonorum virorum tam clericorum quam laicorum et sub adhortatione litterarum regis, quia nisi eo concedente id se non audere jam dixerat, nuper obtulimus. Quod quidem nec statim absolute concessit, nec funditus contradixit, sed sub tanti conventus*

sichtlich, die päpstlichen Anweisungen zu befolgen. Ferner berichtet Seher im Vorfeld der ersten Verhandlung, dass Gisela von Remiremont auch nach dem Erhalt des königlichen Mahnschreibens weiterhin versucht habe, die Kanoniker aus Chaumousey zu vertreiben und den Ort in Besitz zu nehmen.<sup>166</sup>

Seine erneute Beschwerde gegenüber Paschalis II. rechtfertigte Seher nun damit, dass man in Rom offenbar schon vergessen habe, welche Rechte die Kanoniker von Chaumousey an der Pfarrkirche besaßen.<sup>167</sup> Gleichzeitig forderte er den Papst dazu auf, diesbezüglich die zu ihm nach Italien beorderten Gesandten, Ascelinus und Arnulf von Épinal, zu befragen, da diese darüber bestens Bescheid wüssten.<sup>168</sup> Zu guter Letzt erinnerte er Paschalis II. noch daran, dass er den Kanonikern von Chaumousey einst kraft seiner Autorität den Altar der von Pibo von Toul dem Stift übertragenen Pfarrkirche bestätigt habe, überließ ihm aber zugleich ausdrücklich die Entscheidung darüber, wie er diesen Streit beenden und über den Frieden einer kleinen Herde, die sich demütig in seinen Schutz begeben habe, entscheiden wolle.<sup>169</sup>

Während die Äbtissin in diesem Streit einerseits auf das militärische Potential des Herzogs setzte und andererseits versuchte, den König als zusätzliche Schutzmacht ins Spiel zu bringen, berief sich Seher auf ein päpstliches Privileg, durch welches sein Stift in den Schutz des apostolischen Stuhles genommen worden war, um den Papst dazu zu bringen, den Druck auf die Äbtissin zu erhöhen. Dies schien zumindest für den Moment die vielversprechendere Taktik gewesen zu sein. In dem Mandat, welches Paschalis II. am 12. April 1106 infolge dieser Anfrage Sehers aufsetzte, befahl er Gisela von Remiremont, die Kanoniker künftig nicht mehr mit falschen Anklagen hinsichtlich der Pfarrkirche und des Grund und Bodens, auf dem das Stift Chaumousey errichtet worden war, zu belästigen; andernfalls habe sie damit zu rechnen, durch ihn exkommuniziert zu werden.<sup>170</sup> Aus diesem Mandat geht allerdings auch hervor, dass sich bei Paschalis II. ebenso Gesandte aus Remiremont eingefunden hatten.<sup>171</sup> In Remiremont wollte man sich also nicht – wie es der Bericht Sehers vielleicht suggerieren mag – einer Verhand-

---

*praesentia diem, quo id terminaretur, condixit*; siehe zu dieser Verhandlung auch Kap. 4.3.3 Anm. 263 und SCHUMANN: Legaten, S. 85 und 179.

166 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 30: *Sed ne pax nostra terreni regis imperio adquisita, minus firma perseveraret, Deo ut credimus dispensante, nec ipsis regis litteris adquiescere, sed quibuscumque poterant machinationibus satagebant, ut aut nos de loco expellerent, aut ipsum loco suo omnimodis subjectum facerent.*

167 Ebd., S. 32: *His breviter recapitulatis, quia forte a memoria vestra excidit, quod tum nos ac ipsa in ecclesia habemus ...*

168 Ebd.: ... *domnus Ascelinus et domnus Arnulphus, quia eis notum est ab eis audistis, si vobis placet super his requirantur.*

169 Ebd.: ... *et memorato hoc, quod ejusdem ecclesiae altare ab episcopo Tullensi nobis datum sic permansurum vestra auctoritate jam firmaveritis, vestrum erit decernere, qualiter tam inimicam cernationem debeatis terminare, et pusillum gregem vestrum vobis devote subjectum in pace disponere.*

170 JL 6078; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 94; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 32 f., hier S. 33: *...alioquin si clamor eorum super hac querela nos iterato pulsaverit, a liminibus ecclesiae vos ascebinus.*

171 Ebd.: ... *praesentibus nuntiis vestris ... cognovimus.*

lung vor dem Papst entziehen. Das Schreiben Paschalis' II. deutet vielmehr daraufhin, dass die Gesandten aus Remiremont in etwa zeitgleich mit den Gesandten aus Chaumousey in Süditalien, wo sich Paschalis II. damals aufhielt,<sup>172</sup> eingetroffen waren. Trotz der zwischenzeitlichen Hinzuziehung des Königs und der gescheiterten Verhandlung unter dem Vorsitz Richards von Albano, hielt man in Remiremont also grundsätzlich am Papsttum als Appellationsinstanz fest.

Gut ein halbes Jahr später erschien Seher dann zusammen mit einigen Stiftsbrüdern persönlich bei Paschalis II. in Guastalla,<sup>173</sup> wo dieser im Oktober 1106 ein großes Konzil einberufen hatte, um die letzten Anhänger Heinrichs IV. bzw. des einstigen Gegenpapstes Clemens' III. zu verurteilen und die Beziehungen zum Reich nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs V. generell neu zu ordnen.<sup>174</sup> Der Aufenthalt Paschalis' II. in Guastalla markierte den Startpunkt seiner anschließender Frankreichreise. In Guastalla wurde auch die Entscheidung gefällt, einer Einladung Heinrichs V. ins Reich schlussendlich doch nicht nachzukommen und stattdessen nach Frankreich weiterzuziehen.<sup>175</sup>

Davon dürfte Seher jedoch wohl erst vor Ort erfahren haben. Die Nähe des Papstes war hier im Unterschied zu anderen Fällen nicht der ausschlaggebende Grund, der Seher zu einer Appellation an den apostolischen Stuhl bewogen hatte. Seine Gesandten hatte er ja zuvor mehrmals nach Rom und sogar bis nach Süditalien geschickt. Der Grund für seine Anwesenheit am päpstlichen Hofe in Guastalla lag vielmehr in der Wirkungslosigkeit der drei vorausgehenden Mandate Paschalis' II. an die Äbtissin von Remiremont. Dies prangerte Seher sowohl in einem nach Guastalla mitgeführten Schreiben als auch persönlich gegenüber dem Papst<sup>176</sup> ganz offen an. Er sei zwar davon ausgegangen, dass diese Schreiben ihre Wirkung entfalten würden, letztlich hätten sie die Äbtissin aber eher aufgewiegelt als beschwichtigt. Denn auch weiterhin müssten er und seine Stiftsbrüder unter gewaltsamen Übergriffen aus Remiremont leiden. Dies liege jedoch nicht an ihrem eigenen Verdruss, sondern an der Verachtung, die Paschalis II. den Nonnen von Remiremont entgegenbringen würde.<sup>177</sup> Die Stiftsgüter, die von den Anhängern

172 Siehe JL I, S. 274.

173 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 33 f.: *Nos igitur videntes, quod nullo modo adquiserent, communicato cum amicis nostris consilio Romanum pontificem, qui in Placentia urbe Italiae generale concilium indixerat, per me ipsum ipse adii. Quo cum quibusdam fratribus meis cum pervenissem et non ibi sed potius in alio loco qui Wardastallum dicitur reperissem, benignissime nos suscepit.*

174 BLUMENTHAL: *Pasquale II e il Concilio di Guastalla*; GRESSER: *Synoden*, S. 368–378; SCHILLING: *Reise Paschalis' II.*, S. 122 ff.

175 Vgl. ebd., S. 124 ff.

176 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 34: *Cui itineris mei protinus causam aperiens, quid injustae calumniae et oppressionis a Romaricensibus sustineremus, tam per litteras quas mecum tuleram, quam praesens viva voce intimavi.*

177 Ebd.: *Litteras namque vestras ad abbatissam, domine, ut pace vestra dicamus, quas inquietationis nostrae mitigatrices semper credidimus, abbatissam ejusdem in suffraganeorum suorum exasperatrices atrociter sentimus. Nam eatenus, quod eis in tertiis litteris, si nos inquietare non omitterent, sententiam vestram intentastis, non solis minis terruerunt nos, sed postea repentinis armatorum suorum assultibus sic nos aggressi sunt, ut omnibus attendere volentibus clare videatur, sic eos repente exasperari non tam odio nostro, quam despecto vestro.*

Gisela noch nicht geraubt wurden, seien mittlerweile unbewohnt und würden brachliegen.<sup>178</sup> Dennoch hätten sich Seher und seine Gemeinschaft dagegen nicht mit Gewalt gewehrt, sondern allein unter Berufung auf die Autorität Gottes und des Papstes Beschwerde eingelegt, noch hätten sie es an die Öffentlichkeit getragen, da das, was durch den Papst verhandelt und beschlossen worden sei, nicht woanders erneut verhandelt werden dürfe.<sup>179</sup> Diese Klage beendete er mit der abermaligen Bitte, den Kanonikern endlich zu Hilfe zu kommen.<sup>180</sup>

Die Taktik Sehers war also in gewissem Sinne zwiespältig. Auf der einen Seite hegte er unverhohlenen Zweifel an der Effektivität der Mandate Paschalis' II. und stellte sogar dessen Vorgehensweise im Allgemeinen in Frage. Andererseits berief er sich darauf, die päpstlichen Anweisungen immer befolgt und sich im Unterschied zur anderen Konfliktpartei stets friedlich verhalten zu haben. Zugleich unterstrich er den Universalanspruch des Papsttums in Rechtsangelegenheiten. Damit zwang er Paschalis II. letztlich zu einer abermaligen Reaktion. In dem letzten Mandat, das Seher in seine Chronik inserierte, wiederholte der Papst seine früheren Forderungen und verschärfte den Ton erneut. Falls Gisela von Remiremont diesen Forderungen bis zum Anbruch der kommenden Fastenzeit nicht nachkommen sollte, würde er sie exkommunizieren.<sup>181</sup>

Dieses Schreiben wurde am 27. Oktober 1106 in Guastalla ausgestellt. Gisela verblieben also in etwa vier Monate, wenn sie dem päpstlichen Bann nicht anheimfallen wollte. Wohl als Paschalis II. sich schon in Frankreich befand, empfing er ihren Kanzler Walfried, der bereits von Anfang an eine zentrale Rolle in dem Streit gespielt hatte. Im Auftrag der Äbtissin bat dieser Paschalis II., ihm einen Ort zu nennen, wo man die Sache sorgfältig darlegen könne.<sup>182</sup> Endlich hatte

178 Ebd., S. 34 f.: *Jam enim tertio postea ipsius ecclesiae, pro qua contentio est, bona violenter rapuerunt, et asportatis quae potuerunt, cetera depopulati sunt, et tyrannide sua tam nostrum quam suum jus omnia indifferenter levarunt.*

179 Ebd., S. 35: *Has et alias injurias perferentes in nullo eis restitimus; sed auctoritate Dei et vestra, quod solum potuimus, in omnibus eos contradiximus. Sed et proclamationem super his ullam nondum fecimus; quia quod in vestrae majestatis praesentia discussum jam et terminatum est, alibi reciprocare non judicavimus.*

180 Ebd.: *Quapropter, pater sancte, quasi praesentes omnes pedibus vestris advoluti jacemus, et lacrimonis efflagitamus precibus, quatenus si quid misericordiae, si quid pietatis, si quid nobis pacis impendere, propter Deum diutius non differatis.*

181 JL 6097; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 96; DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 35 f.: *Quod si usque ad proximae quadragesimae initium adimplere contempseris, ex tunc tibi aditum ecclesiae interdiximus.*

182 Ebd., S. 36: *Hac demum sententia, Deo favente, perterrita saepe dicta abbatissa, Walfridum cancellarium suum ad domnum papam direxit, ut ei locus diligentius exponendi causam suam in praesentia ejus daretur, obnixè flagitavit.* Seher schreibt, dass er das päpstliche Mandat an Gisela von Remiremont von Paschalis II. entgegengenommen und es zunächst zurück nach Chaumousey geführt habe. Danach hätten es einige seiner Stiftsbrüder der Äbtissin überbracht, siehe ebd.: *Quas cum a domno papa suscepimus, cum salute et apostolica benedictione ad propria regressi, eidem abbatissae per quosdam fratres nostros misimus.* Da dieses Schreiben am 27. Oktober 1106 ausgestellt wurde, dürfte es angesichts der problematischen Bedingungen einer Alpenüberquerung im Winter frühestens um die Jahreswende in Remiremont eingetroffen sein. Unter Vorbehalt nennt SCHILLING: Reise Paschalis' II., S. 147 dieses Datum als möglichen Zeitpunkt für die Ankunft des Kanzlers bei Paschalis II., doch dann wäre er im Zuge von dessen Alpenüberquerung

ein Appell Paschalis' II. Wirkung gezeigt. Endlich war die Äbtissin dazu bereit, persönlich vor dem Papst zu erscheinen und dort die Angelegenheit erörtern und entscheiden zu lassen. Angesichts des vormaligen Verhaltens der Äbtissin und ihrer starken Position in Lothringen dürfte hierfür nicht allein das gängige Ultimatum des Kirchenrechts einer dreimaligen Exkommunikationsandrohung ausschlaggebend gewesen sein. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass hierbei sicher auch das Herannahen des Papstes eine Rolle spielte.<sup>183</sup> Ende Januar 1107 befand sich Paschalis II. schon in Lyon und es war klar, dass er sich von dort aus in Richtung Norden wenden würde.<sup>184</sup> Ein Aufeinandertreffen mit dem Papst war für die Äbtissin somit unvermeidbar. Jedenfalls folgten sowohl sie als auch Seher der Aufforderung Paschalis' II., sich nach Langres zu begeben, damit der Streit dort in seiner Gegenwart verhandelt und ein- für allemal entschieden werden könne.<sup>185</sup>

Das *Actum* des in Langres ausgestellten Judikats datiert auf den 23. Februar 1107.<sup>186</sup> Ergänzend zur Chronik von Chaumousey, in die das Judikat ebenfalls inseriert wurde,<sup>187</sup> liefert es wichtige Informationen über die der Urteilsfindung zugrundeliegende Argumentation und zum Teil auch über den Prozesshergang an sich, doch sind beide Aspekte – wie dies für Judikate üblich ist<sup>188</sup> – recht knappgehalten. Über die Anreise der Konfliktparteien, die Einberufung des Prozesses, aber auch formale Aspekte der Prozessführung verliert dieses normative Rechtsdokument jedoch kein Wort. Darüber berichtet nur die Chronik von Chaumousey,<sup>189</sup> die wohl die früheste Schilderung einer fernab des *Patrimonium Petri* stattfindenden Gerichtsverhandlung vor dem Papst bietet.<sup>190</sup>

Dem Bericht der Chronik zufolge hat sich die Äbtissin nach dem Aufruf Paschalis' mit einem riesigen Gefolge nach Langres begeben. Nicht nur ihren Bru-

vor dem päpstlichen Gefolge erschienen, siehe ebd., was wohl eher auszuschließen ist. Wahrscheinlicher ist hingegen, dass Walfried frühestens Ende Januar vor dem Papst erschien, als sich dieser in Vienne und Lyon aufhielt, siehe ebd.

183 Siehe Kap. 4.2.3 Anm. 146.

184 Siehe SCHILLING: Reise Paschalis' II., S. 148 f.

185 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 36: *Volens autem discretissimus pastor eis omnem contradictionis occasionem tollere, quoniam in partes nostras eodem tempore ipse adveniebat, Lingonis utrosque nos adesse praecipit, ut ibidem in praesentia sua diligentius eadem causa utriusque discuteretur atque terminaretur.*

186 JL 6125; PARISSE: Bullaire, Nr. 98; BRIDOT: Chartes de Remiremont, S. 98–101 Nr. 42; Charte Artem/CJMS n° 2646.

187 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 39 f.

188 Dazu BECKER: Päpstliche Gerichtsurkunden, S. 40.

189 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 36–42.

190 Vgl. auch LAUDAGE: Rom und das Papsttum, S. 28 f. Anm. 25. Die um 1100 begonnene Chronik von Montecassino, die ebenfalls ausführliche Darstellungen von päpstlichen Gerichtsprozessen außerhalb von Rom enthält, entstand in einem geographisch wie institutionell überaus papstnahen Kloster, vgl. KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst. S. 67, 69 und 71–74. Die Passagen in der *Historia Compostellana* und anderer erzählender Quellen über derartige oder durch Legaten geleitete Gerichtsverhandlungen sind frühestens auf das Ende des Pontifikats Paschalis' II. bzw. den Beginn des Pontifikats Calixts II. zu datieren, vgl. BERGER: *Historia Compostellana*, S. 41 f. und 53 ff.; vgl. zur Rezeption des Papsttums in dieser Chronik ferner HERBERS: *Historia Compostellana*.



der, Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen, sondern auch zahlreiche königliche Gutsverwalter habe sie dazu bewegen können, mit ihr dorthin zu ziehen und sich vor dem Papst für ihre Sache einzusetzen.<sup>191</sup> Seher von Chaumousey, der nach eigener Aussage nicht auf weltliche Unterstützung vertrauen wollte, war hingegen nur mit drei seiner Stiftsbrüder erschienen; die übrigen sollten in Chaumousey zurückbleiben und dort für einen günstigen Ausgang des Streits beten.<sup>192</sup> Dies muss nicht unbedingt als ein falscher Bescheidenheitstopos verstanden werden. Anders als seine Kontrahentin, die aufgrund ihrer Verwandtschaft mit dem Herzog und dem umfassenden Besitz ihrer Reichsabtei wesentlich mehr Leute mobilisieren konnte, waren Seher hier schlichtweg die Hände gebunden. Er hätte allenfalls um die Unterstützung des Toulser Bischofs und dessen Klerus bitten können. Wahrscheinlich setzte er jedoch ganz bewusst auf die schon in seinen vier Klageschreiben unterstrichene Hilflosigkeit gegenüber der Äbtissin, um so den Druck auf den Pontifex und das von diesem einst geleistete Schutzversprechen zu erhöhen.

Über den Beginn der Verhandlung berichtet Seher, dass Paschalis II. aufgrund einer Erkrankung zu schwach gewesen sei, um sich zu einer eingehenden Verhandlung zurückzuziehen und daher seinen Kardinälen befohlen habe, die Sache mit größter Diskretion und ohne Hinzuziehung anderer Personen zu untersuchen und zu entscheiden.<sup>193</sup> Noch stärker als bei der ersten Verhandlung Anfang 1105 in Rom betont Seher hier die aktive Rolle der Kardinäle bei der Prozessführung. Nachdem er und die Äbtissin sowie die zahlreichen von ihr mitgeführten Personen im *consistorium* eingetroffen waren, warteten sie dort zunächst, bis die Kardinäle, die angeblich geschlossen auf der Seite von Remiremont standen, schließlich damit begannen, die Sache ausführlich darzulegen.<sup>194</sup> Als die eigentliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit schon im Gange war, sei Paschalis II. schlussendlich doch hinzugetreten, um den Fall persönlich zu untersuchen.<sup>195</sup>

---

191 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 36: *Adveniente itaque die constituto, Romaricensis abbatissa, accessito secum duce Theoderico ceterisque multis, cum magna potentia Lingonis perrexit, et quoscumque potuit ex domesticis palatii sibi applicuit, ut suae parti faverent solito procuravit.*

192 Ebd.: *Ego autem non in scientia neque in pecunia, neque in aliquo terreno auxilio confidens, tribus tantummodo fratribus mecum assumptis, ceterosque plurimum adhortatus ut Deum nobis fore auxilium exorarent, clementissimi patris praesentiam adii, et ad quem finem contentio diu pertracta Deo per eum dispensante tandem perveniret, sollicitus expectavi.*

193 Ebd., S. 36 f.: *Venit igitur dies, in qua dominus papa constituerat de causa nostra tractare, sed quoniam ipse eodem die minutus erat sanguine, prius per semetipsum non potuit secedere. Convocatis vero ad se cardinalibus, praecepit ut cum magna discretione sine personarum acceptione causam eandem examinerent, examinatam justo iudicio terminarent.* Es mag purer Zufall sein, dass die Chronik Falcos von Benevent ca. 17 Jahre später ebenfalls eine Krankheit des Papstes als Argument anführt, um die Übertragung seiner richterlichen Befugnisse an die Kardinäle zu rechtfertigen, vgl. KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 86. Andererseits könnte dies aber auch als ein weiteres Indiz für die zunehmende Bedeutung des Kardinalkollegiums bei päpstlichen Gerichtsprozessen zu werten sein.

194 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 37: *Venientes igitur in consistorio, cum utriusque assisteremus, illi cum innumerabili multitudine et totius curiae favore, nos vero cum paucis solo divino auxilio imitentes et caelestis iudicis aures pulsantes, coeperunt domni cardinales questionem ventilare, et quid quisque pro sua parte diceret, diligenter investigare.*

195 Ebd.: *Sed dum haec agerentur, memor universalis pastor pauperum suorum, tanquam alius*

Zuerst kam die Frage des Allods von Chaumousey zu Sprache, also des Grund und Bodens, auf dem sich das Stift befand und der im Verlauf des Streites mehrmals das Ziel gewaltsamer Übergriffe aus Remiremont gewesen war.<sup>196</sup> Die Partei aus Remiremont habe letztlich einräumen müssen, dass ihre Ansprüche darauf nichtig waren.<sup>197</sup> In Anwesenheit des Papstes, seiner Kardinäle und zahlreicher anderer Personen hätten die Äbtissin und ihr Gefolge feierlich versprochen, die Kanoniker von Chaumousey deswegen künftig nie wieder zu belästigen.<sup>198</sup> Da Seher in diesem Zusammenhang von *necnon aliorum multorum circumstantium* spricht, dürfte es sich hierbei wohl um einen im Anschluss an die Urteilsverkündung vor dem öffentlichen *consistorium* geschworenen Eid handeln. Danach soll Paschalis II. das zum Stift gehörende Allod durch symbolische Übergabe des Äbtissinnenstabes von Remiremont aus den Händen Giselas und der ihr unterstehenden Nonnen entgegengenommen und es anschließend den Kanonikern für alle Zeiten zugesprochen haben.<sup>199</sup> Derartige Handlungen gehörten anscheinend ebenso wie der zuvor geleistete Eid zu den symbolischen Gesten, die die Rechtskraft und Unumkehrbarkeit des päpstlichen Urteils unterstreichen sollten. Laut Seher handelte es sich hier um einen gängigen Brauch (*sicuti consuetudo ei est in talibus*).<sup>200</sup>

An der Schilderung dieser Vorgänge in der Chronik Sehers von Chaumousey besteht kein Zweifel. Der Verzicht der Äbtissin auf das Allod von Chaumousey, dessen symbolische Übergabe und der im Anschluss daran geleistete Eid werden – wenn auch etwas knapper – ebenfalls in dem noch als Original erhaltenen Exemplar des in Langres ausgestellten Judikats für Remiremont festgehalten.<sup>201</sup> Zumindest in dieser Sache konnten Seher und seine Stiftsbrüder also einen Erfolg verbuchen.

Anders verhielt es sich hingegen mit der mindestens ebenso heftig umstrittenen Pfarrkirche. Als Paschalis II. seine Kardinäle in dieser Sache befragte, erinnerten ihn diese daran, dass Gregor VII. im Rahmen einer Generalsynode Laien den Besitz von Kirchengütern und umgekehrt auch die Annahme von kirchlichem

---

*Daniel a Domino suscitatus ad liberandum nos, per semetipsum accessit, et quid de eadem causa agerent, diligenter investigavit.*

- 196 Ebd.: *Cumque de fundo novi monasterii nostri, pro quo, nobis licet, injuste saepe calumniam intulerant, questio coepisset agitari ...*
- 197 Ebd.: *... scientes et certi Romaricenses, ex antiqua datorum possessione eundem fundum ad nos potius pertinere ...*
- 198 Ebd.: *... in praesentia domni papae domnorumque cardinalium necnon aliorum multorum circumstantium, se nusquam ulterius pro eadem fundi parte querelam contra nos facturos, promiserunt.*
- 199 Ebd.: *Mox igitur dominus papa, sicuti consuetudo ei est in talibus, eadem fundi partem per baculum de manu Gislae Romaricensis abbatissae sororumque ejus, quae praesentes tunc aderant, suscipiens, quietam et integram nobis et successoribus perpetuo possidendam confirmavit.*
- 200 Vergleichbare Beispiele sind auch in Süditalien belegt, vgl. KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst, S. 86 ff.
- 201 Charte Artem/CMJS n° 2646: *... quia fundum ipsum integrum ex antiqua datorum possessione ad eosdem canonicos pertinere cognoverat, seque ac sorores suas pro monasterii jure nonquam ulterius de ipsa fundi parte querelam contra eos controversiamque facturas in conspectu tam nostro quam fratrum nostrorum et plurimum circumadstantium pollicita est.*

Besitz aus Laienhand untersagt habe.<sup>202</sup> Da den Kanonikern ihr Anteil an der Kirche bzw. die damit verbundenen Zehnteinnahmen erst nach der besagten Synode von einem Laien geschenkt worden sei, hätten sie darauf gemäß dem kanonischen Recht keinen Anspruch.<sup>203</sup> Dies begründeten sie damit, dass derjenige, der etwas zu Unrecht besitzen würde, dies logischerweise auch nicht rechtmäßig weitergeben könne. Dem stimmten Seher und seine Begleiter gezwungenermaßen zu und nahmen ihre Ansprüche an der Pfarrkirche zurück.<sup>204</sup>

Dies war ein Rückschlag für Chaumousey. Gleichwohl legte Paschalis II. unter Berufung auf ein Dekret Gregors des Großen fest, dass die Kanoniker von Chaumousey an diese Pfarrkirche keine Zehntzahlungen, die laut Seher ja der wahre Grund für den langwierigen Streit waren, zu zahlen hätten.<sup>205</sup> Dieses Dekret hat Paschalis II. dem Bericht Sehers zufolge dann laut vorlesen lassen, woraufhin die Kardinäle entschieden hätten, dass die Kanoniker von Chaumousey wie alle, die ein *communem vitam* führen, künftig an niemanden mehr den Zehnten entrichten müssten.<sup>206</sup> Auch hier steht der Bericht Sehers nicht im Widerspruch zur summarischen Schilderung des Prozesshergangs im Judikat.<sup>207</sup> Anschließend soll Paschalis II. die Äbtissin noch dazu angehalten haben, dieses Urteil sowie das in diesem Zuge in doppelter Ausfertigung an beide Streitparteien ergangene Judikat ebenso zu achten wie das ihrem Kloster einst zuteilgewordene Exemtionsprivileg der römischen Kirche.<sup>208</sup>

---

202 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 37 f.: *Postea vero illis referentibus, quod ex antiqua possessione parochialis ecclesia Calmosiacensis ad illorum pertineret ditonem, nobis autem contradicentibus, quod ex antiqua possessione antecessorum liberi viri Theoderici investituram portionis ejusdem ecclesiae ab eo suscepissemus et eam multo tempore possedissemus, discretissimus pater, cognita utrorumque causa, consilium et iudicium domnorum cardinalium super hoc requisivit. Ac illi decretum papae Gregorii septimi memorantes, qui quidem in generali concilio residens, laicos in ecclesia quicquam habere omnimodis interdixit, nichilominus etiam ab eisdem aliquid ecclesiasticum suscipi debere prohibuit...*

203 Ebd., S. 38: *... eamdem portionem, quam de manu laici post Gregorii septimi decretum suscepimus, non jure canonico debere relinquere judicaverunt.* Dass damit der mit der Pfarrkirche verbundene Zehnt gemeint war, geht aus dem Judikat Paschalis' II. hervor, siehe Charte Artem/CMJS n° 2646: *Porro de portione decimarum nobis et fratribus nostris visum est ...*

204 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 38: *Dicebant siquidem, quod injuste, licet ab antecessoribus possederat, jure dare non poterat. Sicque nos eidem iudicio consentientes, portione parochialis ecclesiae, quam a supradicto viro Theoderico, juste quidem secundum consuetudinem terrae nostrae, suscepimus, carere nos adquevimus;* zur besagten Synode Gregors VII. siehe oben Anm. 119.

205 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 38: *Quibus peractis, adversarii nostri arbitrabantur, se decimas nostras, pro quibus tota contentio inter nos et ipsos diu fuerat agitata, adquisivisse, et sic deinceps loco suo subjectos omnimodis nos habere.*

206 Ebd.: *Siquidem dominus papa aestimationi eorum tali ordine obviavit, ut statim mihi illud decretum Gregorii Magni coram recitari juberet, quo nimirum ab his, qui communem vitam ducunt, decimas exigere evidenter interdixit. Quo recitato protinus subsequenter judicaverunt domni cardinales, ut nos, qui communem vitam ducebamus, nec illi nec alicui omnino ecclesiae decimas redderemus, aut quisquam contra probati decreti auctoritatem a nobis ulterius decimas seu primitias exigere praesumeret.*

207 Siehe oben Anm. 186.

208 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 38 f.: *Proinde dominus papa Romaricensis abbatissam advocans paterna admonitione allocutus est, sic dicens ei: Volo quidem, filia, et praecipio, ut sicut privilegium, quod olim locus tuus in libertatem sui a Romana ecclesia suscepit, inviolabili-*

Damit war der Streit aber noch nicht beendet. Trotz der in Langres unter dem Vorsitz Paschalis' II. erreichten Kompromisslösung brach der Konflikt um die Pfarrkirche danach erneut aus. Gegenstand des Konflikts war nach wie vor der Altar der Kirche, der Seher zufolge in Langres überhaupt nicht zur Sprache gekommen war.<sup>209</sup> Unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Langres begaben sich die Äbtissin von Remiremont und ihr Gefolge nach Toul, um dort vom Bischof die Übertragung des Altars an Walfried zu erbitten, der von ihnen bereits zuvor zum Vikar der Kirche ernannt worden war.<sup>210</sup> Auch Seher zog infolgedessen nach Toul. Zur Zurückweisung der Ansprüche von Remiremont legte er dort die Bischofsurkunde Pibos von Toul vor, durch die einst die Übertragung des Altars an Chaumousey bekräftigt worden war. Ferner präsentierte er die Urkunde Paschalis' II., die diese Übertragung rückwirkend bestätigte und die überdies Pibo von Toul selbst erbeten hatte.<sup>211</sup> Aus Angst, gegen seine eigene Entscheidung und das päpstliche Urteil zu verstoßen, habe Pibo jedoch das Gesuch aus Remiremont abgelehnt und die Äbtissin samt ihrem Gefolge unverrichteter Dinge wieder zurückgeschickt.<sup>212</sup>

Direkt im Anschluss an diese Passage berichtet Seher davon, dass man in Chaumousey schlussendlich des Streits mit Remiremont überdrüssig geworden sei und sich nach dem alten freundschaftlichen Verhältnis zu diesem Kloster gesehnt habe. Folglich hätten die Kanoniker beschlossen, einen anderen Weg einzuschlagen, und eine Aussöhnung mit Remiremont vorbereitet. Als die Äbtissin von Remiremont *pro quibusdam suis negotiis* in die Gegend von Chaumousey kam, suchten sie die Kanoniker auf und teilten ihr mit, dass sie gerne Frieden mit ihr schließen würden. Dem gab die Äbtissin nach und auf Vermittlung nicht näher identifizierbarer gemeinsamer Freunde kam man dahingehend überein, dass die Äbtissin ihren Anteil an der Pfarrkirche gegen einen Zins an Chaumousey ausgeben solle. Dieser bestand aus sieben Schilling, die von den Kanonikern jährlich am Festtag des Schutzheiligen von Remiremont (Romarich) an dieses Kloster gezahlt werden mussten.<sup>213</sup> Damit war der Streit offiziell beendet.

---

*ter custodiri desideras, ita tu quoque, quod praesenti iudicio fratribus istis concessimus, privilegium etiam ipsorum, quod ipsi similiter per manum nostram a Romana ecclesia susceperunt, integrum et illibatum custodias.*

209 Ebd., S. 40 f.: *Sed quoniam de dono altaris, pro quo primum contentio coepit, in praesentia domni papae nulla mentio facta fuerat, Romaricenses Lingonis regressi, idem donum ab ecclesia nostra alienare temptaverunt.*

210 Ebd., S. 41: *Siquidem assumpto secum vicario suo Walfrido, Tullum perrexerunt, et adeuntes episcopum altare ab eo requirebant, et ut vicario suo solito more illud traderet, obnixè postulabant.*

211 Ebd.: *Verum, Deo dispensante, quoniam praesentes aderamus, coram episcopo ceterisque Tullensibus accessimus et ostendentes ei cartam propriam, litteras quoque apostolicas, quas ad confirmationem ejusdem doni nobis ipse postulaverat et impetraverat, humiliter poscebamus, ut quod ecclesiae nostrae semel contulerat, integrum et illibatum nobis conservaret; zur heute nicht mehr erhaltenen Urkunde Pibos von Toul, seiner Petition und dem Bestätigungsschreiben Paschalis' II. (JL 5966) siehe CHOUX: L'épiscopat de Pibon, S. 239 Nr. 98 und 99.*

212 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*. S. 41: *Temerarium et nimis periculosum reputans episcopus contra propriam, immo contra apostolicam ire sententiam, illis rursus dare, quod nobis jam dudum tanta auctoritate firmaverat, illicitum sibi fore respondit; ac sic Romaricenses rursum frustrato conamine redierunt, nihil eorum quae postulaverant assequuti.*

213 Ebd., S. 41 f.

Was den Auslöser des Streits betrifft, so erscheint die Aussage Sehers, der zufolge hierfür die Übertragung der Pfarrkirche von Chaumousey durch Pibo von Toul den Anstoß gegebenen hatte, durchaus glaubhaft. Die Ursachen liegen indes weitaus tiefer, als es der Bericht Sehers auf den ersten Blick erkennen lässt. Bereits eingangs wurde darauf verwiesen, dass Seher sein Eremitendasein auf dem Saint-Mont, in unmittelbarer Nachbarschaft und Abhängigkeit von Remiremont begonnen hatte.<sup>214</sup> Schon zu Beginn seiner Chronik berichtet er von Gefahren, denen er und seine Gefährten damals aufgrund ihrer Lebensweise ausgesetzt gewesen seien. Der einzige Ausweg bestand für sie darin, den Saint-Mont zu verlassen.<sup>215</sup> Auch der Grund, auf dem sich die ihm folgende Gemeinschaft dann in Chaumousey niederließ, muss jedoch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Remiremont gestanden haben. Dies geht zum einen aus den päpstlichen Schreiben hervor, in denen von einem Anteil Remiremonts an der Pfarrkirche von Chaumousey die Rede ist, und zum anderen aus dem päpstlichen Urteil von Langres, das diese Kirche ja letzten Endes Remiremont zusprach.<sup>216</sup> Die von Seher im Zusammenspiel mit Pibo von Toul und dem Laien Dietrich betriebene Rekonfigurierung der Rechtsverhältnisse in Chaumousey dürfte somit in erster Linie dadurch motiviert gewesen sein, das gegenüber Remiremont bestehende Abhängigkeitsverhältnis aufzuweichen, wenn nicht gar aufzulösen. In diesem Bestreben Sehers lag wohl die eigentliche Ursache des Streits.

Erst nachdem ein Vermittlungsversuch auf Diözesanebene gescheitert und die Formierung einer gegen Remiremont gerichteten Allianz (bestehend aus den Kanonikern von Chaumousey, dem Laien Dietrich und Pibo von Toul) offenkundig geworden war, nahm die Äbtissin jedoch die militärische Unterstützung ihres Bruders, Dietrichs II. von Oberlotharingen, in Anspruch und appellierte an den Papst. Letzteres galt gleichermaßen für Seher und seine Gemeinschaft, da sie ihrerseits gegen die militärische Übermacht des Herzogs nichts ausrichten konnten. Die Ursache für die Austragung dieses Streits vor Paschalis II. lag folglich in der Ausweglosigkeit, den Konflikt auf regionaler Ebene beizulegen.

Während des Verlaufs dieses Streits wird immer wieder deutlich, wie sehr die Prinzipien der „gregorianischen Reform“ die Konfliktführung bestimmten. Auf das vormalige Verhältnis zu Remiremont geht Seher gegenüber Paschalis II. überhaupt nicht ein. Die Übertragung der Pfarrkirche stellt er als einen rein bischöflichen Akt dar und verschweigt die Tatsache, dass diese zuvor im Besitz eines Laien gewesen war, der als Gegenleistung für seine „Schenkung“ weiterhin Ein-

---

214 Siehe oben Anm. 92.

215 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 10: *Porro loci illius angustia, in quo prius convenire coeperamus, me et quosdam fratrum plurimum gravare coepit, eo maxime quia ibidem quaedam religioni contraria nobis imminebant, quae aut sine loci mutatione, aut sine propositi nostri detrimento nequaquam vitare poteramus.*

216 Darüber hinaus könnte die Namensverwandschaft des für die besitzrechtlichen Anfänge Chaumouseys so wichtigen Ehepaars Dietrich und Hadwid zu Herzog Dietrich II. von Oberlotharingen und seiner Gattin Hadwig darauf hindeuten, dass es sich bei ihnen um herzogliche Vasallen handelte. Vielleicht nahm Dietrich ursprünglich auch die Funktion eines herzoglichen Untervogtes in Chaumousey war; zur Vogtei von Chaumousey siehe oben Anm. 107.

künfte von den Kanonikern bezog. Genau dies wurde von der Äbtissin von Remiremont während der Verhandlung in Langres dann jedoch zur Sprache gebracht, wodurch sie sich einen entscheidenden Vorteil verschaffte – möglicherweise verwiesen die von ihr zu Paschalis II. entsandten Boten auch schon zuvor auf diesen Punkt, doch finden sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte in der einseitigen Berichterstattung Sehers. Die Prinzipien der „gregorianischen Reform“ bildeten aber nicht nur die Richtschnur für die prozessrechtliche Ebene der Auseinandersetzung. Bereits bei der Übertragung der Pfarrkirche durch Pibo von Toul, die den Bischof vorübergehend in die Position der eigentlich verfügenden Instanz rücken ließ, spielten sie eine wichtige Rolle. Wie bereits erwähnt, betont Seher zudem im Anschluss an den Prozess von Langres, dass der Altar der umstrittenen Pfarrkirche dort gar nicht zur Sprache gekommen sei.<sup>217</sup> Sowohl begrifflich als auch konzeptuell unterschied er also zwischen Altar und Pfarrkirche. Damit versuchte er, sich in seiner Darstellungsweise der Vorgänge ebenfalls eine zentrale Forderung der „gregorianischen Reform“<sup>218</sup> zu eigen zu machen. In seiner Gesamtheit betrachtet liefert der Streit zwischen Chaumousey und Remiremont somit auch einen besonders aussagekräftigen Beleg dafür, dass die Prinzipien der „gregorianischen Reform“ in Lothringen am Beginn des 12. Jahrhunderts zu entscheidenden Parametern für die Auffassung und Konfigurierung von Rechts- und Besitzverhältnissen auf der Mikroebene avancierten.

### 5.2.3 Wirkungen

Fragt man nach der Wirkung der in diesem Streit gefällten päpstlichen Entscheidungen, so ist zunächst zwischen deren unmittelbarer und langfristiger Wirkung zu unterscheiden. Hinsichtlich ihrer unmittelbaren Wirkung wird das Fazit eher ernüchternd ausfallen. Größtenteils ignorierte die Äbtissin von Remiremont die zahlreichen an sie gerichteten Anweisungen Paschalis' II. Dies gilt sowohl für die päpstlichen Anordnungen bezüglich der Besitz- und Rechtsverhältnisse von Chaumousey als auch für die wiederholten Aufforderungen, sich vor Paschalis II. für ihr Handeln zu rechtfertigen. In Bezug auf letztere konnten sie erst die zusehends schärfer formulierten Strafandrohungen des Papstes sowie dessen Herannahen an den lothringischen Raum im Zuge der Frankreichreise von 1107 zu einem Einlenken bewegen. Doch sorgte auch das in Langres gefällte Urteil nicht für eine Beilegung des Konflikts, der letztlich ohne Beteiligung des Papstes beendet wurde. In dieser Hinsicht bestätigen sich auch im Fall von Chaumousey die bereits andern-

---

217 Siehe oben Anm. 209.

218 Während *altaris* eine einzelne Kirche in ihrem geistlich-rechtlichen Sinn umschrieb, also etwa das Recht implizierte, dort in Übereinstimmung mit dem Diözesanbischof den Vorsteher einzusetzen sowie die mit ihr zusammenhängenden geistlichen Einkünfte (Almosen, Oblationen, Begräbnisrechte, etc.) zu beziehen, werden mit dem Begriff *ecclesia* eher weltliche Aspekte einer Pfarrkirche (Unterhalt, Ausstattung, Schutz, etc.) assoziiert, vgl. dazu zuletzt MAZEL: Pour une redéfinition, S. 21 f. sowie mit konkretem Bezug auf die Diözese Toul auch PARISSÉ: Recherches sur les paroisses, S. 561 und 564–567.

orts gemachten Beobachtungen, dass päpstliche Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten auf regionaler Ebene häufig nur schwer durchsetzbar waren.<sup>219</sup> Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob der in Langres verkündete Urteilsspruch Paschalis' II. womöglich uneindeutig war und Raum für unterschiedliche Interpretationen ließ.

Im Anschluss an die Verhandlung von Langres berichtet Seher, dass sich zunächst die Äbtissin von Remiremont an den Bischofssitz begeben habe, wo Pibo von Toul ihren Kandidaten für das Vikariat der Pfarrkirche von Chaumousey bestätigen sollte.<sup>220</sup> Damit verlangte sie nichts anderes vom Toulser Bischof als die Umsetzung des päpstlichen Urteils. Wie bereits erwähnt, schreibt Seher in diesem Zusammenhang aber auch, dass in Langres das *donum altaris* der Pfarrkirche gar nicht zur Sprache gekommen sei und dass Pibo auf Betreiben Sehers dem Gesuch der Äbtissin nicht stattgab.<sup>221</sup>

Pibo und Seher fassten das päpstliche Urteil also völlig anders auf als die Äbtissin. Während Letztere aus den ihr von Paschalis II. zugesprochenen Zehnteinkünften auch das Präsentationsrecht über die Pfarrkirche von Chaumousey ableitete, trennten der Toulser Bischof und insbesondere Seher das eine von dem anderen. Zwar ist im Judikat Paschalis' II. nicht explizit vom Altar der Pfarrkirche die Rede, doch wurde bereits auf den Reformkonzilien der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer wieder bekräftigt, dass die Zehntrechte mit dem Altar einer Pfarrkirche verbunden waren.<sup>222</sup> Dass das Urteil von Langres in diesem Punkt nicht eindeutig war, ist daher kaum vorstellbar. Vielmehr dürfte Seher mit den ihm auf regionaler Ebene zur Verfügung stehenden Mitteln versucht haben, gegen die zu seinen Ungunsten ausgefallenen Verfügungen dieses Urteils vorzugehen. Wahrscheinlich verfehlte das päpstliche Urteil von Langres seine unmittelbare rechtliche Wirkung also nicht aufgrund mangelnder Eindeutigkeit, sondern wegen der fehlenden Bereitschaft des Toulser Bischofs, es umzusetzen. Jedenfalls lässt der Bericht Sehers keinen Zweifel daran, dass Paschalis II. die Durchsetzung dieses Urteils dem zuständigen Bischof überließ, denn sonst hätte sich die Äbtissin nicht unmittelbar nach dessen Verkündung an den Toulser Bischofssitz begeben. Der Streit von Chaumousey und Remiremont verdeutlicht somit einmal mehr, wie sehr das Papsttum bei der Umsetzung seiner Entscheidungen auf die Zusammenarbeit mit regionalen Instanzen angewiesen war.

Auch wenn die Reichweite der päpstlichen Entscheidungen in diesem Streit unmittelbar durchaus begrenzt war, so zeitigte diese Entscheidungen doch insofern eine längerfristige Wirkung, als sie in der Chronik Sehers aufgegriffen und ausführlich kommentiert wurden. Mindestens ein Drittel seines Werkes ist diesem

---

219 HERBERS/LÓPEZ ALSINA/ENGEL (Hrsg.): Das begrenzte Papsttum; KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst.

220 Siehe oben Anm. 210. Auch dies unterstreicht die „gregorianische“ Komponente des Streits, denn die Zustimmung des Bischofs für die Einsetzung des Vorstehers einer Pfarrkirche war durch mehrere Reformkonzilien zur ausdrücklichen Vorschrift erhoben worden, vgl. TELLENBACH: Die Westliche Kirche, S. 229.

221 Siehe oben Anm. 209 und 212.

222 Vgl. dazu MAZEL: Dîme, territoire et prélèvement, S. 172–176.

Streit gewidmet und an mehreren Stellen lässt Seher durchblicken, dass er letztlich im Papsttum die wichtigste Schutzmacht für seine Gemeinschaft sah.<sup>223</sup> Damit machte Seher das Papsttum zu einem wichtigen, wenn nicht sogar zum vorrangigen Bezugsrahmen der von ihm konzipierten *memoria* von Chaumousey. Dies erscheint auf den ersten Blick nicht unbedingt nachvollziehbar, denn zum einen bemängelte Seher selbst die Ineffizienz der Mandate Paschalis' II.<sup>224</sup> und zum anderen wurden durch das päpstliche Urteil von Langres seine Ansprüche auf die umstrittene Pfarrkirche entschieden zurückgewiesen.

Allerdings hatten sich die hartnäckigen Appellationen Sehers immerhin insofern gelohnt, als seiner Gemeinschaft in Langres der Besitz des Allods, auf dem sich ihre Stiftskirche befand, zugesprochen wurde, was auch die Äbtissin von Remiremont durch einen symbolträchtigen Akt förmlich anerkennen musste. Zudem berichtet Seher nach dem Urteil von Langres nicht mehr von gewaltsamen Übergriffen aus Remiremont. Die nachmaligen Verhandlungen in Toul scheiterten zwar, doch konnte man sich danach offenbar relativ schnell einigen und den Konflikt damit endgültig beilegen. Sehers Schilderung der Ereignisse nach dem Streit suggeriert, dass die zahlreichen Mahnschreiben Paschalis' II. und die Verhandlung in Langres ihn und seine Stiftsbrüder erst in eine Position gerückt hatten, die es ihnen erlaubte, der in Lothringen vormals übermächtigen Äbtissin von Remiremont nun auf Augenhöhe entgegenzutreten und damit einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss auszuhandeln.

Daneben scheinen sich die im Verlauf des Streits immer zahlreicher werdenden Kontakte zwischen Paschalis II. und der Gemeinschaft von Chaumousey auch positiv auf deren spätere Papstbeziehungen ausgewirkt zu haben. Gut sieben Monate nach dem Urteil von Langres erschien der päpstliche Legat Richard von Albano in Chaumousey. Am 1. und 2. Oktober 1107 weihte er den Haupt- und einen Nebenalтарь der Stiftskirche, das Atrium und schließlich die gesamte Stiftskirche. Hierzu soll ihn laut dem Bericht Sehers Bischof Pibo von Toul aufgefordert haben, da er dies aufgrund seines fortgeschrittenen Alters nicht selbst hatte durchführen können. Dem Akt wohnten auch die Äbte von Saint-Mansuy und Saint-Èvre in Toul, von Saint-Vanne in Verdun und Saint-Pierremont (D. Metz), der Toulser Archidiakon Rembald, Hugo von Gondrecourt und zahlreiche weitere namentlich nicht genannte Kleriker und Laien bei.<sup>225</sup> Seher schreibt in diesem Zusammenhang, dass Richard von Albano während der Weihezeremonie das

223 Siehe insbesondere oben Anm. 110 und 179.

224 Siehe oben Anm. 177.

225 DUHAMEL: *La chronique de Chaumousey*, S. 43 f.; SCHUMANN: *Legaten*, S. 192; vgl. auch ebd., S. 88 und SCHIEFFER: *Legaten*, S. 179. Bei Hugo von Gondrecourt handelt es sich ebenfalls um einen Toulser Archidiakon. Aus seiner Familie, die in Gondrecourt (dép. Meuse, arr. Commercy) spätestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine Burg errichtet hatte, gingen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts mindestens noch zwei weitere Toulser Archidiakone mit dem gleichen Namen hervor, vgl. MARTINE: *Ancrage spatial I*, S. 260 f. und PARISSÉ: *Noblesse et chevalerie*, S. 144 ff. In Gondrecourt, wohl in unmittelbarer Nähe zu dieser Burg, befand sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert überdies ein Priorat des bei Toul gelegenen Klosters Saint-Èvre, vgl. ebd., S. 145 und BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 242 f. und 248.



gesamte Areal der Stiftskirche durchschritten und diesen Vorgang auf darauffolgenden Tag bei der Weihe des Atriums dann noch einmal wiederholt habe,<sup>226</sup> bevor er im Anschluss an die Zeremonie allen potentiellen Invasoren der Stiftskirche mit dem Anathem drohte.<sup>227</sup> Diese Schilderung erinnert stark an die bereits von Leo IX. in Lothringen vorgenommenen Weihen<sup>228</sup> und lässt keinen Zweifel daran, dass diesem öffentlichkeitswirksamen Akt auch eine konstitutive Bedeutung für die Immunität der Stiftskirche von Chaumousey zukam. Nachdem den Kanonikern durch das päpstliche Urteil von Langres das zu ihrer Stiftskirche gehörende Allod zugesichert worden war, besiegelte die Weihe dieser Kirche durch den Legaten Richard von Albano letztlich die Verbundenheit der Gemeinschaft Sehers mit dem Standort Chaumousey.

Auch nach dem Weiheakt Richards von Albano unterhielt die Gemeinschaft von Chaumousey enge Beziehungen zum apostolischen Stuhl. Vor dem Tod Sehers im Jahr 1128<sup>229</sup> ergingen fünf päpstliche Privilegien an sein Stift, was für einen Zeitraum von gut zwanzig Jahren durchaus eine beachtliche Anzahl ist. Dazu gehören zwei große Schutzprivilegien Paschalis' II.<sup>230</sup> und Calixts II.<sup>231</sup> Von den übrigen drei Papsturkunden betrifft eine die Errichtung des Priorats Marast in der Diözese Besançon sowie darüber hinaus die Schenkungen der herzoglichen Familie inklusive der damit verbundenen Vogteirechte.<sup>232</sup> Die anderen beiden regelten das Verhältnis der Chaumousey unterstehenden Pfarrkirchen zum Toulser Bischofssitz.<sup>233</sup> Seher wandte sich also offenbar in allen wesentlichen besitzrechtlichen Belangen seines Stifts an den Papst, um von diesem in regelmäßigen Abständen eine förmliche Bestätigung der zuvor auf regionaler Ebene ausgehandelten Abhängigkeitsverhältnisse zu erwirken. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass er nach dem Erhalt des Schutzprivilegs Calixts II. damit begann, die mit den einzelnen Besitzungen von Chaumousey verbundenen Einkünfte in einer großen Urkunde zusammenzutragen, die von Charles-Edmond PERRIN treffend als „charte-censier“ bezeichnet worden ist.<sup>234</sup> Die Papsturkunden bildeten für ihn folglich das rechtliche Rückgrat für die Gewährleistung der materiellen Grundversorgung seiner Stiftsgemeinschaft.

---

226 DUHAMEL: La chronique de Chaumousey, S. 44: *Expectantibus igitur universis, processit episcopus [i.e. Richardus Albanensis] et, die Kalendarium Octobrium, cum summa omnium exultatione majus ejusdem monasterii altare, et universam domum per circuitum in honore Sancti Salvatoris domini nostri Jesu Christi consecravit. In crastinum etiam altare aliud, quod in dextro latere monasterii situm est, in honore Sancti protomartyris Stephani dedicavit et atrium nichilominus circumquaque per gyrum designans, sanctificatum ecclesiae copulavit.*

227 Ebd.: *Quibus rite peractis, ne quisquam deinceps sacrum locum violare praesumeret, in praesentia omnium, ut moris est in talibus, anathematis sententia interdixit.*

228 Siehe dazu Kap. 4.2.1.

229 PERRIN: Recherches, S. 387 mit Anm. 1.

230 JL 6229; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 105; DUHAMEL: Cartulaire de Chaumousey, S. 15 ff.

231 JL 7141; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 131; ROBERT: Bullaire II, S. 297 f. Nr. 483.

232 PARISSÉ: Bullaire, Nr. 122; ROBERT: Bullaire II, S. 89 ff. Nr. 333.

233 PARISSÉ: Bullaire, Nr. 114 und 118.

234 PERRIN: Recherches, S. 711–716; vgl. dazu die ausführliche Analyse ebd., S. 374–397.

Betrachtet man die Serie dieser fünf Papsturkunden vor dem Hintergrund der zuvor vom päpstlichen Legaten Richard von Albano vollzogenen Weihe der Stiftskirche, wird deutlich, dass Seher dem Papsttum nach dem Streit mit Remiremont eine tragende Rolle bei der Verankerung seiner Gemeinschaft am Standort Chaumousey, aber auch bei der Herausbildung einer geistlichen Grundherrschaft zuwies. Die vorläufig wirkungslos gebliebenen Mandate Paschalis' II. und das auf regionaler Ebene nur bedingt befolgte päpstliche Urteil von Langres wirkten sich somit keinesfalls negativ auf seine Sichtweise vom Papsttum als überregional agierende Schutzmacht aus. Vielmehr trug die aus diesem Urteil resultierende Stellung Sehers gegenüber der Äbtissin von Remiremont dazu bei, dass der Abt von Chaumousey sein Stift nun in besitzrechtlichen Belangen noch stärker auf das Papsttum ausrichtete. Darüber hinaus stilisierte er es aber auch in seiner Chronik zur wichtigsten Schutzmacht von Chaumousey und machte es damit zu einem wesentlichen Bezugspunkt der stiftsinternen *memoria*. In dieser Hinsicht erwiesen sich die Mandate Paschalis' II. und das von ihm in Langres verkündete Urteil durchaus als wirkungsvoll. Sie sorgten dafür, dass sich das Papsttum in Chaumousey auch langfristig als Schutzmacht etablieren konnte.

### 5.3 Langfristige Wirkungen im Bereich lokaler Schriftlichkeit: Das sog. *Cartulaire B* des Domkapitels zu Toul (Exkurs)

Nach dem Chartular von Saint-Mihiel<sup>235</sup> und dem Chartular von Beaupré (Zisterzienser, D. Toul)<sup>236</sup> gehört das sog. *Cartulaire B* des Domkapitels zu Toul<sup>237</sup> zu den ältesten noch erhaltenen Chartularen in Lothringen.<sup>238</sup> In jedes dieser drei Chartulare wurden Abschriften von Papsturkunden aufgenommen, doch variieren dabei sowohl die Anzahl als auch die Auswahl und Anordnung dieser Stücke

---

235 Bar-le-Duc, Arch. dép. de la Meuse, 4 H 5, p. 34–168. Die darin sowie in späteren Abschriften enthaltenen Stücke wurden ediert von LESORT: *Chronique et chartes*; vgl. zu diesem Chartular zuletzt PARISSÉ: *In media Francia*, S. 320–323.

236 Paris, BnF, Ms. lat. 11024.

237 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6. Die unveröffentlicht gebliebene *mémoire de maîtrise* von Mathias AUCLAIR: *Le Cartulaire B du chapitre de la cathédrale de Toul*, Nancy 1995, die neben einer Edition wohl auch eine kodikologische Analyse sowie Überlegungen zum Entstehungszeitpunkt des Chartulars bietet, war mir leider nicht zugänglich. Unten in Kap. 5.2.3 und Kap. 5.3.3 wird daher in den Fußnoten entweder auf ältere Editionen verwiesen oder, sofern diese unzureichend sind oder nicht vorliegen, direkt aus dem Chartular bzw. den Originalen zitiert.

238 Siehe zum Entstehungszeitpunkt weiter unten Kap. 5.3.3. Die Existenz älterer Chartulare ist für die Klöster Saint-Arnoul bei Metz, Saint-Vanne in Verdun und Gorze belegt. Das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfasste Chartular von Gorze ging 1944 verloren, als die deutschen Besatzer die in der Metzger Stadtbibliothek aufbewahrten Archivalien umlagern wollten, vgl. dazu WAGNER: *Les manuscrits de la bibliothèque de Metz*, S. 106–109. Die älteren Chartulare von Saint-Arnoul (Ende 11. Jahrhundert) und Saint-Vanne (Mitte 11. Jahrhundert) wurden in jüngere Chartulare integriert. Im Fall von Saint-Arnoul geschah dies im 13. Jahrhundert, im Fall von Saint-Vanne bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vgl. GAILLARD: *Cartulaire de Saint-Arnoul*, S. XXVff.; BLOCH: *Die älteren Urkunden I*, S. 346 f. Das letztgenannte Chartular ist ebenfalls verloren und nur noch durch zwei Abschriften des ausgehenden 15. Jahrhunderts überliefert, vgl. ebd., S. 341–345.

innerhalb des Textkorpus. So scheint das im ausgehenden 12. Jahrhundert geschriebene und heute nur noch fragmentarisch überlieferte Chartular von Beau-pré durch drei feierliche päpstliche Privilegien eröffnet worden zu sein, denen sich Urkunden hochrangiger weltlicher und geistlicher Aussteller anschließen, bevor dann eine Anordnung unterschiedlicher Urkundentypen nach Grangien erfolgt.<sup>239</sup> In dem wohl in den Jahren 1160–1163<sup>240</sup> entstandenen Chartular von Saint-Mihiel treten die Papsturkunden zahlenmäßig ebenfalls hinter den Urkunden anderer Aussteller zurück und wurden nach einer auf den ersten Blick nicht nachvollziehbaren Logik zwischen diesen Stücken positioniert. Demgegenüber lässt das Chartular des Toulser Domkapitels in seinem gegenwärtigen Überlieferungszustand eindeutig eine Vorrangstellung der Papsturkunden erkennen. Einerseits nehmen diese fol. 1<sup>r</sup>–19<sup>r</sup> von insgesamt 40 Folios ein und stehen damit als geschlossene Serie am Anfang des Chartulars; die einzige Ausnahme bildet das auf fol. 22<sup>v</sup>–25<sup>r</sup> kopierte Privileg Leos IX. für Bleurville.<sup>241</sup> Andererseits handelt es sich bei 20 der insgesamt 30 kopierten Urkunden um Stücke, die in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt wurden; das feierliche Privileg Paschalis' II. vom 21. Oktober 1114 wurde sogar zweimal abgeschrieben. Zu den übrigen elf Stücken auf fol. 19<sup>v</sup>–40<sup>v</sup> gehören – mit Ausnahme des eben erwähnten Privileg Leos IX. – neun Toulser Bischofsurkunden und zwei Diplome Heinrichs II. und Arnulfs von Kärnten.<sup>242</sup>

Dieses Chartular ist auch insofern bemerkenswert, als sich unter den 20 Papsturkunden acht päpstliche Mandate befinden. Im Unterschied zu den feierlichen und einfachen Privilegien der päpstlichen Kanzlei zielten solche Mandate nicht *per se* auf eine dauerhafte Befolgung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen ab, sondern auf die Mitteilung konkreter und möglichst kurzfristig durchsetzbarer Anweisungen in einem bestimmten Problemfall, meist im Rahmen eines Rechtsstreits. Daher wurden sie von den Empfängern in der Regel als Dokumente begrenzter Rechtsgültigkeit angesehen und nur selten in Chartulare aufgenommen,<sup>243</sup> zumindest nicht in dem Umfang, wie es im Chartular des Toulser Domkapitels der Fall ist.

Angesichts der hervorgehobenen Bedeutung des Papsttums und der auffallend großen Zahl päpstlicher Mandate soll im Folgenden dem bislang noch unbekanntem Entstehungshintergrund sowie der Funktion dieses Chartulars näher nachgegangen werden.<sup>244</sup> Dazu erfolgen zunächst eine kodikologische (Kap. 5.3.1) und

239 MEINERT: PUU Frankreich, S. 142 und 152; vgl. zuletzt auch RENAULT: Miroir, filtre ou masque, S. 19 mit Anm. 39 und FLAMMARION: Chancellerie épiscopale, S. 97.

240 Vgl. PARISSÉ: In media Francia, S. 321 ff.

241 Siehe zu diesem Privileg Kap. 3.2.1.

242 MGH DD H II, S. 271 ff. Nr. 235; MGH DD Arn, S. 190 ff. Nr. 128; vgl. zu beiden Stücken zuletzt DAHLHAUS: Herrscherurkunden, S. 82 f. und 89 f.

243 RENAULT: La rédaction de cartulaires, S. 80–83.

244 Diesen beiden Aspekten ging die mir nicht zugängliche, unveröffentlichte *mémoire de maîtrise* von AUCLAIR: Le cartulaire B (siehe oben Anm. 237) offenbar nicht nach, vgl. RENAULT: Miroir, filtre ou masque, S. 26: „Pour d'autres cartulaires où dominant les actes d'autorités, les objectifs ne sont pas toujours connus, je citerai les cartulaires cathédraux de Châlons-en-Champagne, réalisé à la fin du XI<sup>e</sup> siècle, et de Toul, réalisé à la fin du XII<sup>e</sup> ou au début du XIII<sup>e</sup> siècle.“ Ansons-

inhaltliche Analyse (Kap. 5.3.2) des Chartulars. In Anlehnung an bisherige Studien der Chartularforschung ist ebenso danach zu fragen, ob die Auswahl und Anordnung der Urkunden im Chartular des Toulser Domkapitels möglicherweise als Ausdruck einer von den Verfassern bzw. Auftraggebern entwickelten Autoritätsvorstellung in Bezug auf die jeweiligen Aussteller dieser Urkunden gelten kann.<sup>245</sup> Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass in Chartularen Autoritätsvorstellungen häufig hinter übergeordneten Interessen zurücktraten. Das vermehrte Vorhandensein oder Ausbleiben von Papsturkunden ist somit nicht zwangsläufig als Indiz für eine positive oder negative Wahrnehmung von der Autorität des Papsttums zu werten.<sup>246</sup> Entscheidend ist, dass es sich bei einem Chartular stets um eine bewusst vorgenommene Selektion von Urkunden handelt, die mehr wiedergeben will als ein bloßes Abbild der Archivstruktur.<sup>247</sup> Welche Absicht könnten also die Verfasser bzw. Auftraggeber des Chartulars des Toulser Domkapitels verfolgt haben? Welche intertextuellen Bezüge treten zwischen den darin kopierten Stücken hervor? Erhielten sie durch ihre Einbettung in einen neuen Kontext womöglich auch neue Funktionen, die von ihrem ursprünglichen Zweck abwichen?<sup>248</sup> Was sagt dies über die langfristige Wirkung der im Chartular enthaltenen Papsturkunden aus?

### 5.3.1 Äußere Beschaffenheit

In seiner gegenwärtigen Überlieferungssituation besteht das Chartular aus fünf Quaternionen, enthält also insgesamt 40 Folios. Zusammengehalten werden die fünf Quaternionen durch einen Ledereinband, der aus einer spätmittelalterlichen Musikhandschrift stammt. Das erste Folio wurde im Nachhinein abgeschnitten

---

ten setzte sich bislang nur Joachim DAHLHAUS eingehender mit diesem Chartular auseinander. In einem ebenfalls unveröffentlichten Vortrag mit dem Titel „Das älteste Chartular der Toulser Kirche – Spiegel ihrer Beziehungen zu den Päpsten“, den er am 9. Juni 2017 im Rahmen der *10<sup>e</sup> rencontre de la Gallia Pontificia (La diplomatie pontificale, état des lieux)* an der *École nationale des chartes* in Paris hielt, widmete sich er sich vorrangig dem überlieferungstechnischen Wert des Chartulars für die Papstbeziehungen des Toulser Domkapitels im 12. Jahrhundert; ich danke Herrn Prof. Dr. Rolf GROSSE (DHI Paris), mir damals die Möglichkeit gegeben zu haben, dieser Veranstaltung beizuwohnen. Zuletzt ging er davon aus, dass das Chartular in den Jahren 1171/19 entstanden sei, vgl. DAHLHAUS: Herrscherurkunden, S. 79.

- 245 Der entscheidende Impuls zu dieser Sichtweise ging aus von dem Tagungsband GUYOTJEANNIN/MORELLE/PARISSE (Hrsg.): *Les cartulaires*. Von den jüngeren, davon inspirierten Studien sind hervorzuheben: MAZEL: *Cartulaires cathédraux*; CHASTANG: *Cartulaires, cartularisation et scriptualité médiévale*; DERS.: *Des archives au codex*; DERS.: *Le premier Cluny et l'écrit pratique*. Mit konkretem Bezug auf das Papsttum wurde dieser Ansatz aufgegriffen in dem Sammelband von HERBERS/FLEISCH (Hrsg.): *Erinnerung – Niederschrift – Nutzung*, insbesondere in dem Beitrag von MÜLLER: *Überlieferungsformen*.
- 246 RENAULT: *La rédaction de cartulaires*, S. 77–80; CHASTANG: *Des archives au codex*, S. 20.
- 247 RENAULT: *La rédaction de cartulaires*, S. 79; MÜLLER: *Überlieferungsformen*, S. 200; CHASTANG: *Cartulaires*, S. 30. Zur Widerspiegelung der archivalischen Verhältnisse in Chartularen vgl. etwa DECLERCQ: *Originals and Cartularies*; MORELLE: *Metamorphosis*; RENAULT: *Miroir, filtre ou masque*, S. 18–30.
- 248 Vgl. hierzu im Allgemeinen CHASTANG: *Cartulaires*, S. 28 f. und DERS.: *L'archéologie du texte médiéval*, S. 256 ff.

und durch ein neues ersetzt. Die auf dem hinzugefügten Folio tätige Hand stammt wohl aus dem 15. Jahrhundert; möglicherweise gehört sie in das Jahr 1421, denn am rechten Rand des neuen fol. 1<sup>r</sup> schrieb eine weitere Hand des 18. Jahrhunderts, die zu Beginn jeder Urkunde den damaligen Aufbewahrungsort des jeweiligen Originals nennt: „Voyez la copie collationée en 1421, au trésor des bulles n° 7“.<sup>249</sup>

Die letztgenannte Hand dürfte auch für die Nummerierung der Folios in arabischen Ziffern verantwortlich sein. Diese moderne Nummerierung ist allerdings irreführend, denn sie verläuft parallel zu einer früheren Nummerierung der Folios in römischen Ziffern, stimmt aber nicht mit dieser überein.<sup>250</sup> Fol. 1<sup>r</sup> entspricht dabei fol. IX<sup>r</sup>. Der zahlenmäßige Unterschied zwischen beiden Folierungen beläuft sich also auf ein ganzes Quaternion. Da die Folierung in römischen Ziffern die ursprüngliche Folierung des Chartulars wiederzugeben scheint, ist davon auszugehen, dass dessen erster Teil bzw. das erste Quaternion abhandengekommen ist. Die eigentliche Struktur des Chartulars würde demnach wie folgt aussehen: (IV<sup>-8</sup>) + IV<sup>16</sup> + IV<sup>24</sup> + IV<sup>32</sup> + IV<sup>40</sup> + IV<sup>48</sup>. Zur Vereinfachung sei dies nochmal in einer tabellarischen Übersicht dargestellt:

Lage	Lagenart	fol. in arab. Ziffern	fol. in röm. Ziffern
1	0/0		(I <sup>r</sup> –VIII <sup>v</sup> )
2	4/4	1 <sup>r</sup> –8 <sup>v</sup>	IX <sup>r</sup> –XVI <sup>v</sup>
3	4/4	9 <sup>r</sup> –16 <sup>v</sup>	XVII <sup>r</sup> –XXIV <sup>v</sup>
4	4/4	17 <sup>r</sup> –24 <sup>v</sup>	XXV <sup>r</sup> –XXXII <sup>v</sup>
5	4/4	25 <sup>r</sup> –32 <sup>v</sup>	XXXIII <sup>r</sup> –XL <sup>v</sup>
6	4/4	33 <sup>r</sup> –40 <sup>v</sup>	XLI <sup>r</sup> –XLVIII <sup>v</sup>

Ob die Herauslösung von fol. IX bzw. fol. 1<sup>r</sup> in Zusammenhang mit dem Verschwinden des ersten Quaternions steht, muss letztlich offenbleiben. Was auf fol. IX<sup>r</sup> ursprünglich stand bzw. ob dieses Folio wirklich mit dem feierlichen Privileg Calixts II. vom 27. August 1119<sup>251</sup> einsetzte oder ob zu Beginn dieses Folios womöglich noch das Ende einer anderen Urkunden zu lesen war, ist ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Doch sind an dem Privileg Calixts II. von der besagten Hand keine Manipulationen vorgenommen worden. Sie schrieb es genau bis zu dem Punkt aus, wo es auf fol. X<sup>r</sup> wieder einsetzt. Dies ergibt sich aus einem

249 Es handelt sich um JL 6730 bzw. PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115. Die Hand dürfte auf Pierre-Camille LE MOINE zurückgehen, denn er legte am 10. August 1757 ein Inventar des Toulser Domkapitels (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, G 1384) an, in dem auf p. 1–12 die älteren Papsturkunden verzeichnet sind, und am Rande vieler Abschriften im Chartular findet sich die von gleicher Hand geschriebene Bemerkung „On en a fait mention en l’inventaire des bulles“; siehe zu diesem Inventar MEINERT: PUU Frankreich, S. 100 f. Die beglaubigte Abschrift von 1421 ist heute offensichtlich verloren.

250 Die Folierung in römischen Ziffern scheint nicht zum Zeitpunkt der Abfassung des Chartulars, sondern erst einige Zeit später erfolgt zu sein, womöglich im Zuge der Ersetzung der ersten Folios im 15. Jahrhundert.

251 JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52.

Abgleich mit einer Abschrift dieses Privilegs im sog. *Cartulaire A* des Toulser Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert,<sup>252</sup> das noch vor der Einfügung des neuen fol. IX im *Cartulaire B* entstanden ist und wo der Wortlaut des Privilegs exakt der gleiche ist. Eine mögliche Erklärung für das Ersetzen von fol. IX. und die Herausnahme des ersten Quaternions könnte somit schlichtweg der Schimmelbefall sein, dessen Schäden insbesondere auf den letzten beiden Folios des Chartulars deutlich sichtbar sind.

Das Chartular endet auf fol. XLVIII<sup>v</sup> mit einer Urkunde Peters von Toul von 1171, die noch als Original erhalten ist.<sup>253</sup> Das letzte Wort in der Abschrift im Chartular ist ein *Amen*. Im Original folgen darauf noch eine Unterschriftenliste und die Datierung. Wenngleich der Schimmel den linken unteren Teil von fol. XLVIII völlig aufgelöst hat, so ist zumindest noch zu erkennen, dass das Ende der Sanktionsformel von dem Schreiber des Chartulars manipuliert wurde. Die letzten beiden Worte vor dem *Amen* lauten dort *nisi resipuerit*. Im Original endet die Sanktionsformel hingegen mit *cum Juda proditore subjaceat*.<sup>254</sup> Aufgrund der fehlenden Unterschriftenliste und Datierung wäre prinzipiell anzunehmen, dass nach fol. XLVIII<sup>v</sup> die Abschrift der Urkunde Peters von Toul auf einem heute verlorenen Folio fortgesetzt wurde und sich hieran weitere Folios bzw. vielleicht sogar ein ganzes Quaternion anschlossen. Jedoch hat der Kopist auch an anderen Stellen im Chartular das Eschatokoll einiger Urkunden nur unvollständig wiedergegeben. Das Diplom Heinrichs II. (fol. XLII<sup>v</sup>–XLIII<sup>r</sup>) ließ er etwa mit der Siegelankündigung des Herrschers enden, ohne dessen Monogramm, die Unterfertigung des Kanzlers, geschweige denn die Datierung zu vermerken. Diese Bestandteile sind nur durch spätere Abschriften belegt, die offensichtlich ebenfalls aus dem einstigen Original schöpfen.<sup>255</sup> Des Weiteren schloss er eine Urkunde Udos von Toul (fol. XXXV<sup>r</sup>–XL<sup>r</sup>) mit einem *Amen* ab, das er durch die Verwendung von gesperrten Majuskeln und Herabsetzung der Lettern *M*, *E* und *N* um eine halbe Zeilenhöhe überdies graphisch hervorhob. Im Original, das heute nur noch über den Abdruck bei Dom CALMET zugänglich ist, folgte auf das *Amen* hingegen noch die Unterfertigung des Kanzlers.<sup>256</sup> Es ist demnach davon auszugehen, dass der Kopist mit dem *Amen* am Ende von fol. XLVIII<sup>v</sup> auch die Abschrift der Urkunde Peters von Toul enden ließ. Jedenfalls gibt es keine kon-

---

252 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 5, fol. 8<sup>r</sup>–9<sup>r</sup>.

253 Ebd., 2 F 2, n° 7; ChLor n° 489.

254 Ebd.

255 Siehe MGH DD H II, S. 271 ff. Nr. 235.

256 Dies ergibt sich aus der Abschrift der Urkunde Udos von Toul bei Dom CALMET: *Histoire de Lorraine II<sup>2</sup>, preuves Sp. CCCXXIV–CCCXXIX*, hier Sp. CCCXXVIII<sup>f</sup>.: *Ego Walterus archidiaconus et cancellarius, atque bibliothecarius huius sanctae sedis, scripsi et subscripsi*. In dem von CALMET wiedergegebenen Original ist auch die Unterschriftenliste wesentlich länger. Sie enthält u. a. die Namen einiger Kleriker aus den Nachbardiözesen Verdun und Metz sowie zahlreicher Laien aus der Region. Der im Chartular von Toul tätige Kopist berücksichtigte hingegen nur die Namen der Äbte der Toulser Stadtklöster Saint-Évre, Saint-Mansuy und Saint-Sauver, der beiden in den Vogesen gelegenen Abteien Moyerfontaine und Senones sowie des Propstes des nur unweit davon gelegenen Kollegiatstifts Saint-Dié.

kreten Anhaltspunkte, die für eine Fortführung des Chartulars nach fol. XLVIII sprechen würden.

Da die Urkunde Peters von Toul nach dem gegenwärtigen Überlieferungszustand das jüngste Stück des Chartulars ist, kann ihr Ausstellungsdatum, der 10. Januar 1171, als *Terminus post quem* für dessen Abfassung angesetzt werden. Was den *Terminus ante quem* betrifft, so bedarf es erst einer inhaltlichen Analyse und Verortung des Chartulars in den Papstbeziehungen des Toulser Domkapitels an der Wende zum 13. Jahrhundert, um hier nähere Rückschlüsse ziehen zu können, zumal auch eine paläographische Analyse allenfalls eine grobe Datierung ermöglichen wird.

Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass sich im Schriftbild bereits eine deutliche Tendenz zur gotischen Minuskel abzeichnet. Sie tritt wesentlich markanter hervor als im zwischen 1160 und 1163 entstandenen Chartular von Saint-Mihiel.<sup>257</sup> In dieser Hinsicht lässt der Duktus eher Parallelen zu dem gemeinhin in das ausgehende 12. Jahrhundert datierten Chartular von Beaupré<sup>258</sup> erkennen. Charakteristisch sind dabei zum einen die Verdickungen der Grundstriche bei *C* und *E* sowie die Gabelungen der Schäfte im Bereich der Ober- (vor allem bei *l* und *h*) und Mittellänge (z. B. bei *p*). Auch die Krümmung des im Bereich der Unterlänge bis zum Schaft zurückgezogenen Bogens des *h* verweist klar auf den Übergang zur gotischen Minuskel. Am deutlichsten zeigt sich dies aber in der Verbindung einzelner Buchstaben durch feine Haarstriche im unteren Bereich der Mittellänge sowie in der Verwendung der Abkürzungen für *et* und das Suffix *-orum*.<sup>259</sup> Von einer gotischen Minuskel sprechen zu wollen, wäre aber unzutreffend. Es handelt sich vielmehr um eine fortgeschrittene Übergangsform von der späten karolingischen Minuskel zur frühen gotischen Minuskel, um eine *caroline gothicisée* bzw. eine *praegothica*.<sup>260</sup>

Mit Ausnahme des später hinzugefügten fol. IX scheint ein- und derselbe Schreiber für den Inhalt des Chartulars verantwortlich zu sein. Der Duktus ist durchweg einheitlich, ebenso die Druckstärke und die Farbe der Tinte. Zu Beginn jeder Urkunde hat der Schreiber Platz für eine Initiale gelassen, die mindestens den Bereich von zwei Zeilen einnehmen sollte und, sofern sie vorhanden ist, im Unterschied zum eigentlichen Text nicht in schwarzer, sondern in roter Tinte geschrieben wurde. Besonders groß ist sie bei zwei Urkunden Paschalis' II., die auf fol. XI<sup>r</sup>–XIII<sup>r</sup> direkt aufeinander folgen.<sup>261</sup> Die Grundlinien der Gestaltung beider Initialen sind identisch, allerdings ist die zweite Initiale an ihren inneren und äußeren Rändern wesentlich aufwendiger ausgeschmückt worden. Ab fol.

257 Siehe oben Anm. 240.

258 Siehe oben Anm. 239.

259 Siehe im Anhang, S. 280 Abb. 4.

260 Vgl. zu dieser Entwicklung BISCHOFF: Paläographie, S. 171–179; STIENNON: Paléographie, S. 125–129; DEROLEZ: Paleography, S. 56–71; zu den besagten Abkürzungen als Kennzeichen solcher Übergangsschriften vgl. ebd., S. 66 f.

261 Bei der ersten Urkunde handelt sich um JL 6401 bzw. PARISSÉ: Bullaire, Nr. 112, bei der zweiten um JL 6069 bzw. PARISSÉ: Bullaire, Nr. 93.

XVII<sup>v</sup>, also noch innerhalb der Serie der kopierten Papsturkunden, finden sich dann keine Initialen mehr. Eine Ausnahme bildet lediglich das weiter hinten zwischen zwei Bischofsurkunden geschobenen Privileg Leos IX.<sup>262</sup> auf fol. XXX<sup>v</sup>. Dies zeigt, dass die graphische Ausschmückung des Chartulars nicht zu Ende geführt wurde. Ob dies am frühzeitigen Tod des Schreibers lag oder eine andere Ursache hat, wird sich vorerst nicht näher ergründen lassen. Außer Frage steht jedoch, dass beim Hinzufügen der Initialen mit den Papsturkunden begonnen wurde.

Angesichts des äußeren Erscheinungsbildes des Chartulars können somit bereits drei wesentliche Punkte festgehalten werden. Erstens ist von der Existenz eines verlorenen, dem überlieferten Textkorpus vorangestellten Quaternions auszugehen, auf dem angesichts des inhaltlichen Aufbaus des Chartulars wohl ebenfalls Papsturkunden gestanden haben. Zweitens handelt es sich bei dem Chartular aller Wahrscheinlichkeit nach um ein in seiner inhaltlichen Grundkonzeption abgeschlossenes Werk, das in seiner graphischen Ausgestaltung aber unvollendet geblieben ist. Drittens besaßen die Papsturkunden nicht nur aufgrund ihrer Anzahl und Positionierung eine Vorrangstellung gegenüber den Bischofs- und Herrscherurkunden, sondern auch aufgrund des Vorzugs, der ihnen beim Hinzufügen der Initialen gewährt wurde.

Über den Aufbau des damaligen Archivs des Toulser Domkapitels geben die äußeren Merkmale des Chartulars hingegen keine Auskünfte. Die fünf Quaternionen stellen keine in sich geschlossenen Bestandteile innerhalb des Textkorpus dar. Nur das letzte Quaternion beginnt mit der *Invocatio* einer Urkunde Heinrichs von Toul und endet mit dem *Amen* einer Urkunde von dessen Nachfolger Peter. Dies ist aber wohl reiner Zufall, denn die drei ersten Quaternionen enden mitten im Kontext einer Urkunde, der durch das erste Folio des folgenden Quaternions wieder aufgegriffen wird. Im Unterschied zum Chartular von Saint-Mihiel wurden die Urkunden im Chartular des Toulser Domkapitels auch nicht mit Nummern und Rubriken versehen. Ebenso wenig finden sich auf den noch vorhandenen Originalen<sup>263</sup> bzw. Pseudo-Originalen<sup>264</sup> Hinweise auf eine Archivierung, die aus der Entstehungszeit des Chartulars stammen. Die auf den Rückseiten einiger Originale stehenden Symbole und Vermerke stammen allesamt aus späteren Zeiten. Aus ihnen lassen sich folglich keine Rückschlüsse auf den Aufbau des Archivs während des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts ziehen.

---

262 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 840; siehe zu diesem Privileg Kap. 3.2.1.

263 Dies sind das Privileg Leos IX. für Bleurville (BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 840), ein Mandat Honorius' II. (JL 7262; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 141; LOEWENFELD: Epistolae, S. 82 Nr. 165), zwei Privilegien Innozenz' II. (PARISSÉ: Bullaire Nr. 158 und Nr. 177) sowie die bereits erwähnte Urkunde Peters von Toul (siehe oben Anm. 253).

264 Hierbei handelt es sich um die auf Gerhard von Toul gefälschte Urkunde (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 2, n° 2; Charte Artem/CMJS n° 205), vgl. dazu auch den Kommentar von BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †885. Die Echtheit der Urkunde Ludelms von Toul (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 2, n° 1; Charte Artem/CMJS n° 217) ist ebenfalls umstritten, vgl. den Kommentar von GAILLARD: D'une réforme à l'autre, S. 357 Nr. 11.



### 5.3.2 Inhalt

Was den inhaltlichen Aufbau des Chartulars anbelangt, so stellt sich die Anordnung der darin enthaltenen Urkundenabschriften und deren Klassifizierung wie folgt dar:

fol.	Aussteller	Datierung	Urkumentyp	Echtheit
IX <sup>r</sup> –XI <sup>r</sup>	Calixt II.	27.08.1119	feierliches Privileg	
XI <sup>r</sup>	Calixt II.	15.11.(1124)	einfaches Privileg	
XI <sup>r</sup> –XII <sup>v</sup>	Paschalis II.	21.10.1114	feierliches Privileg	
XII <sup>v</sup> –XIII <sup>r</sup>	Paschalis II.	31.01.1106	Gerichtsurkunde	
XIII <sup>r</sup> –XIII <sup>v</sup>	Honorius II.	17.03.(1127–29)	Mandat	
XIII <sup>v</sup> –XIV <sup>r</sup>	Honorius II.	25.04.(1126)	Mandat	
XIV <sup>v</sup> –XVI <sup>r</sup>	Innozenz II.	21.12.1140	feierliches Privileg	
XVI <sup>r</sup> –XVII <sup>v</sup>	Innozenz II.	11.02.1132	Gerichtsurkunde	
XVII <sup>v</sup> –XIX <sup>v</sup>	Innozenz II.	11.02.1132	feierliches Privileg	
XIX <sup>v</sup> –XXI <sup>v</sup>	Innozenz II.	06.06.1134	Gerichtsurkunde	
XXI <sup>r</sup> –XXII <sup>r</sup>	Innozenz II.	29.10.1131	einfaches Privileg	
XXII <sup>r</sup> –XXIII <sup>r</sup>	Paschalis II.	21.10.1114	feierliches Privileg	
XXIII <sup>r</sup> –XXIII <sup>v</sup>	Honorius II.	28.03.(1126)	Mandat	
XXIII <sup>v</sup>	Honorius II.	03.10.(1125)	einfaches Privileg	
XXIII <sup>v</sup> –XXIV <sup>r</sup>	Hadrian IV.	05.03.(1155)	Mandat	
XXIV <sup>r</sup> –XXV <sup>r</sup>	Eugen III.	28.04.(1147)	einfaches Privileg	
XXV <sup>r</sup> –XXV <sup>v</sup>	Eugen III.	24.01.(1153)	Mandat	
XXV <sup>v</sup> –XXVI <sup>r</sup>	Eugen III.	24.06.(1147)	Mandat	
XXVI <sup>r</sup> –XXVI <sup>v</sup>	Eugen III.	30.06.(1148)	Mandat	
XXVI <sup>v</sup> –XXVII <sup>r</sup>	Eugen III.	19.02.(1153)	Delegationsmandat	
XXVII <sup>r</sup> –XXX <sup>r</sup>	Gerhard von Toul	10.10.971	Bischofsurkunde	†
XXX <sup>v</sup> –XXXIII <sup>r</sup>	Leo IX.	06.12.1050	Feierliches Privileg	
XXXIII <sup>r</sup> –XXXV <sup>r</sup>	Ludelm von Toul	24.07.898	Bischofsurkunde	(†)
XXXV <sup>r</sup> –XL <sup>r</sup>	Udo von Toul	20.06.1065	Bischofsurkunde	
XL <sup>r</sup> –XL <sup>v</sup>	Heinrich von Toul	1142	Bischofsurkunde	
XL <sup>r</sup> –XLII <sup>r</sup>	Heinrich von Toul	(1136)	Gerichtsurkunde	
XLII <sup>r</sup> –XLIII <sup>r</sup>	Heinrich II.	(18.07.1011)	Herrscherdiplom	
XLIII <sup>r</sup> –XLIV <sup>v</sup>	Gerhard von Toul	Oktober 968	Bischofsurkunde	
XLIV <sup>v</sup> –XLVI <sup>r</sup>	Udo von Toul	Juli 1067	Bischofsurkunde	(†)
XLVI <sup>r</sup> –XLVI <sup>v</sup>	Arnulf von Kärnten	9.10.891	Herrscherdiplom	
XLVII <sup>r</sup> –XLVIII <sup>v</sup>	Peter von Toul	Oktober 1172	Bischofsurkunde	

Vergleicht man den Rechtsinhalt der päpstlichen Mandate, Gerichtsurkunden und einfachen Privilegien, zeichnen sich fünf große Konfliktfelder der Toulser Kanoniker im 12. Jahrhundert ab.<sup>265</sup> Diese betreffen:

1. den Archidiakonat La Blaise und die Kanoniker von Troyes;
2. den Hof Bergheim (départ. Haut-Rhin, arr. Colmar-Ribeauville) und die Mönche von Moyencourt;
3. die Burg von Commercy (départ. Meuse, arr. Commercy) und den dortigen Vogt Dietrich von Ambacourt sowie dessen Hintermänner;
4. Vicherey (départ. Vosges, arr. Neufchâteau) und die Grafen Friedrich III. von Toul und Hugo I. von Vaudémont;
5. die von Herzog Matthias I. von Oberlotharingen in Gondreville errichtete Burg.

Von den insgesamt 20 Papsturkunden, die in das Chartular aufgenommen wurden, betreffen 14 Auseinandersetzungen mit auswärtigen Personen bzw. Institutionen. Vier dieser fünf Auseinandersetzungen wurden um Besitz geführt, der mindestens 20 km von der Kathedrale entfernt war und sich zum Teil auch außerhalb des Bistums befand, wie die Exklave La Blaise und der Hof Bergheim, der auf dem Gebiet der Diözese Straßburg lag. Es handelt sich also um Fernbesitz an den Rändern und außerhalb der Grenzen des Bistums, der sich von Westen über Süden nach Südosten erstreckte. Drei der fünf Auseinandersetzungen wurden mit mächtigen Vertretern des Laienadels geführt und drehten sich im Wesentlichen um die Vogteirechte.

Der Archidiakonat La Blaise befand südwestlich des Toulser Bistums, dort, wo die Grenzen der Diözesen Troyes, Châlons-en-Champagne und Langres aufeinandertrafen.<sup>266</sup> Über die genauen Hintergründe dieses Streits ist wenig bekannt. Die erste Nachricht darüber findet sich in einer Gerichtsurkunde Paschalis' II. vom 31. Januar 1106. Darin bestätigte er den Kanonikern von Toul, dass der Streit zwischen ihnen und den Kanonikern von Troyes unter dem Vorsitz seines Legaten Richard von Albano zu ihren Gunsten entschieden worden war und der Archidiakonat La Blaise für alle Zeit der Kirche von Toul unterstehen solle.<sup>267</sup> In ihren feierlichen und ebenfalls in das Chartular eingetragenen Privilegien bekräftigten Calixt II.<sup>268</sup> und Innozenz II.<sup>269</sup> diese Entscheidung dann unter explizitem Hinweis

265 Aus dem Rahmen scheint hier lediglich das auf fol. XXXVI<sup>r</sup>–XXXVII<sup>r</sup> stehende Delegationsmandat Eugens III. (JL 9707; PARISSE: Bullaire, Nr. 218; MIGNE: PL CLXXX, Sp. 1587) zu fallen. Es betrifft den Fall eines Kanonikers aus Saint-Dié. Er appellierte an den Papst, weil er nach einer schweren Krankheit gelobt hatte, künftig ein religiöses Leben als Mönch führen zu wollen, diesen Entschluss aber wieder rückgängig machen wollte, mit der Begründung, dass er damals nicht ganz bei Sinnen gewesen sei. Der Dekan des Toulser Domstifts wurde in dieser Sache als Richter bestimmt, wahrscheinlich, wie es bei solchen Prozessen üblich war, auf Bitten oder zumindest unter Mitwirkung des besagten Kanonikers, vgl. dazu MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit, S. 191–202 und DERS.: Entscheidung auf Nachfrage, S. 121 f.

266 MORELLE: Montier-en-Der, S. 104.

267 JL 6069; PARISSE: Bullaire, Nr. 93; PICART: Histoire de Toul, preuves S. 124.

268 JL 6730; PARISSE: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52.

269 JL 8114; PARISSE: Bullaire, Nr. 177; PFISTER: Bullaire, S. 198 Nr. 3.

auf die Urkunde ihres Vorgängers. Mehr lässt sich darüber nicht in Erfahrung bringen, weder aus dem Chartular noch aus anderen Quellen. Entscheidend ist jedoch, dass sich die Kanoniker von Toul auch an die Nachfolger Paschalis' II. wandten, um sich den Entscheid seines Legaten bestätigen zu lassen. In den feierlichen Privilegien Calixts II. und Innozenz' II. wird der Archidiakont La Blaise am Ende der Besitzliste aufgeführt. Er steht erst unmittelbar vor dem Perturbationsverbot und der den Kontext abschließenden Sanktionsformel. Eingeleitet wird diese Passage, die explizit auf die Rolle des Legaten Bezug nimmt, in beiden Privilegien mit der Formel *Ad hæc adicientes ...*.<sup>270</sup> Im Vergleich zum restlichen Besitz des Domstifts besaß der Archidiakon La Blaise also einen herausgehobenen Stellenwert. Dies zeigt sich darüber hinaus auch in der Gestaltung der Initiale der betreffenden Gerichtsurkunde Paschalis' II. im Chartular, die wesentlich aufwendiger verziert wurde als diejenige des unmittelbar davor positionierten feierlichen Privilegs dieses Papstes.<sup>271</sup>

Über den Streit mit den Mönchen von Moyennoutier um den jenseits der Bistumsgrenzen gelegenen Hof Bergheim berichtet eine Gerichtsurkunde Innozenz' II. vom 11. Februar 1132, die im Chartular auf fol. XVI<sup>v</sup>–XVII<sup>v</sup> steht.<sup>272</sup> Adressiert ist sie jedoch an Bischof Heinrich von Toul.<sup>273</sup> Die Kanoniker des Toulser Domkapitels werden darin nirgends explizit angesprochen. Verhandelt wurde die Sache in Cluny, dem damaligen Aufenthaltsort des Papstes. Heinrich von Toul führte dort mehrere Privilegien mit, die seine Ansprüche auf Bergheim untermauern sollten. Dazu gehörten Diplome Ottos II., Ottos III. und Heinrichs III. sowie ein falsches Privileg Leos IX. In den beiden letztgenannten Urkunden ist ferner auch von Markt-, Bann- und Münzrechten in Bergheim die Rede. Der Zugriff auf diese mit dem Ort Bergheim verbundenen Einnahmequellen dürfte also der Hauptgrund für den Streit gewesen sein. Zudem behauptete der Bischof, der Besitz des Hofes Bergheim sei seiner Kirche bereits von Otto dem Großen zugesprochen worden.<sup>274</sup>

270 So im Original Innozenz' II. (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 1, n° 8): ... *iudicium quod de Blesiensis archidiaconatu a recolendę memorię Riccardo Albanensi episcopo, tunc apostolicę sedis legatę, datum est et a predecessoribus nostris felicis memorię, Paschale et Calixto Romanis pontificibus, postmodum confirmatum, nos quoque presentis priuilegio confirmamus.*

271 Siehe dazu oben Kap. 5.3.1.

272 JL 7359; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 157; MIGNE: PL CLXXIX, Sp. 123.

273 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6, fol. XVII<sup>v</sup>: ... *venerabili fratri henrico tullensi episcopo, eiusque successoribus in perpetuum.*

274 Ebd., fol. XVI<sup>v</sup>–XVII<sup>v</sup>: *Te igitur et praefato abbate nostro conspectui Cluniaci statuto a nobis termino presentatis: Bercheim curtem pertinere ad ius et proprietatem Tullensis ecclesię allegasti. Asserens a glorioso illustris memorię imperatore Ottone eidem ecclesię fuisse collatam. Precepta uero regalia tam alterius Ottonis imperatoris, qui sicut in scripto suo continebatur, eandem curtem ecclesię tuę restituit, quoniam Lotharius excommunicatus eam inuste abstulerat, quam Henrici imperatoris qui mercatum, bannum, et monetam in eandem curtem Udoni Tullensi episcopo concessit, et privilegium predecessoris nostri sanctę recordationis Leonis papę, qui curtem ipsam cum mercato, banno, et moneta, auctoritate apostolica Tullensi ecclesię confirmabat, ut legeretur, in medium protulisti. Quod et factum est.* Das Diplom Ottos des Großen ist heute verloren. In zwei Privilegien Ottos II. (MGH DD O II, S. 71 ff. Nr. 62) und Ottos III. (MGH DD O III, S. 395 f. Nr. 2) ist von der Unterstellung des Klosters Moyennoutier unter die Verfügungsgewalt der Toulser Bischofskirche durch Otto I. die Rede: ... *similiter abbatiam quae vocatur Medianum*

Dies zeigte Wirkung, denn durch eine Urkunde musste der Abt von Moyonmoutier zunächst dem Papst symbolisch den Hof Bergheim übertragen. Nachdem dieser Rücksprache mit seinen Kardinälen gehalten hatte, gab er den Hof der durch Heinrich repräsentierten Bischofskirche von Toul wieder zurück und besiegelte diese Entscheidung schließlich mit der Ausstellung eines Judikatprivilegs.<sup>275</sup>

Noch am selben Tag erhielt Heinrich von Toul ein feierliches Privileg von Innozenz II., wodurch seiner Bischofskirche auf Grundlage einer falschen Urkunde Leos IX., die er offensichtlich nach Cluny mitgebracht hatte, der Besitz mehrerer Klöster, der Grafschaft von Toul sowie zahlreicher weiterer Besitzungen bestätigt wurde. Im Chartular wurde dieses feierliche Privileg direkt hinter der soeben behandelten Gerichtsurkunde Innozenz' II. eingefügt. Glücklicherweise ist es noch als Original erhalten, an dessen Echtheit keine Zweifel anzumelden sind,<sup>276</sup> denn aufgrund seiner Vorlage und seines weitreichenden Rechtsinhalts wäre es sonst wohl als Fälschung eingestuft worden. Dies ist umso erstaunlicher, als es sich bei dem Privileg Leos IX., das die wesentliche Grundlage für das Privileg Innozenz' II. bildete und dessen Kanzleibeamten vorgelegt wurde, um eine ganz offensichtliche Fälschung handelt.<sup>277</sup> Der Pontifikat Leos IX. lag zu diesem Zeitpunkt aber wohl schon zu lange zurück, als dass eine solche Fälschung in der nach Cluny mitgeführten Kanzlei Innozenz' II. sofort aufgefliegen wäre.

Im Unterschied zur Gerichtsurkunde finden sich in dem feierlichen Privileg Innozenz' II. deutlichere Bezüge zum Toulser Domstift. Den Kanonikern wird darin die freie Verfügungsgewalt über ihre Pfründen gewährt. Sie werden von Abgaben an den Herzog von Oberlotharingen und den Grafen von Toul befreit, die nur in ihrem Einvernehmen in den Besitzungen des Domkapitels Quartier beziehen dürfen.<sup>278</sup> Auch die Burg von Commercy, die zu diesem Zeitpunkt

---

*monasterium, sitam in comitatu Calmontensi in Vosago super fluvium nomine Rabadonem, dictam in honore sancti Petri, cum omnibus appendentiis quam antecessor Gauzelinus venerabilis antistes olim a beatae memoriae nostro genitore ad augmentum suae ecclesiae impetravit ...* . Wahrscheinlich führte Heinrich von Toul also diese Privilegien mit nach Cluny zum Papst; zu den Hintergründen dieser Unterstellung vgl. PARISSÉ: Noblesse lorraine I, S. 87 f. sowie zuletzt auch DAHLHAUS: Hertscherurkunden, S. 91 ff. Das Diplom Heinrichs III. ist ebenfalls nicht mehr erhalten und muss, da über die Bestätigung der Markt-, Bann- und Münzrechte in Bergheim nur das falsche Privileg Leos IX. berichtet, in seiner Echtheit ebenfalls angezweifelt werden. Bei der Fälschung auf Leo IX. handelt es sich um BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †885, vgl. dazu zuletzt ebenfalls DAHLHAUS: Hertscherurkunden, S. 91 ff.; zum damaligen Itinerar Innozenz' II. siehe JL I, S. 854.

275 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6, fol. XVII–XVII<sup>v</sup>: *Abbas autem inilo post multorum interpositionem uerborum penitentia ductus, quoniam super eadem curte molestias et inquietudines tibi multas inflixerat. Ius Tullensis ecclesie coram omnibus qui aderant recognoscens pre-nominatam curtem Bercheim per quamdam cartam in nostra manu coram fratribus nostris episcopis et cardinalibus ac laicorum et clericorum qui aderant multitudine libere refutauit. Nos igitur communicato fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium aliorum religiosorum uirorum consilio, per eandem cartam tibi frater henrice episcopo, et per te Tullensi ecclesie, cui deo auctore presidet, curtem ipsam Bercheim reddidimus, et presentis scripti priuilegio confirmamus.*

276 Ebd., 2 F 1, n° 7; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 158.

277 Siehe auch den Kommentar von BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. †885 sowie die photographische Abb. bei Charta Artem/CMJS n° 224.

278 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 1 n° 7: *Ad hæc adicientes statuimus, ut prebende*

bereits seit mehreren Jahren ein Zankapfel mit dem dort ansässigen Vogt Dietrich von Ambacourt und dessen Männern war, bestätigte ihnen Innozenz II.<sup>279</sup> Als Adressat und Petent des Privilegs wird aber einzig und allein Heinrich von Toul genannt.<sup>280</sup> Er ging also nicht nur in eigenem Interesse nach Cluny zu Innozenz II., sondern agierte dort gleichermaßen im Interesse der Toulser Kanoniker.

Noch deutlicher kommt ein wechselseitiges Interesse der Kanoniker und des Bischofs in denjenigen Papsturkunden zum Ausdruck, in denen es hauptsächlich um Auseinandersetzungen mit Vertretern des regionalen Laienadels geht. Dies betrifft insbesondere den Episkopat Heinrichs von Toul (1127–1167). Fast alle der in diesem Zusammenhang ergangenen päpstlichen Schreiben sind entweder an diesen Bischof adressiert oder betonen anderweitig seine Rolle als Unterstützer der Kanoniker.

Von den insgesamt sieben Schreiben Calixts II., Honorius' II., Innozenz' II. und Eugens III., die den Streit um die Burg von Commercy mit Dietrich von Ambacourt und seinen Männern betreffen,<sup>281</sup> sind zwei direkt an Heinrich von Toul adressiert. In einem Mandat vom 28. März 1126 befahl ihm Honorius II., Dietrich von Ambacourt, den Burgvogt Dietrich von Bar und dessen Sohn Gerhard dazu zu ermahnen, die von ihnen widerrechtlich in Besitz genommenen Güter des Toulser Domkapitels zurückzuerstatten.<sup>282</sup> In einem knapp einen Monat später aufgesetzten Mandat hielt er ihn dazu an, sich als guter und umsichtiger Hirte um die Wiedererlangung der Güter des Domkapitels zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die Kanoniker gegenüber den drei im vorherigen Schreiben genannten Personen Recht bekämen.<sup>283</sup> Aus einem weiteren Mandat Honorius' II., das zwischen 1127 und 1129 ausgestellt wurde, geht hervor, dass Heinrich von Toul diese drei Männer exkommuniziert hat.<sup>284</sup> Der Toulser Bischof kam dem päpstlichen Befehl also nach. Da das Mandat auch kurz auf die Verhandlung der Sache vor dem päpst-

---

*dilectorum filiorum nostrorum canonicorum sancti Stephani Tullensis antiquam habeant libertatem, et in uillis eorum nec dux, nec comes audeat aliquam exactionem facere, aut hospilitatem canonicis inuitis in eis exigere.*

279 Ebd.: *Villam quoque Comarceium a nobili uiro Ricuino eis legitime datam, et predecessoris nostri felicitis memorie Calixti pape priuilegio roborata, ipsis nichilominus concedimus.*

280 Ebd.: *...uenerabili fratri Henrico tullensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. ... Proinde karissime frater Henrice episcope, tuis rationabilibus postulationibus clementer annuimus, ...*

281 Dies sind PARISSÉ: Bullaire, Nr. 133, 138, 139, 141, 148 und 194.

282 JL 7253; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 139; LOEWENFELD: Epistolae, S. 81 f. Nr. 164: *Quocirca fraternitatis tuae mandamus, ut Theodericus de Imbecourt, Theodericum castellanum et Gerardum filium eius, quatenus bona et possessiones Tullensis ecclesiae, quas uolenter auferunt, canonicis restituant, pastoralis discretionis studeas commone.*

283 JL 7262; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 141; LOEWENFELD: Epistolae, S. 82 Nr. 165: *Quocirca fraternitatis tuae mandamus, ut ad recuperanda praedia et possessiones Tullensis ecclesiae tamquam bonus pastor et providus elaboras, et canonicis Tullensibus de Theoderico de Imbertcort et de Theoderico de castello et filio ejus Gerardo, sicut per alia scripta tibi mandauimus, plenariam iusticiam facias.*

284 JL 7358; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 148; MIGNE, PL CLXVI, So. 1290 f.; Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6, fol. XIII: *Theodericus de Imbertcort ad sedem apostolicam ueniens, questus est, se a uenerabili fratre nostro Henrico Tullensi episcopo romanam audientiam appellentem iniuste excommunicatum fuisse.* Das Original befindet sich ebd., 2 F 2, n° 6.

lichen Gericht in Rom eingeht und es weiter heißt, neben Dietrich von Ambacourt seien auch zwei Toulser Archidiakone in Rom zugegen gewesen,<sup>285</sup> dürfte Heinrich von Toul wohl auch für die Initiierung eines Gerichtsprozesses an der Kurie verantwortlich gewesen sein.

Bereits Calixt II. hatte den Kanonikern auf Bitten und unter Berufung auf eine Verfügung Richwins von Toul, des Vorgängers Heinrichs, den Turm und die Hälfte dieser Burg sowie umfassende damit verbundene Bann- und Fischereirechte bestätigt.<sup>286</sup> Auch hier wird die Rolle der Toulser Bischöfe als Förderer ihres Domstifts deutlich hervorgestrichen. Richwin von Toul war auf Anweisung Calixts II. eigentlich aus einem völlig anderen Grund nach Poitiers gekommen, wo dieses Privileg ausgestellt wurde. Er nutzte seinen Aufenthalt dort aber gleichermaßen, um zugunsten der Kanoniker tätig zu werden.<sup>287</sup> In der heute überlieferten Form des Chartulars befindet sich dieses Privileg am Anfang auf fol. IX<sup>r</sup>. Wenngleich es also ursprünglich nicht das erste Privileg in dem Chartular war, so markierte es aller Wahrscheinlichkeit nach dennoch den Beginn des zweiten Quaternions<sup>288</sup> und stand damit an hervorgehobener Stelle. Die langfristige Bedeutung dieses Privilegs zeigt sich ferner darin, dass diese Verfügung Calixts II. mit identischem Wortlaut und mit explizitem Verweis auf diesen Papst auch in dem Nachfolgeprivileg Innozenz' II.,<sup>289</sup> das im Chartular auf fol. XIV<sup>r</sup>–XVI<sup>r</sup> steht, wieder aufgegriffen wurde. Das Privileg Calixts II. bildete somit einen ganz wesentlichen Referenzrahmen für die später mithilfe seiner Nachfolger ausgetragenen Auseinandersetzungen der Kanoniker und Heinrichs von Toul mit Dietrich von Ambacourt und dessen Anhängern.

Die zweite wesentliche juristische Grundlage hierfür war ein Schreiben Calixts II. vom 15. November 1124, das im Chartular auf fol. XI<sup>r</sup> direkt auf sein feierliches Privileg folgt und womit er den Kanonikern die Gültigkeit des von ihnen über Dietrich von Ambacourt und drei weitere Männer aus dessen Anhang verhängten Kirchenbanns bestätigte.<sup>290</sup> Die in der Folgezeit in dieser Sache ergangenen und ebenfalls in das Chartular aufgenommenen Schreiben Honorius' II., Innozenz' II. und Eugens III., in denen Exkommunikationssentenzen gegen Dietrich von Ambacourt und seine Männer ausgesprochen wurden, berufen sich überwiegend auf dieses Schreiben Calixts II.<sup>291</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allen Dingen, dass die Kanoniker einige dieser Sentenzen selbst verhängten und ihnen dies im Nachhinein durch einen Papst bestätigt wurde. Auch hierfür bildete eine Urkunde Calixts II. die

285 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6, fol. XIII<sup>v</sup>: *E contra archidiaconi Tullenses Hugo Gondricurtensis, Hugo Albus et Oldericus presbiter asserunt ...*

286 JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52. Richwin von Toul stammte aus Commercy. Der von ihm den Kanonikern zugestandene Teil gehörte zu seinem Familienbesitz, vgl. FRANÇOIS-VIVES: *Les seigneurs de Commercy*, S. 13 ff.

287 Siehe dazu Kap. 4.2.3 Anm. 131.

288 Siehe dazu oben Kap. 5.3.1.

289 JL 8114; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 177; PFISTER: Bullaire, S. 198 Nr. 3.

290 JL 7132; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 133; ROBERT: Bullaire II, S. 286 f. Nr. 472.

291 Dies sind PARISSÉ: Bullaire, Nr. 138, 148, 152 und 194.

Grundlage.<sup>292</sup> Sie findet sich jedoch nicht im Chartular, zumindest nicht in seiner gegenwärtigen Überlieferungsform. Kenntnis über diese Urkunde besitzen wir nur, weil sie in das zweite Chartular, das sog. *Cartulaire A* des Domkapitels zu Toul aus dem 14. Jahrhundert aufgenommen wurde.<sup>293</sup> Ausgestellt wurde sie ihrem Datum zufolge am selben Tag wie das eben erwähnte, am 27. August in Poitiers unterfertigte feierliche Privileg Calixts II. Auch in dieser Urkunde erscheint Richwin, der Vorgänger Heinrichs von Toul, als Petent und das den Kanonikern zugestandene Recht wird ausdrücklich auf eine Verfügung dieses Bischofs zurückgeführt. Nach einer detaillierten Regelung des Exkommunikationsverfahrens, das in Rücksprache mit dem Primicerius, den Archidiakonen von Toul und Äbten der Bischofsstadt zu erfolgen habe, geht auch diese Urkunde mit demselben Wortlaut wie das am gleichen Tag ausgestellte feierliche Privileg Calixts II. auf die Burg von Commercy ein. Dietrich von Ambacourt wird in der Urkunde zwar zu keinem Zeitpunkt erwähnt, der Zusammenhang zu der mit ihm ausgetragenen Auseinandersetzung der Kanoniker ist aber unübersehbar.

Allerdings ist es eher unwahrscheinlich, dass Calixt II. den Kanonikern an ein- und demselben Tag zweimal ihre Rechte in Commercy mit exakt dem gleichen Wortlaut bestätigte. Zudem wird Dietrich von Ambacourt namentlich erst in dem Schreiben Calixts II. vom 15. November 1124 erwähnt<sup>294</sup> und er war überdies mit einer Schwester Richwins von Toul vermählt.<sup>295</sup> Erst nach dem Tod Richwins am 7. Februar 1124<sup>296</sup> dürfte er also versucht haben, entschieden auf dessen ehemaligen Besitz, der sich nun in den Händen der Kanoniker befand, zuzugreifen, zumal der Bischofsstuhl nach dem Tod Richwins für ca. zwei Jahre vakant blieb.<sup>297</sup> Die zweite Urkunde Calixts II. vom 27. August 1119 muss vor diesem Hintergrund in ihrer Echtheit angezweifelt werden. Möglicherweise nutzten die Kanoniker von Toul das feierliche Privileg Calixts II. als Grundlage, um eine weitere Urkunde dieses Papstes zu fingieren, die das Prozedere der von ihnen ausgesprochenen Exkommunikationssentenzen und die Beteiligung anderer wichtiger Personen aus dem näheren Umfeld der Bischofsstadt an diesen Urteilsverkündungen auf eine solide rechtliche Grundlage stellen sollte.

Das feierliche Privileg Calixts II. vom 27. August 1119 und sein Schreiben vom 15. November 1124 entfalteten mittel- und langfristig eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Interaktionen der Kanoniker mit dem Papsttum. Im Unterschied zu den meisten anderen Papsturkunden im Chartular aus dem 12. Jahrhundert wurden das feierliche Privileg und die wohl auf seiner Grundlage angefertigte Fälschung auch in das sog. *Cartulaire A* aus dem 14. Jahrhundert übernommen.<sup>298</sup> Die verdächtige Urkunde Calixts II. kommt angesichts ihrer Bedeutung für die

292 PARISSE: Bullaire, Nr. 116; MEINERT: PUU Frankreich, S. 189 f.

293 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 5, fol. 5<sup>r</sup>-5<sup>v</sup>.

294 JL 7132; PARISSE: Bullaire, Nr. 133; ROBERT: Bullaire II, S. 286 f., Nr. 472.

295 FRANÇOIS-VIVES: Les seigneurs de Commercy, S. 15.

296 Vgl. dazu MAROT: La date de la mort.

297 Vgl. dazu BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 191 ff.

298 Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 5, fol. 8<sup>r</sup>-9<sup>r</sup> und fol. 5-5<sup>v</sup>.

rechtliche Absicherung der von den Kanonikern in der Folgezeit verhängten oder erwirkten Exkommunikationen auch für all jene Urkunden in Frage, deren Abschriften sich einst auf dem heute verlorenen ersten Quaternion befunden haben könnten. Entscheidend im Hinblick auf die Absichten der Verfasser des Chartulars ist jedoch, dass auch in ihr eine Zusammenarbeit zwischen dem Toulser Bischof und den Kanonikern beim Aufbau und der rechtlichen Absicherung ihrer Grundherrschaft unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird.

In mindestens demselben Maß zeigt sich diese Zusammenarbeit auch in den Papsturkunden, die anlässlich der Auseinandersetzungen mit den Grafen Friedrich III. von Toul und Hugo I. von Vaudémont sowie mit Herzog Matthias I. von Oberlotharingen ausgestellt wurden. Gegenüber den anderen Papsturkunden unterscheiden sie sich jedoch insofern, also durch sie nun der Trierer Erzbischof und dessen zwei andere Suffragane aus Metz und Verdun in die Konfliktregelung miteingebunden wurden. Einige dieser Urkunden sind sogar direkt an die oberlotharingischen Amtskollegen Heinrichs von Toul adressiert.

In einem an Hillin von Trier, Stephan von Metz und Albero von Verdun gerichteten Mandat Eugens III.<sup>299</sup> heißt es etwa, Heinrich von Toul sei in Rom erschienen und habe dort seine Klage gegen den Herzog von Oberlotharingen erneuert, weil dieser begonnen hätte, in unmittelbarer Nähe zur Toulser Bischofsstadt eine Burg zu errichten<sup>300</sup> und trotz der über ihn verhängten Exkommunikation keinerlei Anstalten machen würde, damit aufzuhören. Anschließend befiehlt Eugen III. den drei Adressaten, den Herzog dazu anzuhalten, seine Burg abzureißen; andernfalls sei der über ihn ausgesprochene Kirchenbann auch auf die Bistümer Trier, Metz und Verdun auszuweiten.<sup>301</sup> Die Einbindung des Trierer Metropoliten und der beiden anderen oberlotharingischen Suffragane in die Konfliktregelung ging also ganz klar auf die Initiative Heinrichs von Toul zurück.

Das Judikatprivileg Innozenz' II., in dem über die Verhandlung eines Streits zwischen den Kanonikern und dem Grafen Friedrich III. von Toul unter dem Vor-

299 PARISSE: Bullaire, Nr. 217.

300 Der Bau der Burg vollzog sich im Rahmen eines längerfristigen und breit angelegten Bauprogramms der Herzöge von Oberlotharingen. Errichtet wurde sie in Gondreville, genau an der Stelle, an der sich einst eine karolingische Königspfalz befunden hatte, in der womöglich noch Heinrich IV. Quartier bezog, als er sich 1065 kurzzeitig in Toul aufhielt, vgl. PARISSE: Noblesse lorraine I, S. 476 f.

301 PARISSE: Bullaire Nr. 217; LOEWENFELD: Epistolae, S. 111 f. Nr. 209: *Eugenius servus servorum Dei, venerabilibus fratribus Illino Treuerensi archiepiscopo, S(tephano) Metensi et A(lberoni) Verdunensi episcopis, salutem et apostolicam benedictionem. Veniens ad apostolorum limina et nostram presentiam venerabilis frater noster Henricus Tullensis episcopus adversus ducem M(attheum), antiquam suam nobis querimoniam innovavit. Qui nimirum pro munitione quam contra catholicorum imperatorum privilegia in iactura Tullensis ecclesiae prope ipsam civitatem presumpsit construere, sententia excommunicationis iam diu implicitus fuit, et terra ipsius a divinis officiis interdicta. Sed cum de his nondum aliquam satisfactionem exhibere curaverit, licet pro alia causa fuerit absolutus, pro hac tam offensa excommunicatus debuit adhuc teneri. Eapropter per presentia vobis scripta mandamus, quatinus predictum ducem districte commoneatis, ut munitionem ipsam destruat, et ab ipsius edificatione omnino absteat. Quod si monitus uestris obtemperare neglexerit, in personam excommunicationis et interdicti sententiam publice innouetis, si donec condigne satisfecerit sententiam ipsam per vestras parrochias observari firmiter faciatis.*



sitz des Legaten Dietwin von Santa Rufina berichtet wird, ist ebenfalls an Heinrich von Toul adressiert. Die Verhandlung tagte in Rettel (dép. Moselle, arr. Thionville), im äußersten Süden des Bistums Trier, direkt an der Grenze zum Bistum Metz. An ihr nahmen neben Herzog Simon I. von Oberlotharingen, seiner Gattin und weiteren namhaften Adligen der Region auch Albero von Trier, Stephan von Metz und Albero von Verdun teil.<sup>302</sup> Auch hier deutet alles darauf hin, dass Heinrich von Toul wichtige Personen der Region, die von diesem Streit gar nicht direkt betroffen waren, in die Konfliktregelung miteinbezog, um so den Druck auf die Gegner des Toulser Domstifts zu erhöhen. Davon ist insbesondere bei Albero von Trier auszugehen. Vor seiner Erhebung war er Archidiakon im Bistum Toul gewesen und hatte womöglich bereits in dieser Funktion bei Innozenz II. interveniert.<sup>303</sup> Dass durch eine Einschaltung des Trierer Metropoliten auch die Suffragane von Metz und Verdun leichter mobilisiert werden konnten, liegt auf der Hand. Inwieweit die Teilnahme der in der Urkunde als *nobilium principum* bezeichneten Personen auf die Initiative Heinrichs von Toul zurückgeht, ist allerdings fraglich. Graf Rainald I. von Bar scheint ein Verbündeter des Vaters Friedrichs III. von Toul gewesen zu sein; selbiges gilt für sein Verhältnis zum Herzog.<sup>304</sup> Bei Walter von Gondrecourt und Peter von Brixey handelt es sich um Personen, deren Familien über die Vereinnahmung von Toulser Archidiakonaten schon seit längerem Einfluss auf die Geschicke der Bischofsstadt ausübten.<sup>305</sup> Nicht von ungefähr wurde Peter von Brixey im Jahre 1165 zum Nachfolger Heinrichs von Toul gewählt.<sup>306</sup>

Andererseits war Heinrich von Toul der Bruder des Herzogs.<sup>307</sup> Sicher versuchte er in irgendeiner Form, seine familiären Verbindungen zu nutzen, um den regionalen Adel auf seine Seite zu ziehen. Er handelte aber ganz klar im Interesse der Kanoniker bzw. in seiner Funktion als Toulser Bischof. Trotz seiner Verwandtschaft zum oberlotharingischen Herzoghaus teilte er nicht zwangsläufig dieselben Interessen wie dessen Oberhaupt. Dies wird vor allem auch während der späteren

302 PARISSE: Bullaire, Nr. 161; Nancy, Arch. dép., 2 F 6, fol. XIX<sup>v</sup>–XX<sup>r</sup>: *(I)NNOCENCIUS episcopus seruus seruorum Dei, uenerabili fratri Henrico Tullensi leuchorum episcopo, eiusque successoribus canonicè promouendis, in perpetuum ... Quamobrem uenerabilis frater Henrice episcopo pacem et concordiam, que post multas guerras et labores atque expensas inter te et nobilem uirum Fredericum comitem Tullensem in presentia uenerabilium fratrum nostrorum, Tituini episcopi sancte Rufine, tunc apostolice sedis legati, Alberonis Treuerensis archiepiscopi et suffraganeorum suorum Stephani uidelicet Metensis, Alberonis Verdunensis episcoporum, necnon aliorum nobilium principum, uidelicet Symonis ducis, Adeleydis ducisse uxoris sue, Rainaldi Barrensiensis comitis, Galteri de Gundricurte, Oddonis de Melanio, et Petri de Brisseio, Rutile in Treuerensi parochia facta est, presentis scripti pagina confirmamus et futuris temporibus ratam manere decernimus.*

303 Vgl. MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 480.

304 POULL: La maison de Bar, S. 93 f.

305 PARISSE: Noblesse et chevalerie, S. 131 f. und 144 f. Die genealogische Verortung Peters mit den Herren von Brixey ist eigentlich nicht korrekt. Er war nämlich ein Sohn Peters von Montreuil und damit ein Neffe des Trierer Erzbischofes. Nachdem die Familie von Brixey im Mannesstamm ausgestorben war, bemächtigten sich die Herren von Montreuil ihres Stammsitzes sowie des dazugehörigen Toponyms, vgl. dazu MÜLLER: Albero von Montreuil, S. 68–74.

306 DAZU BÖNNEN: Bischofsstadt Toul. S. 165 f.

307 MORRET: Stand und Herkunft, S. 65.

Auseinandersetzungen mit seinem Neffen, Matthias I. von Oberlotharingen deutlich, auf die bereits weiter oben verwiesen wurde.<sup>308</sup> Trotz des von Heinrich von Toul mobilisierten Aufgebots gelang es der Partei Friedrichs III. von Toul, vor dem päpstlichen Legaten wichtige Zugeständnisse auszuhandeln, gerade im Bereich des ihm und seinen Rittern von den Kanonikern in Vicherey zu gewährenden Beherbergungsrechts.<sup>309</sup>

Die meisten Papsturkunden im Chartular von Toul zeugen somit von einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Bischof und den Kanonikern bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Grundherrschaft. In vielen dieser Urkunden erscheint der Bischof, allen voran Heinrich von Toul, als Petent oder Adressat, insbesondere in jenen, die im Zuge von Rechtsstreitigkeiten ausgestellt wurden. Einige von ihnen berichten sogar, wie Heinrich in Rom zugunsten der Kanoniker intervenierte. Die überwiegende Mehrheit der Papsturkunden im Chartular von Toul suggeriert demnach unzweifelhaft das Bild eines Bischofs, der als Schutzherr der Kanoniker in deren Auseinandersetzungen mit äußeren Feinden auftrat.

In dieser Hinsicht ergeben sich auch deutliche Parallelen zu einigen der weiter hinten im Chartular abgeschriebenen Bischofsurkunden. So ist die auf fol. XLII<sup>r</sup>–XLII<sup>v</sup> kopierte Urkunde Heinrichs von Toul letztlich nichts anderes als eine Bestätigung der vom Legaten Dietwin von Santa Rufina geleiteten Verhandlung mit dem Grafen Friedrich III. von Toul. Ihr Rechtsinhalt entspricht im Wesentlichen demjenigen der soeben behandelten Gerichtsurkunde Innozenz' II. Die unmittelbar davor auf fol. XL<sup>r</sup>–XL<sup>v</sup> abgeschriebene Urkunde Heinrichs von Toul bestätigte den Kanonikern die Synodal- und Pfarreirechte einiger Ortschaften. Davon betroffen waren auch Vicherey und Gondreville, also zwei Ortschaften, um die in der Vergangenheit und in der Folgezeit mit dem Herzog von Oberlotharingen und den Grafen von Toul heftig gestritten wurde. Die meisten Papsturkunden im Chartular vermitteln somit auch das Bild eines Bischofs, für den familiäre Interessen und Verbindungen offenbar nur dann eine Rolle spielten, wenn sie sich auch für die Interessen des Bistums und Domstifts von Toul zu Nutzen machen ließen. Sie erwecken in keinem Fall das Bild eines Bischofs, der sein Amt familiären Interessen unterordnete, was aufgrund seiner Verwandtschaft mit dem oberlotharingischen Herzogshaus theoretisch anzunehmen wäre. Vielmehr erscheint der Bischof als entschiedener Gegner des Laienadels sowie seiner eigenen Verwandten und deren Verbündeter.

---

308 Siehe oben Anm. 300.

309 Nancy, Arch. dép., 2 F 6, fol. XX<sup>r</sup>–XX<sup>v</sup>: *Veruntamen si predictus comes Vischeriaci in prebenda fratrum bis in anno cum septem uel decem militibus tantum hospitari uoluerit, id ipsum ei minime negabitur, sed fratres eiusdem loci sustinebunt nec eum exinde molestabunt, si in domo fratrum hospicium suscepit, si ministerialium amministrazione procurari uoluerit, si nullam exactionem in eadem uilla uel per se uel per alios fecerit. Ceterum si ipse hoc transgredi uel uiolare presumpserit, iam dicti fratres id ipsum ab eo per iusticiam exquirere possunt. Preterea si quando necesse fuerit, et idem comes a decano uel preposito postulauerit, in prebenda fratrum semel in anno cum septem uel decem militibus tantum tercium hospitium ei dabitur. Si autem necessitas ingruerit, et nec decanum nec prepositum ad optinendum hospicium habere poterit, hospicium ipsum per ministerialium manus accipiat, et seruicium competens quod et exhibitum fuerit cum gratiarum actione suscipiat.*

Auch den beiden Herrscherdiplomen Heinrichs II. und Arnulfs von Kärnten kommt gegenüber den übrigen Stücken keine herausgehobene Bedeutung zu. Durch Ersteres wurden der Kirche von Toul auf Bitten Bischof Bertholds (996–1019) einige Besitzungen und Bannrechte an der oberen Maas bestätigt.<sup>310</sup> Das Diplom Arnulfs von Kärnten erging hingegen hauptsächlich zur Besitzsicherung der bei Vicherey gelegenen Güter, die, wie oben erläutert, im 12. Jahrhundert Gegenstand der Auseinandersetzungen der Toulser Kanoniker mit den Grafen von Toul und Vaudémont werden sollten.<sup>311</sup> In dieser Hinsicht reihen sich die beiden Diplome als stützende Elemente in die umfassenden Besitzansprüche der Stiftsbrüder ein. Eine besondere Bedeutung innerhalb des gesamten Textkorpus kam ihnen allenfalls aufgrund ihres Alters sowie der daraus erwachsenden Langlebigkeit dieser Ansprüche zu.

Eine hervorgehobene Stellung nahm jedoch zweifellos das auf fol. XI<sup>r</sup>–XII<sup>v</sup> und fol. XXII<sup>r</sup>–XXIII<sup>r</sup> zweifach abgeschriebene Privileg Paschalis' II. vom 21. Oktober 1114 ein.<sup>312</sup> Hierbei handelt es sich letztlich um nichts anderes als um eine Bestätigung des bereits an anderer Stelle behandelten Privilegs Leos IX. für das Toulser Domkapitel.<sup>313</sup> Die Bestätigung erfolgt denn auch mit explizitem Verweis auf diesen Papst.<sup>314</sup> Interessant ist vor allem, dass ausgerechnet jene Passagen, die in dem Privileg Leos IX. manipuliert wurden, um die Stellung des Dekans gegenüber dem Primicerius bei der Ämterwahl und Pfründenverteilung aufzuwerten, in ihrer überarbeiteten Form auch in den beiden Kopien des Privilegs Paschalis' II. im Chartular begegnen.<sup>315</sup> Damit ergibt sich eine weitere Parallele zur der auf fol. XXVII<sup>r</sup>–XXX<sup>r</sup> stehenden falschen Urkunde Gerhards von Toul,<sup>316</sup> die bezüglich der Pfründenverteilung die gleichen Rechte gewährt wie die manipulierten Fassungen der beiden Papsturkunden. Dass das Privileg Paschalis' II. ursprünglich in doppelter Ausfertigung – also an den Bischof und das Domkapitel – ergangen war und deshalb zweimal in das Chartular aufgenommen wurde, wie es in anderen Fällen belegt ist,<sup>317</sup> dürfte demnach auszuschließen sein. Die Tragweite der besagten Manipulationen und die intertextuellen Bezüge zur falschen Urkunde Gerhards von Toul sprechen eher dafür, dass hierfür der Rechtsinhalt des Paschalis-Privilegs ausschlaggebend war. Vor diesem Hintergrund könnte sich auch die auf fol. XXVI<sup>v</sup>–XXVII<sup>r</sup> stehende Abschrift des Delegationsmandats Eugens III. erklären, in welchem dem Dekan richterliche Befugnisse im Fall eines Kanonikers aus Saint-Dié, also an der östlichen Peripherie des Toulser Bistums übertragen wurden.<sup>318</sup>

---

310 MGH DD H II, S. 72 f. Nr. 235.

311 MGH DD Arn, S. 190 ff. Nr. 128; vgl. dazu auch DAHLHAUS: Herrscherurkunden, S. 91.

312 JL 6401; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 112; PFISTER: Bullaire, S. 196 f. Nr. 2.

313 BÖHMER/FRECH: RI III,5,2, Nr. 789; siehe dazu Kap. 3.2.1.

314 PFISTER: Bullaire, S. 196 f. Nr. 2 : ... *quae a sanctae memoriae Leone nono, sedis apostolicae pontifice, statuta sunt* ...

315 Dessen Original hat sich nicht erhalten.

316 Charte Artem/CMJS n° 217; siehe dazu auch Kap. 3.2.1 Anm. 264.

317 Vgl. etwa CARRAZ: Le cartulaire du temple de Saint-Gilles, S. 150.

318 Siehe oben Anm. 265.

Letztlich zeichnen sich in der inhaltlichen Konzeption des Chartulars drei wesentliche Interessensfelder ab. Erstens das Bestreben einer umfassenden und möglichst langfristig legitimierbaren rechtlichen Absicherung der Besitzansprüche insbesondere des Domkapitels, aber auch des Bischofssitzes. Papst- und Bischofsurkunden greifen hier größtenteils ineinander, doch kommt ersteren insofern eine größere Bedeutung zu, als sie zum einen zahlreicher sind und zum anderen diese Ansprüche in umfassenderer Weise legitimieren. Die Bischofsurkunden besitzen hier vor allem eine stützende Funktion, indem sie die Langfristigkeit einzelner Ansprüche untermauern. Zweitens ein Zusammenwirken zwischen den Kanonikern und dem Bischof bei der Sicherung dieser Ansprüche gegenüber äußeren Feinden. Dies kommt insbesondere in den verhältnismäßig zahlreich aufgenommenen päpstlichen Mandaten zum Ausdruck. Drittens eine größtenteils auf Grundlage manipulierter Papsturkunden und gefälschter Bischofsurkunden intendierte Aufwertung der Amtsbefugnisse des Dekans. Auch hier stehen die Papsturkunden über den Bischofsurkunden, denn einerseits sind ihre Bestimmungen in diesem Punkt weitreichender und andererseits wurde das in diese Richtung zielende Privileg Paschalis' II. zwei Mal kopiert. Die Entstehung und Funktion des Chartulars dürften folglich mit einer potentiellen Gefährdung dieser drei Interessensfelder zusammenhängen.

### 5.3.3 Entstehung und Funktion

Zumindest im Zeitraum zwischen dem *Terminus post quem* der Abfassung des Chartulars (1171)<sup>319</sup> und dem Ende des 12. Jahrhunderts gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Besitzstand des Domkapitels und dessen Verhältnis zum Bischof auf eine ernsthafte Zerreißeprüfung gestellt gewesen wären. Allerdings bemühten sich die Kanoniker bereits in dieser Zeit darum, die Amtsbefugnisse des Dekans zu erweitern und das Primizierat zu einem bloßen Ehrentitel werden zu lassen. In einer *Litterae* vom 16. April 1179 bestätigte ihnen Alexander III. die Oberaufsicht des Dekans über die Pfründenverteilung sowie das Aufgehen der einst mit dem Primizierat verbundenen Einkünfte in der *mensa* der Stiftsbrüder.<sup>320</sup> Den rechtlichen Stützpfiler dafür bildete eine heute verlorene Urkunde Richwins von Toul (1108–1124).<sup>321</sup>

319 Siehe oben Anm. 253.

320 PARISSE: Bullaire, Nr. 288; MEINERT: PUU Frankreich, S. 317 f. Nr. 150: *Intelleximus ex rescripto cuiusdam autentici bone memorie antecessoris tui, frater episcopo, quod ad petitionem fratrum suorum fauore ipsius ecclesie, in qua fuerat a puericia usque ad fastigium pontificalis officii enutritus, preposituram, que primiceriatu appellari solebat, canonicis in predicta ecclesia beati prothomartyris Stephani Deo militantibus in usus, quas primicerius habuerat, pia deuotione concessit, ita quidem, ut decanus eiusdem ecclesie donandi prebendas sine alicuius muneris exactione liberam habeat potestatem et fratres cum decano et prepositis de prebenda sua libere debeant ordinare, ipso decano nullum ius aliud exigente preter donationem canonicam prebendarum. Redditus autem primicerii tam in denariis quam in aliis rebus ad mensam fratrum, sicut rationabiliter ordinatum est, pertinebunt. Nos igitur hanc constitutionem, sicut de assensu totius capituli rationabiliter facta est et recepta, uobis et ecclesie uestre auctoritate apostolica firmamus et presentis scripto patrocinio communitimus.*

321 DUVERNOY: Catalogue, S. 22 Nr. 39. Außer ihrer Erwähnung in der *Litterae* Alexanders III. ist die

Hintergrund war, dass der Herzog Matthias I. von Oberlotharingien wohl in den späten 1160er-Jahren seinen Sohn Dietrich als Primicerius im Toulser Domkapitel installiert hatte.<sup>322</sup> Ein möglicher Beweggrund hierfür könnten die vormaligen Auseinandersetzungen zwischen dem Herzog und seinem Onkel, Bischof Heinrich von Toul, gewesen sein, die im Chartular ja unmissverständlich zur Sprache kommen und im Zuge derer sich die Kanoniker als erbitterte Widersacher der Maßnahmen Matthias' I. zur Errichtung einer Burg in Gondreville erwiesen hatten.<sup>323</sup> Andererseits dürfte er sich damit auch erhofft haben, seinem Sohn eine möglichst günstige Ausgangsposition für eine mögliche spätere Toulser Bischofskandidatur zu sichern.<sup>324</sup> 1168 ist Dietrich erstmals als Primicerius des Toulser Domkapitels bezeugt<sup>325</sup> und scheint in dieser Funktion – wohl gegen den Willen der Kanoniker – bis 1172 amtiert zu haben,<sup>326</sup> bevor er 1173 schließlich Bischof von Metz wurde.<sup>327</sup>

Vor diesem Hintergrund wirkt das an Alexander III. gerichtete Gesuch der Kanoniker wie eine Gegenreaktion, die künftigen Eingriffen vonseiten des Herzogs oder anderer potentieller Widersacher in die Ämterbesetzung des Domkapitels vorbeugen sollte. Unweigerlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die hierfür als Grundlage dienende Urkunde Richwins von Toul nicht eine eigens zu diesem Zweck angefertigte Fälschung war. Möglicherweise gehört auch die Anfertigung der falschen Urkunde Gerhards von Toul, durch die ebenfalls die Aufsicht des Dekans über die Pfründenverteilung vorgeschrieben wurde, in diesen Zusammenhang.<sup>328</sup> Der gleiche Verdacht ließe sich *a priori* in Bezug auf die am Privileg Leos IX. vorgenommenen Manipulationen<sup>329</sup> und die angesichts ihrer beiden Kopien<sup>330</sup> im Chartular offenbar in Analogie dazu erfolgte Überarbei-

---

Existenz dieser Urkunde Richwins nur aufgrund einer kurzen Notiz in dem 1757 von LE MOINE angelegten Inventar (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, G 1384, p. 60) belegt; siehe zu diesem Inventar auch oben Anm. 249. DUVERNOY datiert sie ohne nähere Begründung auf 1119–1124, vielleicht weil sie im Privileg Calixts II. vom 27. August 1119 (JL 6730; PARISSÉ: Bullaire, Nr. 115; ROBERT: Bullaire I, S. 68 ff. Nr. 52) nicht erwähnt wird. LE MOINE zufolge sei sie 1119 ausgestellt worden. Er zitiert darüber hinaus folgende Passage: *Praeposituram, quam primiceriatum appellare consuevimus, fratribus in praedicta ecclesia ... in omnes usus, quos primicerius habere solebat, contradidimus, ita ut fratres cum decano et prepositis suis libere de praebenda ordinent ... redditus primicerii ... ad mensam fratrum contuli.*

322 Vgl. dazu BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 229.

323 Siehe oben Anm. 300.

324 Vgl. BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 229.

325 Als solcher unterzeichnete er eine in diesem Jahr ausgestellte Urkunde Peters von Toul für die Regularkanoniker von Belchamp (D. Toul) (Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, H 1333).

326 In einer Urkunde Peters von Toul für das Zisterzienserkloster Clairlieu (D. Toul) (ChLor n° 588) heißt es bzgl. einer bei Rosières gelegenen Schenkung: *Et quoniam idem Albertus hoc facere non potuit per se ut staret in perpetuum, fecit hoc, consilio et consensu archidiaconi sui Theoderici primicerii Tullensis et nostro, qui archidiaconus in testimonium concessionis suae sigillum suum in hac carta pro confirmatione fecit apponi*; siehe ferner auch die Hinweise bei BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 229 Anm. 186.

327 PARISSÉ: Noblesse et chevalerie, S. 256 f.

328 Siehe zu dieser Urkunde auch Kap. 3.2.1 Anm. 264.

329 Siehe dazu Kap. 3.2.1 sowie im Anhang, S. 279 Abb. 2 und 3.

330 Siehe auch oben die einleitenden Bemerkungen zu Kap. 5.3.

tung des Privilegs Paschalis' II. erheben. Doch wird in ihnen dem Dekan auch eine Führungsrolle bei der Ämterwahl zugewiesen, was in der *Litterae* Alexanders III. nicht der Fall ist. Die Überarbeitung dieser beiden Privilegien dürfte sich demnach in einem anderen Kontext vollzogen haben.

Die in den späten 1170er-Jahren fassbaren Bemühungen der Kanoniker um eine Aufwertung des Dekans und Abwertung des Primizeriats sind zwar Bestandteil der im Chartular zum Vorschein kommenden Interessensfelder, doch spiegeln sie noch nicht das darin ersichtliche Ausmaß dieser Bestrebungen wider. Es ist demnach eher unwahrscheinlich, dass sie das wesentliche Leitmotiv für die Anlage des Chartulars bildeten, zumal auch dessen Schriftbefund auf eine spätere Abfassungszeit hindeutet.<sup>331</sup>

Deutlichere Parallelen zu diesen Interessensfeldern zeigen sich hingegen in der Auseinandersetzung, die sich die Kanoniker von 1202 bis 1207 mit dem Bischof Matthias von Toul (1198/99–1207/10) lieferten. Dieser war ein Neffe Herzog Simons II. von Oberlotharingen (1176–1205/06) und Bruder von dessen Nachfolger Ferry II. (1205/06–1213). Damit war er auch ein Cousin seines Vorgängers im Toulser Bischofsamt, Odo von Vaudémont (1191–1197/98). Vor seiner Erhebung ist er als Kanoniker im Domkapitel und in Saint-Dié bezeugt. In Saint-Dié war er zum Propst aufgestiegen und amtierte seit 1188 darüber hinaus als Archidiakon von Toul. Trotz dieser bedeutenden Positionen und seiner weitreichenden familiären Verbindungen war seine Wahl strittig und konnte erst 1200 oder 1201 im Zuge seiner Weihe durch den Erzbischof Johannes von Trier besiegelt werden.<sup>332</sup>

Über seinen Konflikt mit den Toulser Kanonikern berichten insgesamt acht päpstliche Schreiben im Register Innozenz' III. Bereits am 28. März 1202 beauftragte Innozenz III. seinen Kardinallegaten Guido von Palestrina sowie die Äbte von Saint-Benoît-en-Woëvre (Zisterzienser, D. Metz) und Beaulieu-en-Argonne (Benediktiner, D. Verdun) mit der Untersuchung der Klagen, die der Archidiakon Petrus von Toul an der Kurie gegen seinen Bischof eingereicht hatte. Die Anklagepunkte lauteten Simonie, Verschleuderung von Besitz und Meineid.<sup>333</sup>

Aus einem gut drei Jahre später, am 7. Juni 1205 verfassten Schreiben Innozenz' III. geht hervor, dass Matthias von Toul vom besagten Kardinallegaten zunächst suspendiert und, weil er dies offenbar ignoriert hatte, auch exkommuniziert worden war.<sup>334</sup> Als Kläger gegenüber dem Kardinallegaten trat Friedrich von

331 Siehe dazu oben Kap. 5.3.1.

332 PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae XVII*, S. 72 Nr. 727; BÖNNEN: Bischofsstadt Toul, S. 338 f.

333 HAGENEDER: *Register Innocenz' III.*, 5, S. 28 f. Nr. 13, hier S. 28: *Veniens ad apostolicam sedem dilectus P(etrus), maior archidiaconus Tullensis, coram nobis et fratribus nostris venerabilem fratrem nostrum M(atheum), Tullensem episcopum, super pluribus criminibus publice ac sollemniter accusabat, asserens ipsum esse simoniacum, dilapidatorem, periurum ...* Bei dem Archidiakon handelt es sich um Peter von Brixey. Er ist in dieser Funktion von 1200 bis 1209 bezeugt. Wohl im Jahr 1218 trat er die Nachfolge seines Bruders, Friedrich von Brixey, als Dekan des Toulser Domkapitels an, vgl. PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae XVII*, S. 304 Nr. 569.

334 HAGENEDER/SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 8, S. 162–165 Nr. 88, hier S. 164: ... *sepe-*

Brixey, der Dekan des Domkapitels, auf. Er war der Bruder des bereits zuvor in Rom vorstellig gewordenen Toulser Archidiakons Peter von Brixey<sup>335</sup> und warf Matthias von Toul vor, nicht weniger als 22 *villae*, die zum Besitz des Bistums gehörten, entfremdet zu haben.<sup>336</sup> Nach Rom übermittelt wurde der betreffende Bericht von dieser Verhandlung durch Gottfried von Brixey, der ebenfalls Archidiakon im Bistum Toul war und der gleichen Familie angehörte wie der Archidiakon Peter und der Dekan Friedrich.<sup>337</sup> Zugleich legten jedoch die Prokuratoren des Bischofs dagegen Beschwerde ein.<sup>338</sup> Der Papst sah sich daher gezwungen, die Vorgänge in Toul durch drei andere Personen, zwei Pariser Kleriker und einen Kanoniker aus Noyon, genaustens untersuchen zu lassen, und ordnete diesen an, Matthias von Toul gegebenenfalls abzusetzen.<sup>339</sup>

Im weiteren Verlauf des Prozesses musste Matthias von Toul über seinen Prokurator und Neffen, den Archidiakon Simon, den delegierten Richtern Innozenz' III. versprechen, die entfremdeten Güter der Toulser Bischofskirche zu restituieren.<sup>340</sup> Doch kam es dazu offenbar nicht, denn der Prozess wurde weitergeführt und Innozenz III. ernannte am 1. Februar 1207 schließlich neue Richter, denen er abermals auftrag, die Besitzverhältnisse im Bistum Toul genaustens zu untersuchen.<sup>341</sup>

Am gleichen Tag erging ein weiteres Schreiben Innozenz' III. nach Toul. Darin ist noch von einem anderen Streitpunkt die Rede, und zwar dem Primizeriat des Toulser Domkapitels. Durch das Schreiben kassierte Innozenz III. das Urteil seiner vormals delegierten Richter, die den Primizeriat zwischenzeitlich dem Toulser

---

*dictum episcopum de nimia dilapidatione suspectum a temporalium amministrazione et de perurio graviter infamatum a spiritualium executione suspendit; quam suspensionis sententiam quam innozenz idem episcopus servare contempsit, ipsum postmodum excommunicationis vinculo inmodavit.*

335 PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae* XVII, S. 165 Nr. 106.

336 HAGENEDER/SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 8, S. 163: ... *decanus Tullensis in mod(o) denuntiationis crimen ei dilapidationis obiecit, proponens, quod iurisiurandi religione et excommunicatione contemptis viginti et duas villas alienare presumpsit ad mensam episcopi pertinentis ...*

337 Siehe dazu oben Anm. 305.

338 HAGENEDER/SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 8., S. 164: *Et cum hec a Ioffrido archidiacono in presentia nostra essent proposita, contra W. et T., procuratores episcopi sepedicti, in nostro auditorio allegarunt, quod sententia ipsius archiepiscopi nulla fuit multiplici ratione ...*; zu Gottfried von Brixey vgl. ebd. Anm. 13 und PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae* XVII, S. 224 Nr. 463.

339 HAGENEDER/SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 8, S. 165: ... *causam diligenter examinare curetis et eam sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo fine canonico terminare, ita quod, si legitime vobis constiterit predicta bona Tullensis ecclesie per culpam ipsius episcopi alienata fuisse, ab eadem ecclesia eum amovere curetis.*

340 SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 9, S. 100 ff. Nr. 55, hier S. 102: ... *prefigatis ei terminum competentem, infra quem ea, que sunt alienata per ipsum de bonis ecclesie vel distracta, revocet ad proprietatem ipsius, prout est nobis ex parte sua per dilectum filium Sym(onem), Tullensem archidiaconum, germanum ac procuratorem ipsius, firmiter repromissum ...*; siehe zum Archidiakon Simon von Toul PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae* XVII, S. 326 Nr. 632.

341 SOMMERLECHNER: *Register Innocenz' III.*, 9, S. 436–439 Nr. 257, hier S. 439: *Inquiratis preterea diligenter, quanto debitorum onere prefatus episcopus episcopatum Tullensem invenerit obligatum quantumque per eum de ipso debito fuerit persolutum et utrum episcopatum ipsum melioraverit in aliquibus et in quantis utrumve alienata velit et possit sine distractione aliqua restaurare...*

Archidiakon Simon zugesprochen hatten. Dies hatten sie damit gerechtfertigt, dass die Vertreter des Domkapitels der Verhandlung über den Primizeriat ferngeblieben waren und dass die Bestellung dieses Amtes, da es schon seit geraumer Zeit vakant sei, nun der römischen Kirche obliegen würde.<sup>342</sup> Dagegen gingen die Kanoniker vor, indem sie behaupteten, dass durch die oben erwähnte *Litterae* Alexanders III. das Amt des Primicerius zu einem bloßen Ehrentitel ohne materielle Einkünfte degradiert und damit letztlich abgeschafft worden sei.<sup>343</sup> Dass die Kanoniker für die Abschaffung des Primizeriats plädierten, geht ebenso aus dem Einwand der Gegenpartei des Bischofs hervor, die behauptete, diese Würde könne nur mit Zustimmung des apostolischen Stuhles aufgehoben werden.<sup>344</sup> Als weiteres Argument führte sie an, die Kanoniker hätten doch vor einiger Zeit einen gewissen Dietrich zu ihrem Primicerius gewählt, was im Nachhinein von päpstlicher Seite bestätigt worden sei.<sup>345</sup> Dagegen erwiderten die Kanoniker wiederum, dass Dietrich dieses Amt nicht infolge einer kanonischen Wahl erlangt, sondern widerrechtlich an sich gerissen habe.<sup>346</sup>

Der bereits in den späten 1160er- und 1170er-Jahren bestehende Konflikt war also erneut ausgebrochen. Auch an der Konstellation der streitenden Parteien hatte sich wenig geändert. Wie damals versuchten Verwandte des Herzogs über den Primizeriat Zugriff auf das Domkapitel zu erlangen und stießen dabei auf den nun offensichtlich noch entschiedener formierten Widerstand einer sich mehrheitlich hinter ihrem Dekan gruppierenden Stiftsbrüdergemeinschaft. Bereits während des ersten Konflikts lag das Amt des Dekans in den Händen der Herren von Brixey/Montreuil.<sup>347</sup> Auch gegenüber Innozenz III. traten mit dem Dekan Friedrich und den beiden Archidiakonen Peter und Gottfried nun bedeutende Vertreter dieser Familie als Gegner der herzoglichen Partei um Matthias von Toul und dessen Nefen Simon auf. Letztlich ist dies Ausdruck einer langfristigen und sich allmählich zuspitzenden Auseinandersetzung zweier bedeutender regionaler Adelsfamilien um das Domkapitel und die Bischofswürde von Toul, aber auch um die damit ver-

342 Ebd., S. 439–443 Nr. 258, hier S. 441: ... *iudices ipsi attestationibus sollempniter publicatis, cum constitisset eisdem, quod tandiu primiceriatus in Tullensi ecclesia vacavisset, ut eius ad nos donatio pertineret, ipsum vice nostra supradicto S(ymoni) archidiacono contulerunt, quam concessionem idem archidiaconus petiit auctoritate apostolica confirmari.*

343 Ebd., S. 442: *Cum enim communi consensus et unanimi voluntate canonicorum Tullensium fuerit constitutum, ne primiceriatus dignitas esset ulterius in ecclesia memorata inter canonicos ipsos primiceriatus proventibus et possessionibus distributis, et eadem institutio a bone memorie Alex(-andro) papa, predecessore nostro, fuerit postmodum confirmata, evidenter apparet, quod primiceriatus ipse multo tempore non vacavit, sicut nobis fuerat falsa insinuatione suggestum.*

344 Ebd.: *Contra quod pars archidiaconi sic respondit, quod, cum illa dignitas ad publicam et communem Tullensis ecclesie honestatem ibidem fuerit instituta, absque sedis apostolice auctoritate in eadem ecclesia non potuit abholeri.*

345 Ebd., S. 443: ...*Terricum archidiaconum in primicerium communiter elegerunt, qui fuit postmodum auctoritate apostolica confirmatus; propter quod non solum confirmationi obtente tacite renuntiassse videntur, sed etiam institutionem propriam revocasse.*

346 Ebd.: *Sed ad hec pars capituli replicavit, quia, quod de ipso T(errico) dactum est, eis preiudicare non potest, qui non per electionem canonicam sed per intrusionem potius sibi primiceriatus officium usurpavit.*

347 PARISSE: Noblesse et chevalerie, S. 132 f. und 243; siehe zu dieser Familie auch oben Anm. 305.



bundenen Rechte und Einkünfte sowie vor allem um die daraus resultierenden Einflussmöglichkeiten innerhalb des weitläufigen Diözesangebiets.

Während des in Rom tagenden Prozesses waren Innozenz III. und seine Kardinäle offenbar mit der Sachlage überfordert.<sup>348</sup> Der Papst ernannte daher mit den Bischöfen von Langres und Châlons-en-Champagne sowie dem Prior von Clairvaux drei hochrangige Personen als Richter und wies sie dazu an, mit größter Sorgfalt zu überprüfen, ob die Kanoniker des Domkapitels wirklich im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen hätten, den Primizeriat abzuschaffen, und ob dies im Nachhinein von päpstlicher Seite bestätigt worden sei.<sup>349</sup> Sollten sie jedoch herausfinden, dass die Kanoniker entweder nach einer solchen Bestätigung oder aber zuvor auf andere Weise gehandelt hätten, sei der Fall erneut dem Papst zu übermitteln.<sup>350</sup>

Die von Innozenz III. ernannten Richter hatten also zwei Aufträge. Sie sollten einerseits ermitteln, welche Güter von Matthias von Toul entfremdet worden waren, und andererseits in Erfahrung bringen, unter welchen Umständen der Primizeriat von Toul abgeschafft worden war bzw. welche Rolle dabei das Papsttum gespielt hatte. Dies zwang die Kanoniker gewissermaßen dazu, sämtliche potentiellen Beweismittel zusammenzutragen, mithilfe derer sich ihre Argumente in Bezug auf diese beiden Punkte untermauern ließen. Demnach deutet alles darauf hin, dass die beiden Schreiben Innozenz' III. vom 1. Februar 1207 den maßgeblichen Anstoß für die Abfassung des Chartulars und die Manipulation der Privilegien Leos IX. und Paschalis' II. gaben. Dafür spricht neben dem Schriftbild des Chartulars, das eher in diese Zeit als in die 1160er- oder 1170er-Jahre weist, auch die Tatsache, dass die Papsturkunden im Chartular den wesentlichen Bezugsrahmen für die Rechts- und Besitzansprüche des Domkapitels, aber auch des Bistums darstellen. Da der vormals in Rom als Kläger auftretende Dekan Friedrich von Brixey in der Zwischenzeit verstorben war,<sup>351</sup> dürften sowohl die Anlage des Chartulars als auch die Überarbeitung der beiden Urkunden Leos IX. und Paschalis' II. auf die Initiative seiner beiden Verwandten Peter und Gottfried von Brixey, die ebenfalls von Beginn an in den Prozess eingebunden waren,<sup>352</sup> zurückgehen.

---

348 SOMMERLECHNER: Register Innocenz' III., 9, S. 439–443 Nr. 258, hier S. 443: *Nos igitur hiis et aliis, que coram episcopo memorato partes proponere curaverunt, plenius intellectis, quod a supradictis iudicibus factum est tanquam ordinate presumptum de fratrum nostrorum consilio irritamus...*

349 Ebd.: *...mandamus, quatinus inquisita diligentius veritate, si vobis constiterit Tullenses canonicos, ne ulterius in Tullensi ecclesia primiceriatus esset officium, communiter statuisse ac statutum ipsum auctoritate sedis apostolice fuisse postmodum confirmatum...*

350 Ebd.: *Si vero constare nequiverit, quod taliter, ut dictum est, fuerit constitutum vel auctoritate apostolica confirmatum, seu fuerit sufficienter ostensum, quod idem canonici post confirmationem vel ante contra pretaxatum venerint institutum, causam ipsam ad nostram presentiam remittatis ...*

351 Ebd., S. 437 Nr. 257: *In nostra presentia constitutus venerabilis frater noster .. Tullensis episcopus lacrimabiliter est conquestus, quod, cum olim ad procurandam causam, que inter ipsum et bone memorie .. decanum Tullensem super dilapidatione, excommunicatione, periurio ac quibusdam aliis vertebatur ...*

352 Siehe oben Anm. 335 und 336.

Insofern scheint das Chartular ein Kompendium verschiedener Rechtstitel gewesen zu sein, das in erster Linie Gottfried und Peter von Brixey dabei helfen sollte, vor Innozenz III. und dessen Richtern die Argumente Matthias' von Toul entkräften zu können. Dazu dienten jedoch nicht nur die Rechtsinhalte der kopierten Urkunden, sondern darüber hinaus die durch ihre Auswahl hervorgestrichene Rolle der Bischöfe Heinrich und Peter von Toul als Förderer und Beschützer des Domkapitels und Bistums. Dadurch wurde eine Kontrastfolie zu den als unrechtmäßig empfundenen Ansprüchen und Bestrebungen Matthias' von Toul entworfen, die von diesem umso mehr den Eindruck eines *dilapidator*, wie es in den Schreiben Innozenz' III. heißt, vermittelte.

Dies scheint Wirkung gezeigt zu haben, denn die nächsten Nachrichten, die über den Prozess verlauteten, betreffen die Absetzung Matthias' von Toul und die in diesem Zusammenhang durch Innozenz III. initiierte Neuwahl im Bistum Toul. Beide Schreiben datieren auf den 5. Januar 1210,<sup>353</sup> der daher auch als Terminus ante quem für die Abfassung des Chartulars anzusetzen sein dürfte. Danach konnte sich Matthias von Toul nicht mehr als Bischof von Toul behaupten. Er zog sich nach Saint-Dié zurück und erweckte in der Folgezeit nur noch durch die Ermordung seines Nachfolgers Rainald von Toul (28. oder 1. April 1217) Aufsehen, bevor er aufgrund dieses Attentates schließlich durch seinen Neffen, den Herzog Theobald I. von Oberlotharingen (1213–1220), hingerichtet wurde.<sup>354</sup>

Das sog. *Cartulaire B* des Domkapitels von Toul ist Produkt und zugleich Ausdruck einer aufseiten beider Streitparteien in der Argumentationsführung unbestrittenen Akzeptanz des Führungsanspruchs der römischen Kirche. Aller Wahrscheinlichkeit nach entstand es zudem als Reaktion auf eine richterliche Anweisung Innozenz' III. Damit kann es zweifellos als Beleg einer im Vergleich zum vorrangig in dieser Arbeit behandelten Zeitraum deutlich umfassenderen und tiefergreifenden Einwurzelung der Autorität des Papsttums in Lothringen gelten. Auch wenn hier bereits unter Paschalis II. und Calixt II. ein direkter Zusammenhang zwischen päpstlichen Entscheidungen und der Konfiguration lokaler Schriftproduktion zu konstatieren ist,<sup>355</sup> so verweist das Chartular des Toulser Domkapitels dennoch auf ein fortgeschrittenes Stadium in dieser Entwicklung. Zum einen war seine Abfassung die Folge einer unter päpstlicher Führung verhandelten *causa maior*,<sup>356</sup> zum anderen stellt es der Gattung entsprechend eine ausschließliche Zusammenstellung von Rechtsdokumenten dar. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass seine Abfassung mit einer Manipulation bedeutender älterer Rechtsdokumente einhergegangen zu sein scheint, denen – soweit das der gegenwärtige Überlieferungszustand erkennen lässt – in ihrer überarbeiteten Form zudem eine hervorgehobene Stellung innerhalb des Textkorpus zugeteilt wurde.

---

353 SOMMERLECHNER/HAGENER: Register Innocenz' III., 12, S. 292 ff. Nr. 149 und Nr. 150.

354 PÉGEOT/BOUYER: *Fasti Ecclesiae Gallicanae XVII*, S. 72 f.; BÖNNEN: *Bischofsstadt Toul*, S. 340.

355 Siehe dazu Kap. 5.2.3.

356 Vgl. dazu im Allgemeinen MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit I*, S. 19 f. und 145–154.

Dies verweist bereits auf die langfristige Wirkung der älteren Papsturkunden, die Eingang in das Chartular fanden bzw. von denen zu vermuten ist, dass sie auf dem heute verlorenen ersten Quaternion standen. Was Letztere betrifft, so ist in erster Linie natürlich an das große Privileg Leos IX. für das Toulser Domkapitel<sup>357</sup> zu denken. Sowohl hinsichtlich seines Rechtsinhalts als auch aufgrund seiner intertextuellen Bezüge zum zweifach kopierten Privileg Paschalis' II. bildete es die wesentliche Grundlage zur Rechtfertigung einer vermeintlich über 150 Jahre zurückreichenden und durch päpstliche Beteiligung veranlassten Stärkung der amtsbezogenen Kompetenzen des Dekans und Abwertung des Primizeriats. Die an diesen beiden Urkunden vorgenommenen Manipulationen dürften demnach darauf abgezielt haben, für den Fall einer Niederlage gegen Matthias von Toul gerüstet zu sein und die Interessen des Domkapitels über die Person des Dekans weiterhin durchsetzen zu können.

Dass man es vorzog, hierfür echte Urkunden Leos IX. und Paschalis' II. an den betreffenden Stellen zu manipulieren, anstatt eine Fälschung zu fabrizieren, unterstreicht den Stellenwert, den diese beiden Stücke in der Wahrnehmung der Kanoniker und ihres Dekans besaßen. Dies ist umso erstaunlicher, als zur Rechtfertigung der Besitzansprüche des Bistums bereits früher eine Fälschung auf Leo IX. hergestellt worden war.<sup>358</sup> Offensichtlich war man sich im Domkapitel jedoch über das performative Potential des auch in seiner optischen Aufmachung singulären Privilegs Leos IX.<sup>359</sup> bewusst und wollte dieses durch die Anfertigung einer Fälschung nicht verschenken.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung einer solchen Strategie wurden jedoch nicht durch die um Friedrich und Peter von Brixey versammelten Stiftsbrüder geschaffen. Ermöglicht wurde dies zum einen durch das besondere Verhältnis Leos IX. zum Toulser Domstift und zum anderen aufgrund der sich dort wie andernorts in Lothringen seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts intensivierenden Beziehungen zum Papsttum. Insofern erweisen sich das Chartular und die im Zuge seiner Abfassung an den Urkunden Leos IX. und Paschalis' II. vorgenommenen Manipulationen auch als eine langfristige Folgeerscheinung der früheren Entwicklung der lothringischen Papstkontakte. Darauf verweisen ebenso die fünf Mandate Calixts II. und Honorius' II., die in das Chartular integriert wurden. Sie bildeten einen wichtigen Bezugsrahmen für die im Chartular unverkennbare Stilisierung Heinrichs und Peters von Toul zu Unterstützern des Domkapitels und dienten damit letztlich der Diffamierung Matthias' von Toul als Usurpator von Kirchengut. Trotz ihrer unmittelbar durchaus begrenzten Reichweite erhielten sie dadurch langfristig eine neue Bedeutung und dürften sich zumindest in dieser Hinsicht angesichts der am 05. Januar 1210 von Innozenz III. beschlossenen Absetzung des Toulser Bischofs auch als wirksam erwiesen haben.

---

357 Siehe dazu Kap. 3.2.1.

358 Siehe oben Kap. 5.3.2 Anm. 274.

359 Siehe dazu Kap. 3.2.1 sowie im Anhang, S. 278 Abb. 1.

Das sog. *Cartulaire B* des Toulser Domkapitels ist somit ein besonders aussagekräftiges Beispiel für die Reichweite päpstlicher Entscheidungen in ihrer langfristigen Wirkung. Es zeigt einerseits, dass die langfristige Wirkung solcher Entscheidungen zuweilen erheblich von deren ursprünglicher Intention abwich. Andererseits verdeutlicht es, dass für diesen Bedeutungswandel in erster Linie regionale Akteure verantwortlich waren, die diese Entscheidungen in neue Sinnzusammenhänge betteten und damit mit neuen Funktionen versahen. Darüber hinaus unterstreicht dieses Chartular aber auch die langfristige Bedeutung der Entwicklung der lothringischen Papstkontakte vor dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts für spätere Konfigurierungen kirchenpolitischer Verhältnisse, die in diesem Raum unter maßgeblicher Beteiligung des Papsttums vorgenommen wurden.

## 5.4 Fazit

Unmittelbar manifestiert sich die Reichweite päpstlicher Entscheidungen bei den religiösen Gemeinschaften in Lothringen insbesondere auf der Ebene klösterlicher Immunitätsbezirke und in Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen monastischen Einrichtungen. Beide Wirkungsbereiche lassen eine tief- und raumgreifende gesellschaftliche Relevanz des sog. Investiturstreits sowie der „gregorianischen Reform“ erkennen und illustrieren damit die Bedeutung überregional wirksamer Dynamiken für die praktische Ausgestaltung der Ordnungsverhältnisse im lothringischen Raum.

Die Einbindung des Abtes von Saint-Vanne in den Konflikt zwischen Kaiser und Papst um den Bischofssitz von Verdun bewirkte nicht nur eine tiefe Spaltung innerhalb des städtischen Klerus, sie provozierte auch gewalttätige Ausschreitungen zwischen den jeweiligen Interessenslagern. Darüber hinaus gab sie den Anstoß zur Erosion eines langfristig gewachsenen klösterlichen Immunitätsbezirks, der während der beiden vorherigen Jahrhunderte im Zusammenspiel mit verschiedenen lokalen Akteuren, insbesondere dem Bischof errichtet worden war. Doch würde es zu kurz greifen, diese Auseinandersetzungen auf lokaler Ebene als reine Stellvertreterkriege zu sehen. Die entsprechenden Gegenreaktionen resultierten vielmehr aus dem Bedürfnis zur Aufrechterhaltung von Eigenständigkeit als aus einer parteibezogenen, geschweige denn ideologisch motivierten Positionierung in diesem Konflikt. Dies verdeutlichen auch die nicht minder gewalttätigen Reaktionen der Bürger von Metz und der Mönche von Gorze auf die von päpstlicher Seite unternommenen Versuche, Theoger von St. Georgen auf den Metzser Bischofsstuhl zu erheben. Hier war ein klösterlicher Immunitätsbezirk indes nicht Spielball, sondern Ausgangspunkt und zugleich Schauplatz der Auseinandersetzungen.

Demgegenüber gewährt die Chronik des Abtes Seher von Chaumousey tiefe Einblicke in die praxisbezogene Rezeption „gregorianischer“ Reformforderungen. Im Streit zwischen Chaumousey und Remiremont offenbart sich auf beiden Seiten das Bestreben, den jeweils eigenen Standpunkt als konformgehend mit dem Postulat nach der Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens darzustellen. Dieser zentrale Aspekt der „gregorianischen Reform“ erweist sich in unterschiedlichen

Stadien des Konflikts als maßgeblicher Bezugspunkt. Dies betrifft sowohl Rekonfigurationen der Besitzverhältnisse aufseiten einer Partei als auch die konkrete Darlegung des Streitgegenstandes vor dem Papst sowie nicht zuletzt die jeweiligen Versuche zur Durchsetzung bzw. Umgehung des päpstlichen Urteils.

Klar zu unterscheiden von dieser gesellschaftsbezogenen Bandbreite der Implikationen politisch und ideologisch motivierter Entscheidungen des Reformpapsttums ist jedoch die Wirkung päpstlicher Anweisungen und Urteile im engeren Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinschaften. Wie andernorts so zeigt sich auch hier, dass deren Reichweite in ihrer unmittelbaren Wirkung durchaus begrenzt war.<sup>360</sup> Häufig wurden sie schlichtweg ignoriert und ließen sich daher nicht uneingeschränkt durchsetzen. Andererseits wird aber deutlich, dass das beharrliche Wiederholen und Verschärfen solcher Anweisungen über den Weg päpstlicher Mandate immerhin dazu beitrug, die Position der dahinterstehenden Bittsteller gegenüber der Gegenpartei zu stärken.

Als mittelfristige Folge solcher Positionsaufwertungen zunächst unterliegenden Streitparteien ist bei diesen nicht nur eine vermehrte, sondern auch in qualitativer Hinsicht einschneidende Inanspruchnahme der Autorität des Papsttums zu beobachten. In Saint-Vanne äußerte sich dies insbesondere in der Herstellung falscher Papsturkunden zur vermeintlichen Aufrechterhaltung eigentlich verlorener Immunitäten. Bei der Gemeinschaft von Chaumousey kommt dies zum einen in der öffentlichkeitswirksam inszenierten Weihe der Stiftskirche durch den päpstlichen Legaten Richard von Albano sowie zum anderen in einem zunehmenden Erwerb päpstlicher Privilegien zum Ausdruck, die überdies vormals unberührt gebliebene Rechtsbereiche (Vogtei, Priorate, Verhältnis der Pfarrkirchen zum Bischof) betreffen. Wie wichtig diese Privilegien für den Aufbau der Grundherrschaft und die materielle Versorgung des Stifts Chaumousey waren, zeigt insbesondere die *charte-censier*, die der Abt Seher im Anschluss an das letzte von ihm erwirkte päpstliche Privileg aufsetzen ließ. Dass das Papsttum in Chaumousey infolge des Streits mit Remiremont erheblich an Bedeutung gewann, wird nicht zuletzt in der von Seher wenige Jahre später verfassten Stiftschronik deutlich. Darin wurde es nicht nur zur wichtigsten Schutzmacht des Stifts stilisiert, sondern erhielt darüber hinaus einen zentralen Platz in der *memoria* der Gemeinschaft.

Auch wenn sie ihren unmittelbaren Zweck häufig verfehlten, entfalteten päpstliche Mandate im Fall von Saint-Vanne und Chaumousey mittelfristig dennoch eine beträchtliche Wirkung. Diese lag jedoch jenseits ihrer ursprünglich intendierten Wirkung und wurde letztlich durch Vertreter dieser beiden Gemeinschaften bestimmt. In der Stiftschronik von Chaumousey wurden die Mandate Paschalis' II. in einen neuen und durch den Autor konstruierten Kontext gefügt, der die mittelfristige Wirkung dieser Dokumente als positionsstärkende Elemente der Gemeinschaft von Chaumousey betonen sollte. Hierin zeigt sich besonders eindrucksvoll, dass die Empfänger von Papsturkunden nicht nur durch den Erwerb solcher Stü-

---

360 HERBERS/LÓPEZ ALSINA/ENGEL (Hrsg.): Das begrenzte Papsttum; KRUMM: Streiten vor (und mit) dem Papst.

cke, sondern auch durch deren Aufbewahrung, Rezeption und Weiterverwertung aktiv zur Anerkennung des päpstlichen Autoritätsanspruchs auf regionaler Ebene beitrugen. Neben dem zahlenmäßigen Anstieg der Papsturkunden, ihrer inhaltlichen Ausdifferenzierung<sup>361</sup> sowie der zu ihrem Erwerb entwickelten Strategien<sup>362</sup> liefern die Chronik von Chaumousey und die Fälschungsinitiative von Saint-Vanne somit weitere Indizien dafür, dass das Papsttum für viele religiöse Gemeinschaften in Lothringen seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zu einem wichtigen Bezugspunkt wurde.

Eine fortgeschrittene Stufe in dieser Entwicklung markiert das um 1207 entstandene Chartular des Domkapitels von Toul. Doch offenbart sich auch hier die Rolle der Empfänger bei der Durchsetzung des päpstlichen Führungsanspruchs im regionalen Beziehungsgefüge. Päpstliche Mandate Calixts II. und Honorius' II. wurden in diesem Chartular in einen neuen, übergeordneten Sinnzusammenhang gebettet, der ihnen zugleich neue Wirkungsbereiche zuschrieb. Sie dienten den Domkanonikern zur Diffamierung des Bischofs Matthias von Toul als Usurpator von Kirchengut und da Innozenz III. letztlich den Toulser Bischof absetzen ließ, haben sie in dieser Hinsicht ihre Wirkung offensichtlich nicht verfehlt. Schon die Aufbewahrung dieser Stücke, aber vor allem ihre Reaktivierung und Instrumentalisierung in einem neuen Kontext zeigen, dass den Papstbeziehungen des Domkapitels bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts auch langfristig eine große Bedeutung für die Schriftproduktion und Rechtsansprüche dieser Einrichtung zukam.

---

361 Siehe dazu Kap. 3.3.

362 Siehe dazu Kap. 4.1.1 und Kap. 4.1.2.

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Vereinzelte lassen sich in Lothringen bereits im 9. Jahrhundert Interaktionen mit dem Papsttum nachweisen. Es handelt sich bei ihnen aber letztlich um Ausnahmereisungen, deren Zustandekommen maßgeblich durch das Eingreifen Nikolaus' I. in den Ehestreit Lothars II. begünstigt wurde. Die wichtigste externe Schutzmacht für die materiellen Belange und rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse religiöser Gemeinschaften waren in dieser Zeit die karolingischen Herrscher.<sup>1</sup>

Einen bedeutenden Einschnitt in der Entwicklung der Rombeziehungen dieses Raumes markieren erst die monastischen Reformen des 10. Jahrhunderts. Der maßgebliche Impuls zur Initiierung der Papstkontakte ging dabei überwiegend von den Bischöfen aus. Deren Ziel war es, durch die Hinzuziehung des Papsttums einzelne Einrichtungen, die von ihnen selbst gegründet oder reformiert worden waren, rechtlich enger an sich zu binden. Doch brachten sie das Papsttum nur selten als alleinige Schutzmacht ihrer Gründungs- und Reforminitiativen ins Spiel. Meist fungierte es zusammen mit dem König bzw. in Ergänzung zu diesem als Schirmherr der intendierten Ordnungskonfigurationen. Besonders deutlich zeigt sich dieses Zusammenwirken beider Instanzen bei jenen Bischöfen, die anfangs keine familiären oder personellen Verbindungen nach Lothringen hatten und ihre Erhebung dem König verdankten. Die Gründung und Reformierung monastischer Einrichtungen diente diesen Bischöfen zur Steigerung ihrer religiösen Autorität und damit auch zur Aufwertung ihrer aus einem Eingriff des Königs resultierenden Legitimität. Des Weiteren ergab sich für sie dadurch die Möglichkeit, Zugriff auf eine ganze Reihe materieller Ressourcen zu erlangen und so ihren Einfluss innerhalb der Bischofsstadt zu stärken. Andererseits verdeutlicht der Fall von Saint-Dié, wo der Herzog durch die Einschaltung des Papsttums den Einfluss des Bischofs zurückzudrängen versuchte, dass monastische Reformen auch in entgegengesetzten Bahnen verlaufen konnten und nicht zwangsläufig mit der Etablierung benediktinisch geprägter Gemeinschaften einhergehen mussten.<sup>2</sup> Dass sich unterschiedliche Klosterherren zur rechtlichen Absicherung ihrer jeweiligen Interessen an das Papsttum wandten und ihm dabei zuweilen auch exklusive Schutzfunktionen gegenüber dem Königtum zuwiesen, unterstreicht die Tragweite dieser Reforminitiativen innerhalb des regionalen Beziehungsgefüges. Im Zuge dieser sog. „lothringischen Klosterreform“, hinter der sich ein mannigfaltiges und meist auf den Machtgewinn der Klosterherren bezogenes Spektrum an Transformationsprozessen verbirgt, wurde das Papsttum erstmals zu einem wichtigen Bezugspunkt für verschiedene Akteure im lothringischen Raum.<sup>3</sup>

Einen weiteren Einschnitt in der Entwicklung der lothringischen Papstkontakte markiert der Pontifikat Leos IX. (1049–1054). Unter ihm nahm die Anzahl der

---

1 Siehe Kap. 2.

2 Siehe Kap. 3.1.2 (Saint-Dié).

3 Siehe Kap. 3.1.

Papsturkunden merklich zu und überstieg nun auch diejenige der Herrscherdiplome. Ebenso erweiterte sich der Kreis ihrer Empfänger auf Institutionen, für die zuvor keine Kontakte mit dem Papsttum belegt sind. Dies liegt zum einen an den beiden Reisen, die Leo IX. in den Jahren 1049 und 1050 durch Lothringen führten und durch die sich die Anlaufwege potentieller Empfänger von Papsturkunden erheblich verkürzten, und zum anderen an den zahlreichen Verbindungen, die dieser Papst aufgrund seiner Herkunft und Vergangenheit als Bischof von Toul in diesen Raum unterhielt. Trotz dieser denkbar günstigen Voraussetzung ist aufseiten der religiösen Gemeinschaften kein ausgeprägtes Interesse zu erkennen, sich eigenständig an Leo IX. zu wenden oder sich durch ihn besondere Freiheitsrechte gegenüber anderen Instanzen verbriefen zu lassen. Die Kontaktaufnahme erfolgte mehrheitlich weiterhin über den Weg der Klosterherren. Diese waren ebenfalls „Reichsbischöfe“ im klassischen Sinn oder Vertreter des regionalen Adels. Wie im 10. Jahrhundert begegnen sie in den Papsturkunden als Adressaten oder Intervenienten und damit als deren eigentliche Empfänger. Auch sie verfolgten mit dem Erwerb solcher Privilegien das Ziel, ihren Einfluss auf die betreffende Einrichtung zu stärken oder sich eine möglichst günstige Ausgangsposition im regionalen Beziehungsgefüge zu verschaffen. Dort, wo sich die Hintergründe genauer rekonstruieren lassen, gilt dies ebenso für die Inanspruchnahme sakraler Amtshandlungen des Papstes, wie es anhand der Weihe der Stiftskirche Sainte-Marie-Madeleine illustriert werden konnte.<sup>4</sup>

Bedeutende Einschnitte im Hinblick auf die Konzeption des Rechtsinhaltes der Papsturkunden sind unter Leo IX. nur äußerst selten zu verzeichnen. Neben der in ihren Einzelheiten nicht mehr fassbaren Exemtion von Remiremont betrifft dies zwei weitere Einrichtungen in der Diözese Toul (Domkapitel, Bleurville). Der außergewöhnliche Rechtsinhalt beider Urkunden ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass Leo IX. mit der Privilegierung dieser Einrichtungen vorrangig seine amtsbezogenen und territorialpolitischen Interessen in seiner Funktion als Bischof von Toul zu verwirklichen suchte. Folglich wirkte er auch aktiv an der Gestaltung der jeweiligen Rechtsinhalte mit. Gleichwohl musste er im Gegenzug den Interessen der anderen beteiligten Akteure Rechnung tragen, die ihrerseits im Zusammenspiel mit den betreffenden Gemeinschaften und deren Vorsteher die Konzeption des Rechtsinhalts beeinflussten. Lediglich in diesen beiden Ausnahmefällen wird unter Leo IX. eine deutliche qualitative Verschiebung der lothringischen Papstbeziehungen ersichtlich.<sup>5</sup> Ansonsten gingen von seinem Pontifikat keine bedeutenden Impulse in diese Richtung aus. Nach seinem Tod traten die Papsturkunden zahlenmäßig wieder hinter die Herrscherdiplome zurück. Die Umstände der Ausstellung zweier Privilegien Alexanders II. für die beiden Toulser Einrichtungen Saint-Gengoul und Saint-Sauveur im Jahr 1069 zeigen zudem, dass sich der Erwerb von Papsturkunden nach wie vor in den gleichen Bahnen vollzog. Hier war mit Udo von Toul ebenfalls ein Bischof maßgeblicher Initiator und Nutz-

---

4 Siehe Kap. 4.2.1.

5 Siehe Kap. 3.2.1.



nießer, und auch hier fungierte das Königtum als zusätzliche Schutzmacht der im Vorfeld in die Wege geleiteten Reformmaßnahmen.<sup>6</sup> Dieser Befund macht deutlich, dass der Pontifikat Leos IX. nicht zu einer dauerhaften Konsolidierung päpstlicher Autorität in Lothringen beitrug. Seine Bedeutung manifestiert sich vor allem in einem vorübergehenden Anstieg der Papsturkunden sowie in den Möglichkeiten, die sich daraus in späteren Zeiten für das Fälschen oder Manipulieren von Urkunden ergaben.

Langfristig konnte sich das Papsttum in Lothringen erst an der Wende zum 12. Jahrhundert etablieren. Klare Indizien für diesen bedeutsamen Entwicklungsschub sind: die nunmehr konstant ansteigende Anzahl der Papsturkunden; die Tatsache, dass sie überwiegend von den religiösen Gemeinschaften selbst erwirkt wurden und zudem an neue Empfängerinstitutionen ergingen; die zu ihrem Erwerb entwickelten Strategien; die in der Ausdifferenzierung ihres Rechtsinhalts erkennbaren neuen Funktionszuweisungen religiöser Gemeinschaften an das Papsttum; die Interaktionen religiöser Gemeinschaften mit (regional verankerten) päpstlichen Beauftragten und Legaten; die im Sinne monastischer Selbstbehauptung betriebene Instrumentalisierung päpstlichen bzw. „gregorianischen“ Schrift- und Gedankenguts; die zunehmende Einschaltung des Papsttums in Rechtsstreitigkeiten.

Hierin zeigt sich, dass die religiösen Gemeinschaften einen ganz entscheidenden Anteil am Prozess der langfristigen Einwurzelung päpstlicher Autorität in Lothringen hatten. Zugleich lässt diese Entwicklung eine Umkehrung der vormaligen Logik des Interagierens mit dem Papsttum erkennen. Es waren nicht mehr die Klosterherren, die sich an das Papsttum wandten, um bestimmte geistliche Einrichtungen enger an sich zu binden, sondern der Impuls ging nun von den Gemeinschaften selbst aus, die durch die Einschaltung des Papsttums das Verhältnis zu ihren Klosterherren oder anderen Gemeinschaften neu ordnen wollten. Nicht zwangsläufig bildeten hierfür jedoch Konflikte den Ausgangspunkt. Mitunter vollzogen sich derartige Ordnungskonfigurationen auch im Einvernehmen mit dem Bischof oder Obervogt, wie es anhand der Frankreichaufenthalte Richwins von Toul,<sup>7</sup> der Regelung der Vogteiverhältnisse von Senones und dem Privileg Calixts II. für Chaumousey vom 15. Januar 1123 gezeigt werden konnte.<sup>8</sup>

Ebenso wird deutlich, dass dieser Entwicklung ein tiefgreifender Wandel von der Wahrnehmung päpstlicher Autorität und ihrer Anwendungsbereiche zugrunde lag. Die Ursachen hierfür sind äußerst vielschichtig und in ihrer Summe letztlich Ausdruck eines Ineinandergreifens zwischen überregional wirksamen Dynamiken und regionalen Transformationsprozessen. Sie liegen zum einen in den sich seit dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts zuspitzenden Auseinandersetzungen zwischen Papst und König um die Bischofsitze von Metz und Verdun. Das dadurch hervorgerufene Legitimitätsdefizit bischöflicher Autorität in diesen bei-

---

6 Siehe Kap. 3.2.2.

7 Siehe Kap. 4.2.3.

8 Siehe Kap. 3.3.4.

den Diözesen nahmen manche Gemeinschaften zum Anlass, durch das Erwirken päpstlicher Privilegien den Einflussbereich des Bischofs massiv zu begrenzen. Vorrangig zielten diese Bestrebungen auf die bischöfliche Jurisdiktions- und Ordinationsgewalt ab. In der Konsequenz führte dies zur Gewährung umfassender Freiheitsrechte, die in der Schaffung von Immunitätsbezirken um die klösterliche Zentrale (Gorze), einer quasi-Exemtion einzelner Priorate (Saint-Mihiel), der tatsächlichen Exemtion einer Abtei oder laufend aktualisierten Unterbindungen bischöflicher Weihebefugnisse (Saint-Pierremont) zum Tragen kommen konnten.<sup>9</sup>

Eine weitere wesentliche Ursache für diesen Wandel liegt in einer breiten regionalen Rezeption der „gregorianischen Reform“. Die sich im päpstlichen Umfeld zuspitzenden Forderungen nach der Abschaffung des laikalen Eigenkirchenwesens wurden in Lothringen in unterschiedlichen Kontexten und von unterschiedlichen Akteuren aufgegriffen. Dies zeigt sich in den zusehends nach kirchlichen Parametern ausgerichteten Besitzlisten der Papst- und Bischofsurkunden, im Rückgriff auf „gregorianisches“ Schriftgut sowohl zur Zurückweisung der Ansprüche der Klosterherren (Saint-Trond) als auch zur wechselseitig nutzbaren Neuaushandlung von Abhängigkeitsverhältnissen (Saint-Mihiel)<sup>10</sup> sowie nicht zuletzt in Konflikten zwischen religiösen Gemeinschaften um einzelne Pfarrkirchen und die damit zusammenhängenden Rechte (Chaumousey und Remiremont).<sup>11</sup> Die im Zuge dieser „Reform“ initiierten Rekonfigurationen lokaler Abhängigkeitsverhältnisse verstärkten zugleich das Bedürfnis nach deren förmlich-rechtlicher Absicherung. Da hierfür nur das Papsttum als letzte Instanz in Frage kam, trug auch dies maßgeblich zur Häufung von Papstkontakten und eigenständigen Rückgriffen auf die vom apostolischen Stuhl verkörperte Autorität bei.

Drittens wirkten sich die Frankreichreisen der Reformpäpste und der verstärkte Einsatz von Legaten in Lothringen förderlich auf die Inanspruchnahme päpstlicher Autorität aus. Durch beide Maßnahmen rückte das Papsttum physisch wie mental näher an Lothringen heran. Darüber hinaus gaben sie wichtige Impulse für mehrstufige Formen der Anerkennung päpstlicher Autorität. In Toul, wo das Verhältnis der religiösen Gemeinschaften zum Bischof weitgehend intakt geblieben war, ist etwa zu beobachten, dass der bevorstehende Frankreichaufenthalt Bischof Richwins im Umfeld der päpstlichen Reformsynode von Reims mindestens drei Gemeinschaften seiner Diözese (Domkanoniker, Saint-Èvre, Chaumousey) dazu veranlasste, eine Papsturkunde zu erwirken.<sup>12</sup> Bei den päpstlichen Beauftragten und Legaten ist hinsichtlich ihrer Handlungsspielräume zumindest an der Wende zum 12. Jahrhundert eine deutliche Diskrepanz zwischen ortsfremden und regional verankerten Personen festzustellen. Während sich das Aufgabenfeld Ersterer auf die Durchsetzung päpstlicher Interessen in der lothringischen Bischofspolitik beschränkte, traten Letztere auch mit religiösen Gemeinschaften in Interaktion.

---

9 Siehe Kap. 3.3.3.

10 Siehe Kap. 3.3.1.

11 Siehe Kap. 5.2.

12 Siehe Kap. 4.2.3.

Anhand der Beispiele Hermanns von Metz und Richards von Albano konnte gezeigt werden, dass der Handlungsspielraum päpstlicher Stellvertreter damals in der Praxis größtenteils durch Entscheidungen regionaler Akteure abgesteckt wurde.<sup>13</sup>

Neben den drei genannten Faktoren, die alle im päpstlichen Umfeld ihren Ausgangspunkt hatten, wurde die Entwicklung der Papstkontakte zusätzlich durch regional wirksame Transformationsprozesse begünstigt. Dies betrifft zum einen Veränderungen weltlicher Herrschaftsstrukturen, die sich in den Vogteiregelungen der Papsturkunden widerspiegeln.<sup>14</sup> Zum anderen verdichteten sich auch infolge der Kanonikerreform in Lothringen die Verbindungslinien zwischen diesem Raum und dem Papsttum, wie es die von Beginn an engen Beziehungen der Gemeinschaften von Saint-Pierremont und Chaumousey zum apostolischen Stuhl verdeutlichen.<sup>15</sup>

Damit erweist sich die langfristige Etablierung des Papsttums in Lothringen als ein grundsätzlich wechselseitiger Prozess. Sie fußte auf einer gesteigerten Nachfrage päpstlich legitimierter Rechtstitel, die zu großen Teilen daraus resultierte, dass durch machtpolitisch und ideologisch motivierte Entscheidungen der päpstlichen Zentrale einerseits die traditionellen Ordnungsverhältnisse der Region in Frage gestellt und andererseits die Anlaufwege zum Papsttum verkürzt worden waren. Gleichwohl ist zu betonen, dass infolge dieses Prozesses nicht das gesamte Gebiet der drei Trierer Suffraganbistümer zu einem papstnahen Raum wurde. Vielmehr entstanden innerhalb dieses Raumes neue Fixpunkte, von denen Verbindungslinien zum Papsttum geknüpft wurden, die im Vergleich zu früheren Zeiten eine völlig neue Qualität besaßen.

Sowohl in seiner unmittelbaren wie längerfristigen Wirkung erfasste der Bedeutungszuwachs des Papsttums in Lothringen unterschiedliche Bereiche der Lebenswirklichkeit religiöser Gemeinschaften. Unmittelbar schlug er sich am Beginn des 12. Jahrhunderts zunächst in einer Positionierung einzelner Bischöfe und Äbte im Konflikt zwischen Papst und Kaiser nieder. Doch konnte anhand der Beispiele von Saint-Vanne und Gorze gezeigt werden, dass davon ebenso das soziale Umfeld und die Grundherrschaften monastischer Einrichtungen betroffen waren. In beiden Klöstern kam es infolge dieses Konflikts zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, an denen sich auch breitere Schichten der Bevölkerung beteiligten. Im Fall von Saint-Vanne trug dies entscheidend zur Erosion eines zuvor in langwieriger Zusammenarbeit mit den Bischöfen von Verdun errichteten Immunitätsbezirks bei. In Gorze konnte ein solcher Bezirk hingegen erst mithilfe des Papsttums geschaffen werden, doch geriet auch er in den Sog dieses Konflikts und wurde ebenfalls zum Schauplatz handfester Ausschreitungen.<sup>16</sup> Dieser Befund unterstreicht die gesellschaftliche Tragweite des Ringens zwischen Kaiser und Papst für

---

13 Siehe Kap. 4.3.

14 Siehe Kap. 3.3.4.

15 Siehe Kap. 3.3.2.

16 Siehe Kap. 5.1.1 und Kap. 5.1.2.

das Beziehungsgefüge im lothringischen Raum und kann vielleicht dazu beitragen, den sog. Investiturstreit als ein Phänomen zu betrachten, das auch jenseits der Ebene ideologisch motivierter Schriftproduktion oder elitärer Parteienbildungen fassbar wird.

Die längerfristigen Folgen des Bedeutungszuwachses des Papsttums manifestieren sich zum einen in strukturellen Veränderungen klösterlicher Rechtsverhältnisse. Dies betrifft vor allem das Verhältnis zum Diözesanbischof. Die sich aus seiner Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt ergebenden Einflussmöglichkeiten wurden durch das Papsttum vielerorts erheblich eingeschränkt. Zugleich legiti­mierten die Papsturkunden aber im Bereich der Aufteilung der Pfarrkircheneinkünfte neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den religiösen Gemeinschaften und ihrem Bischof.<sup>17</sup> Darin liegt eine der grundlegendsten und weitreichendsten Ordnungskonfigurationen, welche die Intensivierung der Papstbeziehungen in Lothringen bewirkt hat.

Hinsichtlich der zunehmenden Bedeutung des Papsttums für die Regelung regionaler Rechtsstreitigkeiten ist festzuhalten, dass päpstliche Mandate und Gerichtsurteile zwar häufig ignoriert oder untergraben wurden, mittelfristig aber dennoch die Position der klageführenden Partei stärken konnten. Bei den betroffenen Gemeinschaften ist in der Folgezeit häufig eine zunehmende Inanspruchnahme päpstlicher Autorität in unterschiedlichen Bereichen klösterlicher Verwaltung zu beobachten. Besonders aussagekräftige Beispiele hierfür liefern die Papstkontakte der Mönche von Saint-Vanne<sup>18</sup> und der Regularkanoniker von Chaumousey zwischen 1110 und 1130. Bei Letzteren gab die sich im Zuge eines Rechtsstreits verdichtende Kommunikation mit dem apostolischen Stuhl darüber hinaus den Anstoß zu einer zeitnahen und festen Verankerung des Papsttums in der stiftsinternen *memoria*, wie es die Chronik des Abtes Seher von Chaumousey verdeutlicht.<sup>19</sup> Auch im Chartular des Toulser Domkapitels vom Anfang des 13. Jahrhunderts bildeten päpstliche Privilegien und Mandate aus der Zeit vor 1130 einen zentralen Bezugspunkt. Der Kontext war zwar ein völlig anderer, doch wurden hier Papsturkunden ebenfalls in eine neue Umgebung integriert und mit neuen Funktionen versehen.<sup>20</sup> Die am Beginn des 12. Jahrhunderts zahlreicher werdenden Interventionen des Papsttums in lokalen Rechtsstreitigkeiten setzten demnach nicht nur wegweisende Impulse für eine weiter voranschreitende Intensivierung der Papstbeziehungen einzelner Einrichtungen, sondern auch im Bereich lokaler Schriftlichkeit. Trotz ihrer unmittelbar durchaus begrenzten Wirkung trugen sie damit langfristig entscheidend zur Etablierung des Papsttums in Lothringen bei.

Die soeben zusammengetragenen Befunde können bis auf Weiteres natürlich nur für den lothringischen Raum Gültigkeit beanspruchen. Ob die quantitative und qualitative Entwicklung der Papstbeziehungen auch in anderen Teilen des Reiches

---

17 Siehe Kap. 3.3.3.

18 Siehe Kap. 5.1.1.

19 Siehe Kap. 5.2.3.

20 Siehe Kap. 5.3.

oder Frankreichs in ähnlichen Bahnen verlief, wird sich erst auf Grundlage weiterer regionaler Einzelstudien ermessen lassen. Innerhalb der *Lotharingia* scheint den drei Trierer Suffraganbistümern nach dem gegenwärtigen Forschungsstand jedoch zumindest in quantitativer Hinsicht eine Sonderrolle zuzufallen. Ein Blick in die Bände der *Germania Pontificia* zu Trier und Köln sowie in die Vorarbeiten zur Diözese Lüttich verrät, dass dort ein vergleichbarer Anstieg der Papstkontakte erst Jahrzehnte später zu verzeichnen ist und folglich auch andere Ursachen gehabt haben dürfte.<sup>21</sup> Parallelen in quantitativer Hinsicht ergeben sich hingegen zu den Mainzer Suffraganen im südwestlichen Schwaben,<sup>22</sup> zur Provence<sup>23</sup> und mit Abstrichen auch zu den nördlichen Bistümern der Mainzer Kirchenprovinz<sup>24</sup> sowie zum hoch- und niederburgundischen Raum, wo während des Pontifikats Calixts II. und aufgrund des vormaligen Wirkens des päpstlichen Legaten Hugos von Die allerdings besondere Rahmenbedingungen herrschten.<sup>25</sup> Die genauen Ursachen der jeweiligen Entwicklungen bleiben für diese Regionen aber weiterhin zu klären. Ihnen auf den Grund zu gehen, könnte dabei helfen, ein umfassenderes und differenziertes Bild von der regionalen Einwurzelung päpstlicher Autorität in West- und Mitteleuropa zu zeichnen.

In Bezug auf Lothringen empfiehlt es sich zunächst, die Entwicklung der Papstbeziehungen dieses Raumes nach 1130 zu untersuchen. Zu achten wäre dabei einerseits auf mögliche Brüche in dieser Entwicklung sowie andererseits auf Dynamiken, die neben dem quantitativen Voranschreiten der Papstkontakte<sup>26</sup> möglicherweise auch deren Qualität beeinflussen konnten. Als vorrangig klärungsbedürftig erweisen sich in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der beiden großen Papstschismen des 12. Jahrhunderts, die Rolle der neuen Orden (Prämonstratenser und Zisterzienser), die Folgen eines unter Friedrich Barbarossa

---

21 BOSHOFF: GP X; SCHIEFFER: GP VII; BERGER: Diözese Lüttich, S. 113–121 unterstreicht in Bezug auf die Entwicklung im Bistum Lüttich die Rolle der seit den 1120er-Jahren zahlreicher werdenden Regularkanoniker- und Prämonstratensergemeinschaften. Die zuvor vergleichsweise überschaubare Anzahl an Papsturkunden hängt wohl auch damit zusammen, dass das bischöfliche Zentrum der Diözese während des sog. Investiturstreits „une des citadelles du parti impérial“ war, vgl. KUPPER: *Le diocèse de Liège*, S. 91; zur Entwicklung der Papstkontakte innerhalb der Bischofsstadt vgl. ferner DERS.: *Liège et l'église impériale*, S. 489 ff. sowie zuletzt auch WILKIN: *Diplômes*, S. 54 f. Jedoch ist zu betonen, dass sich in der abgelegenen und traditionsreichen Benediktinerabtei Saint-Hubert bereits ab dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts eine Intensivierung der Papstbeziehungen nachweisen lässt, vgl. dazu MEIJNS: *Between the Empire and the Reform Papacy; DIES.: Papal Bulls as Instruments; DIES.: Obedience to Bishop*.

22 BRACKMANN: GP II/1, S. 120–236; DERS.: GP II/2.

23 RENAULT: *La rédaction de cartulaires*, S. 68–72.

24 JAKOBS: GP V/1; DERS.: GP V/2; DERS.: *Rombeziehungen*, S. 68 konstatiert in Bezug auf diesen Raum „Das Zeitalter der Kirchenreform und des Investiturstreits hat nun vielfachen Regestenniederschlag aus den allgemeinen wie den lokalen Schismen mit entsprechenden Rom- oder Legatenkontakten [...]“; meint damit aber wohl vor allem die Bischofssitze.

25 SCHILLING: *Gall. Pont. III/1*; DIES.: *Gall. Pont. III/2*; DIES.: *Gall. Pont. III/3*; DIES.: *Calixt II.*; vgl. auch RENAULT: *La rédaction de cartulaires*, S. 72. Ferner zu berücksichtigen ist hier künftig die sich gegenwärtig im Druck befindende Dissertation von Johannes LUTHER: *Reformer und Vermittler. Bischöfliche Gruppenbildungen und Vernetzungen im burgundischen Raum (1032–1156)* (erscheint in den Sonderbänden der VuF).

26 Siehe PARISSE: *Bullaire*, S. 35–85.

wieder erstarkenden Einflusses des Königs sowie nicht zuletzt die Bedeutung sich verändernder weltlicher Herrschaftsstrukturen. Eine gezielte Untersuchung der genannten Aspekte würde dazu beitragen, die Prozesshaftigkeit der Einwurzelung päpstlicher Autorität in Lothringen schärfer zu konturieren, und darüber hinaus zusätzliche Vergleichsmöglichkeiten für andere regional fokussierte Studien zur Etablierung des päpstlichen Führungsanspruchs während des Hochmittelalters eröffnen.



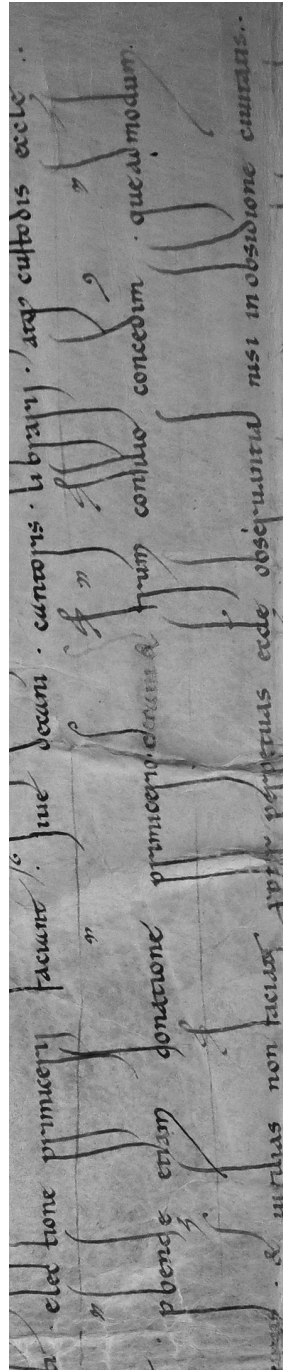
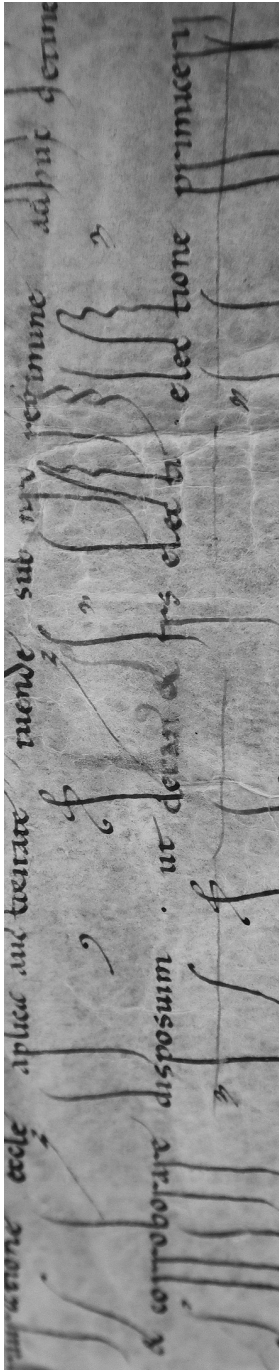


Abb. 2 und 3: Interpolaitonen im Privileg Leos IX. für das Domkapitel von Toul (Abb. 1); Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 1 n° 1



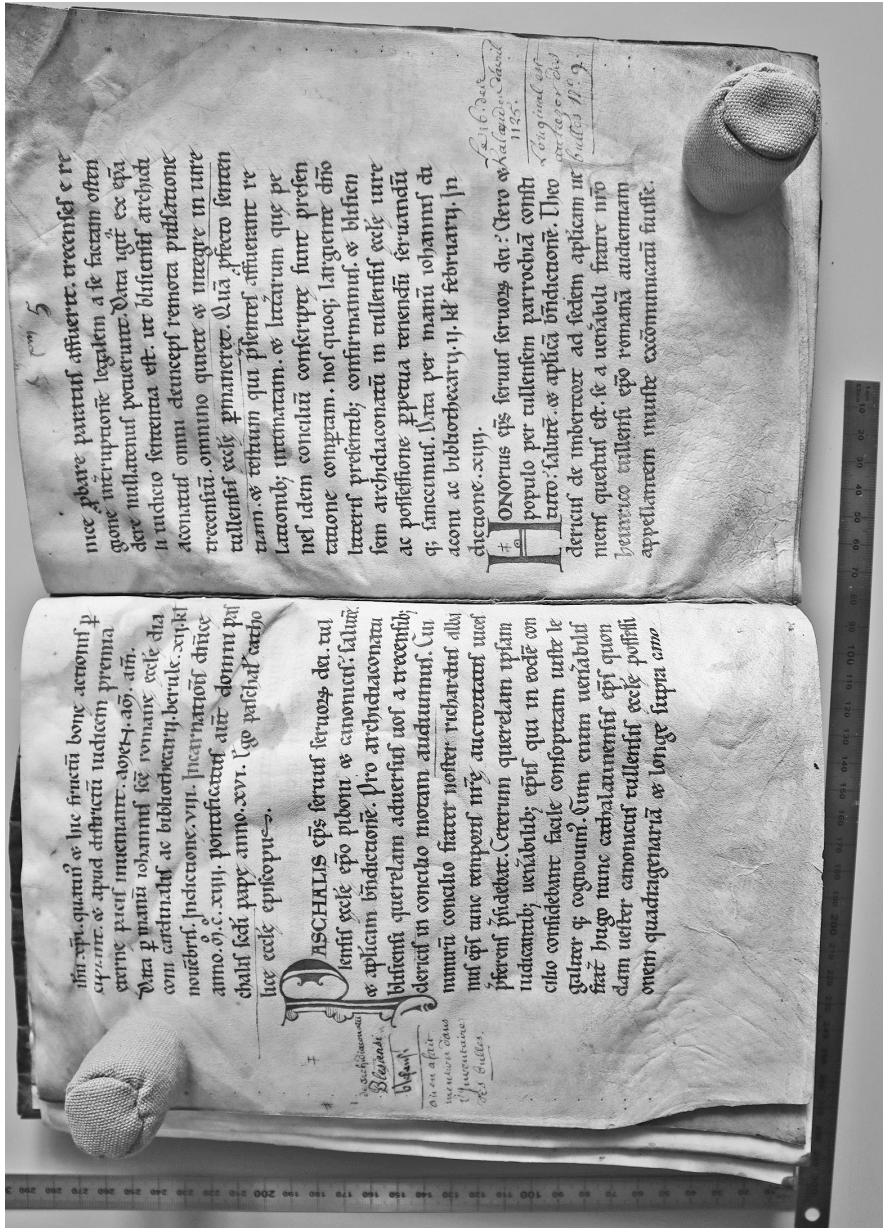
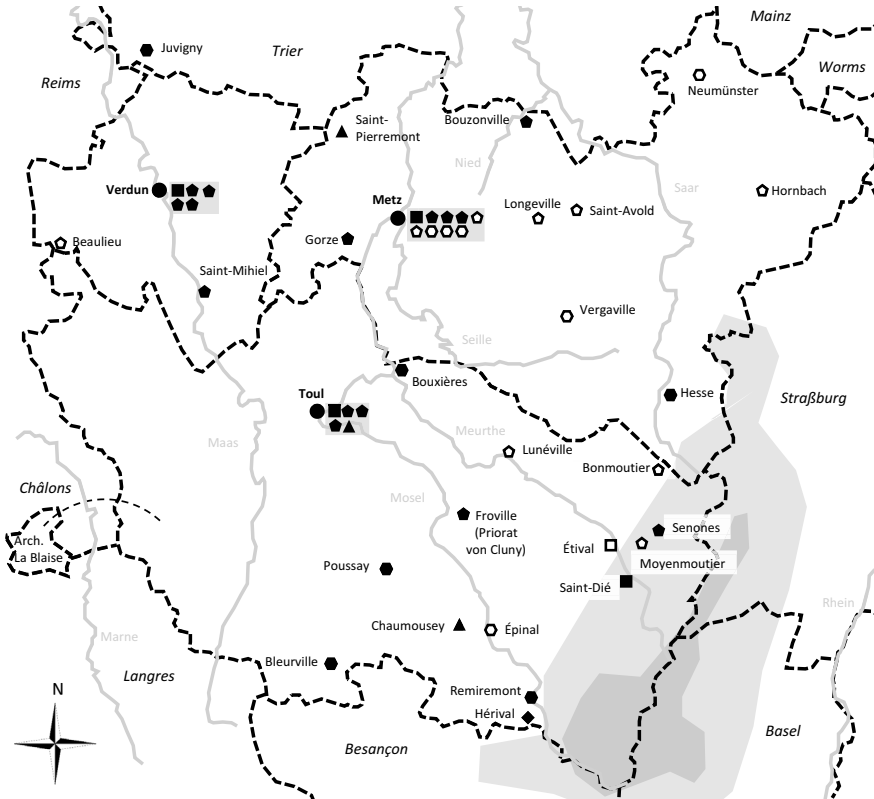


Abb. 4: Chartular „B“ des Domkapitels von Toul (Anfang 13. Jh.); Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle, 2 F 6, fol. XIIIv–XIIIr (4v–5r)

## Klöster und Stifte in Lothringen ca. 930–1130



Metz:

Domkapitel  
 Saint-Sauveur  
 Saint-Arnoul  
 Saint-Vincent  
 Saint-Clément  
 Saint-Symphorien  
 Saint-Martin-devant-Metz  
 Sainte-Marie-aux-Nonnains  
 Saint-Pierre-aux-Nonnains  
 Sainte-Glossinde

Toul:

Domkapitel  
 Saint-Gengoul  
 Saint-Èvre  
 Saint-Mansuy  
 Saint-Sauveur  
 Saint-Léon

Verdun:

Domkapitel  
 Sainte-Marie-Madeleine  
 Saint-Vanne  
 Saint-Paul  
 Saint-Airy  
 Saint-Maur

Gefüllt: mit dem Papsttum in Kontakt getreten

Entwurf: H. Engl  
 Kartographie: R. Moens

0 25 50 km

- Bischofssitz mit Domkapitel
- □ Säkularkanoniker
- ◆ ◇ Benediktiner
- ○ Benediktinerinnen
- ▲ Regularkanoniker
- ◆ Eremiten



inkl. Deperdita, verdächtige Stücke wurden nicht mitberücksichtigt

## Abkürzungen und Siglen

a.	annus, anno, annum
Abb.	Abbildung
Add.	Addendum, Addenda
Anm.	Anmerkung
App.	Appendix, appendice
Arch.	Archives
– dép.	Archives départementales
– mun.	Archives municipales
– nat.	Archives nationales
arr.	arrondissement
ASHAL	Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine
Aufl.	Auflage
B., Bfe.	Bischof, Bischöfe
Bd., Bde.	Band/Bände
bes.	besonders
Best.	Bestand, Bestellung
Bibl.	Bibliothèque
– mun.	Bibliothèque municipale
BnF	Bibliothèque nationale de France, Paris
Bt.	Bistum
bzgl.	bezüglich
c.	capitulum
Chr.	Chronicon
CLUDEM	Centre luxembourgeois de documentation et d'études médiévales
Coll.	Collectio, Collection
comm.	commune
cont.	continuatio
ct.	canton
D.	Diözese
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
Dat.	Data, datum
Dep.	Deperditum
dép.	départemental(e,s)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DHI	Deutsches Historisches Institut
Diss.	Dissertation
– (masch.)	Maschinenschriftlich
dt.	deutsch
Eb., Ebfe.	Erzbischof, Erzbischöfe
ebd.	ebenda
Ebt.	Erzbistum
Facs.	Facsimile
fasc.	fasciculum, fascicule
FNR	Fonds National de la Recherche Luxembourg
fol.	folio
fragm.	fragmentarisch

franç.	français(e,s)
frz.	französisch
Gall. Christ.	Gallia christiana
Gall. Pont.	Gallia Pontificia
Gf.; Gfn.	Graf, Gräfin; Grafen
Gft.	Grafschaft
GP	Germania Pontificia
hl.	heilige(r,n)
Hrsg.	Herausgeber*in(nen)
Hs.	Handschrift
Hz., Hze.	Herzog, Herzöge
Hzt.	Herzogtum
id.	idus
Instr.	Instrumenta
Ital. Pont.	Italia Pontificia
J <sup>3</sup>	Jaffé, Philipp: <i>Regesta Pontificum Romanorum ...</i> , 3. Aufl. (hrsg. von Werner, Judith/Könighaus, Waldemar)
JE	Jaffé-Ewald: <i>Regesta Pontificum Romanorum ...</i>
JGLGA	Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde
JK	Jaffé-Kaltenbrunner: <i>Regesta Pontificum Romanorum ...</i>
JL	Jaffé-Loewenfeld: <i>Regesta Pontificum Romanorum ...</i>
K.	Kaiser
kal.	kalendae, kalendas
Kap.	Kapitel
Kg., Kge.	König, Könige
Kgr.	Königreich
Kl.	Kloster, Klöster
lat.	lateinisch, latin(e,s), latino, latinus
Lib.	Liber
– pont.	Liber pontificalis
MGH	Monumenta Germaniae Historica
– Conc.	Concilia
– DD	Diplomata
– DD Arn	Die Urkunden Arnolfs von Kärnten
– DD H I	Die Urkunden Heinrichs I.
– DD H II	Die Urkunden Heinrichs II.
– DD H III	Die Urkunden Heinrichs III.
– DD H IV	Die Urkunden Heinrichs IV.
– DD H V	Die Urkunden Heinrichs V.
– DD K II	Die Urkunden Konrads II.
– DD Kar. 1	Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen
– DD Kar.	Die Urkunden Karls III.
– DD LD	Die Urkunden Ludwigs des Deutschen
– DD Lo I	Die Urkunden Lothars I.
– DD Lo II	Die Urkunden Lothars II.
– DD Lo III	Die Urkunden Lothars III.
– DD Mer.	Die Urkunden der Merowinger
– DD MT	Die Urkunden Mathildes von Tuszien

– DD O I	Die Urkunden Ottos I.
– DD O II	Die Urkunden Ottos II.
– DD O III	Die Urkunden Ottos III.
– Epist.	Epistolae
– Epist. sel.	Epistolae selectae
– Ldl	Libelli de lite
– Libri mem.	Libri memoriales
– SS	Scriptores
– SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum seperatim editi
– SS rer. Germ.	
N. S.	Scriptores rerum Germanicarum ..., Nova Series
Migne, PL	Migne, Patrologiae cursus completus, Series Latina
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Ms.	manuscriptum, manuscripta, manuscrit(s), Manuskript(e)
– lat.	manuscrit latin
n°	numéro
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
n.a.l.	nouvelles acquisitions latines
nat.	national(e,s)
non.	nonae, nonas
Nr.	Nummer
O.	Ort
OCist	Ordo Cisterciensis, Zisterzienser-Orden
OPraem	Ordo Praemonstratensis, Prämonstratenser-Orden
Orig.	Original
OSB	Ordo Sancti Benedicti, Benediktiner-Orden
P.	Papst
p.	pagina, page
Pr.	Propst
pont.	pontifex, pontificatus, pontificalis
Ps.-Orig.	Pseudo-Original
PU(U)	Papsturkunde(n)
QuF	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Reg.	Regest
RI	Regesta Imperii
S.	Seite
s.	sancti
sel.	Selecta
Sp.	Spalte
St.	Sankt
Subs.	Subsidia
Suppl.	Supplementum, supplementa
UB	Urkundenbuch
vgl.	vergleiche
vol.	volumen, volume(s)
VuF	Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte



# Quellen und Literatur

## Ungedruckte Quellen

Die untenstehende Auflistung bezieht sich nicht auf die Gesamtheit der konsultierten Archivbestände. Aufgeführt sind nur jene, auf die in der Arbeit entweder explizit verwiesen wird oder die dort als Zitiergrundlage dienen.

Bar-le-Duc, Arch. dép. de la Meuse:

4 H 5, p. 34–168 (Chartular von Saint-Mihiel, zweite Hälfte 12. Jahrhundert);  
H 15, n° 1 (Privileg Johannes' XIX. für Saint-Maur, Kopie, 17. Jahrhundert).

Épinal, Arch. dép. des Vosges:

G 241, n° 9 (Privileg Clemens' III./Wiberts von Ravenna für Saint-Dié, Orig.);  
G 874, n° 2 (Privileg Leos IX. für Bleurville, Kopie, 17. Jahrhundert);  
2 H 5 (Chartular von Senones, 18. Jahrhundert);  
5 H 1 (Privileg Leos IX. für Bleurville, Kopie, 17. Jahrhundert);  
12 H 1 (Chartular von Chaumousey, 1427).

Épinal, Bibl. mun.:

Ms. 202 (Chronik von Chaumousey, Kopie, 18. Jahrhundert).

Koblenz, Landeshauptarchiv:

Best. 9, Nr. 1 (Privileg Alexanders II. für Saint-Sauveur, Orig.);  
Best. 9, Nr. 2 (Privileg Alexanders II. für Saint-Gengoul, Orig.).

Metz, Médiathèque Verlaine:

Ms. 245, fol. 100<sup>r</sup>–108<sup>r</sup> (Weiheitenotiz von Saint-Arnoul, Ende 11. bzw. Anfang 12. Jahrhundert).

Nancy, Arch. dép. de Meurthe-et-Moselle:

B 418, fol. 164<sup>v</sup>–165<sup>r</sup> (Privileg Paschalis' II. für Saint-Léon, Kopie, 16. Jahrhundert);  
2 F 1, n° 1 (Privileg Leos IX. für das Domkapitel von Toul, Orig.);  
2 F 1, n° 3 (Privileg Leos IX. für Bleurville, Orig.);  
2 F 1, n° 6 (Mandat Honorius' II. für das Domkapitel von Toul, Orig.);  
2 F 1, n° 7 (Privileg Innozenz' II. für das Domkapitel von Toul, Orig.);  
2 F 1, n° 8 (Privileg Innozenz' II. für das Domkapitel von Toul, Orig.);  
2 F 2, n° 1 (Urkunde Ludelms von Toul für das Domkapitel von Toul, Orig. ?);  
2 F 2, n° 2 (Urkunde Gerhards von Toul für das Domkapitel von Toul, Ps.-Orig.);  
2 F 5 (Chartular „A“ des Domkapitels von Toul, 14. Jahrhundert);  
2 F 6 (Chartular „B“ des Domkapitels von Toul, Anfang 13. Jahrhundert);  
G 1384 (Inventaire des titres de l'église de Toul, 18. Jahrhundert);  
H 227 (Privilegien Calixts II. und Honorius' II. für Senones, Orig.).



Paris, BnF:

Coll. Moreau, 6, fol. 223<sup>r</sup>–223<sup>v</sup> (Privileg Stephans VIII. für Bouxières-aux-Dames, Kopie 18. Jahrhundert);

Ms. lat. 9428, fol. 126<sup>r</sup>–128<sup>r</sup> (Bischofsliste von Metz, 8. und 9. Jahrhundert);

Ms. lat. 11024 (Chartular von Beaupré, Ende 12. Jahrhundert);

Ms. lat. 11025, fol. 27<sup>r</sup> (Weihenotiz von Gorze, Anfang 12. Jahrhundert);

Ms. lat. 12867, fol. 64<sup>r</sup>–65<sup>r</sup> (Privileg Paschalis' II. für Saint-Léon, Kopie, 17. Jahrhundert);

nouv. acqu. lat. 2547, n° 4 (Privileg Leos IX. für Remiremont, Ps.-Orig.); n° 13 (Gerichtsurkunde Paschalis' II. für Remiremont, Orig.).

Remiremont, Bibl. mun.:

Ms. 1, p. XIX (Privileg Leos IX. für Bleurville, Kopie, 18. Jahrhundert).

Saint-Julien-lès-Metz, Arch. dép. de la Moselle:

H 360 (Gründungsnotiz von Bouzonville, um 1130)

### **Edierte Quellen, Regesten und Hilfsmittel**

Alpert von Saint-Symphorien: *De episcopis Mettensibus libellus*, hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ, Georg Heinrich (MGH SS IV), Hannover 1841, S. 697–700.

*Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, hrsg. v. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [7]), Hannover 1891.

Anselm von Saint-Remi: *Histoira dedicationis ecclesiae Sancti Remigii apud Remos*, hrsg. v. Jacques HOURLIER: *Histoire de la dédicace de Saint-Remi*, in: *La Champagne bénédictine, Travaux de l'Académie nationale de Reims* 160 (1981), S. 181–297.

AUCLAIR, Mathias (Hrsg.): *Le cartulaire B du chapitre de la cathédrale de Toul*, Nancy 1995 (Mémoire de maîtrise).

Balderich: *Gesta Alberonis archiepiscopi Trevirensis*, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 243–260.

BALUZE, Étienne/MANSI, Giovanni Domenico (Hrsg.): *Miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis opportunisque animadversionibus aucta*, Bd. 3: *Continens monumenta diplomatica et epistolaria*, Lucca 1762.

BAUTIER, Robert-Henri (Hrsg.): *Les origines de l'abbaye de Bouxières-aux-Dames au diocèse de Toul : Reconstitution du chartrier et édition critique des chartes antérieures à 1200* (Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine 27), Nancy 1987.

Bernold von Konstanz: *Chronicon*, hrsg. v. Ian Stuart ROBINSON: *Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100* (MGH SS rer. Germ. N.S.), Hannover 2003, S. 385–540.

BEYER, Heinrich (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, Bd. 1, Koblenz 1860.

- BISCHOFF, Bernhard: Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik 24), Berlin <sup>4</sup>2009.
- BLOCH, Hermann (Hrsg.): Die älteren Urkunden des Klosters Saint-Vanne zu Verdun, Teil 1, in: JGLGA 10 (1898), S. 338–449.
- BLOCH, Hermann (Hrsg.): Die älteren Urkunden des Klosters Saint-Vanne zu Verdun, Teil 2, in: JGLGA 14 (1902), S. 48–150.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/FRECH, Karl Augustin: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125, Abt. 5: Papstregesten 1024–1058, Lfg. 1: 1024–1046, Köln/Weimar/Wien 2006.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/FRECH, Karl Augustin: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125, Abt. 5: Papstregesten 1024–1058, Lfg. 2: 1046–1058, Köln/Weimar/Wien 2011.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/HERBERS, Klaus: Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918 (987), Bd. 4: Papstregesten 800–911. Teil 2: 844–872, Lfg. 2: 858–867 (Nikolaus I.), Wien/Köln/Weimar 2012.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/LUBICH, Gerhard: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Teil 2: 1056–1125, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, Lfg. 3: 1076–1085, Köln/Weimar/Wien 2016.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/LUBICH, Gerhard: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Teil 2: 1056–1125, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, Lfg. 4: 1086–1105/06, Köln/Weimar/Wien 2016.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/LUBICH, Gerhard: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Teil 2: 1056–1125, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, Lfg. 5: Die Regesten Rudolfs von Rheinfelden, Hermanns von Salm und Konrads (III.). Verzeichnisse, Register, Addenda und Corrigenda, Köln/Weimar/Wien 2018.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/OTTENTHAL, Emil: Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919–1024, Abt. 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich I. und Otto I. 919–973, Hildesheim <sup>2</sup>1967.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/MIKOLETZKY, Hanns Leo: Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919–1024, Abt. 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955 (973) – 983, Wien/Graz 1950.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/PETKE, Wolfgang: Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197. Tl. 1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III., Lfg. 1: Lothar III. 1125 (1075) – 1137, Köln/Wien 1994.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/STRUVE, Tilman: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Teil 2: 1056–1125, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, Lfg. 1: 1056 (1050) – 1065, Köln/Wien 1984.
- BÖHMER, Johann-Friedrich/STRUVE, Tilman: Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Teil 2: 1056–1125, Abt. 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, Lfg. 2: 1065 – 1075, Köln/Weimar/Wien 2010.

- BÖHMER-Johann-Friedrich/ZIMMERMANN, Harald: *Regesta Imperii II. Sächsisches Haus 919–1024, Abt. 5: Papstregesten 911–1024*, Wien/Köln/Weimar <sup>2</sup>1998.
- BOSHOF, Egon: *Germania Pontificia Vol. X: Provincia Treverensis, Pars I: Archidioecesis Treverensis*, Göttingen 1992.
- BOUCHARD, Constance Brittain (Hrsg.): *The Cartulary of Montier-en-Der, 666–1129 (Medieval Academy Books 108)*, Toronto 2004.
- BRACKMANN, Albert (Hrsg.): *Papsturkunden des Nordens, Nord- und Mitteldeutschlands*, in: *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Philologisch-Historische Klasse 1)*, Göttingen 1904, S. 94–138; Wiederabdruck in: Rudolf HIESTAND (Hrsg.): *Albert Brackmann, Papsturkunden in Deutschland. Reiseberichte und kleinere Aufsätze zur Germania Pontificia (Acta pontificum Romanorum 9)*, Vatikanstadt 2004, S. 62–106.
- BRACKMANN, Albert: *Germania Pontificia vol. II: Provincia Maguntinensis, pars I: Dioeceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I*, Berlin 1923.
- BRACKMANN, Albert: *Germania Pontificia vol. II, pars II: Helvetia Pontificia. Provincia Maguntinensis, pars II: Dioeceses Constantiensis II et Curiensis et episcopatus Sedunensis, Genevensis, Lausannensis, Basiliensis*, Berlin 1927.
- BRACKMANN, Albert: *Germania Pontificia vol. III: Provincia Maguntinensis, pars III: Dioeceses Strassburgensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirciburgensis, Bambergensis*, Berlin 1935.
- BRESSLAU, Harry: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, 2 Bde., Leipzig 1912, <sup>2</sup>1931.
- BRESSLAU, Harry/BLOCH, Hermann/HOLTZMANN, Robert (Hrsg.) *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (MGH DD H II)*, Hannover 1900–1903.
- BRESSLAU, Harry (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 4: Die Urkunden Konrads II. mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. (MGH DD Ko II)*, Hannover/Leipzig 1909.
- BRESSLAU, Harry/KEHR, Paul Fridolin (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 5: Die Urkunden Heinrichs III. (MGH DD H III)*, Berlin 1931.
- BRIDOT, Jean (Hrsg.): *Chartes de l'abbaye de Remiremont des origines à 1231, (ARTeM – Atelier de Recherches sur les Textes Médiévaux 2)*, Turnhout 1997.
- BROWER, Christoph/MASEN, Jakob: *Metropolis ecclesiae Trevericae*, hrsg. v. Christian VON STRAMBERG, 2 Bde., Koblenz 1855/56.
- CALMET, Dom Augustin: *Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine qui comprend ce qui s'est passé de plus mémorable dans l'archevêché de Trèves et dans les évêchez de Metz, Toul et Verdun depuis l'entrée de César dans les Gaules jusqu'à la mort de Charles V, duc de Lorraine, arrivée en 1690*, 3Bde., Nancy 1728; 7 Bde., ebd. <sup>2</sup>1745–1757.
- DEROLEZ, Albert: *The Paleography of Gothic Manuscript Books. From the Twelfth to the Early Sixteenth Century (Cambridge Studies in Paleography and Codicology)*, Cambridge <sup>2</sup>2006.

- D'HERBOMEZ, Armand (Hrsg.): Cartulaire de l'abbaye de Gorze, Ms. 826 de la Bibliothèque de Metz (Mettensia 2), Paris 1889.
- DUCHESNE, Louis (Hrsg.): Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire, 2 Bde. (Bibliothèque des École françaises d'Athènes et de Rome 2), Paris 21900–1955.
- DUHAMEL, Léopold (Hrsg.): Documents rares ou inédites de l'histoire des Vosges, Bd. 1, Épinal 1868.
- DUHAMEL, Léopold (Hrsg.): La chronique de Chaumousey (Documents rares ou inédites de l'histoire des Vosges 2), Paris 1869, S. 7–66.
- DUHAMEL, Léopold (Hrsg.): Cartulaire de l'abbaye de Chaumousey (Documents rares et inédites de l'histoire des Vosges 10), Paris 1891.
- EHRENTRAUT, Hartmut: Bleierne Inschrifttafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden, in: Bonner Jahrbücher 152 (1952), S. 190–225.
- ÉVRARD, Jean-Pol (Hrsg.): Actes des princes lorrains, 2<sup>ème</sup> série : Princes ecclésiastiques 3 : Les évêques de Verdun, A : des origines à 1107, Nancy 1977.
- ÉVRARD, Jean-Pol (Hrsg.): Actes des princes lorrains, 2<sup>ème</sup> série : Princes ecclésiastiques 3 : Les évêques de Verdun, B : de 1107 à 1156, Nancy 1982.
- EWALD, Paul: Acht päpstliche Privilegien, in: NA 2 (1877), S. 207–220.
- Ex historia sancti Arnulfi Mettensis, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS XXIV), Hannover 1879, S. 527–549.
- FABRE, Paul/DUCHESNE, Louis (Hrsg.): Le *Liber censuum* de l'Église romaine, 3 Bde., Paris 1910–1952.
- FEES, Irmgard/ROBERG, Francesco (Hrsg.): Papsturkunden der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (1057–1098) (Digitale Urkundenbilder 2/II), Leipzig 2007.
- FEES, Irmgard/ROBERG, Francesco (Hrsg.): Papsturkunden des 12. Jahrhunderts: Einfache Privilegien und Litterae (Digitale Urkundenbilder 2/IV), Leipzig 2015.
- Flodoard von Reims: Annales, hrsg. v. Philippe LAUER: Les Annales de Flodoard (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 39), Paris 1905.
- GAILLARD, Michèle (Hrsg.): Le souvenir des Carolingiens à Metz au Moyen Âge. Le Petit Cartulaire de Saint-Arnoul (Publications de la Sorbonne – Textes et documents d'histoire médiévale 6), Paris 2006.
- GATZ, Erwin: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von den Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i. Br. 2003.
- Gesta Adalberonis archiepiscopi Treverensis metrice scripta, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 236–248.
- Gesta Godefridi archiepiscopi Trevirensis, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 200–204.
- Gesta episcoporum Tullensium ad a. 1107, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 631–648.
- Gesta episcoporum Viridunensium, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS X), Hannover 1852, S. 489–520.
- Gesta Treverorum, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 130–200.

- GLADISS, Dietrich von/GAWLIK, Alfred (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: die Urkunden Heinrichs IV. (MGH DD HIV), o. O. 1941–1978.
- GOERZ, Adam (Hrsg.): Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier in kurzen Auszügen, Bd. 1: Vom Jahre 509 bis 1152, Koblenz 1876.
- GOEZ, Elke/GOEZ Werner (Hrsg.): Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Tuszien (MGH DD MT), Hannover 1998.
- Gregor VII.: Registrum, hrsg. v. Erich CASPAR, 2 Bde. (MGH Epist. sel. I–II), Berlin 1920–1922.
- GROSSE, Rolf (Hrsg.): Papsturkunden in Frankreich, Bd. 9: Diözese Paris, Teil 2: Abtei Saint-Denis (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 225), Göttingen 1998.
- HAGENEDER, Othmar (Hrsg.): Die Register Innocenz' III., Bd. 5: 5. Pontifikatsjahr, 1202/1203. Texte (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung: Quellen, 1. Reihe), Wien 1993.
- HAGENEDER, Othmar/SOMMERLECHNER, Andrea (Hrsg.): Die Register Innocenz' III., Bd. 8: 8. Pontifikatsjahr, 1205/1206. Texte und Indices (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung: Quellen, 1. Reihe), Wien 2001.
- HANQUET, Karl (Hrsg.): La Chronique de Saint-Hubert, dite Cantatorium (Recueil des textes pour servir à l'histoire de la Belgique), Brüssel 1906.
- HARTMANN, Wilfried (Hrsg.): Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874 (MGH Conc. IV), Hannover 1998.
- HEHL, Ernst-Dieter (Hrsg.): Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, Teil 1: 916–960 (MGH Conc. VI/1), Hannover 1989.
- HONTHEIM, Johann-Nikolaus von: *Historia diplomatica et pragmatica, inde a translata Treveri praefectura praetorio Galliarum, ad haec usque tempora, e genuinis scripturis eruta, atque ita digesta, ut non solum jus publicum particulare archiepiscopatus et electoratus Trevirensis in suis fontibus plenissime exhibeat, sed et historiam civilem et ecclesiasticam Germaniae, ejusque singularia jura publica ac privata illustret*, 3 Bde., Augsburg/Würzburg 1750.
- HUGO, Charles Louis: *Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis Annales*, Bd. 1, Teil 2, Nancy 1736.
- Hugo von Flavigny: *Chronicon Viridunense*, hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS VIII), Hannover 1848, S. 288–502.
- Hystoria de vita domni Iohannis Gorzie coenobii abbatis*. Die Geschichte vom Leben des Johannes, Abt des Klosters Gorze, hrsg. v. Peter Christian JACOBSEN (MGH SS rer. Germ. [81]), Wiesbaden 2016.
- JAFFÉ, Phillip/LOEWENFELD, Simon/KALTENBRUNNER, Ferdinand/EWALD, Philipp (Hrsg.): *Regesta pontificum Romanorum ab condita Ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, 2 Bde., Leipzig <sup>2</sup>1885–1888, Neudruck Graz 1956.
- JAKOBS, Hermann: *Germania Pontificia vol. IV: Provincia Maguntinensis, Pars IV: S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntinensis, Fuldensis*, Göttingen 1978.

- JAKOBS, Hermann: *Germania Pontificia* vol. V/1: Provincia Maguntinensis, Pars V: Dioeceses Patherbrunnensis et Verdensis, Göttingen 2003.
- JAKOBS, Hermann: *Germania Pontificia* vol. V/2: Provincia Maguntinensis, Pars VI: Dioceses Hildesheimensis et Halberstadensis, Göttingen 2005.
- JASPER, Detlev (Hrsg.): *Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023–1059* (MGH Conc. VIII), Hannover 2010.
- KEHR, Paul Fridolin: *Italia Pontificia* Vol. VI: Liguria sive provincia Mediolansis, Pars I: Lombardia, Berlin 1913.
- KEHR, Paul Fridolin (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Karolinger*, Bd. 1: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (MGH DD LdD/Km/LdJ), Berlin 1934.
- KEHR, Paul Fridolin (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Karolinger*, Bd. 2: Die Urkunden Karls III. (MGH DD Ka III), Berlin 1937.
- KEHR, Paul Fridolin (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Karolinger*, Bd. 3: Die Urkunden Arnolfs (MGH DD Arn), Berlin 1940.
- Konstantin von Saint-Symphorien: *Vita Adalberonis II Mettensis episcopi*, hrsg. v. Monique GOULLET: *Pour célébrer un millénaire. La Vie de l'évêque de Metz Adalbéron II*, par Constantin de Saint-Symphorien, in: *Lotharingia* 13 (2006), S. 13–40.
- LEPAGE, Henri: *Dictionnaire topographique du département de la Meurthe* (Dictionnaire topographique de la France 18), Paris 1862.
- LESORT, André (Hrsg.): *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel* (Mettensia 6), Paris 1909–1912.
- Liber de sancti Hidulphi successoribus in Mediano monasterii*, hrsg. v. Georg WAITZ, Georg. Hannover 1841 (MGH SS IV), Hannover 1841, S. 87–92.
- Liber memorialis von Remiremont*, hrsg. v. Eduard HLAWITSCHKA/Karl SCHMID/Gerd TELLENBACH, 2 Bde. (MGH, *Libr. Mem.* I/1–2), Dublin/Zürich 1970.
- LOEWENFELD, Samuel (Hrsg.): *Epistolae pontificum Romanorum ineditae*, Leipzig 1885, Neudruck Graz 1959.
- MABILLON, Jean de: *De re diplomatica*, 6 Bde. Paris <sup>2</sup>1709.
- MARICHAL, Paul: *Remarques chronologiques et topographiques sur le cartulaire de Gorze* (Mettensia 3) Paris 1902.
- MARTÈNE, Edmond/DURAND, Ursinus (Hrsg.): *Thesaurus novus anecdotorum, complectens regum ac principum aliorumque virorum illustrium epistolas et diplomata*, Bd. 1, Paris 1717.
- MANSI, Giovanni Domenico (Hrsg.): *Sacrorum concilium nova et amplissima collectio*, 53 Bde. Florenz/Venedig 1759–1798, Neudrucke Paris 1901–1927, Graz 1960–1961.
- MEINERT, Hermann (Hrsg.): *Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge*, Bd. 1: Champagne und Lothringen (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, 3–4), Berlin 1932–1933.
- MIGNE, Jacques Paul (Hrsg.): *Patrologiae cursus completus seu bibliotheca universalis ...*, Series II: *Ecclesia latina*, 221 Bände, Paris 1878–1890.
- MÜHLBACHER, Ernst (Hrsg.): *Die Urkunden der Karolinger. Pippin, Karlmann und Karl der Große* (MGH DD Karol. I), Hannover 1906.

- Narratio rerum in monasteri sancti Mansueti Tullensi gestarum, hrsg. v. Oswald HOLDER-EGGER, Oswald (MGH SS XV/2), Hannover 1885, S. 932–934.
- NEUBAUER, Andreas (Hrsg.): Die Regesten des ehemaligen Benediktiner-Klosters Hornbach, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 27 (1904), S. V–XIX.
- Nikolaus I.: Epistolae, hrsg. v. Ernst PERELS (MGH Epist. VI), Berlin 1925, S. 257–690.
- Notitiae foundationis monasterii Bosonis villae, hrsg. v. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS XV/2), Hannover 1888, S. 977–980.
- Notae Gorzienses*, ed. WAITZ, Georg. ebd., S. 972–977.
- OTTENTHAL, Emil/HIRSCH, Hans (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza (MGH DD Lo III), Berlin 1927.
- PARISSE, Michel (Hrsg.): Bullaire de la Lorraine (jusqu'à 1198), in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine 79 (1969), S. 1–98.
- PARISSE, Michel (Hrsg.): La Vie du pape Léon IX (Brunon, évêque de Toul) (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 38), Paris 2004.
- PÉGEOT, Pierre/BOUYER, Mathias (Hrsg.): Fasti Ecclesiae Gallicanae : Diocèse de Toul. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines des diocèses de France de 1200 à 1500 (Fasti Ecclesiae Gallicanae 17), Turnhout 2017.
- PFISTER, Christian: Le bullaire de Toul (1050–1198), in: Mélanges d'histoire offertes à Charles Bémont par ses amis et ses élèves, à l'occasion de la vingt-cinquième année de son enseignement à l'École pratique des Hautes Études, Paris 1913.
- PFLUGK-HARTTUNG, Julius von (Hrsg.): Acta pontificum Romanorum inedita. Urkunden der Päpste vom Jahre 748 bis zum Jahre 1198, 3 Bde., Tübingen 1881–1888, Neudruck Graz 1958.
- PFLUGK-HARTTUNG, Julius von (Hrsg.): Specimina selecta chartarum pontificum Romanorum, 3 Bde., Stuttgart 1885–1887.
- RAMACKERS, Johannes (Hrsg.): Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland, Französisch-Flandern) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 8–9), Göttingen 1933–1934.
- RAMACKERS, Johannes (Hrsg.): Papsturkunden in Frankreich, Bd. 3: Artois (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 23), Göttingen 1940.
- Richer von Senones: Gesta Senoniensis ecclesiae, hrsg. v. Georg WAITZ (MGH SS XXV), Hannover 1880, S. 253–345.
- ROBERT, Ulysse (Hrsg.): Étude sur les actes du pape Calixte II, Paris 1874.
- ROBERT, Ulysse (Hrsg.): Bullaire du pape Calixte II (1119–1124). Essai de restitution, 2 Bde., Paris 1891.
- ROBINSON, Ian Stuart (Hrsg.): The Papal Reform of the Eleventh Century. Lives of Pope Leo IX and Gregory VII (Manchester Medieval Sources Series) Manchester/New York 2004.

- Rudolf von Saint-Trond: *Gesta abbatum Trudonensium*, hrsg. v. Rudolf KOEPKE (MGH SS X), Hannover 1852, S. 227–448.
- SAMMARTHANI, Dyonisius (Hrsg.): *Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa*, Bd. 13: *Ubi de Provinciis Tolosana et Trevirensi agitur*, Paris 1785.
- SANTIFALLER, Leo (Hrsg.): *Saggio di un Elenco dei funzionari, impegnati e scrittori della Cancelleria Pontificia dall'inizio all'anno 1099*. 2 Bde. (Bullettino dell'Istituto Storico Italiano e Archivio Muratoriano 56, 57), Rom 1940.
- SANTIFALLER, Leo (Hrsg.): *Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Gregors VII., Teil 1: Quellen: Urkunden, Regesten, Facsimilia (Studi e testi 190)*, Vatikanstadt 1957.
- SANTIFALLER, Leo: *Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 49 (1935), S. 225–366; Wiederabdruck in: Harald ZIMMERMANN (Hrsg.): *Liber Diurnus. Studien und Forschungen von Leo Santifaller (Päpste und Papsttum 10)*, Stuttgart 1976, S. 14–158).
- SCHAEFFER, Michèle (Hrsg.): *Chartes de Saint-Mansuy de Toul, mémoire de maîtrise*, Nancy 1970.
- SCHAEFFER, Michèle (Hrsg.): *Chartes de l'abbaye Saint-Epvre de Toul des origines à 1228, Dissertation*, Nancy 1984.
- SCHIEFFER, Theodor (Hrsg.): *Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 4: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwig des Kindes (MGH DD Zwent/LdK)*, Berlin 1960.
- SCHIEFFER, Theoder: *Germania Pontificia vol. VII: Provincia Coloniensis, pars I: Archidioecesis Coloniensis*, Göttingen 1986.
- SCHILLING, Beate: *Gallia Pontificia vol. III : Province ecclésiastique de Vienne, tome I : Diocèse de Vienne*, Göttingen 2006.
- SCHILLING, Beate: *Gallia Pontificia vol. III : Province ecclésiastique de Vienne, tome II : diocèses de Grenoble et de Valence*, Göttingen 2018.
- SCHILLING, Beate: *Gallia Pontificia vol. III : Province ecclésiastique de Vienne, tome III : Diocèses de Die et de Viviers*, Göttingen 2018.
- SCHLEEF, Yoric/HELAS, Nathalie (Hrsg.): *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Pierremont (1095–1297). Edition d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale de France, nouvelles acquisitions latines, 1608 (Atelier de Recherches sur les Textes médiévaux 25)*, Turnhout 2018.
- SCHMALE-OTT, Irene/SCHMALE, Franz-Josef (Hrsg.): *Quellen zum Investiturstreit (Fontes ad litem de investitura illustrantes)*, Bd. 1: *Ausgewählte Briefe Papst Gregors VII. (Gregorius Papa, VII.) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe 12a)*, Darmstadt 1978.
- SCHOELLEN, André (Hrsg.): *Les actes des évêques de Toul des origines à 1069, mémoire de maîtrise*, Nancy 1985.
- SEEGRÜN, Wolfgang/SCHIEFFER, Theodor: *Germania Pontificia vol. VI: Provincia Hammaburgo-Bremensis*, Göttingen 1981.



- SICKEL, Theodor (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 1: die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (MGH DD K I/H I/O I), Hannover 1879–1884.
- SICKEL, Theodor (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2, Teil 1: die Urkunden Otto des II. (MGH DD O II), Hannover 1888.
- SICKEL, Theodor (Hrsg.): Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 2, Teil 2: die Urkunden Otto des III. (MGH DD O III), Hannover 1893.
- Sigebert von Gembloux: *Vita sancti Deoderici episcopi Mettensis*, hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS IV), Hannover 1841, S. 462–483.
- Sigebert von Gembloux: *Chronicon sive chronographia universalis*, hrsg. v. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS VI), Hannover 1844, S. 300–374.
- SOMMERLECHNER, Andrea (Hrsg.): Die Register Innocenz' III., Bd. 9: 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207. Texte und Indices (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung: Quellen, 1. Reihe), Wien 2004.
- SOMMERLECHNER, Andrea/HAGENER, Othmar (Hrsg.): Die Register Innocenz' III., Bd. 12: 12. Pontifikatsjahr, 1209/1210. Texte und Indices (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung: Quellen, 1. Reihe), Wien 2012.
- SOSSON, André (Hrsg.): *Chartes de l'abbaye de Saint-Léon IX de Toul des origines à 1200*, Dissertation, Nancy 1972.
- STIENNON, Jacques: *Paléographie du Moyen Âge*, Paris <sup>2</sup>1991.
- STIMMING, Manfred (Hrsg.): *Mainzer Urkundenbuch*, Bd. 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137). Darmstadt 1932.
- SUDENDORF, Hans Friedrich Georg Julius (Hrsg.): *Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte*, 3 Bde., Jena 1849–1854.
- Vita sancti Leonis IX papae. Die Toulser Vita Leos IX.*, hrsg. v. Hans-Georg KRAUSE (MGH SS rer. Germ. [70]), Hannover 2007.
- Vita Theoderici abbatis Andaginensis*, hrsg. v. Wilhelm WATTENBACH (MGH SS XII), Hannover 1856, S. 37–57.
- WAMPACH, Camille (Hrsg.): *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit*, Bd. 1: Bis zum Friedensvertrag von Dinant 1199, Luxemburg 1935.
- WEINFURTER, Stefan/DEUTZ, Helmut (Hrsg.): *Consuetudines canonicorum regularium Rodenses. Die Lebensordnung des Regularkanonikerstiftes Klosterrath*, 2 Bde., (Fontes Christiani XI/1–2), Freiburg i. Br. 1993.
- WERNER, Judith/KÖNIGHAUS, Waldemar (Hrsg.): *Regesta pontificum Romanorum ab condita Ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*, edidit Philippus Jaffé, editionis tertiae emendatae et auctae iubente Academia Gottingensi sub auspiciis Nicolai Herbers. Bd. 3 (Ab anno DCCCXLIV usque ad annum MXXIV), Göttingen 2017.
- Wolfger von Prüfening: *Vita Theogeri episcopi Mettensis*, hrsg. v. Philipp JAFFÉ (MGH SS XII), Hannover 1856, S. 450–479.

- WOLFRAM, Georg: Ungedruckte Papsturkunden der Metzger Archive, in: JGLGA 15 (1903), S. 278–323.
- ZIMMERMANN, Harald (Hrsg.): Papsturkunden 896–1024, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, Denkschriften 174, 177), Wien 1984–1985.

## Literatur

- AIRLIE, Stuart: Unreal Kingdom: Francia Media under the Shadow of Lothar II, in: Michèle GAILLARD/Michel MARGUE/Alain DIERKENS/Hérolf PETTIAU (Hrsg.): De la mer du Nord à la Méditerranée, S. 339–356.
- ANDENNA, Cristina/BLENNEMANN, Gordon: Papsttum und Orden in der Interaktion: Beobachtungen und Perspektiven zur begrifflichen Einordnung, in: Klaus HERBERS/Gert MELVILLE/Cristina ANDENNA/Gordon BLENNEMANN (Hrsg.): Die Ordnung der Kommunikation, S. 301–307.
- ANDENNA, Giancarlo: Riforme episcopali. Riordinamenti istituzionali e nuova organizzazione della *cura animarum* (950–1050), in: Chiese locali e chiese regionali nell'alto Medioevo (Atti delle settimane di studi della fondazione centro italiano di studi sull'alto medioevo 61, Bd. 2), Spoleto 2014, S. 623–646.
- ANDERMANN, Kurt/BÜNZ, Enno (Hrsg.): Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.
- ANTON, Hans Hubert: Die Trierer Kirche und das nördliche Gallien in spätrömischer und fränkischer Zeit, in: Helmut ATMSMA (Hrsg.): La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, Bd. 2 (Francia – Beihefte 16/2), Sigmaringen 1989, S. 53–73.
- AVRIL, Joseph: La « paroisse » dans la France de l'an Mil, in: Michel PARISSÉ, Michel/Xavier BARAL I ALTET (Hrsg.): Le roi de France et son royaume autour de l'an Mil (Hugues Capet 987–1987 ; La France de l'an Mil), Paris 1992, S. 202–218.
- BACHMANN, Johannes: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125– 1129) (Historische Studien 15), Berlin 1913.
- BARBICHE, Bernard/GROSSE, Rolf (Hrsg.): Aspects diplomatiques des voyages pontificaux (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 6), Paris 2009.
- BARBICHE, Bernard/GROSSE, Rolf (Hrsg.): Schismes, dissidences, oppositions : la France et le Saint-Siège avant Boniface VIII. Actes de la Table ronde sur la Gallia Pontificia, 29 mai 2009 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 7), Paris 2012.
- BARTHÉLEMY, Dominique: La mutation de l'an mil a-t-elle eu lieu ? Servage et chevalerie dans la France des X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles (Nouvelles études historiques), Paris 1997.
- BARTHÉLEMY, Dominique: La mutation de l'an 1100, in: Journal des Savants (2005), S. 3–28.

- BAUER, Thomas: Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewusstsein im Mittelalter (Rheinisches Archiv 136), Köln/Weimar/Wien 1997.
- BECKER, Alfons: Papst Urban II. (1088–1099), 3 Bde. (MGH – Schriften 19/1–3), Stuttgart/Wiesbaden 1988–2012.
- BECKER, Alfons: Päpstliche Gerichtsurkunden und Prozessverfahren zur Zeit Urbans II. (1088–1099), in: Wolfgang HAUBRICHS/Wolfgang LAUFER/Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.): Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für Hans-Walter Herrmann (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 24), Saarbrücken 1995, S. 39–48.
- BEISTAD, Heidi Anett Øvergård: An Almost Fanatical Devotion to the Pope? Power and Priorities in the Integration of the Nidaros Province, c. 1152–1300, Trondheim 2016.
- BERGER, Daniel: Die Diözese Lüttich als Empfängerlandschaft von Papsturkunden. Bestandsaufnahmen und erste Auswertung der von Wolfgang Peters († 2012) nachgelassenen Materialien, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingen und das Papsttum, S. 107–125.
- BERGER, Daniel: Die *Historia Compostellana* und andere narrative Quellen aus dem Hochmittelalter: Auf der Suche nach dem *stilus curiae* aus kastilisch-leonesischer Sicht, in: Jessika NOWAK/Georg STRACK (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*, S. 39–66.
- BERMAN, Harold J.: Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition, Cambridge (Massachusetts)/London 1983.
- BLENNEMANN, Gordon: Die Metzger Benediktinerinnen im Mittelalter. Studien zu den Handlungsspielräumen geistlicher Frauen (Historische Studien 498), Husum 2011.
- BLENNEMANN, Gordon: *Dos patronarum*. Symboliques et fonctions d'églises paroissiales des abbayes de Bénédictines de Metz entre le XII<sup>e</sup> et le XIV<sup>e</sup> siècle, in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK (Hrsg.): *D'un regnum à l'autre*, S. 257–273.
- BLOCH, Raissa: Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: Archiv für Urkundenforschung 11 (1930), S. 176–257.
- BLUMENTHAL, Uta Renate: The Early Councils of Pope Paschal II, 1100–1110 (Studies and texts 43), Toronto 1978.
- BLUMENTHAL, Uta Renate: Pasquale II e il Concilio di Guastalla del 1106, in: Glauco Maria CANTARELLA/Daniela ROMAGNOLI (Hrsg.): 1106, il Concilio di Guastalla e il mondo di Pasquale II. Atti del Convegno per il 9. centenario del Concilio di Pieve di Guastalla, 26 maggio 2006, Alessandria 2007, S. 19–33.
- BÖNNEN, Gerold/HAVERKAMP, Alfred/HIRSCHMANN, Frank G.: Religiöse Frauengemeinschaften im räumlichen Gefüge der Trierer Kirchenprovinz während des hohen Mittelalters, in: Stephanie HAARLÄNDER/Georg JENAL (Hrsg.): Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37), Stuttgart 1993, S. 369–415.
- BÖNNEN, Gerold: Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters (Trierer Historische Forschungen 1995), Trier 1995.

- BOSHOF, Egon: Das Erzstift Trier und seine Stellung zu Königtum und Papsttum im ausgehenden 10. Jahrhundert. Der Pontifikat des Theoderich (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 4), Köln/Wien 1972.
- BOSHOF, Egon: *Traditio Romana* und Papstschutz im 9. Jahrhundert. Untersuchungen zur vorcluniazensischen *libertas*, in: DERS./Heinz WOLTER (Hrsg.): Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 6), Köln/Wien 1976, S. 1–100.
- BOSHOF, Egon: Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, in: Jahrbuch des Kölner Geschichtsvereins 49 (1978), S. 19–34.
- BOSHOF, Egon: Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., in: Rheinische Vierteljahrsblätter 42 (1978), S. 63–127.
- BOSHOF, Egon: Untersuchungen zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 65 (1979), S. 55–119.
- BOSHOF, Egon: Kloster und Bischof in Lotharingen, in: Raymund KOTTJE/Helmut MAURER (Hrsg.): Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert, S. 197–245.
- BOSHOF, Egon: Trier, Oberlothringen und das Papsttum im 10./11. Jahrhundert, in: Rolf GROSSE (Hrsg.): *L'église de France et la papauté*, S. 365–391.
- BOSHOF, Egon: Das Bistum Verdun in seinen Beziehungen zum Papsttum: Zu den historischen Voraussetzungen und den Problemen der Überlieferung, in: Rudolf HIESTAND (Hrsg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung, S. 75–103.
- BOUCHARD, Constance Brittain: *Sword, Miter and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy (980–1198)*, Ithaca/London 1986.
- BOUCHARD, Constance Brittain: *Forging Papal Authority. Charters from the Monastery of Montier-en-Der*, in: *Church History* 69 (2000), S. 1–17.
- BOUDET, Paul: *Le chapitre de Saint-Dié en Lorraine des origines au seizième siècle. Première partie*, in: *Annuaire de la Société d'Émulation du département des Vosges* 97 (1921), S. I–XXXI und 1–109.
- BOUILLET, Auguste: *Un manuscrit connu du « Liber miraculorum sancte Fidis »*, in: *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France* 58 (1897), S. 221–233.
- BOUR, René: *Histoire de Metz*, Metz 2007.
- BRANDES, Wolfram: *Apostel Andreas vs. Apostel Petrus? Rechtsräume und Apostolizität*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 23 (2015), S. 120–144.
- BRASINGTON, Bruce: *The Prologue of Ivo of Chartres. A Fresh Consideration from the Manuscripts*, in: Stanley CHODOROW (Hrsg.): *Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego, University of California at La Jolla, 21–27 August 1988* (*Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia* 9), Vatikanstadt 1992, S. 3–23.
- BÜTTNER, Heinrich: *Die politische Erschließung der westlichen Vogesen im Früh- und Hochmittelalter*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 89, Neue Folge 50 (1937), S. 365–404.

- BÜTTNER, Heinrich: Verfassungsgeschichte und lothringische Klosterreform, in: Josef ENGEL/Hans-Martin KLINKENBERG (Hrsg.): *Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag*, Bonn 1957, S. 17–27.
- BÜTTNER, Heinrich: Erzbischof Adalbert von Mainz, die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122, in: Josef FLECKENSTEIN (Hrsg.): *Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17)*, Sigmaringen 1973, S. 395–410.
- BYTTEBIER, Pieter: Sièges et évêques. Représentations des guerres lotharingiennes des années 980 et mémoire des conflits à Verdun, in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK (Hrsg.): *D'un regnum à l'autre*, S. 205–227.
- BYTTEBIER, Pieter: The pope as bishop. Leo IX/Bruno of Toul's episcopal leadership through pragmatic symbolism, in: Francesco MASSETTI (Hrsg.): *Un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro*, S. 47–68.
- CADDERI, Attilio: Conone di Preneste: cardinale legato di Pasquale II, Gelasio II, Calisto II (?–1122) (Collana di studi storici, religiosi, letterari 6), Rom 1974.
- CARRAZ, Damien: Le cartulaire du temple de Saint-Gilles, outil de gestion et instrument de pouvoir, in: Daniel LE BLÉVEC (Hrsg.): *Les cartulaires méridionaux*, S. 145–162.
- CHASTANG, Pierre: Cartulaires, cartularisation et scripturalité médiévale : la structuration d'un nouveau champ de recherche, in: *Cahiers de civilisation médiévale* 193 (2006), S. 21–31.
- CHASTANG, Pierre: Des archives au codex : les enjeux de la rédaction des cartulaires (XI<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècles), in: *Cahiers électroniques d'histoire textuelle du LAMOP* 1 (2008), S. 1–22.
- CHASTANG, Pierre: L'archéologie du texte médiéval. Autour des travaux récents sur l'écrit au Moyen Âge, in: *Annales* 63/2 (2008), S. 245–269.
- CHASTANG, Pierre: Le premier Cluny et l'écrit pratique. Quelques propositions, in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian, MAZEL/Isabelle ROSÉ (Hrsg.): *Cluny*, S. 95–110.
- CHAUVIN, Benoît: Les conséquences diplomatiques des voyages pontificaux à travers les comté et duché de Bourgogne (milieu XI<sup>e</sup> – milieu XII<sup>e</sup> siècle), in: Bernard BARBICHE/Rolf GROSSE: *Aspects diplomatiques des voyages pontificaux*, S. 31–68.
- CHAZAN, Mireille: L'empire et l'histoire universelle de Sigebert de Gembloux à Jean de Saint-Victor (XII<sup>e</sup> – XIV<sup>e</sup> siècles) (*Études d'histoire médiévale* 3), Paris 1999.
- CHAZAN, Mireille: Entre l'école et le siècle : Sigebert de Gembloux, un historien engagé, in: Jean-Paul STRAUS (Hrsg.): *Sigebert de Gembloux. Actes des Journées « Sigebert de Gembloux », Bruxelles – Gembloux, 5–6 octobre 2012 (Textes et études du Moyen Âge 79)*, Turnhout 2012, S. 1–50.
- CHOUX, Jacques: Pibon, évêque de Toul, et la Querelle des Investitures, in: *Annales de l'Est* 1 (1950), S. 77–104; Wiederabdruck in: DERS. (Hrsg.): *La Lorraine chrétienne au Moyen Âge. Recueil d'études*, Metz 1981, S. 79–106.

- CHOUX, Jacques: Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon, évêque de Toul (1069–1107) (Documents sur l'histoire de la Lorraine 23), Nancy 1952.
- CHOUX, Jacques: Un évêque de Toul sur le siège de Rome : Léon IX, in: *Le Pays lorrain* 35 (1954), S. 33–45.
- CHOUX, Jacques: Bruno de Dabo, évêque de Toul, chef spirituel et seigneur temporel du diocèse, in: *Saisons d'Alsace* 6 (1954), S. 93–100.
- CHOUX, Jacques: Les bulles de Léon IX pour l'Église de Toul, in: Hubert COLLIN (Hrsg.): *Lotharingia*, vol. 2 : Archives lorraines d'archéologie, d'art et d'histoire, Nancy 1990, S. 5–19.
- CLOUËT, Louis: Histoire de Verdun et du pays verdunois, 3 Bde., Verdun 1867–1870.
- CONSTABLE, Giles: Abbatial Profession in Normandy and England in the Eleventh and Twelfth Century, with particular attention to Bec, in: Mario ASCHERI/Friedrich EBEL/Martin HECKEL (Hrsg.): „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“. Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, Köln 2003, S. 105–120.
- DAHLHAUS, Joachim: Papst Leo IX. und das Bistum Toul. Beiträge zur Diplomatie und Landesgeschichte, Heidelberg 1986 (Unveröffentl. Diss.).
- DAHLHAUS, Joachim: Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leos IX, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), S. 7–84.
- DAHLHAUS, Joachim/KOHNLE, Armin (Hrsg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Archiv für Kulturgeschichte – Beihefte 39), Köln/Weimar/Wien 1995.
- DAHLHAUS, Joachim: Zu den *Gesta episcoporum Tullensium*, in: ebd., S. 177–194.
- DAHLHAUS, Joachim: Das bischöfliche Wirken Brunos von Toul, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF: Léon IX et son temps, S. 33–60.
- DAHLHAUS, Joachim: Urkunde, Itinerar und Festkalender. Bemerkungen zum Pontifikat Leos IX., in: Bernard BARBICHE/Rolf GROSSE: Aspects diplomatiques, S. 7–29.
- DAHLHAUS, Joachim: Lothringen – Paris. Wege der Überlieferung mittelalterlicher Urkunden in der Neuzeit, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingen und das Papsttum, S. 213–237.
- DAHLHAUS, Joachim: Die Herrscherurkunden für die bischöflichen Kirchen von Metz und Toul, 751–1197, in: Wolfgang HUSCHNER/Theo KÖLZER/Marie Ulrike JAROS (Hrsg.): Herrscherurkunden, S. 77–104.
- DAUPHIN, Hubert: L'abbaye Saint-Vanne de Verdun et la querelle des Investitures, in: *Studi gregoriani* 1 (1947), S. 237–261.
- DECLERCQ, Georges: Originals and Cartularies: The Organization of Archival Memory (Ninth–Eleventh Centuries), in: Karl Josef HEIDECKER (Hrsg.): *Charters and the Use of the Written Word*, S. 147–170.
- DECKER, Wolfgang: „Haimerich (Aimerich)“, in: *Lexikon des Mittelalters* (1989), Sp. 1863–1864.
- DEFLOU-LECA, Noëlle: Réforme et réseaux de dépendances dans le monachisme post-carolingien (X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles), in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian MAZEL/Isabelle ROSÉ (Hrsg.): Cluny, S. 53–64.

- DENAIX, Jean: Hattonchâtel, châtelanie verdunoise, prévôté lorraine, marquisat lorrain, puis français, Verdun 1950, Paris <sup>2</sup>2006.
- DENDORFER, Jürgen/DEUTINGER, Roman (Hrsg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter Forschungen 34), Ostfildern 2010.
- DENDORFER, Jürgen: Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – politische Praxis, Regensburg 2010, S. 111–132.
- DEPREUX, Philippe: Zur Echtheit einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen für die Reimser Kirche, in: DA 48 (1992), S. 1–16.
- DEPREUX, Philippe: Unterschiedliche Ausprägungen der Kirchengvogtei in Frankreich. Ein regionaler Vergleich (9.–12. Jahrhundert), in: Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (Hrsg.): Kirchengvogtei und adlige Herrschaftsbildung, S. 345–378.
- DE PROSPERIIS, Annarita: Ricerche sulla documentazione pontificia relativa agli Ordini Mendicanti nel XIII secolo. Con edizione di 62 lettere papali per i Fratri Minori, Padua 2011.
- DEREINE, Charles: Conon de Préneste, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 13, Sp. 461–471.
- DEREINE, Charles: Vie commune, règle de Saint-Augustin et chanoines réguliers au XI<sup>e</sup> siècle, in: Revue d'histoire ecclésiastique 41 (1946), S. 363–406.
- DEREINE, Charles: Les coutumiers de Saint-Quentin de Beauvais et de Springiersbach, in: Revue d'histoire ecclésiastique 43 (1948), S. 411–442.
- DEREINE, Charles: Saint-Ruf et ses coutumes aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, in: Révue bénédictine 59 (1949), S. 161–182.
- DEREINE, Charles: L'élaboration du statut canonique des chanoines réguliers, spécialement sous Urbain II, in: Revue d'histoire ecclésiastique 46 (1951), S. 534–563.
- DEREINE, Charles: Les chanoines réguliers au diocèse de Liège avant saint Norbert (Université de Louvain. Recueil des travaux d'histoire et de philologie, 3<sup>e</sup> série, 44), Löwen 1952.
- DE ROSA, Gabriele/CRACCO, Giorgio (Hrsg.): Il Papato et l'Europa, Catanzaro 2001.
- DESPY, Georges: Les actes de ducs de Basse-Lotharingie du XI<sup>e</sup> siècle, in: La Maison d'Ardenne, X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles. Actes des Journées Lotharingiennes, 24–26 octobre 1980, Centre Universitaire Luxembourg (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 95), Luxembourg 1981, S. 65–132.
- DEUTZ, Helmut: Geistliches und geistiges Leben im Regularkanonikerstift Kloster-rath im 12. und 13. Jahrhundert (Bonner Historische Forschungen 54), Siegburg 1990.
- DEVROEY, Jean-Pierre: Du grand domaine carolingien à la seigneurie monastique. Saint-Remi de Reims, Gorze, Saint-Vanne de Verdun (880–1050), in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian MAZEL/Isabelle ROSÉ (Hrsg.): Cluny, S. 279–298.

- DEVROEY, Jean-Pierre/KNAEPEN, Arnaud: Confronter la coutume domaniale entre seigneurs et paysans en Lorraine au X<sup>e</sup> siècle, in: Laurent JÉGOU/Sylvie JOYE/Thomas LIENHARD/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs, S. 155–178.
- DIEHL, Jay/VANDERPUTTEN, Steven: Cluniac Customs Beyond Cluny: Patterns of Use in the Southern Low Countries, in: *Journal of Religious History* 41/1 (2017), S. 22–40.
- DIERKENS, Alain: Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII<sup>e</sup> – XI<sup>e</sup> siècles) (Francia – Beihefte 14), Sigmaringen 1985.
- DINZELBACHER, Peter: Structures and Origins of the Twelfth-Century „Renaissance“ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 63), Suttgart 2017.
- DISCHNER, Margit: Humbert von Silva Candida. Werk und Wirkung des lothringischen Reformmönches (Politik im Mittelalter 2), Neuried 1996.
- DORAN, John: Two popes: The City vs the World, in: DERS./Damian J. SMITH: Pope Innocent II (1130–1143): The World vs the City (Church, Faith and Culture in the medieval West), London 2016, S. 5–26.
- DOUBLIER, Étienne: Ablass, Papsttum und Bettelorden im 13. Jahrhundert (Papsttum im mittelalterlichen Europa 6), Köln/Weimar/Wien 2017.
- DUBY, Georges: La société aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles dans la région mâconnaise (Bibliothèque générale de l'École pratique des Hautes Études 6), Paris 1957, <sup>2</sup>1971.
- DUCHESNE, Louis: Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, vol. 3 : Les provinces du Nord et de l'Est, Paris 1915.
- DUHAMEL, Léopold: Le pape Léon IX et les monastères de Lorraine, in: *Annuaire de la Société d'émulation du département des Vosges* 13/2 (1869), S. 173–283.
- DUHAMEL, Léopold: Le palefroi du chapitre de Remiremont, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 30 (1869), S. 633–648.
- EHLERS, Joachim: Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Darmstadt <sup>2</sup>2009.
- ENGELMANN, Otto: Die päpstlichen Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Marburg 1913.
- ENGELS, Odilo: Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert) (Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft 2/14), Münster 1970.
- ENGELS, Odilo: Zum Rombesuch Karls des Großen im Jahre 774, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 52 (1992), S. 15–24.
- ENGL, Hannes: Aspects diplomatiques des relations entre la papauté et les premiers chanoines réguliers en Lorraine (fin XI<sup>e</sup> – début XII<sup>e</sup> siècles), in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK (Hrsg.): D'un *regnum* à l'autre, S. 309–324.
- ENGL, Hannes: Rupture radicale ou mise en œuvre d'une conception ancienne ? Le concept de « réforme grégorienne » à travers les recherches récentes sur la diplomatie pontificale en Allemagne, in: Tristan MARTINE/Jérémy WINANDY (Hrsg.): La Réforme grégorienne, S. 177–189.
- ENGL, Hannes: Die Bedeutung des Pontifikats Leos IX. für die Beziehungen Oberlotharingiens zum Papsttum (1049 – ca. 1130), in: Francesco MASSETTI (Hrsg.): Un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro, S. 89–106.



- ENGL, Hannes: Hériman de Metz entre Empire et « réforme grégorienne ». Ou : peut-on être à la fois légat pontifical et évêque impérial à la fin du XI<sup>e</sup> siècle ?, in: Christine BARRALIS (Hrsg.): L'évêque face à son métier : administrer le diocèse en Lotharingie-Dorsale catholique, X<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles. Actes du colloque international, Metz, 15–17 novembre 2017 (Garnier rencontres ; Civilisation médiévale), Paris, (in Druckvorbereitung).
- ENGL, Hannes/MARGUE, Michel: Papstkontakte in Lotharingien – Rahmenbedingungen und Herausforderungen für eine künftige *Lotharingia Pontificia*, in: Rolf GROSSE/Olivier GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE (Hrsg.): Les actes pontificaux, un trésor à exploiter (Abhandlungen der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Neue Folge 51), (in Druckvorbereitung).
- ENGL, Hannes: Négociations et reconfigurations du pouvoir : les communautés religieuses en Lorraine face à la « réforme grégorienne » (fin du XI<sup>e</sup> – début du XII<sup>e</sup> siècle), in: Tristan MARTINE (Hrsg.): Communautés déchirées ? (in Druckvorbereitung).
- ERKENS, Franz Reiner: Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (Passauer Historische Forschungen 4), Köln/Wien 1987.
- ERKENS, Franz Reiner: Die Kanonikerreform in Oberlothringen, in: Historisches Jahrbuch 107 (1987), S. 1–43.
- ERKENS, Franz Reiner: Die Trierer Kirchenprovinz am Vorabend des Investiturstreits, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 125 (1989), S. 109–158.
- ERKENS, Franz Reiner: Narratio et exordium monasterii de Sanctipetrimonte. Über die Anfänge des Kanonikerstifts St. Pierremont in der Diözese Metz, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 12 (1986), S. 41–61.
- ERKENS, Franz Reiner: Gorze und St-Èvre. Anmerkungen zu den Anfängen der lothringischen Klosterreform des 10. Jahrhundert, in: Hans-Walther HERMANN, Hans-Walther/Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.): Lotharingia, S. 121–141.
- ÉVRARD, Jean-Pol: Les avoueries de l'évêché de Verdun (du milieu du X<sup>e</sup> au milieu du XII<sup>e</sup> siècle), in: L'Avouerie en Lotharingie. Actes des 2<sup>es</sup> Journées Lothariniennes, 22–23 octobre 1982, Centre Universitaire Luxembourg (Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg 98), Luxembourg 1984, S. 175–187.
- ÉVRARD, Jean-Pol: Écrire à Verdun au XIII<sup>e</sup> siècle : Le cartulaire de l'abbaye prémontrée Saint-Paul de Verdun ; approche codicologique et paléographique, in: Marianne BESSEYRE/Anne-Orange POILPRÉ (Hrsg.): L'écrit et le livre peint en Lorraine, de Saint-Mihiel à Verdun (IX<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècles). Actes du colloque de Saint-Mihiel (25–26 octobre 2010) (Culture et société médiévales 27), Turnhout 2014, S. 193–228.
- ÉVRARD, Jean-Pol: Le cartulaire prémontré de Saint-Paul de Verdun, in: Jean-Baptiste RENAULT (Hrsg.), Originaux et cartulaires, S. 37–58.
- ÉVRARD, Jean-Pol: À propos du culte de Marie-Madeleine et d'un acte Thierry, évêque de Verdun, in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK (Hrsg.): D'un *regnum* à l'autre, S. 325–350.

- EXARCHOS, Julia: Identität, Wahrheit und Liturgie. Überlegungen zur politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Liturgie im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52 (2018), S. 157–187.
- FALKENSTEIN, Ludwig: La papauté et les abbayes françaises aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles. Exemption et protection apostolique (Bibliothèque de l'École pratique des hautes études, Sciences historiques et philologiques 336), Paris 1997.
- FALKENSTEIN, Ludwig: Monachisme et pouvoir hiérarchique à travers les textes pontificaux (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles), in: Jean-Loup LEMAITRE/Mikhail VLADIMIROVICH/Pierre GONNEAU (Hrsg.): *Moines et monastères dans les sociétés du rite grec et latin* (École pratique des hautes études, 4<sup>e</sup> Section : Sciences historiques et philologiques 5 ; Hautes Études médiévales et modernes 76), Genf 1996, S. 389–418.
- FALKENSTEIN, Ludwig: Zu den Anfängen der Regularkanonikerkommunität in Cheminon (Marne), in: *Revue Mabillon, nouvelle série* 12 (2001), S. 5–43.
- FALKENSTEIN, Ludwig: *Modo blanditiis, modo terroribus*. Alexander III. zum Streit der Abtei Saint-Vaast mit dem Grafen Philipp von Flandern um das Haupt des hl. Jakobus, in: Klaus HERBERS/Waldemar KÖNIGHAUS (Hrsg.): *Von Outremer bis Flandern*, S. 101–191.
- FEES, Irmgard: Rota und Siegel des 11. Jahrhunderts, in: Claudia ALRAUM/Andreas HOLNDONNER/Hans-Christian LEHNER/Cornelia SCHERER/Thorsten SCHLAUWITZ/Veronika UNGER (Hrsg.): *Zwischen Rom und Santiago*. Festschrift für Klaus Herbers zum 65. Geburtstag. Beiträge seiner Freunde und Weggefährten, dargereicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Bochum 2016, S. 285–298.
- FLACHENECKER, Helmut: Observations sur l'expansion des chanoines réguliers dans le Saint-Empire romain (XI<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècles), in: Michel PARISSÉ (Hrsg.): *Les Chanoines réguliers*, S. 361–383.
- FLAMMARION, Hubert: Les sources narratives en Lorraine autour de l'an Mil, in: Dominique IOGNA-PRAT/Jean-Charles PICARD (Hrsg.): *Religion et culture autour de l'an Mil*. Royaume capétien et Lotharingie. Actes du colloque Hugues Capet, 987–1987. La France de l'an Mil, Auxerre, 26 et 27 juin 1987 – Metz, 11 et 12 septembre 1987, Paris 1990, S. 301–308.
- FLAMMARION, Hubert: Chancellerie épiscopale ou scriptorium monastique ? Confrontation des chartes de Beaupré en Lorraine et de celles des évêques de Toul au XII<sup>e</sup> siècle, in: Arnaud BAUDIN/Laurent MORELLE (Hrsg.): *Les pratiques de l'écrit dans les abbayes cisterciennes (XII<sup>e</sup> – milieu du XVI<sup>e</sup> siècle)*. Produire, échanger, contrôler, conserver, Paris 2016, S. 75–97.
- FLECKENSTEIN, Josef: *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 2 Bde. (MGH – Schriften 16/1–2), Stuttgart 1959–1966, Neudruck ebd. 2005.
- FLICHE, Augustin: *La réforme grégorienne*, 3 Bde. (Spicilegium sacrum Lovaniense), Löwen 1924–1937.
- FOULON, Jean-Hervé: *Église et réforme au Moyen Âge*. Papauté, milieux réformateurs et ecclésiologie dans les Pays de la Loire au tournant des XI<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècles (Bibliothèque du Moyen Âge 27), Brüssel 2008.

- FRANÇOIS, Jean/TABOUILLOT, Nicolas/MAUREGARD, Jean-Baptiste: *Histoire générale de Metz*, 6 Bde., Metz 1769–1790.
- FRAY, Jean-Luc: *Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Âge* (Collection *Histoires croisées*), Clermont-Ferrand 2006.
- FRECH, Karl Augustin: *Lothringer in Rom in der Zeit der „deutschen Päpste“*, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): *Lotharingien und das Papsttum*, S. 68–88.
- FRENZ, Thomas: *Das Papsttum im Mittelalter*. Köln 2010.
- FRIED, Johannes: *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.)* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse 1980/1), Heidelberg 1980.
- FRIED, Johannes: „...auf Bitten der Gräfin Mathilde“: Werner von Bologna und Irnerius, in: Klaus HERBERS (Hrsg.): *Europa an der Wende*, S. 171–201.
- FUHRMANN, Horst: „Quod catholicum non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“. Randnotizen zum *Dictatus papae*, in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Reinhard WENSKUS (Hrsg.): *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1977, S. 263–287; Wiederabdruck in: Martina HARTMANN (Hrsg.): *Horst Fuhrmann: Papst Gregor VII. und das Zeitalter der Reform. Annäherungen an eine europäische Wende. Ausgewählte Aufsätze* (MGH – Schriften 72), Wiesbaden 2016, S. 59–89.
- FUHRMANN, Horst: *Papst Urban II. und der Stand der Regularkanoniker* (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte 1984/2), München 1984, S. 3–44; Wiederabdruck in: Martina HARTMANN (Hrsg.): *Horst Fuhrmann* (wie oben), S. 226–266.
- FUHRMANN: *Gregor VII., „Gregorianische Reform“ und Investiturstreit*, in: ebd., S. 3–25.
- GAILLARD, Michèle: *Le « petit cartulaire » de Saint-Arnoul de Metz : l' « invention » d'un passé carolingien et bénédictin par des moines des XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles*, in: Nicole BOUTER (Hrsg.): *Écrire son histoire : les communautés religieuses face à leur passé. Actes du 5<sup>e</sup> Colloque international du CERCOR, Saint-Étienne, 6–8 novembre 2002* (Travaux et recherches 18), Saint-Étienne 2006, S. 543–554.
- GAILLARD, Michèle: *D'une réforme à l'autre (816–934) : les communautés religieuses en Lorraine à l'époque carolingienne* (Publications de la Sorbonne, Série *Histoire ancienne et médiévale* 82), Paris 2006.
- GAILLARD, Michèle: *À la recherche de l'auteur du Petit Cartulaire de Saint-Arnoul de Metz*, in: Mireille CHAZAN/Gérard NAUROY (Hrsg.): *Écrire l'histoire à Metz au Moyen Âge. Actes du colloque organisé par l'Université Paul Verlaine de Metz, 23–25 avril 2009* (Recherches en littérature et spiritualité 20), Bern 2011, S. 99–112.
- GAILLARD, Michèle/MARGUE, Michel/DIERKENS, Alain/PETTIAU, Hérold (Hrsg.): *De la mer du Nord à la Méditerranée. Francia media, une région au cœur de l'Europe (c. 840 – c. 1050)* (Publications du CLUDEM 25), Luxembourg 2011.

- GÄRTNER, Wolfgang: Das Chorherrenstift Klosterrath in der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 91 (1991), S. 64–71.
- GASPARRI, François (Hrsg.): Le XII<sup>e</sup> siècle. Mutations et renouveau en France dans la première moitié du XII<sup>e</sup> siècle (Cahier du Léopard d'or), Paris 1994.
- GAWLIK, Alfred: Analekten zu den Urkunden Heinrichs IV, in: DA 31 (1975), S. 370–419.
- GAWLIK, Alfred: Das Diplom Kaiser Heinrichs V. Stumpf Reg. 3150 für das Kloster St. Arnulf bei Metz, in: DA 37 (1981), S. 605–640.
- GILLEN, Anja: Saint-Mihiel im hohen und späten Mittelalter. Studien zu Abtei, Stadt und Landesherrschaft im Westen des Reiches (Trierer Historische Forschungen 53), Trier 2003.
- GIOANNI, Stéphane: Gouverner le monde par l'écrit : l'autorité pontificale en Dalmatie de l'Antiquité tardive à la réforme « grégorienne » (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 386), Rom 2020.
- GLADEL, Nikolaus: Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreits, Bonn 1932.
- GLADISS, Dietrich von/GAWLIK, Alfred: Das *Servitium regis* der Reichsabtei Remiremont, in: DA 30 (1974), S. 216–229.
- GOEDERT, Joseph: De la société archéologique à la Section historique de l'Institut Grand-Ducal. Tendances, méthodes et résultats du travail historique de 1845 à 1985 (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 101), Luxemburg 1987.
- GOEZ, Elke: Zwischen Reichszugehörigkeit und Eigenständigkeit: Heinrich V. und Italien, ein Werkstattbericht, in: Gerhard LUBICH (Hrsg.): Heinrich V. in seiner Zeit, S. 215–232.
- GOEZ, Werner: *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 8 (1970), S. 27–59.
- GOUGUENHEIM, Sylvain: La réforme grégorienne. De la lutte pour le sacré à la sécularisation du monde (Racines et ruptures), Paris 2010.
- GRABOÏS, Aryeh: Les séjours des papes en France au XII<sup>e</sup> siècle et leurs rapports avec le développement de la fiscalité pontificale. In: Revue d'histoire de l'église de France 49 (1963), S. 5–18.
- GRESSER, Georg: Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. (1049–1123) (Konziliengeschichte, Reihe A, Darstellungen), Paderborn/München/Wien/Zürich 2006.
- GROSDIDIER DE MATONS, Marcel: Le comté de Bar, des origines au traité de Bruges (vers 950–1301), in: ASHAL 30 (1921), S. 1–509.
- GROSSE, Rolf (Hrsg.): L'église de France et la papauté (X<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle). Actes du XXVI<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand organisé en coopération avec l'École nationale des chartes et l'Institut historique allemand de Paris (Paris, 17–19 octobre 1990). Die französische Kirche und das Papsttum (10. – 13. Jahrhundert) (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), Bonn 1993.

- GROSSE, Rolf: L'église impériale dans la tradition franque. Le temps des Ottoniens et des premiers Saliens, in: *Revue d'histoire de l'église de France* 96 (2010), S. 11–27.
- GROSSE, Rolf: *Ubi papa, ibi Roma*. Papstreisen nach Frankreich im 11. und 12. Jahrhundert, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter*, S. 313–334.
- GUILLOT, Olivier: Les étapes de l'accession d'Eudes au pouvoir royal, in: DERS. (Hrsg.): *Arcana imperii, IV<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècle* (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie Juridique 10), Limoges 2003, S. 511–535.
- GUYOTJEANNIN, Olivier/MORELLE, Laurent/PARISSE, Michel (Hrsg.): *Les cartulaires. Actes de la Table ronde organisée par l'École nationale des chartes et le GDR 121 du CNRS (Paris, 5–7 décembre 1991)* (Mémoires et documents de l'École des chartes 39), Paris 1993.
- HÄGERMANN, Dieter: *Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits: Stephan IX. (1057–1058), Benedikt X. (1058) und Nikolaus II. (1058–1061)* (Päpste und Papsttum 36), Stuttgart 2008.
- HALLINGER, Kassius: *Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter*, 2 Bde. (Studia Anselmiana 22–23), Rom 1951–1952, Graz <sup>2</sup>1971.
- HARI, Arnaud: *Écrire l'histoire des évêques de Metz au Moyen Âge : Les Gesta episcoporum messins de la fin du VIII<sup>e</sup> siècle à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle*, 2 Bde., Dissertation, Metz 2010.
- HARTMANN, Florian (Hrsg.): *Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits* (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5) Köln/Weimar/Wien 2016.
- HARTMANN, Florian: *Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits. Eine Einführung*, in: ebd., S. 9–22.
- HARTMANN, Wilfried: *Das Reich Lothars II. zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen*, in: Michèle GAILLARD/Michel, MARGUE/Alain DIERKENS/Hérolde PETTIAU (Hrsg.): *De la mer du Nord à la Méditerranée*, S. 275–300.
- HAUBRICH, Wolfgang: *La structuration linguistique de l'espace : du bilinguisme à l'émergence des frontières*, in: Michèle GAILLARD/Michel, MARGUE/Alain DIERKENS/Hérolde PETTIAU (Hrsg.): *De la mer du Nord à la Méditerranée*, S. 41–68.
- HAUSMANN, Friedrich: *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.* (MGH – Schriften 14), Stuttgart 1956.
- HEALY, Patrick J.: *The Chronicle of Hugh of Flavigny. Reform and the Investiture Contest in the Late Eleventh Century* (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Aldershot/Burlington 2006.
- HEFELE, Karl Joseph/LECLERCQ, Henri: *Histoire des conciles d'après les documents originaux*. 11 Bde, Paris 1907–1952.
- HEHL, Ernst-Dieter/RINGEL, Heike/SEIBERT, Hubertus (Hrsg.): *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002.
- HEHL, Ernst-Dieter: *Gregor VII. und Heinrich IV. in Canossa 1077. Paenitentia – absolutio – honor* (MGH – Studien und Texte 66), Wiesbaden 2019.

- HEIDECKER, Karl-Josef (Hrsg.): *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society* (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000.
- HEN, Yitzhak: *The royal patronage of liturgy in Frankish Gaul: to the death of Charles the Bald (877)* (Henry Bredshaw Society, Subsidia 3), Woodbridge 2001.
- HERBERS, Klaus (Hrsg.): *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz*, Stuttgart 2001.
- HERBERS, Klaus: *Zur Einführung. Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert*, in: ebd., S. 9–22
- HERBERS, Klaus/JOHRENDT, Jochen (Hrsg.): *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge 5), Berlin/Boston 2009.
- HERBERS, Klaus: *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*, Darmstadt 2012.
- HERBERS, Klaus/KÖNIGHAUS, Waldemar (Hrsg.): *Von Outremer bis Flandern. Miscellanea zur Gallia Pontificia* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 26), Berlin/Boston 2013.
- HERBERS, Klaus/LÓPEZ ALSINA, Fernando/ENGEL, Frank (Hrsg.): *Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 25), Berlin/Boston 2013.
- HERBERS, Klaus/FLEISCH, Ingo (Hrsg.): *Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 11), Berlin/Boston 2013.
- HERBERS, Klaus: «*Historia Compostellana*» und «*Liber Sancti Jacobi*» – Die Überlieferung päpstlicher Schreiben zwischen historiographischer Propaganda und pragmatischer Schriftlichkeit im 12. Jahrhundert, in: ebd., S. 119–136.
- HERBERS, Klaus/MELVILLE, Gert/BLENNEMANN, Gordon/ANDENNA, Cristina (Hrsg.): *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnung 2, Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts* (Aurora, Schriften der Villa Vigoni 1.2), Stuttgart 2013.
- HERBERS, Klaus: *Briefsammlungen des 9. Jahrhunderts. Überlieferung und Gebrauch zur Zeit der papstgeschichtlichen Wende*, in: Florian HARTMANN (Hrsg.): *Brief und Kommunikation im Wandel*, S. 319–334.
- HERBERS, Klaus/MÜLLER, Harald (Hrsg.): *Lotharingen und das Papsttum im Früh- und Hochmittelalter. Wechselwirkungen im Grenzraum zwischen Germania und Gallia* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 45), Berlin/Boston 2017.
- HERBERS, Klaus: *Vorarbeiten und Materialien der Piusstiftung zur Bearbeitung einer *Lotharingia pontificia**, in: ebd., S. 3–11.
- HERBERS, Klaus: *Kirchliche Konflikte auf der Iberischen Halbinsel im 12./13. Jahrhundert*, in: Jessika NOWAK/Georg STRACK (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*, S. 19–38.

- HERMANN, Hans-Walther/SCHNEIDER, Reinhard (Hrsg.): Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000. Referate eines Kolloquiums vom 24. bis 26. Mai 1994 in Saarbrücken (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 26), Saarbrücken 1995.
- HERRMANN, Klaus Jürgen: Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX (Päpste und Papsttum 4), Stuttgart 1973.
- HEUCLIN, Jean/LEDUC, Christophe (Hrsg.): Chanoines et chanoinesses des anciens Pays-Bas. Le chapitre de Maubeuge du IX<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle (Presses universitaires du Septentrion ; collection « Histoire e civilisations »), Villeneuve d'Ascq 2019.
- HEYDENREICH, Johanne: Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II/5), Marburg 1938.
- HIESTAND, Rudolf: Kardinalbischof Matthäus von Albano, das Konzil von Troyes und die Entstehung des Templerordens, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 99 (1988), S. 295–325.
- HIESTAND, Rudolf (Hrsg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 3/261), Göttingen 2003.
- HIESTAND, Rudolf: Das kardinalizische Gefolge der Päpste bei ihren Frankreichaufenthalten von Urban II. bis Alexander III., in: Klaus HERBERS/Waldemar KÖNIGHAUS (Hrsg.): Von Outremer bis Flandern, S. 194–267.
- HILS, Kurt: Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 19), Freiburg i. Br. 1967.
- HINSCHIUS, Paul: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1869.
- HIRSCHMANN, Frank G.: Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen, 3 Bde. (Trierer Historische Forschungen 27), Trier 1996.
- HIRSCHMANN, Frank G.: Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43), Stuttgart 1998.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.–13. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde im Saarland 9), Saarbrücken 1963.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (MGH – Schriften 21), Stuttgart 1968.
- HOCHHOLZER, Elmar: Die Lothringische („Gorzer“) Reform, in: Ulrich FAST/Franz QUARTHAL (Hrsg.): Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum (Germania Benedictina 1), St. Ottilien 1999, S. 43–48.

- HOLNDONNER, Andreas: Kommunikation, Jurisdiktion, Integration: das Papsttum und das Erzbistum Toledo im 12. Jahrhundert (ca. 1085–1185) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 31), Berlin/München/Boston 2014.
- HOTZ, Benedikt: *Litterae apostolicae*. Untersuchungen zu päpstlichen Briefen und einfachen Privilegien im 11. und 12. Jahrhundert, München 2018.
- HÜLS, Rudolf: Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms, 1049–1130 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), Tübingen 1977.
- HUSCHNER, Wolfgang/KÖLZER, Theo/JAROS, Marie Ulrike (Hrsg.): Herrscherurkunden für Empfänger in Lotharingen, Oberitalien und Sachsen (9.–12. Jahrhundert). I diplomi dei sovrani per i destinatari in Lotaringia, Italia settentrionale et Sassonia (secoli IX–XII) (Italia Regia – Fonti e ricerche per la storia medievale 2), Leipzig 2020.
- HUYGHEBAERT, Nicolas-Norbert: Saint-Airy de Verdun et la diffusion des coutumes clunisiennes, Löwen 1944.
- HUYSMANS, Ortwin: The Investiture Controversy in the Diocese of Liège Reconsidered: An Inquiry into the Positions of the Abbeys of St Hubert and Saint-Laurent and the Canonist Alger of Liège (1091–1106), in: Steven VANDERPUTTEN/Tjamke SNIJDERS/Jay DIEHL (Hrsg.): Medieval Liège at the Crossroads of Europe, S. 183–218.
- IOGNA-PRAT, Dominique: Léon IX, pape consécateur, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 355–383.
- IOGNA-PRAT, Dominique/LAUWERS, Michel/MAZEL, Florian/ROSÉ, Isabelle (Hrsg.): Cluny. Les Moines et la société au premier âge féodal (Art et société), Rennes 2013.
- IRSIGLER, FRANZ: Wirtschaftsleben in Lotharingen, in: Hans-Walther HERMANN/Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.): Lotharingia, S. 155–167.
- JABLONKA, Ivan/JASPERT, Nikolas/SCHREIBER, Jean-Philippe/TOLAN, John Victor (Hrsg.): Religious minorities, integration and the State. État, minorités religieuses et intégration (colloque du Mans, 22–24 novembre 2012), Turnhout 2016.
- JACOBSEN, Peter Christian: Miracula s. Gorgonii. Studien und Texte zur Gorgoniusverehrung im 10. Jahrhundert (MGH – Studien und Texte 46), Hannover 2009.
- JAKOBS, Hermann: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits (Kölner Historische Abhandlungen 4), Köln 1961.
- JAKOBS, Hermann: Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16), Köln/Graz 1968.
- JAKOBS, Hermann: Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.): Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A, Darstellungen 11), Köln/Wien 1982, S. 13–54.
- JAKOBS, Hermann: Die Rombeziehungen im nord- und mitteldeutschen Material der Mainzer Kirchenprovinz, in: Rudolf HIESTAND (Hrsg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung, S. 59–73.



- JANSEN, Wilhelm: Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130–1198) (Kölner Historische Abhandlungen 6), Köln/Graz 1961.
- JASPER, Detlev/FUHRMANN, Horst: Papal letters in the early Middle Ages (History of medieval Canon Law 2), Washington D.C. 2001.
- JÉGOU, Laurent: L'évêque entre autorité sacrée et exercice du pouvoir. L'exemple de Gérard de Cambrai (1012–1051), in: Cahiers de civilisation médiévale 47 (2004), S. 37–56.
- JÉGOU, Laurent/JOYE, Sylvie/LIENHARD, Thomas/SCHNEIDER, Jens (Hrsg.): Faire lien. Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs. Mélanges en l'honneur de Régine Le Jan (Publications de la Sorbonne, Histoire ancienne et médiévale 132), Paris 2015.
- JOHRENDT, Jochen: Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 96 (2001), S. 57–94.
- JOHRENDT, Jochen: Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH – Studien und Texte 33), Hannover 2004.
- JOHRENDT, Jochen: Der Empfängereinfluß auf die Gestaltung der Arenga und Sanctio in den päpstlichen Privilegien (896–1046), in: Archiv für Diplomatik 50 (2004), S. 1–12.
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hrsg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge 2), Berlin/New York 2008.
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald: Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, in: ebd., S. 1–16.
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald (Hrsg.): Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 19), Berlin/Boston 2012.
- JOHRENDT, Jochen/MÜLLER, Harald: Rom und die Regionen. Zum vorläufigen Abschluss eines Forschungsprojekts, in: ebd., S. 1–9.
- JOHRENDT, Jochen: Das Innozenzianische Schisma aus kurialer Perspektive, in: Harald MÜLLER/Brigitte HOTZ (Hrsg.): Gegenpäpste, S. 127–163.
- JOHRENDT, Jochen: Papstgeschichtliche Wende und produktive Zerstörung. Päpstliche Briefe im Zeitalter des Investiturstreits, in: Florian HARTMANN (Hrsg.): Brief und Kommunikation im Wandel, S. 103–128.
- JOUNEL, Pierre: Les voyages des papes en France au Moyen Âge, in: Mélanges de science religieuse 49 (1992), S. 5–32.
- KEHR: Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert, in: MIÖG – Ergänzungsband 6 (1901), S. 70–112.
- KÉRY, Lotte: Die Errichtung des Bistums Arras 1093/94 (Francia – Beihefte 33), Sigmaringen 1994.

- KÉRY, Lotte: Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie, in: Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Hrsg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie, S. 19–45.
- KÉRY, Lotte: Das Kirchenrecht als Instrument päpstlichen Führungsanspruchs, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfried WIECZOREK, Alfried (Hrsg.): Die Päpste, Amt und Herrschaft, S. 275–298.
- KÉRY, Lotte: Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt. Exemtion als Herrschaftsinstrument des Papsttums?, in: Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Hrsg.): Rom und die Regionen, S. 83–144.
- KÉRY, Lotte: Recht im Dienst der Reform. Kanonistische Sammlungen der Reformzeit und ihre „Adressaten“, in: Florian HARTMANN (Hrsg.): Brief und Kommunikation im Wandel, S. 335–380.
- KÉRY, Lotte: Kanonessammlungen aus dem lotharingischen Raum, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingen und das Papsttum, S. 189–212.
- KIENAST, Walter: Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. – 12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München/Wien 1968.
- KOHL, Thomas: Konflikt und Wandel um 1100. Europa im Zeitalter von Feudalgesellschaft und Investiturstreit (Europa im Mittelalter 36), Berlin 2020.
- KOHL, Thomas: Frankreich, Deutschland und die Investitur – ein Problem im Rückblick, in: Tristan MARTINE/Jérémy WINANDY (Hrsg.): La Réforme grégorienne, S. 29–42.
- KÖLZER, Theo: Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10. – 12. Jahrhundert) (Vorträge und Forschungen, Sonderband 36), Sigmaringen 1989.
- KÖLZER, Theo: Senones (Art.), in: DERS. (Hrsg.): Merowingerstudien, Bd. 2 (MGH – Studien und Texte 26), Hannover 1999, S. 95–101.
- KORTÜM, Hans-Henning: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), Sigmaringen 1995.
- KOTTJE, Raymund/MAURER, Helmut (Hrsg.): Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen 38), Sigmaringen 1989.
- KRAFFT, Otfried: Papsturkunde und Heiligsprechung: Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation – Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik – Beihefte 9), Köln/Wien/Weimar 2005.
- KRAFFT, Otfried: Bene Valet. Entwicklung und Typologie des Monogramms in Urkunden der Päpste und anderer Aussteller seit 1049, Leipzig 2010.
- KRUMM, Markus: Streiten vor (und mit) dem Papst: Beobachtungen zur kurialen Gerichtspraxis anhand der Klosterchronik von Montecassino und des *Chronicon Falcos* von Benevent, in: Jessika NOWAK/Georg STRACK, Georg (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*, S. 67–95.
- KUCH, Hannes: Sprachen der Anerkennung, in: HOGH, Philipp/DEINES, Stefan (Hrsg.): Sprache und Kritische Theorie (Frankfurter Beiträge zur Soziologie und Sozialphilosophie), Frankfurt a. M./New York 2016, S. 279–329.

- KUPPER, Jean-Louis: Liège et l'église impériale, XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 228), Brüssel 1981.
- KUPPER, Jean-Louis: La Maison d'Ardenne-Verdun et l'Eglise de Liège. Remarques sur les origines d'une principauté épiscopale, in: La Maison d'Ardenne, X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles. Actes des Journées Lotharingiennes, 24–26 octobre 1980, Centre Universitaire Luxembourg (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 95), Luxembourg 1981, S. 201–215.
- KUPPER, Jean-Louis: Le diocèse de Liège et la papauté (X<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles), in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingien und das Papsttum, S. 89–104.
- KUPPER, Jean-Louis: Un implacable portrait du duc Gislebert de Lotharingie, in: Dominique BARTHÉLEMY/Rolf GROSSE (Hrsg.): Allemagne et France au cœur du Moyen Âge, 813–1214 (Passés composés/Humensis), Paris 2020, S. 87–94.
- LAUDAGE, Johannes: *Ad exemplar primitivae ecclesiae*. Kurie, Reich und Klerusreform von Urban II. bis Calixt II, in: Hubertus SEIBERT/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-staufischen Reich (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 68), Mainz 1992, S. 47–73.
- LAUDAGE, Johannes: Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Klaus HERBERS (Hrsg.): Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, S. 23–53.
- LAUDAGE, Johannes: Die papstgeschichtliche Wende, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Päpstliche Herrschaft im Mittelalter, S. 51–68.
- LAURANSON-ROSAZ, Christian: La „mutación feudal”, una cuestión controvertida, in: *Historiar* 4 (2000), S. 12–31.
- LAURANSON-ROSAZ, Christian: Le débat sur la « mutation féodale » : état de la question, in: *Scienza & Politica* 26 (2002), S. 3–24.
- LAURANSON-ROSAZ, Christian: *Francia Occidentalis* et *Francia Media* au deuxième âge carolingien, in: Michèle GAILLARD/Michel MARGUE/Alain DIERKENS/Hérolf PETTIAU (Hrsg.): De la mer du Nord à la Méditerranée, S. 315–338.
- LAUWERS, Michel: Naissance du cimetière : lieux sacrés et terre des morts dans l'Occident médiéval (Collection histoire), Paris 2005.
- LAUWERS, Michel: De l'*incastellamento* à l'*inecclesiamento*. Monachisme et logiques spatiales du féodalisme, in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian MAZEL/Isabelle Rosé (Hrsg.): Cluny, S. 315–338.
- LAUWERS, Michel: Le château, le cimetière et l'île. Les consécrationes de l'évêque Jean de Thérouanne, ou les transformations du *dominium* ecclésiastial entre le IX<sup>e</sup> et le XII<sup>e</sup> siècle, in: Laurent JÉGOU/Sylvie JOYE/Thomas LIENHARD/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs, S. 429–442.
- LAUWERS, Michel: *Ecclesia* et spatialisation des rapports sociaux, in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Espaces ecclésiastiques et seigneurs laïques, S. 25–42.
- LAWO, Mathias: Studien zu Hugo von Flavigny (MGH – Schriften 61), Hannover 2010.

- LE BLÉVEC, Daniel (Hrsg.): Les cartulaires méridionaux. Actes du colloque organisé à Béziers les 20 et 21 septembre 2002 par le Centre historique de recherches et d'études médiévales sur la Méditerranée occidentale, avec la collaboration du GDR 2513 du CNRS (Études et rencontres de l'École des Chartes 19), Paris 2006.
- LEGL, Frank: Die Herkunft von Papst Leo IX, in: Benoît-Michel Tock/Georges Bischoff (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 61–76.
- LE JAN, Régine: Famille et pouvoir dans le monde franc (VII<sup>e</sup> – X<sup>e</sup> siècle) : Essai d'anthropologie sociale (Publications de la Sorbonne, Histoire ancienne et médiévale 33), Paris 1995.
- LEYSER, Karl Jopseph: On the Eve of the First European Revolution, in: Timothy Reuter (Hrsg.): Karl Leyser, Communications and Power in Medieval Europe, Bd. 2: The Gregorian Revolution and Beyond. London/Rio Grande 1994, S. 1–19.
- LONGO, Umberto: Leone IX e la diffusione della riforma. Uomini, procedure, monachesimo, in: Glauco Maria Cantarella/Arturo Calzona (Hrsg.): La reliquia del sanguine di Cristo. Mantova, l'Italia e l'Europa al tempo di Leone IX (Bonae artes 2), Mantua 2012, S. 295–308.
- LONGO, Umberto: Leo IX., Rom und das italienische Mönchtum. Einige Überlegungen zu den leonischen Reformverfahren, in: Francesco Massetti (Hrsg.): Un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro, S. 197–208.
- LOUD, Graham A.: Politics, Piety and ecclesiastical Patronage in twelfth-century Benevento, in: Ders. (Hrsg.): Montecassino and Benevento in the Middle Ages. Essays in South Italian Church History (Variorum collected Studies Series 673), Aldershot 2000, S. 283–312.
- LUBICH, Gerhard (Hrsg.): Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters (RI – Beihefte 34), Wien/Köln/Weimar 2013.
- LUBICH, Gerhard: Schlussbetrachtung. Frankreich und Deutschland, „Reform“ und „Revolution“ im 11. Jahrhundert – Beobachtungen zum Versuch eines Dialogs, in: Tristan Martine/Jérémy Winandy (Hrsg.): La Réforme grégorienne, S. 191–218.
- LUCIONI, Alfredo: Il rapporto dei vescovi con i monasteri, e le interferenze romane, in: Chiese locali e chiese regionali nell'alto Medioevo (Atti delle settimane di stud. della fondazione centro italiano di stud. sull'alto medioevo 61, Bd. 1) Spoleto 2014, S. 493–534.
- MALECZEK, Werner: Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, Abteilung 1: Abhandlungen 6), Wien 1964.
- MALECZEK, Werner (Hrsg.): Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa (Vorträge und Forschungen 63), Ostfildern 2005.
- MALECZEK, Werner: Die eigenhändigen Unterschriften der Kardinäle – ein Spiegelbild ihrer Persönlichkeit? Mit einem Überblick über eigenhändige Unterschriften

- ten auf den Urkunden vom Frühmittelalter bis ins 13. Jahrhundert, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Papstliche Herrschaft im Mittelalter, S. 239–300.
- MALECZEK, Werner: Das Schisma von 1159–1177. Erfolgsstrategie und Misserfolgsgrunde, in: Harald MULLER/Brigitte HOTZ (Hrsg.): Gegenpapste, S. 165–204.
- MARGUE, Michel: Aspects politiques de la « reforme » monastique en Lotharingie. Le cas des abbayes de Saint-Maximin de Treves, de Stavelot-Malmedy et d’Echternach (934–873), in: Revue Benedictine 98 (1988), S. 31–61.
- MARGUE, Michel: Autorite publique et conscience dynastique. Etudes sur les representations du pouvoir princier entre Meuse et Moselle, 3 Bde., Universite Libre de Bruxelles 1999 (Unveroffentl. Diss.).
- MARGUE, Michel: De la Lotharingie a la Lorraine : les pouvoirs en Lorraine dans la deuxieme moitie du XIe siecle, in: Benoıt-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Leon IX et son temps, S. 471–494.
- MARGUE, Michel: Actes princiers et naissance de principautes territoriales : chartes et pouvoirs laiques dans les espaces mosan et mosellan (fin Xe – debut XIIe siecles), in: Thomas DE HEMPTINNE/Jean-Marie DUVOSQUEL (Hrsg.) : Chancelleries princieres et Scriptoria dans les anciens Pays-Bas, Xe–XVe siecles. Vorstelijke kanselarijen en Scriptoria in de Lage Landen, 10e – 15e eeuw. 175e anniversaire de la Commission royale d’Histoire. Koninklijke Commissie voor Geschiedenis 175e verjaardag, Brussel 2010, S. 219–242.
- MARGUE, Michel: « Nous ne sommes ni de l’une, ni de l’autre, mais les deux a la fois ». Entre France et Germanie, les identites lotharingiennes en question(s), in: Michele GAILLARD/Michel MARGUE/Alain DIERKENS/Herold PETTIAU (Hrsg.): De la mer du Nord a la Mediterranee, S. 395–428.
- MARGUE, Michel: Avouerie et chateaux dans le discours monastique. Quelques reflexions d’ordre historiographique a partir du cas du comte de Luxembourg (Xe – debut XIIe siecles), in: Frederic CHANTINNE/Paolo CHARRUADAS/Philippe SOSNOWSKA (Hrsg.): *Trulla et chartae*. De la culture materielle aux sources ecrites. *Liber discipulorum et amicorum in honorem* Michel de Waha, Brussel 2014, S. 341–360.
- MARGUE, Michel: Lotharingien als Reformraum (10. bis Anfang des 12. Jahrhunderts), in: Klaus HERBERS/Harald MULLER (Hrsg.): Lotharingien und das Papsttum, S. 12–38.
- MARGUE, Michel: Identites monastiques dans un monde bouleverse : Representations identitaires dans la Chronique de Saint-Hubert, dite *Cantatorium* (diocese de Liege, debut XIIe siecle), in: Steven VANDERPUTTEN/Tjamke SNIJDERS/Jay DIEHL (Hrsg.): Medieval Liege at the Crossroads of Europe, S. 251–299.
- MARGUE, Michel: Au nom du comte. Quelques reflexions sur les modes d’inscription du pouvoir comtal dans l’espace lotharingien (Xe–XIIe siecles), in: Genevieve BUHRER-THIERRY/Steffen PATZOLD/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Genese des espaces politiques, IXe–XIIe siecles : autour de la question spatiale dans les royaumes post-carolingiens (Collection Haut Moyen Age 28), Turnhout 2018, S. 149–170.

- MARGUE, Michel/PETTIAU, Hérold (Hrsg.): La Lotharingie en question : identités, oppositions, intégration. Actes des 14<sup>es</sup> Journées Lotharingiennes, 10–13 octobre 2006, Université du Luxembourg. Lotharingische Identitäten im Spannungsfeld zwischen integrativen und partikularen Kräften (Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 126 = Publications du CLUDEM 26), Luxemburg 2018.
- MARGUE, Michel: Zwentibold, roi (895–900) et Gislebert, duc (928–939) du royaume de Lothaire. Pouvoir et légitimation, histoire et mémoire, in: ebd., S. 55–152.
- MARGUE, Michel: Châteaux et prieurés vers 1100 en Lotharingie centrale : de la dynamique de la fondation aux rapports ambivalents. Useldange et les autres, in: Jean-Marie DUSVOSQUEL/Jean-Marie SANSTERRE/Nicolas SCHROEDER/Michel DE WAHA/Alexis WILKIN (Hrsg.): Religion, animaux et quotidien au Moyen Âge. Études offertes à Alain Dierkens, 2 Bde., Brüssel 2018 (zugleich: Revue belge de Philologie et d'Histoire 96/2, Fasc. 1–2 [2018]), S. 669–690.
- MARGUE, Michel: Kloostervogtei zwischen monastischem Diskurs und bilateraler Aushandlung am Beispiel des zentralen lotharingischen Raums (10. bis Anfang 12. Jahrhundert), in: Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (Hrsg.): Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung, S. 381–420.
- MARGUE, Michel: Les Adalbéron – un « lignage épiscopal » ? Fonction épiscopale et structuration parentale en Lotharingie (X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles), in: Brigitte MEIJNS/Steven VANDERPUTTEN (Hrsg.): Bishops in the Long Tenth Century, S. 27–53.
- MARGUE, Michel: L'avouerie en Lotharingie : le « moment comtal » (deuxième moitié du XI<sup>e</sup> – début du XII<sup>e</sup> siècle), in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK (Hrsg.): D'un *regnum* à l'autre, S. 151–177.
- MAROT, Pierre: La date de la mort de l'évêque de Toul, Ricuin de Commercy (11 février 1124), in: Bibliothèque de l'École des Chartes 88 (1927), S. 251–259; Wiederabdruck in: DERS. (Hrsg.): La Lorraine et la mort, Nancy 1991, S. 23–30.
- MARTINE, Tristan: Ancrage spatial et polarisation des pouvoirs de l'aristocratie laïque en Lotharingie méridionale (fin IX<sup>e</sup> – mi XI<sup>e</sup> s.), 2 Bde., Paris 2017 (Unveröffentl. Diss.).
- MARTINE, Tristan/NOWAK, Jessika (Hrsg.): D'un *regnum* à l'autre. La Lotharingie, un espace de l'entre-deux ? Vom *regnum* zum *imperium*. Lotharingien als Zwischenreich? (Presses Universitaires des Nancy – Éditions Universitaires de Lorraine, Collection « Archéologie, Espaces, Patrimoines »), Nancy 2020.
- MARTINE, Tristan/NOWAK, Jessika: La Lotharingie, un espace de l'entre-deux historique et historiographique, in: ebd., S. 5–10.
- MARTINE, Tristan/WINANDY, Jérémy (Hrsg.): La réforme grégorienne, une « révolution totale » ? (Classiques Garnier, rencontres 494 ; Série « Civilisation médiévale » 42), Paris 2021.
- MARTINE, Tristan/NOWAK, Jessika/SCHNEIDER, Jens (Hrsg.): Espaces ecclésiastiques et seigneurs laïques (IX<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle). Kirchliche Räume und weltliche Herrschaften (Éditions de la Sorbonne – Histoire ancienne et médiévale 173), Paris 2021.

- MARTINE, Tristan: *Imitatio episcopi* ? Le rôle des évêques dans l'émergence de seigneuries laïques polarisées en Lotharingie méridionale (X<sup>e</sup> – XI<sup>e</sup> s.), in: ebd., S. 103–116.
- MARTINE, Tristan (Hrsg.): Communautés déchirées ? Violences et divisions au sein des communautés de l'Occident grégorien (mi XI<sup>e</sup> – mi XII<sup>e</sup> siècles) : entre pratique et discours (Presses universitaires de Rennes) (in Druckvorbereitung).
- MASSETTI, Francesco (Hrsg.): Un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro. Il pontificato di Leone IX (1049–1054) tra *regnum e sacerdotium* (Ordines – Studi su istituzioni e società nel medioevo europeo 12), Mailand 2021.
- MATHIEU, Jean-Noël: La lignée maternelle du pape Léon IX et ses relations avec les premiers Montbéliard, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 77–110.
- MAZEL, Florian: Cartulaires cathédraux, réforme de l'église et aristocratie : l'exemple des cartulaires d'Arles (v. 1093–1095) et d'Apt (v. 1122–1124), in: Daniel LE BLÉVEC (Hrsg.): Les cartulaires méridionaux, S. 61–90.
- MAZEL, Florian: Amitié et rupture de l'amitié. Moines et grands laïcs provençaux au temps de la crise grégorienne (milieu XI<sup>e</sup> – milieu XII<sup>e</sup> siècle), in: *Révue historique* 307 (2005), S. 53–95.
- MAZEL, Florian: La noblesse et l'Église en Provence, fin X<sup>e</sup> – début XIV<sup>e</sup> siècle : l'exemple des familles d'Agoult-Simiane, de Baux et de Marseille (CTHS histoire 4), Paris 2008.
- MAZEL, Florian: Encore les « mauvaises coutumes »... Considérations sur l'Église et la seigneurie à partir de quelques actes des cartulaires de Saint-Victor de Marseille, in: Laurent FELLER (Hrsg.): Écriture de l'espace social : mélanges d'histoire médiévale offerts à Monique Bourin, Paris 2010 (Publications de la Sorbonne – série « Histoire ancienne et médiévale 101), S. 613–626.
- MAZEL, Florian: Dîme, territoire et prélèvement : réflexions sur le cas de l'Ouest de la France, in: Michel LAUWERS (Hrsg.): La dîme, l'église et la société féodale (Collection d'études médiévales de Nice 12), Turnhout 2012, S. 155–190.
- MAZEL, Florian: La réforme grégorienne. Une révolution totale, in: *L'Histoire* 381 (2012), S. 66–72.
- MAZEL, Florian: Pour une redéfinition de la réforme « grégorienne ». Éléments d'introduction, in: DERS./Michelle FOURNIÉ/Daniel LE BLÉVEC (Hrsg.): La réforme « grégorienne » dans le Midi (milieu XI<sup>e</sup> – début XIII<sup>e</sup> siècle) (Cahiers de Fanjeaux 48), Toulouse 2013, S. 9–37.
- MAZEL, Florian/LAUWERS, Michel: Le « premier âge féodal », l'Église et l'historiographie française, in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian MAZEL/Isabelle ROSÉ (Hrsg.), Cluny, S. 11–18.
- MAZEL, Florian: Féodalités. 880–1180, Paris 2014.
- MAZEL, Florian: De Montfaucon-en-Argonne au Mont-Saint-Michel : fondations épiscopales, marquage des confins et appropriation de l'espace diocésain aux IX<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècles, in: Laurent JÉGOU/Sylvie JOYE/Thomas LIENHARD/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Aristocratie, réseaux et échanges compétitifs, S. 443–451.

- MAZEL, Florian: L'évêque et le territoire. L'invention médiévale de l'espace (V<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle) (L'univers histoire), Paris 2016.
- MAZEL, Florian: Féodalité, in: Yann POTIN/Jean-François SIRINELLI (Hrsg.): Générations historiques, XIX<sup>e</sup> – XXI<sup>e</sup> siècle, Paris 2019, S. 581–592.
- MAZEL, Florian: Introduction. Une « révolution totale » ? Penser la réforme grégorienne par-delà les frontières historiographiques, in: Tristan MARTINE/Jérémy WINANDY (Hrsg.): La Réforme grégorienne, S. 15–25.
- MAZEL, Florian: La réforme grégorienne : un tournant fondateur (milieu XI<sup>e</sup> – début XIII<sup>e</sup> siècle), in: DERS. (Hrsg.): Nouvelle histoire du Moyen Âge (L'univers historique), Paris 2021, S. 291–306.
- MAZEL, Florian: La réforme grégorienne : un nouvel ordre social et seigneurial (milieu XI<sup>e</sup> – XIII<sup>e</sup> siècle), in: ebd., S. 307–320.
- MCDOLE, Ian Patrick: The *Vita Sancti Gerardi* as mirror for Bruno of Toul (1002–1054), in: FRANCESCO MASSETTI (Hrsg.): un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro, S. 69–86.
- MEIJNS, Brigitte: Without were Fightings, within were Fears. Pope Gregory VII, the Canons Regular of Watten and the Reform of the Church in the Diocese of Thérouanne (c. 1075–1100). In: ANDERSEN, Per, MÜNSTER-SWENDSEN, Mia u. VOGHT, Helle (Hrsg.): Law and Power in the Middel Ages. Proceedings of the Fourth Carlsberg Academy Conference on Medieval Legal History 2007. Copenhagen 2008. S. 73–96.
- MEIJNS, Brigitte: Les chanoines réguliers dans l'espace flamand, in: Michel PARISSE (Hrsg.): Les chanoines réguliers. S. 455–476.
- MEIJNS, Brigitte: Obedience to the Bishop, Apostolic Protection and Appeal to Rome: The changing representations of Abbot Theoderic of St Hubert (1055–1086) against the Backdrop of the Investiture Conflict in the diocèse of Liège, in: *Révue belge de philologie et d'histoire* 91 (2013), S. 877–904.
- MEIJNS, Brigitte: Between the Empire and the Reform Papacy: The Abbey of St Hubert and the Impact of its Papal Bull (1074) on Ecclesiastical Tradition and Monastic Identity in the Diocese of Liège, in: Steven VANDERPUTTEN/Tjamke SNIJDERS/Jay DIEHL (Hrsg.): Medieval Liège at the Crossroads of Europe, S. 219–250.
- MEIJNS, Brigitte: Papal Bulls as Instruments of Reform: The Reception of the Protection Bulls of Gregory VII in the Dioceses of Liège and Thérouanne (1074–1077), in: *Church History* 82/2, S. 399–423.
- MEIJNS, Brigitte/Steven VANDERPUTTEN (Hrsg.): Bishops in the Long Tenth Century. Episcopal Authorities in France and Lotharingia, c. 900 – c. 1050 (The Medieval Low Countries 6), Turnhout 2019.
- MELVE, Leidulf: Inventing the Public Sphere: The Public Debate during the Investiture Contest, c. 1030–1122, 2 Bde. (Brill's Studies in Intellectual History 154), Leiden/Boston 2007.
- MÉRIAUX, Charles: *Gallia irradiata*. Saints et sanctuaires dans le Nord de la Gaule du haut Moyen Âge (Beiträge zur Hagiographie 4), Stuttgart 2006.



- MÉRIAUX, Charles/NOIZET, Hélène: Moines, et chanoines et espace urbain en Flandre (X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles), in: Dominique IOGNA-PRAT/Michel LAUWERS/Florian MAZEL/Isabelle ROSÉ (Hrsg.): Cluny, S. 65–78.
- METZ, Bernhard: Quatre châteaux pour le berceau d'un pape, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF, Georges (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 111–130.
- MEURISSE, Martin: Histoire des évêques de l'église de Metz, Metz 1634.
- MEYER-GEBEL, Marlene: Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskrise vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinische Schismas (1159) (Bonner historische Forschungen 55) Bonn 1992.
- MEYER VON KNONAU, Gerold: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 6: 1106 bis 1116, Leipzig 1907.
- MINN, Gisela: Kathedralstadt und Benediktinerkloster: Die Abtei St. Vinzenz und die Stadt Metz im Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 45), Trier 2002.
- MOENS, Robin: 'Dictatus papae' vel dicta aliorum? The Sources of Pope Gregory VII's 27 Statements in 1075, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 131/3 (2020), S. 289–328.
- MORELLE, Laurent: The Metamorphosis of Three Monastic Charter Collections in the Eleventh Century (Saint-Amand, Saint-Riquier, Montier-en-Der), in: Karl-Josef HEIDECCKER (Hrsg.): Medieval Charters and the Use of Written Word, S. 171–204.
- MORELLE, Laurent: Le concile de Reims de 1049 et le statut de l'abbaye de Montier-en-Der. Avec l'édition du faux précepte de Louis le Pieux en faveur de l'Église de Reims (BM<sup>2</sup> 835), in: Francia 28/1 (2001), S. 91–113.
- MORELLE, Laurent: La mise en « œuvre » des actes diplomatiques. L'*auctoritas* des chartes chez quelques historiographes monastiques (IX<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècle), in: Michel ZIMMERMANN (Hrsg.): *Auctor et Auctoritas*: Invention et conformisme dans l'écriture médiévale. Actes du colloque de Saint-Quentin-en-Yvelines (14–16 juin 1999) (Mémoires et documents de l'École des Chartes 59), Paris/Genf 2001, S. 73–96.
- MORRET, Benno: Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, Düsseldorf 1911.
- MORHAIN, Émile: Saint Léon et le diocèse de Metz, in: Révue ecclésiastique de Metz 54 (1954), S. 82–93 und 104–111.
- MÜLLER, Harald: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4/1–2), Bonn 1997.
- MÜLLER, Harald: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Hrsg.): Rom und die Regionen, S. 109–131.
- MÜLLER, Harald/HOTZ, Brigitte (Hrsg.): Gegenpäpste: ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen (Papsttum im mittelalterlichen Europa 1), Köln/Weimar/Wien 2012.

- MÜLLER, Harald: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter, in: ebd., S. 13–53.
- MÜLLER, Harald: Im Dienst der Zentralisierung? Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit, in: Klaus HERBERS/Gert MELVILLE/Gordon BLENNE-MANN/Cristina ANDENNA, Cristina (Hrsg.): Die Ordnung der Kommunikation, S. 133–144.
- MÜLLER, Harald: Überlieferungsformen franko-römischer Kontakte: Zur Position der Papsturkunden in französischen Chartularen, in: Klaus HERBERS/Ingo FLEISCH (Hrsg.): Erinnerung – Niederschrift – Nutzung, S. 195–217.
- MÜLLER, Harald: The Omnipresent Pope: Legates and Judges Delegate, in: Keith David SISSON/Atria A. LARSON (Hrsg.): A Comparison to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution (Brill's companions to the Christian tradition 70), Leiden/Boston 2016, S. 199–219.
- MÜLLER, Harald (Hrsg.): Der Verlust der Eindeutigkeit: zur Krise päpstlicher Autorität im Kampf um die Cathedra Petri (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 95), München 2017.
- MÜLLER, Harald: Autorität und Krise: Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste – einleitende Gedanken, in: ebd., S. 1–18.
- MÜLLER, Harald: *Lotharingia pontificia* – eine Region im Kontakt mit den römischen Bischöfen, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingen und das Papsttum, S. 244–254.
- MÜLLER, Harald/ENGL, Hannes/MARGUE, Michel/SALEMME, Timothy: Vorstellung des Forschungsprojekts „INTERLOR – Lotharingen und das Papsttum. Interaktions-, Integrations- und Transformationsprozesse im Spannungsfeld zwischen zentraler Steuerung und regionaler Eigendynamik (11. – Anfang 13. Jahrhundert)“, in: Studi di storia medioevale e di diplomatica, nuova serie 5 (2021), S. 297–306.
- MÜLLER, Jörg R.: *Vir religiosus ac strenuus*. Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152) (Trierer Historische Forschungen 56), Trier 2006.
- MÜLLER, Margit: Am Schnittpunkt von Stadt und Land. Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 21), Trier 1993.
- MURAUER, Rainer: Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert, in: Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Hrsg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie, S. 259–284.
- NIEUS, Jean-François/RUFFINI-RONZANI, Nicolas (Hrsg.): Nouveaux regards sur l'avouerie. Les auxiliaires laïques des abbayes et évêchés entre Loire et Rhin (fin IX<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècle), Turnhout (in Druckvorbereitung).
- NIGHTINGALE, John: Monasteries and Patrons in the Gorze Reform. Lotharingia c. 850–1000 (Oxford Historical Monographs), New York 2001.
- NOETHLICH, Sarah: Das päpstliche Konsistorium im Spiegel der Quellen des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 94 (2008), S. 272–287.

- NOWAK, Jessika/STRACK, Georg (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*. Regeln der Konflikt- und Verhandlungsführung am Papsthof des Mittelalters. Rules of Negotiation and Conflict Resolution at the Papal Court in the Middle Ages (Utrecht Studies in Medieval Litteracy 44), Turnhout 2019
- OBERSTE, Jörg: Papst Leo IX. und das Reformmönchtum, in: Benoît-Michel TOCK/ Georges BISCHOFF (Hrsg.): *Léon IX et son temps*, S. 405–433.
- OHL DE MARAIS, Albert: *Histoire chronologique de la ville et du val de Saint-Dié, Saint-Dié 1947*.
- PACIOCCO, Roberto: *Commistioni e ambiguità. Il papato e le chiese locali tra XI e XII secolo*, in: *Studi medievali* 51 (2010), S. 817–837.
- PANFILI, Didier: *Aristocraties méridionales : Toulousain-Quercy, XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles* (Collection Histoire), Rennes 2010.
- PANFILI, Didier: *La dîme, enjeu majeur de la compétition entre élites laïques et ecclésiastiques (Languedoc occidental, XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles)*, in: Michel LAUWERS (Hrsg.): *La dîme, l'église et la société féodale*, S. 253–280.
- PANFILI, Didier: *Transferts d'églises, de dîmes et recomposition des seigneuries en Languedoc (vers 1050 – vers 1200)*, in: Florian MAZEL/Michelle FOURNIÉ/ Daniel LE BLÉVEC (Hrsg.): *La réforme « grégorienne » dans le Midi (milieu XI<sup>e</sup> – début XIII<sup>e</sup> siècle)* (Cahiers de Fanjeaux 48), Toulouse 2013, S. 581–602.
- PARISOT, Robert: *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843–923)*, Paris 1898.
- PARISOT, Robert: *Histoire de Lorraine (Duché de Lorraine, duché de Bar, Trois-Évêchés)*, Bd. 1: *Des Origines à 1552*, Paris 1919.
- PARISSE, Michel: *Il y a mille ans : Thierry I<sup>er</sup>, évêque de Metz (965–984)*, in: *Cahiers lorrains* 4 (1965), S. 110–118.
- PARISSE, Michel: *L'abbaye de Saint-Pierremont et le pays de Briey au XII<sup>e</sup> siècle*, in: *Bulletin de la Société lorraine des études locales* 29 (1966), S. 23–35.
- PARISSE, Michel: *Les chanoines réguliers en Lorraine. Fondations, expansion (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles)*, in: *Annales de l'Est* 20 (1968), S. 347–388.
- PARISSE, Michel: *Une flambée monastique au XII<sup>e</sup> siècle : les ordres de Cîteaux et de Prémontré en Lorraine*, in: *Les cahiers lorrains, nouvelle série* 22 (1970), S. 60–61.
- PARISSE, Michel: *Origines et développement de l'abbaye de Saint-Mihiel (VIII<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècles)*, in: *Annales de l'Est, Mémoires* 48 (1974), S. 23–33.
- PARISSE, Michel: *Bar au XI<sup>e</sup> siècle : la comtesse Sophie et les origines de la ville*, in: *Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse* 12 (1975), S. 5–28.
- PARISSE, Michel: *La noblesse lorraine, XI<sup>e</sup> – XIII<sup>e</sup> siècles*, 2 Bde., Lille 1976.
- PARISSE, Michel: *Recherches sur les paroisses du diocèse de Toul au XII<sup>e</sup> siècle : l'église paroissiale et son desservant*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della « societates christiana » dei secoli XI–XII. Diocesi, pievi et parrocchie* (Miscellanea del Centro di studi medievali 8), Mailand 1977, S. 559–570.
- PARISSE, Michel: *La Lorraine monastique au Moyen Âge*, Nancy 1981.

- PARISSE, Michel: Noblesse et chevalerie en Lorraine médiévale. Les familles nobles du XI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle, Nancy 1982.
- PARISSE, Michel: La fin de l'église impériale (1098–1208), in: Alain GIRARDOT (Hrsg.): Histoire de Verdun (Pays et villes de France), Toulouse 1982, S. 51–75.
- PARISSE, Michel: Une abbaye de femmes en Lorraine : Poussay au Moyen Âge, in: *Sacris erudiri* 26 (1983), S. 103–118.
- PARISSE, Michel: L'évêque impérial dans son diocèse. L'exemple lorrain au X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles, in: Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ (Hrsg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 179–193.
- PARISSE, Michel: Les règlements d'avouerie en Lorraine au XI<sup>e</sup> siècle, in: L'Avouerie en Lotharingie. Actes des 2<sup>es</sup> Journées Lotharingiennes, 22–23 octobre 1982, Centre Universitaire Luxembourg (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 98), Luxembourg 1984, S. 159–173.
- PARISSE, Michel: Metz dans l'Église impériale, in: François-Yves LE MOIGNE (Hrsg.): Histoire de Metz (Univers de la France et des pays francophones, Histoire des provinces), Toulouse 1986, S. 109–135.
- PARISSE, Michel: La reine Hildegarde et l'abbaye de Saint-Arnoul de Metz, in: Pierre RICHÉ/Carol HEITZ/François HEBER-SUFFRIN (Hrsg.): Actes du colloque « Autour d'Hildegarde » (Cahiers du Centre de Recherches sur l'Antiquité tardive et le haut Moyen Âge 5), Paris-Nanterre 1987, S. 41–47.
- PARISSE, Michel: Urbain II et la Lorraine, in: Ernst-Dieter HEHL/Hubertus SEIBERT/Franz STAAB (Hrsg.): *Deus qui mutat tempora*. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1987, S. 115–128.
- PARISSE, Michel: *In media Francia* : Saint-Mihiel, Salornnes et Saint-Denis (VIII<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles), in: *Media in Francia*. Recueil des mélanges offertes à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65<sup>e</sup> anniversaire par ses amis et collègues français, Maulévrier 1989.
- PARISSE, Michel: Noblesse et monastères en Lotharingie du IX<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle, in: Raymund KOTTJE/Helmut MAURER (Hrsg.): *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert*, S. 167–196.
- PARISSE, Michel: Austrasie, Lotharingie, Lorraine (Encyclopédie illustrée de la Lorraine, Histoire de la Lorraine 2), Metz/Nancy 1990.
- PARISSE, Michel/OEXLE, Otto Gerhard (Hrsg.): L'abbaye de Gorze au X<sup>e</sup> siècle (Collection Lorraine), Nancy 1993.
- PARISSE, Michel: Léon IX, pape européen, in: Gabriele DE ROSA/Giorgio CRACCO (Hrsg.): *Il Papato et l'Europa*, S. 81–97.
- PARISSE, Michel: L'Église lorraine et la papauté. Remarques sur le bullaire de la Lorraine, in: Horst KRANZ/Ludwig FALKENSTEIN (Hrsg.): *Inquirens subtilia diversa*. Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag, Aachen 2002, S. 61–73.
- PARISSE, Michel: L'entourage de Léon IX, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 435–456.

- PARISSE, Michel (Hrsg.): Les Chanoines réguliers. Émergence et expansion (XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles). Actes du sixième colloque international du CERCOR, Le Puy en Velay, 29 juin – 1<sup>er</sup> juillet 2006 (Publications de l'Université de Saint-Étienne, travaux et recherches du CERCOR 19), Saint-Étienne 2009.
- PARISSE, Michel: Quelques observations sur les frontières entre le Royaume et l'Empire. in: Michel MARGUE/Hérolde PETTIAU (Hrsg.): La Lotharingie en question, S. 365–374.
- PARMENTIER, Damien: Église et société en Lorraine médiévale : le chapitre et la collégiale de Saint-Dié (Reglio memori), Paris 1997.
- PARMENTIER, Damien: Le pape Léon IX et Saint-Dié, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 647–653.
- PATZOLD, Steffen: *Episcopus*. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- PATZOLD, Steffen: Königtum in bedrohter Ordnung: Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06, in: Gerhard LUBICH (Hrsg.): Heinrich V. in seiner Zeit, S. 43–68.
- PAULIN, Pierre: Leo IX. und Lothringen, in: Lucien SITTLER/Paul STINTZI (Hrsg.): Saint Léon IX. Le pape alsacien, Colmar 1950, S. 85–115.
- PAULY, Ferdinand: Anfänge und Bedeutung der Chorherren-Reformen von Springiersbach, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26 (1961), S. 242–254.
- PAULY, Ferdinand: Springiersbach. Geschichte des Kanonikerstifts und seiner Tochtergründungen im Erzbistum Trier (Trierer Theologische Studien 13), Trier 1962.
- PERRAUX, Nicolas: Des structures domaniales aux territoires ecclésiastiques ? Entités spatiales et dynamique du processus de spatialisation dans les actes diplomatiques (VII<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles), in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Espaces ecclésiastiques et seigneurs laïques, S. 55–77.
- PERRIN, Charles Édmond: La chronique de Chaumousey, in: Annuaire de la Fédération historique lorraine 1931/32, S. 265–280.
- PERRIN, Charles Édmond: Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle) (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 71), Paris 1935.
- PETERSEN, Stefan: Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378 (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 10), Köln/Weimar/Wien 2015.
- PETKE, Wolfgang: Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie und Lothar III. (1125–1137) (RI – Beihefte 5), Köln/Wien 1985.
- PFISTER, Max: Die sprachliche Situation zwischen Maas und Rhein im Frühmittelalter, in: Kurt GÄRTNER/Günter HOLTUS (Hrsg.): Beiträge zum Sprachkontakt und zu den Urkundensprachen zwischen Maas und Rhein (Trierer Historische Forschungen 29), Trier 1995, S. 61–96.
- PICART, Benoît: Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul, Toul 1707.
- PONTAL, Odette: Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215 (IRHT, Histoire), Paris 1995.

- POULL, Georges: La maison ducale et souveraine de Bar, Nancy 1994.
- PUNDT, Marianne: Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis 14. Jahrhundert (Trierer Historische Forschungen 38), Mainz 1997.
- RABIKAUSKAS, Paulius: Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei. Rom 1958 (Miscellanea Historiae Pontificiae 20).
- RABIKAUSKAS, Paulius: Zur fehlenden und unvollständigen Skriptumzeile in den Papstprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts: In: Saggi storici intorno al Papato die Professori della Facoltà di Storia Ecclesiastica. Rom 1959.
- RENARDY, Christine: Donations et restitutions des dîmes par les laïcs aux églises du diocèse de Liège du XI<sup>e</sup> au début du XIV<sup>e</sup> siècle, Université de Liège 1969.
- RENARDY, Christine: Recherches sur la restitution ou la cession de dîmes aux églises dans le diocèse de Liège du XI<sup>e</sup> au début du XIV<sup>e</sup> siècle, in: Le Moyen Âge 76 (1970), S. 205–261.
- RENAULT, Jean-Baptiste (Hrsg.): Originaux et cartulaires dans la Lorraine médiévale, XII<sup>e</sup>–XVI<sup>e</sup> siècles. Recueil d'études (ARTEM – Atelier de Recherches sur les Textes médiévaux 24), Turnhout 2017.
- RENAULT, Jean-Baptiste: Miroir, filtre ou masques ? Cartulaires et originaux, les apport réciproques de la confrontation, in: ebd., S. 9–33.
- RENAULT, Jean-Baptiste: L'influence des actes pontificaux sur les actes des évêques de Metz au XII<sup>e</sup> siècle. De l'imitation à l'adaption d'un modèle, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingien und das Papsttum, S. 126–154.
- RENAULT, Jean-Baptiste: La rédaction de cartulaires et la réception des actes pontificaux en Provence (fin XI<sup>e</sup> – début XII<sup>e</sup> siècle) : quelles interactions ?, in: Francia 45 (2018), S. 61–84.
- RENN, Heinz: Das erste Luxemburger Grafenhaus (Rheinisches Archiv 39), Bonn 1941.
- RENNIE, Kriston R.: „Uproot and destroy, build and plant”. Legatine Authority under Pope Gregory VII, in: Journal of Medieval History 33 (2007), S. 166–180.
- RENNIE, Kriston R.: Law and Practice in the Age of Reform. The Legatine Work of Hugh of Die (1073–1106) (Medieval Church Studies 17), Turnhout 2010.
- RENNIE, Kriston R.: The Foundations of Medieval Papal Legation, New York 2013.
- RENNIE, Kriston R.: Medieval Canon Law, Leeds 2018.
- RENNIE, Kriston R.: Freedom and protection. Monastic exemption in France, c. 590 – c. 1100, Manchester 2018.
- REUTER, Timothy: The „imperial church system” of the Ottonian and Salian rulers: a reconsideration, in: The Journal of Ecclesiastical History 33 (1982), S. 347–374; Wiederabdruck in: DERS./Janet Loughland NELSON (Hrsg.): Medieval politics and modern mentalities, Cambridge 2006, S. 325–354.
- REYNOLDS, Susan: Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted, Oxford 1994.
- ROLKER, Christof: History and Law in the *Collectio Britannica*: A new Date for London, BL Add. 8873, in: Bruce BRASINGTON/Kathleen G. CUSHING (Hrsg.):

- Bishops, Texts, and the Use of Canon Law around 1100. Essays in Honour of Martin Brett (Church, Faith and Culture in Medieval West), Aldershot 2008, S. 141–152.
- ROSÉ, Isabelle: Les moines et leur vie communautaire du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle, in: Steven VANDERPUTTEN/Brigitte MEIJNS (Hrsg.): *Ecclesia in medio nationis*, S. 11–45.
- ROUSSEL, Nicolas: Histoire ecclésiastique et civile de Verdun, 2 Bde., Bar-le-Duc <sup>2</sup>1863/64.
- RUESS, Karl: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn 1912.
- RUPERTI, Fritz/HOCQUARD, Gabriel: Hériman, évêque de Metz (1073–1090), in: ASHAL 39 (1939), S. 503–578.
- RUYR, Jean: Recherches des saintes antiquitez de la Vosge, Épinal <sup>2</sup>1634.
- SACKUR, Ernst: Handschriftliches aus Frankreich, in: NA 15 (1890). S. 103–139.
- SAINT-SORNY, Bruno: Les chartes de l'évêque Bruno de Toul, in: Benoît-Michel TOCK/Georges BISCHOFF (Hrsg.): Léon IX et son temps, S. 131–160.
- SALLOCH, Siegfried: Hermann von Metz. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Episkopats im Investiturstreit (Schriften des Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, Neue Folge 2), Frankfurt a. M. 1931.
- SANDMANN, Mechthild: Theoderich von Verdun und die religiösen Gemeinschaften seiner Diözese, in: Gerd ALTHOFF/Dieter GEUENICH/Otto Gerhard OEXLE/Joa-chim WOLLASCH (Hrsg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Festschrift für Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 315–344.
- SANTIFALLER, Leo: Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Philologisch-Historische Klasse 229/1), Wien 1964.
- SANTIFALLER, Leo: Bemerkungen über die *Apprecatio* in den Papsturkunden bis zum Jahre 1099, in: Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-Historische Klasse 110 (1973), S. 288–297.
- SASSIER, Yves: Royauté et idéologie au Moyen Âge. Bas-Empire, monde franc, France (IV<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), Paris <sup>2</sup>2012.
- SAUERLAND, Heinrich Volbert: Ein Brief des Papstes Nikolaus I. an den Bischof Hatto von Verdun zu Gunsten der Abtei Tholey in der Erzdiözese Trier, in: JGLGA 5 (1893), S. 253–255.
- SCHIEFFER, Rudolf: Spirituales Latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075, in: Historisches Jahrbuch 92 (1972), S. 19–60.
- SCHIEFFER, Rudolf: Die ältesten Papsturkunden für deutsche Domkapitel, in: Joachim DAHLHAUS/Armin KOHLE (Hrsg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte, S. 135–155.
- SCHIEFFER, Rudolf: „The Papal Revolution in Law“? Rückfragen an Harold J. Berman, in: Bulletin of Medieval Canon Law 22 (1998), S. 19–30.

- SCHIEFFER, Rudolf: Charlemagne and Rome, in: Julia Mary Howard SMITH (Hrsg.): Early medieval Rome and the Christian West. Essays in honor of Donald A. Bullough (The Medieval Mediterranean 28), Leiden 2000, S. 279–295.
- SCHIEFFER, Rudolf: *Motu proprio*. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 27–41.
- SCHIEFFER, Rudolf: Das Reformpapsttum seit 1046, in: Christoph STIEGMANN/Matthias WEMHOFF (Hrsg.): Canossa 1077. Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Anfang der Romanik, 2 Bde. (Essays), München 2006, S. 99–109.
- SCHIEFFER, Rudolf: Papsttum und neue Königreiche im 11./12. Jahrhundert, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Päpstliche Herrschaft im Mittelalter, S. 69–80.
- SCHIEFFER, Rudolf: Die Reichweite päpstlicher Entscheidungen nach der papstgeschichtlichen Wende, in: Klaus HERBERS/Fernando LÓPEZ ALSINA/Frank ENGEL (Hrsg.): Das begrenzte Papsttum, S. 13–27.
- SCHIEFFER, Rudolf: Deutungen des Investiturstreits, in: Florian HARTMANN (Hrsg.): Brief und Kommunikation im Wandel, S. 23–41.
- SCHIEFFER, Rudolf: Der Papst unterwegs in Lotharingen, in: Klaus HERBERS/Harald MÜLLER (Hrsg.): Lotharingen und das Papsttum, S. 55–67.
- SCHIEFFER, Theodor: Die päpstlichen Legaten in Frankreich. Vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263), Berlin 1935, ND Vaduz 1965.
- SCHIEFFER, Theodor: Die lothringische Kanzlei um 900, in: DA 14 (1958), S. 16–148.
- SCHILLING, Beate: Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH – Schriften 45), Hannover 1998.
- SCHILLING, Beate: Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich, 1106/07 (mit Itineraranhang und Karte), in: Francia 28/1 (2002), S. 115–158.
- SCHLEEF, Yoric: Structures foncières et économie rurale dans la région de Brie (fin XI<sup>e</sup> – début XIV<sup>e</sup> siècles), d'après les archives de l'abbaye de Saint-Pierremont. Étude sur la région de Brie et édition du livre foncier, 2 Bde., Dissertation, Université de Metz 2010.
- SCHMALE, Franz-Josef: Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3), Köln/Graz 1961.
- SCHMIEDER, Felicitas: Peripherie und Zentrum Europas. Der nordalpine Raum in der Politik Papst Leos IX (1049–1054), in: Brigitte FLUG/Michael MATHEUS/Andreas REHBERG, Andreas (Hrsg.): Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (Geschichtliche Landeskunde 59), Stuttgart 2005, S. 359–369.
- SCHNEIDER, Jean: Groupes dirigeants en milieu urbain (XII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècle) : comparaison entre Metz et Trèves. Réflexions à propos d'un livre récent, in: Cahiers lorrains 4 (2000), S. 441–459.
- SCHNEIDER, Jens: Auf der Suche nach dem verlorenen Reich. Lotharingen im 9. und 10. Jahrhundert (Publications du CLUDEM), Köln/Weimar/Wien 2010.



- SCHNEIDER, Jens: Spacing Lotharingia. Zum Problem des lotharingischen Raumes, in: Michel MARGUE/Hérolde PETTIAU (Hrsg.): La Lotharingie en question, S. 33–53.
- SCHNEIDER, Jens: Les monastères et leurs paysage. La notion de « Klosterlandschaften » dans la recherche allemande, in: Francia 45 (2018), S. 211–217.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Regnum und Ducatus. Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987), S. 81–114.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd/WEINFURTER, Stefan: Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: DIES. (Hrsg.): Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 7–18.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd/WEINFURTER, Stefan/MATHEUS, Michael/WIECZOREK, Alfried (Hrsg.): Die Päpste: Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance (Die Päpste 1), Regensburg 2016.
- SCHÖNFELD, Benjamin: Die Urkunden der Gegenpäpste. Zur Normierung der römischen Kanzleigewohnheiten im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert (Papsttum im mittelalterlichen Europa 7), Köln/Weimar/Wien 2018.
- SCHROEDER, Nicolas: Des dominations désincarnées ? Dépendants et dépendantes entre l'abbaye de Maroilles et la seigneurie d'Avesne au milieu du XII<sup>e</sup> siècle, in: Tristan MARTINE/Jessika NOWAK/Jens SCHNEIDER (Hrsg.): Espaces ecclésiastiques et seigneurs laïques, S. 91–102.
- SCHUMANN, Otto: Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056–1125). Marburg 1912.
- SCHÜTTE, Bernd: Die Briefe des Abtes Walo von St. Arnulf vor Metz (MGH – Studien und Texte 10), Hannover 1995.
- SEGL, Peter: Häresien und intellektueller Aufbruch in der späten Salierzeit, in: Klaus HERBERS (Hrsg.): Europa an der Wende, S. 217–237.
- SEIBERT, Hubertus: Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 78), Mainz 1995.
- SELLNER, Harald: Klöster zwischen Krise und *correctio*: monastische „Reformen“ im hochmittelalterlichen Flandern (Klöster als Innovationslabore, Studien und Texte 3), Regensburg 2016.
- SÉNAC, Philippe/CORBERA LALIENA, Carlos: 1064, Barbastro – Guerre sainte et *djihad* en Espagne (Gallimard, nrf essais), Paris 2018.
- SERVATIUS, Carlo: Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und Politik (Päpste und Papsttum 14), Stuttgart 1979.
- SIEMS, Harald: „Adsimilare“: Die Analogie als Wegbereiterin zur mittelalterlichen Rechtswissenschaft, in: Klaus HERBERS (Hrsg.): Europa an der Wende, S. 143–170.
- SMITH, Damien J.: The Iberian Legations of Cardinal Hyacinth Bobone, in: DERS./John DORAN (Hrsg.): Pope Celestine III, 1191–1198: Diplomat and Pastor (Church, Faith and Culture in the medieval West), Aldershot 2008, S. 81–111.

- STIENNON, Jacques: L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du XI<sup>e</sup> au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle. Reflet d'une civilisation (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 5), Paris 1960.
- TELLENBACH, Gerd: Die westliche Kirche vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte, ein Handbuch 2/F1), Göttingen 1988.
- TELLENBACH, Gerd: „Gregorianische Reform“. Kritische Besinnungen, in: Karl SCHMID (Hrsg.): Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des 80. Geburtstags von Gerd Tellenbach, Sigmaringen 1985, S. 99–113; Wiederabdruck in: Gerd TELLENBACH (Hrsg.): Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 5, Stuttgart 1996, S. 95–110.
- THIEL, Matthias: Studien zu den Urkunden Heinrichs V. (MGH – Studien und Texte 63), Wiesbaden 2017.
- TOCK, Benoît-Michel/BISCHOFF, Georges (Hrsg.): Léon IX et son temps. Actes du colloque international organisé par l'Institut d'Histoire Médiévale de l'Université Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002 (ARTEM – Atelier de Recherches sur les Textes médiévaux 8), Turnhout 2006.
- UNGER, Veronika: Päpstliche Schriftlichkeit im 9. Jahrhundert. Archiv, Register, Kanzlei (RI – Beihefte 45), Wien/Köln/Weimar 2018.
- VANDERPUTTEN, Steven/MEIJNS, Brigitte (Hrsg.): *Ecclesia in medio nationis*. Reflections on the Study of Monasticism in the Central Middle Ages. Réflexions sur l'étude du monachisme au Moyen Âge central (Mediaevalia Lovaniensia, series 1, studia 42), Löwen 2011.
- VANDERPUTTEN, Steven: Monastic Reform as Process. Realities and Representations in Medieval Flanders, 900–1100, Ithaca/London 2013.
- VANDERPUTTEN, Steven (Hrsg.): Reform, Conflict, and the Shaping of Corporate Identities. Collected Studies on Benedictine Monasticism, 1050–1150 (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Abhandlungen 54) Zürich/Berlin 2013.
- VANDERPUTTEN, Steven: Abbatial Obedience, Liturgical Reform, and the Threat of Monastic Autonomy at the Turn of the Twelfth Century, in: The Catholic Historical Review 98 (2012), S. 241–270; Wiederabdruck in: DERS. (Hrsg.): Reform, Conflict, and the Shaping of Corporate Identities. S. 83–109.
- VANDERPUTTEN, Steven: Monks, Knights, and the Enactment of Competing Social Realities in Eleventh- and Early Twelfth-Century Flanders, in: Speculum 84 (2009), S. 582–612; Wiederabdruck in: DERS. (Hrsg.): Reform, Conflict and the Shaping of Corporate Identities, S. 135–169.
- VANDERPUTTEN, Steven: The Mind as Cell and the Body as Cloister. Abbatial Leadership and the Issue of Stability in the Early Eleventh Century, in: Gert MELVILLE/Bernd, SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Innovationen durch Deuten und Gestalten: Klöster im Mittelalter zwischen Jenseits und Welt (Klöster als Innovationslabore, Studien und Texte 1), Regensburg 2014, S. 105–126.
- VANDERPUTTEN, Steven: Imagining religious Leadership in the Middle Ages. Richard of Saint-Vanne and the Politics of Reform, Ithaca/London 2015.

- VANDERPUTTEN, Steven/WEST, Charles: Inscribing Property, rituals and royal alliances: The „Theutberga Gospels” and the Abbey of Remiremont, in: *MIÖG* 124 (2016), S. 296–321.
- VANDERPUTTEN, Steven: *Magna rei restaurandae difficultas*. Experiencing and Remembering Conflict Over Monastic Reform (Southern Low Countries, 10<sup>th</sup>–12<sup>th</sup> Centuries), in: *Saeculum* 66/1 (2016), S. 147–168.
- VANDERPUTTEN, Steven/SNIJDERS, Tjamke/DIEHL, Jay (Hrsg.): *Medieval Liège at the Crossroads of Europe. Monastic Society and Culture (1000–1300)* (*Medieval Church Studies* 37), Turnhout 2017.
- VEHSE, Otto: Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der Avignonesischen Epoche, Teil 1: bis zum Ausgang der normannischen Dynastie, in: *QuF* 22 (1030/31), S. 87–160.
- VEYRENCHÉ, Yannick: *Quia vos estis qui sanctorum patrum vitam probabilem renovatis...* Naissance des chanoines réguliers, jusqu’à Urbain II., in: Michel PARISSÉ, Michel (Hrsg.): *Les Chanoines réguliers*, S. 29–71.
- VILLEMEN, Laurent: *Pouvoir d’ordre et pouvoir de juridiction. Histoire théologique de leur distinction* (*Cogitatio Fidei* 228), Paris 2003.
- VIOLANTE, Cinzio: *Pievi e parrocchie dalla fine del X all’inizio del XIII secolo*, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas Christiana” dei secoli XI–XII. Diocesi, pievi e parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio, Milano, 1–7 settembre 1974* (*Miscellanea del Centro di studi medievali* 8), Mailand 1977, S. 643–799.
- VIOLANTE, Cinzio: *La réforme ecclésiastique du XI<sup>e</sup> siècle : une synthèse progressive d’idées et de structures opposées*, in: *Le Moyen Âge* 97/4 (1991), S. 355–365.
- VIOLANTE, Cinzio: *Introduzione. La riforma ecclesiastica del secolo XI come progressiva sintesi di contrasti idee e strutture*, in: DERS. (Hrsg.): *Sant’Anselmo vescovo di Lucca (1073–1086) nel quadro delle trasformazioni sociali e della riforma ecclesiastica* (*Nouvi studi storici* 13), Rom 1992, S. 1–15.
- VIOLANTE, Cinzio: *Il secolo XI: una svolta? Introduzione ad un problema storico*, in: DERS./Johannes FRIED (Hrsg.): *Il secolo XI: una svolta?* (*Annali dell’Istituto storico italo-germanico, Quaderno* 35), Bologna 1993, S. 7–40.
- VOGEL, Cyrille: *Saint Chrodegang et les débuts de la romanisation du culte en pays franc*, in: *Saint Chrodegang : Communications présentées au colloque tenu à Metz à l’occasion du 12<sup>e</sup> centenaire de sa mort*, Metz 1967, S. 91–109.
- VOGEL, Cyrille: *Les motifs de la romanisation du culte sous Pépin le Bref (751–768) et Charlemagne (774–814)*, in: *Culto cristiano, politica imperiale carolingia* (*Convegni del Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale* 18), Todi 1979, S. 13–41.
- VONES, Ludwig: *Päpstlicher Legat und päpstlicher Wille. Zu den Rahmenbedingungen der Legatengewalt um 1100 am Beispiel der Gesandtentätigkeit des Richard von Marseille*, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): *Päpstliche Herrschaft*, S. 336–365.

- VONES, Ludwig: Legation und Konzilien. Der päpstliche Legat Richard von Marseille und die konziliäre Tätigkeit auf der Iberischen Halbinsel, in: Klaus HERBERS/Fernando LÓPEZ ALSINA/Frank ENGEL (Hrsg.): Das begrenzte Papsttum. S. 213–236.
- VOSS, Ingrid: Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11.–13. Jahrhundert (Archiv für Kulturgeschichte – Beihefte 26), Köln/Wien 1987.
- WAGNER, Anne: Gorze au XI<sup>e</sup> siècle. Contribution à l'histoire du monachisme bénédictin dans l'Empire (ARTEM – Atelier de Recherches sur les Textes médiévaux 1), Turnhout 1996.
- WAGNER, Anne: L'image du pouvoir épiscopal aux X<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles : l'exemple lorrain, in: Hagiographie, idéologie et politique au Moyen Âge en Occident. Actes du colloque international du Centre d'Études Supérieures de Civilisation Médiévale de Poitiers, 11–14 septembre 2008 (Hagiologia 8), Turnhout 2012, S. 233–241.
- WAGNER, Pierre-Edouard: Les manuscrits de la bibliothèque de Metz, origines et constitution des fonds, in: Metz enluminée. Autour de la Bible de Charles le Chauve, trésors manuscrits des églises messines, Metz 1989, S. 89–110.
- WEINFURTER, Stefan (Hrsg.): Päpstliche Herrschaft im Mittelalter: Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen (Mittelalter-Forschungen 38), Ostfildern 2012.
- WEINFURTER, Stefan: Canossa als Chiffre. Von den Deutungsmöglichkeiten historischen Deutens, in: Wolfgang HASBERG/Hermann-Josef SCHEIDGEN (Hrsg.): Canossa. Aspekte einer Wende, Regensburg 2012, S. 124–140.
- WEISS, Stefan: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (RI – Beihefte 13), Köln/Weimar/Wien 1995.
- WELLER, Tobias: Diplome für weltliche Empfänger in Lothringen – eine Skizze, in: Wolfgang HUSCHNER/Theo KÖLZER/Marie Ulrike JAROS (Hrsg.): Herrscherurkunden, S. 145–164.
- WENZEL, Hans-Dietrich: Das Bistum Metz während des Investiturstreits. Ein Beitrag zur Geschichte Oberlothringens im Hochmittelalter, Frankfurt a. M. 1951 (Unveröffentl. Diss.).
- WERNER, Judith: Papsturkunden vom 9. bis ins 11. Jahrhundert: Untersuchungen zum Empfängereinfluss auf die äußere Gestaltung der Papsturkunden (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 43) Berlin/Boston 2017.
- WERNER, Judith: Gestaltung der Urkunde, Gestaltung Europas – Urkundenlayout zwischen europäischem Empfängereinfluss und päpstlicher Vereinheitlichung, in: Klaus HERBERS, Klaus/Veronika TRENKLE (Hrsg.): Papstgeschichte im digitalen Zeitalter, S. 109–133.
- WERNER, Matthias: Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62), Göttingen 1980.

- WEST, Charles: Reframing the Feudal Revolution. Political and social Transformation between Marne and Moselle, c. 800 – c. 1100 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4/90), Cambridge 2013.
- WEST, Charles: Bishops between „Reforms” in the Long Tenth Century. The Case of Verdun, in: Brigitte MEIJNS/Steven VANDERPUTTEN (Hrsg.): Bishops in the Long Tenth Century, S. 75–94.
- WEST, Charles: The „schism” of 1054 and the politics of Church reform in Lotharingia, c. 1100, in: Thomas KOHL (Hrsg.): Konflikt und Wandel um 1100, S. 207–226.
- WILKIN, Alexis: Les diplômes reçus par l’église de Liège, IX<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles, in: Wolfgang HUSCHNER/Theo KÖLZER/Marie Ulrike JAROS (Hrsg.): Herrscherurkunden, S. 53–62.
- WISPLINGHOFF, Erich: Friedrich I. Erzbischof von Köln (1100–1131), Bonn 1951 (Diss. masch.).
- ZEY, Claudia: Der sogenannte Investiturstreit, in: Stefan WEINFURTER/Frank Martin SIEFARTH (Hrsg.): Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1), Neuried 1998, S. 89–103.
- ZEY, Claudia: Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/23. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, in: DA 56 (2000), S. 447–504.
- ZEY, Claudia: Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten, in: Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Hrsg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie, S. 77–108.
- ZEY, Claudia: Entstehung und erste Konsolidierung des Kardinalkollegiums zwischen 1049 und 1143, in: Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Hrsg.): Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011, S. 63–94.
- ZEY, Claudia: Vervielfältigungen päpstlicher Präsenz und Autorität: Boten und Legaten, in: Stefan WEINFURTER (Hrsg.): Päpstliche Herrschaft im Mittelalter, S. 257–274.
- ZEY, Claudia: Hariulf von Oudenburg und der *usus curiae* im Prozess vor Papst Innozenz II. (1141), in: Jessika NOWAK/Georg STRACK (Hrsg.): *Stilus – modus – usus*, S. 97–117.
- ZEY, Claudia: Der Investiturstreit – Neuere Perspektiven der Forschung, in: Thomas KOHL (Hrsg.): Konflikt und Wandel um 1100, S. 13–32.
- ZIMMERMANN, Harald: Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz 1968.
- ZIMMERMANN, Harald: Die „Gregorianische Reform” in deutschen Landen, in: Alfons M. STICKLER/Ovidio CAPITANI/Horst FUHRMANN (Hrsg.): La Riforma Gregoriana e l’Europa, Bd. 1. Congresso Internazionale, Salerno, 20–25 maggio 1985, Relazioni (Studi gregoriani 13), Rom 1989, S. 263–279.
- ZIMMERMANN, Michel: Écrire et lire en Catalogne du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle, 2 Bde. (Bibliothèque de la Casa de Velázquez 23), Madrid 2003.
- ZUTSHI, Patrick: The Roman Curia and Papal Jurisdiction in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: Klaus HERBERS/Gert MELVILLE/Cristina ANDENNA/Gordon BLENNEMANN (Hrsg.): Die Ordnung der Kommunikation, S. 213–227.

## Internetquellen

Chartes originales antérieures à 1121 conservés en France (<http://telma.irht.cnrs.fr/outils/originaux/index/>) = Charte Artem/CMJS.

Chartes originales (1121–1220) conservées en France (<http://telma.irht.cnrs.fr/outils/originaux2/index/>) = ChLor.

Die Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde (<https://data.mgh.de/databases/ddhv/>) = MGH DD H V.

SCHNEIDER, Jens/MARTINE, Tristan: La production d'un espace : débuts lotharingiens et pratiques de la frontière (IX<sup>e</sup> – XI<sup>e</sup> siècle), in : *Revue de géographie historique* 4 (2014) (zugänglich über: <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-01002821>).



## Register der Orts- und Personennamen

- Aachen, O., 80, 85  
Adalbero I., B. von Metz (929–954),  
29, 32 ff., 41, 44, 92, 191  
Adalbero II., B. von Metz (984–1005),  
92, 138 f.  
Adalbero III., B. von Metz (1047–  
1072), 60, 78, 86, 92, 160  
Adalbero IV., B. von Metz (1104–  
1115), 93, 124, 137 ff., 146, 176,  
194, 205, 208, 227  
Adalbert I., Eb. von Hamburg-Bremen  
(1043–1072), 78  
Adalbert I., Gf. von Metz (930–944),  
29  
Adalhard, Seneschall († nach 865), 22  
Adalhard II., Abt von Saint-Trond  
(† 1082), 104  
Adventius, B. von Metz (858–875),  
20, 23 ff.  
Agericus, B. von Verdun (554–591), 50  
Albero, B. von Verdun (1131–1156),  
205, 255 f.  
Albero, Primicerius von Metz (1123–  
1132), Eb. von Trier (1132–1152),  
138, 154 f., 157, 206 f., 213, 256  
Albert, Primicerius von Verdun (um  
1127), 156 f.  
Albert I., Gf. von Dagsburg und Moha  
(1089–1098), 139 f.  
Albrecht III., Gf. von Namur  
(1063–1102), 181  
Alexander II., P. (1061–1073), 5, 14,  
77–83, 85 f., 271  
Alexander III., P. (1159–1181), 12, 96,  
100, 259 ff., 263  
Altmünsterabtei in Luxemburg (D.  
Trier), 141, 155, 157, 183 f., 186  
Ambacourt, O., 249, 252 ff.  
Amel-sur-l'Étang, O. und Priorat von  
Gorze, 124, 134  
Anastasius, Kardinalpriester von  
Sant' Anastasia (um 1090), 167 f.  
Angilram, B. von Metz (768–791),  
20 f.  
Anselm, Mönch in Saint-Remi in  
Reims und Geschichtsschreiber  
(um 1050), 162 ff.  
Anton, Abt von Senones (1090–1136),  
152  
Apremont-la-Forêt, O. und Priorat von  
Gorze, 3, 103, 124, 189 f.  
Archembald, Abt von Saint-Èvre  
(936–956), 38 f.  
Arnulf, Bf. von Toul (847–871), 25  
Arnulf, Gf. von Toul (1055–1069), 78  
Arnulf, ostfränk. Kg. (ab 887), K.  
(896–899), 7, 242, 248, 258  
Arnulf von Épinal, Bruder des Abtes  
Seher von Chaumousey, 148, 218,  
222, 224 f., 228  
Auzécourt, O. und Priorat von  
Saint-Vanne, 191 ff., 195  
Azzo, B. von Foligno, (1049–1077),  
78  
Bamberg, O. und Bt., 180  
Bar(-le-Duc), (O.) Gft., 2 f., 5 f., 8, 43,  
92, 100–103, 108, 134, 141, 154,  
157, 184, 202, 252, 256; Gfn.,  
*siehe* Dietrich I., Rainald I., Sophie  
Basel, O. und Btm., 3, 86, 112, 163  
Baslieux, O., 139 f.  
Beaulieu-en-Argonne, Kl. (D. Verdun),  
11, 261  
Beaupré, Kl. (OCist, D. Toul), 241 f.,  
246  
Belchamp, Regularkanonikerstift  
(D. Toul), 260  
Belrain, O., 103  
Benedikt III., P. (855–858), 22



- Benedikt VII., P. (974–983), 34, 36 f., 48
- Benevent, O. und Ebt., 212, 232
- Bergheim, O., 249 ff.
- Berengar, B. von Verdun (939–959), 3 f., 29, 44 ff., 48, 51
- Berengar, Dekan in Toul (um 1120), 149
- Berengoz, Abt von St. Maximin bei Trier (1107–1125), 135, 142
- Bernhard, Abt von Clairvaux (1115–1153), 156
- Bernold von Konstanz, Chronist (1050–1100), 96, 110 f.
- Bernuin, B. von Verdun (923/25–939), 29
- Besançon, O. und Ebt., 3, 65, 127, 160, 164 f., 240
- Bivin, Laienabt von Gorze (855–863), 23 f.
- Bleurville, Kl. (D. Toul), 9, 11, 62, 64–69, 74, 76, 84, 97, 143, 158, 242, 247, 271, 281; Äbtissinnen, *siehe* Leuchard
- Blicher, Abt von Saint-Paul (um 980), 47 ff.
- Bonmoutier, Kl. (D. Toul), 9, 11, 281
- Bouxières-aux-Dames, Kl. (D. Toul), 11, 28, 37–40, 55 f., 281
- Bouzonville, Kl. (D. Metz), 9 f., 67 ff., 123, 143, 159, 200, 281
- Briey, O., 2, 109
- Brun, Eb. von Köln (953–965), 8
- Bruno, Eb. von Trier (1102–1124), 170 f.
- Bruno, B. von Toul (1026–1049/51), 8, 60, 62, 65 f., 68, 70, 82, 84, 86, 158 f., 162; *siehe auch* Leo IX.
- Bruno, B. von Metz (1087), 208
- Burkhard, B. von Lausanne (1056–1089), 168
- Burkhard, B. von Münster (1098–1118), 188
- Calixt I., P. (217–222), 20
- Calixt II., P. (1119–1124), 13, 61, 94, 97, 107, 110, 112 f., 119, 126 f., 129, 133–137, 139, 148–152, 156, 168–171, 176 f., 203, 209, 214, 218, 220, 231, 240, 244, 248 ff., 252 ff., 260, 265 f., 269, 272, 276
- Cambrai, O. und Btm., 8
- Châlons-en-Champagne, O. und Bt., 3, 5, 156, 172, 191 f., 249, 264
- Châtenois, O. und Priorat von Saint-Èvre, 107, 212
- Chaumousey, Regularkanonikerstift (D. Toul), 11, 19, 95 f., 109–113, 116 f., 119, 125–131, 133, 136 f., 141, 143, 148 ff., 169 f., 173, 188 f., 193 ff., 197, 210–241, 267 ff., 272–275; Äbte, *siehe* Seher; *siehe auch* Arnulf von Épinail; Priorate, *siehe* Marast
- Chrodegang, B. von Metz (742–766), 21 f., 32, 147
- Clemens I., P. (ca. 50–101), 20, 151
- Clemens III., Gegenpapst (1084–1100), 40, 61, 99, 166 ff., 229
- Clemens, B. von Metz (280–300), 20 f., 151
- Cluny, Kl., 11, 27 f., 90, 99, 171, 189, 201 f., 250 ff.
- Coelestin I., P. (422–432), 105 f.
- Coelestin III., P. (1191–1198), 12
- Commercy, O., 2, 103, 157, 170, 177, 194, 239, 249, 251–254
- Dado, B. von Verdun (880–923), 3
- Dagsburg, O. und Gft., 2, 67, 139
- Deuilly, O. und Priorat von Saint-Èvre, 65 f.
- Dietrich I., B. von Metz (965–984), 6, 34 ff., 42, 52, 55, 199
- Dietrich II., B. von Metz (1006–1046), 92
- Dietrich III., B. von Metz (1163–1171), 92

- Dietrich IV., Primicerius von Toul  
(1168–1172), B. von Metz  
(1173–1179), 260, 263
- Dietrich, B. von Verdun (1047–1089),  
60, 78, 86, 99, 101, 160–164,  
175 f., 183, 200
- Dietrich I., Gf. von Bar (1093–1105),  
101
- Dietrich I., Hz. von Oberlotharingien  
(978–1033), 42
- Dietrich II., Hz. von Oberlotharingien  
(1070–1115), 78, 106 f., 133, 136,  
168, 177, 182, 194, 212 ff., 217 f.,  
225, 227, 232, 236
- Dietrich von Ambacourt, 249, 252 ff.
- Dietrich von Bar, Burgvogt, 157, 252
- Dietrich von Bitche, Gf. von Flandern  
(1115–1128), 68
- Dietwin von Santa Rufina, päpstlicher  
Legat, 189 ff., 196, 256 f.
- Dieulouard, O. und Stift (Saint-  
Laurent, D. Toul), 51–54
- Dommartin-lès-Remiremont, O.,  
125 f., 128
- Dompaire, O., 125
- Drogo, B. von Metz (823–855), 20
- Dudo, Primicerius von Verdun  
(um 1030), 54
- Eberhard, Eb. von Trier (1047–1066),  
78, 160
- Egilbert, Eb. von Trier (1079–1101),  
181
- Einold, Abt von Gorze (933–968),  
32 ff.
- Ellenhard, B. von Freising (1052–  
1078), 78
- Épinal, O. u. Kloster (Saint-Goëry), 6,  
11, 148, 167, 218, 222, 224 f., 228,  
281
- Ermesinde I., Gfn. von Luxemburg,  
140
- Étival, Kollegiatstift, 5, 9, 11, 134,  
281
- Eugen III., P. (1145–1153), 130,  
248 f., 252 f., 255, 258
- Ferry II., Hz. von Oberlotharingien  
(1205/06–1213), 261
- Flodoard, Kanoniker und Chronist in  
Reims (†966), 4
- Fontoy, O., 139 f.
- Friedrich I., Eb. von Köln (1110–1131),  
188 f.
- Friedrich von Brixey, Dekan von Toul  
(1193–1206), 261–264, 266
- Friedrich I., römisch-deutscher Kg.  
(ab 1152), K. (1155–1190), 276
- Friedrich I., Hz. von Oberlotharingien  
(959–978), 41 ff.
- Friedrich III., Gf. von Toul  
(1124–1142), 249, 255 ff.
- Froville, O. und Priorat von Cluny, 11,  
281
- Gauzlin, B. von Toul (922–962), 37–40,  
42, 44
- Gebhard III., B. von Konstanz  
(1084–1110) und päpstlicher Legat,  
175, 189
- Gelasius II., P. (1118–1119), 94, 112,  
168 f., 176, 206, 209
- Gellamont, Kl. (D. Toul), 10
- Gerhard I., B. von Cambrai  
(1012–1051), 8
- Gerhard, B. von Toul (963–994), 42,  
60, 66, 73 f., 76 f., 247 f., 258,  
260
- Gerhard, Propst von Saint-Trond  
(um 1080), 104
- Gerhard, Hz. von Oberlotharingien  
(1048–1070), 67 ff., 78, 123
- Gerhard IV., Gf. von Metz (1033–1045),  
68
- Gisela II., Äbtissin von Remiremont  
(† um 1110), 135 f., 151, 173,  
193 f., 214 f., 218 f., 222 f., 225,  
227–230, 233

- Giselbert, *dux* in Lotharingen (928–939), 7 f., 42
- Gobert, Kantor in Toul (um 1120), 150
- Gondrecourt, O., 194, 239, 256
- Gondreville, O., 249, 255, 257, 260
- Gorze, Kl. (D. Metz), 2, 9 f., 22 ff., 26–29, 31–35, 39, 42 ff., 56 f., 60 f., 70, 95, 123 ff., 143–148, 158, 176, 187, 189 ff., 195 f., 199 ff., 205–210, 241, 267, 273 f., 281; Äbte, *siehe* Siegfried, Warner; Priorate, *siehe* Saint-Nicolas-de-Port, Varangéville
- Gottfried von Brixey, Archidiakon von Toul (1200–1211), 262 f.
- Gottfried, Eb. von Trier (1124–1127), 140, 177
- Gottfried III., Hz. von Lotharingen (1044/46–1069), 8, 85
- Gottfried IV. (von Bouillon), Hz. von Niederlotharingen (1088–1100), 92, 179, 182, 186
- Gotzelo I., Hz. von Lotharingen (1033–1044), 140
- Grandpré, O., 202
- Gregor I., P. (590–604), 234
- Gregor IV., P. (827–844), 22
- Gregor V., P. (996–999), 40–43, 49, 51
- Gregor VII., P. (1073–1085), 89, 93 f., 100 f., 115, 120 f., 128, 167, 174, 177–187, 195, 198, 220, 233 f.
- Guido, Archidiakon von Verdun (um 1100), 201–204
- Guido, Eb. von Vienne, 171, 176, 205; *siehe auch* Calixt II.
- Guido, Kardinalb. von Palestrina (1200–1204), päpstl. Legat, 261
- Hadrian IV., P. (1154–1159), 148, 191, 248
- Hadwid, Äbtissin von Juvigny (1124–1139), 154 f.
- Halinard, Eb. Von Lyon (1046–1052), 160
- Hastière, Kl. (D. Lüttich), 6, 29
- Hatto, B. von Verdun (847–870), 24 f.
- Herbitzheim, Kl. (D. Metz), 10
- Heimo, B. von Verdun (988–1024), 51–54, 200, 203
- Heinrich, B. von Lüttich (1075–1091), 104 f., 180 f., 183, 186
- Heinrich, B. von Toul (1126–1165), 130, 154 f., 157, 177, 247, 249–257, 260, 265 f.
- Heinrich, B. von Verdun (1117–1129), 49, 134, 141, 156 f., 171, 176 ff., 203 ff., 212
- Heinrich I., Gf. von Dagsburg († um 1065), 67
- Heinrich I., Kg. von Frankreich (1027–1060), 162
- Heinrich I., ostfränk. Kg. (919–936), 7
- Heinrich II., römisch-deutscher Kg. (ab 1002), K. (1014–1024), 8, 203, 242, 245, 249, 258
- Heinrich III., römisch-deutscher Kg. (ab 1039), K. (1046–1056), 8 f., 50, 80 f., 86, 163, 250 f.
- Heinrich IV., römisch-deutscher Kg. (ab 1056), K. (1084–1105), 78 ff., 93, 120, 124, 138, 167 f., 176, 178, 182, 185, 187, 189, 205, 208, 213, 225 f.
- Heinrich V., römisch-deutscher Kg. (ab 1106), K. (1111–1125), 93 f., 110, 119, 135 f., 139, 188 f., 193, 209, 214 f., 218, 225–229
- Hermann, B. von Bamberg (1065–1075), 180
- Hermann, B. von Metz (1072–1090), päpstl. Beauftragter, 93, 104–107, 120 f., 174 f., 178–187, 196, 198, 208, 213, 274
- Hermann II., Gf. von Salm (1100–1135), 137 ff.
- Hesse, Kl. (D. Metz), 10, 59, 66 f., 143, 159, 281
- Hillin, Eb. von Trier (1152–1169), 255

- Honorius II., P. (1124–1130), 13, 17, 61, 96 f., 113, 119, 130, 133, 139 f., 154–157, 178, 203, 213, 247 f., 252 f., 266, 269
- Hornbach, Kl. (D. Metz), 9 f., 85, 97, 134, 281
- Hugo, B. von Die (1074–1082), Eb. von Lyon (1082–1106), päpstl. Legat, 175 f., 276
- Hugo, Eb. von Besançon (1031–1066), 160
- Hugo, Eb. von Reims (941–946), 38
- Hugo I. Capet, Kg. von Frankreich (987–996), 8, 41
- Hugo I., Gf. von Vaudémont (1118–1155), 249, 255
- Hugo, Scholaster in Saint-Dié (um 1123), 151
- Hugo von Flavigny, Mönch und Chronist († nach 1111), 19, 85, 98 ff., 179, 182, 185, 187
- Hugo (Candidus) von Remiremont, päpstl. Legat (1060–1068), 14, 91
- Humbert von Moyonmoutier, Titularb. von Silva Candida, päpstl. Legat (1050–1061), 14, 196 f.
- Humbert, Abt von Saint-Vanne und Saint-Èvre (um 960), 44
- Hunald, Subdiakon, Scholaster in Toul, Kanoniker in Saint-Dié (um 1120), 149–152, 179
- Innozenz II., P. (1130–1143), 13, 37, 40, 148, 191, 211, 247–253, 255 ff.
- Innozenz III., P. (1198–1216), 261–266, 269
- Insming, O. und Priorat von Saint-Mihiel, 125, 127, 145
- Jarento von Saint-Bénigne, päpstl. Legat, 175
- Johannes IV., P. (640–642), 21 f.
- Johannes XII., P. (955–963), 41, 45
- Johannes XIII., P. (963–972), 34–37, 47 ff., 199
- Johannes XIX., P. (1024–1032), 53, 57
- Johannes von Cervia, päpstl. Legat, 22
- Johannes von Crema, päpstl. Legat, 171, 176
- Johannes, Abt von Gorze (968–975), 29, 34, 39, 44
- Juvigny-les-Dames, Kl. (D. Trier), 5, 96, 109, 133, 154 f., 157, 212 f., 281
- Karl der Große, fränk. Kg. (ab 768), K. (800–814), 20 f.
- Karl (II.) der Kahle, westfränk. Kg. (ab 840), K. (875–877), 7, 105
- Karl III. (der Dicke), ostfränk. Kg. (ab 876), K. (881–888), 5
- Karl (III.) der Einfältige, westfränk. Kg. (893/98–923), 7
- Klosterrath (Rolduc), Regularkanonikerstift (D. Lüttich), 109
- Köln, O. und Ebt., 8, 20, 35, 45, 85, 164, 188 f., 276; Ebfe., *siehe* Brun, Friedrich
- Konrad, B. von Toul (um 1124), 94, 177
- Konrad I., Gf. von Luxemburg (1059–1086), 139 ff., 179, 183 f.
- Konrad II., römisch-deutscher Kg. (ab 1024), K. (1027–1039), 8 f., 54, 86, 203
- Konrad der Rote, Hz. von Lotharingen (944–953), 44
- Kuno, Kardinalb. von Palestrina (1107–1122), päpstl. Legat, 176, 205 f., 208
- La Blaise, Archidiakonats des Btms. Toul, 5, 212, 249 f.
- Langres, O. und Btm., 3 f., 21, 65, 107, 172 f., 175, 188, 194, 212, 214, 216, 219, 231, 233, 235–241, 249, 264

- Lanzo, Abt von Saint-Mihiel (1117–1139), 101, 154
- Lanzo, Abt von Saint-Vincent (vor 1076–1103), 31, 94, 104 f., 146
- Laurentius, Abt von Saint-Vanne (1099–1140), 98 ff., 141, 156, 171, 195, 201, 203, 212
- Laurentius von Lüttich, Mönch und Chronist in Verdun (1142–1150), 19, 24 f., 156, 187, 201–204
- Leo IV., P. (847–855), 22
- Leo VII., P. (936–939), 31 f., 38, 41, 95
- Leo VIII., P. (963–965),
- Leo IX., P. (1049–1054), 5, 12 ff., 16, 18, 21, 35, 51 ff., 58–76, 82–87, 96 f., 110, 116 ff., 121, 123, 130, 132, 135, 140–144, 154, 158–166, 169, 195 ff., 199 f., 202, 205, 211, 240, 242, 247 f., 250 f., 258, 260, 264, 266, 270 ff.
- Leuchard, Äbtissin von Bleurville (um 1050), 64
- Longeville, Kl. (D. Metz), 10, 281
- Longwy, O., 139
- Lothar I., fränk. Kg. (ab 814) und K. (817–855), 24
- Lothar II., Kg. von Lotharingen (855–869), 7, 23 ff., 39, 270
- Lotharingen, Kgr. (855–869, 895–900), Htm.; Kge., *siehe* Lothar II., Zwentibold; Hze., *siehe* Brun, Giselbert, Gottfried III., Gotzelo I., Konrad der Rote
- Ludelm, B. von Toul (895–905), 247 f.
- Ludwig IV., westfränk. Kg. (936–954), 8
- Ludwig VI., Kg. Von Frankreich (1108–1137), 170
- Lunéville, Kl. (D. Toul), 11, 281
- Lüttich, O. und Btm., 6, 29, 57, 84 f., 92, 104, 106, 109, 123, 130, 179–183, 186, 188, 209, 276; Bfe., *siehe* Heinrich, Otbert
- Luxemburg, O. und Gft., 102, 139 ff., 155, 157, 179, 183 ff.; Gfn., *siehe* Konrad I., Wilhelm I.
- Lyon, O. und Ebt., 160, 175 f., 212, 231; Ebfe., *siehe* Halinard, Hugo
- Maguelone, O. und Btm., 112
- Mailand, O. und Ebt., 171, 176, 187
- Mainz, O. und Ebt., 3, 12, 20, 135, 158, 161, 187 f., 276
- Marast, O. und Priorat von Chaumousey, 127, 214
- Marbach, Regularkanonikerstift (D. Basel), 112
- Mathilde, Markgf. von Tuszien (†1115), 2, 5, 96, 109, 119, 185
- Matthias I., B. von Toul (1198–1207), 261–266, 269
- Matthias I., Hz. von Oberlotharingen (1141–1176), 249, 255, 257, 260
- Meginher, Eb. von Trier (1127–1130), 154–157
- Merkingen, Kl. (D. Metz), 10
- Metz, O. und Bt.; Bfe., *siehe* Adalbero I., Adalbero II., Adalbero III., Adalbero IV., Angilram, Bruno, Dietrich I., Dietrich II., Dietrich III., Drogo, Hermann, Poppo, Stephan, Theoger, Wala; Domkapitel (Saint-Étienne), 10, 59, 70, 72, 84 f., 96, 130, 143, 149, 151 f., 154, 166, 183 f., 187, 191, 196, 281; Primicerii, *siehe* Albero; Kl. und Stifte, *siehe* Saint-Arnoul, Saint-Clément, Sainte-Glossinde, Sainte-Marie-aux-Nonnains, Saint-Martin-devant-Metz, Saint-Pierre-aux-Nonnains, Saint-Sauveur, Saint-Symphorien, Saint-Vincent
- Molesme, Kl. (D. Langres), 107, 212
- Montfaucon-en-Argonne, Kl. (D. Reims), 3 f.
- Montier-en-Der, Kl. (D. Châlons-en-Champagne), 5

- Mouzon, O. und Kl. (D. Reims), 109, 138
- Moyenmoutier, Kl. (D. Toul), 9, 11, 14, 40–43, 78, 134, 197, 245, 249 ff., 281
- Namur, O. und Gft., 140, 181; Gfn., *siehe* Albrecht III., Ermesinde
- Neufchâteau, O., 2
- Neumünster, Kl. (D. Metz), 10, 281
- Niederlotharingen, Hzt. (ab 959), 1, 8 f., 14, 28, 43, 92, 123, 140, 179, 182, 186; Hze., *siehe* Gottfried IV.
- Nikolaus I., P. (858–867), 22–25, 102, 105 f., 270
- Nikolaus II., P. (1058–1061), 13, 85, 133, 140 f., 205
- Oberlotharingen, Hzt. (ab 959), 1 f., 41, 43, 67 f., 78, 110, 123, 133, 136, 168, 177, 182, 194, 212 f., 217 f., 225, 227, 232, 236, 249, 251, 255 ff., 260 f., 265; Hze., *siehe* Dietrich I., Dietrich II., Ferry II., Friedrich I., Gerhard, Matthias I., Simon I., Simon II.
- Odalrich, Laienabt von Bouxières, Eb. von Reims (962–969), 39 f.
- Odalrich, Abt von Saint-Mihiel (1096–1115), 31, 101, 146, 148
- Odilbert, Abt von Gorze (975–984), 35
- Odo, B. von Toul (1191–1198), 261
- Odo II., Gf. von Blois und der Champagne (1004–1037), 8, 162
- Ornatus, Abt von Saint-Mihiel (um 1094), 101
- Otbert, B. von Lüttich (1091–1119), 188
- Otto I. (der Große), römisch-deutscher Kg. (ab 936), K. (962–973), 7 f., 30, 33, 35 f., 39, 41 f., 44 ff., 48, 250
- Otto II., römisch-deutscher Kg., K. (973–983), 36, 41, 46 ff., 49, 199, 209, 250
- Otto III., römisch-deutscher Kg. (ab 983), K. (996–1002), 42, 49, 51, 250
- Paschalis II., P. (1099–1118), 13, 22, 31, 60 f., 94 f., 97 f., 103, 106, 109–112, 115–120, 122–129, 133, 137 ff., 145–150, 156, 168 f., 171–174, 187–194, 196, 199–205, 209, 212–242, 246, 248 ff., 258 f., 261, 264 ff., 268
- Paschalis III., Gegenpapst (1164–1168), 97
- Paul I., P. (757–767), 21 f., 147
- Paulus, B. von Verdun (ca. 626–648), 46
- Paulus Diaconus, Geschichtsschreiber (†799), 21
- Peter, B. von Toul (1168–1191), 245–248, 256, 260, 265 f.
- Peter von Brixey, Archidiakon von Toul (1200–1209), 261–266
- Peter von Nonsard, *miles*, 154 f.
- Petrus, Kardinalb. von Silva Candida (1025–1049), 53
- Petrus, Kardinaldiakon von Santa Maria in Via Lata, päpstl. Legat (1125–1127), 177
- Pibo, B. von Toul (1069–1107), 5, 73, 94, 109–112, 118, 120 ff., 124 f., 129, 168, 175, 177, 180 f., 194, 214–221, 228, 235–239
- Poitiers, O. und Btm., 150, 153, 170, 253 f.
- Pont-à-Mousson, O., 155, 184
- Poppo, Abt von St. Maximin und Stavelot-Malmédy (1020/23–1048), 57
- Poppo, B. von Metz (1090–1104), 92 f., 124, 172, 175 f., 180
- Poussay, Kl. (D. Toul), 11, 61 f., 84, 158, 281
- Radoald, B. von Porto (853–863), päpstl. Legat, 22

- Rainald, B. von Toul (1210–1217), 265
- Rainald I., Gf. von Bar (1102–1149), 101 ff., 134, 202, 256
- Rambert, B. von Verdun (1024–1037), 50–54
- Reginar (Langhals), lotharingischer Großer (†915/16), 7
- Reims, O. und Ebt., 3–6, 8, 38 f., 60 f., 138, 150, 153, 158, 160–164, 170 ff., 176, 205, 273; Ebfe., *siehe* Hugo, Odalrich
- Reinhard I., Gf. von Toul († nach 1050), 62 ff., 66
- Reinhard III., Gf. von Toul (1100–1118), 188, 191, 202
- Remiremont, Kl. (D. Toul), 9, 11, 14, 21 ff., 26, 61, 64, 95–98, 110, 118–123, 127 ff., 133–137, 142 f., 148–153, 169, 173, 188, 193 f., 199 ff., 210–241, 267 ff., 271, 273, 281; Äbtissinnen, *siehe* Gisela
- Rettel, O. und Kl. (D. Trier), 256
- Richard, Abt von Saint-Vanne (1004–1046), 57
- Richard I., B. von Verdun (1040–1046), 50 f.
- Richard II., B. von Verdun (1107–1114), 102, 156, 189, 201–204
- Richard, Kardinalb. von Albano (1101–1115), päpstl. Legat, 124, 173 f., 178, 187–198, 201 f., 212, 222, 224–227, 229, 239 ff., 249, 268, 274
- Richer, B. von Verdun (1089–1107), 145, 172, 188
- Richer von Senones, Chronist († um 1260), 41
- Richwin, B. von Toul (1108–1124), 109, 125–129, 150, 170 f., 177, 220, 253 f., 259 f., 272 f.
- Rom, O., 14, 20 ff., 35, 38, 47, 53, 55, 58, 71, 78, 100 f., 117, 121, 128, 141 f., 144, 146, 148 ff., 152–158, 167, 171, 178, 180, 185, 191, 197, 202–205, 210, 212, 216, 218, 220, 222, 228 f., 231 f., 253, 255, 257, 262, 264
- Rudolf, Abt von Saint-Vanne (1078–1099), 31, 98, 101, 146, 182, 184
- Rudolf I., Kg. von Hochburgund (888–912), 7
- Rudolf, Mönch in Saint-Trond und Chronist (†1138), 104 ff.
- Rudolf von Rheinfelden, römisch-deutscher Gegenkg. (1077–1080), 180
- Ruotbert, Eb. von Trier (931–956), 44
- Saint-Amans, Kl. (D. Rodez), zunächst Priorat von Saint-Vanne, 4
- Saint-Arnoul, Kl. bei Metz, 10, 20 f., 30, 34 f., 55, 59, 72, 124, 134, 142, 149, 151 f., 154, 159, 165, 197, 241, 281
- Saint-Airy, Kl. bei Verdun, 11, 50 f., 53 f., 59, 70, 143, 281
- Saint-Avold, Kl. (D. Metz), 10, 22, 281
- Saint-Bénigne, Kl. in Dijon, 94, 99, 177, 204
- Saint-Clément, Kl. in Metz, 10, 13, 149, 151 f., 172, 281
- Saint-Dié, Kollegiatstift (D. Toul), 9, 11, 40–43, 54 ff., 59, 61, 78, 95 f., 116 ff., 119–122, 134, 149, 151 f., 166 ff., 227, 258, 261, 265, 270, 281
- Saint-Étienne (Domkapitel von Metz), *siehe* Metz
- Saint-Èvre, Kl. bei Toul, 10, 38 f., 44, 55, 60, 65, 78, 107, 143, 149 ff., 169 f., 194, 212, 239, 245, 273, 281; Äbte, *siehe* Archembald, Humbert, Widrich
- Saint-Gengoul, Kollegiatstift in Toul, 10, 13, 76–83, 85 f., 148, 163, 271, 281

- Sainte-Glossinde, Kl. in Metz, 10, 28 f., 34, 143, 281
- Saint-Goëry, Kl. in Épinal (D. Toul), *siehe* Épinal
- Saint-Hubert, Kl. (D. Lüttich), 179, 181 f., 186, 188, 276
- Saint-Laurent, Kl. in Lüttich, 181
- Saint-Laurent-de-Dieulouard, Stift (D. Toul), *siehe* Dieulouard
- Saint-Léon, Regularkanonikerstift in Toul, 10, 13, 96, 109 ff., 134, 169, 218, 281; Äbte, *siehe* Seher
- Saint-Mansuy, Kl. bei Toul, 10, 55, 59 f., 78, 103, 188 f., 194 f., 239, 245, 281
- Sainte-Marie (Domkapitel von Verdun), *siehe* Verdun
- Sainte-Marie-aux-Nonnains, Kl. bei Metz, 10, 124, 281
- Sainte-Marie-et-Saint-Étienne (Domkapitel von Toul), *siehe* Toul
- Sainte-Marie-Madeleine, Kollegiatstift in Verdun, 11, 51–54, 59, 85, 135, 154, 158, 160–164, 200, 202, 271, 281
- Saint-Maur, Kl. bei Verdun, 11, 51–57, 59 f., 143, 200, 281
- Saint-Mihiel, Kl. (D. Verdun), 3, 5, 9, 11, 31, 43 f., 92, 94 ff., 98, 100–103, 106 ff., 125, 127, 129 f., 143–146, 148, 154–157, 175, 195, 212 f., 241 f., 246 f., 273, 281; Äbte, *siehe* Lanzo, Odalrich, Ornatus, Siegfried
- Saint-Nicolas-de-Port, O. und Priorat von Gorze, 124
- Saint-Paul, Kl. in Verdun, 11, 45–51, 53, 55, 59, 143, 281
- Saint-Pient, Kl. (D. Metz), 10
- Saint-Pierre-aux-Nonnains, Kl. bei Metz, 10, 55, 134, 143, 281
- Saint-Pierremont, Regularkanonikerstift (D. Metz), 10, 95 f., 98, 103, 109–113, 115 ff., 119, 143, 194 f., 239, 273 f., 281
- Saint-Ruf, Regularkanonikerstift in Avignon, 112
- Saint-Sauveur, Kl. in Toul, 10, 76, 78, 80, 85, 271, 281
- Saint-Sauveur, Kollegiatstift in Metz, 95 f., 124, 134, 149, 152, 169, 172, 281
- Saint-Sauveur-des-Vosges, Kl. (D. Toul), *siehe* Bonmoutier
- Saint-Symphorien, Kl. bei Metz, 10, 55, 143, 281
- Saint-Trond, Kl. (D. Lüttich), 6, 104–108, 121, 143, 183 f., 273
- Saint-Vanne, Kl. in Verdun, 4, 11, 13, 29, 31, 43 ff., 49 f., 53–57, 59 f., 85, 94, 98–103, 107, 123, 133 f., 139–143, 146, 156, 158, 161, 169, 171 f., 175, 178, 182, 184, 188, 191–195, 200–205, 210, 212, 239, 241, 267 ff., 274 f., 281; Äbte, *siehe* Humbert, Laurentius, Richard, Rudolf; Priorate, *siehe* Auzécourt, Saint-Amans
- Saint-Vincent, Kl. in Metz, 10, 31, 34–37, 43, 45, 52, 55, 57, 59, 94 f., 104, 146, 149, 152, 169, 172, 175, 199, 281
- Salonnes, O. und Priorat von Saint-Mihiel, 5 f., 125, 127, 145
- Seher, Abt von Chaumousey, Saint-Léon und Geschichtsschreiber (1100–1128), 110 f., 127, 148, 170, 193 ff., 213–241, 267 f., 275
- Senones, Kl. (D. Toul), 6, 9, 11, 13, 41, 78, 124, 133 f., 137 ff., 141 ff., 149, 151 ff., 176, 227, 245, 272, 281
- Sergius II., P. (844–847), 22
- Sergius IV., P. (1009–1012), 153
- Siegfried, Abt von Gorze (1031–1055), 60 f.
- Siegfried, Abt von Saint-Mihiel (1078–1093), 100 f., 103
- Simon, Archidiakon von Toul, (1202–1207), 262 f.



- Simon I., Hz. von Oberlotharingien (1115–1138), 137, 256
- Simon II., Hz. von Oberlotharingien (1176–1206), 261
- Sophia, Gfn. von Bar (1033–1092), 100 f., 103, 184
- Springiersbach, Regularkanonikerstift (D. Trier), 109, 112, 120, 155, 157
- St. Maximin, Kl. bei Trier, 57, 135, 142; Äbte, *siehe* Berengoz, Poppo
- St. Georgen, Kl. (D. Konstanz), 176, 205 f., 267; *siehe auch* Theoger
- Standalmont, *siehe* Saint-Pierremont
- Stephan II., P. (752–757), 35
- Stephan VIII., P. (939–942), 37 ff.
- Stephan IX., P. (1057–1058), 14, 85
- Stephan, B. von Metz (1120–1163), 92, 94, 255 f.
- Stephan, Primicerius von Toul (um 1120), 150
- Theoger, Abt von St. Georgen (D. Konstanz), Elekt von Metz (1118–1119), 19, 94, 150, 171, 176, 205–210, 267
- Theutberga, Gemahlin Lothars II. († nach 869), 22 f.
- Thietgaud, Eb. von Trier (847–868), 25
- Thionville (dt. Diedenhofen), O., 48, 256
- Tholey, O. und Exklave des Bistums Verdun, 5, 24 ff.
- Toul, O. und Bt.; Bfe., *siehe* Bruno, Gauzlin, Gerhard, Heinrich, Ludelm, Matthias, Peter, Pibo, Richwin, Odo, Udo; Archidiakone, *siehe* Gottfried, Peter, Simon; Domkapitel (Sainte-Marie-et-Saint-Étienne), 10, 14, 60, 69–76, 78 f., 82, 84, 86, 96 f., 129, 133, 149 ff., 154, 157 f., 169 f., 177, 180, 199, 212, 241–267, 269, 271, 273, 275, 281; Primicerii, *siehe* Stephan, Udo; Kl. und Stifte, *siehe* Saint-Èvre, Saint-Gengoul, Saint-Léon, Saint-Mansuy, Saint-Sauveur
- Tours, O. und Ebt., 130, 149, 153, 170, 172
- Trier, O. und Ebt., 2–9, 12 f., 17 f., 20, 24 f., 53, 67, 78, 97, 109, 112, 120 f., 135, 138, 140, 154–157, 160, 170 f., 175, 177, 180–184, 189, 195, 208, 255 f., 261, 274, 276; Ebfe., *siehe* Albero, Bruno, Eberhard, Egilbert, Gottfried, Hillin, Meginher, Ruotbert, Thietgaud, Udo
- Troyes, O. und Bt., 5, 202 f., 212, 249
- Udo, Eb. von Trier (1066–1078), 120 f., 180 f.
- Udo, Primicerius (um 1050) und B. von Toul (1052–1069), päpstl. Kanzler (1050–1051), 14, 70 f., 73 f., 76–83, 85 f., 163, 245, 248, 271
- Urban II., P. (1088–1099), 15, 31, 35, 37, 60 f., 73, 93, 95–98, 108–112, 115 f., 118–121, 129 f., 133, 146, 149, 152, 167 ff., 172, 174 f., 180, 185, 192, 211
- Ursio, Bf. von Verdun (1129–1131), 205
- Valcandus, Mönch in Moyennoutier (um 1000), 40–43
- Varangéville, O. und Priorat von Gorze, 125
- Vasloge, *siehe* Beaulieu-en-Argonne
- Verdun, O. und Bt.; Bfe., *siehe* Agericus, Albero, Berengar, Bernuin, Dado, Hatto, Heimo, Rambert, Richer, Richard, Wigfried, Ursio; Archidiakone, *siehe* Guido; Domkapitel (Sainte-Marie), 11, 59, 84, 133, 154, 156, 169, 204, 281; Primicerii, *siehe* Albert, Dudo; Kl. und

- Stifte, *siehe* Saint-Airy, Saint-Maur,  
 Saint-Maur, Saint-Paul, Saint-  
 Vanne  
 Vergaville, Kl. (D. Metz), 10, 281  
 Viktor II., P. (1055–1057), 85, 91  
 Viktor III., P. (1086–1087), 185  
 Viktor IV., Gegenpapst (1159–1164),  
 173  
 Ville-en-Blasois, O., 5  
  
 Wala, B. von Metz (876–882), 20  
 Warner, Abt von Gorze (1093–1109),  
 123, 190  
 Waulsort, Kl. (D. Lüttich),  
 Werner von Nonsard, *miles*, 154 f.  
  
 Wibert, Eb. von Ravenna (1072–1084),  
*siehe* Clemens III.  
 Widrich, Abt von Saint-Èvre  
 (um 1070), 106 f.  
 Wigerich, Pfalzgf. (870–922), 29  
 Wilhelm I., Gf. von Luxemburg  
 (1096–1129), 102, 140 f.  
 Wolbodo, Abt von Saint-Laurent in  
 Lüttich (1071–1077), 181  
 Wolfger von Prüfening, Mönch und  
 Geschichtsschreiber (†nach 1173),  
 19, 166, 205–209  
  
 Zwentibold, Kg. von Lotharingen  
 (895–900), 7





